<366197862400017

<366197862400017

Bayer. Staatsbibliothek

1740

Ex Libris Dn.i de Wadner
Nobilis de veikseln
S: C: B: a Consilijs
Regijs.

Genu, genu, 158

<36635211730013 S

<36635211730013

Bayer. Staatsbibliothek

CAROLUS. VII.
Romanorum Imperator.

Geschichte und Thaten Des Kayſers Carls des Siebenden,

unpartheyisch beschrieben

und

mit Anmerckungen

erläutert.

Franckfurth und Leipzig
1745.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Hochgeneigte Leser!

Wenn jemals die kurtze Regirung eines Kayſers denckwürdig geweſen, ſo iſt es gewiß die unter des jüngſt verſtorbenen Allerhöchſten Monarchen Carl VII.

Dieſer Printz verdienet mit Recht eine derer erſten Stellen unter den weiſen Potentaten unſerer Zeit. Wir finden hiervon ſo wohl in ſeiner Churfürſtlichen als Kayſerlichen Regirung viele untrügliche Proben. Er war prächtig, gnädig und ein Vater ſeiner Unterthanen. Nichts konte ſeinen Muth niederſchlagen, und er blieb ſo wol im Glück als Unglück ſtandhaftig.

Eines ſo vortrefflichen Herrn Geſchichte verdienen einer beſondern

Aufmercksamkeit. Sie sind auch in der That anmercklich, so wohl was deren Wichtigkeit als Mannigfaltigkeit anbetrifft. Hier finden wir binnen einer kurtzen Reihe von Jahren die grösten Abwechselungen, die sich nur immer zutragen können. Schnelle Eroberungen, Bataillen, Belagerungen und andere solche Sachen, woran kriegerische Gemüther sich belustigen, wechseln beständig mit einander ab. Andere die an Reichs-Sachen einen bessern Geschmack finden, können auch hieran ihren Hunger zur Genüge stillen.

Diese Betrachtungen bewegen mich die Feder zu ergreiffen und die denckwürdigsten Begebenheiten dieses Printzen zu sammlen. Gleichwie aber dessen Geschichte am füglichsten in drey Absätze können eingetheilet werden, so habe meine Absicht erstlich auf die Geschichte und Thaten Carl VII. vor erlangter Kayser-Würde hernach auf

die

die Reichs-Historie und dann auf den Oesterreichischen Succeßions-Krieg gerichtet. Die wichtigsten Acta Publica sind von mir mit eingerücket, und die vornehmsten Begebenheiten mit Anmerkungen erläutert worden.

Da ich mich nun bemühet, meinen Lesern in wenig Bögen viel zu überliefern, so schmeichele ich mir, gegenwärtige Arbeit werde eben so geneigt aufgenommen werden, als aufrichtig ich die Feder geführet habe.

Es giebet eine Art von so genannten Gelehrten, denen nichts gefället als was auf ihren Miste gewachsen ist; Sie sind in ihre eigene Schönheit dermassen verliebet, daß ihnen alles andere häßlich vorkömmet. Ja sie besitzen so viel Neid, daß sie andern auch die Luft mißgönnen, die doch jedem zu schöpffen unverbothen ist. Solten gegenwärtige Blätter so unglücklich seyn, und in die Hände solcher Leute fallen, so wird sich deren Verfasser an ihr Schmähen nicht keh-

Lehren, sondern sich begnügen, wenn er nur den Beyfall ächter Geschichts-Verständiger erlanget. Polyhistores, die ex omnibus aliquid & ex toto nihil gefasset haben, die ihr Brod mit Tadeln und mit Loben, nachdem es ihnen in Sinn kömmt, oder sie darzu bedungen werden, verdienen müssen, sind mehr eines Mitleidens würdig, als mit deren Widerlegung die edle Zeit zu verderben.

So viel habe meinen Lesern zum voraus zu eröffnen, vor diensam befunden und mich übrigens in ihre beharrliche Gunst empfehlen wollen.

Der Verfasser.

Ein-

Einleitung.

In welcher die Geschichte und Thaten des Kayser Carls VII. von seiner Geburt an, bis zu dem Antritt der Kayserl. Regirung, enthalten sind.

§. 1.

Der allerhöchste Monarch, dessen Geschichte und Thaten die Leser hier in gegenwärtigen Blättern entworfen finden, ist im Jahr 1697 zu Brüssel gebohren worden. Er hat in der H. Tauffe die Namen, Carl Albrecht Cajetanus Johann Joseph Georg, empfangen.

§. 2.

Sein Herr Vater war Maximilianus Emanuel Maria Churfürst von Bayern. Es ist nicht möglich 1) daß jemand ein höheres Ansehen habe, oder besser gebildet seyn könne, als dieser Printz gewe-

1) Schreibt der Hr. von Pölnitz, in seinen Nachrichten, 2. Th. p. m. 16.

wesen ist. Diese äusserliche Eigenschafften begleitete er noch mit andern, ohne welchen die übrigen nichts oder doch wenig vorstellen wollen. Er war gutthätig, gesprächig, mitleidig, und daher wurde er auch von seinen Unterthanen gleichsam angebetet. Seine Hoheit und edle Geburt wuste er überall hervor leuchten zu lassen. In seinem Aufwand ließ er es an Ueberfluß und guter Einrichtung nicht fehlen. 2) Das erstemal vermählete er sich mit der Ertzhertzogin, einer Tochter Kayser Leopolds. Er hatte einen Sohn mit ihr gezeuget, den ihn aber der Tod wieder entriß, und zwar eben zu der Zeit, da er eine der vornehmsten Cronen auf der Welt tragen sollte, die ihm nach Absterben des Königes in Spanien, Carl II. vermöge der rechtmäßigen Nachfolge, so ihm, wegen seiner Groß-Mutter, einer Tochter Philippus zukam, als ein Erb-Stück zufiel. 3) Nach erfolgtem Ableben der Churfürstin, heyrathete der Churfürst eine Polnische Printzeßin Theresia Cunigunda Sobiesky, eine Tochter Königs Johannes Sobiesky. Diese Printzeßin, lebte sehr eingezogen und ausser ihren Verwandten liesse sie niemand als zwey bis drey Damen und ihren Beicht-Vater vor sich. Meistentheils hielte sie sich zu Taco, einem ihr von dem Churfürsten verehrten Lust-Hause auf. Wenn

Dachau

sich

2) Das merckwürdige Leben dieses Printzen, ist beschrieben in denen Staats-Geschichten des Durchl. Chur-Hauses Bayern, Cap. 5. §. 8. bis zum Ende p. 220 seq.

3) Die Particularia, findet man an angeführtem Orte, §. 15. p. 252 seq.

sich diese Printzeßin zu München befande, beschäfftigte sie sich mit Wercken der Liebe. Bald besuchete sie krancke Weibes-Personen, zu einer andern Zeit verschiedene Clöster. Und bey allen diesen Besuchen hinterließ sie allemal einige Kennzeichen ihrer Freygebigkeit. Endlich ist sie den 10. Mertz 1730. zu Venedig gestorben, da denn ihre gantze Verlassenschafft an 2 Millionen Gulden, unter ihre vier Herren Söhne zu gleichen Theilen gekommen ist. Sein Herr Groß-Vater war der Churfürst Ferdinand Maria. Ein Herr, dem Franckreich zur Kayserl. Würde behülfflich zu seyn, und jährlich 3 Millionen so lange zu zahlen versprach, bis er sich durch einige Oesterreichische Lande würde selbst helffen können. 4) Allein Ferdinand schluge dieses Anerbieten, sowol als sein Herr Vater, der erste Churfürst Maximilian, großmüthigst aus und gab nachdrücklich zu verstehen: **er wolle lieber für einen reichen mächtigen Churfürsten, als für einen dürfftigen und ohnmächtigen Kayser gehalten seyn.** Wie es ihm denn auch alle seine Räthe, absonderlich der erste Minister, Graf Curtz, treulich widerrathen hatten, sich in dergleichen Gefährlichkeit einzulassen. Ja sein Abgesandter, D. Oepel, soll in öffentlicher Versammlung zu Franckfurt gesagt haben: **Wenn alle Churfürsten seinem Herrn die Kayser-Crone auffsetzen wolten; so wolle er ihm an den Kopffe so lange schütteln bis sie wieder herunter zu seinen Füssen falle.**

4) S. Wagners, Historie Kayser Leopolds, 1. Th. 1. B. Memoires de Mr. Grammont.

§. 3.

Kaum hatte dieser Printz das siebende Jahr seines Alters zurück geleget, so wurde er schon seiner hohen Eltern beraubet. Denn weil sein Herr Vater sich mit der Cron Franckreich in Alliantz eingelassen hatte 5) so verlohr er darüber nach der unglücklichen Schlacht bey Höchstädt 6) seine Erb-Länder und ward endlich gar nebst seinem Herrn Bruder in die Reichs-Acht erkläret. Die Churfürstlichen Printzen waren damals eben zu München, um daselbst erzogen zu werden. Kayser Joseph nahm sie also gefangen und ließ sie anfänglich nach Grätz, der Haupt-Stadt in Steyermarck, alsdann aber nach Clagenfurt, der Hauptstadt in Kärnthen, bringen. Hier wurde ihnen mehr, ihrem unglücklichen Zufalle, als ihrer hohen Geburt nach begegnet. So gar musten sie den Titul, Hertzoge von Bayern, ablegen und mit den Namen als Grafen von Mittelsbach verlieb nehmen. Also muste unser Printz die meiste Zeit seiner Jugend in einer verdrüßlichen Gefangenschafft zubringen.

§. 4.

Diese betrübten Umstände fiengen sich gleich nach dem Tode des Kaysers Josephi zu mindern an. Denn der Kayser Carl VI. verfuhr nicht so hart mit den jungen Printzen. Er gab ihnen sowohl eine Standes-mäßige Bedienung, als auch eigene Lehrmeister, die sie in Künsten und Wissenschafft-

5) S. Staats-Geschichte des Durchl. Chur-Hauses Bayern, 1. Th. Cap. 5. §. 17. seq. p. 252 seq.

6) A. cit. §. 32. p. 371 seqq.

schafften unterrichten müssen. Als nun nachgehends der Rastadt-Badensche Friede, die Ruhe in Teutschland wieder herstellete und alles in Ansehung Bayerns auf den alten Fuß setzete, kamen die Printzen 1715 wieder in ihre Freyheit. Es schien darauf die Freundschaft zwischen beyden hohen Häusern vollkommen wieder hergestellet zu seyn. Man schwatzete auch bereits damals von einer Vermählung des Durchl. Chur-Printzens mit einer Kayserlichen Josephinischen Printzeßin, und man wuste in Wien die ungemeinen Eigenschafften dieses Herrn nicht genugsam zu rühmen. Wie denn auch der Kayser den Printzen mit den Orden des güldenen Vliesses beschencket hatte. 7) Eben als dieser Herr den 6. Aug. 1715 das 19. Jahr seines Alters antrat, endete er sein juristisches Studium, und legte davon vor seinem Herrn Vater die Probe in einer kurtzen und ausbündigen lateinischen Relation ab; worinnen er einen gründlichen Entwurff seiner in der Weltweißheit, Geographie, der Historie, der Sitten-Lehre, Politic, und so wohl dem Bürgerlichen als Staats-Rechte erlangten Wissenschafften zu grosser Vergnügung des Churfürstens und übrigen Anwesenden abstattete. Nachmals wurde dieser Geburts-Tag in München mit einer Comödie, derselbe Abend hingegen zu Nymphenburg mit einem herrlichen Balle und Illumination gefeyert. 8)

7) Die weitern Umstände hiervon, s. in den Staats-Geschichten des Durchl. Chur-Hauses Bayern, l. c. p. 307 seqq.

8) Fama, 174 Th. p. 452.

§. 5.

Bald darauf wurde der Printz nebst seinen 3 Hn. Brüdern von dem Hn. Vater nach Italien gesendet, um sich in den dasigen schönen Ländern umzusehen. Der Chur-Printz nahm auf dieser Reise den Namen eines Grafen von Trausnitz an. Er wurde, wo er nuz hinkam, seinem Stande gemäß aufgenommen u. genoß, sonderlich zu Venedig, beym Carneval eine geziemende Ehre. In Rom hatte er auch bey dem Pabste eine Privat-Audientz. Clemens XI. begegnete ihn mit vieler Freundlichkeit, und beschenckte ihn mit vielen Reliquien und andern Verehrungen. Die Cardinäle so er besuchte, bewiesen ebenfalls die gröste Hochachtung vor ihn. Mit gleicher Ehrerbietung wurde ihm auch zu Mantua, Meyland, Genua und Neapolis begegnet. Alle diese Oerter beehrete er mit seiner Gegenwart, und nahm alles sehenswürdige daselbst in hohen Augenschein. Nach Turin aber gieng er nicht, und dieses zwar aus der Ursach, weil er mit dem vom Savoyschen Hause prätendirten Königl. Titul den Kayserl. Hof nicht gerne beleidigen wolte. Im August 1716 trat er nebst seinem Bruder, Printzen Ferdinand, die Rück-Reise nach München an, und war sehr vergnügt über die vielen Sehenswürdigkeiten und Geschencke, so er überall in Augenschein genommen und empfangen hatte. Dargegen er aber auch hin und wieder Zeichen seiner Freygebigkeit blicken lassen. 9) Die andern beyden Brüder Philipp und Clemens blieben in Rom, wo sie auf Anra-

9) Staats-Geschichte von Bayern, l. c.

Anrathen des Pabstes das Päbstliche Recht erlerneten, um sich desto bequemer zum geistlichen Stande, welchen sie sich zu widmen entschlossen waren, geschickt zu machen. Der Pabst führte selbst die Direction der Studien dieser jungen Herren, und benannte ihnen so gar die Stunden, in welchen sie dem Studiren obliegen, oder die Zeit auf eine Ergötzung verwenden sollten. Anfänglich setzete es wegen des Ceremoniels einige Streitigkeiten. Man forderte, daß die Bayerischen Printzen vor allen Dingen bey dem Cardinals-Collegio ihre Aufwartung zu machen hätten, ehe ihnen die Audientz bey dem Pabste würde verstattet werden. Da nun hierinnen nichts anders zu thun war: so musten sie sich zwar hierzu bequemen, brauchten aber das Temperament, daß, so offt sie bey dem Pabste Audientz hatten, sie in der zu Rom gewöhnlichen Kleidung der Studenten erschienen. Allein der älteste von diesen Printzen starb am 12. Mertz 1719 allda, kurtz, nachdem er zum Bischoff von Münster und Paderborn erwehlet worden, worauf denn Printz Clemens gleichfals zurück beruffen wurde.

§. 6.

Der Chur-Printz Carl Albrecht, erhobe sich das folgende Jahr nach seiner Zurückkunfft nebst seinem Herr Bruder Ferdinand nach Wien. Im May langte er daselbst an, und ware von dem Kayser und der gantzen Kayserl. Familie auf das liebreichste und mit vielen Ehren-Bezeigungen empfangen. Carl VI. gieng ihm bis an die Thür der Kayserl. Retirade entgegen, und ließ ihn hernach

niedersitzen. Er begleitete ihn auch nach diesen wiederum bis an besagte Thür. Ja bey allen Visiten am Kayserl. Hofe hat man ihm das Ceremoniel gegeben, welches daselbst bey Ambassadeurs gebräuchlich ist, und ihn auch jedesmal sitzen lassen. Darauf wurde er in das Stratmannische Haus zu Wien einlogiret, auf Kayserl. Kosten tractiret und mit dergleichen Service bedienet. Er reisete auch mit dem Kayser nach Laxenburg, speisete mit demselben zu Mittage, und spielete hernach mit ihm. Man bezeigte überhaupt an dem gantzen Kayserlichen Hofe, über die Aufführung und hohen Qualitäten dieser zweyen Bayerischen Printzen, vieles Vergnügen, und die Vermuthung wurde immer stärcker, daß der Chur-Printz mit einer Josephinischen Ertzhertzogin vermählet werden dürffte.

§. 7.

Die Haupt-Absicht dieser Reise war, dem Feldzuge in Hungarn wider die Türcken mit beyzuwohnen; als zu welchem Kriege der Churfürst dem Kayser 4000 Mann Hülffs-Völcker gegeben hatte, welche auf Kayserl. Fuß bezahlet wurden. Diesemnach brachen die Printzen den 28. May 1717 von Wien auf. Sie fuhren in einer Kayserl. offenen Chaise mit 6 Pferden durch die Stadt nach dem Kayserl. grünen Lust-Hause, und wurden bis dahin von dem Kayserl. Commissario, Grafen von Brandis, begleitet. Nachdem sie bey dem Abzuge viele Proben ihrer Hochfürstl. Freygebigkeit blicken lassen: verfügten sie sich endlich in ihr Leib-Schiff, welches weiß und blau angestrichen, auch mit vielen taffeten Fahnen von dergleichen Farbe

ge-

gezieret, nicht weniger inwendig schön ausmeubliret, vorne und hinten aber der Bayerische goldene Löwe zu sehen war. Auf solche Weise gelangten die Printzen gar geschwind bey der Kayserl. Armee an. Diese war eben damals mit der Belagerung der wichtigen Grentz-Vestung Belgrad beschäfftiget. Eine Belagerung, welche, nebst dem darauf erfolgten Siege, alle Thaten des unsterblichen Eugenii übertrifft. Ja sie ist die Crone aller seiner Arbeiten. 10)

§. 8.

Nachdem die Printzen so wichtigen Operationen unter der Anführung des Welt-berühmten Eugenii mit beygewohnt hatten, und bald darauf die Türcken mit dem Kayser in grosser Consternation Frieden schlossen, kehrten sie wieder nach Hause zurück. Der Chur-Printz lebte eine geraume Zeit an dem prächtigen Hofe seines Herrn Vaters in grösstem Vergnügen. Er fand an diesem den getreuesten und geschicktesten Lehrmeister in der Staats- und Regirungs-Kunst. Allermassen er ihn an allen geheimen Rathschlägen theil nehmen ließ, und ihm auch sonst die Vortheile seines Staats, nebst dessen Verbindung mit andern, zeigete. Der Hof zu München war vorhin niemals so prächtig und zahlreich gewesen, als zur selben Zeit. Das Gepränge, so allda beobachtet wurde, war bey nahe mit dem Wienerischen einer-

10) S. die Lebens-Beschreibungen dieses Printzens; wie auch die Geschichte und Thaten des Grafen von Khevenhüllers, die andere Auflage, 2. Abth. §. 14. seq. p. 34 seq.

ley. Was die Beschäfftigungen des Bayerischen Hofes anbelangt: so vertrieb man sich die Zeit fast nicht anders, als auf folgende Art. Der Churfürst stund bey ziemlich guter Zeit auf, gegen 10 Uhr gieng er in die Messe, nachgehends hielt er an den dazu gesetzten Tagen Raths-Versammlung; die andern Tage spielte er, bis es Zeit zur Mittags-Tafel war à la Passe. Nach dem Spiel kehrte der Churfürst wieder zurück in sein Gemach, und hielte auf der Serviette Mittags-Tafel. Während welcher Zeit sonst niemand, als die Printzen, die Bedienten, so die Aufwartung hatten, und die Cammer-Herren, vor ihn gelassen wurden. Die Printzen speiseten gleichfals vor sich; öffters aber liessen sie einige Cavaliers mit sich speisen. Die Frau Churfürstin, die Printzeßin und die Frau Hertzogin, hatten desgleichen ihre besondere Tafeln und wurden von des Churfürsten Leuten bedienet, welches, wie nicht weniger auch das Jagd-Zeug, einen erstaunenden Aufwand verursachete. Der Churfürst nahm seinen Weg nach einer Seite hinaus, der Chur-Printz nach der andern und der Hertzog Ferdinand that desgleichen. So daß alle Tage bey nahe 400 Pferde hin und her lauffen müssen. Wenn die Printzen von der Jagd wieder zurück kamen, so vertrieben sie sich die Abend-Zeit bey der Frau Hertzogin, allwo sie eine grosse Versammlung von Damen antraffen. Unterweilen kam der Churfürst auch dahin und spielte allda Pharo oder sonst ein Spiel. Wenn es aber Zeit zur Abend-Tafel war: so verfügte er sich wieder in sein Gemach und speisete mit

den

den Damen zu Nacht. Die Printzen thaten ein gleiches bey dem Chur-Printzen, und die Frau Hertzogin verrichtete solches bey sich mit den Cavaliers und Damen.

§. 9.

Wenn hingegen die Versammlungs-Tage einfielen, welches in der Woche dreymal zu geschehen pflegte, so war alles gantz anders angestellet. Die Damen fanden sich sodann etweder bey der Frau Hertzogin, oder in der Orangerie ein, nachdem die Versammlung an einem oder dem andern Orte war angesaget worden. Geschahe es bey der Churfürstin, so erschienen allda die Damen in Hof-Kleidung, an statt, daß sie in die Orangerie nur in langen Kleidern kommen konnten. Der Churfürst und die Printzen stellten sich nicht weniger dabey ein. Se. Churfürstl. Durchlaucht unterredeten sich sodann einige Zeit mit den Damen; nachgehends setzte man sich nieder zum Spiel, und ein jeder suchte sich nach eigenem Belieben eine Gesellschaft aus. Nach geendigtem Spiel verfügte man sich in einen andern Saal, allwo man eine wohlbesetzte und grosse Tafel fand. Der Churfürst, die Printzen und die Damen liessen sich daran nieder, und wenn noch Platz vorhanden war, so ließ man einige Cavaliers, oder Fremde, oder auch so gar diejenigen, so die Aufwartung hatten, gleichfals niedersetzen. Man beobachtete an dieser Tafel keinen Rang, und die Printzen nahmen den ersten besten Platz ein, wo sie nur stunden. Wenn sich der Hof zu Nymphenburg befand, gieng es fast eben so, wie in der Orangerie zu, ausser daß man

allda

allda mehr spaziren gieng, und daß sich die Damen dieses Vergnügens mit mehrerer annehmlichkeit bedienen konnten.

§. 10.

Des Sonn- und Festtages, und wenn sonst Lustbarkeiten bey Hofe vorgiengen, pflegte der Churfürst, nebst den Printzen und Printzeßinnen seines Hauses offene Tafel zu halten. Während der Mahlzeit hatten die Cammer-Herren die Aufwartung. Des Abends wurde Couvert gehalten. Die Damen versammleten sich alsdann in Hof-Kleidung, entweder in der Frau Churfürstin, oder der Frau Hertzogin Zimmer. Sie begleiteten hierauf diese beyden Printzeßinnen in das Singspiel, wenn dieses aus war, kehrte man wieder zurück in das Zimmer, woraus man gegangen war, und spielte allda so lange, bis die Zeit zur Abend-Tafel herbey kam. An solchem Tage speiseten die Damen mit dem Churfürsten. Unterweilen wurden auch Tische für drey bis vier Personen herbey gebracht, die man auf die Spiel-Tische setzte, welches für diejenigen, die gerne beysammen bleiben wollten, überaus bequem war. Vielmals wurde nach dem Abend-Essen getantzet. Den Sommer über unterließ der Churfürst niemals, sich alle Donnerstage Abends in die Orangerie zu erheben, allwo er Versammlung hielt; nachgehends nahm er zu Nymphenburg das Nacht-Lager. Sonnabends kam er wieder von dannen zurück, Sonntags Morgens der Raths-Versammlung beyzuwohnen; nachgehends brachte er die Nachmittags-Zeit auf einem Lust-Hause zu. Diese ordent-

ordentliche Lebens-Art bey Hofe, wurde ziemlich oft durch verschiedene angestellte Jagden, Fischereyen und andere Ergötzlichkeiten unterbrochen. Der Churfürst pflegte alle Lustbarkeiten, die er anstellte, selbst anzuordnen. Es würde auch in der That ziemlich Mühe gekostet haben, wenn man jemand finden wollen, der sich so wohl darauf verstanden hätte. Allenthalben sahe man einen herrlichen Geschmack und eine anmuthige Ordnung herrschen. 11)

§. 11.

Unter dergleichen Beschäfftigungen brachte unser Fürst ein Theil seiner Chur-Printzlichen Jahre hin. Wir haben schon etlichemal erwehnet, daß man ihm eine Josephinische Ertz-Hertzogin zugedacht gehabt. Dieses Vermuthen gieng nun im Jahr 1722 in die Erfüllung. Man meynte anfangs, er würde die älteste davon bekommen. Allein diese war bereits an den Chur-Printzen von Sachsen versprochen, Denn wie der Kayser Joseph, als Römischer König, mit dem Churfürsten von Sachsen, Friedrich August, in vertrautester Freundschafft lebte: so hatte er diesem eine schriftliche Versicherung gegeben: **Wenn ihm GOtt Töchter bescheeren würde: so sollte die älteste davon der Chur-Printz von Sachsen zur Gemahlin bekommen.** Und dieses ist die Ursach, warum besagter Chur-Printz, vorzüglich vor dem Chur-Printzen von Bayern, die älteste Ertzhertzogin erhalten hat. Die Vermählung ge-

11) S. Pölnitz, Nachrichten 1. Th.

geschahe am 5. Oct. 1723 zu Wien mit vielen Ceremonien. Hierbey gedachte sich Kayser Carl VI. wohl vorzusehen. Denn er forderte von dieser Josephinischen Printzeßin eine Renunciation auf die Reiche und Staaten des Durchl. Oesterreichischen Hauses zum besten seiner Printzeßin Töchter. Dergleichen Verzicht wurde nun würcklich durch Eydschwüre geleistet. Man errichtete auch deswegen besondere Ehepacten, worinne unter andern der damalige Durchl. Bräutigam, zur Festhaltung der neuen Oesterreichis. Erb-Folgs-Ordnung, welche man gemeiniglich, die Pragmatische Sanction, zu nennen pfleget, überhaupt und auf das kräftigste als nur seyn konnte, sich verband. 12) Alsdann wurde das hohe Beylager den 17. Oct. 1722 zu München mit grossem Pracht vollzogen, und unter andern Lustbarkeiten ein kostbares Tournier gehalten. Das Portrait des Chur-Printzens, so er seiner Durchl. Braut überschicket, war dermassen reich mit Diamanten besetzt, daß man es auf 250000 fl. schätzte. Es wurden auch auf die glückliche Vermählung verschiedene Schau-Müntzen gepräget. Unter welchen diejenige, eine von den besten ist, 13) so auf einer Seite die Flüsse Donau und Iser vorstellet, mit der Umschrift:

Jam juncti rursus junguntur & Iscra & Ister.

Auf der andern die Oesterreichische und Bayerische

12) S. die Bayerische Ausführung, und klarer Beweiß derer Ansprüche auf Hungarn und Böheim, in Beylagen n. IV.

13) Kayßlers Reisen, 1. Th. 8 Br. p. 67.

rische Wapen in einem Schilde, mit den Worten, so die Jahr-Zahl 1722 in sich halten:

CaroLVs baVarVs & aMaLIa De AVstrIa

Und in dem untersten Abschnitt:

Desponsati d. 5. Oct.

Mit dieser Gemahlin lebte der Herr gantz vergnügt. Denn sie wuste sich mit der Zeit in sein Naturell überaus wohl zu schicken, und hatte fast durchgehends eine seiner Neigung gleiche Gemüths-Art. Den 18. Jul. 1724 erfreuete sie ihn zum erstenmale mit einer Printzeßin, die jetzo noch am Leben ist, und die Namen: **Maria Antonia Walpurgis**, führet. Den 6. Decemb. 1725 kam sie zum andernmale ins Kind-Bette, und zwar wieder mit einer Printzeßin, welche die Namen, **Theresia Benedicta Maria** 2c. empfieng. Diese ist aber bereits 1743 den 29sten Mertz frühe, zu Franckfurt verstorben, welches die damals verdrießlichen Umstände des Kayserß noch verdrießlicher machte. Endlich 1727 den 28sten May brachte sie zu unglaublicher Freude des Hofes einen Printzen zur Welt, der **Carl Maximilian** 2c. genennet wurde. Diesem folgte 1734. den 7. Aug. noch eine Printzeßin **Maria Josepha** 2c. und 1739 den 30. Mart. noch eine **Josepha Maria.** 14)

§. 12.

14) Unter den natürlichen Kindern des verblichenen Caroli VII. ist eine Tochter **Maria Josepha Grä**fin von Hohenfels zu mercken, welche den 31. May 1736 mit dessen natürlichen Bruder, **Emanuel Franciscus Josephus von Bayern**, Königl. Frantzösi-

§. 12.

Im Jahr 1725 reisete der Chur-Printz mit seinen Brüdern über Brüssel nach Franckreich. In Brüssel wurde er von der Gouvernantin, einer Schwester des Kayserς Carl VI. zwar zärtlich empfangen, übrigens aber, nach dem daselbst eingeführten Ceremoniel tractiret. Gleichwie nun die Gouvernantin jedesmal alleine speisete, so wurde er nicht mit an ihre Tafel gezogen. Es deuchtete dieses Ceremoniel dem Printzen so fremde, daß er nach der Zeit sprach: **Es ist etwas artiges, daß, da ich zu München täglich bey einer Ertz-Hertzogin schlafe, ich doch zu Brüssel nicht einmal mit einer Ertz-Hertzogin speisen darf.**

§. 13.

In Franckreich wurde der Chur-Printz mit vielen besondern Ehren-Bezeigungen aufgenommen und bewirthet. Er wohnte auch am 5. Septemb. ermeldten Jahres zu Fontainebleau denen Beylagers-Festivitäten, des jetzigen Königes v. Franckreich Ludwig XV. mit der Stanislaischen Printzessin, ingeheim mit bey. Die Königin wurde von den Hertzogen von Orleans und von Bourbon in die Kirche geführet. Sie hatte ein blau sammet- mit güldenen Lilien reich ausgesticktes Kleid an. Der Unter-Rock und Schweif waren mit Hermelin aufgeschlagen und mit Diamanten besetzt. Der Kön. Mantel war dem Kleide gleich, und wurde die

---

schen General-Lieutenant, welchen der verstorbene Churfürst mit Agnes Franciſca von Louchier gezeuget, ist vermählet worden.

die Schleppe von den Printzeßinnen vom Geblüt getragen. Ihro Maj. hatten die Königl. Krone auf dem Haupte, und kan man mit Wahrheit sagen, daß alles, was um dieselbe zu erblicken gewesen, die grö-ste Pracht und ein ungemeines Ansehen von sich ge-geben habe. Die Capelle war mit reich von Gold auf blauen Sammet gestickten Tapeten, behängt. Der Cardinal von Rohan verrichtete die Einseg-nung. Während der Messe stieß der Königin einige Ueblichkeit zu, der Hertzog von Bourbon aber, wel-cher es gewahr wurde, reichte ihr etwas Melissen-Wasser, worauf sie sich sogleich wieder besser be-fand. Bey dem Aufzuge war die grosse Anzahl von Personen, und die schönen Kleider das prächtigste. Denn so viel die Pferde, Kutschen u. Bedienten an-belangte, hat man an selbigen nichts ausserordentli-ches, ja so gar keine eintzige neue Kutsche, vielmehr alte Liberey, und von Seiten der Herren mehren-theils schlechte Pferde wahrgenommen.

§. 14.

Nicht lange nach der Zurückkunft des Chur-Printzens aus Franckreich starb der Churfürst, Dero Herr Vater, den 26. Febr. 1726. Die vor-nehmste Sorge des neuen Churfürstens gienge nun dahin, die grosse Schulden-Last, so ihm sein Herr Vater hinterlassen hatte, zu tilgen.* Es war keine geringe Summe, die er zu bezahlen fand; sondern mehr als dreyßig Millionen Gulden. Denn ob-wol

* Weil er nun bey diesen Umständen nichts nöthiger hielte, als die Freundschaft mit dem Hause Oesterreich zu conserviren; so schloß er und sein Bruder mit dem Hause

wol die Landschaft, gegen Anweisung eines Fonds von zweymal hundert tausend Gülden jährlicher Einkünfte, einen grossen Theil davon zu bezahlen über sich genommen hatte: so blieb dennoch noch eine starcke Post übrig. Zu besserer Bestreitung nun derselben verminderte der Churfürst die Kriegs-Völcker, und schaffete viele überflüßige Bedienten ab, jedoch also, daß sie die Helfte ihrer Besoldung nebst der Hoffnung behielten, mit der Zeit in die Stelle der absterbenden mit dem gantzen Gehalte wieder zu treten. Der vorige Churfürst hatte 36 Cammerdiener, davon blieben nur 12, und von der grossen Menge der Hof-Laquayen nicht mehr als 65. Unter andern Bedienten war sonderlich der berühmte Vilioniste Name merckwürdig, welcher dem verstorbenen Churfürsten mit Reisen und andern Ausgaben über 20000 fl. gekostet hatte. Der wurde Titulatur-Cammerherr bey dem Hertzoge Ferdinanden, und hatte sich durch seine erste wunderliche Heyrath, mit des Teutschen Hans Wurstens Tochter zu Wien, grossen Schaden gethan. Ferner wurden von den 12 bis 1400 Pferden, welche der vorige Herr unterhielt, 700 abgeschafft. Ja der neue Churfürst hielte sogar bey dem Antrit seiner Regierung, keine Marschalls-Tafel; sondern speisete mit seiner Gemahlin gantz allein: da er ihr denn allemal zur Rechten saß. Von denen Cammer-Herren blieben zwar eine gros-

---

Oesterreich den 15. Sept. 1726 einen neuen Tractat, davon die Articul bis jetzo noch nicht vollständig sind bekannt gemacht worden.

grosse Menge. Allein es erstreckte sich auch ihre Besoldung nur auf 600 Rheinische Gulden; dahero wenige dieselben zogen. Dem ohngeachtet hatten sie alle die Aufwartung, und wechselten damit von 14 Tagen zu 14 Tagen.

§. 15.

Gleichwie aber Bayern überhaupt ein von GOtt und der gütigen Natur reichlich gesegnetes Land ist, so hatte es sich nunmehro, von denen im Spanischen Succeßions-Kriege ausgestandenen übergrossen Drangsalen ziemlichermassen wieder erholet. Mithin konte der Churfürst bey der obbeschriebenen genauen Wirthschaft, um desto leichter glücklich in seinem Zweck reußiren. Man will versichern, Bayern werfe jährlich 7 Millionen Gulden ab; ja es sagen einige für gewiß, daß der vorige Churfürst eine Zeitlang 11 Millionen jährlich gezogen habe. Dasjenige, was dieses Land reich machet, ist die Ausfuhr des Saltzes und des Korns, samt dem grossen Abgang Bier, so im Lande gebrauet wird, und an Güte dem allerbesten Bier, so man an andern Orten hat, nichts nachgiebet. Also brauet man zu München im Frühling und bis zu Anfang des Junii ein doppeltes weisses Bier, Ambock genannt, das sehr starck ist, und am Geschmacke dem Englischen feinen Ale gleich, von welchem es aber in der Dauerung übertroffen wird. Das Monopolium von weissem Bier soll allein über eine Million Gulden jährlich eintragen. Tyrol und das Ertzbißthum Saltzburg bekommen fast alle ihr Korn aus Bayern, und giebt jeder Sack bey der Ausfuhr einen Gulden für den Churfürsten.

Noch etwas, so ein rechter Schatz für das Bayerland, ist das Tannen-Holtz, welches zu allem, was man sich nur immer vorstellen mag, so wohl beym Bauen, als sonst im Hauswesen, gebrauchet werden kan. Ubrigens ist kein Land im Römis. Reich, wo die Lebens-Mittel in besserm Preise sind; gleichwol werden dieselben starck verbraucht. Denn ausser dem, daß die Bayern starck zu essen und zu trincken gewohnt sind, ist auch das Land sehr volckreich, und rechnet man, daß sich in der Stadt München allein die Zahl der Einwohner über 40000 Seelen erstrecke. Das Bayerische Saltz von Reichenhall und Traunstein, ist zwar nicht so rein und weiß, als das von Schwäbischhall oder Saltzburg, allein sehr scharf und wohlfeil. Zwischen Saltzburg und Bayern, sind schon von alten Zeiten her viele Verträge errichtet, Kraft welcher sie einander um einen beständigen Preis, jenes das Saltz und dieses das Korn liefern, Saltzburg würde sonst nicht wissen, wo es mit seinem Saltze hinaus sollte, weil ihm Oesterreich auf der einen nnd Bayern auf der andern Seite die Ausfuhr sperren könnten. Der Churfürst von Bayern verkauft indessen das Saltzburgische Saltz mit einer gewissen Erhöhung, und gewinnet dadurch jährlich einige Tonnen-Goldes, indem er mit diesem und seinem eigenen Saltze nicht nur seine Unterthanen versiehet, sondern auch vieles in Francken, Schwaben, Böheim, in die Schweitz, nach den Rheinstrohm und in Italien führen lässet. Regenspurg dienet zu einem wichtigen Saltz-Magazin, aus welchem dieses denen Europäern so nöthige Gewürtze, auf

einen kleinen Wasser nach Amberg und in die Ober-Pfaltz, auf der Donau aber in die übrige Nachbarschaft versendet wird. Mit der Stadt Regenspurg sind wegen solcher Handlung gewisse Verträge geschlossen, und gewinnet sie dabey jährlich bey zwantzig tausend Gulden. 15)

§. 16.

Es ist ein grosser Streit unter denen Catholischen, ob die Mutter Gottes mit oder ohne Erb-Sünde gebohren worden. Das Concilium Tridentinum, hat einem jeden die Freyheit gelassen, zu glauben was er will. Zumal da beyde Partheyen, so gar göttliche Offenbahrungen wieder einander anführen. Die H. Catharina von Sieno soll eine göttliche Eingebung wieder die Immaculatam conceptionem, die Brigitta aber eine solche Eingebung vor die unbefleckte Empfängniß gehabt haben. Sixtus IV. muß die Meinungen von gleicher Wichtigkeit gehalten haben, weil er beyden Theilen ein Stillschweigen auferleget hat. Launogus, hat sich aber hieran nicht gebunden, sondern sowol wieder die unbefleckte Empfängniß als auch wieder die cörperliche Himmelfahrt Mariä geschrieben. Der Pabst Urbanus VIII. sagte, er glaube die unbefleckte Empfängniß der heil. Mutter als Pabst, nicht aber als Maffeus Barberini. Dem Cardinal von St. Clemente gereichte es zu einigen Nachtheil, daß er sich vor die befleckte Empfängniß erkläret hatte. Denn wegen dieser Meinung, und weil er den Jansenisten nicht abge-

15) Rayßler, l. c. p. 67 seqq.

neigt zu seyn schiene, setzten sich verschiedene Cardinäle wieder seine Erhöhung auf dem päbstlichen Stuhl, als solcher durch das Absterben Innocentii X. ledig worden war. Ja nach dem Bericht der Histoire des Conclaves, sagte damals der Cardinal Lugo öffentlich in einer Versammlung, es sey um die christliche Religion gethan, wenn der Cardinal St. Clemente Pabst würde. Das Fest der Empfängniß Mariä wurde zu Zeiten Lotharii II. in verschiedenen Orden eingeführet. 16) Allein dieses beweiset noch nicht, daß damals ihre unbefleckte Empfängniß, als eine ausgemachte Sache geglaubet worden, indem auch diejenigen, so heutiges Tages dieselbe bestreiten, kein Bedencken tragen, dieses Fest auf eben die Art zu feyren, wie man in des Usuardi, Adonis, und andern Marryrologiis auch das Fest der Empfängniß der H. Anna, wie auch Johannis des Taufers eingeführet findet. In Bayern, wo Maria als eine Schutz-Göttin verehret wird, behauptet man deren unbefleckte Empfängniß mit allem Eifer. Gleichwie nun das

Haus

16) Baronius ad A. 1136. daß es aber hierbey nicht ohne Widerspruch abgegangen ist, siehet man aus Pothonis, Prumiensis Presbyteri Lib. III. de Statu domus Dei p. 502 Tom. XXI. bibliothecæ maxime Patrum. Da heisset es unter andern: Quæ igitur ratio hæc festa celebranda nobis induxit? Festum videlicet Sanctæ Trinitatis, Festum Transfigationis Domini. Additur his a quibusdam, quod magis absurdum videtur, Festum quoque Conceptionis Sanctæ Mariæ.

Haus Bayern, schon vor langer Zeit, eine gantz ausnehmende Hochachtung vor die Ehre der H. Jungfer getragen hat: so konnte solche der Churfürste nicht deutlicher an den Tag legen, als durch Stiftung eines neuen Ordens S. Georgii, & defensorum Immaculatæ Conceptionis B. V. M. Doch es ist dieser Orden, nicht sowol gantz neu, sondern vielmehr eine Erneuerung, des von dem Kayser Friedrich III. A. 1470 gestifteten St. Georgen Ordens in Oesterreich. Der Kayser hat ihnen einen weisen Wappen-Rock, mit einem rothen Creutze zu tragen befohlen. Der erste Großmeister, bekam den Titel eines Fürstens und Mühlstadt in Kärndten vor sich und die Ritter. Es ist aber dieser Orden nach und nach ins Stecken gerathen, und Kayser Maximilianus ist selbigen zu erneuern, durch die Kriegs-Unruhe abgehalten worden. Die Absicht des Oesterreichischen St. Georgen Ordens war, die Gräntzen von Hungarn und Böheim, gegen die Türcken zu beschützen. Die Bayerischen St. Georgen Ordens-Ritter hingegen, müssen sich insbesondere verpflichten, die unbefleckte Empfängniß, der Jungfrau Mariá beständig zu vertheidigen. Als A. 1731 den 4. Febr. die Chur-Bayerische Bevollmächtigte der Graf von Preising, und Hr. von Mormann, vor dem Kayserl. Thron die Belehnung, über die in der Ober-Pfaltz gelegene, und den König von Böheim, als Lehen-Herren erkennende Herrschaften und Orte, die Belehnungen empfingen, hat man in Gegeneinanderhaltung anderer Reichs-Belehnungen, auch diesen Unterscheid bemercket, daß die Formul: die

gebenedeyete von der Erb-Sünde unbefleckte Mutter Gottes und alle Heiligen, zweymal in dem Eide gebrauchet worden. 17) Man siehet bey diesem neuen Orden, nicht nur auf die zwey und dreyßig Ahnen, sondern auch auf die Folge, von eben denselben Wappen und ihren Farben so genau, daß auch der Freyherr von Closen, der Graf Arco, und andere desfals noch Schwierigkeiten gefunden. Die Ritter werden mit Auflagen, deren im gantzen Churfürstenthum hundert und etliche dreyßig sind, versehen. Jede Pflege trägt jährlich fünf hundert bis tausend Gulden ein, und ist eine solche Bedienung nichts anders, als was im Würtenbergischen eine Ober-Vogtey, und in Nieder-Sachsen eine Drostey genennet wird.

§. 17.

Sonst hat der Churfürst, auf dem Schlosse zu Mün-

17) Es scheinet, als wolle die Meinung von dieser unbefleckten Empfängniß nun auch in andern Ländern Mode werden, indem kurtz vorher, nemlich im Monat Decembr. A. 1733 die Königl. Academie der Wissenschaften in Lisbon die Jungfrau Maria zu ihrer Patronin angenommen, und ihre unbefleckte Empfängniß in der Hertzoglichen Capelle des Pallastes von Braganza beschworen hat. Der König, welcher nebst dem Printzen von Brasilien diese Handlung mit angesehen, hat selbst als Protector der Academie nebst dem Printzen, vor dem Altar diesen Eyd, den der Marquis von Alegrette Manuel Telles de Silva als Secretarius der Academie abgelesen, kniend abgeleget. Rayßler, l. c. p. 65.

München, ein ungemein schönes neues Zimmer anlegen lassen. Ob es zwar so groß nicht war, als der sogenannte Kayser-Saal: so übertraf es doch solchen an Schönheit. Hier sahe man die vortreflichsten Gemählde, Brust-Bilder und alten Gefässe, so auf schönen und kostbaren Tischen daselbst stunden. Das rareste aber, so man allda zu sehen bekam, war das Bildniß der Jungfrau Maria, so der Evangelist Lucas gemahlet haben soll. Aber dieses schöne Gebäude ist leider! im Jahr 1730 abgebrannt. Das Feuer kam bey Nacht aus, so daß der Churfürst und dessen Gemahlin, bey nahe selbst durch die Flammen ergriffen, und von den schönen Meublen, so sich daselbst befunden, fast gar nichts gerettet wurde. 18)

§. 18.

Im folgenden Jahr äusserte sich zwischen den Kayserl. und den Chur-Bayerischen Höfen, eine nicht geringe Kaltsinnigkeit. Denn weil der erstere die Guarantie der Pragmatischen Sanction 19) von dem Reiche gefordert hatte: so wollte hierein das Haus Bayern und Sachsen nicht willigen, sondern protestirte vielmehr darwieder. Gleichwol erfolgete dessen ohngeachtet, ein Reichs-Gutachten. 20) Bayern hingegen alliirte sich nun

18) Pölnitz Briefe, 1. Th. p. m. 336.

19) S. Historische Erläuterung der Pragmatischen Sanction, §. 6. 7. p. 4. Staats-Geschichte von Bayern, 1. Th. Cap. 6. §. 8. p. 323 seq.

20) Historische Erläuterung über Caroli VI. Pragmatische Sanction, l. c.

mehr genau mit Sachsen, Kraft eines den 4. Jul. 1732 errichteten Freundschaft-Tractats.21) Man hatte alle mögliche Bemühung angewendet, diese Guarantie zu hintertreiben. Es wurde hierbey dem Wienerischen Hofe Schuld gegeben: Man wolle das Reich, in alle das Ertz-Haus, aus was Anlaß es immer seyn möchte, betreffende Kriege verwicklen. Und in denen A. 1726 und Ihro Kayserl. Majestät errichteten Tractaten enthaltene Verbindlichkeiten wären, als Res inter particulares anzusehen, woraus aber Res communis Imperii nicht zu machen stünde.

§. 19.

Dieses unterbrochene gute Vernehmen, zwischen beyderseits hohen Häusern, dauerte eine geraume Zeit. Ja es schobe der Kayserl. Hof, um sein Mißvergnügen auch blicken zu lassen, die gesuchte Belehnung, von einer Zeit zur andern auf. Und konnte solche der Churfürst nicht eher, als mit Ausgang des 1733 Jahres erlangen. Vorher meldete sich der Bayerische Minister Baron von Mörmann, bey dem Reichs-Hofrath, und gab demselben zu vernehmen: Wie der Churfürst sein hoher Principal ihm den Befehl ertheilet habe, bey Ihro Kayserl. Majestät wegen der Belehnung über Dero Chur-Lande, und übrige Reichs-Lehn Ansuchung zu thun, und solche in Dero Namen zu empfangen. Er übergab zu-

21) Die Puncta dieser Allianz, s. in den Staats-Geschichten von Bayern, l. c. §. 9. p. 329.

zugleich eine Vollmacht, welche auf ihn selbst und den Chur-Bayerischen Conferenz-Minister, und Ober-Stallmeister Grafen von Preysing gerichtet war, nebst den Acten, Documenten, und andern zu dieser Handlung gehörigen Schriften. Hierauf wurde von dem Reichs-Hofrath, desfalls ein Votum ad Imperatorem erstattet. Nachdem solches Ihro Kayserl. Majestät in Dero geheimen ConferenzRath vorgetragen worden, so erfolgte die hohe Kayserl. Resolution nebst der Einwilligung, daß die Herren Gesandten, sich 3 sechsspänniger Wagen, gebetener masse, bey dieser Ceremonie bedienen möchten. Der Hr. Graf von Preysing, erhielte gleich darauf bey Ihrer Kayserl. Majestät Audienz. Die Belehnung selbst geschahe den 18. Dec. mit vielem Pracht; obgleich vorher noch einige Schwürigkeiten entstunden: Indem das Fürstl. und Gräfliche Haus Lamberg, wegen der Land-Grafschaft Leuchtenberg, welche von dem Kayser Josepho A. 1708 an dem Fürsten von Lamberg verschencket, in dem Baadenschen Frieden aber A. 1714 dem Chur-Hause Bayern wieder eingeräumet worden, einige Anforderungen machte.

§. 20.

Gleichwol war der Churfürst von Bayern, auf keine Weise zu bewegen, an dem im Jahr 1733, wegen der Polnischen Wahl-Freyheit entstandenen Reichs-Kriege, mit Theil zu nehmen. Der gantze Bayerische Creiß blieb also zu der Zeit, da die Reichs- und Frantzösischen Armeen, gegen einander stunden, neutral. Nachdem der Krieg ins andere Jahr auf teutschen Grund und Boden war ge-

geführet worden, ließ endlich der Churfürst, folgendes Convocations-Patent an den Creiß, um sich zu Mühlberg zu versammlen, abgehen:

Von Gottes Gnaden Carl Albrecht in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. R. R. Ertz-Truchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Dann

Leopold Ertz-Bischof zu Saltzburg, Legat des H. Apostolischen Stuhls zu Rom ꝛc. Unsere Freundschaft zuvor.

Ehrwürdiger in GOtt, besonders lieber Freund

Auch

Hochwürdiger in GOtt, besonders lieber Freund!

Nachdem Ihro Kayserl. Majestät an Uns beyde ausschreibende Fürsten bereits unterm 14. & sub præs. 26. May gnädigst gesinnet, daß in Folg der beym löbl. Reichs-Convent zu Regenspurg beschlossenen Reichs-Erklärung daraufhin, unterm 26. Martii nechst verwichenen der allgemeinen Verfassung wegen übergebenen, und in seither ratificirten Reichs-Gutachten von jedem dieses löblichen Creises Stand sein betreffendes Contingent so unverweilt zu der Kayserl. und Reichs-Armee gestellet werde, als die Cron Franckreich das Röm. Reich mit aller Macht zu überziehen, sonderlich auch solche an dem mittlern Rhein und Mosel etwan anzuwenden vorhabe, und zu diesem Ende mit einer starcken Armada ungemeiner Menge von schweren Stücken, und alles zu solchen Unternehmungen gehörig grossen Vorbereitung anziehe, auch schon würcklich eingedrungen habe, allfolglich ohnumgänglich erforderlich seyn wolle, daß die Rettung auf das schleunigste vorgenommen werde. Nun aber wird bekannt seyn, was massen das

Kriegs-

Kriegs-Heer nach dem vorigen Reichs-Gutachten, und Concluſis trium Collegiorum de Armis 1681 vom 23. May, und 30. Aug. 1702 vom 17. Nov. nach dieſes letztern völligen Inhalt, dann auch de A. 1704 auf 120000 wohlgewaffneter exercirter und regulirter Mann, nach der in ſimplo A. 1681 beliebten Repartition ausgeſetzet worden, Inhalt welcher dem Bayriſchen Creiß in ſimplo 800 Mann zu Pferd, und 1494 zu Fuß, jetzo aber in triplo 2400 Mann zu Pferd, 4482 Mann zu Fuß, oder da die Mannſchaft zu Pferd auf Fuß-Volck reduciret, und vor einen Reuter 3 Fußgänger angerechnet werden, 1682 Mann alle betreffen ſolle; So haben wir Ew. Freundſchaft von dieſer Sr. Kayſerl. Majeſtät ſchriftlich gnädigſten Geſinnen, von obhabenden Creiß-Ausſchreib-Amt wegen, hiermit unverweilte Nachricht geben, und annebſt unverhalten wollen, wie wir eine Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, daß hierüber unter denen ſämmtlichen löblichen Ständen ehenechſtens die behörige Verfaſſung zum Stand gebracht werde, zu dem Ende wir beyderſeits nach der Stadt Müldorff einen Congreß unter allen löblichen Creiß Ständen beliebt, woſelbſt mittelſt beywalter Abredung zu erſcheinen, ſie ſich nicht entgegen ſeyn laſſen werden, auf daß die würckliche Conſultationes den 26. Junii ihren Anfang ungehindert gewinnen mögen, maſſen derentwegen wir zu beſſerer Begreiff der Sachen die Deliberanda beyſchlieſſen wollen, und annebſt nicht bergen, daß indeme die dermalige Conjuncturen ſo gefährlich anſcheinen, allerdings nothwendig ſeyn wolle, daß inzwiſchen Ew. Freundſchaft wie alle und jede löbliche Stände dieſes Creiſes, ſich wenigſt nach dem A. 1727 zu Waſſerburg beliebten Fuß in behörige Verfaſſung ſetzen, oder aber ihre ſchon habende Mannſchaft in Bereitſchaft halten, damit dem abfaſſenden

Creiß-

Creiß-Schluß ein Genügen geschehen möge; Verbleiben Ew. Freundschaft anbey mit allen Guten wohl zugethan, auch zu Erweisung angenehmer Freundschaft und Willfährigkeit sonders geneigt. Datum den 31. May 1734.

Carl Albrecht Churfürst.

Leopold Ertz-Bischof zu Salzburg.

Deliberanda bey dem zu Mülldorff veranlaßten Congreß:

1. Von dem Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg ist die Reichs-Verfassung in gegenwärtigen Krieg nach A. 1681 gemachter Repartition in Simplo 12000 Mann zu Pferd, und 28000 Mann zu Fuß, hiervon aber das Triplum nach dem völligen Inhalt, jedoch des Reichs-Gutachtens vom 17. Nov. 1702 zu stellen beschlossen worden; Gleichwie nun hiernach das Simplum dem Bayrischen Creiß mit 800 Mann zu Pferd, und 4482 Mann zu Fuß, oder alles auf Fuß-Volck reducirter (3 Fußgänger für einen Reuter angerechneter) 11682 Mann betrift, so wird zu deliberiren seyn, wie zu des Röm. Reichs Hülfe die Zahl bewaffneter Leute von dem Bayrischen Creiß, obigen Reichs-Gutachten gemäß, zu stellen. u. so dann

2. Unter die löbl. Constatus mit denen auf jeden kommenden Contingentien zu sub repartiren seyn, worüber

3. die hohe und niedere Officiers zu denen Staaten und Prima Plana zu benennen, und der Terminus wenn alles in Corpore fertig stehen solle, auf das schleunigste auszusetzen.

4. Wo der Sammel-Platz zur Musterung inner dem Creiß anzuordnen, dann

5. in was für Regimentern, Bataillons oder Compag-

nien

nien das stellende Creiß-Volck abzutheilen, und was man für Fähnlein, Montur, Gewehr und Calibre brauchen wolle, dabey

6. erforderlich, daß der stellenden Creiß-Mannschaft, wenn sie auch mit Montur, Gewehr und anderer Nothdurft versehen, nicht allein die monatliche Feld-Geld-Gage in die Campagne richtig verschaffet, sondern derselben auch um das nöthige Proviant an Brod, Haber, Heu, Stroh vorgesehen werde. Nachdem bey dem Hochlöbl. Reichs-Convent weiters

7. beschlossen worden, daß von jeglichen Hochlöbl. Creiß eins und drey viertels, und 4 halbe sodann drey und ein viertels Carthaunen, wie ingleichen 3 Feuer-Mörser, nach denen von der Generalität bestimmten Locis Operationum förderamst verschaffet, auch auf jegliches Stück und Mörser 4 Constabler und 8 Handlanger gestellet, und auf jedes Creises-Kosten unterhalten, ferner von selben das leichtere Geschütz und Feld-Artillerie mit 2 Falcons, dann bey denen Regiment zu Fuß 2 Feld-Stücklein, und übrig tauglichen guten Gewehr, so viel möglich zu bedachten seyender Gleichheit des Calibers sammt allen benöthigten genugsamen Zugehör an Munition, Pulver, Stück- und Musqueten-Kugeln verschaffet werde; Als stehet zu delibiren, wie und woher man diese Nothdurften beym löbl. Bayerischen Creiß zu des Reichs Schutz und besten aufbringen, und dieses alles nebst den erforderten sonderbahren und nicht wenig auswerffenden Geld-Beytrag, zur Kayserl. und Reichs-Operations-Casla, und andern extraordinari Nothwendigkeiten aus des löbl. Creises inwendigen Kräften zulänglich bestreiten, und in rechter Zeit erschwinglich nachsetzen könne, darüber

8. weiters zu berathschlagen, wie und welcher Orten die

die Creiß-Kriegs-Cassa anzuordnen, und wie viel dahin, auch zu was Zeit, ein jeder löbl. Stand das Seinige in ordinari und extraordinari beyzutragen schuldig!

9. Was für Officier sowol bey der Reichs-Cassa als dem Proviant-Wesen aufzustellen, wie selbige zu verpflichten und wie es mit denen Rechnungen, dann deren Aufnahm zu halten, massen sofort

10. wegen der erkranckenden und etwan bleßirt werdenden Soldaten, nicht minder der Recroutirung und des zu Verlust gehenden Geschützes, Gewehrs und andern abgängigen Sachen, item der vom Feind gefangenen halber Vorsehung zuthun, und ein beständiges zu vergleichen; letzlichen aber

11. was von obigen, und insonderheit von dem Reichs-Gutachten von 14. April abhin noch dependiret, und circa Modum sowol, als in der Haupt-Sache dahin einschläget, abzuhandeln seyn würde.

§. 21.

Bey diesem Creiß-Convent, fande sich nun auch der Kayserl. Commissarius Freyherr von Jodoci ein, und wendete alle Bemühung an, damit ein dem Reichs-Schluß gemässer Receß abgefasset werden möchte. Es wurden einige Schriften gewechselt. 22) Allein endlich erfolgte de dato 7. Aug. ein Schluß, nachfolgender

Copia:

Zu wissen, demnach der Durchl. Fürst und Herr Carl Albrecht in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des H. R. R. Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg; wie auch

22) S. Staats-Cantzley, 64 Th. p. 57 seq.

auch der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Leopold, Ertz-Bischof zu Saltzburg, Legat des H. Apostolischen Stuhls zu Rom, und des Teutschland Primas ꝛc. ꝛc. Als dieses löbl. Bayrischen Creises ausschreibende Chur- und Fürsten in reiffer Erwegung der gegenwärtig dem wertheſten Teutschen Vaterland noch immerdar mehr gefährlichen Conjuncturen, eine Nothdurft zu seyn erachtet haben, einen Bayerischen Creiß-Convent mittelst des Sub Lit. A. anliegenden Convocations-Schreiben, auf den 26. Jun. dieses lauffenden 1734 Jahres, in der Hochfürstl. Saltzburgischen Stadt Mülldorff zu veranlassen und auszuschreiben, demselben auch der bisherigen Observanz nach einige Puncta deliberanda Sub Lit. B. beyzuschliessen; und denn hierauf die mehreste der hoch- und löbl. Ständen Räthe, Bothschaften und Creiß-Gesandten zur bestimmten Zeit daselbst sich eingefunden haben; So ist man den 28ten darauf nach vorhero allerseits abgelegten Curialien das erstemal zu Rath erschienen, und von der bisherigen Alternations-Ordnung nach dißmal dirigirenden Hochfürstl. Saltzburgische Gesandschaft der mündliche Vortrag ad Lit. C. beschehen, und als darauf dem Directorio von denen Gesandten und Deputirten die Vollmachten behändiget worden seynd, verlese jenes ad Lit. D. die schriftlich verfaßte Proposition, und liesse hernach durch den Hochfürstl. Saltzburgischen Directorial-Secretarium die extradirte Vollmachten verlesen, welche auch obschon gegen ein und andere, sonderlich gegen die Emeranische einiges Bedencken eingewendet worden, dennoch unter gewissen Reservationen circa consequentiam & præjudicium ratione futuri ad Acta genommen, und nachgehends samt der schriftlichen Directorial-Proposition per Dictaturam communicirt worden

seyn. Wobey man auch eine Nothdurft zu seyn befunden hat, um mehrerer Regularität willen, die Secretarios dahin anzuweisen, daß sie sich bey dem Directore agente legitimiren, und solches auch inskünftig observiret werden solle.

Gleichwie nun aber die dem Chur- und Hochfürstl. Convocations-Schreiben beygeschlossene Puncta deliberanda das vornehmste Objectum der Creiß-Berathschlagung ausmachen; also ist man auch zu derselben geschritten, und zu solchem Ende der erste und zweyte Punct wegen ihres Zusammenhangs in den Vortrag gestellet worden, da sich dann gleich Anfangs so viel geäussert, daß obschon mittelst eines bey dem noch fürwährenden Reichs-Convent zu Regenspurg gemachten Schlusses, das Quantum militare nach dem A. 1681 beliebten Fuß, und damal in seiner Maas vest gestellten Simplo a 46000 Mann bey gegenwärtig weitaussehenden Conjuncturen abermal bis auf das Triplum zu vermehren geschlossen worden: nichts destoweniger diesem löbl. Creiß mit einem so excessiven Mannschafts Quanto aufzukommen, die pure Unmöglichkeit sey, allermassen dann auch in Ansehung dessen verschiedene Stände des löbl. Creises, derentwegen allschon in Comitiis sich zeitlich vorgesehen, und zu solchem Ende man sich in dem untern 20. Mart. a. c. errichteten Reichs-Gutachten unter andern in specie auf das den 17. Nov. A. 1702 ausgefallene Conclusum trium Collegiorum sich bezogen hat; Bey so bewandten Umständen und Ursachen hat man darfür gehalten und geschlossen, dessen, so viel das Quantum militare betrift, bey dem A. 1727 zu Wasserburg nach dieses Hochlöbl. Creises Kräften und Vermögen errichteten Receß, und damal gemachter Mannschafts Repartition der 3473 Mann zu Fuß, das Reichs-

Got-

Gottes-Haus Kaysersheim mit eingeschlossen zu verbleiben, für Eins;

Zweytens, wegen Bestellung derer hoch und niedern Officiers zu den Stäben, und Prima Plana wäre bey dem ersten Regiment Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern, wie auch denen mit Ihro vereinigten Hoch und löbl. Mit-Ständen die Benennung derselben, weniger nicht die weitere Einrichtung dieses Regiments lediglich anheim zu stellen, derentwegen sie sich mit einander schon verstehen werden. Bey dem zweyten Regiment hingegen, hätte man theils wegen schwäche desselben, theils auch weilen die Eintheilung derer Contingentien nicht zum Stand gebracht werden mögen, sich derentwillen anderst nicht vergleichen können, als bis die Sache zum Ende dahin ausgefallen, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Saltzburg erklären lassen, ihre in 780 Köpfen bestehende Mannschaft gleich andern unzertheilt beysammen zu behalten, und solche samt allen Staabs-Officier sowol in ordinario als extraordinario ohne anderwärtige Concurrenz verpflegen zu lassen, auch daraus für dißmal eine eigene Bataillon zu formiren. Worauf auch die noch übrige Hoch und löbl. Stände nach Inhalt des Sub Lit. F. anliegenden Schematis das in 362 Mann bestehende Quantum in ein Corpo von 2 sonderbaren Compagnien dergestalten eingetheilet haben, daß sie gleichfals die Officiers stellen, und ihre Mannschaft sowol in ordinario als extraordinario ohne anderwärtiger Concurrenz verpflegen wollen. Wobey jedoch Chur-Bayern, Saltzburg, Pfaltz-Neuburg, und übrige mit verstandene, so viel den von dem Hochstift Passau aufstellen wollenden Obrist- Wachtmeister betrift, ad Protocollum mittelst einer Erklärung sich verwahret, und solche, als ob sie von Wort zu Wort in gegenwärtigen Recessen exprimi-

ret worden wäre, anhero wiederholet haben wollten; dahingegen Passau, Berchtesgaden und übrige bey obigen Schemate concurrirende Stände in instanti protestirt und quævis competentia sich reserviret haben. Man ist zwar ferners und

Drittens mit Berathschlagung derer übrigen Deliberandorum fortgefahren, und seynd dieselbe guten Theils nach Inhalt des Creiß-Protocolls zum Schluß gebracht worden; Nachdem es aber Ihro Kayserl. Majestät allermildest beliebet, diesen Hochlöbl. Creiß-Convent, noch vor dem Schluß desselben, mittelst Abordnung einer Hochansehnlichen Kayserl. Commission allergnädigst zu beehren, und dann diese bald nach ihrer Ankunft allhier, mittels gewöhnlicher Uebersendung Dero anjetzt besagten Creiß-Convent gestellt, allergnädigsten Kayserl. Creditivs Sub Lit. G. bey der dißmal dirigirenden Hochfürstl. Saltzburgischen Gesandtschaft sich legitimiret, auch gefallen lassen hat, nach geziemend beschehener Beneventir- und Abhohlung auf dem Rathhauß die Kayserl. allergnädigste Proposition Sub Lit. H. in pleno Conseßu schriftlich zu eröffnen, und solche dem Directorio agenti hochgeneigt zu behändigen, so hat man zwar nicht ermangelt über den Inhalt derselben zu wiederhohlten malen sich zu berathschlagen; da man aber bey der zu zweymal beschehenen Umfrag gesehen, daß aus 20 Votanten, zehen Deroselben es sowol wegen Abkürtzung des zum Abmarsch der sammentlichen Creiß-Mannschafts Contingentien vorhin beliebten Termini als auch sonsten bey denen vorigen Conclusis beweuden lassen, die übrigen zehen hingegen, sich lediglich der allergnädigst Kayserl. Intention mit beyderseits kürtzlich angeführten Motiven fügen wollen; Bey so bewandten Umständen aber ob Votorum paritatem,

man

man zu einen gemeinsamen Schluß nicht gelangen können: so ist zu Beybehaltung des einer Kayserl. Hochansehnlichen Commission zu tragen schuldigen Respects, und damit derselbe nicht länger ohne Antwort gelassen werde, dafür gehalten und geschlossen worden, Deroselben von Creiß-Convents wegen, den Substantialen Verlauf der vorgangenen Deliberationen auf Art und Weiß, wie solches bey dem A. 1701 zu Wasserburg gehaltenen Creyß-Tag erfolget ist, anstatt einer Antwort, durch das Directorium agens ut Lit. I. schriftlich behändigen zu lassen, worauf aber seine des Kayserl. Hrn. Gesandtens Excellenz demselben gleich folgenden Tags das Sub L. K. bemerckte Pro Memoria, durch den Kayserl. Legations Secretarium ad ædes zugeschickt haben; Es ist aber damals von Creiß-Convents wegen, alles nach obangeführten Umständen bey dem vorigen gelassen worden. Und ob wohl

Vierdtens man sich nach der Hand abermal wegen eines gewissen Termini und bestimmeten Tages, wann nemlich alle Mannschafts-Contingentien in Corpore auf dem Muster-Platz nach denen vorhero an das Creiß-Obristen Amt, eingeschickten Muster-Rollen und geziemend beschehener Requisition des Innoxii transitus, wie auch verglichenen Werth der Etappen erscheinen sollen, besprochen, so ist doch wiederum wie vorhin ob Votorum paritatem zu keinem einmüthigen Schluß zu gelangen gewesen, da die eine Halbscheid derer Votorum als Chur-Bayern, Saltzburg, Pfaltz-Neuburg und gleichstimmende, auf deme von Jhro Churfürstl. Durchl. in Bayern, als Creiß-Obristen ausgesetzten Termin, nemlich den 28. currentis zur Musterung, und den 29. zum Ausmarsch angetragen, die andere Halbscheid hingegen als Passau, Berchtesgaden und alleinige in oben bemerckten Eintheilungs-

Schemate Sub Lit. F. benannte löbl. Stände ihre Contingentien, aus oben angeführten Ursachen noch ehender ausmarschiren lassen zu wollen sich erkläret haben; Welches man zukünftiger Nachricht dem gegenwärtigen Creiß-Receß neben deme einverleiben wollen, daß dasjenige, was bey diesem Creiß-Tage seiner Ursachen halber disfalls beliebt und geschlossen worden ist, für das künftige ohne Consequenz und keinem derer Hoch und löbl. Ständen an seinen Befugnissen zum präjudiz seyn solle. Nachdem auch

Fünftens bey dem allhiesigen Creißconvent verschiedene und grosse Beschwerden gegen die, von denen Kayserl. Trouppen in diesem Bayerischen Creiß bey deren Marsches und Remarsches verübte Excessen vorgekommen, diese aber an sich so beschaffen seyn, daß die ohnedem sehr bedrängte Unterthanen dem Uebel in die Länge fast gar unterliegen, und am Ende sowol Ihro Kayserl. Majestät als dem Publico und dem gantzen Röm. Reich inutil gemacht werden müssen; Als hat man auf erhaltene gemessene Instruction derer gnädigst und gnädigen Herren Principalen Obern und Committenten, eine unumgängliche Nothdurft zu seyn erachtet, derentwillen an Ihro Röm. Kayserl. Majestät ein allerunterthänigstes Bitt- und Vorstellungs-Schreiben, nach Inhalt der Beylag Sub Lit. L. abgehen zu lassen. Desgleichen man

Sechstens über das an das Chur- und Hochfürstl. Creiß-Ausschreib-Amt von dem Herren Reichs-Prälaten zu Kaysersheim erlassene Sub Lit. M. anliegende, wegen mit Beschickung des allhiesigen Creisconvents Entschuldigungs-Schreiben sich besprochen und dahin vereiniget, daß man diesen vor vielen andern considerablen Creiß-Stand keinesweges und um so weniger von der Concurrenz zu dem Bayerischen Creiß frey sprechen könne, als derselbe imo

ver-

vermög der Wormsischen Reichs-Matricul mit ausdrücklichen Buchstaben disseitigem Creiß einverleibet, folglich 2do dieser wenigst in soweit Intentionem fundatam vor sich habe, biß nicht vorhero der bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zwischen dem Bayerisch- und Schwäbischen Creiß anhängige Proceß seine Erledigung und Endschaft erreicht haben wird; Nit zu gedencken, daß 3tio das Gottes-Haus Kaysersheim notorie in dem Neuburgischen Territorio, folglich auch auf des Bayerischen Creises Grund und Boden liege, und obschon 4to mehrbesagtes Gottes-Haus auf respectu anderer in dem Schwäbischen Creiß liegender immediaten Reichs-Gütern, auch zu selbigem Creiß contribuable seyn mag, so wäre doch nichts neues, daß ein solcher Stand ratione bonorum sitorum zu mehrern Creisen der Proportion nach, seine Creiß-Ständtische Schuldigkeit abzuführen habe, wovon derselbe 5to um so weniger sich auszusagen gemeinet seyn wird, als ihme am besten bekannt seyn muß, wie man an Seiten Kaysersheim in annis 1688 und 1696 um die Protection des Bayrischen Creises, mittels einer Kayserl. Provisional Verordnung sich selbst beworben habe. Bey welchen Umständen, man dann eine Nothdurft zu seyn erachtet hat, Ihro Kayserl. Majestät diese des Hochlöbl. Bayrischen Creises Anliegenheit durch eine Sub Lit. N. anliegend allerunterthänigstes Vorstellungs Schreiben, allergehorsamst vorzutragen, und eines allhiesigen Hochansehnl. Kayserl. Herren Gesandtens Excellenz geziemend zu ersuchen, dieselbe sich gefallen lassen möchten, bey allerhöchst ermeldt Sr. Kayserl. Maj. sowohl dieses, als das vorhin wegen des Marsches und Remarsches nothdrünglich ablassend, allerunterthänigste Schreiben mit Dero viel vermögenden Officiis zu begleiten; Allermassen dann auch

von wegen des Hochlöbl. Creiß-Ausschreib-Amts, dem Hrn. Reichs-Prälaten selbst dieses ausgefallene Conclusum mittels eines an denselben erlassenden Antwort-Schreibens communicirt werden möchte, als worinnen man besagt Hochlöbl. Creiß-Ausschreibe-Amt von Creiß wegen hiermit geziemend ersuchet haben will. Und da weiters

Siebendens das am 26. Jun. datirt, und an das Hochlöbl. Bayrische Creiß-Ausschreib-Amt erlassene Sub Lit. O. hierbey gehende Kayserl. allergnädigste Rescriptum, die von Reichs wegen zur Operations-Cassa verwilligte 30 Römer Monat betreffend, in behörigen Vortrag gestellet und darauf so viel geäussert worden, wie hierunter zweiffels ohne ein jeder Hoch- und löbl. Stand seine Creiß-Ständige Schuldigkeit, der gemeinen Sache zum besten hierunter keinesweges ausser acht lassen würde; als hätte man solches mit gegenwärtigen diesen Creiß-Receß gleichfalls einverleiben wollen.

Schließlichen, und da von der Reichs-Stadt Regenspurg, wegen ihres an diesem Hochlöbl. Creiß zu forderen habenden starcken Müntz-Ausstands, abermahl eine Erinnerung beschehen ist, so hat man es bey demjenigen, was hierinfalls A. 1727 bey dem letztern Creißconvent zu Wasserburg beliebet und beschlossen worden ist, lediglich bewenden lassen, nemlich, daß diese bereits für billig erkannte Sache nach vorläuffiger Untersuchung und beschehener Liquidation, vorderist aber auf erfolgenden Nachlaß in der Stadt Regenspurg (angesehen daselbst ohne dem die mehreste Hoch- und löbl. Creiß-Stände durch die ihrige beständig gegenwärtig wären) hiernächst bey mehr ruhig und gelegener Zeit vorgenommen, dermaleins sowol ratione

quan-

quanti als Modi zum Ende gebracht, und sodann dem Hochlöbl. Creiß ad ratificandum communiciret werde.

Dessen allen zu wahrer Urkund haben derer Hoch- und löbl. Stände sich alhier eingefundene Gesandte und Abgeordnete diesen Receß gewöhnlicher massen in nachfolgender Ordnung unterschieben und fertigen lassen, auch davon ein jeder ein Original zu Handen genommen

Von wegen des hohen Ertz-Stift Saltzburg.

Herr Sebastian Anton von Zillerberg, Hochfürstl. Saltzburgischer geheimer Rath, Land-Mann und Directorial-Gesandter bey noch fürwährenden Reichs-Convent zu Regenspurg.

Von wegen Freysing.

Hr. Frantz Andre Breitlohn, Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern geheimer Rath und bevollmächtigter Gesandter in dem Fürstl. Collegio bey dem fürwährenden Reichs-Convent zu Regenspurg, dann Sr. Hochfürstl. Durchl. Bischoffens zu Freysing und Regenspurg, Hertzogens in Bayern ꝛc. auch geheimer Rath, Hof-Cantzler und Ober-Lehen-Probst zu Freysing.

Von wegen Regenspurg.

Ersagter Herr von Breitlohn.

Von wegen Passau.

Hr. Friedrich Wilhelm Freyherr von Röder, Hochfürstl. Passauischer würcklicher geheimer Rath.

Von wegen Berchtesgaden.

Hr. Philipp Jacob Lohr, Hochfürstl. Berchtesgadischer Hof-Raths-Cantzler.

Von wegen St. Emeram.

Hr. Ernst Joseph Dopichler J. V. L. Sr. Fürstl. Gnaden zu St. Emeram Rath, Cantzler, Hof-Richter und Leben-Probst.

Wegen Nieder-Münster.

Hr. Christoph Wunibald Reinach J. V. L. Comes Palatinus immatriculatus, Rath, Cantzler, Lehen-Probst, und Hof-Richter des gefürsteten Hoch-Adelichen Reichs-Stifts Nieder-Münster in Regenspurg.

Wegen Ober-Münster.

Obiger Herr Dopichler.

Von wegen Kayserstheim.

Ist niemand erschienen.

Von wegen Chur-Beyern.

Obiger Herr von Breitlohn.

Von wegen Pfaltz-Neuburg.

Hr. Frantz Freyherr von Leonrodt Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln geheimer Rath, dann Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Chur-Pfältzischer und Neuburgischer geheimer Rath und Revisions-Gerichts-Präsident des Herzogthums Neuburg.

Von wegen Pfaltz-Sultzbach.

Erstersagter Freyherr von Leonrodt.

Von wegen Leuchtenberg.

Ob benannter Herr von Breitlohn.

Von wegen Lobkowitz.

Ob benannter Herr von Dopichler.

Von wegen Haag.

Ob verstandener Herr von Breitlohn.

Von wegen Orttenburg.

Hr. Georg Gottlieb Harrer, des innern geheimen Raths des H. Reichs freyen Stadt Regenspurg.

Von wegen Ehrenfelß.

Obiger Freyherr von Leonrodt.

Von wegen Wolffstein.

Hr. Eduard Jacob Gläzl. Consulent des H. Reichs freyen Stadt Regenspurg als Substitutus.

Von wegen Hochen Waldegg.
Obbemeldter Herr Dopichler.
Von wegen Breitenegg.
Obiger Herr Reinach.
Von wegen der Reichs-Stadt Regenspurg.
Obiger Herr Harrer und Herr Glätzl.
Geben und geschehen in Eingangs besagter Hochfürstl. Salzburgischer Stadt Mühldorff den 7. Aug. 1734.

§. 22.

Mit einem dergleichen Creiß-Receß, war nun freylich der Kayser nicht zu frieden. Ja er liesse deswegen, ein ziemlich scharfes Dehortatorium nach München abgehen. Zumal da der Churfürst seine Trouppen vermehrete. Landfahnen aufrichtete, für 40000 Mann Gewehr und Montur anschaffete, den Unterthanen verbot, bey Verlust ihres Vermögens, nicht in fremde Kriegs-Dienste zu treten, die Kayserl. Officiers nicht mehr frey tractiren liesse, 23) und überhaupt weit aussehende Kriegs-Anstalten machte. Es wurde zwar vorgewendet, als ob die gefährlichen Zeiten, alles dieses und noch ein mehreres, zu Vertheidigung derselben erforderten. Allein man wollte dieses hin und wieder nicht gleich vorbekannt annehmen. Denn daß man sich in Bayern, für der Frantzosen Einfall fürchte, schiene eben nicht glaublich, weil solche von den Gräntzen ziemlich weit entfernet waren. Indessen man sahe damals eine Liste der gantzen Bayerischen Macht. Derselben zu Folge, bestund sie in 4 Regimentern Cuirassiers, jedes zu

750

23) S. Staats-Cantzley, 64 Th. p. 68 seq.

750 Mann; von denen das erste dem Hrn. General Grafen von Rechberg; Das andere dem Hrn. General Feld-Marschall Lieutenant Grafen von Losti; Das dritte dem Feld-Marschall Lieutenant Grafen von Töring; und das vierte dem General Major Printzen von Hohenzollern gehörete. Diese zusammen machten aus 3000 Mann.

Sodann 6 Regimenter Infanterie. Als 1) Leib-Regiment, 2) Chur-Printz, 3) Hertzog Maximilian; 4) General Feld-Marschall Lieutenant Graf Minuzzi, 5) General Major Graf Divoloit, 6) General Major Baron von Marowitzki; wovon das erste 2000 Mann, das andere aber jedes 1500 Mann starck sind, und also zusammen ausmachen 9500 Mann.

Hiernechst bestehet ein jedes Regiment Ausschuß aus 400 Mann, das Leib-Regiment aber 600 Mann, und betragen zusammen 2600 Mann.

Ferner 12 Compagnien Grenadiers, jede von 100 Mann, thun zusammen 1200 Mann.

Weiter das Kreis-Contingent, so von dem Obristen Baron von Lerchenfeld commandiret wird, bestehet in 1700 Mann.

Die Land-Militz ist auch in Compagnien eingetheilet, und bestehet in 13000 Mann. Summa 31000 Mann.

§. 23.

Diese Kriegs-Völcker musten auf Befehl des Churfürsten im Jahr 1735 vier Feld-Läger formiren. Das erste machte 12000 Mann aus, und campirte unter den Canonen von München. Das andere bestand aus 10000 Mann bey Neukirch

ge-

gegen die Böhmische Gräntze. Das dritte bey Amberg in der Ober-Pfaltz, und das vierte unter den Canonen von Ingolstadt, von dem letzten hat man folgenden Entwurf zu Gesichte bekommen. Auf dem rechten Flügel stehet das Rechenbergische und Thöringische Couraßier-Regiment, jedes 3 Escadrons, ferner das Leib-Regiment, und Hertzog Maximilian, jedes von 3 Bataillon. In der Mitte Marovitzky 2 Bataillon, auf dem lincken Flügel aber Minuzzi 2 und Chur-Printz 3 Bataillons, ingleichen Costa Cuiraßiers- und noch ein Dragoner-Regiment, jedes von 3 Escadrons, also zusammen 13 Bataill- und 12 Escadrons. Eben als der Churfürst nebst Dero Frau Gemahlin, im Begrif stunde, dieses letztere Lager in hohen Augenschein zu nehmen, muste der Printz Eugen bey seiner Zurückreise von der Reichs-Armee nach Wien, hier vorbey paßiren. Sobald als der Churfürst hiervon Nachricht erhalten hatte, invitirte er den Printzen zu sich. Er ritte demselben bis an das Ufer der Donau entgegen, und als dieser ans Land getreten war, stiege der Churfürst vom Pferde, embraßirete ihn, und nöthigte ihn, in die mit 4 Pferden bespannete Chaise, worinne die Churfürstin gantz alleine sasse, und von einem Chevalier geführet wurde. Der Churfürst stiege hierauf wieder aufs Pferd, und ritte eine Weile. Allein unversehens sprunge er vom Pferde herunter, und nach gegebenen Zeichen von dem Cavalier auf dem Kutscher-Sitz. Da er denn des von dem Printzen geschehenen protestirens ungeachtet, das gantze Bayerische Lager hindurch, von einer Gasse zur andern, und

end-

endlich nach Ingolstadt hineinfuhre. Der Churfürst nöthigte hierauf, den Printzen zum essen, allein dieser schlug es ab, und gieng nach einer Unterredung, welche ungefehr eine Stunde gedauret hat, wieder zu Schiffe und setzte seine Reise fort.

§. 24.

Ob gleich der Bayerische Creiß, sich zu Stellung einiger Mannschaft erkläret hatte, so machte doch der Churfürst verschiedene Schwürigkeit, sein Contingent nach dem Rhein marschiren zu lassen. Bald setzte es diesen bald jenen Vorwand. 24) Und da man meinte, alle Einwendung würden nun gehoben seyn: So machte der Einmarsch der Rußischen Trouppen in Teutschland, und der Durchzug durch die Ober-Pfältzischen Lande einen neuen Aufenthalt. Der Churfürst, schriebe deswegen folgenden Brief an den Kayser:

Aus Ew. Kayserl. und Königl. Majestät unterm 2 dieses erlassenen gnädigsten Rescripte habe gehorsamst vernommen, wasgestallten höchst Dieselbe zum Behuf der allgemeinen Sicherheit und Herstellung der Ruhe im Reich sich der von der Czaarin großmüthig zugestandenen Hülfe bey Dero und des Reichs Armada zu gebrauchen entschlossen, welche auch würcklich im Marsch dahin durch Ew. Kayserl. Maj. Schlesische, Mährische und Böhmische Lande unter guter Reichs-Disciplin und rühmlichen Manns-Zucht den geraden Weg nach mir gnädigst communicirten Marsch-Route begriffen sey, darumen höchst Dieselbe weilen solcher Hülfs-Völcker Durchzug meine Ober-Pfältzische Lande ohnumgänglich betrift, mich gnädigst ersuchen wollen, diesen den unschädlichen Zug durch selbige zu gestatten, und an denen Orten, wodurch der Marsch nach dem

für-

kürtzest und geradesten Weg genommen wird, die Verordnung sofort ergehen zu lassen, damit vor der gedachten Völcker Ankunft die Lebens-Nothdurften vor Menschen und Vieh zusammen gebracht, und mit Ew. Kayserl. Maj. Kriegs-Commissariis des Preises halber nach dem rühmlichen Vorgang des Fränckischen Creises ein billiger Vergleich gemacht werden möge. Wie nun vorbesagten diesen Ew. Kayserl. Maj. gnädigsten Requisitoriali beygelegten Route nah aus Pilsen durch ermeldt meine Ober-Pfältzische Lande der Marsch von Roß-Haupt und Waldthurn bis Hersbruck in das Nürnbergische mit allen 8 Infanterie Regimentern dieser Völcker in zweyen Abtheilungen angetragen wird, Ew. Kayserl. Maj. aber aus meinen unterthänigst erstatteten mehrern Schreiben unentfallen ist, wie härtest eben diese meine Lande mit dem Beverischen Corpo nach Gefallen mitgenommen, und immer eigenmächtig geänderten Zug und Stationen hergenommen und die arme Unterthanen solchergestalt ruiniret worden, daß, wenn ich ihnen seither mit Getrayd, Geld und andern aus eigenen Mittel nicht beygesprungen, hätten die mehrere, weilen vorhin schon von Ew. Kayserl. Maj. Kriegs-Völckern so viele 1000 Mann betroffen haben, von Haus und Hof entlauffen müssen, darüber noch dieselbe in diesem lauffenden Jahr so viele Wasser-Güsse und Schauer zu erleiden gehabt, als bin ich berichtet, daß in gedachten meinen Landen, für beyde Abtheilungen, welche Behalt des von dem Kayserl. Ober-Kriegs-Commissario von Hoffmann an den Fränckischen Creiß ausgestelleten Pro Memoria 17832 Köpfe abmachen sollen, die Verpflegung wie es natürlich und leicht zu erachten ist, unmöglich aufzubringen sey.

Dannenhero wohl Ursache habe, Ew. Kayserl. Maj.

un-

unterthänig und gehorsamst zu belangen, daß sie diese meine arme Dero Diensten wegen gäntzlich entkräfte Unterthanen mit dermaligen derer auswärtigen unbekannten Völcker Durchzug gäntzlich zu übergehen, mithin selbige durch Dero Königreich Böheim höher hinaus in das Reich, wie es gar füglich seyn kan, und es der gerade Weg nach Schlesien gewesen wäre, führen zu lassen, gnädigst geruhen möchten. Da aber etwan solcher Marsch dieses allzu-zahlreichen völligen Corpo nicht mehr abzuändern und von mir zu erlangen seyn sollte, bin ich endlich, so schwer es meinen Ober-Pfältzischen Landen ankommen muß, des Erbiethens, Ew. Kayserl. und Königl. Catholis. Majestät zu schuldigsten Ehren, um Ihro meine aufrichtige Ergebenheit mehrmalen im Werck zu bezeigen, hievon eine Abtheilung zu übernehmen, und von meinen Gräntzen über Hirschbruck den geradesten Weg ausführen zu lassen, zu dem Ende verordnet habe, daß auf allen Fall einer meiner Räthe nach Pilsen ohnverweilt abgebe, und mit Ew. Kayserl. Majest. Kriegs-Commissario nach Dero gnädigsten Gesinnen deren Völcker Verpflegung willen sich also gleich vernehme, folgsam hierzu allnöthiges, so viel noch möglich seyn sollte verschaffen. Mir geschiehet aber eine sonderbare hohe Gnade, wenn Ew. Kayserl. Majestät ernannte meine Lande aus so triftigen hohen Ursachen, woselbst sich auch meine Trouppen beleget finden, gnädigst zu verschonen geruhen werden, gestalten erkänntlich vor Augen lieget, daß eine deren zweyen Abtheilungen gar füglich höher hinans, ohne mein Territorium zu betreten instruirt werden mögen. Damit aber auch solche eine Abtheilung die Subsistenz finden, und an die eintreffende Orte verschaft werden möge, was das Land noch vermag, ist mein nach Pilsen abgeschickter Rath instruirt, Ew. Kayserl. Maj. Kriegs-Comissa-

rium zu erinnern, daß auch von einer solchen Abtheilung, die Mannschaften ohnmöglich anders, dann mit einen 2tägigen Intervallo jedesmal zur Helfte übernommen werden können, der gäntzlichen Zuversicht, daß diese Völcker wie Ew. Kayserl. Maj. gnädigst versichern, niemand zu Schaden und Last seyn, auch was ihnen an Lebens-Nothdurft und sonsten gereichet werden wird, nach dem billigen Werth mit baaren Geld gleich bezahlen, und darneben strenge Ordre gehalten werden.

Gleichwie aber die bißherige leidige Erfahrung gegeben, daß auch, Ew. Kayserl. Maj. gerechtesten Intention entgegen, dergleichen Durchmarsch mehrern Reichs-Landen zu unersetzlichen Schaden und Verderben gefallen sey, so werden höchst Dieselbe mich nicht verdencken, daß aus Landes-väterlicher Obliegenheit und Obsorge, dergleichen Verheerungen abzuhalten nicht ausser acht und Beobachtung setze, derowegen Ew. Kayserl. Maj. gehorsamst ersuche und verhoffe, daß gemäß denen Reichs-Constitutionen, die Generalität dieser fremden Trouppen zu Ausstellung der Geisseln angewiesen werde.

Sollte Ew. Kayserl. und Königl. Maj. in unterthänigster Antwort gehorsamst nicht verhalten, mich auch solchergestalten, zu beharrender Kayserl. Hulden ꝛc. ꝛc. den 7. Jul. 1735.

§. 25.

Die Antwort des Kayfers hierauf, war de dato Wien den 11. Jul. 1735 folgende:

Wir haben aus Ew. Liebden Antwort vom 7. dieses auf unser an Dieselbe unterm 2. dieses erlassenes Schreiben gnädigst ersehen, wie sich Ew. Liebden wegen des Durchmarsches deren uns und dem Reich von der Czaarin Liebden großmüthigst zu Hülfe geschickten Trouppen durch

Dero Ober-Pfältzischen Lande zu äussern vor gut befunden; Nun ist uns von einiger Ew. Liebden Landen zugangen seyn sollender Bedrängniß so wenig etwas bewust, daß wir in Gegentheil glauben, wie in dieser, also auch in ein und andern Begebenheiten an deme nicht das geringste erwinden gelassen zu haben, daß nicht nur zu Hebung, sondern so gar zu Vorkommung aller auf die Bahn gebracht werden mögenden Beschwerden, auch überflüßig diensam seyn könnte. In dem an das gesamte Reich wegen oberwehnter Hülfs-Völcker erlassenen Commissions-Decret haben wir zur Gnüge zu erkennen gegeben, daß Dieselbe nach deutlicher Anleitung des 4. Art. unserer Kayserl. Wahl-Capitulation allein zu des Reichs-Behuf und Sicherheit gegen dessen Feinde, hingegen zu niemandes Last weniger Beleidigung angesehen sey. Und ob wol wir in gegenwärtigen Reichs-Krieg zur Vertheidigung der allgemeinen Freyheit, die äusserste Kraft unsers Ertz-Hauses, ohne dem aufgebothen haben, folglich weit mehrers, als was auf uns käme im Werck selbst zum allgemeinen Besten beygetragen haben; So ist jedoch das fernerweite gnädigste Anerbiethen von uns beschehen, in Ansehung besagter Hülfs-Völcker, die Bezahlung derer ihnen reichenden Naturalien und Vorspanns, nicht nach dem bey unsern eigenen Sold oder Verpflegung stehenden Trouppen im Reich hergebrachten Fuß, sondern in dem gangbaren Werth, und wie es von einem Stand des Reichs gegen den andern beobachtet wird, zu vergüten.

Nicht minder ist von uns bey Festsetzung der Marsch-Route die Vorsorge getragen worden, daß weder Ew. Liebden, ob suchte man die Rußischen Trouppen mit Vorbeygehung der geraden Linie geflissentlich und vorzüglich Dero Landen einzuleiten, sich beygehen lassen, noch andere ge-

getreue Reichs-Mit-Stände sich beklagen könten, daß, nur um Dero Lande zubetreten, dieselbe durch Umwege in ihre Territoria geführet würden.

Ew. Liebden kan nicht verborgen seyn, daß mehr als einmal derley Klagen, als wir eben erwehnet zum Vorschein gekommen, mithin die hiesige, zu Benehmung alles Scheins oder mindesten Beschwerden vor Ew. Liebden getragene Aufmercksamkeit, so gar als eine andere zur Last gereichende Begünstigung hat angesehen werden wollen; Wie sich denn Ew. Liebden irren, wenn sie glauben, daß nach der geraden Linie der Durchmarsch der Rußischen Trouppen, Dero Lande nicht betroffen haben würde, und endlichst ist genaueste Manns-Zucht, so sie die Rußischen Trouppen zu halten gewohnet sind, eine ohnedem bekannte Sache. Unsere Erb-Länder durch welche sie marschiren, können sothane gute Manns-Zucht nicht genugsam rühmen, und zweifeln wir nicht daß Ew. Liebden schon zum Voraus davon verständiget seyn werden, daß also dieselbe auf disfalls die geringste Unruhe oder Beysorge sich beygehen zu lassen, nicht die geringste Ursach haben können. Bey welcher der Sachen unlaugbaren Bewandniß wir nicht anders dann glauben können, in allen Ew. Liebden Verlangen vorgekommen zu seyn, und selbes erschöpfet zu haben.

Dahero uns um so weniger einiger Zweifel bey gienge, daß Ew. Liebden den rühmlichen Vorgangs des Fränckischen Creises nicht durchaus sich fügten dürfften, wie wir dann bey der Sachen gantz offenbar in die Augen leuchtenden Billigkeit annoch daran weder zweifeln wollen noch können, und eben aus der Ursachen gerne vernommen haben, daß Ew. Liebden einen Dero Räthen eigens nach Pilsen abzuordnen entschlossen, von unsertwegen wird ebenfalls gantz ungesäumt jemand allda sich einfinden, und der

die Trouppen begleitende Commissarius mit zulänglichen Geld-Mitteln versehen seyn.

Die Bezahlung nach den vergleichenden oder gantzbaren billigen Werth, so gleich leisten und biß es geschehen in Ew. Liebden Landen verbleiben, auch mit einem Wort diß Orts einige Vorsehung nicht ausser acht gelassen werden, und den ohnedem nur auf einige Tage ankommenden Durchzug mit bester Ordnung und allerseitiger Zufriedenheit vor sich gehen zu machen.

Daß aber die Rußischen Trouppen, so abgetheilt zu marschiren haben, als Ew. Liebden in Dero Antwort-Schreiben antragen, ist weder thunlich, noch bey der Festsetzung der Marsch-Route hier vor Augen gehabter Billigkeits-Regul gemäß, noch würde sich darzu der dieselbe commandirende General verstehen, gleichwie er auch bey deren vor Augen liegenden Umständen nicht zu verdencken ist, ihre Anzahl ist um 5000 Mann geringer, als Ew. Liebden nicht beygebracht worden, und der Durchmarsch durch Dero Lande dauert eine so kurtze Zeit, daß es an der Subsistenz nicht wohl gebrechen kan, mithin fallen die von Ew. Liebden sothaner Abtheilung halber angeführte Ursachen gäntzlich hinweg um so mehrer, als diß Orts nicht beschehen ist, so Ew. Liebden zur Zusammenziehung einer so ausserordentlichen grossen Anzahl eigener Trouppen in Dero Ober-Pfältzischen Landen hätte veranlassen können.

Nicht minder fället der Antrag wegen Ausstellung einiger Geisseln durch jenes, was oben wegen unsers die Rußischen Trouppen begleitenden Commissarii gemeldet worden, ebenmäßig weg.

Ew. Liebden anderwärtige Desideria aber befinden sich sowol durch unsere vorherige als anjetzo wiederholte Versicherungen gäntzlich erschöpfet, mithin werden dieselbe

von

von selbsten erleuchtet, erkennen, daß wir Ihro auch hierinnen, mit liebreicher Neigung so viel an uns ist, entgegen gehen. Verbleiben anbey ꝛc. ꝛc.

Hierauf sind denn die Rußischen Trouppen mit Beobachtung einer guten Manns-Zucht, durch Bayern ohne fernern Widerspruch gezogen.

§. 26.

Im Jahr 1736 geriethe der Churfürst mit der Stadt Augspurg, weil diese die Bayerischen Münche in ihrem Gebiethe herunter gesetzet hatte, in Verdrüßlichkeiten. Um der Stadt nun sein Mißvergnügen hierüber empfinden zu lassen, verordnete er eine Sperre derer Lebens-Mittel, welche bey nahe ein Jahr dauerte, so grosse Bemühung sich auch die Stadt zu deren Aufhebung gegeben hatte. 25) Im folgenden Jahre reisete der Churfürst mit seiner Gemahlin und dem Hertzog Ferdinand nach Italien. Die Ursach dieser Reise war ein Gelübde, welches zu Lorette abzustatten, sie bey der Kranckheit Dero Churprintzens verheissen hatten.

§. 27.

Indessen war die Freundschafft und das gute Vernehmen mit dem Kayserlichen Hofe, wo nicht gantz und gar wieder hergestellet, doch auf einen erträglichern Fuß gesetzet worden. Ja beyderseits hohe Personen hielten so gar im Jul. 1739 zu Burckersdorf eine Unterredung mit einander. Und der Churfürst überließ dem Kayser, auf Vermittelung des Königes in Polen, einige Trouppen wider

25) Staats-Geschichte von Bayern, l. c. §. 16. p. 351 sqq.

die Türcken, mit welchen er in einem unglücklichen Krieg gerathen war.

§. 28.

Im Jahr 1740 vermehrete der Churfürst seine Einkünffte durch die Wolfsteinischen Güther gar mercklich. Ihm waren solche schon im Jahr 1732 durch den Reichs-Hofrath zuerkannt worden. Da nun der Fall erfolgte, so ließ er ungesäumt davon Besitz nehmen. Doch die wichtigste Acquisition würde der Churfürst gethan haben, wenn er, nachdem in diesem 1740. Jahre erfolgten Todes-Fall Caroli VI. seinen Zweck hätte erreichen können. Dieser Zweck gienge auf Conquetirung, wo nicht der gantzen, doch ein groß Theil der Oesterreichischen Monarchie. Sein Gesandter zu Wien Graf von Perusa hatte schon vorher einige Instructiones bekommen, wie er sich auf den ereigneten Fall verhalten sollte. Bald nach des Kayfers Tode forderte er verschiedene Testamenta und Codicill derer Ferdinandorum. Einige wurden ihm auch gewiesen, allein alle zu zeigen, nahm der Hof zu Wien Bedencken.*) Der Bayerische Minister gieng also nach zurücklassung folgender Chur-Bayerischen Verwahrung von Wien weg.

Es ist aus denen Reichs-Verhandlungen jedermännniglich bekannt, wie sorgfältig Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern schon damals, als von der nunmehro in GOtt ruhenden Kayserl. und Königl. Maj. höchst glorreichsten An-

*) Geschichte und Thaten der Königin von Hungarn, 1. Th. VI. Abth. §. 3 sqq.

Angedenckens im Jahr 1731 die Guarantie und Geweh-
rung der Oesterreichischen Sanctionis Pragmaticæ mit
in ihrem Durchl. Ertz-Hauß, von Höchst deroselben er-
richteter Erbfolgs-Ordnung von dem H. R. R. allergnä-
digst angesucht und verlanget worden, sich hierwider diß-
falls mit einigen hohen Ständen verwahrt haben. Des-
sen neben dem, so das Röm. Reich ihren Wohlstand und
beständige Wohlfahrt oder Abwendung der Gefahren in
der Folge betreffen könnten, die hauptsächliche Ursach, vor-
nehmlichen auch diejenige Rechte seynd, die Ihro Chur-
fürstl. Durchl. von ältern Zeiten so wohl als jüngern,
durch sonderheitliche Dispositiones, theils auf alle Oester-
reichische Erb-Lande und grossen Theil Ihres Bayerischen
Hertzoglichen alten Patrimonials, in Abgang des Ertzher-
tzogl. Oesterreichischen Manns-Stammes zustehen: In-
gestalten fernerhin Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern
und all anderen mehreren Gelegenheiten vor und nach der
Zeit, der ans Röm. Reich gebrachten Kayserl. Sanctionis
pragmaticá auf ihren und ihres Hauses Verwahrungen
jederzeit, um sich einigen Nachtheil mit Agnoscirung der-
selben nit zuzuziehen, wohl bedacht, vestiglich und unverän-
derlich beharret haben; wobey nebens jedermänniglich be-
kanntlich und zu lesen vorlieget, wie gar einige Stücke, die
dem damalig an. 1731 unterm 18. Octobr. ans Reich ge-
brachten Commißions-Decret beygefügte so benahmßte
eydliche Verpflichts und resp. Acceptations-Urkunden
oder vielmehr Verzichten, welche Ihro Durchlaucht Chur-
fürstin in Bayern bey ihrer Verehligung von sich gestellet,
und Ihrer Churfürstl. Durchl. Dero Gemahl bestätiget
haben, der Kayserl. Pragmatic nicht zulegen noch darum
hauptsächlichen zulegen können, weilen hierinnen hoch er-
sagt Ihro Durchl. Churfürstin, Kayserl. und Königl.

Printzeßin und Erzherzogin, sich allein der aus ihr ausgehenden, mit keinem Wort aber jenen gantz sonderbaren Rechten verziehen oder verzeihen können, welche dem Durchlauchtigsten Hauß von Bayern schon ehevor ersagter massen angefallen und angewachsen seynd, von solchen auch bey vorgangener Verehligung mit keinem Wort gedacht worden, und mithin Ihro Churfürstl. Durchl. da ihrem Hauß als vor angeführet, bereits auf andere Weise vorgesehen ware, die abgegebene Verzicht gantz unbedencklich, wo ihres eigenen Hauses Rechte in selbige niemals einfliessen, ja daran nit einmal gedacht, minder der hierzu höchst erforderliche Consens des gantzen Hauses jemalen anbegehret worden, und um so weniger hat anbegehret werden können, weilen es bey so vorgegangener Heyrath um eine Renunciation der dem Hauß Bayern selbst zuständigen Rechten nicht zu thun gewest, angeführter massen bestätigen können.

Nachdem nunmehro aber nach allen zuverläßigen Nachrichten, Ihrer in GOtt ruhenden Kayserl. Maj. Durchlauchtigste älteste Frau Tochter Maria Theresia, gebohrne Ertzhertzogin von Oesterreich, Großhertzogin von Toscana, Ihrer Durchl. Hertzogin von Lothringen, Gemahlin unterm Titul einer Frauen Erb-Tochter die Regirung über alle Oesterreichische Erb-Königreiche und Landen würcklich anzutreten, und gesamte so wohl in der Haupt-Stadt Wien als auch anderwerts sich befindende geheimde Räthe und Hof-Chargen nicht allein, sondern auch alle anderweitige Stellen, Aemter und Bedienungen, so wie sie unter ehemalig Kayserl. Regirung besetzet waren, allerdings bestätiget und sich den Eyd ablegen lassen, die Huldigung auch von denen Landschafften und Ständen zu erholen im Werck begriffen, woraus allerdings klar am Tage lieget,

daß

daß Se. Durchl. in Folge der Pragmatischen Succeßions-Ordnung sich alle diese Königreiche und Länder zuzueignen vermeynen, eine solch denen Chur-Bayerischen Rechten höchst nachtheilige Unterziehung hingegen Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern mit gleichgültigen Gemüth so viele Hochachtung und Zutragenheit sie gegen Hocherdeutete Frau Hertzogin hegen und jederzeit tragen werden, nicht anzusehen vermögen, sondern sich gedrungen finden diesen Nachtheil auf alle Weise von sich und Dero Chur-Hauß so billiger abzulehnen, als die in GOtt ruhende Kayserl. und Königl. Maj. in ihrem an das Reich erlassenen obangeführten Commißions-Decret von selbst feyerlichst zu bezeigen geruhen wollen, daß die über die Kayserl. Pragmatic angesuchte Guarantie zu niemanden Nachtheil gereichete, und zu keines Menschen Beleidigung angesehen wäre, wodurch eben auch einige Stände zu solcher Guarantie veranlasset worden seyn möchten. Solchemnach sahen Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern sich genöthiget, überall dieses vorläuffig, widerrechtlich und Dero höchst nachtheiliges Unternehmen feyerlichst zu protestiren, reserviren und behalten sich Ihro und ihres Chur-Hauses habende Rechte beständiglich, ungeschmählert und in bester Form, bevor welche dem Publico nächstens mehr ausführlicher kund zu thun, im Werck begriffen seynd, Geschehen in München den 3. Nov. Anno 1740.

Ex Commiss. Serenis. Dom. Ducis Electoralis speciali.

Johann Christoph Darr.

§. 29.

Der Wienerische Hof fand nicht vor gut, diese Schrifft mit Stillschweigen zu übergehen. Man erwehlte vielmehr den Weg, und machte dieses

Bezeigen allen Ministris an denen fremden Höfen durch ein Circular-Rescript d. d. Wien den 10. Dec. 1740 bekannt, worinnen man sich zugleich angelegen seyn ließ, die Erbfolge der Königin von Hungarn auf das nachdrücklichste wider die Chur-Bayerischen Einwendungen und Ansprüche vest zu stellen. Den völligen Inhalt davon liefert nachstehende vollständige Copey:

Der Graf von Perousa hat noch vor seiner Abreise von hier die Abschrifft neben anschlüßiger Verwahrung hinterlassen welche ob sie gleich den 3. Oct. datirt, doch erst den 21sten jusdem mithin den Tag nach besagten Grafens v. Perusa Abreise, Unserm ersten Hof-Cantzler, Grafen von Sintzendorff, in das Haus geschickt worden ist. Wenn man nun den Inhalt dieser Verwahrung gegen beyde, theils den 1. und den 7. des nemlichen Monats hier übergebener Perusischen Extracten, dann gegen die Chur-Bayerische Antwort vom 22 Oct. jüngsthin haltet, so ist gleichsam mit Händen zu greiffen, daß es jenen, welche des Churfürsten von Bayern Liebden auf Irrwege verleitet haben, zur Bedeckung Ihres eigenen Fehlers und um Ihro gemeinschafftliche Rathschläge durch ein gekünsteltes Blendwerck forthin gelten zu machen, blos darinnen zu thun sey, beständig einen neuen Zweifel durch Vorbildung anderer angenehmer, ob schon im Grund aleich irriger Ideen zu erwecken und zu solchem Ende Abwechselungs-weis von einem Anspruch auf den andern zu verfallen. Wordurch dann der Inhalt der noch in Lebzeiten weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majestät an Se. des Herrn Churfürsten Liebden erlassenen Zuschrifft durchaus bekräftiget wird, und seynd Wir eben auch veranlasset worden, das zweyte Circular-Rescript, etwas weitschichtiger und dergestalten fassen zu lassen, daß mittelst desselben überzeugend dargethan würde, da von wegen der 700 jährigen Grund-Verfassung Unsers Ertz-Hauses, als worauf sich alle Testamenten, Codicillen und Heyraths-Contracten beziehen, weder ein, die Chur-Bayerische vermeintliche Forderungen auch nur dem

Schein

Schein nach, begründeter Titel vorhanden sey, noch so gar ein also beschaffener Rechts-beständiger Titul menschmöglicher Dingen vorhanden seyn könne, und zwar dieses letztere von darumen, weilen alles, was mit gantz offenbarer gewaltsamer Verdrehung der Wörter natürlichen Verstands dahin dürfften mißdeutet werden wollen, obvermeldter vom gesamten Reich seit 7 Seculis zum öfftern bekräftigter ohnveränderlichen Grund-Verfassung schnur stracks zuwider laufen, folglich eben um deswillen allenfals an sich gantz null und nichtig seyn würde! obwolen nun aber diese zuletzt erwehnte Betrachtung zu erheben just nicht nöthig ist, nachdeme bis anhero nicht das mindeste zum Vorschein gekommen, was sich so, wie oben erwehnet, mißdeuten liesse, ohne denen Wörtern gantz offenbare Gewalt anzuthun; so hat sich doch nach der Hand noch mehr geäussert, daß sothane Betrachtung mit Stillweigen nicht übergangen zu haben, zu Vorkommung all widrigen Eindrucks, welchen noch fernere anderwärtige Verdrehungen einiger Worten ansonsten machen können, nicht allerdings undiensam gewesen seyn dörffte; Wir haben nemlich in Erfahrung gebracht, daß der Graf v. Perusa noch vor seiner Abreise hin und wieder mündlich fallen lassen: Der Churfürst, sein hoher Principal, könnte durch keine verfälschte Abschrifft des Testaments und Codicills Ferdinandi primi von darumen hintergangen worden seyn, weilen deren Inhalt auch so, wie er lautete / denen Chur-Ansprüchen zu gute käme, denn da höchsterwehnter Kayser auf dem Fall, wenn sein ältester Sohn Maximilian ohne eheliche Leibes-Erben mit Todt abgienge, seinen zweyten Sohn zu der Erbfolg zu beruffen, diesem aber ohne allen Anstand der Vorzug vor des Maximiliani Töchtern gebühret hätte, so fliessete hieraus nothwendig, daß durch die Benamsung derer ehelichen Leibes-Erben in dem Testament und Codicills Ferdinandi I. allein die männliche eheliche Leibes-Erben verstanden würden; Nun kan Uns zwar gantz gleichgültig seyn, was das Chur-Bayerische Ministerium vor der vor Jahren überkommenen Abschrifft des Testaments und Codicills Ferdinandi I. dürfte behaupten oder widersprechen wollen? Was wir nur immer davon er-

erwehnet, ist in der alleinigen unschuldigen, ja besten Absicht beschehen, Unsere Hochachtung für des Churfürsten von Bayern Lbden lobwürdige Eigenschafften und grosse Gemüths-Gaben zu bezeigen, welche Hochachtung Uns auch annoch zurück hält, alles, was Wir deßfalls verläßig wissen, und vermuthl. seiner Liebden selbsten verborgen seyn mag, der gantzen unpartheyischen Welt zu offenbaren, dann Wir ein- für allemal nichts sehnlicher wünschen, als daß der Sachen wahrer Befund, ohne durch fremde Argelist verdunckelt zu werden, bis zu seiner Liebden durchdringen möge.

Nun aber übrigens zu wissen, was man sich zu München von dem Behalt des Testaments und Codicills Ferdinandi I. noch vor deren Einsicht eingebildet habe, darf nur ein jeder Hof, gegen welchen Chur-Bayerischer Seits von seinen vermeintlichen Forderungen Anregung beschehen ist, an jenes, was ehedessen derenthalben vorgebracht worden, sich zurück erinnern, und dargegen den Inhalt der seithero von hieraus Ihme mitgetheilter Extracten halten, die Beurtheilung ergiebt sich sodann von selbsten, indeme niemand das nemliche in sothanen Extracten finden wird, was im Testament und Codicill Ferdinandi I. klar verordnet zu werden Chur-Bayerischer Seits vorgegeben worden ware, so vermuthlich auch die Ursach ist, daß die schon vor Jahren verfertigte weitläufftige Deduction, um abgeändert werden zu können, mit äusserster Sorgfalt geheim zu München gehalten wird. Ohne sich aber hierbey aufzuhalten, so darf man ja nur den Inhalt des von Graf Perusa vom 1. Novembr. jüngsthin wegen Mittheilung vielbesagten Testaments und Codicills hier übergebenen Extracts einsehen, um gantz klar zu erkennen, was man Chur-Bayerischer Seits darinnen zu finden vermeynet habe; nemlich, daß bey der künftighin erfolgenden Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammen die an Hertzogen Albrechten zu Bayern vermählte Ertz-Hertzogin und NB. Ihre Descendenten ohnmittelbar zur Nachfolge beruffen würden, lqu'en vertu de cette Disposition (lauten die Formalia) la Fille ainée du dit Empereur & ses Descendants devoient immediatement

succeder au defaut des males de la Maison d' Autriche. Eine solche Verordnung wird wol kein Mensch aus dem an Grafen Perusa in extenso mitgetheilten Testament und Codicill Ferdinandi des Ersten erzwingen können, wann auch gleich Chur-Bayern gantz ohnbedencklich eingestanden wird, daß in der Stelle, wo allein von der Männl. Erbfolg die Frag ist, die Wörter Eheliche Leibes-Erben nach der substrata materia zu verstehen seyen; Man hat es diß Orts nicht nur nie wiedersprochen, sondern ist im Gegentheil dem nunmehrigen Einwurf, oder jenem, was Graf Perusa kurtz vor seiner Abreis hin und wider fallen lassen, gleich im ersten hiesigen Circular-Rescript dardurch vorgekommen, daß man darinnen gemeldet, daß in dem Fall, da NB. von einer die Weibliche Descendentz nicht ausschliessender Erbfolg die Frag ist, unter der Benamsung derer ehelichen Leibes-Erben die Weiber mit verstanden werden. Wie ist aber möglich von darumen, weilen eben angezogne Wörter an einem blos von der Erbfolg unter den männlichen Descendenten handlende Stelle pro substrata materia zu verstehen seynd, die Folge daraus zu ziehen, daß directe gegen die von Ferdinando I. zum Grund seiner Testamentarischen Disposition gelegte Haupt-Regul, nemlich NB. so wie es vor GOtt der Natur und allen Rechten billig ist; Item wie es des Ertz-Hauses Herkommen mit sich bringet, ordnen zu wollen, vielbesagte Wörter an einer andern Stelle, wo allein von der Erbfolge unter Weibern die Frage ist: Lediglich die Männliche Descendenten der Söhnen Ferdinandi I. andeuten solten, würde nicht eine solche Auslegung gegen der Wörter natürlicher Verstand die substratam materiam gantz offenbar anstossen? Wie liesse sie sich mit jenem, was vor GOtt, der Natur und allen Rechten billig ist, vereinbaren, nachdeme ein vor allemal die Erbfolgs-Art, so wie sie Chur-Bayern erzwingen woll, weder der natürlichen Billigkeit noch einigen Rechten gemäs ist, wie könte dieselbe mit dem Herkommen Unsers Ertz-Hauses bestehen? Dessen Grund-Verfassung vermög Privilegii Friederici I. seit 700 Jahren das gerade Wider-Spiel mit sich bringet, nemlich, daß in Erlöschungs-Fall des Oesterreichischen Manns-Stammes, des letztverstorbe-

nen

nen älteste Tochter, Senior filia, quam reliquerit, nicht aber die Descendenten einer beynahe 200 Jahren nach dem Erlöschungs-Fall in das Chur-Haus Bayern vermählter Ertz-Hertzogin succediren sollen. In was vor einer natürlichen Billigkeit, in was vor einen Rechten, in welchem Herkommen kan sich dieser Ertz-Hertzogin mit Ausschliessung aller übriger, so die Ordnung der Natur vor sich haben, beygelegt werden wollender Vorzug gründen, oder wie ist endlich menschmöglich, die Wörter Eheliche Leibes-Erben in der Stelle, wo der Manns-Stammen schon gäntzlich erloschen zu seyn supponiret wird, allein auf die Männliche Descendenten einzuschräncken. Diese alleinige Betrachtung führet die Ueberzeigung von selbsten im Mund, so handgreiffliche Wahrheiten werden vergebens durch allerhand subtile Erdichtungen zu entkräften gesuchet, gesetzt aber so gar, daß bey schon erloschenen supponirten Manns-Stammen durch die Eheliche Leibs-Erben allein die Männliche Descendenten derer Söhnen Ferdinandi I., ohne gantz offenbare Contradiction, menschmöglicher Dingen verstanden werden könten, so würde jedoch auch in solchen keinesweges eingestanden, sondern vielmehr feyerlichst widersprochen, und wie gemeldet, gantz ohnbegreiffliche Fall, der Chur-Bayerische Anspruch aus dem Testament und Codicill Ferdinandi I. nicht den allermindesten Vorschub erlangen, noch daraus jenes zu erzwingen seyn, was man von dem Perusischen Extract vom 1. Nov. darinnen verordnet zu seyn geglaubet: Nicht nur beschiehet derer Descendenten der an den Hertzgen Albrechten von Bayern vermählter Töchter Ferdinandi I. (wie doch der Perusische Extract ausdrücklich supponiret, und just hierinnen den Chur-Bayerischen Anspruch gründet,) nicht die allermindeste Erwehnung, sondern es wird vielmehr die auf dem Fall nicht nur des erloschenen Manns-Stammes, sondern auch keiner von allen Söhnen Ferdinandi I. vorhandener Ehelicher Leibes-Erben verordnete Subsistition so ausdrücklich und so klar, als möglich, auf dessen älteste Tochter, so zu derselben Zeit im Leben seyn würde, eingeschränckt. Nun ist aber 1) oben und sonsten öffters dargethaner massen der Fall, daß von

allen

allen Söhnen Ferdinandi I. keine Eheliche Leibs-Erben übrig wären, annoch nicht vorhanden, 2) ist nunmehro von des Ferdinandi I. Töchtern, so wenig die in das Chur-Haus Bayern vermählte, als eine andere, mehr im Leben, und da solchemnach, 3) vielerwehnter FERDINANDVS I. die von ihme im Testament verordnete Substitution, vermög Codicills, ausdrücklich dahin erklärt und erläutert hat, daß sie von der ältesten Tochter, so zur selbigen Zeit im Leben seyn würde zu verstehen seye, er, FERDINANDVS I. aber, vernünfftiger weiß nicht vermuthen können, daß nach beynahe 200 Jahren annoch eine von seinen Töchtern im Leben seyn würden, so ist ja wahrhaftig gleichsam mit Händen zu greiffen, was sein Will gewesen, und kan am allerwenigsten 4) einer also eingeschränckten und unerläuterten Substition die daraus vermög Perussischen Extract zu erzwingen vermeynte Würckung beygelegt werden, que les Descendants de la fille du dit Empereur Ferdinand mariee au Duc de Baviere devoient immediatement succeder au defaut des males de la Maison d' Autriche.

Da nun aber gleichwohlen 5) der Chur-Bayerische Hof schrifftlich bezeuget hat, daß er in der Meinung seye, daß dieses im Testament und Codicill Ferdinandi des Ersten verordnet werde, da zu Folge dieses Suppositi, Er um sothanen Testaments und Codicills als gemeinsamer Urkunden Mittheilung angehalten, da Er, vermög eben dieses Suppositi, alle hier anwesende fremde Ministros, daß Uns sie nicht erkennen möchten, angehen lassen, und da er endlich hierauf seinen Anspruch so nachdrucksam gesteiffet, die Testamentarische Verordnung Ferdinandi des Ersten als eine den Ausschlag zu geben habende Richtschnur angezogen, annebens nichts, als was ihnen solchergestalten von Rechtswegen gebührte, anzuverlangen, bezeiget hat, so kan nicht wohl für eine gantz ungegründete Muthmassung angesehen werden, was von einer dem Chur-Bayerischen Hof zugekommen seyn mögender verfälschten Abschrifft nicht zu einiger Verunglimpfung, sondern vielmehr um die Perußischen Passus, und dessen gantzen Betrag weniger gehäßig darzustellen, erwehnet worden ist; Des Churfürsten Liebden haben Sich also zum wenigsten

dar-

darüber zu beklagen Ursach, und, wie hat man wohl auf sothane Muthmassung zu verfallen sich entschütten können, nachdeme, als bereits zwey Tage zu Collationirung derer Abschrifften mit denen Originalien des Testaments und Codicills Ferdinandi des Ersten vom Grafen Perusa angewendet worden waren, derselben auf ausdrücklich von seinem Hof erhaltenen Befehl die Originalia nochmahlen einzusehen verlanget, und absonderlich bey denen Stellen, wo der Ehelichen Leibes-Erben gedacht wird, sich aufgehalten, annebst alle Mühe gegeben hat, um allda einigen Rackel oder Radirung zu endecken, zum abermaligen nicht undeutlichen Kennzeichen, daß man dasjenige nicht gefunden, was man im Testament und Codicill Ferdinandi des Ersten zu finden vermeinet hatte. Es mag aber hieran seyn, was da immer will, so bleibt je und allezeit gewiß, daß die Richtigkeit derer Chur-Bayerischen Ansprüchen, sie mögen nun nach so vilen Absprüngen weiters hergeholet werden, woher sie immer wollen, so überzeigend bereits dargethan worden, daß in Welt-Sachen mehrere Klarheit zu finden, ein für allemal nicht möglich ist; Wir können dahero annoch die Zuversicht nicht fallen lassen, daß bey des Churfürstens von Bayern Liebden die Gerecht- und Billigkeits-Reguln nebst Beherzigung des allgemeinen Bestens vor allen Ihro in einem gantz irrigen Supposito beygebrachten Vergrösserungs-Gedancken den ruhmwürdigen Vorzug behaupten werden. Die Grund-Regul des natürlichen Rechtens ist, einem andern jenes nicht thun, was man sich selbsten nicht geschehen lassen will. Sc. Liebden dörften also nur gegenwärtige Begebenheit sothaner Grund-Regul appliciren, um das allerseits erwünschte gute Vernehmen zwischen beeden Häusern zu bevestigen. Wir gesinnen an Dieselbe nichts als was Wir hinwiederum vollständig und in Übermaß Ihro zu erwiedrigen urbietig seynd.

§. 30.

Nunmehro hielte man auch Chur-Bayerischer Seits vor nöthig, seine Rechte und Ansprüche bey den auswärtigen Höfen gleichfals in ein neues Licht zu setzen. Das Mittel so man hierzu erwehlte, war

eine

eine kurtze Erinnerung über obstehendes Wiener-Circular-Rescript, welche man hierauf vermittelst eines besondern Circular-Rescripts an alle Chur-Bayerische Gesandte übersendete, mit der Verordnung, wie der Inhalt des nachstehenden Chur-Bayerischen Circular-Rescripts von selbsten besaget.

Obwohlen alle irrige Einwendungen, so der Wienerische Hof so wohl durch letzteres, dir hiemit im Abdruck beyfolgendes Circular-Rescript vom 10. Decembr. abgewichenen Jahrs, als die vorgehende an Tag gegeben hat, mittelst der dissеits eben auch in Druck gelegten erstern und zweyten Marginal-Anmerckungen sattsamlich erläutert und widerleget worden; So will doch nothwendig seyn, daß auch jenen abermahligen ungleichen Eindruckungen, so ersagt Wienerischer Hof durch erdeutet-letzteres Circular-Rescript dem Publico beyzubringen trachtet, an dem Hof, wo du dich befindest, mit gegründeten Gegen-Vorstellungen vorgekommen werde. Du hast also demselben beykommende Anlag nebst der vom Grafen Perusa ausgestellten Protestation, welche nicht allein dem Grafen von Sintzendorff sondern auch denen Ungarisch-Böheimischen Cantzeleyen, nicht weniger dem Oesterreichischen Land-Marschallen insinuiret worden, geziemend zu communiciren. Woraus abermahl klar zu ersehen, daß Wir allezeit bey gleichen Fundamentis geblieben, mithin Uns jederzeit auf sämtliche Dispositiones Ferdinandi primi beworffen haben. Sind dir anbey ꝛc. München den 8. Jenner 1741.

Was nun aber die diesem Schreiben beygeschlossene kurtze Erinnerung über das Wienerische Circular-Rescript, selbsten in ihrem Inhalt besaget, zeiget dessen nachgesetzte Copey mit mehrern.

Es ist sich nicht genugsam zu verwundern, wie man sich beyneben lassen möge, durch leere Anzüg, mit welchen das abermahl zum Vorschein gekommene Wienerische Circular-Rescript vom 10. December abgewichenen Jahres an-

gefüllet, die gantze Welt zu bereden, und derselben Glauben zu machen, als liessen Ihro Churfürstl. Durchleucht in Bayern sich durch künstliche Blendwerck auf Irrweg verleiten, höreten gemein schädliche Anschläge an, und verfielen durch Vorbildung anderer angenehmer, obschon in Grund gleich irrigen Ideen, Abwechslungs-Weis von einem Anspruch auf den andern; Wie wenig aber eine dergleichen ungegründete Zumuthung mit der guten Meynung, so man in eben diesem Schreiben vor Dieselbe zu haben anscheinen lassen will, zu vereinbahren seye, fället jedermänniglich in Gegenhalt ein, und des anderen sattsamlich unter die Augen; Sr. Churfürstl. Durchl. können sich billig versichert halten, daß vielleicht sowohl jene, welche Dieselbe von Dero zärtesten in denen Oesterreichischen Landen zugebrachten Jugend an, mehrers bekant worden, als auch jene, die mit Ihro seithero in Wien und anderswo persöhnlichen Umgang genommen, oder auch an Dero Hof abgeschicket worden, die Zeugnüß geben werden, daß Sie (GOtt seye Danck) keiner solchen Gefahr, oder vil mehr zu sagen, schwachen Leichtsinnigkeit durch Blendwerck über, und hintergangen zu werden, unterworffen seyen, dergleichen unziemendes Unterziehen und fälschliches Einleiten Sr. Churfürstl. Durchl. ohnehin Dero Ministerio niemahlen gestattet wurden, deme Dieselbe viel mehrers die Gerechtigkeit wiederfahren lassen müssen, daß selbes in dessen geprobten Treu Ihro allwegen der Sachen Beschaffenheit nach Pflicht-mäßigem Befund der Wahrheit vortrage, und anderst, als aus Dero Mund und gnädigsten Willens-Meynung zu sprechen sich nicht unternehme; Wo nur zu wünschen, daß auch anderer Orten man nicht durch schädliche Rathschläge, welche so bekannt-traurige Folge gehabt, wäre verleitet worden. Wo übrigens, daß Ihro Churfürstl Durchleucht von einem Anspruch auf den andern verfallen sollen, in denen vorgehenden Anmerckungen zur Genüge abgelehnt und hieraus klärlich zu ersehen gegeben worden, daß Sie neben denen älteren Patrimonial-Rechten und Ansprüchen auf die Oesterreichische Lande, welche vormahls zu dem Hertzogthum Bayrn bekannter

massen eigenthümlich gehörig waren, sich unabänderlich auf Kayſers Ferdinandi primi Diſpoſitiones, ſo vornemlich nicht allein in denen, von Ihro ſelbſten mit dem Hauß von Bayern gemachten Heuraths-Pacten, als Erb-Verträgen, denen gleichfalls von Höchſt Deroſelben dem Hauß vorgelegten Verzüchten, und hierinnen auf den Fall Ertz-Herzoglich-Oeſterreichiſchen Mannlichen Stammens-Abgangs reſervirten Succeßions-Folge, auch deſſen Teſtament und Codicill, (in ſo weit ſelbige mit berührten unumſtößlichen Heuraths-Pacten übereintreffen) je und allezeit beworffen, daran ſich ferners hin unabweichlich zu halten, Ihro Churfürſtl. Durchleucht die begründete Rechts-Urſachen für ſich haben, und dieſe gültig genug ſeynd, welche durch ſo leer hervorziehendes Einwenden ſich auf einige Weiß nicht verringeren, weniger durch die angezogene vom geſamten Reich ſeit ſieben Seculis zum öfftern bekräfftiget ſeyn ſollende Grund-Verfaſſung, woran man von Seiten des Reichs wohl niemahlen, als erwieſen werden ſolle, gedacht hat, umſtoſſen laſſen, noch minder aber nach der Natur und allen Rechten nicht billig ſeyn ſolle, daß ein Vater in Seinigen nicht nach Gefallen, daß es forderiſt nicht wider Recht, ſondern ſelbigen gemäß geſchicht, unter Seinigen diſponiren und ordnen möge.

Wegen einer vor Jahren überkommen haben ſollenden verfälſchten Abſchrifft von Kayſer Ferdinandi primi Teſtament und Codicill, gleich man dieſes Vorgeben in dem jeztmahligen Circular-Reſcript für eine Wahrheit noch geltend machen will, iſt bereits in denen Marginal-Anmerckungen erkläret, daß es mit dieſer vorgeblich falſchen Abſchrifft keine andere Beſchaffenheit, als lediglich eines hervor geſucht-ungegründeten Gedichts habe, und kan man ſich dießfalls auf jene Höf, welchen die Chur-Bayeriſche Rechte bekannt gemacht worden ſeynd, ob dergleichen Abſchrifft von Chur-Bayrn ſelbigen jemahlen zum Vorſchein kommen, ſicher beruffen, mithin wohl zu beklagen, noch mehr aber zu befremden iſt, daß der Wieneriſche Hof dieſen falſchen Erfindungen Glauben beymeſſen, und hieraus dem Publico, als wann Se. Churfürſtl. Durchleucht dardurch verführet worden, eine Wahrheit machen mag.

Der Graf Perusische Extract vom dato 21. Octobr. ist bloß eine Nota, und trifft lediglichen dahin ein, daß Graf von Perusa allein die Communicirung und Einsehung derjenigen Original-Dispositionen, welche das Chur-Hauß als Instrumenta communia angehen, in dessen Archiven aber nicht seyn können, anbegehret habe.

Daß die Deduction der Bayerischen Rechten ungeändert werden solle, ist mehrmalen eine gantz irrige Präsumption, wo zumahlen selbe umzuändern man einigen Anlaß um so weniger siehet, als solche unwanckelbar auf ihren vestesten Fundamenten obangezogener Dispositionen, und des Hauses noch älteren Rechten, nicht weniger auf unverwerffliche Rechts-Gründe gebauet ist, wohl aber wird man sich befleissen, bemeldte Deduction so klar und kurtz, als mögl. mit wahrer unwidersprechlicher Weißthums-Belegung dem Publico ehenächstens bekannt zu machen, nicht weniger noch ausführlicher an Tag zu legen, was es vor eine Beschaffenheit mit denen, keineswegs dem Hauß von Habspurg, sondern dem Bayrischen Hauß von Oesterreich vor 700. Jahren gegebenen Privilegien, und in deren Gegenhaltung mit der jeztmahligen Sanctione Pragmatica habe.

Aus, deme, was in dem mehr angezogenen Wienerischen Circular-Rescript der Ehelichen Leibs-Erben halber erwehnet worden, wird jedermänniglich leichtlich ermessen, wer aus beyden Theilen Absprung suche und varire, da man Oesterreichischer Seit die nemliche Formalien Eheliche Leibs-Erben in dem nemlichen Instrument auf zweyerley Art ausleget, und hierunter bald die männliche allein, bald die weibliche Erben, wie es zum Vortheil kommen mag, nach eigenem Belieben mit verstehet, in der Haupt-Sach aber nunmehro dasjenige widerspricht, was man ehevor so eyfrig verthätigen, und darmit als eine durchgehende Richtigkeit behaupten wollen, daß in dem Testament die Wort Eheliche Leibes-Erben beederley Geschlecht andeuten. Welcher freywillige Absprung und Abfall von der vornehmsten Gegen Einwendung die Chur-Bayrische gerechte Anspruch, so nicht variren, nicht wenig, wann sie

nicht ohne das klar wären, erhebet; dabey dann weder der natürlichen Billigkeit, noch denen Rechten widerstrebet, sondern vielmehr diesen vollkommen gemäß ist, daß in transitu fidei commissi de genere masculino ad fœminas diejenige Ordnung, so der Testator in Masculorum institutione & substitutione seiner Hertzoglichen Familie vorgesetzet, auch bey deren Abgang unter deren Frau Töchter Erb-Folge genauest beobachtet, und von Rechtswegen beybehalten werde, welches Kayser Ferdinandus primus, wie es vor GOtt, der Natur und allen Rechten billig so mehr in die Würcklichkeit gesetzet, da er seine älteste Frau Tochter Annam an Hertzogen Albrecht in Bayern in weiters genommen wohlbedächtlichen Absicht vermählet, Selbiger in Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes, mittelst der Heurats-Pacten, Ihr Erb-Gerechtigkeit feyerlichen vorbehalten, und erst nach solchen Ihrer noch ferners in seinem Codicill vorzüglichen gedencket, mithin die Oesterreichische Lande in jenes Hauß wo diese hergekommen, rück- und wieder heimfällig gemachet hat, ohne daß er auf die Willkühr seiner Nachfolger ankommen lassen wollen, wohin etwan selbige mit Transferirung des grösten Theils von Ihme acquirirten Landen nach der Zeit antragen möchten; Daß aber das Haus von Bayern aus dem Testament und Codicill Ferdinandi des Ersten nicht den allermindesten Vorschub erlanget haben, noch daraus jenes zu erzwingen seyn solte, was man nach dem Graf Perussischen Extract vom 1. Novembr. darin verordnet zu seyn geglaubet, weilen der Descendenten, der an Hertzogen Albrecht von Bayrn vermählten Tochter Ferdinandi des Ersten die allermindeste Erwehnung nicht geschiehet, vielmehr auf die auf dem Fall nicht nur des erloschenen Manns-Stammens, sondern auch keiner von allen Söhnen Ferdinandi des Ersten verhandener Ehelicher Leibs-Erben verordnete Substitution, so ausdrücklich und so klar, als möglich, auf dessen älteste Tochter, so zu selber Zeit im Leben seyn würde, eingeschränckt werde, angedeuter massen hingegen der Fall, daß von allen Söhnen Ferdinandi des Ersten keine Eheliche Leibes-Erben übrig wären, an-

noch nicht vorhanden seyn solle. So ist zwar wahr, daß dem Naturs-Lauff nach, die älteste damahlige Frau Tochter in gegenwärtiger Zeit nicht mehr vorhanden seyn könne. Es ist deme entgegen eine unwiedersprechende Sache, daß Kayser Ferdinandus in seinem Testament &c. vo Begebe sich aber ꝛc. jene Eine seiner Töchter, nach Abgang seiner Herrn Söhne, ohne (männliche) Eheliche Leibs-Erben in denen Königreichen Ungarn und Böheim, samt derselbigen anhängigen Landen, als rechte Erbin substituiret. Welche rechte Erbin dann unmöglich ihr Leben von selbiger in jetzige Zeit hätte hinaus ziehen können. Gleichwie aber die Particula Eine, seine Kayserl. Ferdinandi Frauen Töchter, sowohl der von ihme selbsten im Anfang seines Testaments gesetzten, als der natürlichen Ordnung nach, keine andere, als die in das Haus von Bayern verehligte Anna betreffen kan, und eben darum Er selbige seine älteste Frau Tochter als rechte Erbin in dem, denen Heurathe-Pacten erst hinnach gefolgten Codicill, lauter erkläret, wo vorhero eben Ihro Kayserl. Maj. in seinen Heurathe-Pacten gedacht, seiner Frauen Tochter nicht alleinig, sondern auch ihren Erben und Nachkommenschafft, auf den Abgang des Männlichen Stammen die Erbschafft zu denen Oesterreichischen Königreichen und Landen ausdrücklich vorbehalten, und Sie derentwegen hierauf anderst nicht als zu Favor des Männlichen Stammes renunciren lassen haben, so ergiebet sich, wie bereits in denen Marginal-Anmerckungen angeführet worden, daß in Folge des Lauffs der Natur die rechte Erbin in ihren Erben sich dargestellet finde.

All-Ubriges ist schon durch das vorhergehende genugsam beantwortet, also zwar, daß allhier immerwährende Wiederholungen anzuführen so unnöthig, als überflüßig. Dabey Ihro Chur-Fürstl. Durchl. aber ferners der Frauen Ertz-Hertzogin Lbden Ihre unveränderliche Hochachtung und contestiren, so bey Ihro ungemein vermehret werden solte, wann Dieselbe geruhen werden, Ihro alljenes aufrichtig mitzutheilen, was Ihro Chur-Fürstl. Durchl. in Sachen selbst annoch verborgen zu seyn oder durch fremde

Argliſt

Argliſt verdunckelt zu werden, Dero, wie in dem Reſcript herkommet, verläßig wiſſend ſeyn mag.

§. 31.

Wie nun der Chur-Bayeriſche Hof, ſich indeſſen höchſtens angelegen ſeyn ließ, ſeine Anſprüche an den vornehmſten auswärtigen und Teutſchen Höfen, zu unterſtützen und geltend zu machen, ſo wurden dieſerwegen ins beſondere, einige Geſandten abgeſchickt, als der Freyherr von Laßlang nach Londen, der junge Graf von Thöring nach Berlin, der Graf von Perusa nach Dresden, und der Graf von Königsfeld nach Maynz, um durch die mündliche Unterhaltungen dieſer Geſandtſchafften, denen Anforderungen des Chur-Bayeriſchen Hofes um deſto gröſſere Kräffte zu geben. Die Königin von Hungarn gabe ſich indeſſen alle Mühe, um den Churfürſten zu bewegen von ſeinen Anforderungen abzuſtehen. Sie wendete ſich unter andern an deſſen leiblichen Herrn Bruder den Churfürſten von Cölln und erbot ſich, die im Jahr 1726. mit beyden Churfürſtl. Herrn Brüdern durch einen feyerlichen Tractat ausbedungene wahre, aufrichtige, und unzertrennliche Freundſchafft und Bündniß auf ewig zu befeſtigen. Dieſe Bemühung ſchiene anfangs einen glücklichen Fortgang zu haben, zumal ſolche der Graf von Colloredo, mit den kräfftigſten Gründen unterſtützte. Allein kaum war er von Bonn weggereiſet, ſo brachte der Franzöſiſche Abgeſandte, Graf von Sade dem Churfürſten bey, daß nach bereits erfolgten Preußiſchen Einfall in Schleſien Dero untergebene Ertz- und

Hochstiffter einer Gefahr ausgesetzet würden, wofern sogleich zu Ihro Maj. der Königin Erkänntniß geschritten werden sollte; wider welche Gefahr sich nun vorläuffig zu verwahren, erforderlich wäre. Der Churfürst verzögerte also die Erkennung der Königin so lange, bis diese einen förmlichen Revers ausstellete. Anbey declarirete der Churfürst, daß er hierdurch denen Anforderungen seines Herrn Bruders des Churfürsten von Bayern, auf keine Weise, den mindesten Nachtheil zuzuziehen gedächte.

§. 32.

Indessen schriebe die Königin von Ungarn an den Churfürsten, und ersuchte ihn um das sichere Geleite vor ihre Chur-Böhmische Gesandschafft. Allein der Graf von Thöring schickte das Schreiben eröffnet, mit folgender Antwort wiederum zurück:

Hochgebohrner Reichs-Graf.

Aus Befehl Sr. Churfürstl. Durchl. meines gnädigsten Herren remittire E. Excell. hier anliegend-jenes Schreiben, welches mit der letzten Ordinari Post allhier eingelauffen und unter anderen mehreren Briefschafften ohnversehens eröffnet worden ist, und solle darbey anzumercken nicht unterlassen, daß wann auch, durch das Reichs-Fundamentalgesetz der goldenen Bull eine Frau ab Exercitio Jurium Electoralium von selbsten nicht ausgeschlossen wäre, Ew. Excell. in Erinnerung der Ihro durch den in Wien gestandenen Chur-Bayerischen Gesandten, Grafen von Perusa vor dessen Abreiß zugeschickten Churfürstl. Protestation leicht ermessen werden, daß Ihro Churfürstl. Durchl. bey diesen Umständen die

nacher

nacher Franckfurt zu bevorstehender Kayser-Wahl abzuschicken vorhabend Chur-Böhmische Gesandte in dieser Qualität nicht erkennen können. Wormit nebst meiner Empfehlung mit besonderer Hochachtung verharre

Ew. Excell.

München, d. 7. Febr. gehorsamster Diener
J. Graf v. Thöring.

Auf diese Zuschrifft, erfolgte von dem Böhmischen Hof-Cantzler, folgende Antwort:

Ew. Excell. an mich zu erlassen beliebtes Schreiben vom 7. Febr. dieses ist mit vorletzterer Post eingeloffen. Nun weiß mich zwar gar wohl des Jnhalts der vor dem Herrn Grafen Perusa mir zugeschickten Schrifft zu erinnern. Jch konnte aber dennoch die Zurücksendung Jhro Maj. der Königin Ersuchungs-Schreiben nicht wohl vermuthen. Jn dem ersteren Capitul der goldenen Bull ist blos verordnet, daß wenn gleich einiger Streit, Uneinigkeit oder Jrrung von was Natur sie auch immer seyn möge, obwalten solte, dennoch das sichere Geleit so wenig aus dieser, als einig anderer Ursach versagt werden könne. Jnngleichen vermag das 7. Capitel besagter goldenen Bull ausdrücklich, daß, was darinnen von der auf den männlichen Stammen bey anderen Churfürstenthümeren eingeschränckten Erbfolgs gerechtsame gemeldet wird, denen Privilegien, Rechten und Gewohnheiten des Königreichs Böheim im geringsten nicht abbrüchig seyn solle.

Worinne nun diese Privilegien, Rechten und Gewohnheiten, so viel die weibliche Erbfolg anbelangt, bestehen, kan nach der kurtz vorhero emanirten und so sothanen Königreichs Grund-Verfassung in sich begreiffend feyer-

lichen Constitutionen des nemlichen Kayserß Carl des vierdten ohnmöglich einigem Anstand unterworffen seyn.

Und endlichen ist in dem 20. Cap. der goldenen Bull zur Verhütung alles Streits, so über der Führung oder Ausübung einer Chur-Stimme sich ereignen könnte, mithin zu Vorkommung, daß andurch ein dem gantzen Reich so hoch angelegenes Geschäffte als die Wahl dessen Oberhaupt ist, nicht verzögert werden möge, gar weißlich vorgesehen, daß das Jus electorale, vor, officium et dignitas niemand anderen zustehen könne, als der in Besitz des Fürstenthums ist, welchem sothane Chur-Würde anklebet.

Nun seynd aber Ihro Maj. die Königin nicht nur in dem rechtmäßigen Besitz Dero Erb-Königreichs Böheim, sondern es ist Ihro noch über das dieser rechtmäßige Besitz vom gesamten Reich feyerlich gewähret worden. Wann also obige drey Stellen der goldenen Bull, theils unter sich und theils zum Uberfluß mit eben erwehnter Reichsgewährung vereinbaret werden; so ist zu mißkennen nicht wohl möglich, daß wo ein so büudiger Reichs-Schluß, ein so heiteres Reichsgruudgesetz vorhanden ist, darwieder weder Frag, Anstaud, Zweiffel noch Scrupel, ohne gäntzlichem Unterbruch der gantzen Reichs-Verfassung mehr gereget werden möge. Obwohlen also wegen des feyerlichen Geleits Ihro Maj. die Königin aus anderen wichtigen Ursachen auf der vorhinigeu Ersuchung zu bestehen, mittlerweil nicht für gut befunden; so habe doch meiner Amts-Obliegenheit gemäß zu seyn ermessen, Ew. Excell. was obstehet in Rückantwort nicht zu verhalten. Der ich übrigens mit vieler Hochachtung verharre.

§. 33.

Aber nicht allein das Haus Oesterreich war durch

durch den tödtlichen Hintritt Carl VI. seines Beherrschers beraubet worden, sondern es sahe sich auch nunmehro das Teutsche Reich ohne Oberhaupt. Zwar haben die Reichs-Gesetze weißlich verordnet, daß Vicarii in solchem Fall das Regiment führen sollen 26). Allein wegen des Rheinischen Vicariats hatte es schon eine geraume Zeit immer Schwürigkeiten zwischen den Churfürsten in Bayern und Pfaltz gesetzet. Doch diese waren im Jahr 1724. unter den hohen Theilen in so weit und bis auf des Reichs Genehmigung glücklich beygeleget worden. Gleichwie nun also dieser Vergleich nunmehro in seine Erfüllung gebracht wurde: so erfordert es die Nothwendigkeit und zur besserer Erläuterung derer Geschichte denselben hiermit einzuschalten. Hier ist er also:

Von GOttes Gnaden

Wir

Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Carl Philipp, Pfaltzgraf bey Rhein, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensburg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit zu wissen und kund, was gestalten in dem

26) S. Hermanns v. Rechenbergs Untersuchung von denen Reichs-Vicariis.

dem H. R. R. allerdings bekannt, was für grosse Zwistigkeiten von Zeit des geschlossenen Münster- und Osnabrückischen Friedens sich zwischen beyden Unsern hochlöblichen Chur-Hõusern, sogleich bey Ableben weyland Ihro Röm. Kayserl. Maj. Ferdinandi III. glorreichesten Andenckens, wegen Verwesung des Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens ereignet haben, wo damahls bey so erledigten Oberhaupts-Fall Chur-Bayern des Reichs-Vicariats privativè, eines gleichen und des nemlichen auch sich Chur-Pfaltz berechtiget zu seyn erachtet und darüber jedes Chur-Haus sich in würckliche Ubung des Vicariat-Gerichts, nicht ohne öffentliche ausgebrochene Mißhelligkeit gesetzet hat.

Gleich aber auf eine beständige Vergleichung solcher Vicariats-Irrung, mittelst dessen künfftig gemeinsamen Einrichtung zu Einführ- und Beybehaltung beständigen guten und Freundschafftlichen Vernehmens, beyder unsrer so nahen Verwandschafft, von einem Stamm-Vater abspriesenden Hochlöbl. Häuser, schon in dem Jahr 1673. angetragen und zu solchem Ende von beyden Theilen, mittelst abgeordneter Räthe ein Congreß in des H. R. Reichs-Stadt Ulm beliebet, die sich hingegen verschiedener unterloffener Ursachen wegen, nicht ausgemachet worden, also, daß diese bis anhero unabgemacht verblieben; Als haben wir vorbenahmste Churfürsten in Bayern und der Pfaltz am Rhein in reiffer Erweg- und Betrachtung, daß durch Beylegung solcher öffentlichen vorgewesten Irrungen und Zwistigkeiten so wohl des H. R. Reichs, unsers liebwerthesten Teutschen Vaterlandes, als auch beyden unser mit so enger Bluts-Freundschafft verknüpfften Häusern, Frommen, Bestes und Ruhe befördert werde, aus gedachter Reichs-Verwesung und

Vica-

Vicariats halber für Uns, Unsere Chur-Erben und Nachkommen auf ein beständig und ewiges vest und unwiederrufflich verglichen, wie folget und zwar

1) Soll hinführo an, zu ewigen Zeiten, die Reichs-Verwesung und Vicariat von beyden, Unsern Häusern gemeinschafftlich oder Simultanée unter beyden Nahmen geführet werden, also, daß auf dessen begebenen Fall,

2) Von Chur-Bayern zu einem Vicariats-Raths-Präsidenten eine solche qualificirte Person, Grafen oder Herren Standes, welche weder Chur-Bayern noch Chur-Pfaltz mit Raths-Dienst und Lehen-Pflichten oder sonst in einige andere Wege vorhero subject und zugethan, sondern ein immediat Reichs-Glied sey, nominiret und alsdann an Chur-Bayern und Chur-Pfaltz für einen gemeinsamen Vicariats-Präsidenten, vermittelst würcklichen Eydes verpflichtet werden und derselbe auch solches Vicariats-Präsidenten-Amt in beyder Nahmen vertreten solle.

3) Hat Chur-Bayern zu Besetzung gedachten Vicariats-Gerichts drey, und Chur-Pfaltz drey andere, auch sowohl in publico als privato Jure wohlerfahrne Subjecta zu Assessoren zu benahmsen und aufzustellen, welche sammentlich gleich dem Präsidenten an Chur-Bayern und Chur-Pfaltz nach dem am Ende dieses Tractats sub Lit. A beyzufügen Formular-gemeinschaftlich zu verpflichten seynd. Wohingegen

4) Von Chur-Pfaltz dem ersten oder ältesten aus ihren benahmsten drey Assessoren der Titul eines Cantzlers gegeben werden, welcher in deliberationibus das erste Votum führen, auch ausser Raths und sonsten in publicis gleich nach dem Präsidenten, die Præcedentz vor allen

len andern Assessoren haben; jedoch daß im Rath die Umfrage der hernach folgenden Ordnung ihm Präsidenten gebühren solle. Nachdeme aber

5) Leichtlich geschehen könnte, daß der Präsident oder der Cantzler Unpäßlichkeit oder anderer erheblichen Verhinderungen halber, dem Rath nicht beywohnen könte und es etwann nur um 1 oder 2 Tage zu thun wäre, so solle solchem Falls die Direction und Umfrage, um vielmehr zu Beförder- als Aufhaltung der Consultation, dem gemeinsamen Reichs-Vicariats-Cantzler erstattet, das erste Votum aber von dem Aeltesten aus denen von Chur-Bayern denominirten Räthen geführet und dem Cantzler mit seinem Voto die Vota majora, da paria vorhänden wären, zu machen zugelassen, den Präsidenten jedoch nichts destoweniger von allen deme, was in dem Rath vorkommen und geschlossen worden, Nachricht, diese auch dem Cantzler, da er auf solche Weise abwesend wäre, ertheilet und in solchem Fall der Abwesenheit seine Cantzlers-Stelle durch den nächst Chur-Pfältzischen ältesten Assessoren versehen, hingegen ihm entweders, nehmlich des Präsidenten oder Cantzlers, so kürtzen Abseyn, keine Causæ graves wo nicht periculum in Mora, sondern Sachen, so noch im Proceß lauffen, vorgenommen werden. Im Fall aber

6) Des Präsidentens oder Cantzlers Unpälßichkeit oder anderwärtige Verhinderung länger dauern und mithin das Vicariat-Gericht dadurch nicht besetzet seyn würde; so solle zu Vermeidung dessen, Chur-Bayern frey stehen, bis zu des Präsidentenz Reconvalescenz, und so lang als derselbe ungehindert anderer Verrichtungen in dem Vicariat-Gericht wieder zu präsidiren nicht vermag, einen Vice-Präsidenten, mit obaußgeworffenen Qualitäten

unter

unter gemeinsamer Pflicht anzustellen, wie denn auch auf solche Weise Chur-Pfaltz in dictis Casibus einen Vice-Cantzler anzuordnen hätte.

7) Zu Vorkommung aller Impedimenten solle jeden Theil vorstehen, gleich Anfangs genugsame Vorsehung zu thun, und es dahin zu richten, daß bey Anstellung beyderseits Vicariats-Assessoren, wo mög- und thunlich, solche Subjecta ausgesehen werden, deren eines von Chur-Bayern eo Modo, wie Articulo II. gedacht, auf Begebung obiger Casuum immediate zu einem Vice-Präsidenten, an Seiten Chur-Pfalz aber der anderer zu einem Vice-Cantzler beliebet werden könne. Auf die Sterb-Fälle hingegen hat in Ansetzung eines Präsidenten und Cantzlers nach Inhalt vorgemeldeten zweyten Articuls zu beschehen.

8) Wenn sich begeben sollte, daß der Präsident oder Cantzler, oder allenfals des Vice-Präsident oder Vice-Cantzler, oder auch einiger Assessor wider besseres Versehen gegen ihre geleistete Eides-Pflicht und beschwohrne, diesen Vertrag am Ende sub Lit. B. beygesetzte gemeinschaftliche schrifftliche Instruction aus unzeitiger Neigung oder anderwärtiger Partheylichkeit ihr Amt in einer Sache nicht thäten; so solle zwar immittelst in andern Negociis eingesäumt fortgefahren, alsobald aber ohne Verliehrung einiger Zeit ein und anders, so viel den Präsidenten, Vice-Präsidenten, Cantzler und Vice-Cantzlern betrifft, an Chur-Bayern und Chur-Pfaltz, sonsten aber, wenn die Klage wider einen Assessoren wäre, an jenen, wovon er denominiret worden, mit gründlichen Umständen gebracht werde, damit man beyder oder einer Seits nach gestalsamer der Klag und des Delati Verantwortung die Correction oder Amotion und Ersetzung concertiren,

tiren, sonsten auch die Nothdurft, Inhalt dieser Articuln verordnen könne.

9) Sollen der Präsident und Vice-Cantzler das Vicariats-Insiegel in solch gleicher Verwahrung und Sperr gemeinschaftlich haben, daß gedachtes Insigel in einer absonderlichen Kisten von 2 Gesperren oder Schlössern, davon dem Präsidenten und dem Cantzler, jedem ein sonderbarer Schlüssel, damit keiner ohne dem andern die Kisten eröffnen könne, zuzustellen, in der Raths-Stube aufbehalten; die Registratur und Archiv aber zweyen Secretarien anvertrauet werden, deren von Chur-Bayern einer, der andere von Chur-Pfaltz denominiret, jedoch von beyden in gleiche Pflicht genommen worden, und sollen zu solcher Registratur und Archiv beyde gleichfals differente Schüssel haben, damit keiner ohne dem andern darein kommen könne, massen sie absonderlich zu verpflichten, ohne des Präsidenten und Cantzlers Vorwissen und Willen nichts daraus zu nehmen, und weder denen Assessoren noch andern ab- und hinauszugeben, oder zu communiciren.

10) Sollen nicht allein die von denen Secretarien aufgesetzte Rathschlüsse und Concepten im gesamten Rath (deren keiner gültig zu seyn, wann nicht von beyderseits, nehmlich Chur-Bayrr- und Chur-Pfältzischer Assessorum darinn und gegenwärtig wären) abgelesen und revidiret, und was dabey zu erinnern oder zu ändern, dieses allda in pleno vorgenommen, auch wer bey Revidirung solcher Concepten gesessen, auf selbigen vorgemercket, sondern auch alle übergebende Memorialeen und Supplicationes nur im Rath angenommen, von einen entweder der beyden Secretarien, nach dem neuen Calender präsentiret, dem Präsidenten vorgeleget, und eo ordine, wie

sie

sie eingereichet worden, proponiret und darüber deliberiret werden, er wäre dann, daß einige Sachen, so periculum moræ ob sich haben, andern vorzuziehen seyn möchten, derentwegen der Präsident und Cantzler sich miteinander zu unterreden, und damit dergleichen vor andern in die Expedition kommen, sich zu vergleichen hätten.

11) Die Original-Expeditiones sollen nur von beyderseits Vicariats-Secretarien, als wegen Chur-Bayern zur rechten und wegen Chur-Pfaltz zur lincken Hand unterschrieben, und zu Ende der Decreten, Mandaten und dergleichen in Judicialibus, **Vicariats-Gericht**, in gratialibus aber **Vicariats-Cantzley** gesetzet, und das gemeinsame Vicariats-Innsiegel darunter vorgedrucket, auch die Session der Vicariats-Räthen dahin eingerichtet, daß die Chur-Bayrisch- und Chur-Pfältzische in der Ordnung nach dem diesem Tractat sub Lit. C. beygefügten Schemate nacheinander beysammen sitzen, für die Secretarien aber unten an eine Tafel beygerucket, und hierzu ein runder Tisch gebrauchet werde. Ingestalten dann auch die Umfrage alternativè zu halten, dergestalt, daß nach dem Cantzler ein von Chur-Bayern denominirter, dann ein Chur-Pfältzischer, und also fortan, in der Ordnung einer um den andern gefraget, auch nach vollendeter Umfrage das per majora gemachte Conclusum ausgesprochen werde.

12) Falls sich begeben thäte, daß in ein- oder anderen Consultationen die majora nicht heraus kommen, sondern paria seyn würden, solle der Präsident, oder der seine Stelle nach Besag obigen 5ten, 6ten und 7den Articul verwaltet, wie in all andern Consiliis und Dicasteriis gebräuchlich, durch sein Votum den Ausschlag geben, und das Conclusum aussprechen.

13) Mit denen Simplicibus, oder einschichtigen Memorialien würde es sich zwar practiciren lassen, daß man selbige in pleno ablese, und hierüber nach geschehener Umfrage einen Schluß mache; in Sachen aber, welche schon in Proceß verfangen, die Replic und andere dergleichen weitschichtige Schrifften alle im Rath abzulesen, würde viele Zeit vergebentlich verziehen, daher wegen solcher der Präsident und Cantzler sich zu vergleichen, ob selbige nicht einem Assessorn zu proponiren, oder um Verfassung schrifftlicher Relation zuzustellen seyn mögen; derentwillen dann, wie es gehalten werden solle, in der Raths-Ordnung mehrers ausgeworffen würdet.

14) Im Rath sollen beyde Secretarien gegenwärtig seyn, und alternativè einer das Protocoll halten, der andere die ausgesprochene Schlüsse vormercken, und sodann ein ordentliches Concept hierüber vorbesagter massen ad revidendum auffsetzen, im Protocoll sind hingegen nicht nur die Causæ, so vorkommen, in generalibus; sondern auch der Assessoren Vota und folglich der Schluß vorzumercken. Ferners sollen

15) Neben denen Secretarien vier Canzellisten, als nehmlich von Chur-Bayern zwey, und von Chur-Pfaltz die andere zwey aufgestellet, jedoch ebenfalls in beyder gemeinsamen Vicarien Nahmen, von dem Präsidenten und Cantzler in Pflicht genommen werden.

16) Beyde Secretarien sollen zugleich die Taxator-Stellen vertreten, alle Sachen, so expediret, der Reichs-Hof-Raths-Tax-Ordnung nach, taxiren, von denen Partheyen solche Tax-Gelder einfordern, alles zusammen in eine Büchse legen, und hernach ordentlich verrechnen.

17) Zu Bezahlung der Salarien, welche auf den zum Vicariat-Gericht angestellten Präsidenten, Cantzler, Räthe,

the, Secretarien, Canzellisten und andere Bedienten ergehen, weilen solche auf beyde Chur-Bayern und Chur-Pfaltz gleichen und gemeinschafftlichen Kosten kommen, solle eine gewisse Summa Geldes zusammen getragen, und beyden Secretarien auf ihre Verrechnung anvertrauet, davon als aus einer Commun-Cassa bemeldte Salarien und anderes bezahlet, jedoch hierzu auch die eingehende Tax-Gelder appliciret, pro Salario aber dem Präsidenten monathlich 600. teutsche Gulden, dem Cantzler 400., jedem Assessori 300., dann einem Secretario 150., dem Registratori 100., und einem jeden Canzellisten 50. Gulden, alles monathlich verreichet werden, es wäre dann, daß die Umstände nach der Zeit und dem Ort, wo das Vicariat-Gericht zu sitzen kommet, ein mehrers erforderten, darüber man sich beyder-nehmlich Chur-Bayer- und Chur-Pfältzischer Seits, zu vernehmen hätte.

18) Das Vicariats-Consilium soll weder in Chur-Bayrisch- noch Chur-Pfältzischen Landen, oder einigen Dero sonst angehöriger Orten, sondern in loco tertio angestellet und gehalten werden, darumen man sich die beyde Reichs-Städte, Augspurg und Franckfurth, wegen beyderseitig-Churfürstlichen Landen näherer Entlegenheit, in solchem Fall verstanden, daß in einem deren nicht etwann die Römische Kayser-Wahl angesetzet seye, welcher Ort, solchen Falls, zu Beybehaltung des Vicariats-Gerichts mehrern Respect zu umgehen, folglich der andere erkiesen seyn solle.

19) Der Titul in gemeinschafftlichen Vicariats-Ausschreiben, Citation und dergleichen dem Stylo gemäß, ergehenden Vicariats-Expeditionen ist folgender Gestalt zu formiren,

Von GOttes Gnaden:

Wir

Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchses und Chur-Fürst, Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Carl Philipp, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck Ravensburg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Und in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürsehere und Vicarii.

20) Das gemeinsame Vicariat-Secret ist beyderseitig nach dem beygelegten Abriß hienach Lit. D. einzurichten. Und dann ferners

21) Verglichen worden, daß das gesamte Vicariat-Secret, wie es an dem Cammer-Gericht zu Wetzlar in alldasigen Expeditionen Tempore Interregni zu gebrauchen, nach dem Abriß Lit. E. geführet werden solle.

22) Weilen die Reichs-Vicariats-Original-Acten nach dessen Endigung jederzeit nach dem Kayserlichen Hof geschicket werden, hingegen beyden gemeinsamen Vicariis daran gelegen, daß sie von selbigen zu aller Zeit informiret seyn können; so haben Präsident und Cantzler die Verfügung zu thun, daß alle vorkommende Acta unter währender Vicariats-Zeit fleißig und wohl correct in duplo abcopiret, und davon bey auseinander Tretung des Gerichts jedem Churfürstlichen Haus ein vollkommenes Exemplar in deren Archiv ausgeliefert und vorgeleget werde.

23) Und

23) Und wie nun Wir obbenahmste Churfürsten Uns zu des Heil. Röm. Reichs und Unser beyden Hochlöbl. Häuser Besten und Ruhestand, über alle diese verstandene Puncten, für Uns, Unsere Chur-Erben und Nachkommen wohl wissentlich und kundlich frey auf ein beständig und ewiges verglichen; Also geloben Wir für Uns, Unsere Chur-Erben und Nachkommen, ob diesen Tractat und Vergleich, all seinen Puneten nach, vest, unveränderlich und unzertrennlich zu halten: mit dem alleinigen Vorbehalt, daß in dem Fall ein oder anderes Unserer Churfürstlichen Häuser von der Römisch-Catholischen zu einer andern Religion treten, sodann auch dieser Tractat wieder aufgehebt, und einem jeden Churfürsten sein Recht gleichwohlen vorbehalten seyn solle. So geschehen in Unserer Residentz-Stadt München, den 15ten Monaths-Tag May, nach Christi Geburth des 1724sten Jahrs.

Maximil. Emanuel, Churfürst, Mpp.
Carl Philipp, Churfürst, Mpp.
Clement August, Churfürst, Mpp.
Friedrich Ludwig, Churfürst, Mpp.
Carl Albrecht, Chur-Printz, Mpp.
Theodorus, Pfalzgraf, Mpp.
Ferdin. Maria, Herzog in Bayern, Mpp.
Joseph, Carl, Pfalzgraf, Mpp.

Lit. A.

Formula Juramenti des Präsidenten, Cantzler und Assessoren.

Ihr sollet geloben und schwöhren einen Eyd dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn (Maximilian Emanuel) in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern-Pfaltz Herzogen, Pfaltzgraf bey Rhein,

des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc.

Dann

Dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn (Carl Philipp,) Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürsten in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörß, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck Ravensburg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Vorseheren und Vicariis, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, bey diesem Reichs-Vicariats-Gericht, worzu ihr nun angestellet werdet, die unpartheyische Gerechtigkeit an euren Ort administriren zu helffen, auch euch auf einige Weise hievon nicht abwenden zu lassen, sondern nach euren Verstand, dasjenige zu urtheilen, und mit allen schuldigen Fleiß zu beobachten, was in denen Reichs-Constitutionen, Cammer-Gerichts-Ordnung, sonderbar aber in dem jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. verordnet, wie nicht weniger in der Vicariats-Raths-Ordnung enthalten ist, auch die Raths-Geheimnisse bis in euren Tod zu verschweigen, und alles das zu handlen und zu thun, was einem getreuen Rath und Diener seinem Herrn zu thun, schuldig und verpflichtet ist.

Lit. B.

Reichs-Vicariats-Raths-Ordnung.

Von GOttes Gnaden:

Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Herzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst, Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Carl Philipp, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck Ravensburg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürsehere und Vicarii.

Demnach Wir Uns nach mehrerem Innhalt des zwischen Uns, beyden Churfürsten, und Unseren Churfürstlichen Häusern, unterm Dato München und Mannheim, den 15ten Monaths-Tag May Anno 1724. geschlossenen Vertrags, mit einander verglichen, daß auf ereigneten Fall eines Interregni im Heil. Röm. Reich, das Vicariat in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens von Uns insgesamt, und von wegen beyder Unser aus einem Stamme entsprossenen Churfürstlichen Häuser versehen, und ein ordentliches Reichs-Vicariats-Gericht, in einem Präsidenten und sechs Assessoren bestehend, angestellet, welche in Unsere gesamt Pflicht genommen worden, und die unpartheyische Justiz administriren, wie auch andere Vicariats-Sachen, vacante Imperio, verhandlen sollen, hierzu aber, und damit alles in besserer Ordnung geschehe, die Nothdurfft erfordert, eine förmliche Raths-Ordnung und Instruction zu verfassen;

fassen; Als haben Wir solcher Raths-Ordnung Uns, wie folget, verglichen, und wollen, daß derselben bey Unserm Reichs-Vicariats-Gericht alles Fleisses nachgelebt und ernstlich darob gehalten werde. Als

1) Sollen Präsident, Cantzler und Assessores ihre Raths-Pflicht nach dem verglichenen hievor sub Lit. A. angemerckten Form, vor denen Commissarien, so Wir, auf ereignendes Interregnum, beyderseits hierzu verordnen werden, ablegen, ihnen die Seßion an einem runden Tisch ertheilet, als nemlich: Die erste Seßion obenher dem Präsidenten, rechter Seits nach ihm dem Cantzler, von selbigem gegen über lincker Hand dem ersten Chur-Bayerischen Assessoren, sodann wiederum denen beyden Chur-Bayerischen, rechter und lincker Seits, denen zwey Chur-Pfältzischen denominirten Assessoren, nach Innhalt des im obigen Vertrag angemerckten- und hienach sub Lit. C. beygeruckten Schematis, gegeben, und dieselbe sammentlich wohl erinnert werden, daß sie nach solch ihrer Pflicht, ohne einige Partheylichkeit, die liebe Justiz administriren sollen, wie sie es gegen GOtt und Uns, als Reichs-Vicariis, zu verantworten, ihnen getrauen. Dann und fürs

2) Hat Unser Reichs-Vicariats-Präsident, als das von Uns angesetzte Haupt, die Direction, Vorgang, und im Rath die Umfrag zu führen, derentwegen ihme die andere Unsere Reichs-Vicariats-Assessoren in solchen Raths-Sachen eine willfährige Folge, rechten Gehorsam und Respect zu leisten, Er hingegen auf sie fleißige Obacht zu tragen, damit ein jeder seinem Amt, treu und emsig abwarte, auch sonsten alle Unordnung, Mißbrauch und Ubertretung gäntzlich verhütet bleiben, und Sie die Reichs-Vicariats-Assessores selbsten wider Ordnung und

Gebühr

Gebühr nicht beschwehret, sondern in denen Würden, wie sichs geziemet, von männiglich tractiret und gehalten werden, jedoch soll der Präsident gleichwohlen in einem und andern mit Unserm Reichs-Vicariats-Cantzler conferiren, und sie sich mit einander vergleichen, allermassen in obig-gemeldten Vertrag entworffen ist; Ingestalten es nicht weniger

3) Wenn der Präsident oder Cantzler abwesend, nach selbigen Vertrag allerdings gehalten, die Assessores dem Cantzler den gebührenden ehrerbiethigen Respect geben, und Er in Abwesenheit des Präsidenten, die Umfrag und Direction haben soll, damit die vorfallende Handlungen, der Justiz nach, nichts destoweniger expedirt und befördert werden; und gleichwie man die Umfrage alternativè von einer Seiten zur andern anzustellen, als wird es auch mit dem Gang extra judicialiter gehalten, daß nemlich nach dem Präsidenten, der Cantzler, auf den Cantzler der älteste von Chur-Bayern denominirte Assessor, und dann wieder ein Chur-Pfältzischer, also, daß die übrige alternativè nach der Ordnung, ihren Gang haben und nehmen sollen.

4) Werden der Vicariats-Cantzler und Assessores jedesmahl uud so offt sie der Präsident erfordern lässet, zu der bestimmten Stund im Rath erscheinen, und sich hiervon nichts abhalten lassen, woferne aber einer oder der andere diesem nicht nachkommen, und entweder ohne vorhergehende und erhebliche Entschuldigung gegen den Präsidenten ausbleiben, oder sonsten in seinen Verrichtungen nachläßig sich bezeigen würde, soll Er vom Präsidenten ernstlich gewarnet, und da solche Warnung nicht verfanget, alsdann es an Uns berichtet werden, damit Wir die gebührende Correction, oder nach gestaltsame

der Sachen die Amotion vornehmen mögen; Wann aber

5) Einer aus denen Assessoren wegen Unpäßlichkeit oder andern sonders erheblichen Ursachen dem Rath nicht beywohnen kunte, und es etwan nur um ein- oder zwey Raths-Sitz zu thun, sollen doch deswegen die Consultationes nicht eingestellet, sondern nichts destoweniger damit die Partheyen sich wegen Verlängerung und Protrahirung der Sachen zu beschwehren nicht Ursach haben, zu gewöhnlichen Raths-Tägen verfahren, aber etwan solche Sachen, so in Proceß anhängig oder nicht von sonderbarer Importanz seynd, vorgenommen, oder doch die Definitiv-Urtheil, wenn man diserepanter Meynung wäre, nicht ausgesprochen, sondern hierüber auch des abwesenden Assessoris Votum erwartet, alsdenn gleichwolen in Sachen, wo die Majora statt haben, der Schluß nach solchen majoribus von dem Präsidenten gemacht werden. Auf den Fall aber solcher Assessor länger, als 2 oder 3 Raths-Täge ausbleiben, und man seiner Zuständ- oder Unpäßlichkeit halber eine ziemliche Zeit seiner Persohn in Frequentirung der Consultationen entrathen müste, hat es der Präsident und Cantzler zeitlich an Uns, sonderbar aber an denjenigen aus Uns Vicarien zu berichten, der solchen aufgestellet, damit ein anderer tauglicher Assessor bis zu Reconvalescenz des also ausbleibenden ohne Verzug von selbigen, deme aus Uns die Denomination zustehet, möge substituiret, hierdurch das Reichs-Vicariats-Collegium völlig besetzt, jedoch solle auch dieser substituirte Assessor, da er sonst in Unser oder auch anderer Pflicht wäre, solcher Pflichten entlassen, und von dem Präsidenten in öffentlichen Rath in Unsere allgemeine Eydes-Pflicht, wie all andere Assessores genommen werden. Gleiche Meinung es

6) Mit

6) Mit denen Secretarien, welche, wie oben von denen Assessoren vermeldet, zu verpflichten, und dem Rath fleißig abwarten, wenn sie aber von einem oder andern Raths-Sitz auszubleiben erhebliche Ursache hätten, bey dem Präsidenten sich entschuldigen, und auf solche kurtze Zeit einer dem andern aussetzen und übertragen. Da aber eines Abwesenheit länger continuiren würde, es an Uns berichtet, und eine andere Substitution und Bestellung gemacht werden solle.

Die Canzellisten, Raths-Diener und Cantzley-Bothen hat der Präsident und Cantzler in Unsern beyder Vicarien-Rahmen zu verpflichten, und mit ihnen insgesamt zu verordnen.

7) Gleichwie bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar die Assessores und andere deme zugethane Personen der Steuer und Auflagen befreyet, auch andere gewisse Privilegia zu geniessen haben; Als sollen auch allda beym Reichs-Vicariat, der Präsident, Cantzler und Assessores, samt andern zugethanen Bedienten, ebenmäßig solche Befreyung, wie beym Cammer-Gericht, so lang das Vicariat dauret, geniessen, und ihnen nichts Widriges zugemuthet werden. Was für Sachen und Casus dieses Vicariats-Gericht anzunehmen, und welcher Gestalten hierüber zu handeln hat, ist unnöthig zu specificiren und weitläufftig zu entwerffen, zumalen es in der Cammer-Gerichts-Ordnung und im jüngsten Reichs-Abschied genugsam enthalten, worauf auch das Vicariats-Gericht gewiesen wird. Selbiges hat aber gleichwohl die Privilegia erster Instanz, Jura Austregarum und Privilegia de non appellando zu beobachten, und darwider einigen Stand durch Mandata, Commißiones, Avocationes, oder auf andere Weise nicht zu beunruhigen

oder

oder zu beschwehren. Dieweil aber der Billigkeit gemäß für sich selbst öffters nützlich und den Partheyen zu Erspahrung vieler Unkosten fürträglich, auch bey allen wohlgeordneten Gerichten Löblichen Herkommens ist, daß nach gestaltsame der Umstände die strittige Sachen zu gütlicher Handlung und Vertrag angeleitet werden; Sollen Unsere Reichs-Vicariats-Räthe dieses Mittel, sonderlich da es die Partheyen selbst begehren, nicht ausser Acht lassen, jedoch daß Collegium unter ihnen selbst, weilen die Assessoren wenig, und man ein und anderen bey dem Raths-Sitz nicht wohl entbehren kan, mit dergleichen Commißionen nicht distrahiren, sondern, nachdeme es Gelegenheit giebt, solche Bergleichs-Handlung ein oder anderem Immediat-Stand des Reichs committiren, mit angehängter Clausul, wann die Güte zwischen denen Partheyen nicht statt haben, alsdann die Acta samt einem Bericht, wie die Handlung abgelauffen, zum Vicariats-Gericht, um Verscheidungs willen, remittiret werden sollen.

So wollen Wir auch Unsern Vicariats-Rath angemahnet haben, in Fällen, wo des Römischen Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar concurrentem Jurisdictionem hat, daß demselben sein Lauff gelassen, nnd per Avocationem Causarum nicht verhindert werde, also, wann daselbst die Sachen allbereit durch ausgewürckte und insinuirte Citation anhängig gemacht worden, hat man solche anhängige Streit-Sache daselbst, wo es angefangen, wie Rechtens ist, verbleiben zu lassen, folgsam die Jurisdiction nicht zu confundiren, sondern dergleichen Parthey beym Vicariat-Gericht ab- und wider an das Cammer-Gericht zu weisen, wie dann auch, so viel es möglich, in allen Sachen die Termin und gewöhnliche Substantialia in Proceß fleißig zu observiren, ohne erheblichen Ursachen die Termin nicht

erstre-

erstrecket, und sonderlich, wo unwiderbringliches Präjudiz zu befahren, von der Ordnung, wie im Cammer-Gericht eingeführet und verbessert worden, nicht abgewichen werden solle.

So viel die Verleyhung der Reichs-Lehen betrifft, wird Unser Reichs-Vicariats-Gericht zu beobachten haben, was in des Kayserß Caroli VI. Aurea Bulla 3ten Titul verordnet, solchemnach alle Reichs-Lehen, denen so sich hierumen als Vasallen gebührend anmelden, von des Heil. Röm. Reichs wegen, in Unsern als Reichs-Vicarien gesamten Nahmen verleyhen, von denen Lehens-Vasallen oder deren Bevollmächtigten Gewalthabern dergestalt die gewöhnliche Lehen-Pflicht aufnehmen, und die Investituren hieraus durch Fürdruckung des allgemeinen Vicariats-Siegel auf den Forn, wie in Unsern Vergleich einkommt, ausfertigen, jedoch ausgenommen, der Fürsten-Fahn-Lehn, deren Verleihung in obgemeldter Aurea Bulla einem Kayser und Römischen König vorbehalten worden.

In andern Gnaden-Sachen, als Adels-Wappen-Brieff und dergleichen Privilegien, so viel Uns von Vicariats wegen zustehet, solle zwar diesem Unserm Reichs-Vicariats-Gericht die Verleyh- und Ausfertigung zugelassen, selben aber hiermit anbefohlen seyn, daß man mit deren Ausfertigung nicht alsobald ad nuta narrata einem jeden deferire, sondern mit Einholung Bericht cum causæ aliquali cognitione verfahren, und die Umstände überlegen, auch da man anstehet, und in votis sich nicht vergleichen kunt, an Uns selbsten berichten, und Resolution erwarten solle. Alle Memorialia, Supplicationes und andere Producten, sollen, da man Rath haltet, dem Raths-Diener zugestellet, von demselben alsdann in der

Raths-

Raths-Stube einem aus denen Secretarien übergeben, von selbigen präsentiret, und dem Präsidenten vorgelegt werden, der hierauf die Memorialia, in welchen um neuen Proceß angesuchet wird, ablesen zu lassen, sonsten aber mit dem Cantzler zu conferiren hat, wie ein und anderes ordentlich proponiret und referiret werden möge.

Damit aber die Expedition desto mehr befördert, und die Partheyen wegen vielen Abschreiben bey der Cantzley nicht aufgehalten werden, sollen die Agenten und Procuratores alle Judicial-Producta in duplo einreichen dabey auch in Acht nehmen, daß allezeit im Anfang eines jedwedern Products, man sich auf den lezt-bewilligten Terminum referire, und die Instrumenta Insinuationis beylege, woraus der Richter alsobald ersehen könne, ob die Befehle oder Decreta zu Recht geliefert, und der Termin gehalten worden, oder nicht? Ferner soll in dergleichen Parthey-Sachen keine Schrift in anderer Sprach als Teutsch oder Lateinisch bey dem Reichs-Vicariats-Gericht angenommen werden, es wären dann Documenta, Zeugen-Aussagen, und dergleichen, so zwar in der Sprach, darinn sie geschrieben, anzunehmen, aber zu verfügen, daß dabey eine beglaubte, und von der Obrigkeit gefertigte und approbirte Translation in Teutscher oder Lateinischer Sprach allezeit mit produciret werde.

Die Procuratores oder Agenten sollen von dem Präsidenten und Cantzler in Pflicht genommen, und zu jeglicher Gerichts-Sache, nachdem die Mandata oder Processus Appellationis reproduciret werden, in primo termino gleich ihre Mandata procuratoria originaliter neben collationirter Abschrifft, damit solche dem Gegentheil communiciret werden mögen, übergeben, es wäre dann Sache, daß der Original-Gewalt schon zuvor

ad omnes causas produciret worden, auf welchen Falls es genug ist, daß ein solcher Gewalt von den Secretarien bey der Registratur aufgesucht, und collationirter zu denen Actis geleget und produciret werde, ausser, da der Gegentheil auf Producirung des Originals, oder auf eine Special-Gewalt in casibus de Jure expressis dringen thäte. Dann sollen diejenige, so die Reichs-Lehen zu empfangen oder deren Agenten und Procuratores neben ihrer Supplication den letztern Kayserlichen ausgefertigten Original-Lehen-Brief, oder von Churfürstl. Mayntzischen Cammer-Gericht, oder von der Reichs-Hofraths-Cantzley vidimirte Copias einliefern, auch annebens, wann einer oder mehrer, so in vorigen Lehen-Briefen einverleibet, Todes verschieden, hierumen glaubhaffte Attestation und genugsamen Beweißthum, in welchem Jahr, Monat und Tag, wann sich dessen oder deren jedwedern Todes-Fall zugetragen, angezeiget werden, mit gleichmäßiger Beylegung, wie nahe der ansuchende Lehen-Folger solchen vorigen verwandt, sodann die nothwendige Gewalt zu Leistung des Lehen-Eydes zugleich und alles auf einmal übergeben.

Wann um Kauff- oder andere Verträge die Confirmation von Unserm Reichs-Vicariat gebethen wird, soll solcher Contract in Originali oder glaubhaffter Abschrifft im Nahmen beyder oder aller Contrahenten (da mehrere dabey interessirt) samt ordentlicher Vollmacht producirt, ingleichen mit begehrter Confirmation eines aufgerichteten Testaments, Erb-Vertrag und Vereinigung vornehmer Reichs-Stände gehalten werden.

Wann die Partheyen mit ihrer Nothdurfft einkommen, und aber vor der Relation die Acta zu collationiren, oder die Proceß zu inrotuliren, oder sonst Siegel,

Hand-

Handschrift und Original-Documenta zu recognoscirenden von ihnen den Partheyen, oder deren Procuratoren angehalten, oder je zuweilen es die Nothdurfft für sich selbst erfordern würde, soll der Präsident darzu zwey aus denen Räthen, als von jeder Banck oder Seiten einen Deputirten, welche denen Partheyen durch ein Decret die Zeit Erscheinung verkündigen lassen, alsdann in der Raths-Stuben und nirgends anderswo (wenn kein Rath gehalten wird) die Inrotulation oder Recognition vornehmen, denen Partheyen die Mängel oder Abgang ihrer Schriften, dafern sich einer befindet, kürtzlich anzeigen, solchen Abgang zu ergäntzen gestatten, und in ihrer Gegenwart die Acta durch einen Secretarium richtig registriren lassen, welcher auch, was bey solchem Actu vorgehet, ins Protocoll alles Fleisses aufzeichnen, und nach vollbrachter Inrotulation die Acta zu der Registratur nehmen solle.

Damit aber alle Acta in guter Ordnung gehalten werden, lieget denen Secretarien ob, daß sie alle und jede Schrifften zu seinen gehörigen Proceß legen, insonderheit aber bey einer jeden gerichtlichen Sach die Schrifften, wie dieselbe der Zeit nach auf einander gangen, richtig und unmangelhafft, auch alles und jedes, was produciret, es seyen Supplicationes, Mandata, Citationes, Libelli, Executions-Gewalt, Haupt- Schrifften, oder Beylagen, mit Ziffern notiren und numeriren, auch ehe man einen geschlossenen Actum ad referendum giebet, selbigen in Anwesenheit der Partheyen oder denen Procuratoren inrotuliren sollen.

Keiner aus Unseren Reichs-Vicariats-Räthen solle sich unterstehen, ohne Aßignation und ausdrücklicher Anordnung des Präsidenten, einige Supplication, geschwei-

ge gantze Acta vor sich selbst zu sich nehmen, oder aus der Cantzley abzufordern, sondern erwarten, was ad proponendum ihme zugestellet wird, ingestalten der Präsident mit dem Cantzler über die einkommene Schrifften und Acta zu conferiren und sich zu vergleichen, was sie einem oder andern Rath hiervon zu theilen, wobey sie gleichwohl ohne einige Exemption eine Gleichheit zu halten und zu discerniren, auch wissen, daß in Sachen, so von einer Importantz sind, darinnen, oder wo ein Definitiv-Urtheil zu verfassen, ein Cor-Referent verordnet, die Referenten aber jederzeit in der Stille und verschwiegen gehalten werden. Immassen

Gleichwie die Pflicht eines jeden Raths-Secretarii und Cantzley-Bedienten ohne das mit sich bringet, daß sie verschwiegen seyn, und nichts vor der Zeit ausschwatzen sollen, welches denen Partheyen oder sonst zu Schaden gereichen mögte; Als hat der Präsident hierauf sonderbar Obacht zu haben. Da er aber in Erfahrung bringete, daß einer oder der andere deme nicht nachgelebet, selbe ernstlich zu vermahnen, und im Fall einige Corruption mit Schenckungen vorgangen, oder Partheylichkeit verspühret würde, Uns um gebührender Abstellung willen zu berichten. Damit es auch mit denen Sachen, so ad referendum gegeben, um so vielmehr ordentlich gehalten werde, soll alles, was ad referendum ausgetheilet, von denen Secretarien in ein ordentliches Referenten-Buch in duplo verzeichnet, eines dem Präsidenten, das andere dem Cantzler zugestellet, und von beeden alles Fleisses darauf beobachtet werden, daß die Referenten mit dem referiren nicht saumselig, aber auch in Relationibus das Factum ex Actis getreulich vor-

getragen, und mit Umständen hierüber ihr Votum ausführen.

Wann nach ordentlich abgelegter Relation ein Schluß oder Definitiv-Urthel gemacht, und von dem Secretario aufgesetzet, soll selbiges in pleno Consessu abgelesen, und nachdem es also placidiret, von dem Re- und Correferenten unterschrieben, die Relation oder Correlation in einem gewissen Kasten aufbehalten, und da man wider den Re- oder Correferenten schliesset, die Rationes decidendi absonderlich verzeichnet, und zu der Re- oder Correlation geleget, sonst aber der modus referendi, wie beym Cammer-Gericht gewöhnlich, observiret werden. Es soll auch unser Präsident daran seyn, daß ein jeder aus unsern Vicariats-Räthen seine Stimme anderst nicht, dann in seiner Ordnung, und auf vorgehende des Präsidenten Frage, gebe, einem andern im votiren nicht eingreiffen, sondern ein jeder sein Votum kürtzlich dem Proceß und Documenten zufolge, nach denen Reichs-Constitutionen und gemeinsamen Kayserlichen Rechten formire, damit nicht unbedächtliche Majora oder andere Inconvenientzien durch eigensinnige Vota verursachet werden. Wann jedoch einer vermercken würde, daß seine zuvor gegebene Stimme von dem andern nicht recht eingenommen worden, und derentwillen sich erklären, oder wo er aus denen Ursachen, so durch die nachstimmende Räthe angeführet, seine vorige Meynung ändern, verbessern, oder sonst was erhebliches seinem Voto beysetzen wolte, das soll ihme mit kurtzen Worten nach gehaltener Umfrage zu thun unbenommen seyn, und von unserm Präsidenten auf beschehene Anzeige erlaubet und beobachtet werden, auch bevorstehen, nach gestaltsam vorkommender Umstände, nochmalen umzufragen, darüber ein jeder sich mit seiner Meynung mit wenigen

Wor-

Worten vernehmen lassen, und was die mehreren Stimmen geben, ausgesprochen, oder da die Vota paria wären, von ihm, Präsidenten, die Majora in Causis Politicis gemachet, und als ein ordentlicher Reichs-Schluß, wie oben gemeldet, zu Papier von denen Secretarien gebracht, in Causis Religionis aber dem Instrumento Pacis Art. V. §. 20. verb. Visitatio Consilii &c. nachgegangen werden solle. So bald die verfaßte Bescheide oder Urtheil verlesen, und ins Vicariat-Protocoll eingetragen worden, soll es bey der Cantzley zu Standen geschrieben, von beeden Secretarien, als wegen Chur-Bayern zur rechten, und wegen Chur-Pfaltz zur lincken Hand unterzeichnet, und zu dem Ende in judicialibus, **Vicariat-Gericht**, in gratialibus aber, **Vicariat-Cantzley**, gesetzet, und das gemeinsame Vicariats-Secret fürgedrucket werden, allermassen in mehrbemeldtem Vicariat-Vertrag versehen, und sonderbar der Titulatur halber verglichen worden, daß selbige auf folgende Form auszufertigen, auch an das Vicariat-Gericht von den einkommenden Partheyen zu ertheilen, und anderst nicht anzunehmen, sondern da man von einer Parthey den Titul anders eingerichtet befinden würde, die also eingekommene Schrifft wieder zurück gegeben werden solle.

Von GOttes Gnaden
Wir

Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und

Carl Philipp, Pfaltzgraf bey Rhein, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister u. Churfürst in Bayern, zu Jülich, Cleve u. Berg Herzog, Fürst zu Mörß Graf zu Veldentz, Spon-

Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. heim, der Marck Ravensburg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Und in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürsehere und Vicarii.

Zu Ausfertigung ist vermöge mehr angeregten Vertrags ein ordentliches Vicariats-Sigill zu gebrauchen, so der Präsident und Cantzler in Verwahrung haben, und da Sachen auszufertigen sind, heraus geben, und in ihrer Beywesenheit durch einen Secretarium solches Sigill auf die expedirte und zu Standen geschriebene Bescheide, Decret und anders drucken lassen werden.

Gleichwie beeden Secretarien der Registratur und Taxator-Amt anvertrauet wird; also sollen sie, wie auch die Cantzellisten zu gebührender Geheimhaltung angemahnet, und hierauf von Präsidenten und Cantzler fleißige Obacht gehalten werden.

Viel Advocaten, Procuratores und Agenten zu diesem Vicariats-Gericht anzustellen, sie zu examiniren, wie sonst beym Cammer-Gericht und Reichs-Hofrath gebräuchlich, erachten Wir darum unnöthig, weil auf solchem Fall, da es ad Interregnum kommen solte, zu hoffen, es werde nicht lange Anstand haben, daß ein Haupt im Röm. Reich erwählet, und dann das Vicariats-Gerichte wiederum aufgehoben kan werden. Jedoch hat der Präsident und Cantzler gleichwohl auch darob zu halten, daß einige Advocaten, Procuratores oder Agenten, so bey dem Vicariats-Rath sich gebrauchen lassen wollen, ehrliche und qualificirte Personen seyn, welche dann auch hierüber in eine Pflicht genommen werden, einer Parthey aber unverwehret seyn solle, selbst einen eigenen Advocaten oder Agenten alldahin,

wo

wo das Reichs-Vicariats-Gericht angestellet ist, auf eigene Kosten zu schicken, welcher ihre Sachen sollicitiren möge. Und dieses ist was Wir, als des Röm. Reichs, in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Vicarii verordnen, daß bey unserm Vicariats-Gericht beobachtet werden solle, dem dann nachzukommen unser Befehl und Meynung ist. Behalten uns aber bevor, solche Ordnung jederzeit nach befindenden Umständen annoch zu ändern, zu mindern oder zu vermehren. Zu Urkund dessen Wir auch diese unsere Reichs-Vicariats-Ordnung mit eigenen Händen unterschrieben, und unter unserm Vicariats-Sigill verfertigen lassen. So geschehen ꝛc. ꝛc.

Lit. C.

SESSIONS-SCHEMA.

Die letzten zwey Beylagen zu diesem bishero in seinem vollen Inhalt gelieferten Vicariats-Vergleich sub Lit. D. und E. sind die Sigillen im Abdruck. Das erste davon hat auf dem Rande herum die Aufschrifft: Sigillum Vicariatus Imperii in Part. Rheni Suev. & Jur. Franc. Dei gratia. In der Mitte des Siegels stehen neben einander die beyden mit denen Chur-Hüthen bedeckte Chur-Bayrische und Chur-Pfältzische Wappen-Schilde mit denen darum gesetzten Nahmen beyder hohen resp. Contractanten, und darunter lieset man die Worte: In Part. Rh. Suev. & Jur. Francon. Vicariorum. Das zweyte Siegel, sub E. zeiget einen gedoppelten Reichs-Adler, auf dessen Brust zur Rechten die beyden Chur-Bayrisch- und Chur-Pfältzische Wappen in einem Schild zusammen, und zur lincken Seiten das Chur-Sächsische Wappen in dem zweyten Schilde gesetzet sind.

Vicariats-Proclama.

Von GOttes Gnaden:

Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst, Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Carl Philipp, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck Ravensburg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürsehere und Vicarii.

Entbiethen allen und jeden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlich- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, Rittern, Städten, Gemeinden, und sonsten all-anderen, des Heil. Röm. Reichs Verwandten, Unterthanen und Angehörigen; was Würden, Stands oder Wesens sie seyn, unsere freundliche Dienst, freundlich günstigen gnädigen, und gnädigsten Gruß, Gnad und alles Gutes zuvor;

Hochwürdige, Durchläuchtigste, Durchläuchtige, Ehrwürdige, Hochgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame und Weise, besonders liebe Freunde, freundliche liebe Vettern, Schwägere, Brüdere, Gevättere und Oheime; liebe Getreue und Besondere. Ew. Lbd. Lbd. und Euch fügen Wir mit diesem Unseren offenen Briefe Dienst- freundlich, freundlich, günstig, gnädig, und gnädigst zu wissen: Nachdeme GOtt der Allmächtige nach seinem unerforschlichen Rath und heiligen Willen, Weyland den Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Erwählten Römischen Kayserrn, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc. ponat. totus Titulus &c. Christ- seligst und Glorwürdigster Gedächtniß N. - - - den - - Tag des Monaths N. - - - aus diesem mühseligen und zergänglichen Leben durch den zeitlichen Tod abgefordert, und wir beede obbenahmste des Heil. Röm. Reichs Churfürsten Uns über erfolgte Kayserl. Einwilligung, Confirmation und Bestättigung aus sonderem Antrieb und Ursachen wohl-

bedächtlich dahin verstanden, daß auf des Heil. Röm. Reichs erledigten Oberhaupts-Fall Wir die Verwesung des Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens gesammt, unzertrennlich und gemeinschafftlich führen sollen und wollen. Durch so erfolgten Hintritt aber nunmehro vermög ausdruckentlicher Verordnung der Guldenen Bull, Münster- und Oßnabrückischen Friedens Kayserl. und Königl. Confirmationen, Privilegien und Observantz Uns die Provision, Verwaltung und Vicariat des Heil. Röm. Reichs in bemeldten Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, bis dasselbe nach dem Willen des Allmächtigen anderwärts wiederum mit einem ordentlichen Haupt versehen, würcklichen anerwachsen und zukommt. Daß Wir Uns zu des Heil. Röm. Reichs, und dessen Stände Ehr, Nutzen und Wohlfahrt schuldig erkannt, solche Verwaltung und Vicariat nach Anleitung obberührter Goldenen Bull, Münster- und Oßnabrückischen Frieden, Kayserl. Confirmation, Privilegien und Herkommens gemeinschafftlich auf uns zu nehmen, und demselben unserem besten Verstand und Vermögen nach vorzustehen; Immassen Wir dann zu solchem Ende unser Vicariats-Gericht in des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt N.N. gnädigst angeordnet und niedergesetzet haben; Solchemnach, und ob Wir schon keinen Zweifel machen, Ew. Lbd. Lbd. und Ihr werden dieses zwischen Uns gemeinschafftlichen vergliechenen, und sonst zustehenden Rechtens, Würden und Dignität ohne das gute Wissenschafft haben, haben Wir doch zu Männlichens Nachrichtung dasselbe, und daß Wir uns solcher Verwaltung und Vicariats würcklich unterzogen, durch diesen unseren offenen Brief allenthalben verkündigen und publiciren wollen; Uns demnach Dienst-freundlich,

lich, günstig, gnädig, und gnädigst versehend, auch begehrend, Ew. Lbd. Lbd. und Ihr werden und wollen sich in Zeit dieses unseres Vicariats zu gedeyhlicher Wohlfahrt des Heil. Röm. Reichs, auch Erhalt- und Fortpflantzung Friedens, Ruhe und Einigkeit, alles friedlichen und ruhigen Wesens befleissen, keiner dem andern mit Gewaltthaten beschwehren, sondern vielmehr da ja eines oder anderen Orts Mißhelligkeiten, Anstand und Streit entstehen wolten, dieselbe, und deren Erörterung, als sich gebühret, bey und an uns als Vicarium bringen; Nicht weniger auch ein jeder des Heil. Röm. Reichs Lehen-Mann und Vasall, deme in Krafft vorangeregter Goldenen Bull, auch anderen Reichs-Satz- und Ordnungen seine Lehen von uns, als an obbemeldten Orten des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechten Fürsehern und Vicarien zu recognosciren, und zu empfangen geziemet, von selbsten sorgfältig seyn, daß jeder in gebührender Zeit des in denen Lehen-Rechten zur Recognition bestimmten Termins bey unserem gemeinsamen Vicariats-Gericht einkomme, und sich vor der darauf gesetzten pœna caducitatis hüte. Wie Wir dann des geneigten Gemüths und Erbiethens seynd, männiglichen in seinen Anbringen zu hören, und darauf Recht und Billigkeit dermassen wiederfahren zu lassen, daß sich niemand mit Fug zu beschwehren Ursach haben möge; Neben deme auch, ob Wir uns wohl nicht versehen, daß Zeit währenden unseren Vicariats des Heil. Röm. Reichs Ruhestand verstöhret werden solte, dafür die Göttliche Allmacht inbrünstiglich anzuflehen, nichts destoweniger aber versichern Ew. Lbd. Lbd. und Euch hiermit Dienst-freund-gnädig und gnädigst, auf all-unverhofften widrigen Fall mit Ew. Lbd. Lbd. Euer und anderer des Heil. Röm. Reichs Ständen Rath und Hülffe allen möglichsten Fleiß anzuwenden, und

mit denenselben unsere äusserste Kräfften, Gut und Blut daran zu strecken, damit durch Verleihung des Allmächtigen aller Ungemach, Schaden und Gefahr von dem Heil. Röm. Reich abgewendet, und alles in gutem friedlichen Stand und Wesen erhalten werde.

Zu denen wir uns auch alles getreuen Beystands und patriotischen Aßistentz der Gebühr nach getrösten und versehen, wie dißfalls zu Ew. Lbd. Lbd. und Euch unser gäntzliches Vertrauen gerichtet ist, und Dieselbe und Ihr daran ein gut löblich Werck, wie es des Heil. Röm. Reichs ohnvermeidentliche Nothdurft erfordert, bezeugen thun. Das wollen wir um Ew. Lbd. Lbd. und Euch samt und sonders mit Dienst- freundschufftlich- günstigem Willen und Gnaden beschulden und erkennen. Geben unter Unserem aufgedruckt, gemeinsamen Vicariat-Amts-Innsiegel den = = nach unsers Heyland und Seligmachers Geburt im = = = Jahr

(L. S.)

NB. Oben stehender §. 9. Neben deme auch kan allezeit nach Beschaffenheit der tempore Interregni im Röm. Reich befindlichen Umständen mit seinen Expreßionen geändert werden.

(L. S. CÆS.)

Das

Daß vorstehende Abschrifften mit dem in Originali mir vorgelegten Vicariats-Vergleich und denen dabey sich befindlichen Anlagen getreulich collationiret, und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, wird vorderst durch Hervordruckung des Kayserl. Secret-Innsiegels, dann mittels meiner Fertigung beurkundet und attestiret. Franckfurt, den 20. Sept. 1742.

(L. S.) Andre Edler Herr von Stock, mpp.
des Heil. Röm. Reichs Ritter,
Kayserl. Reichs-Tags-Secretarius, und geheimer Reichs-Hof-Cantzley Vice-Registrator.

Diesem Vergleich nun zufolge, ward den 1. Febr. 1741 das gemeinschafftliche Vicariats-Gericht zu Augspurg feyerlichst eröffnet. 27) Allein im Reiche selber setzte es dieserwegen ein gewaltig Lermen. Nur die allerwenigsten Fürsten wollten ein Vicariat erkennen, welches ohne ihre Genehmhaltung war errichtet worden. Da sahe man ein Hauffen Schrifften roulliren, welche in dieser Absicht gewechselt worden. 28) Chur-Bayern und Pfaltz liessen sich aber hierdurch nicht irre machen. Das Vicariats-Gericht setzte seine Sessiones ordentlich fort, und verrichtete wie gewöhnlich sein Amt. §. 34.

27) Die Umstände hiervon s. bey nur angeführtem Autore §. 27. p. 28 sq.

28) Deren Auszug findet sich in denen **Staats-Geschichten des Durchl. Chur-Hauses Bayern**, 1. Th. Cap. VI. §. 24. p. 379 sq.

§. 34.

Unterdessen beschäfftigte sich der Churfürst, sein Recht an den Oesterreichischen Ländern, in Entstehung der Güte mit Gewalt der Waffen auszuführen, zumal, nachdem er der Frantzösischen Hülffe versichert war. Den ersten Schritt that er in Besetzung der Stadt Passau. 29) Die Sache verhielt sich also: Am 31. Jul. Morgens zwischen 3 und 4 Uhr verlangte der Chur-Bayerische Saltz-Beamter, auf der Post, durch die Stadt gelassen zu werden. Ihm wurde also aufgemacht und er herein gelassen. Als er aber durch die Stadt über die Inn-Brücke bis zu dem andern äussern Thor gelanget war, ergriff er den Corporal bey der Hand und hielte ihn feste. Worauf sogleich die bereits da stehende Bayerischen Trouppen das Thor besetzten und sich durch die gantze Stadt ausbreiteten. Sodann wurde dem Bischoff ein Schreiben von dem Churfürsten durch den General-Major von Gabrieli überreichet, des Inhalts:

"Wel-

29) Passau ist eine alte, und schöne grosse Bischöfliche Stadt an der Donau, wo sie sich mit dem Inn und mit der Ilz vereiniget im Bayerischen Creiß, so in 4 Theile abgesondert wird, derjenige Theil, welcher oberhalb lieget, ehe der Inn in die Donau fleißt, wird Passau genennet, unterhalb aber, wann der Inn in die Donau gefallen ist, liegt Innstadt. Unterhalb des Einflusses der Ilz findet man Ilzstadt und oberhalb ist Oberhausen. Die ersten drey Theile sind einiger massen befestiget, der vierte aber ist eine Vorstadt, allwo der Bischoff ein festes Schloß das Ober-Haus auf dem St. Georgen-Berge hat.

"Welchergestalt der Churfürst in Betrachtung
"der gegenwärtigen immer gefährlich scheinenden
"Weltläufften sich veranlasset fände, für die Si-
"cherheit der Chur-Lande und Erhaltung der Un-
"terthanen noch in rechter Zeit zu sorgen und daher
"Sie Eminentz ersuchten in Dero Veste Ober-
"Haus, eine zureichende Besatzung von Bayeri-
"schen Trouppen einzunehmen und zu verstatten,
"daß diese so lange besetzt gehalten werden mögte,
"als lang die obwaltende Gefahr ein solches erfor-
"dern würde, mit der Churfürstl Versicherung, wie
"Sie Sr. Eminentz an Dero Landes-herrlichen
"Superiorität und andern Befugnissen nicht den
"geringsten Einhalt oder Abbruch zu erzeigen, we-
"der einige Einkünffte dadurch an sich zu verlangen
"gedächten, sondern die Trouppen sollten sich selbst
"verpflegen und alle Zucht und Respect erweisen,
"auch so bald die Vestung und Oberhauß in Besitz
"genommen seyn würde, also gleich aus der Stadt
"wieder abziehen und nicht mehr an Mannschafft
"zurücke lassen, als was zu Besetzung der zwey
"Brücken, Bedeckung der Ueberfahrt über die Ilz
"und Versicherung des Stadt-Zeughauses von
"nöthen seyn würde, ohne für diese ein mehreres als
"Dach und Fach anzubegehren, dagegen, wenn es
"auf grosse Extremitäten ankommen solte, solches
"nicht ohne grossen Nachtheil der Stadt und der
"Einwohner geschehen möchte."

Der Bischoff war durch einen so ungewohnten, frühen Zuspruch gewaffneter Kriegs-Männer Anfangs ziemlich bestürtzet, und konte sich nicht enthalten sein Befremden darüber zu erkennen zu geben,

doch

doch bath er, man möchte ihm noch so lange Aufschub zur Resolution verstatten, bis er mit seinem Dom-Capitul würde Ueberlegung gepflogen, auch allenfalls eine Staffette an dem Churfürsten geschickt haben. Worauf der Chur-Bayerische General zwar bedauerte, den Herrn Bischoff so früh beunruhiget zu haben, anbey aber bath, Dero Entschluß also zu beschleunigen, daß der Einzug in die Burg binnen 2 Stunden geschehen könte. Weil nun diese Zeit ziemlich kurtz, so gediehe es nach einigen Hin- und wieder schicken dahin, daß noch selben Tag das ohnedem in keinen Defensions-Stand sich befindende Schloß Ober-Haus von den Chur-Bayerischen Trouppen besetzt, die Stadt aber evacuirt worden. Doch ließ der Bischoff dem Bayerischen General Minuzzi das Compliment machen: Er hätte keine Kräffte sich dergleichen gewaltsamen Zumuthungen zu widersetzen, er müßte daher geschehen lassen, wenn Gewalt vor Recht gienge, protestirte aber wider alle bereits zugefügte oder noch ferner zu verhängende Gewaltthätigkeiten, auf das feyerlichste.

§. 35.

Der Churfürst rechtfertigte dieses Verfahren gegen die Reichs-Stände dadurch, daß er vorgab, man sey Bischöflicher Seits darauf umgegangen, die Vestung Oberhaus den Oesterreichern in die Hände zu spielen, als welche Vorhabens wären, einen Einfall in seine Churfürstl. Lande zu thun, sich nun darwider in Sicherheit zu setzen, habe man mit Besetzung der Vestung zuvor kommen müssen.

Nach-

Nachstehender Extract des Churfürstl. allergnädigsten Reſcripts an die Chur-Bayerische Gesandschafft in Regenspurg d. d. 2. August. 1741 wird uns hiervon das weitere eröffnen:

"Zweiffels ohne wird ehestens zu Regenspurg "die Nachricht einlauffen oder schon eingelauffen "seyn, was gestalten wir uns dieser Tagen der "Stadt Passau und dasigen Schlosses das Ober-"Haus genannt, versichert und solches mit unsern "Trouppen würcklich besetzet haben. Damit ihr "euch aber nun so wohl von dem Hergang als denen "hauptsächlichen Beweg-Ursachen, welche uns zu "dieser Unterziehung veranlasset, unberichtet findet; "So ohnverhalten wir euch hiermit unsere Haupt-"Ursachen, so uns zu diesem Unternehmen veran-"lasset, und welche sich gründen in der natürlichen "Schützung unserer Lande und einer nach allen "Rechten erlaubten vorsichtigen Abwendung eines "solchen unersetzlichen Schadens, der uns und un-"sere Unterthanen bereits vor Augen gestanden und "ohne Ergreiffungen dieses eintzigen Rettungs-"Mittels, nicht mehr zu hindern oder zu verändern "wäre, da zumahlen bey des Herrn Cardinalen "und Bischoffs löblichen freyen Willen in die Län-"ge nicht würde gestanden seyn, die von dem Wie-"nerischen Hof angesonnene Einnehmung dessen "Trouppen, mit Verfang abschlagen oder verhin-"dern zu können, da man solche mit Ernst oder Ge-"walt nach der Hand hatte betreiben wollen, zu des-"sen allstündlicher Ausführung die ohnweit Lintz "campirende und sich sichern Nachrichten nach, "täglich vermehrende Trouppen allerdings zurei-

chig

"chig gewesen, also, daß in solcher Vorfallenheit,
"wo die gröste Gefahr ob dem Verzug gehafftet, es
"allein auf das Prævenire angekommen ist. Welch
"höchst wichtige Umstände, dann unsere abgend-
"thigte Rettung, vor GOtt und der Welt um so
"mehrers rechtfertigen werden, als sich gantz unver-
"neinlich in der That selbst veroffenbahret, daß wir
"uns hierbey eines mehrern nicht unterzogen, denn
"was die ohnvermeidliche Nothdurft in vor ver-
"standener Absicht und Abwendung unserer Lan-
"den ohngemeinen Schadens, Unheils und Gefahr
"lediglich erheischet hat; Wir haben solchemnach
"die durchgehende Verpflegung unserer Besa-
"tzungs-Trouppen ohnentgeltlich der Paßauischen
"Bürger und Unterthanen, auf uns selbsten über-
"nommen, und ein mehrers nicht, als allein Tach
"und Fach für selbe zu ihrem Unterkommen begeh-
"ret; Vor allem aber Sr. Liebden dem Herrn
"Cardinalen und Bischoffen allschon vorläuffig
"die theuerste Versicherungen ausgestellet, daß wir
"zu keiner Zeit an ihre und ihrem Fürstl. Stift an
"der Landes-herrlichen Superiorität und an-
"dern Befugnissen, nur den geringsten Einhalt oder
"Abbruch zu erzeigen, oder uns von denen Hoch-
"stifftlichen Gefällen und Einkünften das mindeste
"zuzueignen verlangen, vielmehrs aber bereit seyn,
"die Stadt und Veste mit dem dasigen Zeughauß
"und allem Vorrath ohne mindesten Abgang sei-
"ner Zeit wieder abzutreten, so bald wir uns von be-
"vorstehender Gefahr befreyet und gesichert sehen
"werden; wie wir dann nicht weniger unserm
"Cämmerer, Hof-Kriegs-Raths-Vice-Präsi-
"denten

"denten und Feld-Zeugmeisters, Grafen von Mi-
"nuzzi, dem wir die Occupirung und Besetzung
"wiederholter Stadt Passau übertragen, nach-
"drücklich eingebunden, hierbey gute Ordnung zu
"stellen und von allen That-Handlungen, die un-
"tergebene Militz abzuhalten, so derselbe auch zu un-
"ser und des Herrn Cardinals und Bischoffs-
"Liebden vollkommenen Zufriedenheit, mit so gu-
"ter Vorsicht, sorgfältigst beobachtet hat, daß man
"nicht wohl mit mehrern Glimpff und Vorsicht
"deßfals hätte zu Wercke gehen und eine solche En-
"treprise auf eine innocentere Art ausführen kön-
"nen. Wir machen die gantz sichere Hoffnung,
"es werde uns so wohl niemand diese abgedrunge-
"ne Entschliessung im geringsten und um so weniger
"verdencken, oder solche mißbilligen können, als
"wir annebens des Herrn Cardinals Liebden un-
"ser Churfürstl. Wort aufrichtigst und bindigst er-
"theilen, daß wir durch sothane Besatzungs-Einle-
"gung uns zu Dero und Ihres Fürstl. Stiffts
"Nachtheil, eine Gerechtsame, in einige Weise,
"wie die immer erdacht werden könnte, zuzueignen,
"nicht verlangen, des Herrn Cardinals Liebden
"und die Ihrige auch von unsern darzu gebrauchen-
"den Trouppen vermittelst haltenden guter Manns-
"Zucht gewißlich nicht die mindeste Belästigung zu
"befahren, wohl aber von ihnen, nebst dem gedeyh-
"lichen Schutz in allen den geziemenden Respect
"und gehorsamste Aufsicht, werckthätig verspühret
"haben werden und dannenhero zu Ihrer Liebden
"jederzeit bezeigter nachbarlicher Freundschaft das
"vollkommene Vertrauen billig setzen können, daß
"dieselben diesem unsern Ansinnen, so zu keines der

"Ihrigen Beleidigung angesehen, sondern allein "zu unserer und Dero Landen gleichmäßigen Be- "schütz- und Vertheidigung, wie uns solches nicht "weniger von Creiß-Obristen Amts oblieget, auf "eine gantz ohnnachdrückliche Weise abziehlet) "mit gewührliger Willfahrung um so gewisser gantz "geneigt fügen, als wahrhaftig Ihro und ihrem "Fürstlichen Stifft eben so viel denn uns selbsten "daran gelegen seyn will, daß dieses noch eintzige ih- "ren in unsern Landen gelegen und vermischten Un- "terthanen mit zu Nutz gehende Rettungs-Mittel "ohne Verzug zu seinem Stand gekommen."

§. 36.

Die Pflichten der Unpartheilichkeit, und die Natur der Sache erfordert, nun auch die Antwort der Königin von Hungarn zu vernehmen. Diese finden wir in dem Extract des Rescripts an Ihro Gesandtschafft zu Regenspurg, d. d. Schloß Preßburg den 9. Aug. 1741.

"Den 2. dieses in der Früh ist die Nachricht all- "hier einzelauffen, daß 600 Mann Chur-Bayeri- "sche Trouppen sich von der Stadt Passau unver- "sehens bemächtiget, dortige Besatzung ihre Po- "sten zu verlassen und das Gewehr niederzulegen "bemüßiget, die Fürstl. Residentz umringet und "andurch des Cardinalen Liebden zu Uebergebung "des so genannten Oberhauses zu vermögen sich "bemühet, als aber Se. Liebden sich nicht darzu ein- "verstehen wollen, auch hierunter Gewalt gebrau- "chet und sich also von dortiger Vestung und Be- "satzung bemeistert haben, gleich die mehrern Um- "stände aus anschlüßiger Anlag ersichtlich sind.

"Wir verlangen den Unfug dieser unerhörten

"That-

"Thathandelungen weiters nicht zu erheben: die "Sach redet sattsam von sich selbsten, und ist, so wie "sie an sich ist, dermahlen noch da, wo ihr seyd, "schlechter Dingen anzuzeigen: Es könte seyn, daß "Chur-Bayerischer Seits vorgegeben würde, daß, "nachdeme wir eintzig und allein zu mehrerer Ver- "theidigung und um ungerechte Gewalt abzutrei- "ben, einige Infanterie- und Cavallerie-Regimen- "ter aus Hungarn in unsers mit Chur-Bayern an- "gräntzende Länder zu ziehen für gut befunden, man "uns hierunter habe vorkommen wollen.

"Allein wir glauben, daß der gantzen Welt über- "zeugend vor Augen liege, daß wir wohl nie die "Ruhe zu stöhren, sondern lediglich unser Eigen- "thum zu verthädigen und gegen die so vielfältig "und gantz offenbar angedrohete Gefahr uns zu "verwahren gedacht haben. Ungehindert der "durch die Einsicht des eigenen Testaments und "Codicills, worauf sich gegründet werden wollen, "dargethaner Richtigkeit derer Chur-Bayerischen "Ansprüchen ist gleichwohlen im Reich und der "gangen Christenheit kundbar, wie hart man uns "in mancherley Wege sich zugedrungen und wie "nicht viel minder als feindselig schon lange Zeit ge- "gen uns gegangen worden.

"Wir haben nichts destoweniger sothanem Zu- "dringen nichts als Glimpff und Moderation ent- "gegen gesetzet, und in Betrachtung des allgemei- "nen Bestens unser wahres Verlangen, das gute "Vernehmen mit dem Chur-Hauß Bayern wo "möglich herzustellen und auf beyderseits vergnüg- "liche Art zu begründen durch mehrere Wege zu "erkennen gegeben, bey welchem Verlangen wir

"annoch beharren, ja wir haben das Vertrauen,
"daß unserm Vorgang und Beyspiel anderer Seits
"nachgefolget werden dürffte, so weit getrieben, daß
"wir so gar den mehresten Theil derer ehedessen zur
"Bedeckung unserer Oesterreichischer Länder ge-
"widmeter Trouppen nach Schlesien gezogen.
"Nachdem aber hernach das Uebel immer ärger
"worden und die fremde und einheimische Kriegs-
"Rüstungen, allseiten Chur-Bayern immer mehr
"und mehr zugenommen, auch der Ruff alldorten
"von einem ehebaldigsten Ueberfall erschollen; So
"würden wir deme, was wir uns und unsern getreu-
"en Unterthanen schuldig seynd, gäntzlich entstehen,
"wenn wir nicht ohne jemands mindester Beleidi-
"gung, auf unsere eigene Sicherheit bedacht wären.
"Nie ist man jedoch auf dergleichen etwas ver-
"fallen, so weiters gegangen wäre, oder wodurch
"man einem freyen Reichs-Stand das mindeste
"wider Willen hätte aufdringen wollen: Wie
"denn vielmehr im Gegentheil des Cardinalen von
"Lamberg und Bischoffs von Passau Liebden zu
"Benehmung aller Besorg- und Hebung all er-
"dencklichen Mißverstands, schon vor einiger Zeit,
"in dieser Conformität, die bündigste Erklärung und
"Versicherung ertheilet worden ist.
"Um aber, ohne die Gehäßigkeit des vorgegan-
"genen zu erheben, auf einmal alles abzuschneiden,
"was zu dessen Beschönigung nur immer anderer
"Seits angezogen werden könnte; so seynd wir er-
"böthig, die allerkräfftigste Versicherung, daß uns
"weder von der Stadt Passau noch dortigen Ober-
"Hauß jemalen bemächtigen, noch einige Besatzung
"dahin legen wollen, gegen dem zu ertheilen, daß
"ein

"ein gleiches Chur-Bayerischer Seits beschehe und "die dahin verlegte Trouppen ungesäumt von dan- "nen abgeführet worden;

"Ihr habt eines weils all obstehendes da, wo ihr "seyd, in unserm Nahmen anzuzeigen.

Den 1 Augusti 1741. um 8 und um halb neun Uhr kommet von Regenspurg über Passau der Bürgerliche Schiffmeister, Georg Christoph Marinar und bringet weiters mit, wie daß er den 30 jüngst abgelebten Monats Julii um 4 Uhr Abends mit seiner Herrschafft alldort in Passau eingetroffen wäre, und wie sie andern Tages um 4 Uhr erwachet, aufgestanden und zum Fortfahren sich richten wollen, haben sie die gantze Stadt voll mit Bayerischer Infanterie und Reutherey gesehen, und weilen Seine Eminenz der Herr Cardinal sich widersetzet das Ober-Haus besetzen zu lassen, ist selber mit vierfachen Wachten versichert worden, und mit deme auch die Stadt von 7 Uhr frühe bis um 3 Uhr Nachmittag (damit kein Land-Volck zur Hülffe in die Stadt hinein kommen können) gesperret worden: Unter solcher Zeit hätten sie nicht nur sogleich alle Thore, Gassen und das Zeughaus besetzet, sondern sich des Ober-Hauses, allwo nicht mehr als 140 Mann Guarnison gelegen, bemächtiget, dasige Soldaten desarmirt und ihr Gewehr auf freyen Platz auf einen Hauffen zusammen geworffen: Nachdeme nun das Ober-Haus und die Stadt gegen 3 Uhr Nachmittag völlig unter Commando gesetzet und mit allen Kriegs-Requisiten versehen gewesen, seynd die Thore wiederum eröffnet und alle Leute ein- und auspaßirt, die 3 Cavaliers aber, welche er Schiffmeister geführet, und worunter 2 Grafen von Dallnech aus Clagenfurth und ein Moscowitischer Graf von Peschtozeg, haben müssen zu dem Commendanten kommen und ihn um die Erlaubniß,

abfahren zu dörffen, ersuchen, womit sie auch solche erhalten; Weiter wuste er Schiffmeister nicht, ob die Donau wird offen bleiben, das Mauth aber in Passau sey aufzusperren verbothen worden, und haben die Beamte diese Schiff-Leute auf öffentlicher Gasse noch expediret.

§. 37.

Ehe noch der Churfürst zu dieser Unternehmung geschritten, hatte er die Alliantz mit Franckreich zum Stande gebracht. Dieser Tractat, welcher am 18. May gezeichnet und den 4. Jul. ratificiret worden, 30) hat 10 Artickel und noch 5 separirter. In dem Eingange wird von den Ursachen geredet, die Sr. Königl. Maj. bewogen dem Churfürsten beyzustehen. Im ersten Artickel verspricht man einander allen reciprocirlichen Beystand überhaupt, bey gegenwärtigen Fall aber insonderheit verpflichtet sich der König 60000 Mann Infanterie und 12000 Cavallerie, gekleidet, bewaffnet und equippiret zu stellen. 2. So bald als diese Trouppen die Bayerischen Lande betreten, soll sie der Churfürst besolden. 3. Regulirt man den Unterhalt der Officier, Soldaten und Pferde. 4. Die Frantzösischen Officiers sollen von keinem Bayerischen Officier, ausser dem Churfürsten selbst commandiret werden. 5. Die Frantzösischen Trouppen sollen in ein Corps zusammen bleiben und nicht aus einander zerstreuet werden. 6. Der König will sie in completen Stand erhalten. 7. Wenn sie in Guarnison oder Quartier liegen,

30) Also eben zu der Zeit da das Groß-Brittannische Parlament den Entschluß gefasset hatte, sich der Königin von Ungarn anzunehmen.

"gen, sollen sie von den Königl. Officiers und nicht "von Churfürstl. Commendanten dependiren. 8. "Wo der Churfürst mehr Trouppen bedürffte, "will der König noch 20000 Mann Infanterie und "8000 Mann Cavallerie auf gleiche Bedingung "bereit halten. 9. Solte der König in seinen Lan- "den attaquiret werden und deshalber seine Troup- "pen zurück ziehen müssen, so stehen sie von dem Ta- "ge an, da sie sich auf dem Marsch begeben, nicht "mehr im Bayerischen Sold. 10) Betrifft res "privatas & domesticas. Die separaten Articul "sind folgende:

1. Verbindet sich der König dahin, die andere "Churfürsten zu vermögen, daß sie den Churfürsten "zum Kayser wehlen, und wo man sich dißfalls wi- "dersetze, wollen Se. Königl. Maj. eine Armee von "70000 Mann über den Rhein gehen lassen. 2. "Wo der Churfürst von Bayern Geld bedürffte, "will ihm der König alle Monathe 2 Millionen "Frantzösische Livres, oder wo er das zweyte Corps "auch übernimmt, 3 Millionen und das 15 Monat "lang, vorstrecken. Wenn gedachte grosse Armee "zu Unterstützung des Churfürstens bey der Kayser- "Wahl über den Rhein gehen muß, so sollen die "Länder und Städte, welche sie einnehmen möchte, "an Franckreich verbleiben, ohne daß sie der Chur- "fürst, als hernach Kayser zurück fordern könnte, "und wo sie der König durch einen Friedens-Tra- "ctat wieder abtritt, so soll es nicht eher noch an- "ders geschehen, als bis der König wegen der daran "gewendeten unmeßlichen Unkosten und zugleich "auch wegen oberwehnten Subsidien Vorschusses "von 15 Monathen, durch das römische Reich

"schad-

"schadlos gemacht und befriediget sey. 4. Falls "der König dem Churfürsten zum Besten eine Di- "version in den Niederlanden machen, und eine Ar- "mee dahin senden müßte, sollen Se. Maj. alle "Conquetten, wenn es auch selbst die Barrier-Plä- "tze wären, behalten. 5. Gleichwie der König von "Spanien in sothane Alliantz mit eingeschlossen "worden, um in Italien eine Diversion durch den "König beyder Sicilien machen zu lassen, und "Meyland, Toscana ꝛc. wegzunehmen, so soll dem "letzten das Eroberte verbleiben, zu welchem "Ende der Churfürst von Bayern 12000 Mann "liefern soll, und zu deren Unterhalt ihm der König "von Spanien monathlich 12000 Pistohleu be- "zahlen würde." So lauten die Puncte dieses Tractats. Ob nun zwar solchen der Frantzösische Minister im Haag, Marquis von Fenelon wider- sprochen hat, so haben doch viele dieses Leugnen nicht vor bekannt angenommen. Zumal nachdem die Folgen mit denen vornehmsten Artickeln über- ein getroffen sind. Mittlerweile wurden in Bay- ern so wohl als durch gantz Franckreich die grösten Kriegs-Anstalten vorgekehret. Ob nun gleich der Oesterreichische Minister sich grosse Mühe gab, den Allerchristlichsten König und den Cardinal Fleury bey den eingegangenen Verbindungen zu erhalten, so konte er doch die einmal gefaßten Entschliessun- gen nicht hintertreiben. Wir erachten vor unnö- thig, hier auszuführen, wie dieses alles abgelauffen ist; weil wir hiervon unten weitläuftig zu han- deln Gelegenheit nehmen werden.

Daß

Das I. Capitel.

Von der Wahl und Crönung Ihro Maj. Carls VII. zum Röm. Kayser.

§. 1.

Eine der erfreulichsten Begebenheiten, welche dem Durchl. Churhause Bayern, seit einigen Jahrhunderten begegnet, ist wohl ohne Zweifel die Erhebung des Allerdurchlauchtigsten Carls VII. auf den Kayserlichen Thron. Und in der That, es ist was grosses, eine Crone zu überkommen, die vor allen andern in der Welt einen Vorzug besitzet. 1) Ihr Glantz

1) Daß der Kayser allen Königen vorgehet, ist eine bekannte Wahrheit die, keines Beweises brauchet, und wovon Schweder in Theatr. Præced. Tit. I. Mulz Majest. Imperat. *Reincking* de Regim. Secul. & Eccl.

Glantz ist so blendend, daß auch die mächtigsten Fürsten es vor ein besonderes Glück geschätzet haben, die Hoheit ihrer Cronen durch Hinzufügung der Kayserlichen zu vermehren. 2) Wir können dahero mit keiner vergnügtern Geschichte den Anfang zu gegenwärtiger Abhandlung machen, als mit der Wahl und Crönung Caroli VII.

§. 2.

Lib. I. *Limnæus* in J. P. Lib. II. *Gastel* de Satu, dignitate & præcedentia p. 16. unter andern weitläuftig können nachgeschlagen werden. Wo aber der Grund dieses Vorzuges zu finden sey, da sind die Publicisten nicht einstimmig. Der gemeine Haufe suchet ihn in dem Wort Kayser. Allein dieses Wort ist so alt eben nicht, und im XIV. Jahrhundert bey denen Teutschen noch nicht üblich gewesen. Gleichwol hat damals nicht weniger als jetzo, ein Imperator vor andern Königen die Prăcedenz gehabt. Dahero findet die Meinung des Herrn Cantzlers von **Ludewig** in der Erläuterung der g. B. 1. Th. p. 9. wenigstens mehr Wahrscheinlichkeit. Er suchet nemlich den Grund in dem Wort **Römisch**. Welcher Republic alle andere Königreiche und Herrschaften der Welt den Vorzug des Rangs und der Würde einmal gelassen und zugestanden haben; den selbige nachher den Teutschen als mächtigen Besitzern des Römischen Reichs nicht verweigern können.

2) Wie an dem Hause Oesterreich zu ersehen ist. Mit was für Bemühungen aber Ludwig XIV. König in Franckreich, bey der Römischen Königs-Wahl Josephi den Kayserlichen Purpur für seinen Printzen gesuchet hat, davon stehet nachzusehen das Leben Leopoldi und Josephi.

§. 2.

Nachdem durch den tödtlichen Hintritt des großmächtigsten Carls VI. nicht nur der männliche Stamm des Durchl. Hauses Oesterreich war erloschen, sondern auch der Kayserliche Thron erlediget worden: so muste man im Teutschen Reich auf nichts so sehr, als auf ein würdiges Oberhaupt besorget seyn. Es meldeten und bewarben sich um dieses unschätzbare Kleinod mehr als ein Printz. Man nennet den König in Pohlen, den Chur-Fürst von Bayern und den Hertzog von Lothringen. Anfangs schiene es, als dürffte wohl der letzte die meiste Hoffnung haben. Wenigstens hat man es sich zu Wien nicht anders eingebildet. 3)

§. 3.

Der 1. Mertz war der Terminus legalis, an welchem die Wahl-Conferentzien ihren Anfang nehmen sollten. Allein so nachdrücklich auch Maintz, Oesterreich und andere Höfe vorstelleten, daß man diese in denen Reichs-Gesetzen bestimmte Zeit, nicht aus der Acht lassen müsse: so wendeten doch andere dagegen ein: Es erforderten die Regeln der Klugheit, sich nicht eher zu versammlen, bis die meisten Stimmen auf einen Candidaten vorhanden wären.

3) Weil man nemlich auf die Stimmen verschiedener Churfürsten, vermöge einiger geheimer Tractaten Rechnung machte. S. mit mehrern Geschichte und Thaten der Königin in Hungarn pragmatisch beschrieben, 1. Th. III. Abth. §. 20. p. 220 seqq.

ren. Alle Unterhandlungen, wegen der, dem zu erwählenden Kayser vorzulegender Capitulation, könnten nicht eher angestellet werden, bis man wisse, wen man wehlen wolle. Zudem so wären auch wegen Führung der Böhmischen Chur-Stimme mit Sachsen und Oesterreich Streitigkeiten entstanden, 4) welche erstlich ins Reine gebracht werden sollten. Und hiernächst hoffe man Zeit zu gewinnen, um vorhero die innerliche Unruhe in Teurschland und besonders in Schlesien beyzulegen. Also verzögerte sich der Wahl-Tag den gantzen Sommer hindurch.

§. 4.

So still es unterdessen zu Franckfurt vorgienge und so wenig wichtiges daselbst unternommen wurde: so beschäfftiget war man an denen sich in dieses Geschäffte mischenden Höfen. Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern ersucheten in eigenhändigen Schreiben unterm 1. und 4. Jul. 1741. und durch Gesandschafften verschiedene Churfürstliche Höfe, um ihre Stimme; wobey zugleich in einem hinzugefügten Pro Memoria, die Bewegungs-Ursachen mit mehrern dargeleget wurden. Der König von Preussen erklärete sich am ersten öffentlich vor Bayern. Dieser Printz war durch das Betragen des Wienerischen Hofes aufs empfindlichste beleidiget worden. Man hatte seine Ansprüche an verschiedene Schlesische Für-

4) Von diesen ist angeführtes Werck 1. Th. die V. Abth. p. 485 seqq.

Fürstenthümer nicht nur mit grosser Verachtung abgewiesen, sondern auch Franckreich und Bayern die annehmlichsten Friedens-Propositiones angebothen, wenn sie sich nur wider Preussen erklären würden. 5) Durch nichts konte sich nun Brandenburg nachdrücklicher rächen, als daß es sich mit Cölln, Bayern und Pfaltz alliirte, und Chur-Bayern sein Votum gab, und diesen Entschluß den 27. Aug. zu Franckfurt bekannt machte, wobey es zugleich anhielte, daß nunmehro Chur-Maynz ohne Zeit-Verlust sein Amt thun möchte.

§. 5.

Mittlerweile hatte der Churfürst von Bayern mit Sr. allerchristlichsten Maj. die Bande der Freundschafft, welche von Alters her, zwischen beyderseits hohen Häusern schon bestanden, durch eine neue und engere Verbindung, noch mehrers befestiget. In Krafft dieser, nahm sich nun Franckreich das Interesse des Hauses Bayern, mit allen Kräfften an. Der Marschall von Belle-Isle, welcher an die Teutschen Chur-Fürsten gesendet worden, um sich der Wahl des Hertzogs von Lothringen zu widersetzen, bishero aber theils Chur-Bayern, theils Chur-Sachsen in Vorschlag gebracht, trat nun völlig auf Bayerische Seite. Zugleich liesse Franckreich, bey einigen Chur-Fürstlichen Gesandten, deren Höfe ihre Stimmen noch nicht an Chur-Bayern gegeben hatten, weitläufftige Vorstellungen thun: "Es möchten doch nun-"

5) S. die allegirte Schrift 1. Th. VI. Abth. not.**) p. 802 seq.

"mehro ihre Höfe, da vier Stimmen ohnauflöslich "mit einander vor Bayern verknüpffet stünden, de- "nenselbigen mit den ihrigen nicht entgegen seyn. "Immassen Sachsen fast eben so wenig Hoffnung "als Oesterreich habe. Wenigstens würde wei- "ter nichts als ein Schisma heraus kommen, dem "hernach der Ausschlag durch Ubermacht der "Waffen gegeben werden müsse. Diesen könne "aber vorgebauet werden, wenn durch eine baldige "Wuhl, Chur-Bayern in den Stand gesetzet wür- "de, sich mit seinen Prätensionen durch seine "Reichs-schiedliche und denen Reichs-Verfassun- "gen gemäße Art selbst zu helffen, mithin derer "Kriegs-Rüstungen entübriget zu seyn. Es wäre "kein Zweiffel, es würden auch mehr andere, beson- "ders Oesterreich nach verlohrner Hoffnung zum "Kayserthum, sodann Hannover und Sachsen "sich in der Güte fügen, sofort auch der König in "Preussen sowohl als Franckreich seine Kriegs- "Völcker zurücke ziehen, wenn nehmlich ein künff- "tiger Kayser in den Stand und Ansehen gesetzet "worden, das Reich in Ruhe und Einigkeit zu er- "halten, woran Franckreich als Nachbar so gros- "sen Antheil nähme." 6)

§. 6.

Auf diese Vorstellungen antwortete Chur- "Maynz: "Wie er nimmermehr in ein Schisma "einwilligen würde. Wenn dahero der Hertzog "von Lothringen weiter keine Hoffnung hätte, zu "einer Gesetzmäßigen Wahl zu gelangen, sondern "die

6) Mosers Staats-Historie Teutschlandes p. 23 seqq.

die Chur-Bayerische Parthie mit Chur-Bran-" denburg also würcklich stehend verbliebe, er," Chur-Bayern nach mit andern Mit-Chur-Für-" sten zu nehmenden Verlaß endlich beyzutreten" nicht ungeneigt wäre, dabey aber jederzeit für den" Groß-Hertzogen sich offene Hand behalten wolle." Und diese Erklärung ist nachmals durch einen förmlichen Tractat bestätiget worden. Nun waren also die Majora vor Chur-Bayern vorhanden, welchen dann Hannover gleichfalls beytrate. Den 19. Sept. 1741. fügte sich Chur-Sachsen krafft eines mit Franckreich und Bayern geschlossenen Tractats, auch hierzu. Hingegen bliebe Chur-Trier auf den vesten Vorsatz, seine Stimme erst im Conclavi zu eröffnen. Er erklärete sich: bey dieser gantzen Sache, weder eitele Ehre, noch" Lob, noch Danck, am allermindesten einiges In-" teresse vor Augen zu haben und sich davon weder" durch Versprechungen noch Drohungen abwen-" dig machen zu lassen, sondern alleine das Gewissen" und das Heil des Teutschen Reichs die Norm sei-" ner Handlungen, bey diesem Wahl-Geschäffte" seyn zu lassen." 7)

§. 7.

Nachdem sich also die Sachen so günstig vor Chur-Bayern verändert hatten: so eilete man nunmehro zu Eröffnung derer Wahl-Conferentzien. Bishero waren die Churfürstlichen Gesandten zu Franckfurt, sieben gantzer Monat beysammen gewesen, ohne auch nur das mindeste zu die-

7) A. cit.

sem Zweck gehörige, verrichtet zu haben. Indessen da jetzo die Sachen eine gantz andere Tour nahmen, als denen Absichten des Hauses Oesterreich gemäß war: so wendete zwar die Königin von Hungarn alle Bemühungen an, den Wahl-Termin zu verzögern und günstigere Aspecten zu erwarten: 8) aber vergebens. Der Churfürst von Maynz ließ dem Magistrate zu Franckfurt wissen, daß derselbe den 20. Octobr. das Trauer-Behänge, womit das Kayserliche Wahl-Zimmer bishero bekleidet gewesen, abnehmen und die nöthigen Veranstaltungen zur künfftigen Kayser-Wahl vorkehren sollte, weil er nächstens in Person sich einfinden und die Wahl-Conferentzien eröffnen würde. Den 20. brach auch der Churfürst aus seiner Residentz auf und hielte des folgenden Tages, mit grosser Pracht, seinen öffentlichen Einzug. Er saß in einer überaus schönen, in und auswendig mit erhabenem Golde gestickten Kutsche. Als er durch das Thor in die Stadt kam, wurden 24. Canonen gelöset.

§. 8.

Den 4. Nov. geschahe die Eröffnung der **Präliminar-Conferentzen**, zur Kayser-Wahl mit denen gewöhnlichen Formalitäten, nachdem der Reichs-Erb-Marschall, den Abend vorher, die Ansagung bey denen sämtlichen Churfürstlichen Gesandschaften thun lassen. Vormittags um 10. Uhr fanden sich die Wahl-Gesandten insgesamt auf

8) Geschichte und Thaten der Königin von Hungarn l. c. p. 224.

auf dem Römer, in einem besondern Saale ein. Sie zeigten einander ihre Vollmachten, worauf das erste, was man vornahm, das Böhmische Chur-Votum, und Quartier betraf, da denn durch zwey Conclusa ausgemachet wurde, daß dasselbe vor diesesmal suspendiret werden sollte. 9) Den 8. Nov. erfolgte zu Franckfurt die zweyte und den 15. die dritte Präliminar-Wahl-Conferentz. In der ersten ward der 20. Nov. zu Eröffnung der würcklichen Wahl-Conferentzen angesetzet. Hierbey kam auch das den verschiedenen zu Franckfurt anwesenden hohen Gesandten zuzustehende Ceremoniel in Berathschlagung. Es setzte hierbey viel Schwürigkeiten. Die Churfürsten blieben darauf, als Könige angesehen zu werden. 10) Franckreich hingegen beruffete sich auf das Ceremoniel de A. 1658. Indem nun viele Churfürsten mit Franckreich in Alliantz stunden, und diese

9) Was hierwider die Königin von Hungarn vor Einwendungen gemacht, und vor Protestationes übergeben, S. in denen **Geschichten dieser Fürstin** 1. Th. V. Abth. §. 14. p. 529.

10) Die Churfürsten gehen denen Königen zwar nicht vor, gleichwol werden sie solchen gleich geschätzet. S. g. B. Cap. 6. p. m. *Limnæus* ad A. B. ad h. l. *Reincking* de Regim. Secul. & Eccles. Lib. I. Class. IV. C. 3. §. 6. Es ist dahero schon mehrmals mit denen Gesandten auswärtiger Printzen Streit entstanden. Wir finden auch bey *Hartmanno Mauro* Coronat. Caroli V. daß weder der Englische noch Päbstliche Gesandte, aus Ursache des Ceremoniels, dieser Crönung beywohnen wollen.

Crone auf all mögliche Weise zu menagiren suchten: so bemühete man sich ein Temperament zu treffen. Allein es ist ohne viele Irregularitäten nicht abgegangen; da zumal die Päbstliche und Spanische Gesandten gleiches Recht forderten, welches man ihnen auch nicht wohl abschlagen können. In der zweyten Conferentz wurde man eins, des Barons von Brandau Protestation wegen der Böhmischen Chur-Stimme von den Reichs-Acten abzusondern. Am erstgemeldten Tage gab der Marschall von Belle-Isle, dem Churfürsten von Maynz die erste Visite, die mit einem prächtigen Aufzuge geschahe. Er gieng in den Ceremonien-Habit des Heil. Geist-Ordens mit dem Mantel und Feder-Busche. Er wurde von dem Chur-Fürsten, in dem Ceremonien-Habit, und zwar gleich unten bey dem Absteigen aus der Carosse empfangen, in dessen Audientz-Zimmer begleitet und ihm die rechte Hand gegeben. Denselben Nachmittag legte auch der Päbstliche Nuncius Doria und den 14. Nov. der Spanische Abgesandte, Graf von Montijo, bey dem Churfürsten die solenne Visite ab. Es ist hierbey als etwas gantz besonderes angemercket worden, daß die Gesandten in Gala erschienen sind, und öffentliche Visiten abgestattet, ehe sie noch ihren Einzug gehalten haben. Sonst pfleget dieses letztere am ersten zu geschehen und bis dahin bleiben sie incognito. Der Graf von Montijo hielte den 17. Nov. mit besonderer Pracht seinen öffentlichen Einzug. Er saß in einer vortrefflichen Kutsche, die von innen und von aussen von rothem Sammet, reich mit

Golde

Golde gestickt war und von 8. Pferden gezogen wurde, die mit blau sammeten mit Golde bordirten Geschirre belegt und mit Feder-Büschen gezieret waren.

§. 9.

Die ordentlichen Wahl-Conferentzen wurden den 20. Nov. auf dem Römer mit gewöhnlichen Ceremonien eröffnet, wobey sich der Churfürst von Maynz selbst zugegen befand. Es geschahe hierbey so wol von diesem, als denen gesammten Churfürstlichen Gesandtschaften, wie auch von dem Reichs-Erb-Marschall, der zuerst sich auf dem Römer einfinden muste, um den Churfürsten und Gesandtschaften mit dem Marschall-Stabe gehörig zu empfangen, eine solenne Auffahrt, wobey aber keine Rang-Ordnung beobachtet wurde, indem die Chur-Cöllnische Gesandtschaft zuerst, der Churfürst von Maynz aber zuletzt kam. Der Churfürst und die übrigen Gesandtschaften sassen in Dero prächtigen Staatswagen mit 6 Pferden bespannet, und hatten Läuffer, Laquayen und Hayducken in der kostbarsten Liverey in Menge vor und hinter sich gehen. Bey dieser ersten Wahl-Conferentz übergaben die ersten Wahl-Gesandten ihre Vollmacht, die zweyten und dritten aber versprachen, mit Ergreiffung der Hand des Churfürsten von Maynz, Verschwiegenheit. Sie fuhren mit vorigem Gepränge, jedoch in Churfürstlicher Ordnung wieder zurücke. Den 22. Nov. wurde die zweyte Conferentz gehalten, wobey aber der Churfürst von Maynz so wenig als in den folgenden zugegen war. Ueber-

haupt

haupt ist zu gedencken, daß bey keinem Wahl-Tag die anwesenden Churfürsten so wenig in Person bey denen Wahl-Conferentzien zugegen gewesen sind, als diesesmal. Bey der letzten Kayser-Wahl 1711 war es gantz anders. Gemeiniglich fuhren da die anwesenden Churfürsten in Person auf den Römer. Bey gedachter zweyten Conferentz beliebte man, daß künftig die Wahl-Gesandten nur mit 3 Kutschen auffahren sollten. Welches auch den 24. 27. und 29. November den 2. 4. 7. 9. 11. und 13. December geschehen ist.

§. 10.

Immittelst hielte am 25. November der zweyte Sächsische Wahl-Gesandte, Baron von Wessenberg mit dem Reichs-Erb-Marschall und den Deputirten des Magistrats die erste Policey-Conferentz, welche nachgehends fleißig fortgesetzet worden. Den 28. Nov. gab der Churfürst von Maintz dem Marschall von Belleisle und dem Nuncio Doria die Gegen-Visite, wobey er von beyden mit eben dem Ceremoniel empfangen wurde, das er vorhero gegen sie beobachtet. Den 4. Dec. übergab Msr. Blondel bey dem Chur-Maintzischen Directorio sein Creditiv als gevollmächtiger Frantzösischer Minister zu dem gegenwärtigen Wahl-Geschäfte: denn der Marschall von Belleisle war nicht lange vorher über Dresden zu der Armee nach Böheim abgereiset. Den 9. Dec. langte der Churfürst von Cölln aus Bonn zu Franckfurt an. Weiter hat auch diesen Wahl-Convent kein Churfürst in Person besuchet. Dergleichen

gleichen vorher noch niemals geschehen ist. Den 12ten empfieng der Churfürst von Cölln von dem Churfürst von Mayntz die erste Visite, die er den 14ten demselben wieder gab. Es geschahe von beyden in schwartzen kurtzen Mänteln, mit einem prächtigen Aufzuge. Den 15. Dec. wurde die zwölfte Wahl-Conferentz gehalten, zu welcher man mit eben dem Gepränge, wie bey den zwey ersten geschehen, auffuhr. Die Ursache war, weil der Churfürst von Cölln dasmal derselben in Person beywohnte. Den 16ten empfieng er so wol von dem Nuncio als dem Graf von Montijo die solenne Visite, wobey eben das Ceremoniel wie bey Chur-Mayntz beobachtet wurde. An eben diesem Tage wurde auch unter Trompeten- und Paucken-Schall eine, aus 23 Artikeln bestehende, neue Policey- und Tax-Ordnung in der Stadt publiciret. Den 18. Decemb. geschahe die dreyzehende Wahl-Conferentz, an welchem Tage der Churfürst von Cölln eine Reise nach Hanau that, von da er aber Abends unter Lösung der Canonen, welches auch bey seiner Abreise geschehen, wieder zurücke kam, und darauf den 20sten der vorgehenden Conferentz selbst beywohnte, in welcher die Wahl des neuen Kaysers auf den 24. Jan. 1742 festgesetzet worden. Den 21. Dec. waren die meisten Quartire derer Gesandten wegen der Eroberung der Stadt Prag 11) sehr herrlich illuminiret. Den 22. Dec. ward die funfzehende, und

den

11) Wir werden hiervon unten an seinem Orte mit mehrern zu reden Gelegenheit nehmen.

den 28sten die sechzehende Conferentz gehalten, an welchem letzten Tage die Stadt durch ein entstandenes Feuer, welches 7 Menschen das Leben kostete, in grosses Schrecken gesetzet wurde.

§. 11.

Den 26sten gab der Churfürst von Cölln dem Nuncio und Grafen von Montijo die Gegen-Visite, worauf er auf einige Tage wieder nach Hanau reisete. Den 29. Dec. ingleichen 2. 4. 6. 8. 9. 12. 13. 15. 16. 17. und 19ten Jan. 1742 wurden die Wahl-Conferentzien fortgesetzet. Wobey es zum öfftern ziemlich hitzig zugegangen seyn soll: 12) Mitlerweile fiengen den 29. Dec. die ersten Churfürstl. Wahl-Gesandten an, dem Churfürsten zu Mayntz die öffentliche Visite zu geben. Es geschahe mit eben dem Gefolge, mit welchem sie zum erstenmale auf den Römer gefahren, und wurden nicht anders als die Gesandten gecrönter Häupter empfangen. Die Gesandten

12) Eines theils wegen der abzufassenden Wahl-Capitulation, wovon unten wird zu handeln seyn; andern theils weil sich einige Gesandten bemühet, die Wahl durch allerhand Einwendungen aufzuhalten. Unter andern soll sich der Chur-Hannöverische Gesandte haben vernehmen lassen, wie die Ehre der sämmtlichen Herren Churfürsten und des gantzen Reichs daran liege, daß man dieses Geschäfte mit ungebundenen Händen vornehmen könne. Dieses aber gienge nicht an, so lange eine grosse Menge fremder Trouppen das Reich besetzet hielten. Worauf aber der Chur-Bayerische Gesandte mit vieler Heftigkeit geantwortet hätte.

sandten von Chur-Trier und Chur-Bayern thaten es am gemeldten Tag, die von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg den 31. Dec. und die von Chur-Pfaltz und Chur-Braunschweig den 3. Januar. Ein gleiches geschahe auch an diesem letztgedachten Tage von Chur-Trier und Chur-Bayern bey dem Churfürsten von Cölln, welchen die andern in voriger Ordnung den 6. und 7. Jan. nachfolgten, wobey einerley Ceremoniel beobachtet wurde. Den 4. Jan. langte der Marschall von Belleisle unter Lösung der Canonen über Würtzburg, wo er von dem Bischoffe viel Ehre genossen, wieder aus Böheim zu Franckfurt an. Den 11ten bekamen die sämmtlichen Churfürstlichen ersten Wahl-Gesandten, und den 12ten der Marschall von Belleisle von dem Churfürsten von Cölln die öffentliche Visite, worauf der Churfürst den 15ten nach Mannheim abreisete, und dem gedoppelten Hochfürstl. Beylager beywohnte. Den 18. Jan. hielte der Marschall von Belleisle seinen öffentlichen Einzug, wobey ein solcher Pracht, Magnificentz und Kostbarkeit zu sehen war, daß kaum jemals dergleichen bey solcher Gelegenheit wahrgenommen worden. Er saß zu Pferde, hatte ein blau sammtenes Kleid an, das auf allen Näthen reich mit Golde gestickt war. Er trug über den Schultern das Ordens-Band des H. Geistes, und auf der Brust den Stern mit Diamanten besetzt. Das Pferd war auf Polnisch sehr prächtig aufgezäumet. Die Waltrappe war von Drap d'Argent reich mit Golde gestickt. An den Füssen hatte er weisse seidene Strümpfe mit goldenen

Zwi-

Zwickeln. Seine 6 Staats-Kutschen, die ihm folgten, waren insgesammt von dem köstlichsten Sammet, davon die erste von rothen Sammet mit Golde, und die andere von blauen Sammet mit Silber gestickt war. Vor jedweder Kutsche war ein besonderer Zug der schönsten Pferde, als Grau-Schimmel, Isabellen, Rappen, Schecken, Normänner und Braune, die insgesamt aufs prächtigste gezäumet und aufgeputzt waren. Mit einem Worte, es war alles mehr als Königlich anzusehen. Den 20. Januar. wurde die neun und zwantzigste Wahl-Conferentz gehalten, zu welcher die Gesandten wiederum in der Ordnung und mit dem Gefolge, wie das erstemal, nach dem Römer fuhren. Jetzo sollte von dem Rath, Bürgerschaft und Militz an sie, so ferne sie das Churfürstliche Collegium vorstelleten, der Sicherheits-Eyd geleistet werden, welches auch mit den gewöhnlichen Ceremonien geschahe. Der Rath und die Officiers thaten es auf dem Römer, wobey der Graf von Eltz im Namen des Churfürsten von Maintz das Wort führte und den Vorsitz hatte. Die Bürgerschaft und Militz aber verrichtete es vor einer aufgerichteten Bühne auf dem Römer-Berge, auf welcher die zweyten und dritten Wahl-Gesandten mit dem Chur-Mäyntzischen Hof-Cantzler von Bentzel, der die Anrede that, den Eyd im Namen ihrer hohen Principalen annahmen. Den 21. Jan. ließ der Magistrat unter Trompeten- und Pauken-Schall das gewöhnliche Edict, vermöge dessen sich alle Fremde den Tag vor der Wahl aus der Stadt begeben müssen, bekannt machen, worauf theils

der Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, theils der Reichs-Quartiermeister Welcke, sich zu allen fremden Abgesandten, Ministers und andern vornehmen Standes-Personen verfügten, und ihnen das gedachte Edict einhändigten, die darauf sämtlich den 23. Jan. sich ausserhalb der Stadt begaben, nachdem den Tag vorher der Churfürst von Cölln seinen öffentlichen Einzug auf die Weise, wie vorher der Churfürst von Maynz mit grossem Pracht gehalten hatte. 13)

§. 12.

Diese vielen Wahl-Conferentzien, hatten nicht sowohl die Wahl eines Kaysers, denn mit solcher war man schon vorher fertig worden, 14) als vielmehr die Zusätze zu der Wahl-Capitulation zum Gegen-Stande. Capitulatio ist ein verdorben lateinisches Wort 15) und bedeutet in gegenwärtigem

13) S. die General. Histor. Nachrichten XXX. Th. p. 795.

14) S. oben §. 6.

15) *Capitulum* ist das Diminutivum von *Caput*. Der Verstand dieses Wortes hat sich etlichemal verändert. Erstlich bedeutete es eine Versammlung der Vornehmsten. Hernach wurde der Ort, wo solche Versammlungen geschahen, darmit angezeiget. Weil man auch bey dergleichen Zusammenkünften gemeiniglich gewisse Gesetze machte: so nennete man diese Capitularia. *Baluz* in præf. ad Capitul. R. Francor. In solchem Verstande ist es bey denen Frantzosen schon vor langer Zeit im Gebrauch gewesen. Die Teutschen hingegen haben es sehr spät recipirt. Sie brauchten davor die

gem Verstande: den zwischen dem neuen Kayser und denen Churfürsten vor sich und sämtliche Fürsten und Stände des H. R. R. errichteten feyerlichen Vertrag, krafft dessen sich der erste eydlich verbindet, gewisse Artickel bey seiner Regierung in Obacht zu nehmen und als ein Reichs-Grund-Gesetze zu beobachten. Wir lesen schon von denen ältesten teutschen Völckern, daß sie ihren Oberhäuptern keine vollkommene Gewalt eingeräumet, 16) folglich die Hände durch Verträge gebunden haben. Selbst die Carolingischen Kayser, die doch sonst sehr monarchisch regieret, nahmen nicht alles vor sich vor, sondern fragten bisweilen das Volck um Rath, 17) und es zeigen sich einige Merckmahle, daß dieses krafft einer eydlichen Angelobung geschehen

Worte: Kayserliche Artikel, wie wir aus dem Churfürstl. Brüderl. Verein vom Jahr 1531 ersehen. Weil aber diese Artikel oder Kayserliche Obligation, wie es auch in den Passauischen gravaminibus genennet wird, in gewisse Absätze oder Capitel eingetheilet wurden: so ist letzteres Wort in Teutschland immer gebräuchlicher worden, ersteres aber gantz und gar aus der Mode gekommen.

16) Die Stelle beym Tacito C. 7. ist anmercklich: REGES *ex nobilitate* SVMVNT NEC *regibus* INFINITA AVT LIBERA POTESTAS, und Cap. 8. REGIS *auctoritate* SVADENDI *magis quam jubendi potestate usos.* Womit auch Cæsar de B. G. einstimmig ist.

17) *Hincmarus* III. Ed. Pistor. Cap. 29. *Rotomannus* in Franco-Galli Cap. 6. 7. 12. seqq.

schehen müssen. 18) Bey denen folgenden Kayſern finden wir noch deutlichere Spuhren, einer mit ihnen errichteten Convention. 19) Allein dieſes war keine Capitulation, in dem Verstande, wie wir das Wort heut zu Tage nehmen, sondern nur eine eydliche Angelobung, einem jeden Stand sei-

18) *Theganus* de gestis Ludovici Pii Cap. 6. Wie denn auch Ludovico pio bey seiner Absetzung zur Last geleget worden, daß er den, in Gegenwart der Cleriſey und des Volcks abgelegten Eyd, die väterlichen Vermahnungen zu beobachten, gebrochen habe. S. *Act. Exauctorat.* art. I. ap. *du Chesne* Tom. II. p. 333.

19) Der Kayser Heinrich II. versprach denen Sachsen nicht von ihren Rechten abzuweichen. *Ditmarus* Lib. V. p. 368. Mit Rudolphen aus Schwaben schloſſen die Stände eine eigene Convention. *Bruno* Hist. Bell. Saxon. ap. *Freh.* Tom. I. p. 212. *Fridericus* I. gestehet selbst in einem Rescript beym *Goldast.* Constitut. Imper. Tom. I. p. 62. wenn er schreibet: *Duo sunt, quibus noſtrum regi oportet Imperium,* LEGIS SANCTÆ IMPERATORVM, *& usus bonus prædeceſſorum.* Daß *Otto* IV. auch geschworen, sehen wir aus dem *Goldast.* l. c. p. 72. und *Meibom.* apolog. pro Ottone IV. p. 119. Welche eydliche Versprechung in der g. B. Cap. II. §. 8. bestätiget worden. Hiernächst muste auch Kayser *Rupertus* denen Ständen einige Artikel einräumen. *Obrecht* apparat. Jur. Publ. p. 71. Uebrigens findet sich zwar auch von *Maximiliano* I. beym *Goldast.* Reichs-Satzungen Tom. I. p. 240. eine eigene Capitulation. Allein sie wird von den meisten für untergeschoben gehalten. *Struvii* Syntagma Jur. Publ. Cap. VI. p. 209.

ne gebührende Ehre, Recht und Freyheit zu handhaben. Carl V. war der erste, dem das Teutsche Reich auf Anrath des Churfürstens von Sachsen Friedrichs, eine ordentliche Capitulation vorlegte. 20) Von der Zeit an, ist diese Gewohnheit beybehalten worden; Ja man hat bey jedem neuen Kayser die Capitulation noch mit neuen Zusätzen vermehret.

§. 13.

Die jetzige neue Wahl-Capitulation hat gleichfalls so verschiedene anmerckliche Zusätze bekommen, als wir kaum bey einer vorhergehenden antreffen. Anfangs schiene es nicht, als wenn man darmit fortkommen würde. Der Ober-Rheinische 21) und Schwäbische Creyß, 22) die Alt-Fürstlichen

20) *Sleidanus* Lib. I. p. 25. Nic. *Mameran.* Histor. Elect. Caroli V. beym *Scharden.* Tom. II. p. 12.

21) Dieser brachte seine Beschwerden wider die Reichs-Ritterschaft klagend vor.

22) Der Schwäbische Creyß erneuerte seine alten Klagen wider das Haus Oesterreich, wegen des Land-Gerichts und der Land-Vogteyen, wegen der ihm entzogenen Stände, wegen einiger Zölle, des Handlungs-Wesen, und wegen des prätendirten Dominii directi auf dem Boden-See. Hernach klagte der Creyß wider das Reichs-Post-Wesen, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft, die Clöster und Herrschaften, die dem Creyß nichts steuren wollen, und wider die Reichs-unmittelbare Insassen in der Marggrafschaft Burgau; und bat endlich Moderation in des Crayses Extraordinarium.

chen Häuser, 23) die Hertzoge zu Sachsen, 24) der Fürst von Baaden-Baaden und Hohen-Zollern Hechingen 25) der Fürst von Taxis, 26) der Teutschmeister, 27) die Reichs-Prälaten, 28) der Abt zu Ottobeüren, 29) die Reichs-Grafen, 30)

23) Diese hatten sich zu Offenbach versammlet, und Monita in Ecclesiasticis und Politicis ad futuram Capitulationem entworffen. Sie übergaben aber nur die letztern, welche 45 Puncta ausmachten, an Chur-Maynz den 16. Octobr. Allein das Chur-Collegium hat denen Alt-Fürstlichen Häusern das Recht nicht zugestehen wollen, Monita zu übergeben.

24) Wegen der aus ungleicher Ehe erzeugten Kinder des Hrn. Hertzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen.

25) Auf diese Monita ist nicht reflectirt worden.

26) Um zu verhindern, damit von dem neuen Kayser kein anderer Hof-Postmeister möchte erwehlet werden.

27) Der **Teutsche Orden** erneuerte seine Querelen wider Brandenburg. Es war, aber umsonst nur etwas zu erhalten.

28) Die **Reichs-Prälaten** begehrten bey der Kayserlichen Crönung den Rang vor den Grafen; worauf aber nichts ist beschlossen worden.

29) Dieser verneinte dem Schwäbischen Creyß das Jus Collectandi über seine Clöster-Güther. Allein sein Suchen ward nicht bewilliget.

30) Die **Reichs-Grafen** hatten viele Beschwerden wider die Vicarien wegen des Ranges und die öfftern Erhöhungen in den Grafen-Stand und andere mehr. Sie waren aber unglücklich und richteten nichts aus.

die Reichs-Städte, 31) und insbesondere Hamburg, 32) und Aachen, 33) desgleichen die Reichs-Ritterschafft, 34) wie auch die Hertzoge von Modena, 35) Mirandola, 36) die Fürsten Gonzaga und Sulferino, 37) die Langischen Lehen-Leute 38) und die Marchesen Malaspina, 39) alle diese brach-

31) Eben dieses ist auch von denen **Reichs-Städten** zu sagen, die wegen der dem Kayser zu bezahlenden Steuren, der Reichs-Posten und dergleichen, vieles einwendeten.

32) **Hamburg** war auf Recommendation Hannover glücklich. S. Art. VII. §. 2.

33) **Aachen** hat nur immer wegen der Kayserlichen Crönung bey solchen Gelegenheiten was vorzubringen.

34) Sie suchte sich bey der Befreyung der Winter-Quartire bey Reichs-Kriegen zu erhalten. S. aber Art. IV. §. 4.

35) Der Hertzog von **Modena** forderte das vom Pabste besitzende Comacchio.

36) Er suchte die Restitution seiner Länder. Es ist zu verwundern, daß man von ihm Suppliquen angenommen hat, da er doch in der Reichs-Acht stehet.

37) Der Endzweck dieser Herren mag wol nur gewesen seyn, Interceſſionales bey dem neuen Kayser von dem Chur-Collegio wegen einiger Ansprüche auszuwürcken; welche auch erfolget sind.

38) Diese bejammerten, daß sie nunmehro Sardinische Vasallen geworden; da sie ehedem und vor 1735 Reichs-Unmittelbar und Herren von ihren Güthern gewesen.

39) Die **Marchesen Malaspina** suchten um Einrückung einer Clausel in die neue Wahl-Capitulation, welche sie für dem Schicksal der Langhischen Le-

brachten zwar theils Monita, theils Beschwerden zur Dictatur, allein die Chur-Bayerische Gesandschaft war nicht sonderlich geneigt viele Aenderungen in der alten Capitulation vornehmen zu lassen, und die mit Bayern alliirten Churfürsten stimmeten hiermit ein. 40) Gleichwohl hat man dieses Geschäffte mit so vieler Klugheit und Vorsichtigkeit tractiret, daß alle Schwürigkeiten glücklich sind gehoben und die neue Capitulation dergestalt eingerichtet und verbessert worden, wie sie jetzo am Tage lieget.

§. 14.

Nun würde es zwar nicht undienlich seyn, wenn wir in den gegenwärtigen Wahl- und Crönungs-Geschichten des Allerdurchlauchtigsten Caroli VII. diese Wahl-Capitulation vollständig einrücken könnten; da aber gleichwol ihre Weitläufftigkeit uns den Raum, zu andern gleichfalls wichtigen und denckwürdigen Sachen entziehen würde: so müssen wir es dabey bewenden lassen, unsern Lesern die neuen Zusätze und Veränderungen, so kurtz als es möglich ist nur mitzutheilen. Es sind aber folgende:

Art. I.

§. 3. In der vorigen Wahl-Capitulation stunde nur: Der Kayser wolle jeden Stand bey Sitz und Stimme lassen und ihn darvon nicht suspendiren. In der neuen ist hinzu

hen-Leute in Sicherheit setzen könnte. Sie haben es aber nicht erhalten.

40) Moser Staats-Historie Teutschlands p. 44. sq.

hinzu gesetzet worden: weder provisorie noch in sonstige Weis suspendiren.

§. 4. Heisset es: Nach ihrer Landes-Regierung, es geschehe gleich provisorie oder in Contumaciam, oder auf irgend eine andere Weis entsetzen.

§. 5. gehet dahin: Daß wegen eines Standes-mäßigen Reichs-Anschlages neuer Reichs-Stände in Comitiis förderlichst das nöthige reguliret werden solle.

Nach §. 6. soll keine Erstreckung des von einer Linie eines Fürstlichen Hauses entfallenen Sitz und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne Chur- und Fürstlichen Consens vorgenommen, und

§. 7. Die Qualificirung deren von 1654. aufgenommener Fürsten und Ständen in Comitiis untersuchet werden.

§. 8. Man will denen Ständen weder von denen Reichs-Gerichten noch von sonst jemand, wer der auch sey, in ihren Territoriis eingreiffen lassen.

§. 9. Wird bey denen Reichs-Pfandschafften annoch hinzu gesetzet: so wie dieserhalb in dem Instrumento Pacis Vorsehung geschehen.

§. 11. lautet also: Wo auch selbige (A. C. neml.) sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executions-Recess, arctiorem modum exequendi und andere Reichs-Constitutiones beschwert zu seyn erachteten, sollen u. wollen wir uns auf ihre, deren Augspurgis. Confessions-Verwandten, Churfürsten, Fürsten und Ständen, (die Reichs-Ritterschaft mit einbegriffen) samt oder sonders, an Uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obge-

obgedachten Reichs-Grund-Gesetzen gemäß, entschliessen, so fort sothane Unsere Entschliessung denenselben zu wissen zu thun, solche auch ohngesäumt zum würcklichen Vollzug bringen, keinesweges aber in Causis Religionis Processe verstatten, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Gesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, damit die bishero angebrachte, zur Zeit noch unerledigte Religions-Beschwerde des fordersamsten Reichs-Gesetzmäßig abgethan werden. Ein gleiches aber auch jenen der Catholischen Religion versprechen und zu einem wie andern verbinden.

Art. II.

§. 3. Ist die Parenthesis, die man 1711. wider Franckreich und Chur-Bayern eingerücket hatte, weggelassen, auch die von denen Reformirten handelnde Stelle in etwas geändert, und übrigens die Verpflichtung des Kayserś auf die alte Reichs-Gesetze dahin eingeschräncket worden, so weit solche durch nachfolgende Reichs-Constitutiones und Gesetze nicht wieder aufgehoben worden.

§. 5. Ist die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlüsse dem Reichs-Hofrathe oder Cammer-Gericht nicht gestattet, als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll.

§. 7. Wird nicht gestattet in Fortsetzung und Aburtheilung deren Processen sodenn gebührlicher Execution, einem Theil mehr als dem andern zu favorisiren.

§. 8. Ist gantz neu und lautet also: Am wenig-

sten aber sich anmasse, denen heilsamen Reichs-Satzungen zuwider, über neue Editiones deren Augspurgischen Confeßions-Verwandten Librorum Symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen; Gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu geniessen haben, jedoch, daß von beyden Theilen in denen künfftigen neu zu fertigenden Schrifften oder Büchern alle anzügliche und schmähliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reich, denen heilsamen Satzungen gemäß, vermieden blieben und sich deren enthalten werde.

Art. III.

§. 5. War sonst von Chur-Braunschweig das Erz-Schatzmeister-Amt gesetzet, welches durch den Baadenschen Frieden hinweg gefallen ist; wovor folgender Zusatz hinzu gekommen: Im übrigen aber sofort nach Unserer angetretenen Kayserlichen Regierung daran seyn und beym Reichs-Convent nachdrücklich befördern, daß diese Chur mit einem convenablen und anständigen Erz-Amt versehen werde.

§. 8. Werden die Wörter alle und jede Churfürsten ausgelassen.

§. 12. Werden die Chur-Fürsten-Tage vermöge der G. B. und der darauf sich gründenden Churfürstl. Vereinigung, zugestanden.

§. 13. Noch auch, daß solches mit Unserm Vor-

Vorwissen und unter Unserer Authorität geschehen, Unsere Gesandte auch zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen.

§. 14. Wir wollen auch die gemeldte Churfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie von Alters her auf sie kommen und die Güldene Bulle, alte Rechte, und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen des H. R. R. belangen, geruhiglich bleiben und ganz ungekränckt lassen, wo aber darwider von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten in dem gedrungen würden, so doch keinesweges seyn soll, das alles soll nichtig seyn.

§. 15. Gleichergestalt wollen wir die Vicarien des Reichs bey ihrer Uralten in der Güldenen Bull, und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs so wohl nach Absterben eines Röm. Kaysers oder Königs, als auch bey dessen langwürigen Abwesenheit ausser Reich, oder wann derselbe das Regiment selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert werden sollte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, samt was denenselben anhängig, von jemand disputirt und bestritten oder restringiret werden.

§. 16. Und weil nach Inhalt der güldenen Bull, denen Reichs-Verwesern die Gewalt,

im

im Reich Recht zu sprechen, zustehet, also solle berührte Befügnis deren Reichs-Verwesern nicht bloß auf neue oder solche Rechts-Sachen, wobey periculum in mora oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden eingeschränckt seyn, sondern sich auch auf Fortstellung deren vorhin bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath anhängig gewesenen Proceß und Rechts-Händel vor denen Vicariats-Hof-Gerichten allerdings erstrecken, und zu solchem End an erwehnte Reichs-Vicariats-Gerichte, die bey dem besagten Reichs-Hof-Rath vorhin verhandelte, in der Reichs-Cantzley vorhandene Acta in originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren Restitution zu dem Reichs-Archiv sogleich nach geeendigtem Interregno, durch Anordnung des Churfürsten von Maynz, als des Reichs-Erz-Cantzlern, auf Verlangen deren Vicariaten und Kosten derer Partheyen ohnweigerlich verabfolget werden.

§. 17. Dahingegen seynd die Reichs-Vicariaten gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen, so balden nach geendigtem Interregno und zwar längstens innerhalb 6 Monaten, die vor ihnen verwandelte Acta jedesmal an den neuerwehlten Kayser einzuschicken, um zu erwehnter Reichs-Cantzley durch Chur-Maynz, als den Erz-Cantzlern, oder den desselben Stelle vertretenden Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, zur nothwen-

wendigen Ergänzung des Reichs-Archiv gebührend hinterlegt zu werden.

§. 18. Nachdem aber dermahlen wegen des Rheinischen Vicariats und der darüber zwischen beyden Chur-Häusern Bayern und Pfalz verglichener Gemeinschaft, die bekannte Umstände sich ereignet haben, als wollen und sollen wir daran seyn, daß so balden nach angetretener Unserer Kayserlichen Regirung diese Sache bey versammleten Reich vorgenommen, mithin zur gedeihlichen Endschaft baldest gebracht werden möge.

§. 19. Beruhet solchemnach Unsere Confirmation und Ratification deren Rheinischen Vicariats-Handlungen bis zu obigem Comitial-Erfolg.

§. 20. Was aber von Sächsischen Reichs-Vicariats wegen während der Vacantz es sey in Justiz oder Gnaden-Sachen geschehen, wird confirmirt. In der alten Capit. war dieser Passus auch auf das Rheinische Vicariat extendiret; wo aber §. 18. 19. schon Vorsehung geschehen ist.

§. 24. Wenn gleich die Verrichtung durch die Hof-Aemter geschehen, sollen die Nutzbarkeiten doch denen Erb-Aemtern nicht entzogen werden, oder auch da solches würcklich geschehen sollte, wie auf erfolgte geziemende Anzeig dieses sofort ein und besagte Erb-Aemter klagloß stellen wollen.

Art. IV.

§. 2. Krieg oder Frieden nur mit Consens der Churfürsten

fürsten zu schliessen, soll nur statt haben in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwolen und so balden mit gesamtem Reich die Gebühr zu beobachten.

§. 3. Es sollen auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende Generalität, samt denen ebenfals in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegs-Rath, Directoren und Räthen sowol, als das gantze Kriegs-Heer verpflichtet werden.

§. 4. Dagegen wollen Wir unserm eigenen Kriegs-Rath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Creyß-Verfassung eigenen Gefallens das Marche-Wesen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband oder andere Commercien-Händel anzumassen, über die Reichs-Vestungen zu disponiren oder der Reichs-Generalität einseitige Verhaltungs-Befehle zuzuschicken.

§. 7. Desgleichen sollen und wollen wir auch, ohne vorgedachten Consens deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen oder führen lassen, sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volck in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte, gegen

den

den Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß geführet würde, dasselbe wollen wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten seine Hülf, Handbiethung und Rettungs-Mittel kräftiglich widerfahren, und nach Inhalt deren Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeihen.

§. 8. Und das Kriegs-Volck, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung deren bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden lassen.

§. 9. Wir wollen auch keine Einquartirung im Reich ohne vorgehende Einwilligung deren gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartirungen, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden wider die Reichs-Constitutionen selbst belegen, noch durch jemanden anderst beschweren lassen.

§. 10. Besonders sollen und wollen wir den Ort, woselbsten Unser und des Reichs Cammer-Gericht sich befindet, von dem Natural-Quartiers Last, gegen einen billigmäßigen Ersatz an die darbey Interessirte in Zukunft jederzeit frey erhalten.

§. 11. Sodann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche Präliminal, weniger

Haupt-

Haupt-Friedens-Tractaten, ohne Zuthun und mit Bewilligung Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vornehmen, weniger schliessen, es wäre dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfals wir wenigstens einsweilen, bis die Sach an das gesamte Reich gebracht werden kan, des Churfürstl. Collegii Einwilligung einhohlen wollen, ehe wir uns in etwas verbindliches einlassen, sofort wollen wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres Deputations- und Beywürckungs-Rechts sich ohngeschmählert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen unserer Gesandtschaft und denen Reichs-Deputirten, der auf Reichs- und andern Deputations-Tägen herkommliche Modus Tractandi beobachtet, so viel aber die Congressen mit Alliirten oder andern auswärtigen, besonders denen Mächten, mit denen man in Krieg befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichs-Deputirte zu selbigem ohnweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von denen unsrigen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertreten. Im Fall aber uns Churfürsten, Fürsten und Stände zur Friedens-Handlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, so sollen

len und wollen wir sothane Vollmachten weiter nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.

§. 12. Ist der Anfang neu: Wir sollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden = = = Uebrigens ist die Stelle wegen des Ryswickischen Friedens nicht geändert worden. 41)

§. 15.

41) Hiermit war der Pabst ungemein zufrieden. Er drückte sich deswegen in einer in dem Cardinals-Collegio gehaltenen Rede also aus: Wir müssen euch ehrwürdige Brüder über dieses noch melden, daß die vortrefflichen Bothschaffter, sonderlich Ihro Kayserlichen Majestät Carl Alberts, vermöge der in Händen habenden Instructionen es dahin gebracht, daß man beständig alle das Ansuchen und die Propositiones, die in verschiedenen zu Franckfurt gehaltenen Conferentzen von den Protestantischen Ministern gethan worden, in Ansehung des IV. Artickels des Ryswickischen Friedens und anderer Fundamental-Punckte, welche die Würde und das Ansehen des Apostolischen Stuhls betreffen, verworffen, so daß sie insgesamt aufrecht erhalten werden, zur Ehre der rechtgläubigen Religion und andern Vortheilen des Apostolischen Stuhls u. s. w. Der Pabst hatte auch dieserwegen den Msr. Doria nach Franckfurt geschicket, welcher zugleich wider das Instrumentum Pacis die gewöhnlichen Protestationes überlieferte und sich bemühen sollte, damit die denen Catholischen nicht anständige Stellen aus der Capitulation weggelassen würden; welchen letzten Punct er aber nicht erhalten hat.

§. 15. Mithin sollen unsere eigene so wohl als unsere etwan habende Hülffs-Völcker nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition durch deren Churfürsten und Ständen Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselbe führohin keine Etappen-mäßige Verpflegung gefordert werden, sondern es sollen solche beyderley Völcker im Marsche und im Felde für den Landläuffigen Preyß und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen.

§. 16. Es sollen also die Völcker bey Quartieren und Stationen in deren Ständen Landen alleinig Tach und Dach und keinesweges einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfals auf die Generalität, Artillerie, das Commissariat und Feld-Cantzleyen verstehet.

§. 17. Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge von wegen deren durchziehenden Völkern gnugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschafftl. mittels hinlänglich angesessener Wechseler und Kaufleuten in Reichs-Städten, gegeben werden soll, wie bereits in denen Reichs-Constitutionen versehen oder sich mit denen darmit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

Art. V.

§. 4. Der Reichs-Pfenning-Meister soll Rechnung thun, auf den so dann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, den nechst folgenden Reichs-Tag.

§. 6. Wollen auch weder Uns selbst mit Unseren Erb-Landen des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülffen und Anlagen entziehen.

§. 7. Noch auch = = von uns oder jemanden inner- oder ausserhalb Reichs auf einerley Weis eximiren.

§. 8. Auch niemanden Assignationes auf Reichs-Crayse oder Stände, wider deren Willen ausstellen, keine Compensationes ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichs sodann Unseren oder andern Privat-Geldern oder Schulden gestatten.

§. 10. Soll überhaupt die Exemptions-Irrungen im Reich, wo möglich, innerhalb zwey Jahren erörtert werden.

Art. VI.

§. 2. Wird an statt Reichs-Versammlung, Reichs-Berathschlagung gesetzet.

Zu Bündnissen soll der Kayser vornehmlich der Churfürsten Einwilligung erlangen.

§. 5. Bey der Hülffe von fremden Potentaten, soll dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen.

Art. VII.

§. 1. Der Kayser will die Commercia des Reichs, zu Wasser und Land befördern.

§. 2. Auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten dem Instrumento Pacis gemäß erhalten und kräfftigst schützen.

§. 5. Worneben wir führohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in Dero Territoriis zustehenden Policey- Wesen und gleichfals hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weg vorgreiffen, ertheilen, noch die etwas bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen.

Art. VIII.

§. 1. Wegen der Zölle ist hinzugesetzet worden, selbige von keinem Ort oder Bezirck zum andern weiters als sich gebühret und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen.

§. 3.

§. 3. Die Zoll-Beschwerden sollen von dem Kayser und denen gesamten Churfürsten erwogen worden.

§. 4. Das Verbot der Kayserlichen Promotorial-Schreiben wird auch auf die Verlegung der Zölle gezogen.

§. 7. Es soll der Schiffbarmachung der Ströhme nichts in den Weg geleget werden.

§. 8. Die Verlegung der Zölle wird caßiret.

§. 9. Desgeichen die Extension auf andere Besitzer oder sonst von jemand anderst wider dergleichen auf die eheliche Leibes-Erben und Nachkommen allein restringirte Concession sich angemasset.

§. 10. Zölle sollen nicht verleget werden.

§. 15. Da derjenige, so auf obige Weise die Zoll-Concessionen mißbrauchet, sich etwan noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crayß hielte, denen Benachbarten dadurch Beschwerde leidenden und solchergestalt darbey interessirten Ständen gebühren soll.

§. 21. Die Privilegiati sollen auf deren Anrufen nachdrücklich geschützet werden.

§. 28. Wegen der neuen Zölle, will man sich ohnstreitig und bald möglichst erkundigen.

§. 30. Wie denn auch die Crayß-Ausschreib-Aemter oder da selbe dabey interessiret, die nächst vorsitzende Stände deren Crayßen schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zoll-Neuerungen so balden anzuzeigen, um dagegen von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31. Die Reichs-Gesandten sind zollfrey aller Orten und gesamten Reich auch unseren Erb-Landen ohne Ausnahm.

Art. IX.

§. 4. Nachdem sodann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Versammlung wegen Herstellung des Müntz-Wesens verschiedenes gehandelt und von nächstem Unsern Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist: Als sollen und wollen Wir, so bald nach angetretener Unserer Regierung ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gäntzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits beschlossene aber einsweilen, mittels auszulassender Müntz-Verordnungen und dazu gehöriger Valvations-Tabellen verbindet, auch allenthalben ohne Unterschied und besonders von denenjenigen, die sich des Müntz-Regalis bedienen, genauest befolget werde.

§. 5. Immassen Wir dann auch nachdrücklich darob seyn wollen, daß die Müntz-Probations-Tage bey denenjenigen Craysen wo selbige zeithero ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten

halten werden möge, besonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maaßgab der älteren und jüngern Reichs-Münz-Ordnungen, ausländische Münz-Sorten in keinem höhern Werth, als nach dem Reichs-Satzungs-mäßigen Schrot und Korn in denen Reichs-Landen und im Handels-Kauff gedultet worden.

Art. X.

§. 1. Der Kayser will in und ausserhalb Teutschlands vom Reich nichts veräussern.

§. 4. Die Churfürsten, Fürsten und Ständ-e aber bey denen ihnen verschriebenen und inhabenden Reichs-Pfandschafften nach Maasgebung des Instrumenti Pacis, ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen und ruhig dabey bis auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kayser-n und Reichs-Ständen bleiben.

§. 5. In vorkommenden Reichs-Gräntz-Scheidungen auch, ohne des Reichs und dabey interessirter Ständen Mit-Einwilligung nichts vornehmen zu lassen.

§. 10. Soll der Kayser die teutschen Lehen unter andern nach Maasgab des Reichs-Schlusses vom 9. Dec. 1722. aufrecht erhalten.

Art. XI.

§. 1. Die Lehn-Briefe sollen nach dem vorigen Te-

nor ertheilet werden, in so weit nicht die inzwischen von Seiten dererselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erfordern.

§. 2. Die Edition derer Pactorum Familiæ soll wegen der Laudemien-Gelder und dergleichen nicht aufgehalten werden.

§. 4. Besonders auch denen geistlichen Chur- und Fürsten keine Maas vorschreiben, ob dieselbe zu Empfangung ihrer Reichs-Lehen für dem Kayserlichen Thron, geistliche ex gremio Capitulorum oder weltliche Gevollmächtigte abzuschicken für gut befinden mögen.

§. 7. Nach diesem §. sollen die Reichs-Grafen von denen Vicarien die Lehen empfangen, welches in denen Wörtern stecket: Als worinnen die von uns coram Throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen sind.

§. 12. Die Anwartschaften sollen denen damaligen Reichs-Constitutionen gemäs seyn.

§. 17. Die Designation derer Reichs-Städte-Steuren soll unnachbleiblich eingeschicket werden.

Art. XII.

§. 1. Der Kayser will nachdrücklichst besorgen, daß von denen Craysen keine nach Alters einverleibt gewesene Stände und Landen entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen.

§. 2.

§. 2. Gestalten wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergäntzung derer Reichs-Crayſen bewandten Dingen nach, ein Reichs-Gutachten erfordern und dahin ſehen wollen, daß die alſo reſtituirte Crayſe und Stände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietät belaſſen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen forderſamſt abgeſchafft werden.

§. 4. Denen Reichs-Gerichten aber keinesweges geſtattet werde, in die innere Kriegs- Civil- und Oeconomiſche Verfaſſungen derer Reichs-Crayſen Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerley Weis zu erkennen, oder wohl gar Proceſſe ausgehen zu laſſen.

§. 5. Man will die letzte Hand an die Reviſion der Reichs-Executions- und Crayß-Ordnung legen, und möglichſt befördern.

§. 6. Die Reichs-Deputation nicht nur auf nächſten Reichs-Tag wieder in ihren Reichs-Conſtitutions-mäßigen Stand, Ordnung und Auctorität ſetzen, ſondern auch dieſelbe darin erhalten.

Art. XIII.

§. 4. Die Churfürſten, Fürſten und Stände ſollen an die Ordnung der in propoſitione enthaltenen Puncte nicht gebunden ſeyn.

§. 7. Die Memorialien sollen mit gehöriger Ehrerbiethung und ohne unziemliche harte Ausdrückung (worüber jedoch wenn sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichs-Directorium mit dem Churfürstl. Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat) eingericheet werden.

§. 8. Die Directoria in demjenigen, was ihres Amts ist, nicht gehindert, sondern die einkommende Gravamina und Desideria Statu- um längstens in 3 Monaten und nach Befinden auch ehender zur Berathschlagung gebracht werden.

§. 9. Die Reichs-Vicarii sollen nach Absterben, währender Minderjährigkeit oder Abwesen eines Kayfers, nach obiger Vorschrift Reichs-Täge ansetzen, und die stehenden continuiren.

Art. XIV.

Nach §. 1. hat man zu dem Pabst des Vertrauen, er werde die Concordata allerdings beobachten.

§. 6. Ist deutlicher gemacht mit den Wörtlein: Wie auch denen, welche unter Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd (unter denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten die Reformirte allenthalben mit eingeschlossen.)

Art.

Art. XV.

§. 2. Der Landes-Hoheit soll durch Standes-Erhöhungen nicht präjudiciret werden.

§. 3. Ist der Zusatz neu: Und anderer darüber zeithero errichteter Reichs-Schlüssen.

Art. XVI.

§. 4. Die Reichs-Gerichte sollen sich in denen Erkenntnüssen derer unglimpflichen Ausdrückungen bevorab gegen die Churfürsten des Reichs enthalten.

§. 7. Der Kayser will dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kayserliche Rescripta die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichs-Versammlung in denen dahin gehörigen Sachen hindern.

§. 8. Insonderheit heißt es ferner sollen und wollen Wir an das Reichs-Cammer-Gericht vor uns allein keine Promotoriales, Schreiben um Bericht, Instructiones oder Inhibitiones erlassen, eben so wenig auch in Particulari zu gleichem End an Unsern und des Reichs Cammer-Richter daselbst, sondern dafern etwas an dieses Gericht zu erinnern, daß solches von Uns und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht neh-

nehmen. Das Cammer-Gericht in seinen Ehren und Ansehen schützen.

§. 9. Es soll so wenig provisorie als sonsten, wider die Reichs-Gesetze etwas verfüget werden.

§. 10. Die Stelle, ob sollten gegen die Reichs-Hofraths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, ist von hier wegen des Zusammenhanges ad Art. XXIV. §. 4. versetzet worden.

§. 15. Die Reichs-Hofraths-Gutachten sollen anders nicht, als auf die vorgeschriebene Art abgefasset werden.

§. 17. Die beym Cammer-Gericht rechtshängige Haupt-Sache daraus entspringende Neben-Puncten, welche in jene dergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden können, einschlagen, bey dem Reichs-Hofrath nicht angenommen, auch künftig nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern allwidriges für unkräftig gehalten werden.

Art. XVII.

§. 2. Das Beneficium Revisionis und Supplicationis soll bey dem Reichs-Hof-Rath wider dessen Erkenntnüsse oder des Kayserl. Resolutiones pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wenn die Formalia ihre

Rich-

Richtigkeit haben, niemand verſaget, weder durch übermäßige Sportulen ſchwer gemacht werden. Auch nicht geſtatten, daß Cognition über die, nach dem Reichs-Abſchied de Anno 1654. §.124 in Caſum Succumbentiæ zu erlegende Caution de reſtituendo und deren Zulänglichkeit dem Cammer-Gericht entnommen, und vor die Viſores gezogen werden möge.

§. 3. Und immaſſen wir uns bereits hieroben im zwölfften Artikel anheiſchig gemacht haben, die ordinari Reichs-Deputation bald möglichſt herzuſtellen, mithin auch die ſonſt gewöhnliche Viſitationen und Reviſionen des gedachten Unſeren und des Reichs-Cammer-Gerichts hinwiederum in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen werden, inzwiſchen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heilſamen Juſtitz keinen längern Verzug leidet, auch denen in leztern Zeiten bey Ermangelung des Remedii Reviſionis ad Comitia genommenen Recurſibus Ziel und Maas zu ſetzen iſt, wie denn auch ferner der jüngere Reichs-Abſchied §. 130 und folgenden zu Tag leget, daß hierinnen mittelſt der Inhalts deſſelben beſchloſſenen extraordinari Reichs-Deputation zu helffen. Als wollen und ſollen wir daran ſeyn, daß ſothanem Reichs-

Schluß

Schluß die würckliche Folg dermahlen forderſamſt geleiſtet werde.

§. 4. So fort ſollen und wollen Wir, ſo balden nach angetretener Regirung, und zwar binnen drey Monaten die Vorſehung thun, damit nächſt unſeren Commiſſarien die Inhalts des beſagten jüngeren Reichs-Abſchieds und der demſelben beygefügten erſtern Claß zu ſothaner Reichs-Deputation verordnete Stände auf den erſten Septembris nächſtkünftig bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abſchickende der Sachen wohlgewachſene Räthe ohnfehlbar ſich einfinden, und darzu durch Chur-Maynz, als des Reichs Ertz-Canzlern in Zeiten Ordnungs-mäßig beſchrieben werden mögen.

§. 5. Geſtallten nun unter ſothanen, vermög erſter Claß im Jahr 1654 deputirten Ständen wegen der mit Pfaltz-Lautern und der Stadt Straßburg ſeit dem vorgefallener Veränderung die Nothdurfft proviſorie zu beobachten iſt; als ſollen vor diesmal in Platz des erſtern das Hertzogthum Bremen und ſtatt der andern, die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden.

§. 6. Sodann ſollen beſagte deputirte Reichs-Stände wegen ihres Verhalts bis zu weiterer Unſerer und des Reichs Fürſehung auf dasjenige gewieſen ſeyn, was dieſer

ser wichtigen Verrichtung halben, die obhandene Reichs-Gesetze, und bevorab der mehrgedachte letzte Reichs-Abschied, auch die ältere und jüngere Visitations-Abschiede und was dahin einschläget, sodann auch die der letztern extraordinari Reichs-Deputation von Reichs wegen ertheilte Instruction, so weit sie auf die jetzige Umstände schicklich ist, enthalten.

§. 7. Im Fall auch wider besseres Vertrauen ein oder anderer deputirter Stand an Beschickung sothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeig, sich versäumen oder gar aussen bleiben würde, so lassen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Strafen zur Zeit und in so lang bewenden, bis vorskünftige wegen deren Schärffung bey gemeinem Reichs-Tage das weitere verordnet seyn wird; vornehmlich wäre auf solchen Fall, in Platz des säumigen Stands, so balden der nächstfolgende von Chur-Maynz zu erfordern.

§. 8. Und nachdem gedachter jüngerer Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte extraordinari Reichs-Deputation, theils zur Visitation Unsers und des Reichs Cammer-Gerichts, und theils zu denen alten, dann neuern Revisions-Sachen sich zu verwenden habe, und zu dem Ende die in

jeder

jeder Claß befindliche 24 Stände in vier Senatus abzutheilen wären; als sollen deme zufolg die nebst Unseren Commissarien in Termino erscheinende Stände so balden sich also abtheilen, und die Senatus formiren, mithin deren ersterer auch dermahlen sothane Visitation zuvorderist vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber zwey die alte Revisions-Sachen und der vierte die neuere unter die Hand nehmen, nnd rechtlicher Gebühr entscheiden.

§. 9. Insonderheit der zuerst besagter Visitation bestimmte Senat nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngern Reichs-Abschied die Revidir- und Verbesserung des sogenannten Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung besten Fleisses vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

§. 10. Die Revisionen betreffend, wollen und sollen Wir innerhalb gedachter drey Monaten von Antritt Unserer Regirung ein Edict ins Reich ergehen lassen, zufolg wessen alle und jede Impetranten wegen Prosequirung der Revision sich innerhalb vier Monaten bey Chur-Maynz und dem Cammer-Gericht sub pœna Desertionis zu melden hätten.

§. 11. Es sollen gleichwohlen weder durch sothane Visitation noch Revisionen das

das Cammer-Gericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren.

§. 12. Wir sollen und wollen ferner innerhalb besagten drey Monathen dem gesamten Reich auf dessen von uns so balden herzustellender Versammlung, durch ein Kayserlich Commißions-Decret von sothaner auf den jüngern Reichs-Abschied gegründeter Provisional-Versehung, Nachricht geben, so fort desselben Gutachten, wie hierunter zu des Vaterlandes Besten hinkünfftig weiters fortzufahren sey, allerforderſamst einziehen, beyneben daran seyn, damit vielberührtem jüngeren Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet und die von Reichs wegen beschlossene Extraordinari Deputation durch die weitere Classis der Gebühr vollzogen werden möge.

§. 13. Wollen und sollen wir weniger nicht uns alles Ernstes anwenden und die nachdrückſame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts und Vermehrung dasigen Beysitzeren enthaltet.

§. 15. Das Verbot der Kayserlichen geheimen Raths-Decreten, wird auf den Reichs-Hofrath erstrecket.

§. 17. Die Cantzley-Tax soll möglichst beschleuniget, auch die Beschwerden ohnverzüglich abgestattet, und sothane ehedessen in Comitiis beliebte Tax-Ordnung neuer Jahrs-Zeit, nach angetretener Regierung, Churfürsten und Ständen auf allgemeinen Reichs-Tag, zu derer mehrerer Nachricht und allenfals gutfindenden besserer Einrichtung mitgetheilet werden.

Art. XVIII.

§. 2. Man will die Stände darzu anhalten, daß sie die Verträg auch ihres Orts auf das genaueste beobachten und was sie denenselben zufolg oder auch sonsten dem Reich zu prästiren schuldig seynd, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

§. 4. Die Privilegia de non appellando & non evocando, sollen auch in Lehen-Sachen beobachtet werden.

§. 5. Wenn Sachen beyderley Religions-Verwandte betreffen, soll in Benennung derer Commissarien, so viel möglich auf eine Gleichheit gesehen werden, hingegen keiner, der ein eigenes Interesse dabey hat, darzu verordnet werden, immassen sonst dergleichen Commissiones von keiner Krafft seyn sollen.

§. 8.

§. 8. Man will alles Ernstes daran seyn, daß die Mißbräuche des Hof-Gerichts zu Rothweil und anderer Land-Gerichte in Schwaben, bis zu deren völliger Abolition innerhalb Jahres-Frist abgethan werde.

Art. XXI.

§. 6. Der Kayser will die Reichs-Stände bey ihren Lehenherrlichen Befugnissen auch Gerichtsbarkeit in denen dahin nach denen Lehen-Rechten gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget und ihnen darinn von keinem Reichs-Gericht neque sub prætextu Continentiæ Causarum, neque Judicii universalis eingreiffen lassen.

Art. XXII.

§. 2. Niemand soll zur Session anders gelangen, als wenn er vorhero dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Artickel dieser Wahl-Capitulation darzu erfordert wird.

§. 4. Noch auch denen aus ohnstreitig notorischer Mißheurath erzeugten Kindern eines Stands des Reichs, oder aus solchem Hauß entsprossenen Herrns zu Verkleinerung des Hauses, die väterliche

Titul, Ehren und Würden beylegen, viel-weniger dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung, vor ebenbürthig und Succeßions-fähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits beschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.

§. 5. Eines in höhern Stand gesetzten Landsassens Person, soll eben so wohl als seine Güter der Landes-Hoheit unterworffen bleiben.

§. 6. Wenn ein Stand darthut, daß er in einem obiger Stücke graviret, soll es abgestellet werden.

§. 7. Die Kayserl. und Reichs-Staats-Sachen von allen Gattungen sollen in der Reichs-Cantzley expediret werden.

§. 13. Welches denn auch zumahln gegen diejenige statt haben und ohne weitern Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unseren Vorfahren am Reich erhalten zu haben, fälschlich vorgeben und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Cantzley bis daher nicht ausgelöset haben, noch in sechs Monathen von nun an würcklich auslösen.

Art. XXIII.

§. 5. Kayserliche und Reichs-Aemter bleiben bey ihren Juribus, in so weit selbige vermög dieser Wahl-Capitulation denen Reichs-Erb-Aemtern nicht vorbehalten seynd.

Art. XXIV.

§. 2. Reichs-Hofräthe sollen in wohlgeordneten teutschen Dicasteriis, worinnen Rechtshändel vorkommen, gesessen, oder auch in Juristischen Facultäten Experientz erworben haben.

§. 5. Ihr Eyd soll Innhalts der Reichs-Hofraths-Ordnung, künfftighin auch auf das Reich nahmentlich aufzurichten seyn.

§. 4. Dieser und der folgende §. ist aus dem 16. Art. propter Connexitatem materiæ transferiret und in dem ersten versehen worden, daß bey dem neu bestellten Reichs-Hofrath in Zukunfft keine Contraventiones begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dargegen alle genaue Vorkehr beobachtet werden.

§. 6. lautet also: Wir sollen und wollen wenniger nicht so gleich nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung, vermittelst eines Commißions-Decrets von Churfürsten,

sten, Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzt worden und den modum visitandi betrifft, erforderen und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Krafft und Nachdruck geben.

§. 7. Inzwischen aber und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Maynz, als des H. R. R. Erz-Cantzlern längstens ein Jahr nach angetretener Unserer Kayserlichen Regirung vorerst diese Visitation vorgenommen, darmit alle drey Jahr so lang bis in Comitiis ein anderes beliebet continuiret, die bey der Visitation ergangene Acta jedesmal der Reichs-Versammlung vorgeleget, auch, woferne darunter der geringste Mangel erscheinet, sofort in Comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde.

§. 8. Wie denn auch von Unserm Reichs-Hofrath sowol, als denen verordneten Visitatoribus, bis von Uns und dem gesamten Reich eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hofraths-Ordnung verfasset werden kan, in Modo præcedenti die alte Reichs-Hofraths-Ordnung, nebst demjenigen, was der von unserm nächsten Vorfahrer im

Reich

Reich dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen Monitis statuum inserirt worden, pro Regula angenommen und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe mit allem Ernst und Nachdruck besorget werden soll.

§. 13. Uebrigens sollen alle und jede vor unsern Reichs-Hofrath gehörige Sachen allezeit in pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hof-Commißionen oder was dergleichen ausserordentliche Weg sonst für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer gerader Rechts-Lauff unterbrochen oder gehemmet werden.

Art. XXV.

§. 1. Werden die in Caroli VI. Capitulation genannte Secretarien und Protocoillisten: Reichs-Referendarien und Reichs-Hofraths-Secretarien genennet.

Insonderheit sollen und wollen Wir heißt es §. 4. die Kayserliche und Reichs-Angelegenheiten, als die Reichs-Tags-Geschäfte, die Instructiones Unserer Kayserlichen Gesandten in und ausser Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reiches-Sachen nicht weniger die Reichs-

Kriegs- und Friedens-Geschäffte betreffende Negotiationes und Schlüsse an, und durch niemand anders, denn durch den Reichs-Vice-Cantzlern gehen, nicht aber dieselbe zu Unserer Erb-Land Hof-Cantzley ziehen lassen.

§. 7. Derer Stände Gesandte sollen von dem Kayserlichen Hof-Marschall-Amt eximiret seyn.

Art. XXVI.

Der völlige 26. Art. voriger Wahl-Capitulation, die dem Hertzoge von Savoyen, secundum Instrum. Pacis versprochene Belohnung mit dem Montferrat, item die demselben zugesagte Schützung bey seiner in Italien habenden Vicariats-Gerechtigkeit. Ist hier weggelassen.

Art. XXVIII.

§. 3. Es soll denen gemeinen Land- und Reichs-Städtischen Bothen Unterweges und zwischen denen Orthen, wo aus und ein ein Bothe seine Commißion hat, die Mitbringung und Sammlung derer Briefschaften, Wechselung derer Pferde und Aufnehmung derer Personen und Paquèter nicht

nicht zugelassen, sondern die Reichs-Städte und deren gehende, reitende und fahrende Bothen hierunter denen bereits in annis 1616. 1620 und 1636 ergangenen Kayserlichen Decreten, Patenten und Rescripten sich gemäß bezeugen und solchergestalt dieses Bothen-Wesen, so wohl der Chur-Maynzischen Reichs-Post Protection als dem General-Reichs-Erb-Postmeistern und sonsten männiglichen ohne Nachtheil seyn.

§. 4. Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß Unser General Kayserl. und Reichs-Obrist-Post-Amt in seinem Esse allenthalben erhalten und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe so wohl bey Unserer Kayserlichen Person und Hofstatt, als sonsten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder Briefe und Paqueter, gegen erhebendes billiges Post-Geld gelassen werde.

Art. XXIX.

§. 3. Auch sollen und wollen wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammleten Churfürstl. Col-

legio durch besondere Schreiben an uns erstattete Gutachten förderſamſt zum würcklichen Vollzug bringen und darauff die Behörde beobachten.

§. 15.

Als ein Anhang der Kayserlichen Wahl-Capitulation sind diesesmal die Churfürstl. Collegial-Schreiben angefüget worden 41) Es sind deren 12 und ihr Inhalt ist folgender:

Das erste, so ad Art. VIII. gerichtet, gehet dahin, der Kayser möchte, zu Beförderung derer Commercien, dahin bedacht seyn, daß die auf dem Rhein und der Maaß der Zölle halber entstandene Beschwernisse und Mißhelligkeiten gütlich vermittelt oder rechtlich entschieden werden mögen.

Das II. beziehet sich ad Art. X. §. 6. Der Kayser möchte sich erkundigen, wie es um die Reichs-Immediatät, derer, dem Hochstifft Constantz zugehörigen, aber nicht in der Schweitz gelegenen Lande stehen! Und nach dessen Befund des Reichs Nothdurfft bey denen Schweitzer-Cantons beobachten.

Das III. ad Art. X. §. 10. betraffe obgedachte, von vielen Italiänischen Reichs-Vasallen eingebrachte Beschwerden, welche insgesamt dem Kayser eingeschickt, und zu seiner Obrist-Richterlichen Versehung so wol, als

41) Mosers Staats-Historie Teutschlandes p. 95. sq.

als auch so viel das darunter etwa obwaltende Interesse des Reichs betrifft, zur nöthigen Vermahnung mit dem Reich recommendiret wurde.

In dem IV. ad Art. XIII. §. 3. und 5. wird der Kayser ersucht, daß 1) die, auf dem A. 1663 angegangenen, und bis jetzo fortdaurenden Reichs-Convent, abgefaßte Reichs-Schlüsse, so viel deren ihrer Art und Gestalt nach, noch nicht erloschen seyn, in einem Interims-Reichs-Abschied gesammlet, und also publiciret, forderist aber ein Reichs-Gutachten darüber erstattet werde. 2) Möchte der Kayser auf die unter vorigem Kayser erstattete Reichs-Gutachten, worauf noch keine Resolution erfolget, dergleichen ergehen lassen, auch 3) annoch zu berathschlagende Reichs-Anliegen bestmöglichst zu ihrer Endschaft befördern.

Das V. Schreiben ad Art. XIII. §. 7. und 8. betrifft den Recursum ad Comitia und die Comitial-Defectus, daß nemlich der Kayser ein Reichs-Gutachten erfordern möchte, wie wegen jenes ein Regulativ gemacht, diese aber schleunigst gegeben werden möchten.

Das VII. ad Art. XVI. §. 7. gehet dahin: Der Kayser möchte wegen Erläuterung des Tit. VII. Part. 2. der Cammer-Gerichts-Ordnung ein Reichs-Gutachten erfordern, inzwischen aber den Reichs-Hofrath anweisen, sich aller eigenmächtigen Auslegung dieser Stelle zu enthalten, und keine dahin einschlagende, bey dem Cammer-Gericht anhängig gemachte Sache, von da zu avociren, vielweniger dessen Erkänntnisse gar aufzuheben; doch möchte es bey denen bishero bey dem Reichs-Hofrath also abgeurtheilten Sachen verbleiben.

Das

Das VIII. Collegial-Schreiben ad Art. VII. §. 2. sqq. betrifft die Cammer-Gerichts-Visitationes und Revisiones, daß nemlich 1) jede A. 1654 geliebte Claß der Sache ein gantzes Jahr abwarten, und der Reichs-Schluß cominaliter also abgeändert werden möge, 2) daß man die in Classe I. befindliche Reichs-Stände vergleichen möchte, wie viel Räthe jeder senden sollte, damit allzugrosse Kosten erspahret würden, wiewol, wenn auch einer mehrere senden wollte, selbige doch nur einen Deputaten repræsentiren würden. 3) Möchte ein Reichs-Gutachten erfordert werden; wie es dahin zu bringen sey, daß die deputirte Stände nicht aussen blieben; wie auch 4) was etwa denen vorigen Instructionen annoch beyzusetzen seyn möchte? jedoch ohne dadurch den Fortgang der Sache selbst aufzuhalten. 5) Möchte man bedacht seyn, allen unnöthigen Pracht mit Bedienungen und Equipage, auch übermäßige Gastereyen und Gesellschafften, mithin die Kosten einzuschräncken.

In dem IX. ad Art. XVIII. §. 4. wird auf ein Reichs-Gutachten gedrungen: ob bey der Summa appellabili auf den Werth der anfänglichen Klage und Haupt-Sache oder auf die Summam Gravaminis zu sehen sey?

In dem X. ad Art. XVIII. §. 8. werden des Schwäbischen Crayses Angelegenheit, wegen der ihm von der Oesterreichischen Land-Voigtey in Schwaben und sonsten verschiedentlich entzogener Reichs-Stände und steuerbarer Güter zu rechtsgebührlicher Kayserlicher Vorkehung recommendirt.

Das XI. ad Art. XXII. §. 4. solle zur Veranlassung

eines Reiches-Schlusses dienen, deswegen der etwa noch zweifelhaft scheinenden Mißheurathen ein Regulativ gemacht werden möge.

Das XII. endlich ad Art. XIV. §. 4. betrifft die Beschwerden gegen den Reichs-Hofrath, da forderist die bereits A. 1711 übergebene wiederhohlt, sodann noch 24 neue angefüget werden, welche theils das Præsidium, theils die Räthe, theils die von dem Reichs-Hofrath dem Cammer-Gericht, theils die von des Kayserß Erb-Land-Cantzley beschehene Eingriffe betreffen.

§. 16.

Dieses sind dann die Zusätze: so bey des glorwürdigsten Caroli VII. Capitulation hinzugefüget worden. Nachdem man nun mit allen Zubereitungen fertig worden war: so wartete jedermann mit Verlangen auf den zur Wahl angesetzten 24. Tag des Januarii. Dieser war der Tag, an welchem das so lang gedauerte Interregnum aufhören, und Teutschland ein Oberhaupt wieder bekommen solte. Man siehet von dieser Wahl-Handlung verschiedene Beschreibungen, welche in den Haupt-Stücken meist mit einander übereinstimmen. Da nun dieses Geschäffte dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Bayern ein besonderes Lustre giebet: so wird uns nicht leicht jemand einer unnöthigen Weitläuftigkeit beschuldigen, wenn wir uns hier etwas länger aufhalten, und das denckwürdigste gleichfals beybringen. Es war frühe um 7 Uhr, da man zu Franckfurt die sogenannte Sturm-Glocke

zu

zu läuten anfienge. Die gantze Bürgerschaft und Garnison besetzete sodann nach vorher gerührter Trommel mit fliegenden Fahnen, Ober- und Unter-Gewehr die Plätze und Strassen in der Stadt. Dieses geschahe, theils die Wichtigkeit der vorseyenden Handlung anzuzeigen, theils aller etwan entstehen könnenden Unordnungen vorzubeugen. Weswegen sie auch Zeitwährender Wahl durch die gantze Stadt fleißig patrouilliret. Nach 8 Uhr kam ein Chur-Mayntzischer Cammer-Herr in einer Kutsche mit zwey Pferden, und brachte den Churmayntzischen Chur-Habit, das Chur-Schwerd und Marschalls-Stab auf den Römer, in das Chur-Mayntzische Zimmer. Auf gleiche Weise wurde auch der Chur-Cöllnische Habit, Schwerd und Marschalls-Stab in das Chur-Cöllnische Zimmer gebracht. Nach diesem fuhr der Reichs-Marschall, Herr Graf von **Pappenheim**, in seinem kostbaren Leib-Wagen mit 6 Isabellen bespannet, nach der St. Bartholomäus-Kirche. Er liesse durch seine Leute die Stadt-Thor-Schlüssel in zwey verschlossenen Küsten vor sich hertragen, und solche in das Churfürstliche Conclave bringen. Es wurden ihm zugleich von dem Dechanten des Bartholomäi-Stiffts die sämtlichen Schlüssel zur Bartholomäi-Kirche übergeben. Er behielt nur zwey, so das Conclave und das Chor eröffnen, die übrigen aber überreichte er dem Herrn Grafen von **Werthern**, des H. Röm.

Reichs

Reichs Erb-Thorhütern. Sodann begab er sich zurücke auf den Römer. Der Herr Erb-Marschall war mit einer braunen, mit goldenen Blumen durchwürckten, mit silbernen Spitzen besetzten, und mit blauem Sammet gefütterten Mantel-Tracht angethan. Der Herr Erb-Thorhüter war in schwartzen sammeten, mit rothen Taffent ausgeschlagenen und mit goldenen Spitzen besetzten Mantel-Tracht gekleidet, alle Thüren an der St. Bartholomäus-Kirche waren verschlossen und mit Wachten besetzt, und zwar stunden an dem ersten Thor bis an die Kirch-Thüre iu beyden Seiten Chur-Sächsische Schweitzer mit ihren Ober-Officiers.

§. 17.

Gegen 9 Uhr fuhren die beyden Churfürsten von Maynz und Cölln, wie auch derer abwesenden Churfürsten erste Wahl-Gesandten mit ihrem zahlreichen Gefolge in prächtigen Staats-Wagen nach dem Römer, und verfügten sich in das gewöhnliche Conferentz-Zimmer. Unter dieser Zeit wurde der Maynzische Weyh-Bischoff durch einige Herren von den Ministranten mit Chor-Röcken in die St. Bartholomäi-Kirche geführet, allwo er nachgehends das hohe Amt verrichtete. Indessen verfügten sich die Herren Churfürsten in Dero besonders angewiesene Gemächer und kleideten sich mit denen rothscharlachenen Chur-Röcken von Tuch mit Hermelin gefüttert

füttert und ausgeschlagen, und bedeckten sich mit dem Chur-Huth, welcher in runder Form, gleichfals von rothem Tuch, mit Hermelin besetzet war.

§. II.

Nach einer kleinen Beweilung/gegen 11 Uhr wurde der Anfang des Zugs nach der St. Bartholomäus-Kirche unter Läutung aller Glocken folgender Gestalt gemachet:

Etwas vorher kam der Graf von Pappenheim in Dero sechsspännigen Leib-Wagen allein gefahren, stiege an dem Creutz-Gang der Kirche ab, und begab sich in dieselbe, kurtz darauf fieng der Zug selbst an, uud kamen 1. der Reichs-Fourier. 2. Der Chur-Mayntzische Reichs-Fourier. 3. Die Livree-Bediente des sämtlichen Chur-Braunschweigischen Gefolgs. 4. Der Chur-Pfältzische Fourier. 5. Die Livree-Bedienten des sämtlichen Chur-Pfältzischen Gefolgs. 6. Der Chur-Brandenburgische Fourier. 7. Die Livree-Bediente des sämtlichen Chur-Brandenburgischen Gefolgs. 8. Ein Chur-Sächsischer Trompeter. 9. Die Livree-Bediente des sämtlichen Chur-Sächsischen Gefolgs. 10. Der Chur-Bayerische Fourier. 11. Die Livree-Bediente des sämtlichen Chur-Bayerischen Gefolgs. 12. Ein Chur-Trierischer Fourier. 13. Die Livree-Bediente des sämtlichen Chur-Trierischen Gefolges. 14. Der Chur-Cöllnische Fourier. 15. Die sämtliche Livree-Bediente des Chur-Cöllnis. Gefolgs und Schweitzer-Garde. 16. Der Chur-Mayntzis. Hof-Fourier. 17. Die Livree-Bediente des sämtl. Churmayntzis. Gefolges nebst den Trabanten.

18.

18. kamen die sämtliche Gesandschaffts- und Churfürstl. Officianten und Cantzley-Bediente, die Pagen der Chur-Braunschweigischen Gesandschafft mit ihren Hof- und Exercitien-Meistern, 19. die Chur-Pfältzischen Pagen mit ihrem Hofmeister, 20. die Chur-Brandenburgische Pagen. 21. Der Chur-Sächsische Hof-Fourier. 22. Die Chur-Sächsische Pagen. 23. Die Chur-Bayerische Pagen. 24. Die Chur-Cöllnische Pagen, mit ihren Hof- und Exercitien-Meistern. 25. Die Chur-Mayntzische Pagen mit ihren Hof- und Exercitien-Meistern. 26. Die sämtliche Chur-Braunschweigische Herren Gesandschaffts-Cavaliers. 27. Die Chur-Pfältzische Gesandschaffts-Cavalier in der nemlichen Ordnung. 28. Die Chur-Brandenburgische Herren Gesandschaffts-Cavalier. 29. Die Chur-Sächsische Herren Gesandschaffts-Cavalier. 30. Die Chur-Bayerischen Herren Gesandschaffts-Cavalier. 31. Die Chur-Trierische Herren Gesandschaffts-Cavalier. 32. Der Chur-Mayntzische Herr Hof-Marschall mit ihren Marschalls-Stäben. 33. Die Chur-Mayntzische und Chur-Cöllnische Herren Cavaliers und Ministere unter einander. 34. Die Chur-Mayntzische und Chur-Cöllnische Dohm- und Capitular-Herren. 35. Der Chur-Mayntzische Ober-Hof-Marschall, Herr Graf von Stadion zu Pferde, in einer schwartzen Mantel-Kleidung mit entblößtem Haupt, das Chur-Schwerd in der Scheide vortragend. 36. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt, in einer roth sammeten, mit Gold reichen besetzten Port-Chaise von Dero Heyducken getragen, 42)

zu

42) Wenn wir die G. B. Tit. XXVI. §. I. p. m. 55. zu Rathe ziehen: so ist in solcher das Reiten ausdrücklich anbefohlen. Gleichwie aber der Maugel an Carossen zu der

zu beyden Seiten giengen der Herr Ober-Stallmeister und der Herr Obrist von der Leib-Garde und neben her die Chur-Muyntzischen Heyducken. 37. der Chur-Cöllnische Ober-Hof-Marschall mit entblößtem Haupt zu Pferd, in einer Mantel-Tracht von goldenen Stücken, mit silbernen Spitzen besetzt, das Chur-Schwerd in der Scheide vortragend. 38. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln in Dero Chur-Habit auf einem vortrefflichen Grau-Schimmel, mit einer roth sammeten und mit Gold über und über gestickten Waltrappe beleget, eine blaue Stutz-Feder auf dem Kopff, das Pferd-Zeug war übrigens gantz von Gold, mit goldenen Bändern hin und wieder ausgeschmücket und die Steigbügel Silber und vergold. Zu beyden Seiten giengen der Chur-Cöllnische Herr Ober-Stallmeister und Herr Obriste von der Garde. 39. Ihro Excell. der Chur-Trierische Wahl-Bothschaffter, Herr Graf von Ingelheim, in einem violet-blauen seidenen mit goldenen Quasten besetzten Dohm-Herrn-Habit, ein violet-blaues viereckigtes Paret auf dem Haupt habend, auf einem prächtigen schwartzbraunen Pferd, welches mit einer schwartz-sammeten, mit Gold gestickten Waltrappe beleget und mit goldenen Bändern ausgezieret war, alle Buckeln an dem Zaum, nebst den Steigbügeln waren

---

Zeit vermuthlich an dieser Verordnung Ursache gewesen ist: so wird heut zu Tage so genau nicht mehr darauf gesehen; ob gleich freylich dieses eine Irregularität zu seyn scheinen möchte. Die Verrichtungen aber derer Ertz-Aemter werden allemahl zu Pferde verrichtet, wie wir auch unten vernehmen werden. Indessen verdienen hier die Gedancken des Herrn von **Ludewigs** in der Erläuterung der G.B. P.II. p. 969. seqq. nachgelesen zu werden.

waren vergoldet: Neben denenselben zur Lincken ritten Jhro Excell. der Chur-Bayerische erste Wahl-Bothschaffter, Herr Graf von Königsfeld, in einer Mantel-Kleidung von goldenem Stück, mit silbernen Spitzen besetzt, auf dem Hut hatte er eine weise roth gesprengte, gegen die Stulpen herab hangende Feder. Das Pferd war ein überaus schöner Schwartzbrauner, mit einer roth sammeten, mit Gold gestickten Waltträppe beleget, mit goldenen Bändern zierlich beflochten, Zaum und Steigbügel waren vergoldet. 40. Jhro Excellentz, der erste Chur-Sächsische Wahl-Bothschaffter, Herr Graf von Schönberg, in einer Mantel-Tracht von silbernem Stück, mit goldenen Spitzen besetzt, auf dem Huth hatten sie eine weisse gegen die Stulpen hangende Feder. Das Pferd war ein unvergleichlicher Rappe, mit einer gelben, reich von Silber gestickten Schabracke beleget, mit silbernen Porten eingeflochten, hatte eine schwartze Stutz-Feder auf dem Kopff, und die Buckeln des Zaums und Steigbügel waren von purem Silber; nebenher zur Lincken ritten Jhro Excellentz, der Chur-Brandenburgische erste Wahl-Bothschaffter, Herr Graf von Schwerin, mit dem schwartzen Adler, in einer Mantel-Tracht von silbernem Stück, mit goldenen Spitzen besetzt, auf dem Huth hatten sie eine weisse gegen die Stulpen abhangende Feder. Das herrliche Pferd war Castanien-braun, hatte eine sammete mit Gold gestickte Waltrappe, wie auch goldene Bänder eingeflochten, Zaum und Steigbügel waren vergoldet. 41. Jhro Excellentz, der Chur-Pfältzische erste Wahl-Gesandte, Herr Baron von Wachtendonck, mit der Ordens-Kette von St. Huberts-Orden, in einer Mantel-Kleidung vom goldenen Stück mit silbernen Spitzen besetzet, auf dem Huth waren weisse gegen die Stulpen abhangen-

de Federn; das stattliche Pferd war schwartz-braun, mit einer roth sammeten, mit Gold gestickten Waltrappe beleget, mit goldenen Bändern gezieret, der Zaum und Steigbügel aber vergoldet; nebenher ritten zur Lincken Ihro Excellentz, der erste Chur-Braunschweigische Wahl-Bothschaffter, Herr von Münchhausen, in einer Mantel-Tracht vom goldenen Stück, mit silbernen Spitzen besetzt, auf dem Huth eine rothe gegen die Stulpen abhangende Feder habend. Das Pferd war ein köstlicher Schimmel, mit einer roth sammeten mit Gold gesticktem Waltrappe, und goldenen Bändern geschmücket, Zaum und Steigbügel waren vergoldet. 42. Die Chur-Mayntzische Leib-Garde. 43. Die Chur-Cöllnische Hatschiers, welche den Schluß machten. Die fürtreffliche zweyte, dritte und vierdte sämtliche Herren, Herren Wahl-Bothschaffteren hatten sich schon vorher in sechs-spännigen Kutschen in die Kirche begeben, und waren alle in schwartz sammeter Mantel-Tracht, mit rothen Taffent ausgeschlagen, und mit goldenen Spitzen besetzet, gekleidet.

§. 19.

Als die Herren Churfürsten, und der abwesenden Herren Gesandten, unter Läutung aller Glocken, bis gegen das vordere Thor der St. Bartholomäus-Kirchen, allwo der Herr Reichs-Erb-Marschall und Reichs-Thürhüter, mit ihren Stäben stunden, gekommen, haben sich Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz aus Dero Port-Chaise, Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln aber, nebst den Herren Wahl-Bothschafftern von Dero Pferden herab begeben, und sind unter Vorhertretung Dero Erb-Ober- und Hof-Marschällen mit den Schwerdern und Stäben zu dem Thor in den

Creutz-

Creutzgang hinein gegangen, allwo sie von dem Mayntzischen Herrn Weyh-Bischoff in Pontificalibus, den Dechanten und Canonicis des St. Bartholomäus-Stiffts, nebst andern Geistlichen, so alle in Chor-Hemden waren, empfangen worden: bey dem Eintritt in die Kirche reichte der Mayntzische Herr Weyh-Bischoff den Herren Churfürsten, welche ihre Chur-Mütze, so wie die Herren Wahl-Gesandte ihre Hüthe abgenommen, das Weyh-Wasser, und gieng mit der anwesenden Geistlichkeit bis in den Chor vor denenselben her. Der Chor war von beyden Seiten mit herrlichen gewirckten Tapeten, so einige Geschichten der Aposteln vorstelleten, ausgezieret, und wo der Canonicorum Chor-Stühle waren so wohl a cornu Evangelii, als a Cornu Epistolæ die Stände für die höchste Herren Churfürsten, und fürtreffliche Herren Wahl-Bothschaffter e mit rothem Sammet, mit breiten goldenen Borten, inn- und auswendig ausgezieret, über dieses lagen noch vor jedwede Person ein roth sammetes Küssen mit goldenen Quasten, und mit Gold bordiret, zum Niederknien, und noch eines dergleichen die Arme aufzulegen. Mitten im Chor, gerade gegen dem Altar über war ein Stand oder Betstuhl auf die nemliche Art ausgezieret, für den Chur-Trierischen ersten Herrn Wahl-Gesandten, und etliche Schritte noch ein anderer von gleicher Beschaffenheit für den zweyten und dritten Chur-Trierischen Herrn Wahl-Gesandten gesetzet. Die Stände zu beyden Seiten waren mit schwartzen Tafeln behänget, auf welchen die Chur-Nahmen mit goldenen

Buchstaben geschrieben waren, a cornu Evangelii, das ist, dem Altar zur Rechten sassen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Ihro Excellentz, Hr. Graf von Königsfeld, als Chur-Bayerischer erster Wahl-Bothschaffter, Ihro Excellentz, Herr von Schwerin, als Chur-Brandenburgischer erster Wahl-Bothschaffter, und Ihro Excellentz, Herr von Münchhausen, als Chur-Braunschweigischer erster Wahl-Bothschaffter; a cornu Epistolæ, oder zur Lincken des Altars, sassen Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Cölln, Ihro Excellentz, Herr Graf von Schönberg, als Chur-Sächsischer erster Wahl-Bothschaffter, Ihro Excellentz, Herr Graf von Wachtendock, als Chur-Pfältzischer erster Wahl-Bothschaffter; in der Mitten des Chors, in dem ersten Beth-Stuhl sassen Ihro Excellentz, Herr Graf von Ingelheim, als Chur-Trierischer erster Wahl-Bothschaffter; in der andern Abtheilung der Stände zu beyden Seiten, so mit den jetzt-gemeldten in einer Linie stunden, befanden sich die zweyte und dritte Herren Wahl-Bothschafftere in eben der Ordnung, wie die erstern; die Chur-Trierische zweyter und dritter Herren Wahl-Bothschafftere aber waren in dem Chor, dem Altar gegen über, etliche Schritte hinter des ersten Herrn Wahl-Bothschaffters Beth-Stuhl. So bald die Stände eingenommen waren, hat der Mayntzische Herr Weyh-Bischoff sich vor den Hoch-Altar, samt den beyden Herren Ministranten und übrigen Herren Aßistenten, begeben, das Veni Sancte Spiritus zu singen angefangen, welches sodann von der Chur-Mayntzischen

Ca-

Capell-Music vollendet, die darauf gehörige Collecte von mehr-gedachtem Herrn Weyh-Bischoff gesungen, und das Amt der Messe, de Spiritu Sancto, nach Innhalt der Goldenen Bulle, angefangen, und musiciret, solches auch von den anwesenden Herren Gesandten, theils kniend, theils stehend angehöret worden, ausser daß die Protestantische Herren Gesande gleich nach dem Evangelio sich hinweg-und in das Conclave begeben, darinnen sie bis nach der Sumtion verblieben, sodann aber wieder in ihre vorige Stühle und Stände zurück gegangen. Währendem Officio hatten jedweder derer höchsten Herren Churfürsten Dero Herren Ober-und Erb-Marschalle mit dem Schwerd, und Herren Hof-Marschallen mit dem Stab vor sich stehen, dabey noch auf jeglicher Seite 4. Pagen mit brennenden Wachs-Fackeln stunden. Nachdem das Evangelium gesungen worden, haben der Herr Dom-Probst des Bartholomäi-Stiffts Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz, und Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Cölln das Evangelium zu küssen dargereicht, mit dem Rauchfaß zu dreymahlen den Incensum, wie nicht weniger unter dem Agnus Dei das Pacem zu küssen gegeben. Nach vollendeten Hymno Veni Creator Spiritus begaben sich die Herren Churfürsten und erstere Herren Wahl-Gesandte vor dem Altar, und stelleten sich mit dem Gesicht gegen dem Chor, dergestalt, daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, nebst Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, in der Mitte, rechter Hand der Chur-Bayerische, Chur-Brandenburgische und Chur-

Braunschweigische; Lincker Hand der Chur-Trierische, Chur-Sächsische und Chur-Pfältzische Herren Wahl-Bothschafftere stunden: Da denn Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz mit einem kurtzen Vortrag zu vernehmen gegeben: wie daß Vermög der güldenen Bulle vor der würcklichen Wahl eines Römischen Königs von ihnen Herren Churfürsten, und der abwesenden Herren Gesandten, vorderamst der darinn beschriebene Eyd abzustatten, Se. Churfürstliche Gnaden auch darzu bereit, und hernach von ihren anwesenden Herren Mit-Churfürsten und der abwesenden Herren Gesandten, eines gleichen gewärtig seyn; allermassen denn auch dieselbe sich gleichfalls hierzu willig erkläret, und überreichten sofort Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln, die Höchst-Denenselben durch Ihro Excellentz den Chur-Mayntzischen Hof-Cantzler, Herrn von Bentzel, behändigte Juraments-Formul Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz, welche selbige in die lincke Hand genommen, und mit Legung der zweyen Finger rechter Hand auf ihre Brust, den Eyd würcklich verrichtet, und abgestattet, welches auch von Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln, und den sämtlichen vor dem Altar stehenden ersteren fürtrefflichen Herren Wahl-Bothschaffteren der gehörigen Ordnung nach geschehen. Doch mit dem Unterschied, daß die weltliche Herren die zwey Finger der rechten Hand auf das von dem Herrn Capellan und Ceremoniario präsentirte Evangelien-Buch geleget, und solchergestalt die

von

von Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz ihnen zugestellte geschriebene Eydes-Formul, laut abgelesen und beschworen haben.

Der Eyd derer höchsten Herren Churfürsten war folgenden Inhalts.

Ich N. (Tit.) und Churfürst schwöre zu dem heiligen Evangelio hier gegenwärtig vor mir geleget, daß ich durch den Glauben oder Treue, damit ich GOTT und dem Heil. Röm. Reich verstrickt und verbunden bin, nach aller meiner Vernunft und Verständniß wehlen will ein weltlich Haupt, dem Christlichen Volck, das ist, einen Römischen König in künfftigen Kayser zu erheben und zu machen, der darzu geschickt und tauglich seye, so viel mich meine Vernunft und Sinne weisen, und nach dem berührten meinen Sinn und Glauben oder Treue meine Stimme, Votum und Wahl geben wollte, ohne alle Geding, Sold, Lohn oder Verheisch, oder welchermassen die genannt werden möchten: als mir GOTT helff, und sein heilig Evangelium.

Der Eyd der fürtrefflichen Herren Wahl-Gesandten lautet also:

Ich N. (Tit.) als Gewalthabende Bottschaft des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. des Heil. Römischen Reichs ꝛc. und Churfürstens schwöre in meine, und dessen Stelle, von dem ich geschicket und gevollmächtiget bin, zu dem heiligen Eangelio hier gegenwärtig vor mich geleget, daß ich nach aller meiner Vernunft und Verständniß mit GOttes Hülffe wehlen will ein weltlich Haupt dem Christlichen Volck, das ist, einen Römischen König in künftigen Kayser zu erheben, der darzu geschickt und tauglich seye, so viel mich meine Vernunft und Sinn weisen, und nach dem berührten mei-

nem gethanen Eyd, meine Stimm, Votum und Wahl geben will, ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheisch, oder welchermassen die genannt werden möchten, als mir GOtt helff und sein heilig Evangelium.

§. 20.

Nachdeme die erwehnte Eyde geleistet worden, haben Ihro Churfürstliche Gnaden von Maynz in Dero und des sämtlichen höchsten Churfürstl. Collegii Namen denen hierzu ernannten Notarien aufgetragen, daß dieselbe, kraft ihrer Notariats-Pflicht, diesen vorgegangenen Actum der Eydes-Leistung wohl bemercken, verzeichnen, und auf benöthigten Fall nach Erforderung darüber ein oder mehrere Instrumenta ausfertigen, und dem Churfürstl. Collegio verabfolgen sollten. Herr Notarius Primarius hat sodann sowol in seinem, als seines Mit-Notarii Namen, von tragendem Notariats-Amts wegen, sich darzu so willig als schuldig erkläret, und sämtliche Umstehende zu Zeugen erbeten. Die beyde Höchstgedachte Herren Churfürsten, und der abwesenden fürtreffliche Herren Gesandte begaben sich hierauf von dem Altar wieder zurück in ihre vorige Stühle, und wurde sodann das Veni Sancte Spiritus nochmals angestimmet, hernach aber die Collecte gesungen. Nach Vollendung derselben giengen Ihro Churfürstliche Gnaden von Maynz, nebst Ihro Churfürstliche Durchlaucht von Cölln, vor welchen Höchstderoselben Herren Ober-Erb- und Hof-Marschälle mit dem Schwerdt und Stab hergiengen, wie auch sämtlich-anwesende Churfürstliche Herren Wahl-Bottschaftere in das

Con-

Conclave; als nun aus den Churfürstlichen und Gesandtschafts-Suiten darzu ernannte Herren Räthe und Ministre an gehörige Orten und Stelle sich begeben, wurden die zwey Notarii hereingeruffen, und darauf das Conclave von Ihro Excellentz dem Herrn Reichs-Erb-Marschall verschlossen, welcher darzu den Schlüssel behalten, und vor der Thüre mit dem Stabe stehen geblieben. Die beyde höchste Herren Churfürsten und der Abwesenden erstere fürtreffliche Herren Wahl-Gesandte hatten sich sämtlich in einer Linie, lincker Hand des Altars in dem Conclave, oder à cornu Epistolæ, auf einer mit rothem Tuch überzogenen Banck niedergelassen, und haben Ihro Churfürstliche Gnaden von Maynz den ersten Platz oben an dem Altar gehabt, alsdann Dero Herren Mit-Churfürsten, und derer abwesenden Herren Gesandten zu vernehmen gegeben, daß, da nunmehr nach fernerer Anweisung der guldenen Bulle zur Fortsetzung der freyen Königlichen Wahl zu schreiten seye, dieselbe vor jetzo, zur Verhüthung künftiger Einrede, zu erklären hätte, ob ihnen etwas erinnerlich beyfalle, oder bewust seye, so der ernstlichen Fortsetzung der Wahl hinderlich seyn möchte? Auf allerseits erfolgte Antwort, daß dergleichen niemand bewust; meldeten Ihro Churfürstliche Gnaden von Maynz ferner, wie nunmehr, nachdeme man den Anfang zur Wahl, im Namen des Allmächtigen GOttes zu machen einig seye, das alte Herkommen erinnerlich seyn würde, nach welchem

chem bey vorfallender strittigen Wahl, so doch der Allerhöchste verhindern wolle, die mehrere Stimmen gelten, und derjenige, auf welchem selbige fallen würden, nicht anders, als ob er einmüthig erwehlet, für einen Römischen König gehalten und proclamiret werden solle; welches alles von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht von Cölln, und der abwesenden Herren Churfürsten fürtrefflichen Herren Gesandten mit gegebenen Händen an Eydes statt Ihro Churfürstlichen Gnaden von Maynz, auf vorhergegangenes Ersuchen, versprochen, und darauf von den dazu requirirten Notarien angemercket worden, welche auch die umstehende in das Conclave mit eingetretene Herren Räthe und Ministere zu Zeugen erbeten, und sich auf ergangener Ersuchung zur Verfertigung eines nach erforderenden Fall benöthigten Instruments hierüber, in Krafft ihres Notariats-Amts, gantz willig finden lassen. Hierauf sind auf geschehene Erinnerungen Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz alle obbemeldte zweyte und dritte Hrn. Gesandte, auch Räthe und Ministere, mit beyden Notarien aus dem Conclave getreten, nach einiger Verweilung aber alle wiederum hinein beruffen worden, da dann Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz zu verstehen gegeben, daß nach allen Requisitis der guldenen Bulle von den gegenwartigen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, und der abwesenden Gesandten, nach Ablegung allerseits einhelligen Wahl-Stimmen, im Namen des allmächtigen GOttes,

der

der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Hr. Carl Albrecht, in Ober- und Nieder-Bayern, der obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leichtenberg, auch der Lande Schwaben, Rheinstrohm und fränckischen Rechtens dermahlen Fürseher und Vicarius ꝛc. zu einem Römischen König und künftigen Kayser erwehlet worden; und fragten Ihro Churfürstl. Gnaden hierauf Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln, und der abwesenden Herren Churfürsten fürtreffliche Herren Wahl-Gesandte, ob dieses alles, wie Sie anjetzo vermeldet, Ihre Meynung und Wille seye, worauf von Höchst- und Hoch-Denenselben sämtlich mit Ja, und daß es Dero gäntzliche Meynung seye, geantwortet wurde. Diesemnach requirirten Ihro Churfürstl. Gnaden abermals die gegenwärtige beyde Notarien, ihres tragenden Amtes wegen, dessen, was anjetzo angezeiget worden, eingedenck zu seyn, selbiges wohl zu bemercken, auch auf benöthigten Fall und Erfordern darüber ein oder mehrere Instrumenta zu verfertigen, und der Umstehenden sich zum Zeugniß zu gebrauchen, welches von dem Notario Primario in sein, und seines Collegen Nahmen zu vollziehen verwilliget, und versprochen worden.

§. 21.

Ihro Churfürstliche Gnaden von Maynz erkundigten sich ferner, ob sich jemand hier befände, welcher im Namen des Neuerwehlten bevollmächtiget wäre, diejenige

Pa-

Pacta, deren man sich bekannter massen allerseits verglichen, vest und unverbrüchlich zu halten beschwören wolle, da sich hierzu der erste Chur-Bayerische Wahl-Gesandte, Ihro Excellentz, Herr Graf von Königsfeld, angegeben, auch diesesfals sowol seine, als des zweyten Chur-Bayerischen Gesandten, Hrn. Grafen von Seinsheim, Legitimation anzeigte, und die Churfürstliche Vollmacht produciret, so wurde derselbe von Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz überreichet, welche sie sodann nach vorhergegangener Recognition von Hand und Siegel Dero Herrn Hof-Cantzler zugestellet, und von demselben weiter an Ihro Churfürstliche Durchlaucht von Cölln und übrige Herren Wahl-Gesandte zu ebenmäßiger Recognition übergeben lassen, die sie nach kurtz gepflogener Unterredung für hinlänglich befunden. Weilen denen fürtrefflichen Herren Bevollmächtigten die verglichene Wahl-Capitulation schon bekannt, so wurde die sonst gewöhnliche Vorlesung für unnöthig erachtet, und dahero selbige nur zu beschwören von dem Chur-Maynzischen Herrn Hof-Cantzler, die Eydes-Formul zugestellet, welche die Hochgedachte Herren Bevollmächtigte vor dem Altar mit Legung ihrer Hände auf das darauf gelegene Evangelien-Buch laut abgelesen, und also den Eyd mit folgenden Worten geschworen:

Wir, des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Albrechts, erwehlten Römischen Königs, bevollmächtigte Bothschaffter und Gesandte, schwören in Kraft derentwegen habenden, und anjetzt verlesenen Gewalts, von we-

wegen Ihro Königlichen Majestät und in Ihrer Majestät Seele, zu GOTT und seinen Heiligen, daß jetzt Allerhöchst gedachter Unser allergnädigster Herr, der Römische König, die bey bisherigen Wahl-Consulationen unter hier anwesenden Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz und Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln, auch deren übrigen abwesenden Herren Churfürsten Gesandten verglichene, verfaßt und beschriebene Pacta, oder Wahl-Capitulation stät, vest und unverbrüchlich halten und vollziehen, und darwider nicht seyn, oder thun sollen und wollen, als Ihro Königlichen Majestät und uns GOtt helffe, und seine Heilige.

Als sich Ihro Excellentzien wieder an ihre vorige Stelle begeben, haben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz auf dem Höchstdenenselben von den übrigen Herren Churfürsten und Gesandten gegebene Gewalt, den Neuerwehlten zum erstenmal im Conclave ausgeruffen, auch beyde anwesende Notarien erinnert, diesen Actum so wohl, als die Beschwöhrung der Capitulation wohl zu bemercken, ihrem Protocollo einzuverleiben, und auf künftig benöthigten Fall und Erfordern darüber ein oder mehrere Instrumenta zu verfertigen, sich auch zu diesem Ende der Umstehenden Zeugniß bedienen, welches alles von den Notarien beobachtet und verrichtet worden. Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz gratulirten hierauf so wol in Dero eignen, als des höchsten Churfürstlichen Collegii Namen, Ihro Excellentz dem ersten Chur-Bayerischen Wahl-Bothschafter, Herrn Grafen von Königsfeld, wegen der auf Ihro Königliche Majestät so glücklich ausgefallenen Wahl, auf

das

das allerverbündlichste, dargegen Hochgedachte Se. Excellentz sehr höflich sich bedancket. Die Herren Churfürsten und Herren Gesandten begaben sich sodann in der Ordnung, wie in dem Hineingehen aus dem Conclave in den Chor, und verfügten sich Höchstdieselbe, nebst dem erstern Herrn Wahl-Gesandten, von dar aus weiter auf die über dem Gitter des Chors von aussen aufgerichtet, mit rothem Tuch bezogene Bühne, darauf rothsammete, mit Gold bordirte Lehn-Sessel, auf zwey Stuffen erhöhet stunden. Nachdeme sich die höchste Herren Churfürsten und Herren Gesandten niedergelassen, stellten sich Ihro Hochw. und Gnaden, der Mayntzische Dom-Dechant, Herr von Hoheneck, zu rechter Hand vornen an die Bühne, unten zur Lincken aber stunden Ihro Hochgräfliche Excellentzien der Erb-Marschall, Herr Graf von Pappenheim, und der Erb-Thür-Hüter, Herr Graf von Werthern, mit ihren Stäben; nachdem nun die Kirchen-Thüren eröffnet, wurde von Hochgedachtem Herrn Dom-Dechanten die von dem Chur-Mayntzischen Herrn Hof-Cantzler überreichte Proclamations-Formul folgendes Innhalts abgelesen:

Nachdeme das Heilige Römische Reich durch Absterben Weyland des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigst, und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli dieses Namens des Sechsten, Erwählten Römischen Kaysers, glorwürdigsten Andenckens, erlediget worden, haben die hier collegialiter versammlete Hochwürdigste auch Durchlauchtigste Fürsten und Herren, Meine gnädige Herren die Churfürsten, und derselben Abgesandte

Bott-

Bothschafften, wie sich nach Innhalt der Kayserlichen Gesetz darüber aufgericht, geziemt und gebührt, zur Chur und Wahl eines andern Haupts der Christenheit und Römischen Reichs gedacht, und jetzo dem allmächtigen GOtt zu Lob und Ehr, auch dem Heiligen Römischen Reich zu Nutz und Wohlfahrt, und zur Mehrung gemeiner Christenheit, sich sämtlich und einmüthiglich mit einander vereiniget und vertragen, und den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Hrn. CARL ALBRECHT, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzogen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Mit-Churfürsten, Land-Grafen, auch der Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehern und Vicarium ꝛc. 43) zum Römischen König und künfftigen Kayser bewilliget, benennet und gewählet, im Nahmen des allmächtigen GOttes; solche einmüthige Herren und ihrer geschickten Bothschaffter, allermänniglich dem höchstgenannten Herrn, Herrn Carl Albrecht, Churfürsten in Bayern, von nun an und hinführo wissen vor gewehlten Römischen König zu ehren und zu halten, wie sich das gebühret. Vivat Rex.

Nach dieser Proclamation wurde ein erfreuliches Vivat Rex von dem anwesenden Volck ausgeruffen, die Canonen auf den Wällen gelöset und mit allen Glocken in der Stadt geläutet. Als sich die Herren Churfürsten und erstere Herren Wahl-Gesandten wiederum von der Bühne herab in den Chor

43) Das Reich nahm Bedencken, den Churfürsten von Bayern, in der kurtz vorher angenommenen Würde eines Ertz-Hertzogs von Oesterreich und Königes von Böheim zu erkennen.

Chor begeben, hatte man unter Trompeten und Paucken das Te Deum gesungen, und ist der Rückweg auf den Römer in der nemlichen Ordnung, wie der Einzug in die Kirche genommen worden. Das Zeichen zu Lösung der Canonen, gabe man auf dem Pfarr-Thurm, mit Aussteckung einer Fahne. Hundert Stücke wurden dreymahlen abgefeuert. Nachdem die Herren Churfürsten und Herren Wahl-Gesandten wieder auf dem Römer angelanget, begaben sich die Churfürsten von Maynz und Cölln in Dero Retirade-Zimmer. Daselbst legten sie den Chur-Habit ab, und erhoben sich nebst den Churfürstl. erstern Herren Wahl-Bothschafftern nach Dero gehörigen Ordnung und Rang wiederum in Dero Quartier zurück. Die zweyten und dritten Herren Wahl-Gesandte aber sind in ihren sechsspännigen Carossen gleich von der Kirche in Dero Quartier gefahren. Zuletzt fuhr der Reichs-Erb-Marschall von dem Römer in die St. Bartholomäus-Kirche zurück. Er langte aus dem Conclavi die Stadt-Thor-Schlüssel, welche er vor sich in sein Quartier und in das Chur-Maynzische Hof-Lager bringen ließ; allwo sie die Herren Bürgermeister der Stadt des Abends wieder abholen lassen. Endlich begab sich die im Gewehr gestandene Bürgerschafft in guter Ordnung nach Haus, und nachselbiger die Garnison auf den Parade-Platz, allwo sie entlassen worden.

§. 22.

Also hatte denn das Durchl. Chur-Hauß Bayern das Glück, daß ein Printz aus seinem Stamm

zum

zum Kayser erwehlet worden. Nichts ist gewöhnlicher, als daß Poeten und Redner bey dergleichen grossen Begebenheiten die Kräffte ihres Geistes an den Tag legen. Man sahe also auch jetzo viele Carmina, Anagrammata, Chronosticha und dergleichen Sachen mehr in der Welt herum fliegen. Ein pragerischer Poet machte folgendes Chronosticon:

DeI gratIa & proprIIs VIrtVtIbVs CaroLVs
IMperator eXaLtatVs.

Ein anderer ließ folgenden Chronostichischen Zuruff erschallen:

Io ViVat, regnetqVe feLICIter CaroLVs AL-
bertVs sanCtæ baVarIæ prInCeps neo-
eLeCtVs IMperator.

Das Wort Sanctæ ist vermuthlich wegen des Buchstabens C hinein gefüget worden. Denn sonsten ist die gantze Erde des HErrn, und kein Land hat vor dem andern wegen der Heiligkeit einigen Vorzug. Ich weiß auch nicht, mit was vor Recht Bayern vor andern Provintzien den prächtigen Beynahmen eines heiligen Landes behaupten will. Noch ein poetischer Kopff entwarff beygehende gebundene Zeilen.

In Electionem
Imp. Rom. CAROLI VII. auspicatissimum.

CAROLVs VII. DIVINA SORTE IMperator AVgVstVs eLIgItVr.

Qui fuit in votis, Patriæ PATER OPTIMVS Orbis
Fatis lætificis sceptra suprema capit.
Ad plaudit PATRI tanto Germanica proles
ILLIVS inque sinum fundit amoris opes.

Marspiter ipſe ſuos PATRI ſubmittit honores:
Orbis Pacator lauriger, inquit, erit.
Euge! PATER, virtus TVA, Gloria, Vitæ, Poteſtas
Æternæ pacis fœdera certa paret.
Sis PATER, Auguſto felicior, auſpice JOVA,
Trajano melior, par & amore Titus.

Doch es iſt nunmehro Zeit, dieſe und dergleichen poetiſche Einfälle, welche wir ohnedem nur zur Abwechſelung beygebracht haben, zu verlaſſen und uns zu wichtigern Sachen wieder zu wenden.

§. 23.

Während der Zeit, da man den Durchl. Churfürſten von Bayern zum Kayſer erwehlet hatte, war derſelbe zu Mannheim, wo er dem gedoppelten hohen Beylager derer Sultzbachiſchen Printzeßinnen beywohnete. So bald nun die Wahl vollzogen, wurde im Namen des Churfürſten von Maynz deſſen Ober-Cammer-Herr, Anshelm Caſimir Frantz, Graf von Eltz, und im Namen des gantzen Churfürſtl. Collegii der Reichs-Erb-Marſchall Graf von Pappenheim dahin abgeſchickt, dem erwehlten Römiſchen König die Nachricht von ſeiner Wahl zu überbringen. Es ſtehet leicht zu erachten, daß dieſes die allerangenehmſte Both ſchafft von der Welt müſſe geweſen ſeyn; Beyde wurden auch mit Ringen von ſehr groſſem Werth beſchencket. Die Churfürſtl. Wahl-Geſandten kamen darauf noch verſchiedene mal auf dem Römer zuſammen, um die Crönungs-Solennitäten zu veranſtalten und andere wichtige Dinge, die den Antritt der neuen Kayſerlichen Regierung anbetrafen, auszumachen. Abends nach vollbrachter Wahl

fanden

fanden sich alle ausländische Abgesandten, Ministri und andere nicht zu derer Churfürsten und Churfürstl. Wahl-Gesandten Gefolge gehörige Cavaliers und Fremde, wieder in der Stadt ein. Die Quartiere des Päbstlichen Nuncii und derer Frantzösischen und Spanischen Abgesandten waren denselben Abend prächtig und sinnreich illuminiret, welches auch in dem Deutschen Hause zu Sachsenhausen, wo der Churfürst von Cölln sein Quartier hatte, geschahe, welcher zugleich an diesem Tage an alle anwesende hohe Standes-Personen ein herrlich Tractament und Abends auf dem Römer einen Ball gab, der die gantze Nacht durch daurete. Den nächstfolgenden Sonntag, als den 28. Jan. wurde auf Verordnung des Magistrats ein solennes Danck- und Freuden-Fest aufs feyerlichste begangen. Den Abend vorher wurde mit allen Glocken in der gantzen Stadt von 4. bis 5. Uhr geläutet, worauf Sonntags frühe um 7. Uhr 100. Canonen um die Stadt abgefeuert, hernach von 11. bis 12. Uhr nach verrichtetem Früh-Gottesdienste alle Glocken abermal geläutet und 100. Stücken gelöset, auch endlich nach völlig geendigtem Gottesdienste noch einmal 100. Canonen loßgebrannt und dadurch das gantze Freuden-Fest beschlossen wurde. Die erklärten Texte waren aus Sprüchw. Sal. VIII. 15. 16. B. der Weish. VI. 26. und 1. Petr. II. 17.

§. 24.

Das erste, so nunmehro Denckwürdiges vorfiel, war der Einzug des neuen Kayfers in die Stadt Franckfurth. Er war gantz ungemein

prächtig. Fast aus allen Theilen Europens hatten sich Fremde eingefunden, um Zuschauer und Bewunderer dieser Magnificentz abzugeben. Er verdienet dahero wohl, daß wir hier eine nähere Beschreibung davon mittheilen. Den 31. Jenner versammlete sich die gantze Bürgerschafft in sauberer Kleidung, mit Ober- und Unter-Gewehr und stellete sich über den Marckt bis an die St. Bartholomäus-Kirche zu beyden Seiten im Gewehr. Die gantze Stadt-Garnison versammlete sich auf ihrem Parade-Platz. Nachdem die Posten oder Wachten, so wohl von derselben, als auch von der den vorigen Tag eingerückten Land-Militz bestellet waren, hat sich die übrige Guarnison an das Brücken-Thor gezogen, und nebst ihren Obristen und übrigen Officiers zu beyden Seiten die Fahr-Gasse hinunter paradiret. Hierauf sind die 4. Herren Deputirte des Magistrats der Stadt Franckfurth zu Pferde mit den 3 bürgerlichen Cavallerie-Compagnien abmarschiret, welchen der gantze Magistrat, nebst den Herren Syndicis, in 14. Kutschen gefolget, und sich hinter dem Riedhof, wo ein Gezelt aufgeschlagen, gesetzet und den Kayser erwartet. Nach diesem hatten sich der Churfürst von Cölln und die Herren Gesandten mit ihrem sämtlichen Gefolge, auch hinaus vor das Thor gegen dem Riedhof begeben. Die Laquayen und was von den Suiten zu Fuß gienge, bliebe an dem Thor stehen, bis der Zug zurücke kam, da sie denn an gehörigen Orten eingetreten. Der Fürst von Tour Taxis hatte sich schon einige Zeit vorhero als Reichs-General-Erb-Postmeister mit denen Post-

Offi-

Officiern, so alle in ledernen mit schwartzen Sammet gefütterten und mit Gold bordirten Colleten gekleidet waren, nebst sehr vielen Postillions nach Mannheim, begeben, um den neuen Kayser abzuholen. Dieser brach sogleich mit seiner gantzen Familie auf und langte um 11. Uhr über Darmstadt auf dem Forst-Hause vor Franckfurt an. Hier kleidete er sich in einer prächtigen Mantel-Kleidung, und bestiege seinen Leib-Wagen. Bey der Herannäherung des Kaysers begabe sich der Churfürst von Cölln und die Herren Gesandten aus dem Gezelt zu dem Wagen. Der Chur-Mayntzische erste Bothschaffter, Herr Graf von Eltz, hielte sodann im Nahmen des Churfürstl. Collegii die Bewillkommungs-Rede. Der Churfürst und die Herren Gesandten blieben so lange stehen, bis Ihro Maj. sich wieder in Dero Wagen begeben, alsdenn haben sich Dieselbe gleichfalls in ihre Wagen verfüget und den Zug nach der Stadt fortgesetzet. Indessen hatte sich der Magistrat nicht weit davon an den Weg, nach der Reihe in Ordnung gestellet, und stunden die beyden Herren Bürgermeister nebst dem Syndico vornen an. Einer davon überreichete Ihro Majestät die auf einem roth sammeten mit Gold und Silber reich bordirten Küssen liegende und mit einer goldenen Schnur zusammen gebundene gantz sauber polirte eiserne Stadt-Thor-Schlüssel, der dritte aber hielte eine wohlgesetzte Anrede. Ihro Majestät geruheten die Schlüssel nur mit der Hand zu berühren, dem Herrn Bürgermeister zu überlassen und auf die Rede des Herrn Syndici

eine allergnädigste Antwort zu ertheilen. Auf gegebenes Zeichen von angesteckten Racketen wurden sodann das erstemahl 100. Canonen auf denen Wällen rings um die Stadt abgefeuert, mit allen Glocken geläutet und der Einzug in die Stadt folgender massen vollzogen:

1. Kam der Bürgerliche Stallmeister, Herr Johann Daniel von Breitenbach. 2. 9 Hand-Pferde von so viel Reit-Knechten geführet, welche den Hrn. Ober-Officiers der Bürger-Cavallerie zugehörig. 3. Der Stadt-Stallmeister, Hr. Bernhard Rasor. 4. Vier Stall-Bediente von dem Stadt-Marstall zu Pferd in ihrer Lieverey, welche vier Hand-Pferde mit der Stadt-Wappen-Decke führten. 5. Der Herren Raths-Deputirten Bediente zu Pferde. 6. Vier Bediente in der Stadt-Livery zu Fuß. 7. Ein Corporal mit 4 Mann von der Bürgerlichen Cavallerie. 8. Der Heer-Paucker, dessen Paucken-Decken überaus kostbar mit der Stadt Wappen gestickt waren. 9. Vier Trompeter in der Stadt-Livery. 10. Die 4 Herren Raths-Deputirte, Herr Johann Georg Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold, Herr Friedrich Maximilian von Günderode, Herr Johannes Grambs und Herr Carl Ludwig von Lerßner, zwey und zwey zu Pferd. 11. Vier Einspännige in der Stadt-Livery zu Pferd. 12. Der Rittmeister der ersten Compagnie, Herr Beverdick. 13. Der Cornet mit der Standarte von 4 Cadets begleitet. 14. Die zweyte Compagnie unter dem Herrn Rittmeister Busch. 15. Die dritte Compagnie unter dem Hn. Lieut. Grünelius, welcher Rittmeisters Dienste versehen. Die zweyte und dritte Compagnie hatte jede ihren besondern Trompeter und Standarte, welche allezeit von 4 Cadets begleitet wor-

worden. 16. Der Reichs-Profos mit seinem Stab zu Pferd. 17. Ein Hochgräflich-Pappenheimischer Bereuter. 18. Vier Hand-Pferde mit reichgestickten Decken, von so vielen Reit-Knechten geführet. 19. Der Reichs-Fourier. 20. Ein Cammerdiener und Büchsenspanner. 21. Ein Hochgräflicher Cantzley-Rath Herr Algeier, nebst einem Secretario Herrn Welck. 22. Der Reichs-Quartiermeister, Herr Wolffgang Georg Welck, Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Rath, Hochgräflicher Pappenheimischer Cantzley-Director und Lehen-Probst. 23. Der Hof-Cavalier, Herr von Knobelsdorff, alle zu Pferd. 24. Eine mit 6 Pferden bespannete leere Kutsche. 25. Sechs Laqueyen zu Fuß. 26. Ihro Hochgräflichen Excellentz kostbarer Leib-Wagen mit sechs schönen Isabellen, darinnen Dero Herr Sohn, Herr Graf Friedrich Carl, nachältester Reichs-Erb-Marschall sassen, und die Scheide von dem Schwerd, welches Ihro Römisch-Königlichen Majestät von des Herrn Erb-Marschalls Hochgräflichen Excellentz vorgetragen wurde, hielten, nebenher giengen 2 Trabanten. 27. Zwey Gräfliche Pagen zu Pferd. 28. Ein Chur-Hannöverischer Wagenmeister. 29. Vier und zwantzig Laquayen der Herren Cavalier von dem Hannöverischen Gefolge, zwey und zwey. 30. Eine Kutsche mit 6 Pferden, darinn der Herr von Hugo und Herr von Uffeln sassen. 31. Eine Kutsche mit 6 Pferden, darinnen der Herr Baron von Hoberg, Herr von Lenthe, Alvensleben und Kessel waren. 32. Eine Kutsche mit 6 Pferden, darinnen der Hof-Juncker von Mahrenholtz und der Hof-Juncker von Löw sich befanden. 33. Eine Kutsche mit 6 Pferden, darinnen der Gesandtschafts-Marschall Herr von Lüneburg, der Vice-Ober-Stallmeister von Frechapelle, die beyde Herren

Cammer-Junckern von Habsbergen und von Löw fassen. 34. Ein Chur-Pfältzischer Küchenschreiber. 35. Vierzig Cavaliers-Bediente paar und paar. 36. Ein Churfürstlicher Bereiter. 37. Folgten 4 Kutschen, jede mit sechs Pferden, darinnen die Herren Cavaliers von der Gesandschaft fassen. 38. Ein Chur-Brandenburgischer Fourier. 39. Eine Kutsche mit 6 Pferden, darinnen die Chur-Brandenburgischen Herren Gesandtschafts-Cavalier fassen: vorher giengen Läuffer, und auf beyden Seiten zwey Laquayen. 40. Ein Chur-Sächsischer Bereiter zu Pferd. 41. Vier Churfürstlich-Sächsische Hand-Pferde mit Decken, so von 4 Reit-Knechten zu Pferd geführet worden. 42. Der Sächsische Reiß-Fourier. 43. Der Herren Gesandschafts-Cavaliers Livree-Bediente. 44. Ihro Excellenz Herrn Grafens von Schönberg Wagen mit 6 Pferden, darinnen der Herr Berg-Commißions-Rath von Schönberg, Herr Crayß-Hauptmann, Baron von Hennicke, Herr Legations-Rath von Saul, und Herr Graf von Frisen waren. 45. Ein sechsspänniger Wagen, darinnen Herr von Wolfersdorff, Herr von Poigk, Herr von Watzdorff und Herr von Ponikau fassen, 46 noch ein sechsspänniger Wagen, in welchem Herr Cammerherr Baron von Racknitz und Herr Dohmherr und Hof-Rath von Bünau gewesen. 47. Ein Chur-Bayerischer Stallmeister. 48. Sechzig Laquayen der Herren Gesandschafts-Cavaliers. 49. Acht sechsspännige Wägen, darinnen die Herren Cavaliers gefahren. 50. Der Chur-Trierische Reise-Fourier. 51. Ein Chur-Trierischer Stallmeister zu Pferd. 52. Acht Churfürstliche Hand-Pferde mit kostbarem Zeug, und reich gestickten Decken, von so viel Reit-Knechten geführet. 53. Ein Churfürstlicher Sattel-

tel-Knacht. 54. Der Chur-Trierische Wagenmeister. 55. Ein sechsspänniger Wagen, darinnen 2 Cavaliers, Herr von Schwartzach und Herr von Nagel sassen, vor dem Wagen giengen die Bedienten, nebenher ein Beyläuffer. 56. Ein sechsspänniger Wagen, darinnen 2 Truchseß, Herr von Wengenhausen und Herr von Brachel, nebst dem Chur-Trierischen Geheimen Rath und Officialen, Herrn von Hondtheim, sich befanden, vor dem Wagen giengen Dero Bediente, und nebenher ein Beyläuffer. 57. Ein Wagen mit 6 Pferden, darinnen 3 Cammer-Herren, Herr von Bürersheim, Herr von Boas, und Herr von Schmidburg gesessen, nebenher gienge ein Beyläuffer und vor dem Wagen die Bediente. 58. Ein Wagen mit 6 Pferden, darinnen 4 Cammer-Herren waren, als: Herr von Mühl, Herr von Haugen, Herr Graf von Metternich, und Herr von Ehrenfels, als Legations-Marschall, vor dem Wagen giengen Dero Bediente, nebenher aber ein Beyläuffer. 59. Eine Kutsche zu 2 Personen mit 6 Pferden, in welcher der Chur-Trierische geheime Rath, Hr. Baron von Raab, denn der geheime Rath und Obriste von der Garde, Herr Graf von Wittgenstein sassen, vor dem Wagen giengen Dero Bediente, und nebenher ein Beyläuffer. 60. Noch ein Wagen mit 6 Pferden, in welchem der junge Hr. Graf von Oettingen-Baldern, Hr. Baron von Schwartzach, Stiffts-Herr von Ellwangen, und alldasiger Cammer-Präsident, Hr. Graf von Lehnroth, Dohmherr von Worms, geheimer Rath und Cammer-Präsident, Herr Baron von Schmidburg, Dohm- und Capitularherr von Trier gewesen, neben und vor dem Wagen gieng wie bey dem vorigen der Beyläuffer und die Bediente. 61. Der Chur-Mayntzische Reiß-Fourier zu Pferd. 63. Dreyßig

Laquayen

Laquayen der Mayntzischen Herren Cavaliers. 63. Ein sechsspänniger Wagen, darinnen Herr Baron von Rothenhahn und Hr. Baron von Oechsel sassen. 64. Eine sechsspännige Kutsche, in welcher 3 churfürstliche Cammerherren, als: Freyherr von Föth, Freyherr von Stein, und Freyherr von Bettendorff gesessen. 65. Ein sechsspänniger Wagen, darinnen die Cammerherren, Freyherr von Franckenstein, Freyherr von Fechenbach, und Freyherr von Erthal sich befanden. 66. Ein sechsspänniger Wagen, in welchem der Churmayntzische Cammerherr und Obriste Freyherr von Wildenstein, denn der Cammerherr und Obriste Freyherr von Guttenberg gefahren, bey allen diesen Wagen gieng ein Beyläuffer. 67. Ein Churcöllnischer Fourier. 68. Ein Haus-Officier zu Pferd. 69. Mehr als 100 Laquayen der Hn. Cavalliere und Ministeren, alle in sehr kostbaren, und dabey wohl ausgesonnenen Livree-Kleidungen. 70. 2 Stallmeister. 71. 12 churfürstliche Hand-Pferde mit sehr kostbaren Decken von blauen Sammet, darinnen das churfürstliche Wappen mit Gold und Silber überaus reich und erhoben gestickt war. 72. Der churfürstliche Sattel-Knecht. 73. Ein Paucker. 74. 8 Trompeter. 75. Der churfürstliche Truchses und Futtermeister zu Pferd. 76. 12 kostbare mit 6 Pferden bespannte churfürstliche Wagen, darinnen die Hn. Cavalliere und Ministere Sr. churfürstlichen Durchlaucht von Cölln gesessen, neben jedwedem Wagen gieng ein Beyläuffer. 77. Der Hof-Fourier Ihro Römisch-Königlichen Majestät. 78. Der Königlichen Hn. Ministeren und Cavallieren Livree-Bediente zu Fuß. 79. Ein Königlicher Ober-Bereuter. 80. 16 Königliche Hand-Pferde, deren Decken mit blauen Sammet, darauf das Königliche Wappen mit Silber

zum Kayser erwehlet worden. Nichts ist gewöhnlicher, als daß Poeten und Redner bey dergleichen grossen Begebenheiten die Kräffte ihres Geistes an den Tag legen. Man sahe also auch jetzo viele Carmina, Anagrammata, Chronosticha und dergleichen Sachen mehr in der Welt herum fliegen. Ein prageriſcher Poet machte folgendes Chronosticon:

DeI gratIa & proprIIs VIrtVtIbVs CaroLVs
IMperator eXaLtatVs.

Ein anderer ließ folgenden Chronostichischen Zuruff erschallen:

Io ViVat, regnetqVe feLICIter CaroLVs AL-
bertVs sanCtæ baVarIæ prInCeps neo-
eLeCtVs IMperator.

Das Wort Sanctæ ist vermuthlich wegen des Buchstabens C hinein gefüget worden. Denn sonsten ist die gantze Erde des HErrn, und kein Land hat vor dem andern wegen der Heiligkeit einigen Vorzug. Ich weiß auch nicht, mit was vor Recht Bayern vor andern Provintzien den prächtigen Beynahmen eines heiligen Landes behaupten will. Noch ein poetiſcher Kopff entwarff beygehende gebundene Zeilen.

In Electionem
Imp. Rom. CAROLI VII. auſpicatiſſimum.

CaroLVs VII. DIVINA SORTE IMperator AVgVstVs eLIgItVr.

Qui fuit in votis, Patriæ PATER OPTIMVS Orbis
Fatis lætificis ſceptra ſuprema capit.
Ad plaudit PATRI tanto Germanica proles
ILLIVS inque ſinum fundit amoris opes.

Marspiter ipse suos PATRI submittit honores:
Orbis Pacator lauriger, inquit, erit.
Euge! PATER, virtus TVA, Gloria, Vitæ, Potestas
Æternæ pacis fœdera certa paret.
Sis PATER, Augusto felicior, auspice JOVA,
Trajano melior, par & amore Titus.

Doch es ist nunmehro Zeit, diese und dergleichen poetische Einfälle, welche wir ohnedem nur zur Abwechselung beygebracht haben, zu verlassen und uns zu wichtigern Sachen wieder zu wenden.

§. 23.

Während der Zeit, da man den Durchl. Churfürsten von Bayern zum Kayser erwehlet hatte, war derselbe zu Mannheim, wo er dem gedoppelten hohen Beylager derer Sultzbachischen Printzeßinnen beywohnete. So bald nun die Wahl vollzogen, wurde im Namen des Churfürsten von Maynz dessen Ober-Cammer-Herr, Anshelm Casimir Frantz, Graf von Eltz, und im Namen des gantzen Churfürstl. Collegii der Reichs-Erb-Marschall Graf von Pappenheim dahin abgeschickt, dem erwehlten Römischen König die Nachricht von seiner Wahl zu überbringen. Es stehet leicht zu erachten, daß dieses die allerangenehmste Bothschafft von der Welt müsse gewesen seyn; Beyde wurden auch mit Ringen von sehr grossem Werth beschencket. Die Churfürstl. Wahl-Gesandten kamen darauf noch verschiedene mal auf dem Römer zusammen, um die Crönungs-Solennitäten zu veranstalten und andere wichtige Dinge, die den Antritt der neuen Kayserlichen Regierung anbetrafen, auszumachen. Abends nach vollbrachter Wahl

fanden

fanden sich alle ausländische Abgesandten, Ministri und andere nicht zu derer Churfürsten und Churfürstl. Wahl-Gesandten Gefolge gehörige Cavaliers und Fremde, wieder in der Stadt ein. Die Quartiere des Päbstlichen Nuncii und derer Frantzösischen und Spanischen Abgesandten waren denselben Abend prächtig und sinnreich illuminiret, welches auch in dem Deutschen Hause zu Sachsenhausen, wo der Churfürst von Cölln sein Quartier hatte, geschahe, welcher zugleich an diesem Tage an alle anwesende hohe Standes-Personen ein herrlich Tractament und Abends auf dem Römer einen Ball gab, der die gantze Nacht durch daurete. Den nächstfolgenden Sonntag, als den 28. Jan. wurde auf Verordnung des Magistrats ein solennes Danck- und Freuden-Fest aufs feyerlichste begangen. Den Abend vorher wurde mit allen Glocken in der gantzen Stadt von 4. bis 5. Uhr geläutet, worauf Sonntags frühe um 7. Uhr 100. Canonen um die Stadt abgefeuert, hernach von 11. bis 12. Uhr nach verrichtetem Früh-Gottesdienste alle Glocken abermal geläutet und 100. Stücken gelöset, auch endlich nach völlig geendigtem Gottesdienste noch einmal 100. Canonen loßgebrannt und dadurch das gantze Freuden-Fest beschlossen wurde. Die erklärten Texte waren aus Sprüchw. Sal. VIII. 15. 16. B. der Weish. VI. 26. und 1. Petr. II. 17.

§. 24.

Das erste, so nunmehro Denckwürdiges vorfiel, war der Einzug des neuen Kaysers in die Stadt Franckfurth. Er war gantz ungemein

prächtig. Fast aus allen Theilen Europens hatten sich Fremde eingefunden, um Zuschauer und Bewunderer dieser Magnificentz abzugeben. Er verdienet dahero wohl, daß wir hier eine nähere Beschreibung davon mittheilen. Den 31. Jenner versammlete sich die gantze Bürgerschafft in sauberer Kleidung, mit Ober- und Unter-Gewehr und stellete sich über den Marckt bis an die St. Bartholomäus-Kirche zu beyden Seiten im Gewehr. Die gantze Stadt-Garnison versammlete sich auf ihrem Parade-Platz. Nachdem die Posten oder Wachten, so wohl von derselben, als auch von der den vorigen Tag eingerückten Land-Militz bestellet waren, hat sich die übrige Guarnison an das Brücken-Thor gezogen, und nebst ihren Obristen und übrigen Officiers zu beyden Seiten die Fahr-Gasse hinunter paradiret. Hierauf sind die 4. Herren Deputirte des Magistrats der Stadt Franckfurth zu Pferde mit den 3 bürgerlichen Cavallerie-Compagnien abmarschiret, welchen der gantze Magistrat, nebst den Herren Syndicis, in 14. Kutschen gefolget, und sich hinter dem Riedhof, wo ein Gezelt aufgeschlagen, gesetzet und den Kayser erwartet. Nach diesem hatten sich der Churfürst von Cölln und die Herren Gesandten mit ihrem sämtlichen Gefolge, auch hinaus vor das Thor gegen dem Riedhof begeben. Die Laquayen und was von den Suiten zu Fuß gienge, bliebe an dem Thor stehen, bis der Zug zurücke kam, da sie denn an gehörigen Orten eingetreten. Der Fürst von Tour Taxis hatte sich schon einige Zeit vorhero als Reichs-General-Erb-Postmeister mit denen Post-

Offi-

Officiern, so alle in ledernen mit schwartzen Sammet gefütterten und mit Gold bordirten Colleten gekleidet waren, nebst sehr vielen Postillions nach Mannheim, begeben, um den neuen Kayser abzuholen. Dieser brach sogleich mit seiner gantzen Familie auf und langte um 11. Uhr über Darmstadt auf dem Forst-Hause vor Franckfurt an. Hier kleidete er sich in einer prächtigen Mantel-Kleidung, und bestiege seinen Leib-Wagen. Bey der Herannäherung des Kaysers begabe sich der Churfürst von Cölln und die Herren Gesandten aus dem Gezelt zu dem Wagen. Der Churfürst von Maynt̃ische erste Bothschaffter, Herr Graf von Eltz, hielte sodann im Nahmen des Churfürstl. Collegii die Bewillkommungs-Rede. Der Churfürst und die Herren Gesandten blieben so lange stehen, bis Ihro Maj. sich wieder in Dero Wagen begeben, alsdenn haben sich Dieselbe gleichfalls in ihre Wagen verfüget und den Zug nach der Stadt fortgesetzet. Indessen hatte sich der Magistrat nicht weit davon an den Weg, nach der Reihe in Ordnung gestellet, und stunden die beyden Herren Bürgermeister nebst dem Syndico vornen an. Einer davon überreichete Ihro Majestät die auf einem roth sammeten mit Gold und Silber reich bordirten Küssen liegende und mit einer goldenen Schnur zusammen gebundene gantz sauber polirte eiserne Stadt-Thor-Schlüssel, der dritte aber hielte eine wohlgesetzte Anrede. Ihro Majestät geruheten die Schlüssel nur mit der Hand zu berühren, dem Herrn Bürgermeister zu überlassen und auf die Rede des Herrn Syndici

eine allergnädigste Antwort zu ertheilen. Auf gegebenes Zeichen von angesteckten Racketen wurden sodann das erstemahl 100. Canonen auf denen Wällen rings um die Stadt abgefeuert, mit allen Glocken geläutet und der Einzug in die Stadt folgender massen vollzogen:

1. Kam der Bürgerliche Stallmeister, Herr Johann Daniel von Breitenbach. 2. 9 Hand-Pferde von so viel Reit-Knechten geführet, welche den Hrn. Ober-Officiers der Bürger-Cavallerie zugehörig. 3. Der Stadt-Stallmeister, Hr. Bernhard Rasor. 4. Vier Stall-Bediente von dem Stadt-Marstall zu Pferd in ihrer Lieverey, welche vier Hand-Pferde mit der Stadt-Wappen-Decke führten. 5. Der Herren Raths-Deputirten Bediente zu Pferde. 6. Vier Bediente in der Stadt-Livery zu Fuß. 7. Ein Corporal mit 4 Mann von der Bürgerlichen Cavallerie. 8. Der Heer-Paucker, dessen Paucken-Decken überaus kostbar mit der Stadt Wappen gestickt waren. 9. Vier Trompeter in der Stadt-Livery. 10. Die 4 Herren Raths-Deputirte, Herr Johann Georg Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold, Herr Friedrich Maximilian von Günderode, Herr Johannes Grambs und Herr Carl Ludwig von Lerßner, zwey und zwey zu Pferd. 11. Vier Einspännige in der Stadt-Livery zu Pferd. 12. Der Rittmeister der ersten Compagnie, Herr Beverdick. 13. Der Cornet mit der Standarte von 4 Cadets begleitet. 14. Die zweyte Compagnie unter dem Herrn Rittmeister Busch. 15. Die dritte Compagnie unter dem Hn. Lieut. Grünelius, welcher Rittmeisters Dienste versehen. Die zweyte und dritte Compagnie hatte jede ihren besondern Trompeter und Standarte, welche allezeit von 4 Cadets begleitet wor-

worden. 16. Der Reichs-Profos mit seinem Stab zu Pferd. 17. Ein Hochgräflich-Pappenheimischer Bereuter. 18. Vier Hand-Pferde mit reichgestickten Decken, von so vielen Reit-Knechten geführet. 19. Der Reichs-Fourier. 20. Ein Cammerdiener und Büchsenspanner. 21. Ein Hochgräflicher Cantzley-Rath Herr Algeier, nebst einem Secretario Herrn Welck. 22. Der Reichs-Quartiermeister, Herr Wolffgang Georg Welck, Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Rath, Hochgräflicher Pappenheimischer Cantzley-Director und Lehen-Probst. 23. Der Hof-Cavalier, Herr von Knobelsdorff, alle zu Pferd. 24. Eine mit 6 Pferden bespannete leere Kutsche. 25. Sechs Laqueyen zu Fuß. 26. Ihro Hochgräflichen Excellentz kostbarer Leib-Wagen mit sechs schönen Isabellen, darinnen Dero Herr Sohn, Herr Graf Friedrich Carl, nachältester Reichs-Erb-Marschall sassen, und die Scheide von dem Schwerd, welches Ihro Römisch-Königlichen Majestät von des Herrn Erb-Marschalls Hochgräflichen Excellentz vorgetragen wurde, hielten, nebenher giengen 2 Trabanten. 27. Zwey Gräfliche Pagen zu Pferd. 28. Ein Chur-Hannöverischer Wagenmeister. 29. Vier und zwantzig Laquayen der Herren Cavalier von dem Hannöverischen Gefolge, zwey und zwey. 30. Eine Kutsche mit 6 Pferden, darinn der Herr von Hugo und Herr von Uffeln sassen. 31. Eine Kutsche mit 6 Pferden, darinnen der Herr Baron von Hoberg, Herr von Lenthe, Alvensleben und Kessel waren. 32. Eine Kutsche mit 6 Pferden, darinnen der Hof-Juncker von Mahrenholtz und der Hof-Juncker von Löw sich befanden. 33. Eine Kutsche mit 6 Pferden, darinnen der Gesandtschafts-Marschall Herr von Lüneburg, der Vice-Ober-Stallmeister von Frechavelle, die beyde Herren

Cammer-Junckern von Habsbergen und von Löw sassen. 34. Ein Chur-Pfältzischer Küchenschreiber. 35. Vierzig Cavaliers-Bediente paar und paar. 36. Ein Churfürstlicher Bereiter. 37. Folgten 4 Kutschen, jede mit sechs Pferden, darinnen die Herren Cavaliers von der Gesandschaft sassen. 38. Ein Chur-Brandenburgischer Fourier. 39. Eine Kutsche mit 6 Pferden, darinnen die Chur-Brandenburgischen Herren Gesandtschafts-Cavalier sassen: vorher giengen Läuffer, und auf beyden Seiten zwey Laquayen. 40. Ein Chur-Sächsischer Bereiter zu Pferd. 41. Vier Churfürstlich-Sächsische Hand-Pferde mit Decken, so von 4 Reit-Knechten zu Pferd geführet worden. 42. Der Sächsische Reiß-Fourier. 43. Der Herren Gesandschafts-Cavaliers Livree-Bediente. 44. Ihro Excellenz Herrn Grafens von Schönberg Wagen mit 6 Pferden, darinnen der Herr Berg-Commißions-Rath von Schönberg, Herr Crayß-Hauptmann, Baron von Hennicke, Herr Legations-Rath von Saul, und Herr Graf von Frisen waren. 45. Ein sechsspänniger Wagen, darinnen Herr von Wolfersdorff, Herr von Poigk, Herr von Watzdorff und Herr von Ponikau sassen, 46 noch ein sechsspänniger Wagen, in welchem Herr Cammerherr Baron von Racknitz und Herr Dohmherr und Hof-Rath von Bünau gewesen. 47. Ein Chur-Bayerischer Stallmeister. 48. Sechzig Laquayen der Herren Gesandschafts-Cavaliers. 49. Acht sechsspännige Wägen, darinnen die Herren Cavaliers gefahren. 50. Der Chur-Trierische Reise-Fourier. 51. Ein Chur-Trierischer Stallmeister zu Pferd. 52. Acht Churfürstliche Hand-Pferde mit kostbarem Zeug, und reich gestickten Decken, von so viel Reit-Knechten geführet. 53. Ein Churfürstlicher Sattel-

tel-Knacht. 54. Der Chur-Trierische Wagenmeister. 55. Ein sechsspänniger Wagen, darinnen 2 Cavaliers, Herr von Schwartzach und Herr von Nagel sassen, vor dem Wagen giengen die Bedienten, nebenher ein Beyläuffer. 56. Ein sechsspänniger Wagen, darinnen 2 Truchseß, Herr von Wengenhausen und Herr von Brachel, nebst dem Chur-Trierischen Geheimen Rath und Officialen, Herrn von Hondtheim, sich befanden, vor dem Wagen giengen Dero Bediente, und nebenher ein Beyläuffer. 57. Ein Wagen mit 6 Pferden, darinnen 3 Cammer-Herren, Herr von Bürersheim, Herr von Boas, und Herr von Schmidburg gesessen, nebenher gienge ein Beyläuffer und vor dem Wagen die Bediente. 58. Ein Wagen mit 6 Pferden, darinnen 4 Cammer-Herren waren, als: Herr von Mühl, Herr von Haugen, Herr Graf von Metternich, und Herr von Ehrenfels, als Legations-Marschall, vor dem Wagen giengen Dero Bediente, nebenher aber ein Beyläuffer. 59. Eine Kutsche zu 2 Personen mit 6 Pferden, in welcher der Chur-Trierische geheime Rath, Hr. Baron von Raab, denn der geheime Rath und Obriste von der Garde, Herr Graf von Wittgenstein sassen, vor dem Wagen giengen Dero Bediente, und nebenher ein Beyläuffer. 60. Noch ein Wagen mit 6 Pferden, in welchem der junge Hr. Graf von Oettingen-Baldern, Hr. Baron von Schwartzach, Stiffts-Herr von Ellwangen, und alldasiger Cammer-Präsident, Hr. Graf von Lehnroth, Dohmherr von Worms, geheimer Rath und Cammer-Präsident, Herr Baron von Schmidburg, Dohm- und Capitularherr von Trier gewesen, neben und vor dem Wagen gieng wie bey dem vorigen der Beyläuffer und die Bediente. 61. Der Chur-Mayntzische Reiß-Fourier zu Pferd. 63. Dreyßig

Laquayen der Mayntzischen Herren Cavaliers. 63. Ein sechsspänniger Wagen, darinnen Herr Baron von Rothenhahn und Hr. Baron von Oechsel sassen. 64. Eine sechsspännige Kutsche, in welcher 3 churfürstliche Cammerherren, als: Freyherr von Föth, Freyherr von Stein, und Freyherr von Bettendorff gesessen. 65. Ein sechsspänniger Wagen, darinnen die Cammerherren, Freyherr von Franckenstein, Freyherr von Fechenbach, und Freyherr von Erthal sich befanden. 66. Ein sechsspänniger Wagen, in welchem der Churmayntzische Cammerherr und Obriste Freyherr von Wildenstein, denn der Cammerherr und Obriste Freyherr von Guttenberg gefahren, bey allen diesen Wagen gieng ein Beyläuffer. 67. Ein Churcöllnischer Fourier. 68. Ein Haus-Officier zu Pferd. 69. Mehr als 100 Laquayen der Hn. Cavalliere und Ministeren, alle in sehr kostbaren, und dabey wohl ausgesonnenen Livree-Kleidungen. 70. 2 Stallmeister. 71. 12 churfürstliche Hand-Pferde mit sehr kostbaren Decken von blauen Sammet, darinnen das churfürstliche Wappen mit Gold und Silber überaus reich und erhoben gestickt war. 72. Der churfürstliche Sattel-Knecht. 73. Ein Paucker. 74. 8 Trompeter. 75. Der churfürstliche Truchses und Futtermeister zu Pferd. 76. 12 kostbare mit 6 Pferden bespannte churfürstliche Wagen, darinnen die Hn. Cavalliere und Ministere Sr. churfürstlichen Durchlaucht von Cölln gesessen, neben jedwedem Wagen gieng ein Beyläuffer. 77. Der Hof-Fourier Ihro Römisch-Königlichen Majestät. 78. Der Königlichen Hn. Ministeren und Cavallieren Livree-Bediente zu Fuß. 79. Ein Königlicher Ober-Bereuter. 80. 16 Königliche Hand-Pferde, deren Decken mit blauen Sammet, darauf das Königliche Wappen mit Silber

ber gesticket war. 81. Ein Königlicher Unter-Bereuter. 82. Ein Königlicher Hof-Futtermeister. 83. 13 prächtige Königliche Wägen, alle mit 6 Pferden bespannet, darinne die Königliche Herren Ministere und Cavalliere fassen, neben jedweden Wagen gieng ein Beyläuffer. 84. Noch ein Königlicher sechsspänniger Wagen zu zwey Personen, dessen Räder blau, und übrige Zierrathen alle miteinander von gediegenem Silber waren, inwendig aber ist derselbe mit blauem Sammet gefüttert und mit Silber gestickt gewesen. 85. 4 Königliche Trompeter, in blauen reich mit Silber besetzten Röcken gekleidet. 86. Ein Kön. Paucker, wie die übrigen gekleidet. 87. Noch 4 Kön. Trompeter in den nemlichen Habiten wie die vorige. 88. Der Bayrische Herold mit einem blauen seidenen Wappen-Rock mit Silber bordiret angethan, hinten und vornen, wie auch auf den beyden Armen war das Bayrische Wappen, der Huth auf dem Kopf war von blauem Taffet, mit einer blau und weissen Stutz-Feder, in der Hand führte er den Herolds-Stab. 89. 2 Reichs-Herolde, in gelben seidenen, mit Gold-bordirten Herolds-Röcken, auf welchen der Reichs-Adler hinten und vornen, wie auch auf beyden Armen gestickt war, ihre Hüthe waren von gelben Taffent, mit schwartzen grossen Stutz-Federn, ihre Herolds-Stäbe waren in Form der Scepter, mit doppelten Adlern vornen an der Spitze. 90. 6 Reitknechte zu Pferd. 91. Ein überaus herrlicher Königlicher Leib-Wagen von blauen Sammet mit Gold gestickt, und mit sechs schönen Falcken bespannet, leer. 92. Der Hannöverische Gesandschafts-Portier. 93. 22 Livree-Bediente Sr. Excellenz des Chur-Braunschweigischen ersten Bothschafters, Herrn von Münchhausen. 94. Der Braunschweigische Hof-Fourier zu Pferd. 95. Ihro

Ex-

Excellenz der erste Chur-Braunschweigische Herr Bothschafter, in prächtiger Mantel-Kleidung, in einem überaus stattlichen Wagen von sechs sehr schönen Pferden gezogen, neben dem Wagen giengen 4 Heyducken. 96. Zwey Pagen Sr. Excellentz in ihrem Galla-Habit zu Pferd. 97. Zwey Stall-Bediente zu Pferd. 98. Neun Livree-Bediente Seiner Excellenz des Chur-Pfältzischen ersten Herrn Bothschafters. 99. Zwey churfürstlich-Pfältzische Portiers. 100. Acht churfürstliche Laquayen. 101. 2 Trompeter. 102. Der churfürstliche Hof-Fourier zu Pferd. 103. Ihro Excellenz der Chur-Pfältzische erste Wahl-Bothschafter Herr von Wachtendonck, in prächtiger güldener Mantel-Kleidung in einem gantz vergüldeten unvergleichlichen Wagen, dessen Decke oben von rothem Sammet reich mit Gold gestickt war, neben dem Wagen giengen 4 churfürstliche Heyducken. 104. 4 churfürstliche Pagen in ihrer neuen Kleidung so von blauen Sammet über und über mit Gold, dabey noch auf allen Näthen mit Silber schameriret waren. 105. 4 churfürstliche Reit-Knechte. 106. Der Chur-Brandenburgische Gesandschafts-Fourier zu Pferd. 107. 1 Lauffer. 108. 6 Laquayen Ihro Excellenz des Chur-Brandenburgischen ersten Herrn Bothschafters. 109. 6 Königlich-Preußisch- und churfürstlich-Brandenburgische Laquayen. 110. Ihro Excellenz der Chur-Brandenburgische erste Bothschafter Herr von Schwerin, In einer kostbaren Königlichen Kutsche mit 6 Pferden, neben der Kutsche ritte der Stallmeister Herr von Möllendorff. 111. 2 Pagen zu Pferd hinter der Kutsche des Hn. Botschafters. 112. Zwey Kön. Poln. und Churfürstl. Sächsische Trompeter. 113. 24 Kön. Poln. und Churfächsis. Laquayen. 114. Ihro Excellentz der Churfächsische erste Bothschafter,

Herr

Herr Graf von Schönberg, mit einer kostbaren Mantel-Kleidung von silbern Stück, in einem königlichen Wagen, nebenher ritte der Cammer-Juncker Herr Baron von Westenberg, und bey den Rädern giengen zu beyden Seiten 6 Königl. und Churfürst. Heyducken, 135. Der Königlich-Polnische und Churfürstl. Sächsische Hof-Fourier. 116. 6 Kön. und Churfürstl. Pagen. 117. 3 Chur-Sächsische Reit-Knechte. 118. 2 Läuffer Ihro Excellentz des ersten Chur-Bayerischen Herrn Botschafters. 119. 28 Laquayen. 120. Ein Kammer-Schreiber. 121. Ihro Excellentz der Chur-Bayerische erste Botschafter, Herr Graf von Königsfeld, mit prächtiger Mantel-Kleidung von goldenen Stück, in einem prächtigen Churfürstl. sechsspännigen Wagen, nebenher giengen 2 Heyducken. 122. 2 Churfürstl. Pagen. 123. 2 Reit-Knechte. 124. Der Chur-Trierische Hof-Fourier zu Fuß. 125. Ein Lauffer des Chur-Trierischen ersten Botschafters, Herrn Grafens von Ingelheim. 126. Sämtl. Livree-Bediente Sr. Excellentz. 127. Zwey Chur-Trierische Hof-Läuffer. 128. 16 Churfürstliche Laquayen. 129. 6 fürtreffliche Trompeter und ein Paucker, alle in prächtiger violet-blauer Livree, mit silbernen und an beyden Enden mit roth Sammet eingefaßten Galonen. 130. Ihro Excellentz der Chur-Trierische erste Botschafter, Herr Graf von Ingelheim, mit dem Domherrn-Habit angethan, in einer prächtigen Churfürstl. Kutsche von rothem Sammet mit Gold gestickt. Lincker Hand an dem Schlag ritte der Churfürstl. Stallmeister Belles, zu beyden Seiten bey den Rädern giengen 6 Heyducken. 131. Sechs Churfürstl. Edel-Knaben mit ihrem Hofmeister, in ihren prächtigen dunckelroth sammeten auf allen Näthen mit Hand-breiten Points d'Espagne bordirten Kleidung. 132. Der Cammerdiener Sr. Excell. so bey dem Aus- und Einsteigen den Schlag an der Kutsche eröffnet.

öffnet. 133. Zwey Reit-Knechte. 134. 16 bis 18 Officianten, alle zu Pferd. 135. Noch 3 Reit-Knechte. 136. Der Churmayntzis. Hof-Fourier zu Pferd. 137. Die Gesandtschaftl Livree-Bediente. 138. 14 Churfürstl. Leib-Laquayen, nebst 2 Lauffern. 139. Der Churfürstl. Wagenmeister zu Pferd. 140. Der Churfürstl. Gesandschafts Wagen, darinnen Ihro Excellentz der Churmayntzis. erste Bothschafter, Herr Graf von und zu Eltz, in einem violetenen Domherrn-Habit gesessen, neben an dem Schlag ritte der Churfürstl. Unter-Stallmeister, und bey den Rädern giengen 4 Heyducken. 141. 4 churfürstliche Edel-Knaben mit ihren Hof- und Exercitien-Meistern zu Pferd. 142. 2 churfürstliche Bereuter. 143. Ein Leib-Sattel-Knecht. 144. 4 Reitschmidte. 145. Ein churfürstl. Leib-Wagen mit 6 Pferden, leer. 146. 2 churfürstliche Reut-Knechte. 147. Der Churcöllnische Hof-Fourier. 148 4 churfürstl. Lauffers. 149. 30 churfürstl. Laquayen zu Fuß. 150. 12 Heyducken. 151. Ihro churfürstliche Durchlaucht von Cölln mit einem rothen Talar angethan, in Dero überaus prächtigen sechsspännigen Leib-Wagen von blauen Sammet, über und über mit Gold gestickt, und mit vergüldter Bildhauer-Arbeit hin und wieder recht herrlich ausgezieret; neben dem Wagen giengen die churfürstlichen Trabanten mit ihren Partisanen auf der Schulter, an der einen Seite des Schlages ritte der churfürstliche Herr Ober-Stallmeister, und zur Lincken der Hauptmann von der Trabanten-Garde. 152. Der Edel-Knaben Hofmeister und der Præceptor zu Pferd. 153. 14 Churfürstliche Edel- und Cammer-Knaben, in ihren kostbaren Spanischen Habiten von blauem Sammet, reich mit Silber gestickt. 154. Die Churfürstl. Cammer-Diener zu Pferd. 155. Die Churfürstlichen Reut-

Knechte

Knechte zu Pferd. 156. Der Römisch-Königl. Cammer-Fourier. 157. 26 Königl. Hof-Laquayen. 158. 12 Königl. Heyducken, alle in vortrefflicher blauer Livree, mit kostbaren schwartz- und Silber gewirckten Galonen besetzet. 159. Ihro Römisch-Königliche Majestät in einem sechsspännigen recht Königl. Wagen, von rothem Sammet auf das herrlichste mit Gold gestickt, an dem Schlag des Wagens zur Rechten ritten Ihro Excellentz der Reichs-Erb-Marschall, Herr Graf von Pappenheim, mit dem blossen Schwerd, wie auch der Königliche Herr Ober-Stallmeister; an dem Schlag zur Lincken ritten beyde Herren Capitaine von der Königl. Trabanten und Hatschier-Garde, zu beyden Seiten des Wagens giengen die Königl. Trabanten mit ihren Partisanen auf der Schulter. 160. Der Edel-Knaben Hofmeister zu Pferd. 161. 12 Königliche Edel-Knaben zu Pferd, in kostbaren Spanischen Habiten, blau und mit Silber. 162. 8 Königliche Cammerdiener. 163. Die Königliche Hatschier-Garde zu Pferd. 164. Die Churfürstl. Cöllnische Leib-Garde zu Pferd in ihrer kostbaren Kleidung, von blauen Tuch mit schwartz-sammeten Aufschlägen, reich mit Silber bordiret. 165. Die Hochfürstlich-Taxische Post-Officianten und Postilions. 166. Der hiesige Stadt-Magistrat in 14 Kutschen machte den Beschluß.

Nachdem nun Ihro Majestät in die Stadt eingezogen, wurden zum zweytenmal 100 Canonen auf den Wällen um die Stadt herum abgefeuert, und mit allen Glocken geläutet. Bey dem Eintrit in die Kirche, allwo der Herr Reichs-Erb-Thürhüter mit seinem Stabe stunde, wurden Ihro Röm. Königliche Majestät von Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz, und der sämtlich anwesenden Clerisey

empfangen, und in folgender Ordnung in die Kirche begleitet. 1) Giengen der Bayerische, und hinter ihm 2 Röm. Königliche Herolde, mit ihren Wappen-Röcken und Stäben. 2) Der Herr Reichs-Erb-Thürhüter. 3) Ihro Excellentz, der Chur-Pfältzische Botschafter, Herr Baron von Wachtendonck, Hochdenenselben zur lincken Hand giengen Ihro Excellentz der Chur-Braunschweigische Botschafter, Herr von Münchhausen. 4) Ihro Excellentz der Chur-Sächsis. Botschafter, Herr Graf von Schönberg, zur Rechten, und Ihro Excellentz der Chur-Brandenburgische Botschafter, Herr von Schwerin, zur Lincken. 5) Ihro Excellentz der Chur-Trierische Botschafter, Hr. Graf von Ingelheim, zur rechten, und Ihro Excellentz der Chur-Bayerische Botschafter, Herr Graf von Königsfeld, zur lincken Hand. 6) Ihro Excellentz der Reichs-Erbmarschall, Hr. Graf von Pappenheim, als welche mit dem blossen Schwerdt unmittelbar vor Ihro Röm. Königl. Maj. hergiengen. 7) Ihro Röm. Königl. Majestät, welchem Ihro Churfürstliche Gnaden von Maynz zur Rechten, und Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln zur Lincken gegangen. 8) Der Königl. Herr Ober-Cammerer, und der Herr Capitain von der Hatschier-Garde. Die Geistlichkeit, welche voraus gegangen, hatte sich in dem Chor vor den Altar gestellet; und der Chor war auf die nemliche Art bekleidet und eingerichtet, als es bey der Wahl beobachtet worden. So bald Ihro Majestät den zur Rechten des Altars aufgerichteten drey Stufen erhobenen, und mit rothem reich mit Gold besetztem Sammet behängten Bet-

Stuhl

Stuhl eingenommen hatten, trat der Herr Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdt auf die erste Stufe, und hinter demselben der Königl. Herr Ober-Cämmerer, und der Herr Hauptmann von der Garde. Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz und Churfürstl. Durchl. von Cölln aber begaben sich in die Sacristey, und legten daselbst dero Chur-Habit an, liessen sich im Herausgehen durch dero Herren Ober-Hof-u. Erbmarschälle das Schwert mit der Spitze in die Höhe gerichtet, vortragen, und begleiteten Ihro Majestät in das Conclave; wohin, nebst den ersten Herren Botschaftern, die zweyte und dritte, welche in schwartz sammeten mit goldenen Spitzen besetzten Mantel-Kleidung sich vorher schon in die Kirche an ihre gehörige Orte begeben hatten, verfügten. In gemeldtem Conclave wurden Ihro Majestät zu dem Altar geführet, worauf ein Evangelien-Buch lag, darauf Allerhöchst dieselbe die Finger legten, und die verglichene Wahl-Capitulation persönlich beschworen. Als dieses geschehen, wurde die Thür von dem Conclave eröffnet, da denn die beyden Herren Ober- und Erbmarschälle derer anwesenden Churfürsten, so vor der Thür stehen geblieben, sogleich die Schwerdter umkehrten, daß die Spitze unter sich zu stehen kam. Ihro Majestät wurden in voriger Ordnung in dero Bet-Stuhl begleitet, und die Churfürsten retirirten sich wieder in die Sacristey. Hier zogen sie dero Chur-Habite aus, begaben sich sodann in ihre gehörige Stände, und höreten die Collecte mit an. Am Ende wurde unter Trompeten- und Paucken-Sall das Te Deum Lauda-

mus gesungen, auf den Wällen zum drittenmale die Canonen gelöset, mit allen Glocken in der Stadt geläutet, und Ihro Majestät begaben sich in eben der Ordnung, als bey dem Eingang, aus der Kirche. Bey dem Rückweg nach dem Kayserlichen Quartier giengen die Ministere und Cavallier zu Fuß voran, hernach kamen der Bayerische und zwey Königliche Herolde, so dann die Königl. Hof-Laquayen, ferner die Bothschaffter der abwesenden Churfürsten, Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln, Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz, denn endlich Ihro Römisch Königl. Maj. allerseits in Dero Wagen gefahren. Neben dem Wagen an dem Schlag zur Rechten ritte der Erb-Marschall von Pappenheim mit dem blossen Schwerd. Den Schluß machten die Kayserlichen Hatschier, die Chur-Maynzische und Chur-Cöllnische Leib-Garden. In währendem Zug wurde so, wie auch vor dem Königl. Quartier ein beständiges Vivat-Ruffen unter vielfältigem Freuden-Geschrey vernommen. Die Liebe nebst der Ehrfurcht, welche das Majestätische Ansehen nebst der ungemeinen Leutseligkeit des neuen Kaysers in aller Hertzen erreget, ist nicht sattsam auszudrücken. Die beyden Churfürsten, nebst den Herrn Gesandten begleiteten Ihro Majestät bis in Dero Zimmer, allwo Sie Abschied nahmen und von Allerhöchst denenselben wiederum durch die Anti-Chambre, noch ein paar Schritt über die Thür begleitet worden. Als die Churfürsten und Wahl-Bothschaffter der Ordnung nach abgefahren, marschirete auch die bürgerliche Cavallerie ab. Von der Infanterie aber zog

ein

ein Quartier nach dem andern, mit Ober- und Unter-Gewehr und fliegenden Fahnen vor dem Königl. Hof vorbey, besetzten die Wache unten an den Thüren und liessen ein beständiges Vivat Carl VII. vernehmen. Also nahm dieser prächtigste Einzug ein frolockendes Ende. Folgende Rede hat der Franckfurtische Syndicus Franck von Lichtenstein an Ihro Maj. bey Ubergebung der Schlüssel gehalten:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Böheim König.
Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr!

Ew. Kayserl. Maj. geruhen allergnädigst zu erlauben, daß gegenwärtige allerunterthänigste Bürgermeister und Rath dieser Dero und des H. R. Reichs getreuen Stadt Franckfurth Allerhöchstderoselben nicht nur zu der unter allgemeinem Frolocken erhaltenen Kayser-Würde, sondern auch zu dieser höchstbeglückten Ankunft hieselbst allersubmissestе hiemit gratuliren, und dabey allerdevoteste anwünschen, daß der Allmächtige GOtt der bevorstehenden Crönung einen höchsterfreulichen Fortgang, Ew. Majest. aber hierauf eine langwierige Ruhm- und Seegens-volle Regierung zum unaussprechlichen Trost aller Ständen und unzehliger Unterthanen des H. R. Reichs verleihen wolle. Nächst diesem übergeben Ew. Kayserl. Majestät sie die Stadt-Thor-Schlüssel und damit zugleich Ihre mit allertiefster Ehrfurcht und lebenwieriger Treu entflammte Hertzen zu Dero und des Reichs Diensten, mit der allergehorsamsten Bitte, dero unschätzbare Kayserl. Hulde, Gnade und Protection Ihnen und dem gemeinen hiesigen

Stadt-Wesen, als das gröſte Theil ihrer zeitlichen Glückseligkeit, allermildest angedeyhen zu lassen.

Die Antwort hierauf war diese:

Ew. Wunsch ist uns sehr angenehm und werden Wir euch Unsere Gnade des mehrern zu erkennen geben.

§. 26.

Einige Tage nach dem Einzuge, erhielten die Franckfurtischen Deputirten, bey dem Kayser und der Kayserlichen Familie Audientz. Sie machten bey dieser Gelegenheit reiche Geschencke. Der Kayser bekam ein silbernes Lavor aus- und inwendig vergoldet, nebst einer Gieß-Kanne und in einem güldenen mit Silber gestickten Beutel 500 doppelte Ducaten, wie auch 2 Stücke Wein und einen Wagen mit Haber. Die Kayserin erhielte eine grosse silberne vergüldete Kleider-Datze mit 2 Henckeln, desgleichen in einem silbernen mit Gold gesticktem Beutel 750 einfache Ducaten. Dem Kayserlichen Printzen wurde in einem roth sammeten mit Gold gesticktem Beutel 250 doppelte Ducaten als ein Geschencke überreichet.

§. 27.

Die Crönung des neuen Kaysers war auf dem 12. Febr. angesetzet worden.*) Zu früh gegen halb 7. Uhr des besagten Tages wurde die so genannte

* Die vollständigste Beschreibung hat ein Franckfurtischer Buchhändler in fol. sehr prächtig drucken lassen, und nachmals Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst dediciret; wofür er auch ein ansehnlich Geschenck erhalten hat.

nannte Sturm-Glocke eine halbe Stunde lang geläutet. Hierauf marschirte die sämtliche Bürgerschafft mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel nach ihren angewiesenen Posten und paradirten von dem Kayserlichen Hof-Lager bis in die St. Bartholomäus-Kirche auf beyden Seiten der Strasse. Darauf kamen die 3. Bürger-Compagnien zu Pferd und setzten sich rechter Hand des Römers. Die Stadt-Garnison aber besetzte alle Wachten, Posten und Thore, welche bis nach der Crönung geschlossen blieben. Um 8. Uhr begaben sich die beyden geistlichen Churfürsten von Maynz uud Cölln in ihren Chur-Habiten und der Chur-Trierische Gesandte, Graf von Ingelheim in einem Violet-blauen Dom-Herrn Talar, jeder mit seinem besondern Gefolge in die St. Bartholomäus-Kirche, wo die beyden Herren Churfürsten ihre Pontificalia, der Trierische Gesandte aber einen Chor-Rock und Chor-Kappe angezogen und darauf den Kayser nebst den Bischöffen und Prälaten, wie auch übrigen Aßistenten und Ministranten erwarteten. Indessen wurden dem Churfürsten von Cölln, als dermaligen aus freywilligen und unnachtheiligen Ubertrag des Churfürsten von Maynz verordneten Consecratori 44) von denen

44) Denn sonsten hätte es dem Churfürsten von Maynz dißmal gehöret, weil aber der Churfürst von Cölln gern das Vergnügen haben wollte, dero leiblichen Herrn Bruder zu salben: so haben Ihm Ihro Churfürstl. Gnaden diese Handlung, gegen Ausstellung starcker Reverse, überlassen.

Aachischen und Nürnbergischen Deputirten die Kayserl. Insignia überreichet; wobey dem Stifft Aachen, jedem auf Begehren ein gleichlautender Revers, daß gegenwärtiger Actus zu Franckfurt verrichtet, ihrer habenden Gerechtsame keinen Nachtheil bringen sollte, von dem Chur-Mayntzischen Herrn Hof-Cantzler, im Namen des Churfürstl. Collegii ausgestellet wurde. Diese Insignia 45) waren folgende: 1. Das Schwerd Kayserς Caroli M. 2. Ein uraltes mit goldenen Buchstaben auf violet Pergament geschriebenes Evangelien-Buch. 3. Eine sehr kostbare Capsul mit den Reliquien des H. Stephani. Die beyden letzten wurden auf den Consecrations-Altar, das Schwerd aber auf den Neben-Altar zur rechten Hand hingeleget und sind die Herren Deputirten bey dem letztern bis nach vollendeter Crönung stehen geblieben. Hierauf kamen die Nürnbergischen Deputirten, welche folgende Insignia überreichten. 1. Caroli M. Crone. 2. Dessen Schwerd. 3. Das Schwerd St. Mauricii. 4. Der Scepter. 5. Der Reichs-Apffel. 6. Das Pluviale oder Kayserl. Mantel. 7. Die Dalmatica. 8. Die Alba. 9. Die Stola. 10. Die Strümpffe.

45) Von denen Reichs-Kleinodien können unter andern folgende Scribenten nachgeschlagen werden: de *Zanthier* Clenodiographia Imperialis. *Ludvvig* ad A. B. II. Th. p. 267. seqq. *Struv* J. Publ. Cap. VIII. §. 20. *Wagenseil* de civitate Norimb. Cap. XXVI. und andere mehr, welche der Herr *Hoffmann* in biblioth. Jur. Publ. n. 2577. seqq. angeführet hat.

11. Die Sandalia. 12. Die Handschuhe. 13. Die Cingula oder Gürtel. Die Crone, Scepter, Reichs-Apffel und Schwerd St. Mauricii wurden durch 2 von dem Durchl. Herrn Consecratore ernannte Dom-Herren in einer Churfürstl. Leib-Kutsche in das Kayserliche Hof-Lager gebracht, damit sie Ihro Kayserlichen Majestät währendem Zuge in die Kirche von den Erb-Beamten können vorgetragen werden. Das Pluviale aber auf dem zur Rechten des Consecrations-Altars gestandenen Insignien-Altar geleget: und die Dalmatica, Alba, Stola, Sandalien, Strümpffe, Handschuh und Cingula in das Conclave getragen, weil der Kayser sie erst daselbst angezogen. Das Conclave wurde darauf von dem Reichs-Erb-Thürhüter dem Grafen von Werthern verschlossen.

§. 28.

Mittlerweile begaben sich der weltlichen Churfürsten erste Gesandten, in prächtiger Mantel-Kleidung auf den Römer: Der kostbare Baldachin aber, worunter der Kayser ritte, wurde nach dem Kayserlichen Pallast getragen. Bald darauf gab man das Zeichen mit allen Glocken zu läuten, und man machte den Anfang nach dem Kayserl. Pallast sich zu erheben. Die Gesandten stiegen vor dem Kayserl. Pallast ab, und erhoben sich in das Kayserl. Zimmer, wo die Insignia auf einem Tisch lagen. Der Sächsische Gesandte zog das Schwerd Mauricii aus der Scheide, und gab solches dem Erb-Marschall Graf von Pappenheim in die Hand. Der Chur-Brandenburgische Gesandte überreichte dem für den Erb-Cämmerer

substituirten Freyherrn von Büseck den Scepter. Der Chur-Pfältzische Gesandte gab dem Reichs-Erb-Truchsessen, Grafen von Zeil-Wurzach, und der Chur-Braunschweigische Gesandte lieferte die Crone dem Grafen von Stollberg-Geudern, welcher die Erb-Schatzmeister-Stelle vertrat. Die Gesandte und Erb-Beamte giengen sodann vor Ihro Kayserl. Majestät die Treppe herab, und bestiegen ihre kostbare Pferde. Es begab sich hierauf der Kayser gleichfals zu Pferde, und der Zug nach der St. Bartholomäi-Kirche nahm seinen Anfang. Der Reichs-Profoß gieng mit dem Stabe voran; darauf folgte der Reichs-Fourier; dann die Livree-Bedienten der sämtlichen Churfürstl. Gesandschafften, ferner deren ihre Pagen, Cavaliers; die Reichs-Grafen, die Reichs-Fürsten mit entblösten Häuptern; die erste Churfürstl. Herren Gesandten; die Reichs-Erb-Beamte mit denen Insignien; der Graf von Pappenheim; sodann der Kayser in Chur-Habit, und Chur-Hut auf dem Kopff auf einem unvergleichlichen Isabellen, davon das Pferdzeug von purem Silber. Der Kayser ritte unter einem gelb damastenen mit Frantzen besetzten Himmel, worauf der schwartze Reichs-Adler gestickt war und der Himmel wurde von 10. Franckfurtischen Rathsherren getragen. Ihro Kayserl. Maj. begleiteten Dero Herr Oberst-Hofmeister, Oberst-Stallmeister und der Hatschier-Hauptmann. Zu beyden Seiten gieng die Hatschier-Garde, mit entblößten Häuptern zu Fuß.

§. 29.

Da der Kayser nahe zu der äussersten Kirch-Thür gekommen, giengen demselben die Churfürsten von Maynz und Cölln mit ihren Infuln und Ertzbischöffl. Stäben und der Chur-Trierische erste Gesandte, Graf von Ingelheim mit einem Baret, samt den aßistirenden Herren Bischöffen und Prälaten entgegen. Bey dem Eintritt ward der Kayser mit Weyh-Wasser besprenget, der Churfürst von Cölln aber als Consecrator betete lateinisch: Unsere Hülffe stehet in dem Namen des HErrn. Die anwesende Geistlichkeit antwortete: der Himmel und Erden erschaffen hat. Consecrator, Gelobet sey der Name des HErrn. Resp. von nun an bis in Ewigkeit. Der Durchl. Consecrator fuhr fort: Lasset uns beten: Allmächtiger ewiger GOtt, der du deinen Diener Carl gewürdiget hast, auf den Reichs-Thron zu erheben: Wir bitten dich, verleihe demselben, daß er in dem Lauf dieser Zeit insgemein einen jeden also regiere, damit selbiger von dem Wege deiner Wahrheit nicht abweiche, durch unsern HErrn JEsum Christum, deinen Sohn, der mit dir lebet und regieret in Ewigkeit des H. Geistes, GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit Resp. Amen. Hierauf gieng der Churfürst von Cölln, nebst denen vortretenden Herren Cavallieren, Ministern, Grafen und Fürsten und derer abwesenden Herren Churfürsten ersten Gesandten, mit der gesamten Geistlichkeit voraus nach den Crönungs-Altar. Hierauf folgten

diejenigen, so die Insignia trugen, darauf der Erb-Marschall mit dem blossen Schwerd. Der Kayser gienge zwischen dem Churfürsten von Maynz und dem Chur-Trierischen Gesandten, Grafen von Ingelheim. Hinter dem Kayser waren dessen Obrist-Hofmeister, Ober-Stallmeister und Hatschier-Hauptmann. So bald der Kayser in die Kirche getreten, wurde von der Kayserl. Capelle auf der Orgel lateinisch angestimmet: Siehe ich will meinen Engel senden u. s. w. Darauf wurde der Kayser von dem Churfürsten von Maynz und dem Trierischen Gesandten, zu dem 4 Stuffen erhöheten Bet-Stuhl geführet, welcher mitten in der Kirche dem Crönungs-Altar gegen über aufgerichtet, durchaus und auch auf dem Boden mit rothen sammeten mit Gold starck bordirten Teppichen beleget, darüber ein roth sammeter mit Gold gestickter und roth- und weissen Feder-Büschen besetzter Baldachin zu sehen war. Nebendem Crönungs-Altar zur Rechten war eine Stuffe erhöhet, woselbst der kostbare Baldachin und Lehn-Stuhl des Churfürsten von Cölln stund. Diesem Lehn-Stuhl gegen über, dem Altar zur Lincken befand sich noch ein anderer Stuhl mit dem gehörigen Küssen, dessen sich Ihro Churfürstliche Durchl. bey der Salbung bedienten. Dem Kayser zur Rechten, etwas weiter herunter saß der Churfürst von Maynz. Diesem gegen über saß der Chur-Trierische erste Gesandte. Die Bet-stühle waren von rothen sammeten mit Gold besetzten Teppichen behänget. Die übrigen Herren Churfürstl. ersten Gesandten hatten in einer Linie

den

den ordentlichen Rang nach Ihro Kayserl. Maj. zur Rechten eingenommen, ingleichen auch die andern gegen über dem Kayser zur Lincken, allwo die zweyten und dritten Wahl-Gesandten sassen, doch so, daß eben einige Plätze leer geblieben. In der Mitte waren noch andere Stühle und Bäncke für den Päbstlichen Nuntium, den Frantzösischen Gesandten und die anwesende Reichs-Fürsten, Grafen und Herren zubereitet. Neben dem Kayser auf dem Bet-Stuhl stunde zur Rechten der Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim mit dem blossen Schwerde, und der die Erb-Cämmerers Stelle vertretende Freyherr von Büseck, mit dem Scepter. Zur Lincken stunde der Reichs-Erb-Truchses, Graf von Zeil-Würtzach, mit dem Reichs-Apffel, und der Reichs-Erb-Schatzmeister, Graf von Stollberg-Geüdern, mit der Reichs-Crone. *) Hinter dem Kayser auf den Betstuhl stunden sein Obrist-Hofmeister, Ober-Hofmarschall mit ihren Stäben, der Ober-Stallmeister und der Hatschier-Hauptmann.

§. 30.

Nach abgesungenen Antiphono wurde der Kayser

* Man hat bey dieser Crönung eine Verwechselung der Ertz-Aemter vorgenommen. Chur-Pfaltz versahe das Truchseßen- und Chur-Braunschweig das Schatzmeister-Amt. Das Schencken-Amt aber ruhete eben sowol, als die Böhmische Chur-Stimme. Der Grund zu dieser Entschliessung war, weil Chur-Braunschweig noch mit keinem Ertz-Amte versehen, ein Kayser aber das seinige nicht exerciren zu lassen pfleget.

ser vor den Altar geführet, allwo der Durchl. Consecrator einige Gebete über denselben sprache; worauf Ihro Majestät wieder in Dero Bet-Stuhl begleitet wurden. Hierauf celebrirte man die Messe. Nach der Epistel und dem Graduali wurde der Kayser abermal zum Altar geführet, und darauf die Litaney de omnibus Sanctis angestimmet. Nach geendigter Litaney that der Churfürst von Cölln folgende Fragen an den Kayser? Wollet ihr den H. Catholischen Glauben halten, und denselben durch gerechte Wercke bewahren? Wollet ihr ein getreuer Vormund und Beschützer seyn über die H. Kirche und deren Diener? Wollet ihr das Reich, so euch von Gott verliehen wird, nach der Gerechtigkeit eurer Vorfahren regiren und kräftiglich beschützen? Wollet ihr die Gerechtsame des Königreichs und Kayserthums die unrechtmäßiger Weise zerstreute Güther desselben wieder herbringen, erhalten und getreulich zum Nutzen des Reichs und Kayserthums damit walten? Wollet ihr ein gerechter Richter über Arme und Reiche, und ein frommer Beschützer aller Wittwen und Waysen seyn? Wollet ihr dem allerheiligsten Vater in Christo und Herrn dem Römischen Pabst und der H. Röm. Kirche geziemend gewärtig leben, und ehrerbiethige Folge leisten. Jede Frage beantwortete der Kayser mit *Volo* und bestätigte solches mit einem leiblichen Eyde. Der Churfürst von Cölln wendete sich darauf gegen sämtliche Umstehende, und fragte mit lauten Worten: Wollet

ihr

ihr einem solchen Fürsten und Regenten euch unterwerfen, sein Königreich bestätigen, Treu und Glauben erhalten, und seinem Befehl gehorsamen, nach den Worten des h. Apostels: Ein jeder sey der Obrigkeit unterthan, auch dem König als einem vortrefflichen. Die sämtlichen Umstehenden antworteten: Fiat, Fiat, Fiat! Hierauf kniete der Kayser nieder, und der Consecrator sprach ein Gebet über ihn. 46)

§. 31.

Nachdem die Einsegnung geendiget, wurde der Kayser zur Salbung entkleidet, die Churfürstl. Gesandten traten herbey, und der Chur-Brandenburgische nahm mit Beyhülfe des Kayserl. Ober-Hofmeisters und Ober-Cämmerers dem Kayser, den noch angehabten langen rothsammeten Rock mit goldenen Quasten ab. Der Durchl. Consecrator ergriff sodann das Oel der Catechumenorum, sprach die Worte *Pax tibi*, u. s. w. Resp. & *cum Spiritu* &c. und salbete Ihro Majestät mit dem Zeichen des Creutzes, erstlich auf dem Scheitel des Haupts, hernach auf der Brust, dann zwischen denen Schultern, ferner zwischen der flachen Hand und Gelencke des rechten Arms. Bey jedweder Salbung wurden die Worte gesprochen: *Ungo te in Regem de Oleo sanctificato in nomine Patris † & Filii † & spiritus S. † Amen.* Ferner wurden die flachen Hände gesalbet. Nach vollendeter Salbung

46) Diese Gebeter können in Ceremoniali Romano vollständig nachgelesen werden.

bung wurden Ihro Kayserl. Majestät von den Cöllnischen und Mayntzischen Suffraganeis allemal mit reiner Wolle abgetrocknet, und die Weste aller Orten wieder zugemachet. Der Kayser wurde hierauf in das Conclave geführet, allwo ihm die Strümpfe und Sandalia von den Nürnbergischen Abgeordneten angezogen wurden. Der Brandenburgische Gesandte bekleidete ihn mit der Dalmatica, über selbige mit der Albe, und um den Hals creutzweiß über die Brust hinab mit der Stola, in Gestalt eines Priesters.

§. 32.

In dieser Kleidung wurde der Kayser wieder hinaus vor den Altar geführet, und von dem Durchl. Consecrator abermals einige Gebeter über ihn gesprochen. Nach vollendetem Gebet gab man den Säbel Caroli M. dem Kayser in die Hand. Unter dem dabey verrichteten Gebet wurde dieser Säbel von dem Kayser den Chur-Bayerischen und Chur-Sächsischen ersten Gesandten übergeben, welche solchen in die Scheide steckten, und den Kayser damit umgürteten. Hierauf wurden Ihro Majestät von dem Consecratore ein köstlicher Ring an die Finger gesteckt; hernach ihm der Scepter in die rechte und der Reichs-Apfel in die lincke Hand gegeben, wobey abermal einige Gebeter gesprochen worden. Nach Endigung dieser Ceremonie gab der Kayser dem Chur-Brandenburgischen Gesanden den Scepter, den Reichs-Apfel dem Chur-Pfältzischen Gesanden, welche sie den Erb-Beamten weiters übergaben. Der Chur-Sächsische erste Gesande zog das von Nürnberg gebrachte

grosse

grosse Schwerd Caroli M. aus der Scheide und gab solches dem Reichs-Erb-Marschall, welcher alsdenn das bishero gehaltene Schwerd des H. Mauricii wieder auf den Insignien-Altar legte. Hierauf wurde der Kayser vom Chur-Brandenburgischen ersten Gesanden mit dem Pluviale oder Ober-Mantel bekeidet. Nun brachte man die Kayserl. Crone, und die Churfürsten von Maynz und Cölln nebst dem Chur-Trierischen ersten Gesandten setzten solche dem neuen Kayser auf. 47) Worauf Ihro Majestät mit den zwey gelegten Fingern auf das Aachische Evangelien-Buch so wol teutsch als lateinisch einen Eyd ablegten; die Kirche zu schützen, Gerechtigkeit zu handhaben, das Reichs-Recht zu erhalten, den Pabst zu ehren. Nach Vollendung dieser Ceremonien begab sich der Kayser wieder in seinen Bet-Stuhl. Das Evangelium wurde sodann gesungen, und während daß die Kayserl. Capelle das Credo und Offertorium musicirt, führte Chur-Maynz und Trier den Kayser zum Opfer. Bey dem Anfang der Präsentation nahm Chur-Maynz und Trier dem Kayser die Crone ab, welche der Chur-Braunschweigische erste Bothschafter ergriff, und solche dem Erb-Schatz-meisters-Vertreter gab, welcher sie auf dem roth sam-

47) Es ist dieses das erstemal, daß ein geistlicher Churfürst seine Vices bey der Kayserl. Crönung durch einen Gesandten verrichten lassen. Anfangs hätte es dieserhalben bald einige Schwürigkeiten gesetzt; indem man aber besorgen mußte, der Päbstliche Nuntius möchte sich mit einmischen, ließ man der Sache ihren Lauff.

sammeten Küssen bis nach der Communion hielt. Indessen erfolgte die sogenannte Oratio secreta pro Rege, immittelst sich der Kayser nach dem Altar verfügte, und die consecrirte Hostie empfieng, auch darauf aus dem sogenannten Spül-Kelch tranck. Endlich folgte der Segen. Der Kayser fügte sich darauf wieder in den Bet-Stuhl.

§. 33.

Nachdem das Hochamt gäntzlich geendiget, führete man den Kayser, mit der Crone auf dem Haupt, den Scepter und Reichs-Apfel in Händen habend, auf den zur rechten Hand des Kayserlichen Bet-Stuhls aufgerichteten Thron, so gantz von einem goldenen Stück mit 6 Staffeln hoch, und mit rothem Tuch beleget, wobey der Durchl. Consecrator abermal ein Gebet that. Hierauf gratulirte dieser im Namen des Churfürstlichen Collegii dem Kayser, und der Ambrosianische Lobgesang wurde unter Läutung aller Glocken, Abfeurung der Canonen und vielfältigem Vivat-Ruffen des gegenwärtigen Volcks abgesungen. Währendem Te Deum laudamus reichte der Chur-Sächsische Gesandte dem Kayser das Schwerd Caroli M. mit welchem Se. Kayserl. Majestät verschiedene Herren und Grafen zu Rittern schlugen, so von den höchsten Herren Churfürsten und Herren Gesandten darzu präsentiret worden. 48) Die Ritter liessen sich vor Ihro Kayserl. Majestät auf die Knie nieder, und wurden von Allerhöchst-Denenselben mit

48) Brandenburg ausgenommen, welches keine präsentiret hat.

mit dem Schwerd zweymal auf der rechten Schulter berühret. Der erste davon, Graf von Dalberg, erschien in vollem Harnisch. Rechter Hand des Altars war auf einer Bühne die Kayserliche Familie, auf einer andern darunter waren etliche Fürsten, der Printz von Oranien, Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel und andere. 49) Gegen über war die Marschallin von Belleisle, und die Gemahlinnen anderer Gesandten. Nach geendigter Crönung begab sich der Kayser zu Fuß, mit der Crone und übrigen Insignien angethan, in Begleitung der Churfürsten und ihrer Gesandten unter dem prächtigen Baldachin zurück. Nach 4 Uhr wurden die Functiones auf dem Römer-Berge in bester Ordnung verrichtet. Der Herr Graf von Pappenheim holte zuerst in einem silbernen Gefäß zu Pferde Haber; hernach holte der Graf von Königsfeld das Lavoir gleichfals zu Pferde; dann der Baron von Wachtendonck das Stück Ochsen und der Herr Graf von Stolberg warff das Geld aus, welchem allen der Kayser mit aufhabender Crone vom Römer zusahe. Beym Geld-Auswerffen, Weinspringen, Freygebung des Habers, des gebratenen Ochsens, der Küche worin er gebraten und des Fuchs über der Brücke aus dem Dom

49) Die Ursache, warum bey dieser Handlung so wenig Reichs-Fürsten anwesend waren, ist diese: Weil sie es ihrem Character vor nachtheilig hielten, hinter denen Ambassadeurs zu sitzen; denn die Plätze, welche die Fürsten inne gehabt, hatte man jetzo denen 2 und 3 Wahl-Gesandten eingeräumet.

nach dem Römer, wurde der unzehlbaren Menge Volcks ohngeachtet, keine gefährliche Thätlichkeit ausgeübet, wie denn auch zu dessen Verhüthung der Adler auf den Brunnen, wo der rothe und weisse Wein gesprungen, auf ausdrücklichen Befehl nicht preis gegeben worden. 50) Auf dem Römer war der Saal auf das prächtigste zugerichtet, und auf beyden Seiten die Bufets aller Churfürsten ausgezieret. Bey der Tafel, die auf dem Römer-Saale gehalten wurde, verrichteten die Churfürsten und derer Abwesenden Wahl-Gesandte die Functiones. Die Reichs-Grafen trugen die Speisen auf, und der Erb-Printz von Hessen-Darmstadt schnitte vor.

§. 34.

Auf den Crönungs-Müntzen zeigte sich das mit Lorbern geerönte Brust-Bild des Kayfers, mit der Umschrift: CAR. VII. IMP. S. A. CL. FRANCOF. D. XXIV M. JAN. MDCCXLII. Auf der andern Seite sahe man die Bundes-Lade, worauf die Tafeln Moses mit dem Worte DECALOGVS zu sehen waren. Seitwerts oben erblickte man die Sonne, mit dem beygesetzten Symbolo: UNIONE ET OBSERVANTIA LEGVM. Man hat noch eine andere Müntze in der Grösse eines Reichs-Thalers gesehen, worauf das Kayserl. Brust-Bild mit der Umschrift gestanden: CAROLVS VII. D. G. ROM.

50) Um diesen Adler haben sich ehedem ein paar Handwercker ordentlich zu schlagen pflegen, ja 1711 wäre bald ein Aufruhr und Mord und Todtschlag dieserhalb entstanden.

ROM. IMP. SEMP. AVG. Auf der andern Seite erschiene in einem Schilde: CAROLVS VII. worüber man die Kayserliche Crone erblickte. Der Schild ward von dem gedoppelten Kayserl. Adler, mit dem Scepter in einer Klaue, und von dem Böhmischen Löwen mit dem Schwerd in der andern Klaue gehalten. Die Ueberschrift war: CÆSAREVM ACCEDIT REGIS DIADEMA CORONÆ, zu unterst aber stund: ELECTVS ROM. IMP. XXIV. JAN MDCCXLII.

§. 35.

Den 8. Mertz wurde die Crönung der Kayserin bey recht schönem und heitern Wetter in der St. Bartholomäi-Kirche mit aller gewöhnlichen Pracht in Gegenwart des Kaysers vollzogen. Der Churfürst von Maintz war wegen Leibes- und Gemüths-Schwachheit den 23. Febr. von Franckfurt nach Hause gekehret, daher solche hohe Function abermal durch den Churfürsten von Cölln verrichtet wurde,* welchem hierbey nicht nur die Chur-Maintzischen und Chur-Trierischen ersten Bothschafter, Grafen von Eltz und Ingelheim, sondern auch die gefürsteten Aebte von Fulda und Kempten, als der Kayserin resp. Ertz-Cantzler und Ertz-Marschall, die zu dem Ende

* Es ist hierbey anmercklich, daß der Churfürst zwar in der Kirche die Consecration verrichtete, aber sich, ob es gleich vorhin im Churfürstl. Collegio anders verabredet. worden war, nicht mit bey der Procession aus der Kirche, noch bey der Crönungs-Mahlzeit einfande, sondern ebenfals einen Gesanden darzu verordnete. Moser l.c. p. 325.

ſchon den 27. Jan. zu Franckfurt ankommen waren, aßiſtirten.** Die Kayſerin gieng nach vollbrachter Handlung zu Fus nach dem Römer, und wurde von ihrem Ober-Hofmeiſter geführet. Den Schweiff von ihrem koſtbaren Kleide trugen 1. die Printzeßin Thereſia Emanuela von Bayern. 2. Die Gemahlin des Printzen Clementis von Bayern, und die Printzeßin Franciſca Dorothea von Sultzbach. Bey der Tafel auf dem groſſen Saale des Römers, die etwas erhöhet war, und an welcher der Kayſer und die Kayſerin gantz allein ſaſſen, verrichteten die obgedachten beyden Aebte das Gebet, der Erb-Printz von Darmſtadt ſchnitte abermals vor, und die Reichs-Grafen trugen die Speiſen auf. Die obgedachten 3 Printzeßinnen wurden rechter Hand, die ſämtlichen erſten Churfürſtl. Bothſchafter aber mitten im Saale an beſondern Tafeln geſpeiſet.*

Das

** Doch konnte der Abt zu Fulda nicht erhalten, zugleich mit dem Churfürſten bey Auffſetzung der Crone Hand anzulegen.

* Bey dieſer Wahl und Crönung hat man ein gantz neues Ceremoniel verfertigen müſſen, und zwar aus Mangel derer Kayſerl. Ceremoniel-Hof-Actorum, von den vorigen Wahl- und Crönungs-Tagen; indem man nun hiermit viele Zeit verlohren: ſo hat man nach der Crönung verſchiedene Nach-Conferentzien gehalten, und ſolche Sachen zum Schluß gebracht, die ſonſten vor der Wahl pflegen in Richtigkeit geſetzet zu werden. Hiernächſt müſſen wir noch ein Particulare nachholen, daß zwar der Reichs-Erbmarſchall Graf von Pappenheim, die münd-

Das II. Capitel.

Reichs-Historie unter der glorwürdigsten Regirung Kayser Carls VII.

§. 1.

Damit wir in Beschreibung derer Geschichte Carls VII. um so leichter die gehörige Ordnung beobachten können, haben wir hier die unter diesem glorwürdigsten Monarchen vorgefallene Reichs-Historie zusammen genommen Die Reichs-Historie ist eine Erzehlung derer das teutsche Reich angehenden Begebenheiten. 51) Man rechnet hierher nicht allein die Geschichte, die das gantze Reich überhaupt betreffen, sondern auch die derer einzelnen Stände, in so weit sie eine Reichs-Sache berühren. Da nun Teutschlaed aus vielen Ständen bestehet: so

liche Notification der getroffenen Wahl, dem neuen Kayser thun sollen; allein ein Vetter des Churfürsten von Maynz, hatte sich vor die Stadt begeben, und so bald er die Stücke donnern hören, sich auf den Weg nach Mannheim gemacht, um die erste Zeitung von dieser frölichen Begebenheit, im Namen des Churfürsten von Maynz zu überbringen.

51) Oder, wie sie andere beschreiben: **eine wahrhafte und meistentheils pragmatische Erzehlung dessen, worauf sich der Staat des gantzen Teutschlandes gründet.** S. *Conring.* de Civ. Prudent. cap. XII. *Bosii* Introd. in Notit. Rerump. c. 1. 2. 6. **Langens** Einleit. zur Historie.

ist es nach diesen Begriffen freylich eine ziemlich weitläuftige Sache um die Reichs-Historien. Wir wollen aber die Mittel-Strasse erwehlen, und die Sachen, so unserm Zweck eigentlich nicht dienen, gleichwol nicht füglich vorbey gelassen werden können, nur kürtzlich erzehlen.

§. 2.

Nachdem Carl VII. von dem Kayserlichen Throne Besitz genommen hatte, wendete er ein grosses Theil seiner Sorgen auf die das teutsche Reich angehende Geschäffte. Er nahm den 15. Mertz die Huldigung zu Franckfurt in höchster Person ein, in den anderen Reichs-Städten hingegen wurde diese Handlung, durch abgeschickte Commissarien verrichtet. Wobey noch beyläuffig zu gedencken ist, daß der Churfürst von Cölln wider die von der Stadt Cölln als seiner Municipal-Stadt, an den Kayser abgelegte Huldigung hat protestiren lassen.

§. 3.

Gleich zu Anfang der Kayserlichen Regirung meldeten sich die alt-Fürstlichen Häuser und brachten ihre Beschwerden wider die neue Wahl-Capitulation klagend vor. 52)

Sie

52) Die Fürsten sagen: Die Capitulatio sey ein Reichs-Gesetz, mithin aller Stände Einwilligung nöthig. Bey des Kayserś Matthiæ Wahl haben sie sich am ersten gereget. *Londorp*. Tom. V. Actor. Publ. Lib. II. p. 1055 *Burgoldensis* disc. ad Instrum. Pac. P. III. d. V. p. 4. Im Westphälischen Frieden ward Capitulatio perpetua in Vorschlag gebracht. Man stritte lange darüber, und

Sie verlangten dem Churfürstl. Collegio nicht zu widersprechen, daß es der neuen Wahl-Capitulation ad-Capitula beyfügen können, welche die Jura Statuum communia nicht angehen, deren übrigen Stände Juribus nicht derogiren, die Reichs-Gesetze und beson-

kam doch nichts heraus. *Pfanneri* Histor. Comitiorum Lib. II. §. II. seqq. Histor. Pac. Westph. Lib. III. p. 289. *Burgoldensis* P. III. disc. V. p. 41. *Ominosa Rerum Series* rel. VI. n. 57. seq. *Herdensi* Grundfeste Lib. III. c. III. *Londorp.* Tom. V. Lib. II. cap. CXV. Wider Ferdinandi IV. Capitulation protestirten die Fürsten, *Londorp.* Tom. VI. p. 919. *Pfanner.* Hist. Com. Lib. II. §. 1. seq. Im Jahr 1663 wolten sie keine Türcken-Steuer eher bewilligen, bevor das Capitulations-Wesen sey ausgemacht worden. Sie erhielten auch würcklich, daß man beyde Puncte zugleich vornahm; allein der Effect war schlecht. Die Churfürsten von Cölln und Bayern übergaben ein sogenanntes Concordantz-Project, aber man konte so wol mit dem Prologo als Epilogo nicht einig werden. *Struv* Syntagma J. P. cap. VI. §. XXIII. Endlich kam man doch A. 1671. wegen einiger Capitel mit einander überein, Act. cit. Im Jahr 1707 wurde die Sache bey Gelegenheit der Achts-Erklärung derer beyden Churfürsten von Cölln und Bayern aufs neue rege, es schiene auch 1710, als dürfte man zu einem Vergleich kommen, Electa J. P. To. II. es ist aber bis ietzo noch nicht geschehen. Ja es lieget am Tage, und ist von uns zum Theil oben berühret worden, wie wenig man bey Caroli VII. Capitulation auf die Monita derer Fürsten reflectiret. Indessen wäre die Beylegung dieser innerlichen Streitigkeit eher zu wünschen, als so bald zu hoffen.

ders die verglichene Capitulationem perpetuam, weder ändern, noch aufheben oder auslegen, oder sonst dem gesamten Reich gleich heilsam seyn. Hierauf beruhe das Churfürstl. Jus Capitulandi, davon die güldene Bulle nichts wisse, sondern, welches laut Churfürstl. Protocolle vom 15. May 1612 blos auf der Observantz beruhe. Das Churfürstl. Collegium sey aber bey der letztern Wahl weiter gegangen, da doch zu einem Reichs-Gesetz, liber & unanimus Consensus omnium Imperii Statuum erfordert werde, und eben deßwegen, damit die Capitulation dafür paßiren könne, eine continua und perpetua Capitulatio errichtet werden sollen, auch endlich nach langwierig und mühsamen Tractaten errichtet, und darin das Jus adcapitulandi in gewisse Grentzen gesetzet worden sey, wobey es verbleiben müßte, weil die alten Fürsten eines Herkommens und Geblüts mit denen Churfürsten seyn, nnd in allen, nicht in der güldenen Bulle wörtlich enthaltenen, oder sonst von ihnen eingestandenen Pactibus gleiches Recht haben, besonders an dem Instrumento Pacis. Die Churfürsten wollten sich aber nicht daran binden, sondern machten, an statt daß das Projectum perpetuæ literaliter den Grund der neuen Capitulation abgeben sollte, jedesmal gantz neue Capitulationes, und rückten abermal das hinein, was vorhin durch Comitial-Handlungen abgethan worden, ja sie fügten noch immer neue Beschwerden hinzu, wie sich solches an denen drey jüngsten Capitulationen äussere, mithin lasse man die Fürsten sich von einem Fall zum andern vergeblich auf das Instrumentum Pacis berufen, fatigire sie mit Protestationibus, suche indessen die zu ihrem Präjuditz errichtete Capitulation zur Observantz zu bringen, handele

mit

mit ihnen zwar zum Schein de novo, binde sich aber weder an eines noch das andere, also, daß endlich sogar auch das Andencken ihrer Befugnisse ex Instrumento Pacis verschwinden würde. Sie erkläreten sich also nochmals, daß sie dem Churfürstl. Collegio das Jus capitulandi anders nicht einräumeten, als daß einmal eine beständige Capitulation errichtet, und darinnen ohne der gesamten Stände Bewilligung nichts geändert noch hinzu gesetzet, auch der Eligendus auf dessen Buchstaben verpflichtet und die Passus adcapitulandi nicht dem Text inserirt, sondern appendiciret werden, auch nichts enthalten, so die Jura communia statuum angehe, der Capitulationi perpetuæ oder andern Reichs-Gesetzen derogire, oder denen übrigen Ständen präjudicire. Sie bitten folglich den Kayser, diese Capitulations-Materie ohne Verzug ad Comitia zu bringen, daselbst die verglichene perpetuam mit der neuen Capitulation sowol, als ihrer, derer Alt-Fürstl. Häuser dem Churfürstl. Collegio übergebenen Monitis vergleichen, und das gantze Capitulations- und Adcapitulations-Werck zu Stande bringen zu lassen, auch bis solches geschehen, diese Capitulation denen Reichs-Gerichten noch pro norma judicandi zu intimiren, massen die alte Fürsten weder diese noch eine andere zu ihrem Nachtheil errichtete Capitulation pro Lege Imperii erkennen, da sie indessen provisorie alles annehmen, was mit der Perpetua, ihren übergebenen Monitis, denen Reichs-Gesetzen, Herkommen und Verfassung, auch ihren Würden und Rechten übereinstimme, oder etwas dem gesamten Reich gleich nützliches enthalte, massen sie nicht in Abrede seyn, daß viele gute und nützliche Nova in sothaner Capitulation enthalten seyn, welchen nur der Assensus Statuum fehle.

Endlich

Endlich behalten sie sich bevor, bey denen Reichs-Gerichten, und wo es weiter erforderlich seyn möchte, diesen Widerspruch ebenfalls zu bezeugen. Es sey dieses alles um so billiger, weil das Churfürstliche Collegium den Kayser selbst verbinde, das Negotium Capitulationis perpetuæ zu Stande bringen zu helfen. u. s. w. Die diesem Schreiben beygelegte *Gravamina* sind folgenden wesentlichen Inhalts:

1.) Daß weder die Perpetua nach dem Buchstaben zum Grund der neuen Capitulation genommen, noch das Jus adcapitulandi verglichenermassen gebraucht worden, vielmehr habe man

2.) Die Adcapitulata dem Text inseriret, das Jus adcapitulandi auf verschiedene vor das gantze Reich gehörige Passus extendirt, denen Alt-Fürstl. Ministris auf ihre Monita keine Antwort ertheilt, von der neuen Capitulation keine legale Communication gethan, die Perpetuam gantz ausser Acht gelassen, und statt deren eine gantz neue Capitulation verfaßt.

3.) Obwol die A. 1716 gegen die Capitulationem Caroli VI. formirte Gravamina, durch die nachherige Comitial-Acta, super perpetua in soferne ihre Erledigung erhalten, daß der jetzige Eligendus auf das in projecto perpetuæ verglichene hätte verpflichtet werden sollen, so seyen doch solche alle von neuem wiederholt worden, dahero ihnen auch abermals wiedersprochen werde. Unter diesen alten Beschwerden nun sey, neben dem, daß die durchgängige Concurrenz derer Stände ad negotia Imperii, Belli & Pacis, Vectigalium, Lationem & Interpretationem Legum abzuschneiden gesucht worden.

4.) Sonderlich beschwerlich, was Art. 3. wegen Vorgangs

gangs der Churfürstl. Gesandten vor denen Fürsten in Person enthalten sey, woran ante Leopoldinam nicht gedacht worden. Sie könnten nicht erdulten, daß die Churfürsten, denen sie nichts einräumeten, als daß sie primi in ordine seyn, sich in propria causa zu Richtern über ihre Hoheit und Prärogativen aufwerfen, und die Fürsten mit denen churfürstlichen Gesandten in extra Collegial-Solennibus in Competenz stellen, da doch die Churfürsten an ihren Höfen zwar einem alten Fürsten, aber keinem churfürstlichen Gesandten die Hand einräumen. Dieses Gravamen sey durch die Handlungen super perpetua schon dreymal abgethan, und doch wieder hervorgebracht worden.

Unter die neue Gravamina aber sey insbesondere zu zehlen.

a) Art. III. die nova Circumscriptio & definitio Jurium & potestatis Vicariorum, welches doch Jura communia Statuum und die Reichs-Verfassung in Interregno betreffe, folglich ad Comitia gehöre.

b) Daß Art. XIII. §. 7. dem Churfürstl. Collegio eine Censur der Reichs-Stände in Comitiis übergebenden Memorialien und ein Moderamen Dictaturæ beygeleget werde.

c) Daß Art. XIII. §. 9. der Kayser auf Sachen verbunden werde, die sich erst nach seinem Tode zutragen sollen, ingleichen wie es bey Minorennität eines Kayserß zu halten, auch die Interregna und so gar Forma Comitiorum reguliret werden wollen, welches lauter Comitialia seyn.

d) Daß Art. XVI. §. 4. die Churfürsten von dem unglimpflichen Stylo derer Reichs-Gerichte mehr als andere Stände eximiret werden wollen.

e) Daß

e) Daß Art. XVII. §. 2. der Reichs-Abschied de A. 1654 in der Materie de Effectu suspensivo Revisionum und der Cognition über Cautions-Puncten einseitig erkläret werden wollen.

f) Daß §. 5. ejusd. art. wegen Ergäntzung der Reichs-Deputation sich eines Præ-Decisi angemaßt und das Reichs-Gutachten de A. 1666. d. 5. Martii einseitig abgeändert worden worden.

g) Daß §. 10. dict. art. ein Fatale wegen Persecution der Revisionen vorgeschrieben werden wollen.

h) Daß Art. XXVIII. §. 3. das Post-Wesen abermals per Capitulationem zu reguliren und noch beschwerlicher zu machen intendirt worden.

i) Daß endlich art. XXIX. §. 3. der Kayser gar auf ignota und dem libero arbitrio des Collegii Electoralis vorbehaltene Dinge obligirt werden wollen, dergleichen die bekannt gewordene 12 Collegial-Schreiben und Gutachten seyn, deren Contenta man zwar acceptire, sich aber gegen den gebrauchten modum verwahren müsse.

k) Seyen viele von denen Alt-Fürstlichen billigsten Desideriis, z. Ex. wegen allzustarcker Extension der ritterschaftlichen Privilegien, abusuum des Churmaynzischen Directorii, Eingriffe der Reichs-Gerichte in die Negotia Comitialia, Legum interpretationem und besonders circa recursum ad Comitia &c. erinnert, gantz aus der Acht gelassen worden.

Dieses unterm 25. April 1742. ausgefertigte Vorstellungs-Schreiben war unterschrieben von den Sachsen-Weymar und Eisenachische, Holstein-Glückstättische, Brandenburg-Culm- und Onolzbachische, Sachsen-Gotha, Coburg-

Coburg-und Meinungische, Schweden-Vorpommerische, Hessen-Cassel-ische, Würtembergische, Braunschweig-Wolfenbüttelsche, Hessen-Darmstadt und Baaden-Durlachische Gesandten. 53) Es ward dem Kayser durch den Sachsen-Weymarisch-und Gothaischen Gesandten den Freyherrn von Pogarell und Geißmar überreichet und lautete die Kayserliche Antwort also: **Daß Ihro nichts mehr am Hertzen liege, als denen gesamten Ständen des Reichs in ihrem Begehren Genugthuung zu leisten. Sie wolten diese Vorstellungen in erforderliche und behörige Betrachtung ziehen lassen und also dienſame Mittel und Wege hervor suchen, ihnen in ihrem Gesuche ein Genügen zu thun.**

§. 4.

Ein anderer hoher Protestant, wider die neue Wahl-Capitulation war der Römische Stuhl. Er protestirte nehmlich wider deren 14. Art. die Concordata betreffend 54) wider den Westphälischen Frieden, und wider die Braunschweigi-

sche

53) Das Saltzburgische Directorium ließ eine Registratur darüber verfertigen, und dieses Schreiben den 12. Jul. privatim dictiren, dem Chur-Collegio aber ist es nicht legaliter bekannt gemacht worden, dahero sich selbiges auch gantz passiv verhielte. **Mosers** Staats-Historie 1. Th. 1. B. 1. Cap. p. 98. seqq.

54) Concordata heissen die zwischen dem Kayser Friederich III. und Nicolao V. den 17. Febr. 1448. auf dem Concilio zu Aschaffenburg errichtete Verträge, kraft

sche Chur. Das Chur-Maynzische Directorium nahm auch diese Protestationes, obwohl in aller Stille an, womit aber die der Augspurgischen Confeßion verwandte Stände nicht zufrieden waren, sondern sich starck dargegen regten. Sie sagten: "Da der Ertz-Bischoff zu Maynz wegen "solcher geistlichen Qualität, Churfürst und ein "Stand des Reichs sey: so könne es mit denen "Reichs-Ständischen Pflichten nicht conciliiret "werden, dergleichen Schriffien wider das Instru- "mentum Pacis Westphalicæ anzunehmen, welche "doch in dem Frieden selbst sowohl, als in der Kay- "serl. Wahl-Capitulation ausdrücklich verboten "sind, und worauf ein Churfürst am meisten sehen "solle, daß sich niemand dergleichen einzugeben "unterstehe.

§. 5.

Da wir eben von dem Stuhl zu Rom reden, wollen wir gleich bey dieser Gelegenheit das Glückwünschungs-Schreiben, so der Pabst an Ihro Kayserl. Maj. abgehen lassen, einrücken. Hier ist es also:

Es hätten Se. Heiligkeit mit der unaussprechlichen Freude vernommen, daß durch GOttes Zulassung und einer wunderbaren Vereinigung der Stimmen, von denen zu Franckfurt versammleten Churfürsten denenselben die Kayser-Würde sey aufgetragen worden. Daß Ihro Päbstliche Heiligkeit und das gantze heilige Collegium durch

deren die allzugrosse Gewalt des Pabsts ist eingeschränckt worden. *Herm. von der Hardt* Conc. Constant. To. I. Prol. cap. XV.

durch die bezeigte Ehrerbietigkeit und Danckſagung, womit Se. Majeſtät dieſe Würde von der Hand GOttes empfangen, inniglich erbauet, und daß Sie nicht weniger durch die in dero Schreiben dem Heil. Stuhl bezeigte Ehrerbietung und kindlichem Gehorſam ſey gerühret worden, welche löbliche Neigung genugſam an Tag legte, daß Ihnen von Ihren Durchl. Voreltern alle Tugenden der Frömmigkeit, der Weisheit, der Gerechtigkeit, der Großmuth, und insbeſondere der Eifer vor die heilige Cathol. Religion und den heiligen Stuhl ſey eingepflantzet und anererbet worden: welches letztere eben die herrlichen Eigenſchaften Se. Majeſtät ſo hoch erheben, daß Se. Heiligkeit, welche dem GOtt alles Troſtes und dem Vater aller Barmhertzigkeit gedancket, daß er durch ſeine göttliche Güte dem Reiche wieder ein Oberhaupt gegeben, glaubeten, daß Ihro Kayſerliche Majeſtät dero Schreiben gemäß ein rechter Vertheidiger des H. Stuhls ſeyn und ſich zum Ruhm der Catholiſchen Kirche, um die Vermehr- und Fortpflantzung des wahren und rechten Glaubens bemühen, hergegen der Ketzerey Einhalt thun würden, woran um ſo weniger zu zweifeln, als mehr dieſelbe ſchon davon eine Probe an den Tag gelegt, da Sie durch Dero Abgeſandten zu Franckfurt bey den erſten Unterhandlungen das Anſehen des H. Stuhls ſo wol, als auch die Rechte und Vorzüge der geiſtl. Stände, gegen die Vorſtellungen der Evangeliſchen, welche ſie zu Wiederruffung des wichtigen 4ten Artickels des Ryßwickiſchen Friedens gethan, vertheidiget, welches um ſo tröſtlicher vor die Kirche ſey, als gröſſer die Freude der Evangeliſchen geweſen ſeyn würde, wenn ſie hierinn obgeſieget hätten. Mit gleicher inniglichen Freude hätten Se. Heiligkeit vernommen, daß die wichtige Jülich- und Bergiſche Succeßions-Sache zum Vortheil des Hauſes Sultz-

bach beygeleget worden, weil dadurch die Furcht, so man gehabt, daß diese schöne Lande in Evangelische Hände gerathen würden, gantz verschwunden sey, welches als eine mit so vielem Vortheil vor die Religion angefangene Regirung, nochmals Sr. Heiligkeit Anlaß gebe, Ihro Kayserl. Maj. zur Erhebung auf den Thron eine glückliche, langwierige und ruhmvolle Beherrschung anzuwünschen, und daß Se. Heiligkeit den Allmächtigen GOtt von Grund der Seelen anflehen würden, daß derselbe seinen reichen Seegen über Ihro Maj. ausschütten, und dero Rathschläge und Unternehmen zum Ruhm der Religion des Glaubens, zu Stillung der trübseligen Umstände in Europa, und zu Machung eines ersprießlichen und beständigen Friedens lencken wolle.

Die Ueberschrift war:

An Unsern hertzlich geliebten Sohn in JEsu Christo, Carl den Siebenden, erwehlten Römis. Kayser.

§. 5.

Hiernächst hielte der Pabst den 27. Febr. an das Cardinals-Collegium eine öffentliche Rede, darinnen er demselben mit vielen Lobsprüchen, die in der Person des Churfürstens von Bayern vollzogene Wahl bekannt machte. Nachdem er das von dem neuen Kayser erhaltene Schreiben laut ablesen lassen, fuhr er in seiner Rede also fort: Ihr habt also vernommen, wertheste Brüder, mit was vor einer Unterwerffung und mit was vor Ehrfurcht der Kayser die Wohlthaten erkannt, welche der Himmel über ihn ausgeschüttet und mit was vor ergebenen Ausdrückungen er uns seinen kindlichen Gehorsam und den Entschluß seines beständigen Gehorsams und Ehrfurcht vor den heil

Stuhl

Stuhl zu erkennen gegeben. Wir können euch die Freude nicht genug an den Tag legen, die wir über den glücklichen Fortgang dieses grossen Wercks, das uns so vielen Kummer verursachet, empfunden haben. Dieser Carl Albert, welcher von seiner zartesten Jugend an, in der Ausübung der heroischen Tugenden seiner Vorfahren, welche im Krieg und Frieden und in den Wissenschafften so berühmt gewesen, worzu noch ihre Neigung und ihr Eifer vor die H. Catholische Kirche gekommen; Dieser Carl Albert sage ich, welcher sich allemal zum Muster seiner vornehmsten Tugenden, sonderlich die Gottesfurcht, Weisheit, Gerechtigkeit, Unschuld und Großmuth vorgestellet, bemühet sich nunmehro, seinen Durchlauchtigen Vorfahren nachzuahmen und sie vielleicht auch zu übertreffen. Wir haben demnach die gute Hoffnung, daß wie der Vater der Barmhertzigkeit und der GOtt alles Trostes das Reich gewürdiget, aus einer Würckung seiner göttlichen Güte ihm diesen Printzen zum Oberhaupt und der Catholischen Kirche zum Advocaten und Patron zu geben, daß dieser neue Kayser sich seiner hohen Würde und Macht, auch zur Vertheidigung und zum Schutz der Catholischen Religion bedienen und dahin bedacht seyn werde, die Ehre zu vermehren, welche das Haus Bayern sich jederzeit in Ansehung seiner Bemühung gegeben, die rechtgläubi-

ders die verglichene Capitulationem perpetuam, weder ändern, noch aufheben oder auslegen, oder sonst dem gesamten Reich gleich heilsam seyn. Hierauf beruhe das Churfürstl. Jus Capitulandi, davon die güldene Bulle nichts wisse, sondern, welches laut Churfürstl. Protocolle vom 15. May 1612 blos auf der Observantz beruhe. Das Churfürstl. Collegium sey aber bey der letztern Wahl weiter gegangen, da doch zu einem Reichs-Gesetz, liber & unanimus Consensus omnium Imperii Statuum erfordert werde, und eben deßwegen, damit die Capitulation dafür paßiren könne, eine continua und perpetua Capitulatio errichtet werden sollen, auch endlich nach langwierig und mühsamen Tractaten errichtet, und darin das Jus adcapitulandi in gewisse Grentzen gesetzet worden sey, wobey es verbleiben müßte, weil die alten Fürsten eines Herkommens und Geblüts mit denen Churfürsten seyn, nnd in allen, nicht in der güldenen Bulle wörtlich enthaltenen, oder sonst von ihnen eingestandenen Passibus gleiches Recht haben, besonders an dem Instrumento Pacis. Die Churfürsten wollten sich aber nicht daran binden, sondern machten, an statt daß das Projectum perpetuæ literaliter den Grund der neuen Capitulation abgeben sollte, jedesmal gantz neue Capitulationes, und rückten abermal das hinein, was vorhin durch Comitial-Handlungen abgethan worden, ja sie fügten noch immer neue Beschwerden hinzu, wie sich solches an denen drey jüngsten Capitulationen äussere, mithin lasse man die Fürsten sich von einem Fall zum andern vergeblich auf das Instrumentum Pacis berufen, fatigire sie mit Protestationibus, suche indessen die zu ihrem Präjudiz errichtete Capitulation zur Observantz zu bringen, handele

mit

mit ihnen zwar zum Schein de novo, binde sich aber weder an eines noch das andere, also, daß endlich sogar auch das Andencken ihrer Befugnisse ex Instrumento Pacis verschwinden würde. Sie erkläreten sich also nochmals, daß sie dem Churfürstl. Collegio das Jus capitulandi anders nicht einräumeten, als daß einmal eine beständige Capitulation errichtet, und darinnen ohne der gesamten Stände Bewilligung nichts geändert noch hinzu gesetzet, auch der Eligendus auf dessen Buchstaben verpflichtet und die Passus adcapitulandi nicht dem Text inserirt, sondern appendiciret werden, auch nichts enthalten, so die Jura communia statuum angehe, der Capitulationi perpetuæ oder andern Reichs-Gesetzen derogire, oder denen übrigen Ständen präjudicire. Sie bitten folglich den Kayser, diese Capitulations-Materie ohne Verzug ad Comitia zu bringen, daselbst die verglichene perpetuam mit der neuen Capitulation sowol, als ihrer, derer Alt-Fürstl. Häuser dem Churfürstl. Collegio übergebenen Monitis vergleichen, und das gantze Capitulations- und Adcapitulations-Werck zu Stande bringen zu lassen, auch bis solches geschehen, diese Capitulation denen Reichs-Gerichten noch pro norma judicandi zu intimiren, massen die alte Fürsten weder diese noch eine andere zu ihrem Nachtheil errichtete Capitulation pro Lege Imperii erkennen, da sie indessen provisorie alles annehmen, was mit der Perpetua, ihren übergebenen Monitis, denen Reichs-Gesetzen, Herkommen und Verfassung, auch ihren Würden und Rechten übereinstimme, oder etwas dem gesamten Reich gleich nützliches enthalte, massen sie nicht in Abrede seyn, daß viele gute und nützliche Nova in sothaner Capitulation enthalten seyn, welchen nur der Assensus Statuum fehle.

Endlich

Endlich behalten sie sich bevor, bey denen Reichs-Gerichten, und wo es weiter erforderlich seyn möchte, diesen Widerspruch ebenfalls zu bezeugen. Es sey dieses alles um so billiger, weil das Churfürstliche Collegium den Kayser selbst verbinde, das Negotium Capitulationis perpetuæ zu Stande bringen zu helfen. u. s. w. Die diesem Schreiben beygelegte *Gravamina* sind folgenden wesentlichen Inhalts:

1.) Daß weder die Perpetua nach dem Buchstaben zum Grund der neuen Capitulation genommen, noch das Jus adcapitulandi verglichenermassen gebraucht worden, vielmehr habe man

2.) Die Adcapitulata dem Text inseriret, das Jus adcapitulandi auf verschiedene vor das gantze Reich gehörige Passus extendirt, denen Alt-Fürstl. Ministris auf ihre Monita keine Antwort ertheilt, von der neuen Capitulation keine legale Communication gethan, die Perpetuam gantz ausser Acht gelassen, und statt deren eine gantz neue Capitulation verfaßt.

3.) Obwol die A. 1716 gegen die Capitulationem Caroli VI. formirte Gravamina, durch die nachherige Comitial-Acta, super perpetua in soferne ihre Erledigung erhalten, daß der jetzige Eligendus auf das in projecto perpetuæ verglichene hätte verpflichtet werden sollen, so seyen doch solche alle von neuem wiederholt worden, dahero ihnen auch abermals wiedersprochen werde. Unter diesen alten Beschwerden nun sey, neben dem, daß die durchgängige Concurrenz derer Stände ad negotia Imperii, Belli & Pacis, Vectigalium, Lationem & Interpretationem Legum abzuschneiden gesucht worden.

4.) Sonderlich beschwerlich, was Art. 3. wegen Vorgangs

gangs der Churfürstl. Gesandten vor denen Fürsten in Person enthalten sey, woran ante Leopoldinam nicht gedacht worden. Sie könnten nicht erdulten, daß die Churfürsten, denen sie nichts einräumeten, als daß sie primi in ordine seyn, sich in propria causa zu Richtern über ihre Hoheit und Prärogativen aufwerfen, und die Fürsten mit denen churfürstlichen Gesandten in extra Collegial-Solennibus in Competenz stellen, da doch die Churfürsten an ihren Höfen zwar einem alten Fürsten, aber keinem churfürstlichen Gesandten die Hand einräumen. Dieses Gravamen sey durch die Handlungen super perpetua schon dreymal abgethan, und doch wieder hervorgebracht worden.

Unter die neue Gravamina aber sey insbesondere zu zehlen.

a) Art. III. die nova Circumscriptio & definitio Jurium & potestatis Vicariorum, welches doch Jura communia Statuum und die Reichs-Verfassung in Interregno betreffe, folglich ad Comitia gehöre.

b) Daß Art. XIII. §. 7. dem Churfürstl. Collegio eine Censur der Reichs-Stände in Comitiis übergebenden Memorialien und ein Moderamen Dictaturæ beygeleget werde.

c) Daß Art. XIII. §. 9. der Kayser auf Sachen verbunden werde, die sich erst nach seinem Tode zutragen sollen, ingleichen wie es bey Minorennität eines Kaysers zu halten, auch die Interregna und so gar Formæ Comitiorum reguliret werden wollen, welches lauter Comitialia seyn.

d) Daß Art. XVI. §. 4. die Churfürsten von dem unglimpflichen Stylo derer Reichs-Gerichte mehr als andere Stände eximiret werden wollen.

e) Daß

e) Daß Art. XVII. §. 2. der Reichs-Abschied de A. 1654 in der Materie de Effectu suspensivo Revisionum und der Cognition über Cautions-Puncten einseitig erkläret werden wollen.

f) Daß §. 5. ejusd. art. wegen Ergäntzung der Reichs-Deputation sich eines Præ-Decisi angemaßt und das Reichs-Gutachten de A. 1666. d. 5. Martii einseitig abgeändert worden worden.

g) Daß §. 10. dict. art. ein Fatale wegen Persecution der Revisionen vorgeschrieben werden wollen.

h) Daß Art. XXVIII. §. 3. das Post-Wesen abermals per Capitulationem zu reguliren und noch beschwerlicher zu machen intendirt worden.

i) Daß endlich art. XXIX. §. 3. der Kayser gar auf ignota und dem libero arbitrio des Collegii Electoralis vorbehaltene Dinge obligirt werden wollen, dergleichen die bekannt gewordene 12 Collegial-Schreiben und Gutachten seyn, deren Contenta man zwar acceptire, sich aber gegen den gebrauchten modum verwahren müsse.

k) Seyen viele von denen Alt-Fürstlichen billigsten Desideriis, z. Ex. wegen allzustarcker Extension der ritterschaftlichen Privilegien, abusuum des Churmaynzischen Directorii, Eingriffe der Reichs-Gerichte in die Negotia Comitialia, Legum interpretationem und besonders circa recursum ad Comitia &c. erinnert, gantz aus der Acht gelassen worden.

Dieses unterm 25. April 1742. ausgefertigte Vorstellungs-Schreiben war unterschrieben von den Sachsen-Weymar und Eisenachische, Holstein-Glückstättische, Brandenburg-Culm- und Onolzbachische, Sachsen-Gotha, Coburg-

Coburg-und Meinungische, Schweden-Vorpommerische, Hessen-Cassel-ische, Würtembergische, Braunschweig-Wolfenbüttelsche, Hessen-Darmstadt und Baaden-Durlachische Gesandten. 53) Es ward dem Kayser durch den Sachsen-Weymarisch-und Gothaischen Gesandten den Freyherrn von Pogarell und Geißmar überreichet und lautete die Kayserliche Antwort also: Daß Ihro nichts mehr am Hertzen liege, als denen gesamten Ständen des Reichs in ihrem Begehren Genugthuung zu leisten. Sie wolten diese Vorstellungen in erforderliche und behörige Betrachtung ziehen lassen und also dienſame Mittel und Wege hervor suchen, ihnen in ihrem Gesuche ein Genügen zu thun.

§. 4.

Ein anderer hoher Protestant, wider die neue Wahl-Capitulation war der Römische Stuhl. Er protestirte nehmlich wider deren 14. Art. die Concordata betreffend 54) wider den Westphälischen Frieden, und wider die Braunschweigi-

sche

53) Das Saltzburgische Directorium ließ eine Registratur darüber verfertigen, und dieses Schreiben den 12. Jul. privatim dictiren, dem Chur-Collegio aber ist es nicht legaliter bekannt gemacht worden, dahero sich selbiges auch gantz passiv verhielte. Mosers Staats-Historie 1. Th. 1. B. 1. Cap. p. 98. seqq.

54) Concordata heissen die zwischen dem Kayser Friederich III. und Nicolao V. den 17. Febr. 1448. auf dem Concilio zu Aschaffenburg errichtete Verträge, kraft

sche Chur. Das Chur-Maynzische Directorium nahm auch diese Protestationes, obwohl in aller Stille an, womit aber die der Augspurgischen Confeßion verwandte Stände nicht zufrieden waren, sondern sich starck dargegen regten. Sie sagten: "Da der Ertz-Bischoff zu Maynz wegen "solcher geistlichen Qualität, Churfürst und ein "Stand des Reichs sey: so könne es mit denen "Reichs-Ständischen Pflichten nicht conciliiret "werden, dergleichen Schriffien wider das Instru- "mentum Pacis Westphalicæ anzunehmen, welche "doch in dem Frieden selbst sowohl, als in der Kay- "serl. Wahl-Capitulation ausdrücklich verboten "sind, und worauf ein Churfürst am meisten sehen "solle, daß sich niemand dergleichen einzugeben "unterstehe.

§. 5.

Da wir eben von dem Stuhl zu Rom reden, wollen wir gleich bey dieser Gelegenheit das Glückwünschungs-Schreiben, so der Pabst an Ihro Kayserl. Maj. abgehen lassen, einrücken. Hier ist es also:

Es hätten Se. Heiligkeit mit der unaussprechlichen Freude vernommen, daß durch GOttes Zulassung und einer wunderbaren Vereinigung der Stimmen, von denen zu Franckfurt versammleten Churfürsten denenselben die Kayser-Würde sey aufgetragen worden. Daß Ihro Päbstliche Heiligkeit und das gantze heilige Collegium durch

deren die allzugrosse Gewalt des Pabsts ist eingeschränckt worden. *Herm. von der Hardt* Conc. Constant. To. I. Prol. cap. XV.

durch die bezeigte Ehrerbietigkeit und Danckſagung, womit Se. Majeſtät dieſe Würde von der Hand GOttes empfangen, inniglich erbauet, und daß Sie nicht weniger durch die in dero Schreiben dem Heil. Stuhl bezeigte Ehrerbietung und kindlichem Gehorſam ſey gerühret worden, welche löbliche Neigung genugſam an Tag legte, daß Ihnen von Ihren Durchl. Voreltern alle Tugenden der Frömmigkeit, der Weisheit, der Gerechtigkeit, der Großmuth, und insbeſondere der Eifer vor die heilige Cathol. Religion und den heiligen Stuhl ſey eingepflantzet und anererbet worden: welches letztere eben die herrlichen Eigenſchaften Se. Majeſtät ſo hoch erheben, daß Se. Heiligkeit, welche dem GOtt alles Troſtes und dem Vater aller Barmhertzigkeit gedancket, daß er durch ſeine göttliche Güte dem Reiche wieder ein Oberhaupt gegeben, glaubeten, daß Ihro Kayſerliche Majeſtät dero Schreiben gemäß ein rechter Vertheidiger des H. Stuhls ſeyn und ſich zum Ruhm der Catholiſchen Kirche, um die Vermehr- und Fortpflantzung des wahren und rechten Glaubens bemühen, hergegen der Ketzerey Einhalt thun würden, woran um ſo weniger zu zweifeln, als mehr dieſelbe ſchon davon eine Probe an den Tag gelegt, da Sie durch Dero Abgeſandten zu Franckfurt bey den erſten Unterhandlungen das Anſehen des H. Stuhls ſo wol, als auch die Rechte und Vorzüge der geiſtl. Stände, gegen die Vorſtellungen der Evangeliſchen, welche ſie zu Wiederruffung des wichtigen 4ten Artickels des Ryßwickiſchen Friedens gethan, vertheidiget, welches um ſo tröſtlicher vor die Kirche ſey, als gröſſer die Freude der Evangeliſchen geweſen ſeyn würde, wenn ſie hierinn obgeſieget hätten. Mit gleicher inniglichen Freude hätten Se. Heiligkeit vernommen, daß die wichtige Jülich- und Bergiſche Succeßions-Sache zum Vortheil des Hauſes Sultz-

bach beygeleget worden, weil dadurch die Furcht, so man gehabt, daß diese schöne Lande in Evangelische Hände gerathen würden, gantz verschwunden sey, welches als eine mit so vielem Vortheil vor die Religion angefangene Regirung, nochmals Sr. Heiligkeit Anlaß gebe, Ihro Kayserl. Maj. zur Erhebung auf den Thron eine glückliche, langwierige und ruhmvolle Beherrschung anzuwünschen, und daß Se. Heiligkeit den Allmächtigen GOtt von Grund der Seelen anflehen würden, daß derselbe seinen reichen Seegen über Ihro Maj. ausschütten, und dero Rathschläge und Unternehmen zum Ruhm der Religion des Glaubens, zu Stillung der trübseligen Umstände in Europa, und zu Machung eines ersprießlichen und beständigen Friedens lencken wolle.

Die Ueberschrift war:

An Unsern hertzlich geliebten Sohn in JEsu Christo, Carl den Siebenden, erwehlten Römis. Kayser.

§. 5.

Hiernächst hielte der Pabst den 27. Febr. an das Cardinals-Collegium eine öffentliche Rede, darinnen er demselben mit vielen Lobsprüchen, die in der Person des Churfürstens von Bayern vollzogene Wahl bekannt machte. Nachdem er das von dem neuen Kayser erhaltene Schreiben laut ablesen lassen, fuhr er in seiner Rede also fort: Ihr habt also vernommen, wertheste Brüder, mit was vor einer Unterwerffung und mit was vor Ehrfurcht der Kayser die Wohlthaten erkannt, welche der Himmel über ihn ausgeschüttet und mit was vor ergebenen Ausdrückungen er uns seinen kindlichen Gehorsam und den Entschluß seines beständigen Gehorsams und Ehrfurcht vor den heil.

Stuhl

Stuhl zu erkennen gegeben. Wir können euch die Freude nicht genug an den Tag legen, die wir über den glücklichen Fortgang dieses grossen Wercks, das uns so vielen Kummer verursachet, empfunden haben. Dieser Carl Albert, welcher von seiner zartesten Jugend an, in der Ausübung der heroischen Tugenden seiner Vorfahren, welche im Krieg und Frieden und in den Wissenschafften so berühmt gewesen, worzu noch ihre Neigung und ihr Eifer vor die H. Catholische Kirche gekommen; Dieser Carl Albert sage ich, welcher sich allemal zum Muster seiner vornehmsten Tugenden, sonderlich die Gottesfurcht, Weisheit, Gerechtigkeit, Unschuld und Großmuth vorgestellet, bemühet sich nunmehro, seinen Durchlauchtigen Vorfahren nachzuahmen und sie vielleicht auch zu übertreffen. Wir haben demnoch die gute Hoffnung, daß wie der Vater der Barmhertzigkeit und der GOtt alles Trostes das Reich gewürdiget, aus einer Würckung seiner göttlichen Güte ihm diesen Printzen zum Oberhaupt und der Catholischen Kirche zum Advocaten und Patron zu geben, daß dieser neue Kayser sich seiner hohen Würde und Macht, auch zur Vertheidigung und zum Schutz der Catholischen Religion bedienen und dahin bedacht seyn werde, die Ehre zu vermehren, welche das Haus Bayern sich jederzeit in Ansehung seiner Bemühung gegeben, die rechtgläubi-

ge Kirche zu vermehren. Wir zweiffeln keinesweges an diesem Schutze, und wenn wir sonst keine überzeugende Proben davon hätten, so würden wir blos aus dem eigenhändigen Schreiben Carl Alberts, welches nur verlesen worden, diß feyerliche Versprechen ersehen, dem heiligen Stuhle, alle die Pflichten zu erfüllen, davon ihm seine Vorfahren lobenswürdige Exempel gegeben haben ꝛc.*)

§. 6.

Also hatte dann nicht allein der Römische Hof den neuen Kayser in dieser Qualität erkannt, 55) sondern es geschahe auch von gantz Europa, 56) die Königin von Hungarn allein ausgenommen, als

* Dieser Schmeicheleyen ohngeachtet hat doch nachgehends verlauten wollen, daß der Pabst Sr. Kayserlichen Majestät dasjenige Indultum auszufertigen geweigert welches das sogenannte Jus primariarum precum, ode die Vergebung der geistlichen Pfründen in Teutschland an betrifft, wiewol er sich darzu noch endlich verstanden habe soll, wenn er von Ihro Kayserl. Majestät, zum Zeichen de Gehorsams, eine Ambassade erhalten. Gen. Nachr. XLII Theil, p. 650.

55) Welches aber die Königin von Ungarn sehr üb aufnahm, auch eine starcke Vorstellung nachmals darg gen thun liesse, und sagte: Wie sie sich dergleiche von dem H. Vater und dem Chur-Colleg nicht eingebildet hätte.

56) In Franckreich und Spanien hat man sogar üb diese glücklich abgelauffene Wahl öffentliche Freuden Bezeugungen angestellet.

als welche vielmehr hierwider auf das feyerlichste protestirte. *)

§. 7.

Indessen setzten die Churfürstl. Gesandten zu Franckfurt ihre Versammlungen noch eine geraume Zeit fort, daß also der Wahl-Tag in einen Churfürsten-Tag verändert wurde. Der Kayser ist Anfangs willens gewesen, diesen Unterhandlungen in Allerhöchster Person mit beyzuwohnen. Allein es fanden sich so viele Schwürigkeiten in dem Ceremoniel, daß dieser Vorsatz geändert werden muste. Inzwischen ließ doch der Kayser das Churfürstl. Collegium den 9. Mertz zu sich kommen, und that demselben einen mündlichen Vortrag. Dieser hatte hauptsächlich dreyerley zum Gegenstande, 1. die Notification des wieder eröffneten Reichs-Hofraths. 2. Die Herbeyschaffung des Reichs-Archivs und 3. die Fortsetzung des Reichs-Tages.

§. 8.

Mit einem Reichs-Tage und zwar was den Ort der Versammlung anbetrifft, nahm man eine Veränderung vor, nehmlich man verlegete selbigen wegen der Kriegs-Unruhen in Bayern, von Regenspurg nach Franckfurt. 57) Während des

* S. Geschichte und Thaten der Königin von Hungarn pragmatisch beschrieben, 1. Th. 6. Abtheil. §. 43. p. 638. seq.

57) Worüber aber anfänglich sehr grosse Bewegungen unter denen Gesandschafften entstunden, sonderlich regte sich die Königin von Hungarn sehr stark hierwider. S.

funffzehen monatlichen Interregni war derselbe aus seiner Activität gekommen, nun aber bemühete sich der neue Kayser die Reichs-Sachen wieder in Gang zu bringen. Der Fürst von Fürstenberg ward zum Kayserl. Principal-Commissarius ernennet und endlich den 21. May der Reichs-Tag mit gewöhnlichen Ceremonien eröffnet. Einige Tage vorher, nehmlich den 15. haben Ihro Kayserl. Maj. Dero erstes Commißions-Decret an das Reich abgehen lassen, welches in extenso also lautet:

Nachdeme Ihro Kayserl. Majestät nach Ableben Kayser Carl des VI. Majestät Glorwürdigsten Andenckens durch Göttliche Fürsehung und einmüthig erfolgte Churfürsten-Wahl zum Kayserl. Thron gelanget, und die Cron erhalten, seye sogleich und vor allem Ihrer Kayserl. Majestät erste und vornehmste Reichs-Väterliche Sorge auf die Handhabung der heilsamen Gerechtigkeit und Herstellung des erwünschten Ruhestandes, als dem vorzüglichsten Eingang des zwischen des Reichs Oberhaupt und dessen sämtlichen Gliedern in jetzig- gefährlichen und weitaussehenden Zeit-Läuften so höchst- nöthig unverbrüchigen Vertrauens, und des hierab dem Teutschen Vaterlande zufliessenden gemeinsamen Nutzens unabwendig gerichtet gewesen. In dieser Absicht nun, und um so viel eher zu dem vorgesetzten Endzweck zu gelangen, wären Allerhöchst-Dieselbe bewogen worden, den Reichs-Tag allhier wieder zu eröffnen, und sodann mit gesamten Chur-Fürsten und Ständen dasjenige reifflich zu überlegen, zu berath-

mit mehrern deren Geschichte und Thaten l. c. p. 645. Allein der Kayser erhielte glücklich seinen Zweck.

rathschlagen und zu schliessen, was dem gesamten Reich heilsam und ersprießlich seyn könne, und da also auf Dero unterm 17ten des nächst- verwichenen Monats Martii, an Churfürsten, Fürsten und Ständen ergangenes Ausschreiben, und das höchst- nothwendige Vernehmen in unzertrennlicher Vereinigung und verträulicher Berathschlagung zu des Vaterlandes Besten zu befördern, Churfürsten, Fürsten und Stände dermassen willig und patriotisch sich eingefunden, gereichete eine so geäusserte getreuliche Beherzigung des allgemeinen Heils Ihro um so mehr zu Kayserlichen dancknehmigen Wohlgefallen, als des geliebten Vaterlandes Noth und Anliegen, in Betreff der GOtt- gefälligen Justiz und des Reichs Ruhestandes und Sicherheit eine geschwinde und eilende Hülfe erfordert.

So viel nun erstlich den Punctum Justitiæ betrift; So haben Ihro Kayserl. Majestät gleich nach angetretener Regierung, zu Handhabung der GOtt- gefälligen Gerechtigkeit, nicht unterlassen, Dero Kayserl. Reichs- Hof- Rath mit Präsidenten und Räthen zu bestellen, werden darauf auch Ihr stetes Augenmerck halten, damit an deme niemahlen ein Gebrechen erscheinen möge, was an beeden höchsten Reichs- Gerichtern zu ohnmangelhafter Vollstreckung der Justiz nur immer gereichen, und dem hierab zum Trost des H. Röm. Reichs zu hoffenden Göttlichen Seegen bewürcken könne.

Weilen aber zu Fortsetzung vorgedachten Reichs- Gerichts und Handhabung der Gerechtigkeit sowol, als überhaupts zu Verwaltung Ihro Kayserl. Regiments, und um dessen Hoheit, Gerechtsame, auch gemeinen Wohlstand aufrecht zu erhalten und besorgen zu können, das Reichs- Archiv ohnumgänglich nöthig sey; Solches dahingegen en Seiten des Wienerischen Hofes auf wiederholte des in

der Kayserl. Wahl-Stadt versammleten Churfürstlichen Collegii und des Chur-Mayntzischen Reichs-Directorii Zuschrift und Ermahnungen in der That selbsten so wenig verabfolget, als vielmehr denen von Wien beruffenen Reichs-Cantzley-Personen ausser denen Titular-Büchern nur das geringste an Acten aus dem Reichs-Archiv mitzunehmen, ernstlich verbotten, und unter bald diesen bald jenen verzögerlichen Einwendungen, und zwar insonderheit einer vorgängig- nöthiger Absonderung deren Oesterreichischen Privat-Haus-Scripturen ab Actis Imperii annoch immerhin zu einem je länger je mehr erwachsenden allgemeinen Nachtheil auf eine unverantwortliche und Reichs-Satzungs-widrige Weise vorenthalten werden wolle; Als erachten Ihro Kayserl. Majestät einer ohnumgänglichen Nothwendigkeit zu seyn, auf allen Fall des gedachten Hofes ferner andaurenden-nur von daher, daß die von den Publicis allschon abgesonderte Acta judicialia & feudalia keiner Separation unterworffen, klärlich anscheinenden Unfugs und gefliessentlich angezielten Protrahirungen, einen vorsorglichen und zulänglichen Beyrath und Entschluß zu fassen, allförderist aber von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein standhaftes und Ihro sowol, als des gesamten Reichs Hoheit, Ehre und Nutzen gemässes Gutachten mit zugleicher Anhandgebung deren nach der Sache Wichtigkeit abgemessenen Mitteln, förderlichst zu erwarten.

Gleichwie nun auch andertens den Punctum tranquillitatis publicæ belangend, Ihrer Kayserl. Majestät bis hiehin nicht weniger eine hohe Angelegenheit gewesen, nebst Beförderung der heilsamen Justiz, ingleichen die Erhaltung des Ruhestandes in dem Reich herzustellen, und all demjenigen, was selbigen stöhren könte, in Zeiten vor-

vorzubiegen; So seye wohl äusserst zu empfinden, daß des Wienerischen Hofes allzu häßige Widersinnigkeit und verächtliche Verwerffung aller gütlichen Vorschläge der kundbare Ursprung und gemein-schädige Unterhaltung der im Reich über die Oesterreichische Erb-Folge entstandenen Unruhe und Kriegs-Weiterungen gewesen seye: Allermassen ohnedem bekannt, daß dieser Hof denen alten ihme doch nimmermehr zustehenden Principiis nach, keinem Richter unterworffen zu seyn, behaupten will, noch Mittler angenommen, vielmehr aber alle Vergleichs-Handlungen ausgeschlagen, folglich von selben kein anderes Mittel, als zu denen Waffen zu greiffen, übrig gelassen worden: Kayserl. Majestät gleichwohlen Ihr zur Billigkeit geneigtes Gemüth allenthalben überzeugend bewiesen haben, wie wenig zu einem Land-verderblichen Krieg Anlaß zu geben, jemals gemeynet gewesen und noch seynd, indeme Allerhöchstdieselbe zum Voraus der gantzen Welt Ihre klare Rechten und billige Ursachen, so Sie zu gegenwärtigen Krieg gezwungen, kund gethan, auch nicht ehender, als nach langmüthiger Nachsicht und durchgehends bezeigten Glimpf sich Ihrer von GOtt verliehenen Kräften und Beystand ihrer Alliirten zu Behauptung solcher Ihres Durchlauchtigsten Churhauses Erb-Rechten, nicht anders als dem Reich und dessen Mit-Ständen ohnschädlich gebrauchten, und damit niemanden Ohngemach, Beunruhig- und Nachtheiligung zuziehen wollen. So Welt- und gemein-kündig nun alles dieses, und Ihrer Kayserl. Maj. äusserste Sorge und Angelegenheit immerhin gewesen, allenthalben mit besonderer Mäßigung zu verfahren, und fürnehmlich bey denen einruckenden Hülfs-Völckern (welche die vordere Crayse nach vorgängiger Requisition ohnumgänglich betreten müssen) gute Ordnung und Manns-

Zucht halten zu lassen, eben so bekannt sey auch dargegen, daß von Seiten des Wienerischen Hofes die ausser allem Anspruch stehende Chur-Bayerische Erb-Lande überzogen, verheeret und zu Grunde gerichtet, neutrale und an diesem Krieg keinen Theil nehmende Stände mit gewaltthätigem Durchzug, denen vorherig-gegebenen theuersten Verheissungen zugegen, gekräncket, mit schweren Contributionen bedrohet, des Schwäbis. Krayses Territorium zu vielenmalen violiret, eine Menge grösstentheils undisciplinirter Völcker auf Teutschen Boden geführet, und damit genugsam gezeiget worden, daß dessen Absichten lediglich dahin gerichtet seyen, den Sitz des Krieges in denen Reichs-Ständen und Kreyß-Landen zu verlegen, und in dem gesamten Teutschen Vaterlande die grösste Verheerung anzurichten, all welches noch weiter aufglimmendes Feuer einer ausbrechenden ungemäßigten, lediglich von verderblichen Rathschlägen unterstützten Gewalt, anzuwenden, Ihro Kayß. Majestät aus wahrer Wohlmeynung zum gemeinen Besten kein geschwinders und füglicheres Mittel zu gemein-nützlicher Rettung, als dem werckthätigen Beystand ihrer alliirten mit dem Reich in öffentlichem Frieden lebenden Mächten, hätten finden mögen.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maj. zu Churfürsten und Ständen patriotischer Gesinnung der unzweifentlichen Zuversicht leben, es werden dieselbe von selbsten ermessen, wie die vordringende Noth und das gemeine Heyl des werthen Vaterlandes eine ohngesäumte einmüthige und standhafte Entschliessung dahin erfordere, damit förderlichst die Reichs-Grentzen beschützet, mit vereinigten Kräften diesem immer weiter einreissenden Landes-verderblichen Übel vorgebogen, und sofort durch unzertrennte Zusammensetzung mit Göttlichem Beystande die Ruhe in Teutschland hergestellet

stellet und erhalten werde; Also seyen auch Allerhöchstdieselbe des allermildesten Vertrauens, es werden Churfürsten und Stände des Reichs alle solche vorwaltende Umstände in reiffen Nachdencken wohl ermessen, auch solche hinlängliche Mittel ausfinden und werckthätig vorkehren, wormit das werthe Vaterland beruhiget, im Reich gemein-nöthige Ordnung aufgerichtet, und das, was Ihro Kayserl. Maj. als des Reichs allerhöchstem Oberhaupte, gebühret, ergänzet werde. Worinnen nun die zu sothanem Endzweck anreichige Mittel zu bestehen hätten, darüber gesinneten und verlangten Ihro Kayserl. Majest. gnädiglich von Seiten Churfürsten und Ständen und deren respective Gesandtschaften, förderſame Berathschlagung zu pflegen, und Ihro gut-ächtlich zu eröffnen, um sofort Dero Kayserl. Entschliessung fassen und ertheilen zu können.

Deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren respective Räthen, Bothschaften und Gesandten; in einem so anderen zuversichtlich erfolgende Bewürck- und Beförderung gereichet ihnen zu billigem grossen Ruhm und förderist um das geliebte Vaterland, und Ihro Kayserl. Majestät werden es mit beharrlicher Freundschaft, Kayserl. Hulden und Gnaden dancknehmigst erkennen. Womit hochgedacht des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten mit freundlich-geneigt und gnädigem Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Franckfurt den 15. May 1742.

(L. S.) Joseph, Fürst von Fürstenberg.

§. 9.

Der Inhalt obstehenden Commißion-Decrets gehet auf zwey Puncte. Erstlich auf die Her-

Herbeybringung des Reichs-Archivs und dann auf die Herstellung der Ruhe im Reich. Was das Reichs-Archiv anbelangt, so befande sich solches zu Wien, und der dasige Hof machte viele Schwürigkeiten dasselbe abfolgen zu lassen. Der Churfürst von Maynz suchte sein Ertz-Cancelliariat in Ubung zu bringen und forderte ernstlich dessen Auslieferung. Die Königin von Hungarn wendete aber ein, es wären viele wichtige das Ertz-Haus Oesterreich allein betreffende Urkunden darinnen, welche sie nicht aus ihren Landen lassen könnte. So wäre auch das Reichs-Archiv, wenn es jetzo transportiret werden wollte, einer viel grössern Gefahr unterworffen, als wenn es in Wien verbliebe. Chur-Maynz war hiermit nicht zufrieden, sondern drang in die Königin, daß sie sich doch dessen Verabfolgung nicht länger verzögern, sondern einer Sache von solcher Verantwortung vor GOtt und dem Vaterlande sich entheben möchte. Hierauf erklärte sich die Königin Judicialia und Feudalia zu extradiren, vorhero aber durch einige Deputirte das Archiv durchsehen und die das Haus Oesterreich angehende Acten von des Reichs Acten separiren zu lassen. 58) Chur-

Maynz

58) Die Reichs-Cantzley ist so alt, als das teutsche Kayserthum selbst, die Oesterreichische aber hat erst unter Ferdinand II. a. 1620 einen eigenen Cantzler bekommen. Vordem wurden alle Sachen in der Reichs-Cantzley aufgehoben, und zu Ersparung der Kosten von dem Reichs-Vice-Cantzler besorget. Nachdem die Cantzleyen von einander separiret worden: so entstanden bald Grava-

Maynz muste endlich diese Bedingung vor genehm halten, und man ernennete beyderseits einige Commissarien. Diese sind noch bis auf den heutigen Tag mit Durchsehung derer Scripturen beschäfftiget; doch hat man denen Partheyen auf Befehl der Königin, wenn sie es verlanget, ihre Proceß-Acten ausgeliefert, mithin ist der gröste Theil davon, nach und nach, nach Franckfurt geschaffet worden.*)

§. 10.

Den andern Theil vorgedachten Kayserlichen Commißions-Decrets, nehmlich Punctum Securitatis Publicæ betreffend, so sind in dieser Sache noch drey dergleichen Decrete erschienen. Es sollte zu weitläufftig fallen, wenn wir diese und dergleichen auch in extenso beybringen würden. Wir wollen uns demnach, mit deren wesentlichen Inhalt begnügen lassen. In dem unter den 13. Aug. wird dem Reich Nachricht gegeben, "auf was für "Präliminarien der Kayser mit dem Wienerischen Hof

---

mina. Die Oesterreichische wollte sich anmassen, Standes-Erhöhungen auszutheilen, und bedienete sich auch des Kayserl. Styli. Indessen sind doch alle Vergleichs- Friedens- Wahl- und andere öffentliche Affairen, welche das Haus Oesterreich ins besondere angehen, noch lange Zeit hernach vor die Reichs-Cantzley gezogen, und allererst unter Josephi und Caroli VI. Regirung die gäntzliche Separation vorgenommen worden.

* Mehrere Umstände hiervon sind nachzuschlagen in denen **Geschichten und Thaten der Kön. von Hungarn** 1. Th. 6. Abth. §. 44. p. 643. seqq.

"Hof sich hätte setzen und sodann unter des Röm.
"Reichs und anderer hierzu zu erbittender Mächten
"Vermittelung einen Frieden schliessen wollen;
"weil aber der Wienerische Hof alles verwerffe,
"so sey eine neue Frantzösische Armee in Anmarsch,
"welche jedoch die Stände nicht sehr beschweren
"sollte, und wenn das Reich annoch einige hinläng-
"liche gütliche Auskunffts-Wege, wie mit Ver-
"meidung fernerer Kriegs-Weiterung, dem Kay-
"ser der würckliche Besitz seiner Patrimonial-Lan-
"de und nebst diesem, die billigmäßige seinen offen-
"baren Erb-Rechten schuldige Satisfaction ver-
"schaffet werden könnte, in gutachtlichen Vorschlag
"zu bringen und darüber die Vermittelung, nebst
"denen darzu erbittenden Mächten übernehmen
"wollte, würde der Kayser es nicht nur gerne ver-
"nehmen, sondern auch seines Orts alles, was sol-
"cher gestalt einen baldigen dauerhafften Frieden
"und Ruhestand herzustellen und zu befördern im-
"mer verhelffen möge, mit friedfertigster Bereit-
"willigkeit angehen. Indessen aber sehe er nach
"denen gegenwärtigen Umständen vor allem, zu
"diesem friedsamen End vor höchst nothwendig an,
"daß die Stände sich in eine solche Verfassung
"stellen, wodurch sie ihr sprechendes Wort auf das
"kräfftigste zu unterstützen, mithin der Kayser und
"das Reich in solches Ansehen zu setzen in dem
"Stande seyn, daß des Reichs schätzbarste Freund-
"schaft anzusuchen und beyzubehalten eine jegliche
"andere Macht Ursach haben möge." Den 7. Sept. darauf erschien wieder ein Kayserl. Commißions-Decret. Hier eröffnet man dem Reich,

daß

"daß eine nahmhaffte Anzahl feindlicher Völcker
"in die Fränckische neutrale Reichs-Lande einge-
"rücket sey, und viele Excesse verübet hätte; weil es
"nun auch andere betreffen, und die Kriegs-Büh-
"ne in dem Hertzen Teutschlands aufgeschlagen
"werden würde, wann diesem immer näher anrü-
"ckenden Unheil und Ungemach nicht durch eine
"ernstliche Vorsehung und erforderliche Vorkeh-
"rung kräfftiger Abhaltungs- und Rettungs-Mit-
"tel zeitlich vorgekommen, somit die äusserste Ge-
"fahr lauffende allgemeine Reichs-Ruhe und Si-
"cherheit bewahret werde, so hoffe der Kayser, die
"Stände werden, als um das gemeine Reichs-
"Beste wahrhafft beeiferte Glieder, diese andrin-
"gende gefährliche Umstände fordersamst behertzi-
"gen, fort zu schleuniger Veranstaltung gemesse-
"ner Vorsehung, einen solchen standhafften Schluß
"zu fassen, weiter nicht anstehen, als es die Beybe-
"haltung der durch die feindliche ohngemessene
"Absichten auf der nächsten Gefahr stehende allge-
"meine Reichs-Ruh und die Abwendung des sonst
"ohnfehlbar beyzuziehenden schädlichen Kriegs-
"Sitzes ohnumgänglich erfordere." Den 24. desselben Monats wurde abermals ein Kayserlich Commißions-Decret dictiret, und darinn beklaget,
"daß der Wienerische Hof, das vom 11. Aug. ge-
"häßig auslege und verdrehe, so dann geschiehet die
"Erklärung, worinn die Kayserlicher Seits ver-
"langte Präliminarien bestehen, nemlich, daß un-
"ter andern Chur-Bayern die Vorder-Oesterrei-
"chische Lande, nebst denen Wald-Städten mit
"seinen allseitigen Zugehörungen, inzwischen und

zum

"zum voraus in dem dermahligen Stand eingeant-
"wortet werden, bis gleichwolen durch einen or-
"dentlichen Congreß und pflegende gütliche Frie-
"dens-Handlungen die wegen der Oesterreichis-
"Erb-Folge unbeliebig entstandene Mißhelligkeiten
"werden beygelegt und dem Kayser seiner bestge-
"gründeten Forderungen halber genügliche Sa-
"tisfaction verschaffet werden, wegen dessen Ver-
"mittelung und beyderseitig hierzu zu erbieten seyen-
"den Mächten der Kayser mit dem Wienerischen
"Hof sich vertraulich vernehmen werde. Vor
"allem aber trage der Kayser zu dem Reich das
"Vertrauen, daß es nicht weniger seinem Ober-
"haupt mit Rath und That beystehen und dadurch
"des Reichs Ansehen, Ehr und Wohlfarth zu-
"gleich mit zu befestigen, sich alles Fleisses getreu-
"lich angelegen seyn lassen werde. Der Kayser
"habe dem Wienerischen Hof dieses durch Chur-
"Maynz notificiren lassen, wolle aber, wenn inner-
"halb 14. Tagen dieses Erbiethen nicht angenom-
"men werde, nicht weiter daran gebunden seyn, son-
"dern alles ferner entstehende Ungemach dem Wie-
"nerischen Hof zur Verantwortung überlassen, da
"er übrigens geneigt sey, sich mit dem Wienerischen
"Hof aufs neue genau zu vereinigen, wie es des
"Reichs allgemeine Wohlfarth und innerlicher
"Ruhestand erfordere.

§. 11.

Alle diese Commißions-Decrete wurden von der Königin von Ungarn in verschiedenen Circular-Rescripten besonders unterm 29. Aug. 16. und 19. September und 8. October 1742 weitläuftig

tig widerleget und vorgestellet, daß der Churfürst von Bayern nichts an die Oesterreichische Succeßion zu fordern, sondern die Königin ungerechter Weise angegriffen habe. Ihre Völcker thäten dem Reiche keinen Schaden, wohl aber die Frantzösische sogenannte Hülfs-Armee. Franckreich suche nichts anders, als Oesterreich nebst dem gantzen teutschen Reich über einen Haufen zu werfen. Die Königin wolle sich aber dennoch mit Chur-Bayern unter Mediation derer See-Mächte gütlich setzen, wenn dieses nur von der fatalen Verbindung mit Franckreich abstehe. 59)

§. 12.

So viele Bemühungen der Kayserliche Hof anwendete, diese wichtige Sache in öffentlichen Vortrag zu bringen, und so eyfrige Vorstellungen auch die Chur-Brandenburgische Gesandschaft dieserwegen that: so vermochte man gleichwol nicht

59) Einen ausführlichern Extract findet man in den **Geschichten und Thaten der Kön. v. Hungarn** 1. Th. 6. Abth. §. 105. p. 850. seq. woselbst auch noch andere bey dieser Gelegenheit gewechselte Schriften recensiret worden. Diesem fügen wir nur noch bey, daß die Königin in einem Schreiben an den Ertzbischoff von Saltzburg vom 14. Nov. 1742 sich also herausgelassen hat: **der Kayserl. Hof würde nunmehro bereuen, daß über den Inhalt derer drey ersten Kön. Circular-Rescripten, in so gar unanständigen Terminis die im Hertzen jederzeit gehegte widrige Gesinnungen neuer Dingen, durch den öffentl. Druck zu erkennen gegeben worden.**

nicht den vorgesetzten Endzweck in diesem Jahre zu erreichen. Jeder Reichs-Stand muste sich also so gut als möglich, selber helffen und in Sicherheit setzen. Dieses geschahe theils durch Association, theils durch Errichtung feyerlicher Neutralitäten, theils durch Zusammenziehung derer Crayß-Völcker; welches letztere sonderlich der Fränckische Crayß that. Indessen hörete man von vielen Klagen, zumal die Trouppen hier und da nicht zum besten wirthschafften; auch überhaupt verschiedene Provintzen durch die öfftern Durchzüge über alle massen hart mitgenommen worden.

§. 13.

Man sollte meinen, bey denen verworrenen Zeitläuften würde das Reich für die Sicherheit seiner Grentzen mehr als sonst gesorget, und wenigstens nach dem Exempel seiner Nachbarn die Grentz-Festungen in einen guten Stand gesetzet haben. Allein wir Teutschen sind von der Art, daß wir die besten Festungen lieber nach und nach einfallen lassen, als daß wir bey Zeiten eine mittelmäßige Summe Geldes zu deren Erhaltung anwenden sollten. Philippsburg und Kehl müssen hiervon die Zeugen seyn. Niemals hat es übler mit diesen Vormauren des Teutschen Reiches ausgesehen, als eben zu der Zeit, da doch eigentlich alle Sorge nur dahin gerichtet seyn sollen, die dasigen Wercke nicht allein auszubessern sondern auch zu vermehren. Die Klagen derer Commendanten, und der erbärmliche Zustand bey der Grentz-Oerter sind notorisch, und wir brauchen hiervon nicht viel Worte zu machen. Z
mi

mit Kehl war es so weit gekommen, daß so gar der Commendant für das rathsamste hielte, den Ort lieber gäntzlich zu demoliren; worzu nach einem gewissen Project 200000 fl. erfordert wurden. Denn, sagte er, der Schaden an den Festungs-Wercken sey dermassen groß, daß eine Reparation vielleicht kostbarer, als eine neue Festung zu stehen kommen, und doch wegen der schlechten Fundamenten und beständigen Wasser-Gefahr von keiner Dauer seyn dürffte. Man solle also lieber Kehl eingehen lassen, und an statt dessen die Reichs-Stadt Offenburg oder die Hessen-Darmstädtischen Dörfer Willstätt oder Kerg zu einer neuen Festung zurichten lassen. Allein das Reich hat dieses Project noch zur Zeit nicht genehmiget; sondern einige tausend Gulden zu den nothwendigsten und unentbehrlichsten Stücken nach beyden Grentz-Plätzen gesendet. Bey so bewandten Umständen, da die wichtigsten Sachen dergestalt langsam tractiret worden, stehet von selbst leicht zu erachten, daß die andern von geringerer Wichtigkeit kein besseres Schicksal werden gehabt haben. Ueberhaupt sind zwar in diesem Jahr Kayserl. Commißions-Decrete genug erschienen, niemals aber ist weniger drauf reflectirt worden, als diesmal.

§. 14.

Eine andere Sache von Wichtigkeit, welche bey dem Reichs-Tage vorkam, und hier und da grosses Auffsehen verursachet hat, war die Bewilligung einiger Römer-Monate. 60) Das in

60) Römer-Monathe, ist eine Reichs-Anlage in

dieser Absicht dictirte Commißions-Decret war vom 28. May, und folgenden wesentlichen Inhalts: "Es wäre bekannt, daß Ihro Kayserliche "Majestät nach angetretener Kayserl. Regirung, "zu Führung ihres Kayserl. Amts und Regiments, "auch ohngeschmählerter Beybehaltung Dero Ansehens, Hoheit und Gerechtsamen wegen diesfals nothwendig und ohnentbehrlichen Erforder-"nissen, unter andern fürnehmlich zu denen Kayserlichen Gesandtschaften und ohnverschieblichen "Besoldungen des Kayserl. Reichs-Hofraths ein "solcher mercklicher Aufwand, übergrosse Kosten, "Auslagen und sonstige schwere Lasten zugleich zugewachsen, daß zu deren weitern Bestreitung bey "kundbahrlich fürwaltenden Umständen, ihre feindlich befallene, verheert und ausgepreßte Erb-Lande keinesweges anreichen könnten, und selbe daraus so wenig, als, bey Abgehung anderer Mittel, "aus sonstigen geringen Kayserl. Reichs-Einkünften herzuhohlen und zu erschwingen stünden; dahero

---

Teutschland, welche dasjenige, was jeder Reichs-Stand auf bedürfenden Fall contribuiren muß, genennet wird. Ein einfacher Römer Monat beträget 2681 Mann zu Pferd und 12795 Mann zu Fuß, oder an Gelde 83964 Kayser Gulden. Die Römer-Monate haben ihren Ursprung von den Römer-Zügen, welche die Kayser sonst nach Rom thaten, um sich von dem Pabst crönen zu lassen, und machte der Kayser eine gewisse Anlage auf die Reichs-Stände zu den Unkosten der Reise, wie auch zum Still-Lager auf etliche Monate, und zum Unterhalt seines Gefolges, welches in 20000 Mann zu Fuß und 4000 Pferden bestunde.

"hero dann, bey solcher wahren Bewandtniß Kay-
"serliche Majestät sich zu Churfürsten, Fürsten und
"Ständen wendeten, und des Vertrauens wä-
"ren, selbige Ihro in Behertzigung angeführter
"Beweg-Ursachen und in Ansehung jetztmaliger
"Conjuncturen mit einer austräglichen Hülff von
"einer ergiebigen Anzahl Römer-Monaten nicht
"aus Händen zugehen, sondern vielmehr aus zu-
"tragender treugehorsamster Devotion, Lieb und
"Eifer damit frey und gutwillig unter die Arme
"zu greiffen, und hierüber bald einen gewührigen
"einhelligen Schluß zu befördern ihnen angelegen
"seyn lassen werden." Den 28. Sept. kam die-
se Sache bey der Reichs-Versammlung in Vor-
trag, und den 5. Octobr. in allen 3 Reichs-Colle-
giis zum Schluß. Den 12. Octobr. wurde von
dem Chur-Mayntzischen Directorio ein Reichs-
Gutachten abgefasset, und den folgenden Tag zur
Dictatur gebracht, in welchem enthalten: "Daß
"die gesammten Reichs-Stände nach reiffer Er-
"wegung beschlossen, Ihrer Kayserl. Majestät mit
"einer freywilligen Beyhülfe an die Hand zu ge-
"hen, und zu dem Ende in dem Churfürstlichen
"Collegio auf 50 Römer Monate, im Fürstlichen
"aber nur von einigen auf 30, von den mehrern aber
"auf 50 salvis quorundam reservationibus, des-
"gleichen im Reichs-Städtischen Collegio auf 50
"Römer-Monate vor diesesmal und ohne alle künf-
"tige Consequentz sich erkläret, welche Summe sie
"auch innerhalb zweyer Fristen, die erste mit En-
"de des Novembers und die andere mit Anfang
"des Januarii erlegen wollten." Dieses Gut-

achten wurde den 16. Octobr. ratificiret, und dabey das allergnädigste Vertrauen bezeuget, daß diejenigen löblichen Stände, welche sich auf das wenigere oder zur Zeit noch gar nicht erkläret hätten, in näherer Betrachtung der vorliegenden Umstände und Erfordernisse, der mehrern Verwilligungs-Zahl annoch beytreten würden. Welches auch darauf von denen meisten, so noch rückständig gewesen, erfolget ist. Weil auch die beyden bemittelten Reichs-Städte Bremen und Hamburg den Reichs-Tag nicht beschicket: so liesse der Kayser, durch seine Ministre in dem Nieder-Sächsischen Crayse mit ihnen ins besondere wegen eines Stück Geldes statt dieser Römer-Monate handeln.

§. 15.

Wer in dem Jure Publico nicht ein Gast ist, dem wird auch bekannt seyn, was vor Streitigkeiten zwischen den beyden hohen Häusern Bayern und Pfaltz wegen des Rheinischen Vicariats ehedem sind vorgewesen. 61) Man hat sich lange Zeit beschäfftiget, um die Mittel zu einem Vergleich zu erfinden, aber vergebens. Endlich 1724 kam man miteinander überein, das Vicariat gemeinschaftlich zu führen. Dieses war ein Vergleich, der eine Reichs-Angelegenheit betraff, und doch

61) Eine gründliche und ausführliche Nachricht, haben wir bereits in dem I. Theil gegenwärtiger **Staats-Geschichte des Durchl. Chur-Hauses Bayern**, Cap. VIII. §. 6. p. 478 seqq. mitgetheilet, welche hierbey kan nachgelesen werden.

doch ohne Genehmhaltung des Reichs geschlossen worden. Die Stände empfanden dergleichen Verfahren übel, und da 1740 der Fall geschahe, vernahme man nichts als Widerspruch. 62) Ja in der neuen Wahl-Capitulation wurde dem Kayser eingebunden, diese Sache aufs neue bey versammletem Reich vorzunehmen. In dessen Folge erschiene den 5. Oct. ein Kayserl. Commißions-Decret. Der weitläuftige Inhalt davon bestehet kürtzlich in folgendem: "Es beruhe in einer "offenbaren Kundbarkeit, welchergestalt wegen "Verwesung des in seiner Zeit ohne Haupt ledig "stehenden H. R. R. in denen Landen des Rheins, "Schwaben und Fränckischen Rechtens zu vor"sichtlicher Abwendung aller alsdenn eben so, "gleichwie in vorigen Zeiten und bevorab nach "Absterben Kayser Ferdinand III. geschehen, wieder "von neuem besorglicher Mißhelligkeiten zwischen "beyden von einem Ursprung abstammenden Chur"Häusern Bayern und Pfaltz eine ewig-beständig "und unwiderrufflicher Vertrag allbereits im Jahr "1742 dahin abgeschlossen worden, daß sothane "Reichs-Verwesung von diesen Chur-Häusern "unter ihrer beyder Namen hinkünftig gemein"schaftlich und gesammter Hand geführet werden "solle. In Gefolg dessen denn auch auf Hintritt "Kayser Carls VI. erwehnte beyde Chur-Häuser "die Verwesung des Reichs übernommen, und bis "dahin, da der jetzige Kayser den Thron bestiegen, "mittelst Aufrichtung eines in der Stadt Aug-

62) S. I. Th. Cap. VI. §. 24. p. 382 sqq.

"spurg niedergesetzten Vicariats-Hof-Gerichts
"simultanee würcklich verfahren haben. Nach-
"dem nun aber zu Ergäntzung des Reichs-Archivs
"und der heilsamen Justitz ohngehemmter Beför-
"derung in alleweg der Sachen ohnvermeidlichen
"Nothdurfft seyn wolle, daß die Vicariats-Hand-
"lungen (worüber schon sämtliche Acta, Inhalts
"der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. III. §.
"17. an den Kayser eingeschickt und durch den Ertz-
"Cantzler zur Reichs-Cantzley gebührend eingelie-
"fert und hieselbst hinterleget worden) von dem
"Kayser ratificiret werden, ihm hingegen in ohn-
"entfallenen Andencken ruhe, was in jetzt angezo-
"genen Articul in der beschwornen Wahl-Capitu-
"lation §. 18. versehen und daß nach Ausweiß des-
"sen, dieser verglichenen Vicariats-Gemeinschafft
"halber die Sache anforderist bey versammletem
"Reich vorzunehmen, sofort zur gedeylichen End-
"schafft zu bringen sey: Als habe der Kayser seiner
"Amts-Obliegenheit zu seyn ermessen, und dan-
"nenhero nicht weiter anstehen wollen, zu vorgesetz-
"tem Ende, in denen beygelegten vidimirten Ab-
"schrifften den Vicariats-Vergleich mit denen
"darzu gehörigen Anlagen, dem gesamten Reich
"hiemit mitzutheilen, in der zu Churfürsten, Fürsten
"und Ständen unabwendig gestellten Zuversicht,
"daß hierauf hin eine vergnügliche Beystimm- und
"vollständige Einwilligung auch ihres Orts, um so
"ohnbedencklicher erfolgen, und diese durch einen
"gewährigen Reichs-Schluß, da niemand läugnen
"werde, daß hierdurch allen künfftigen zum Nach-
"theil des gesamten Publici entstehenden Verwir-
"run-

"rungen vorgebogen und also vorzüglich den ge-
"meinen Reichs-Wesen ein ersprießlicher Nutzen
"zugewendet, der Grund-Verordnung der G. B.
"aber um so weniger ein Abbruch oder wesentliche
"Aenderung gemacht worden sey, als gleichwohl
"nach dem Inhalt derselben nur ein Vicariat
"in denen Landen des Rheins, Schwaben und
"Fränckischen Rechtens vollkommentlich beybe-
"halten und lediglich dessen gemeinschafftliche Aus-
"übung zweyen, von einem abstammenden Häu-
"sern zugelegt, folglich niemanden die geringste Be-
"schwerniß, noch sonstige Weiterung zugezogen
"werde." 63) Allein es ist während der gantzen Kayserlichen Regierung hierauf kein Reichs-Gut-achten abgefasset, folglich der Vergleich von dem Reich nicht genehmiget worden.

§. 16.

Was die gehaltene Creyß-Versammlungen anbelanget: so müssen wir deren noch gedencken. Der Ober- und Nieder-Rheinische Creyß hat sich zu Franckfurt am Mayn, der Schwäbi-sche zu Eßlingen und der Fränckische zu Nürn-berg versammlet. Die Nieder- und Chur-Rheinische Creyße haben sich viele Mühe gege-ben, die alte Association 64) mit denen Fränckis-

63) Dieses Commißions-Decret hatte folgende Beyla-gen: Der Vicariats-Vergleich; Formula Juramenti des Präsidenten, Cantzler und Assessoren; Reichs-Vicariats-Raths Ordnung und Patent.

64) S. hiervon mit mehrern die Geschichte und Thaten, der Königin von Hungarn pragmatisch be-schrieben, II. Th. IV. Abth. §. 46. p. 544. seqq.

schen, Schwäbischen und Ober-Rheinischen Creyßen zu erneuern, weshalben er dieselben zu sich nach Franckfurt geladen, es haben aber die erstern beyde Creysse hierzu keine Lust bezeuget, weil sie ihre Verbindung unter sich alleine zu behalten, und von der bisherigen Association sich gantz loß zu machen, entschlossen zu seyn schienen. Der Ober-Rheinische Creyß hat über das Haus Hessen-Cassel grosse Beschwerden geführet, daß sich solches nebst der Grafschafft Hanau von demselben absondern und mit einem andern Creysse verbinden wolle. Bey dem Schwäbischen Creyß hat der Königl. Hungarische Minister Graf von Lobentzl ein Memorial von 16. Jul. übergeben, darinne derselbe gebeten, daß dieser Creyß von der ergriffenen Neutralität sich nicht abwenden, noch zu etwas Widrigen verleiten lassen möchte. Der Fränckische Creyß hat wegen der im Reiche befindlichen Frantzösischen Hülffs-Völcker und aus andern Ursachen, seine Contingents-Trouppen zusammen rücken und an der Radnitz cantoniren lassen. Das Commando darüber ist dem General-Feld-Zeugmeister Höltzel von Sternstein aufgetragen worden. Der Königl. Hungarische Minister Graf von Lobentzl gab sich viel Mühe, die Creyß-Stände zu bewegen, daß sie den Frantzosen nicht den Durchzug, vielweniger in diesen Landen sich feste zu setzen, verstatten möchten. Das letztere wurde ihm versprochen. Da aber das zu Fürth errichtete Frantzösische Lager, die Hungarischen Völcker nicht mit Gelassenheit ansehen konten und daher solches über-

überfielen und zerstreueten, so wurde dieses von dem Kayserlichen Hofe vor eine Verletzung der Neutralität ausgegeben, und nicht nur das oben gedachte Commißions-Decret vom siebenden September deswegen ausgefertiget; 65) sondern auch der Graf Maximilian Emanuel von Thöring, nach Nürnberg geschickt, welcher durch einige nachdrückliche Scripta pro Memoria von den Crayß-Ständen verlangte, die violirte Neutralität gebührend zu ahnden, wobey man ihnen den Vorwurff machte, daß sie die Excesse der Hungarischen Völcker, mit Bezeigung eines guten Willens, ruhig mit angesehen hätten. Der Hungarische Minister Graf von Cobentzl, lehnte alle dem Nadastischen Corpo, welches eben die Frantzosen von Fürth vertrieben, aufgebürdete Beschuldigungen, begangene Excesse ab, und behauptete, daß diese Invasion nicht ohne vorhergegangene Requisition des Fränckischen Craysses geschehen sey.

§. 17.

Die andern vorgefallenen Reichs-Angelegenheiten bestehen kürtzlich in folgenden Puncten. Die Chur- und Fürstlichen Gesandten setzten ihre Ceremoniel-Streitigkeiten fort, da sonderlich wegen des Worts Excellentz ein neuer Streit entstunde. Die Hollsteinische Reception, unter die alternirende Fürsten, kam zum Schluß. Die Reichs-Grafen haben den neuen Reichs-Tag beschicket, so sie in langer Zeit nicht gethan. Die Religions-Beschwerden zu Bechtols-

65) S. oben §. 10.

tolsheim, Cronberg, Hillesheim, Marckbreit, Schornsheim, Wehrheim, Wehrstatt, Zeuliqheim und andern Orten wurden klagend bey der Reichs-Versammlung angebracht. Wohin auch von den höchsten Reichs-Gerichten zwey Recurse geschahen, nemlich in Sachen Hessen-Hanau wider Ingelheim und in Sachen Salm wider Winckelhausen. Wegen des Reichs-Hofraths ergieng ein Decret die Räthe zu examiniren. Wegen Visitirung des Cammer-Gerichts erschien zwar unterm 30. Jul. ein Commissions-Decret, allein die Sache blieb liegen. Hingegen entstunde wegen Präsentation eines Schwäbischen Crayß-Assessors Streit. An andern Streitigkeiten hat es dieses Jahr auch nicht gemangelt. Als zwischen Oesterreich und dem Johanniter-Orden wegen der Territorial-Superiorität seiner in dem Breisgau gelegenen Herrschaften; zwischen Chur-Trier, Chur-Cölln und dem Grafen von Neuwied wegen einer fliegenden Brücke über den Rhein; zwischen Isenburg und Franckfurt, wegen der Wildbanns-Obrigkeit in denen Franckfurtischen Waldungen; zwischen Brandenburg-Onolzbach und Kirchberg einer, dann Witgenstein anderer Seits wegen der Succession in der Grafschaft Sayn; zwischen denen Grafen Fugger und dem Kayserl. Land-Gericht in Schwaben, zwischen den Grafen von Isenburg und ihren Unterthanen; zwischen der Reichs-Stadt Gelnhausen mit Chur-Pfaltz und Hessen-Hanau; zwischen der Reichs-Abtey Gengenbach mit der

Reichs-

Reichs-Stadt gleiches Namens; zwischen dem Hause **Würtemberg** und einigen Nachbarn; zwischen den Grafen von **Wied** und ihren Unterthanen; zwischen dem Kayserl. **Land-Gericht** zu **Onolzbach** und denen Benachbarten; zwischen **Hessen-Darmstadt** und der Reichs-Stadt **Wetzlar**; zwischen dem gräflichen Haus **Solms** und der **Wetterauischen** Reichs-Ritterschaft; zwischen dem **Teutschen Orden** und der Reichs-Stadt **Nürnberg**; zwischen **Hessen-Darmstadt** und denen Grafen von **Witgenstein**; zwischen den Grafen zu **Oettingen** und der Abtey **Wiblingen**; und was der andern Streitigkeiten mehr waren, welche weitläuftig an und auszuführen, der Raum unserer Blätter nicht zureichet. 66)

§. 18.

Eine derer wichtigsten Sachen, welche im folgenden 1743sten Jahr der Reichs-Versammlung Beschäfftigung verursachet hat, war die **Reichs-Mediation**. Den Grund hierzu hatte der Kayser bereits im vorigen Jahre durch verschiedene Commißions-Decrete geleget, wie wir an seinem Orte vernommen haben. Das Reich hatte bishero nicht darauf reflectiret; gleichwol unterliessen Ihro Majestät nicht, Dero Begehren ferner zu treiben. Sie declarirten zu dem Ende bey der Reichs-Versammlung: "Ihr vornehmster Zweck

66) S. mit mehrern **Mosers** Staats-Historie Teutschlandes, II. Th.

Zweck sey beständig das gute Einverständ-
"niß zwischen Haupt und Glieder zu erhalten.
"Sie wollen allemal denen Rathschlägen, wel-
"che nicht Dero Ehre, Rechten, Gerechtig-
"keit und der Ruhe der Teutschen Nation
"entgegen lieffen, das Gehör reichen. Sie hät-
ten dero in das gesamte Reich setzendes Vertrauen
gnugsam an Tag geleget, da sie sich gleichsam in
dessen Arme geworfen, und solches zum Schieds-
Richter dero Rechten angenommen? Man brachte
also diese Mediations- nebst der Reichs-Be-
stungs-Versorgungs-Sache am ersten in die An-
sage. Es verzögerte sich aber bis den 11. Merz,
ehe und bevor der erste Punct in Vortrag kommen
konnte. An diesem Tage deliberirte man nun
zwar darüber. Allein es ward nichts beschlossen,
sondern die meiste Zeit mit Vor- und Gegenvor-
stellungen zugebracht. Man deliberirte erstlich,
ob und wie die von dem Kayser verlangte Reichs-
Mediation zu Herstellung der Ruhe und des Frie-
dens im Reich über sich zu nehmen, und was für
Mittel zu solcher Herstellung zu gebrauchen? In
dem Fürstlichen Rath sind sehr viel Vota dahin
abgelegt worden, daß dergleichen Mediation von
Reichs wegen wohl zu übernehmen sey. Ueber
die Frage, wie? haben sich die wenigsten heraus
gelassen, und es ist zum Theil bey den Wünschen
geblieben, daß die jetzige Unruhe, mit höchster
kriegender Theile Zufriedenheit gestillet, Ihro
Kayserliche Majestät in Ihrer Hoheit und Würde
kräftigst geschützet, und bis diß alles bewerckstelli-
get, eine durchgängige Neutralität in dem Reich
erhal-

erhalten werden möge. In ein paar andern Votis ward bedauert, daß gleich bey dem Anfang des gegenwärtigen Unglücks im Reich, alles auſſer den Reichs-Grundgesetzen getrieben worden, weßwegen das erste seyn müsse, die Sache nach den Teutschen Reichs-Rechten und Gesetzen, die wegen der hierbey unterlauffenden Umstände gantz offenbar wären, annoch geschwind anzugreiffen. Von der Aufrichtung, einer bisher etlichemal in Vorschlag gebrachten Mediations-Reichs-Armee, um deren Beförderung Ihro Kayserl. Maj. bereits unterm 28 Febr. Excitatoria um sich in Vertheidigungs-Stand zu setzen, ergehen lassen, 68) ward in keinem eintzigen Voto deutlich gesprochen, sondern nur in generalibus von Mitteln, wie obgedachte heilsame Absicht zu erreichen stünde. Von wegen des Königs von England ward in seinen Votis zweyerley voraus gesetzt, nemlich, daß erstlich nicht nur beyderseitiger höchster kriegender Theile Teutsche Länder durch das gemeine Kriegs-Feuer dermassen, als am Tage liege, verheeret, und so viel Teutsches Blut vergossen worden, sondern auch das an diesem Kriege gantz unschuldige und keinen Theil habende Reich, darüber in grosse Beschwerlichkeit und Gefahr gesetzet, und eine fremde Armee nach der andern auf Teutschen Grund und Boden gezogen würde, und zweytens, daß das Ende dieser Calamitäten, und eine erfreuliche Hinlegung

68) Welche in den Geschichten und Thaten der Königin von Hungarn, II. Th. IV. Abth. §. 36. p. 513 sqq.

legung der Waffen höchlich zu wünschen wäre. Gleichwie indessen aber der Umstand, daß das Reich an diesem Kriege keinen Theil habe, und derselbe kein Reichs- sondern ein Haus-Krieg sey, die Reichs-Stände in gewisser Masse dispensire, ein Gutachten zu geben, wie er zu endigen: Also müßten Ihro Königl. Maj. da solches doch erfordert würde, mithin Sie dazu als Churfürst und Reichs-Stand mit dero Votls zu concurriren hätten, aufrichtig gestehen, daß sie bishero nicht abzusehen vermöchten, wie das Reich zu Erhaltung eines Friedens etwas beyzutragen im Stande seyn würde. Nächst dem werden wider die Reichs-Mediation, nnd daß selbige nicht möglich sey, unterschiedliche Gründe angeführet.

§. 19.

Wer weiß, ob diese Sache noch so bald wieder würde seyn vorgenommen worden, wenn nicht die Chur-Brandenburgische hohe Gesandschaft von ihrem höchsten Principal in verschiedenen nachdrücklichen Rescripten bevollmächtiget worden, bey denen Directoriis allen Fleiß anzuwenden, damit die Reichs-Mediation in einen förmlichen Schluß genommen und dabey feste gesetzet würde, daß sämtliche Reichs-Stände in gehörige Verfassung sich stellen möchten, um der zu übernehmenden Reichs-Mediation den gehörigen Nachdruck zu geben. Nach vielem Uberlegen wurde am 10ten May bey dem Reichs-Rathe die Frage: Ob solche Mediation zu übernehmen? zum Schluß gebracht. Nach denen am 17. May gepflogenen Deliberationen gediehe das Werck so weit,

daß

daß folgendes Reichs-Gutachten zum Stande kam:

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal Commissarii, Hr. Alexander Ferdinand Fürsten zu Thurn und Taxis, Grafen zu Valsaßina, Hrn. zu Impden, Ezlingen und Osterhofen, auch derenl Herrschaften, Dummingen, Marcklischingen, Truggenhofen, Duttenstein, Wolfferten, Ressum und Meussegen, der Provintz Hennegau Erb-Marschallen, des Königl. Pohlnischen weissen Adlers und St. Huberti Ordens-Rittern, Kayserl. Erb-General und Obrist-Hof-Postmeister im H. R. R. Burgund, und denen Niederlanden, Kayserl. Majestät würcklichen geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden, bleibet hiemit ohnverhalten: Nachdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis, die den 16. May, 13. Aug. 7. und 24. Septembr. verflossenen Jahrs durch öffentliche Dictatur Statibus mitgetheilet, höchst venerirliche Kayserl. Commißions-Decreta durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So ist nach der Sachen reiffer Ueberlegung und Erwegung all vorkommenen besondern Umständen dafür gehalten und geschlossen worden, daß, gleichwie man all dasjenige, was zu Herstellung der Teutschen allgemeinen Ruhe und Vereinigung der im Krieg gefangenen höchst und hohen Theilen ersprießlich und gestalten Dingen nach, thunlich beyzutragen erbietig; Also von Reichswegen mit Zutritt und Einverständniß derer beyden See-Mächten die Mediation zu übernehmen, solche auch nach beyder höchst und hohen Theilen befolgender Beynehmung und von denen hochgedachten See-Mächten wegen ihrer Concurrenz, (weshalben mit Ihnen vorläuffig zu correspondiren,) er-

haltenen Versicherung auf dienliche Art und Weise würcklich anzugehen, um das weitere demnächst circa quæstionem quomodo? Als sonst berathschlagen und resolviren zu können, wo inzwischen ein so anderer Creyß und Stand des Reichs seine per Pacta oder sonst eingegangene und beobachtete Neutralität sich vorbehält. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bothschaftere und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Franckfurt den 17. May 1743.

(L. S.) Churfürstl. Maynzis. Cangeley.

§. 20.

Gleichwie bey Verfertigung obstehenden Reichs-Gutachtens, auf das Speyerische *Votum* ins besondere war reflectiret worden: so wollen wir solches, als eine anmerckenswürdige Piece, hier noch beyfügen:

Ihro Eminenz der Hr. Cardinal von Schönborn, saget Ihro Kayserl. Majestät als Bischof von Speyer, und Probst zu Weissenburg unterthänigsten Danck vor die Bemühung, so Allerhöchst-Dieselben blicken lassen, die Ruhe und Sicherheit in dem geliebten Vaterlande wieder hergestellet zu sehen, Deren selbiges einige Jahre her aus bekannten Ursachen beraubet gewesen. Ihro Eminenz wünschen von Hertzen, das Ende der Unruhe und gegenwärtigen Unglücks zu sehen, und wie Dieselben wahrnehmen, daß sowol die Commißions-Decreta vom 16. May, 13. Augusti und 24. Septembr. abgewichenen Jahres, als die Proposition des Saltzburgischen Directorii, dahin gehen, um das Reich zu vermögen, daß es mit denen See-Potenzen zu Wiederherstellung des Friedens die Mediation übernehmen, und die nöthigen Mittel zu diesem Zweck

zu gelangen, ergreiffe, so düncket es Deroselben, daß es vornehmlich auf die Frage; ob? und wie? ankomme, das ist; Ob es zuträglich sey, die Mediation zu übernehmen? Und dann: Wie man solches anstellen solle! Was die erste Frage anlanget, so verlanget die Art der Mediation, wie es scheinet, daß die zwey kriegenden Potenzen wegen Annehmung derselben einstimmig sey, und folglich, ob man sich einen gewünschten Erfolg zu versprechen habe! Und dieses ist allem Ansehen nach der Punct, den man zuerst ausmachen muß. Dahero ist die Meynung Ihro Eminenz, es sey nothwendig, sich der Einwilligung derer See-Potenzen zu versichern, bevor man sich schmeichele, eine gute Entschliessung über die Frage; ob? zu fassen. Was die Frage: wie? anbetrift, so würde sehr leicht darauf zu antworten seyn, so bald die erstere gehörig eingeleitet und man könnte hoffen, darinne glücklich zu reussiren. Uebrigens, da Ihro Eminenz Dero geringe Macht kennen, und Ihro Kayserl. Majestät nebst dem gantzen Reiche solches nicht weniger wissend ist, so bitten Dieselben GOtt beständig, daß diejenige Stände, so bishero neutral geblieben, und keinen Theil an der Unruhe genommen haben, fernerhin davon befreyet werden mögen, damit die unschuldige Creyse, sich in ihrer natürlichen Verfassung erhalten und ohne ihr Versehen nicht in das allergrösseste Unglück verwickelt werden.

§. 21.

Bald nach dem abgefasseten Reichs-Gutachten erschien auch das Kayſ. sich darauf beziehende Commissions-Decret, und zwar unterm 5. Jun. 1743 69) Nachdem entwarf man die Einladungs-

69) Es kan vollständig nachgelesen werden, in denen

Schreiben an die hohen See-Mächte, und diese wurden unterm 8. Jul. an die Behörde abgeschicket. 70) Allein bey dem allen kam nichts zum Stande. Die Holländer schlugen es schlechterdings ab, sich nebst dem Reiche in das Friedens-Geschäfte zu mischen. Daß England eben so wenig Lust gehabt, dergleichen zu thun, haben wir bereits aus dem Chur-Braunschweigischen Voto bemercket. Die Sache bliebe also gantz und gar liegen, zumal da sich so mancherley Inconvenienzien darbey hervor thaten. 71)

§. 22.

Die Religions-Beschwerden haben auch dieses Jahr nicht ab-sondern zugenommen, indem viele neue noch hinzu gekommen sind, als zu Friessenhausen, Herboltsheim wider Würtzburg und Schwartzenberg; Das Corpus Evangelicum hat deswegen verschiedene Vorstellungen gethan; aber keinen glücklichen Fortgang gehabt, indem vielmehr die vorkommenden Materien sich dergestalt vermehrt haben, daß ein Schluß gefasset werden mußte, alle 14 Tage des Mittwochs Zusammenkünfte und sogenannte Conferentias Status zu halten.

§. 23.

Eine andere, in das Kirchen-Wesen einschlagende

Geschichten und Thaten der Königin von Hungarn, II. Th. IV. Abth. §. 28. p. 488 sqq.

70) Diese Schreiben stehen auch in nur angeführter Schrift in Extenso eingerücket, und zwar p. 491 sqq.

71) S. Welt- und Staats-Theatrum, 1749 1 Eröffn. p. 16 seqq.

gende Sache, war die Feyrung des Oster-Festes, im folgenden 1744. Jahre. Der merckliche Unterschied zwischen dem Gregorianischen und verbesserten Calender bestehet darinne, daß Ostern und andere davon abhangende Feste nicht allemal mit einander eintreffen. 72) Dergleichen Vorfall sich bereits im Jahr 1723 ereignet und zu mancherley Verdrießlichkeiten Gelegenheit gegeben. 73) Die-

72) In der ersten Kirche, wurde Ostern mit denen Juden an einem Tage gefeyert. Nachmals aber ward dieses A. 325 in dem Nicenischen Concilio vor Unrecht gehalten, und beschlossen, daß Ostern nicht mehr mit den Juden zugleich, sondern den nächsten Sonntag darauf sollte gefeyert werden; und muste der Ertz-Bischoff zu Alexandria den Terminum Paschalem anzeigen. Weil dieses einige Schwürigkeiten verursachete: so erfand *Dionysius Exiguus* ein gelehrter Abt, im Jahr 527 einen andern Computum. Und endlich brachte *Gregorius XIII.* das gantze Calender-Wesen, in eine bessere Ordnung. Das Unternehmen war löblich aber nicht vollkommen. Es blieben Fehler darinnen, wie der Cardinal *d' Aillii* de vero cycloLunari & de Astronomica veritate, nicht weniger der gelehrte Mathematicus zu Venedig P. Thomas *Maphæi* in einem Clementi XI. zugeeigneten Tractat: de Cyclorum Soli Lunarium in constantia & Emendatione gezeiget haben. Dahero ist er auch von den Protestanten niemals angenommen, sondern im Jahr 1699 der verbesserte Calender eingeführet worden.

73) S. *Fabri* Staats-Cantzley, Tom. XLI. Cap. X. p. 624 seqq. Tom. XLIII. Cap. XII. Tom. XLIV. Cap. XIV. Tom. XLV. Cap. VIII. Tom. XLVII. Cap. X. Tom. XLVIII. Cap. VIII.

sem nun vorzukommen, und wo möglich abzuhelfen, gienge man beyzeiten, wegen dieses Vorfalls zurathe. Erstlich wurde fest gesetzet, daß es bey der Feyerung des Oster-Festes nach dem Gregorianischen Calender sein Verbleiben haben müsse wie Anschluß ausweiset.

Conclusum Corporis Evangelici, die Oster-Feyer 1744 betreffende.

Gleichwie man inter Evangelicos billig und nothwendig eingedenck gewesen, daß nächst künftigen 1744sten Jahres zwischen dem verbesserten und dem Gregorianischen Calender wegen der Oster-Feyer eben dergleichen Unterschied wiederum, als A. 1724 geschehen, sich ereignen werde, und man dann alles wohl überleget, keine genugsame Ursache gefunden, weshalber man von denen vorigen solchen Unterschieds halber dißseits errichteten Conclusis de Anno 1699, 1700 und 1723 sonderlich aber dem auf das Jahr 1744 bereits ausdrücklich und nahmentlich mit gerichteten de dato 30. Januarii 1723 irgends abweichen solle oder könne, massen die damals vor der Cyclischen beliebte Astronomische Ausrechnung des Æquinoctii Vernalis und darauf folgenden Plenilunii ohnstreitig noch immer das genaueste und sicherste, auch dem Concilio Nicæno selbsten conforme Regulativum abzugeben vermag, eine richtigere Ausrechnung hingegen Zeithero noch keineswegs sich zeigen wollen; Also ist dann nicht minder ex parte Corporis Evangelici in heutiger Conferenz nach nochmaliger der Sachen reiffer Ueberlegung und Berathschlagung beliebet und geschlossen worden, daß bey vorigen Conclusis und in specie dem so umständlichen vom 30. Januarii 1723 es allerdings sein Bewenden und Verbleiben behalte, folglich nach derselben

Con-

Contentis ebenfalls pro an. 1744 das Oster-Fest, und was weiter davon abhanget, in dem verbesserten Calender zu bestimmen und anzusetzen, solches auch denen Calender-Schreibern, Druckern und Verlegern, wo sie anders bey der Sache noch einen Zweiffel haben solten, zu intimiren, desgleichen zu genugsam früher Zeit von denen Cantzeln zu publiciren sey. Franckfurt, den 15. May. 1743,

Conclusum in Conferentia Evangelicorum, den 30. Januarii 1723 die Feyrung des Oster-Festes An. 1724 betreffende.

Demnach bey der zu Ende des abgewichenen Seculi vorgewesenen Calender-Verbesserung, vermöge eines bey dem Corpore Evangelicorum unterm 23. Septemb. (3. Octobr.) 1699 einmüthig ausgefallenen Schlusses beliebet worden, daß künftighin die Oster-Fest-Rechnung weder nach dem im Julianischen Calender angenommenen Dionysianischen, vielweniger Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo Astronomico, (wie ehemahls zu Zeiten des Concilii Nicæni geschehen) gemacht werden solle, darnebenst nach Innhalt eines fernerweiten unterm 10. und 20. Januarii 1700 abgefaßten Conclusi allerseits Mathematici Evangelici angewiesen worden, wegen des unter den Astronomis noch obschwebenden Dissensus, welche Tabulæ die allerzuverläßigste und accurateste seyen, die bishero fast durchgehends gebrauchte Rudolphinische Tabulas Kepleri zum Calculo der Ephemeridum, und besonders zum Computo des Oster-Vollmonds, zu behalten, und nach derselben præceptis ad Meridianum Uranoburgicum das Tempus Æquinoctii Verni, und dann den wahren Oster-Vollmond, in Tag, Stunden und Minuten zu berechnen; Und dann sich gezeiget, daß vom Anfang dieses Seculi bis

auf jetzt-lauffendes 1723 Jahr inclusive, wegen Bestimmung des Oster-Fests sowol nach der accuraten Astronomischen, als nach der Gregorianisch-Cyclischen Rechnung sich keine Differenz zugetragen; Hingegen nunmehro von der Königlich-Preußischen Societät der Wissenschaft zu Berlin, auch von verschiedenen andern erfahrnen Evangelischen Mathematicis die gleichlautende und glaubwürdige Anzeige geschehen, daß im bevorstehenden 1724sten Jahre das Æquinoctium Vernale nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 20. Martii, und der nächst darauf folgende Vollmond auf den 8. April einfalle, welches der rechte Oster-Vollmond gemeldten 1724sten Jahrs wäre, müste also der 9. April, weil der vorhergehende 8. April ein Sonnabend sey, vor den rechten Oster-Tag gehalten werden; Der Gregorianische Computus Cyclitus aber setzte das Plenilunium Paschale nach unrichtiger Rechnung auf den 9. April, und weil dieses ein Sonntag, das Oster-Fest auf den 16. April, also 8 Tage später hinaus; Dergleichen Differenz sich auch in diesem lauffenden Seculo An. 1744 1778 und 1798 darneben auch begeben werde, daß in denen jetzt-bemeldten zwey letzten Jahren, nemlich An. 1778 und 1798 der Oster-Tag des verbesserten Calenders mit den Ostern der Jüden auf einen Tag, welches jedoch das Concilium Nicænum sorgfältig vermieden wissen wollen, eintreffen werde.

Als ist nach allen dabey vorgekommenen und reifflich erwogenen Umständen von Evangelischen Corporis wegen einmüthig vor gut befunden und geschlossen worden:

1.) Daß man hinführo auf den Eingangs-berührten Conclusis des Corporis Evangelicorum fest zu bestehen, folglich

2.) Allen im Heil. Röm. Reich befindlichen Evangelischen

schen Calender-Schreibern, Druckern und Verlegern zu bedeuten habe, daß sie es bey der bisher gebrauchten Form des verbesserten Calenders fürohin bewenden lassen, vornemlich aber das im nächst-folgenden 1724sten Jahre nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 9. April fallende Oster-Fest in der Columne des verbesserten Calenders auf selben Tag ansetzen, und darnach alle übrige davon dependirende bewegliche Feste durchs gantze Jahr hindurch einrichten, und

3.) In folgenden Jahren, es mögen zwischen dem Verbesserten und Gregorianischen Calender sich eine Oster-Differenz zeigen oder nicht, jedesmal nach mehrberührtem Calculo Astronomico, die Ostern mit den darnach einzurichtenden beweglichen Festen, dem verbesserten Calender inseriren; auch

4.) Wenn nach erfolgter genauer Erkundigung der Jüden Ostern sich befände, daß selbige mit der Ostern des verbesserten Calenders auf einen Tag einfielen, wie zum Exempel A. 1778 und 1798 sich begeben solle, und wenn inzwischen keine andere richtigere, als die bisher gebrauchte Tabulæ Rudolphinæ, ausgefunden, und von dem Corpore Evangelicorum approbiret würden, das Oster-Fest in solchen Fällen, um die Intention des Concilii Nicæni hierinnen beyzubehalten, 8 Tage weiter hinaus setzen sollen.

5.) Wäre dieser des Corporis Evangelicorum abgefaßter und denen Regulis Concilii Nicæni gemässer Schluß, in allen Evangelischen Reichs-Landen und Orten, wie es ehemals bey Verbesserung des Calenders A. 1699 gehalten worden, am letzten Sonntag vor dem Advent des jetzt-lauffenden 1723sten Jahres von denen Cantzeln öffentlich zu verkündigen, und die Oster-Feyer in dem

künftigen 1724sten und übrigen vorhin bemerckten Jahren darnach anzustellen.

Darauf liesse das Corpus Evangelicum unterschiedliche Notifications Schreiben an auswärtige Evangelische Staaten abgehen; worgegen unterm 7. Aug. von Seiten der löblichen Schweitzer-Republic, ein conformes Antwort-Schreiben einliefe. Endlich brachte der Kayser die Sache in einem Commißions-Decret unterm 12ten Sept. an das gantze Reich, und verlangte: "daß derer Chur-"fürsten, Fürsten und Stände Gesandten, wegen "dieser Sache sich berathschlagen, und ein stand-"haftes Reichs-Gutachten erstatten möchten." Allein es war theils wegen Kürtze der Zeit, theils wegen anderer Ursachen nicht möglich, diese wichtige Sache, mit einem förmlichen Reichs-Schlusse aus dem Grunde zu heben. Gleichwol mußte man wegen der Reichs-Kammer, auf eine gewisse Norm bedacht seyn. Es kamen da allerley Aufsätze in Vorschlag. So wohl die Evangelischen als Catholischen Stände erstatteten an Ihro Kayß. Majestät ihr Gutachten. Und endlich wurde die Sache im Febr. 1744 dahin entschieden: Daß den gantzen Monat Februar hindurch bis den 26. Mertz incl. zu Rathe gegangen, die Ferien sodann vom besagten 26. Mertz bis den 8. April incl. und vom 4ten bis 30sten May inclusive beobachtet werden sollten. Dieses ist der weiseste Schluß, der immer in dieser Sache gefasset werden können, und zeiget von der Klugheit, des glorwürdigsten Caroli VII. Er ist zwar nur Provisionarius, gleichwol aber kan man ver-

vermuthen, er werde künftig auch beobachtet, mithin zu einem Reichs-Herkommen werden. 74)

§. 24.

Die Erbschaffts-Streitigkeiten zwischen denen Hessen-Cassel- und Darmstädtischen Häusern kamen endlich den 28. Junii zu einem Reichs-Gutachten, in welchem doch ohne Beypflichtung des Reichsstädtischen Collegii beschlossen ward, die Sache durch eine Austregal-Instantz auszumachen. Der volle Inhalt davon besteht in folgenden:

Conclusum trium Collegiorum S. R. I. in Sachen Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel, als regirenden Landgrafens zu Hanau, contra Herrn Ludwigs, Erb-Printzen und Landgrafens zu Hessen Darmstadt Hochfürstl. Durchl. die Hanauische Mobiliar-Verlassenschafft und das zur Grafschafft Hanau Müntzenberg gehörige Amt Babenhausen betreffend.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die den 1. Oct. 1737. und 15. Febr. 1738. dictirte Fürstl. Hessen-Casselische, dann

74) Die Reichstags-Acta sind nachzulesen im Staats-Theatro 1744, 11. Eröffn. 1. Abth. Cap. 1. p. 650. seqq. Sonst ist bey dieser Gelegenheit erschienen Christ. Carol. *Kreß von Kreßenstein* dissert. epistolica de eo, quod justum est circa diversam Paschatis celebrationem, so in den **Regenspurger gelehrten Nachrichten** 1745. 2. Stück, p. 15. seq. ist recensiret worden. Es ist noch zu gedencken, daß der Franckfurther Magistrat, da die Catholische Oster-Feyer just in der Mitte der Messe eingefallen, dieserwegen eine Veränderung vorgenommen hat. Jedoch nur vorjetzo und ohne Folge.

dann unterm 18. Januarii, 1. April und 24. May obgedachten 1738 Jahrs, mehr den 24. verflossenen Monats May h. a. communicirte Fürstl. Hessen-Darmstädtische, ingleichen die den 13 und 20. erst verflossenen Monats May, auch am 20. h. p. Dictaturam publicam mitgetheilte resp. Hessen-Darmstädtische und Hessen-Casselische Gesandschaffts-Memorialien nebst sämtlichen dazu gehörigen Beylagen, die wegen denen bey Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar in der Hanauischen Mobiliar-Verlassenschafft und des Amts Babenhausen halber ausgesprochenen Urtheln, Fürstl. Hessen-Casselischer Seits angebrachte Beschwerden und gebetene Verweisung dieser Sache ad Austregas Domus betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So ist nach reiffer der Sachen Uberlegung in Chur- und Fürstlichen Collegiis per Majora dafür gehalten und geschlossen worden, daß in Betrachtung derer vorgekommenen besondern Umständen diese strittige Hanauische Successions-Sache an die Fürstl. Hessische Stamms-Austräge, so, wie sie unter denen 4 Herren Söhnen des Philippi Magnanimi 1568 verglichen worden seynd, gehörig, mithin Ihro Kayserl. Maj. von Reichs wegen allerunterthänigst zu ersuchen, wären solche dahin zur Entscheidung zu verweisen, die gegen besagtes Cammer-Gericht angebrachte übrige Beschwerde aber bey nächst bevorstehender Visitation mit untersuchen zu lassen.

Das Reichsstädtische Collegium hielte davor und würde darinn nach reiffer Deliberation beschlossen, daß Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu ersuchen, die wider das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht eingekommene Beschwerden zuforderst demselben allergnädigst communiciren und dessen umständlichen Bericht cum ra-

tioni-

tionibus decidendi darüber abfordern zu lassen, um hernach mit desto mehrern Bestand das weitere in einer zwey vornehme alte Hochfürstl. Häuser angehenden so wichtigen Sache verabschliessen zu können. Und wären sothane Meynungen an Ihro Kayserl. Maj. wie hiemit beschiehet, allerunterthänigst zu bringen. Signatum Franckfurt den 28. Junii 1743.

(L. S.) Churfürstl. Maynz. Cantzley.

Dieses Reichs-Gutachten wurde durch ein Kayserl. Commißions-Decret unterm 15. Jun. zwar bestätiget; es haben aber solches Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen Darmstadt nicht genehmiget, sondern Dero und Ihres Fürstl. Hauses Gerechtsame, wenn von Seiten des Reichs-Convents keine andere Mittel und Wege zu Erlangung der vom Reich gebetenen rechtlichen Auskunfft und unpartheyischen Erörterung dieser Streitigkeiten vorgeschlagen werden sollten, GOtt und der Zeit lediglich empfohlen.

§. 25.

Ein neues Aufsehen, sowohl bey der Reichs-Versammlung, als in gantz Europa, erweckete, die, von dem, bey der Reichs-Versammlung accreditirten Frantzösischen Minister, Mr. de la Noue den 26. Jul. dem Chur-Mayntzischen Directorio übergebene und Tages darauf zur Reichs-Dictatur gebrachte Declaration. In dieser acceptiret der König die Reichs-Mediation, er ist zufrieden, daß sich der Kayser mit der Königin von Hungarn vergleichet, zu dem Ende er auch seine Trouppen zurück beruffen habe, und freuet sich dieses, öffentliche Zeugniß der

Auf-

Aufrichtigkeit darthun zu können. Nirgends war man hierüber empfindlicher, als in Wien. Man läugnete daß die Frantzosen freywillig Teutschland verlassen und in der hierauf bekannt gewordenen Oesterreichischen Gegen-Erklärung hiesse es: Die Absicht sey nur Zeit zu gewinnen und Zweiffel zu erwecken. Anlangend die Reichs-Mediation, so sey, an statt zu hoffenden Successes vielmehr zu fürchten, es dürfften dadurch in Teutschland neue Zerrüttungen entstehen.*

Der Wienerische Hof liesse es aber bey dieser Erklärung nicht bewenden, sondern er protestirte öffentlich auf dem Reichs-Tage wider obgedachte Frantzösische Declaration, und zugleich wider die Verlegung des Reichs-Tages nach Franckfurt, wie auch wider die Suspendirung der Böhmischen Chur-Stimme. Es ist an dieser Sache schon lange unter der Hand gearbeitet, auch solche dergestalt ins feine gebracht worden, daß, als besagte Urkunden bey der Chur-Mayntzischen Directorial-Gesandschafft einlieffen, und selbige vorher das Gutachten des Churfürstl. Collegii einholete, zwar einige der Meynung waren, daß die Dictatur nicht geschehen möchte, weil daraus nur mehr Verwirrungen entstehen würden; die meisten aber stimmeten dahin, daß man diese Schrifften, wo sie in moderaten Terminis abgefaßt wären und nichts mit dem Respect und dem Oberhaupt

des

* S. mit mehrern Staats-Theatrum 1744. erste Eröffn. 1 Abth. cap. 1. §. 3. p. 19. seqq.

des Reichs streitendes enthielten, wohl dictiren könte. Und diese Dictatur erfolgete denn auch den 8. Octobr. 1742 wider alles Vermuthen. Hingegen beschwerete sich das Fürstliche Collegium sehr darüber, daß das Churfürstliche hierinn, ohne mit jenem Rath zu pflegen, einen Schluß gefasset, weil daraus leicht Weiterungen und zwo Factiones im Reiche entstehen könten, da gedachte Schrifften gewisser massen den Nexum Imperii zwischen den Kayser und den Reichs-Ständen beträffen. Es erschiene in dieser Absicht eine weitläufftige Schrifft, als ein Vorschlag oder Gutachten über diese Materie, welche dahin zielete, die Gerechtsamen des hohen Fürsten-Raths in dieser und andern dahin einschlagenden Sachen zu bewahren und Anleitung zu einem gemeinsamen Voto vorzulegen, ohne sich in die Haupt-Streitigkeiten derer höchsten Partheyen unmittelbar einzulassen. Auf der andern Seite hat man eine gleichmäßig weitläufftige Piece gesehen, worinne das Betragen des Churfürstl. Collegii gerechtfertiget wird. Wie dem allen aber sey, so hat doch nun der Wienerische Hof seinen Zweck, den er vor der Kayser-Wahl zu erlangen nicht vermocht, nach solcher erreicht, da nemlich seine Protestatio den Reichs-Acten einverleibet worden ist. Man kan von selbst leicht erachten, daß der Kayserliche Hof dergleichen Begebenheiten nicht mit gleichgültigen Augen wird angesehen haben. Es erschiene zu dem Ende ein ausführlich allergnädigstes Kayserl. Rescript an Dero hohe Ministers, in welchem unter andern eingewendet wurde: "Oesterreich könne keine Schrifft

"bey

"bey der Reichs-Versammlung überreichen, in-
"dem es weder den Kayser noch jetzigen Reichs-
"Tag erkenne; Sey sie Chur-Maynz und seiner
"bey der Kayser-Wahl bezeigten Aufführung
"nachtheilig; die Barons Plettenberg und Palm,
"hätten sich auf dem Reichs-Tage nicht legitimiret,
"mithin könnten sie nach Verlegung des Reichs-
"Tages von Regenspurg, woselbst sie noch immer
"geblieben, nach Franckfurt, nicht als Ministri an-
"gesehen werden; würden Art. XIII. der Wahl-
"Capitulation allzuharte Memorialien verwiesen;
"Chur-Maynz könne keine Schrifft annehmen,
"darinne man keinen Kayser, da er doch existirte, er-
"kenne. Mit einem Wort, es erhelle aus allen
"Puncten sehr deutlich, daß die Oesterreicher sich
"nur einen neuen Weg bahnen, und von der jetzi-
"gen Activität des Reichs-Tages Nutzen ziehen
"wollten, ohne den Kayser zu erkennen, welches
"doch wider einander stritte. Kurtz, eine Schrift,
"sie käme von einem Stand des Reiches von wel-
"chem sie wolle, könne nicht zu den Reichs-Acten
"gelegt werden, woferne sie auf nichts anders ziel-
"te, als auf das Haupt nicht förmlich zu erkennen,
"und dasjenige ungültig zu machen, was durch die
"Churfürsten und das gantze Reich bestätiget sey."
Hingegen fragte man Oesterreichischer Seits in
denen über das Kayserl. Rescript bekannt gemach-
ten ausführlichen Anmerckungen. Ob dann
Ihro Kayserl. Maj. zugleich Richter und
Feind seyn wolten? und warum denn die
bekannte Französische Declaration des Mr.
de la Noue mit mehr Recht dem Reichs-

Pro-

Protocoll hätte einverleibet werden können, als die Oesterreichischen Verwahrungs-Urkunden. Es sind dieserwegen ein Hauffen Schriften pro und contra gewechselt, auch eine eigene Correspondentz zwischen Ihro Kayserl. und Großbrit. Maj. geführet worden. Ihro Kayserl. Maj. haben noch ein eigen Commißions-Decret vom 14. Decemb. zur Reichs-Dictatur gegeben, worinnen aus den ausführlich angeführten Ursachen und Umständen auf die Verwerffung sothaner Urkunden von denen Reichs-Acten durch ein standhafftes Reichs-Gutachten angetragen wird.

§. 26.

Bey dieser Gelegenheit wurde die Conduite des Churfürsten von Maynz von einigen nicht gebilliget. Es erschiene so gar eine Schrift, in welcher wollte erwiesen werden, daß der Director im Churfürstl. Collegio in gewissen Fällen vorher nicht nur mit Churfürstl. sondern auch mit Fürstlichen Comitial-Gesandten Beratschlagung pflegen müßte, ob ein Memorial zur Dictatur gebracht werden solle oder nicht. Allein, es kam bald eine Antwort zum Vorschein, in welcher gefraget wurde: Wie man sich dann verhalten solle, um dergleichen Berathschlagungen vorzunehmen; dann bisanhero wäre auf dem Reichs-Tage kein ander Mittel, um eine Sache in Berathschlagung zu bringen, bekannt, als die Dictatur, folglich entstünde aus der gegenseitigen Voraussetzung das Inconvenientz, daß man in Fällen, wo das Gutachten des Fürstlichen Collegii oder auch der beyden andern Reichs-Collegien erfordert würde, um zu

wissen, um zu wissen, ob so und so ein Memorial zur Dictatur gebracht werden könne, den Anfang und es darzu zu bringen, damit erst machen müßte, um zu fragen, ob man es darzu bringen dürffte?

§. 27.

Indessen bliebe die Sache bis am 3. Jul. 1744 liegen. An diesem Tage aber ließ Oesterreich ein neues und in gemilderten Ausdrückungen abgefassetes pro Memoria bey der Reichs-Versammlung zur Dictatur bringen. Hier hat sich die Königin von Hungarn erkläret, daß die am 23. Sept. 1744 dictirten Protestations-Urkunden keinesweges zu einiger Schmählerung der Vorrechte des Churfürstlichen Collegii oder anderer Reichs-Stände angesehen werden soll. Daß diese Declaration dem Kayserl. Hofe eben so mißfällig werde gewesen seyn, als die von gedachten Urkunden, stehet leicht zu erachten. Und es erfolgte auch würcklich am 7. Aug. 1744 ein sehr hartes Commißions-Decret dagegen.

§. 28

Wir müssen aber auch die andern Reichs-Geschäfte des 1743. Jahres nachhohlen. Die Versorgungen derer Reichs-Festungen stunde in den Ansage-Zetteln noch immer oben an; gleichwol vermochte er nicht in Berathschlagung gebracht zu werden; ob gleich die Umstände ihn nothwendig machten. Man siehet unterm 19. Jul. 1743 ein Schreiben des Fränckischen Hn. Hauptmanns von Feldheim aus Philippsburg, welches uns die Gefahr, in welche diese Reichs-Festung gerathen können, wo die Wachsamkeit des Commendan-

danten sie nicht verhindert hätte, in folgenden vorstellet:

Ew. = = soll hiermit unterthänigsten Bericht erstatten, daß den 13ten dieses Abends gantz unvermuthet der Herr Obrist von Lüttich hier angelanget sey, und das Vestungs-Commando wieder übernommen habe. Eodem des Nachts um 12 Uhr aber eine Staffette vom hochlöbl. Kayserl. Hof-Kriegsrath zu Franckfurt angelanget sey, durch welche benachrichtiget worden, daß die Frantzosen einen Anschlag auf Philippsburg haben sollen, mußte man daher auf guter Hut seyn; liesse sogleich die gantze Garnison ausrücken, und wurden theils unsere Posten verstärcket, die übrige wenige Mannschaft aber auf dem Haupt-Wall eingetheilet, ingleichen die Stücke gegen die Thore mit Cartätschen geladen, und alle nöthige Anstalten gemachet; es ließ sich aber kein Frantzoß mercken und blicken. Den 16ten kamen etliche Oesterreichische Husaren-Partheyen in unserer Gegend, wovon auch einige in unsere Vestung herein geritten. Bey dem Zoll-Haus am Rhein gab ein Husar auf ein den Rhein hinunter gehendes Frantzösisches Proviant-Schiff dreymal Feuer, und verwundete den Steuermann am Fuß. Den 17ten erlangte abermal Nachricht, es solten die Frantzosen in der Nacht uns zu überfallen Vorhabens seyn: so wurde dahero der Herr Lieutenant von Hofer, mit 30 Mann vor die Vestung hinaus zum Schlacht- oder Zoll-Hause am Rhein, wo ehemals die Schantze gewesen, commandiret, wohin zwar die Frantzosen recognosciren reiten, selbigen aber nichts in Weg legen. = = Zu hohen Hulden ꝛc. Euer ꝛc.

Allein es konnte dennoch die Vorstellung einer so grossen Gefahr die Reichs-Stände nicht ermuntern, die betrübte beschaffenheit dieses Ortes in

nähere Betrachtung zu ziehen; obgleich übrigens Ihro Kayserl. Majestät die Vorsorge für Philippsburg und Kehl in einem Commißions-Decret unterm 23. Novembr. 1743 abermals bestens recommendirten. 75)

§. 29.

Eben so wenig ist in der Fürstl. Salmischen Recours-Sache in Causa Hövelich contra Bronckhorst, nunc Winckelhausen contra Salm etwas resolvirt worden; obgleich dieser Punct in den Ansage-Zeddeln immer mit obenan gestanden hat. Unterdessen wurde von den hochfürstlichen Salmischen Herren Gevollmächtigten ein Scriptum pro memoria bekannt gemacht, 76)

als

75) Hiernächst wurden wegen Philippsburg unterm 18ten Dec. noch zwey Memorialien dictiret. Eines von denen Entrepenneurs Rheineck und Zündt, wegen eines in der Rechnung eingeschlichenen Verstosses von 5938 Gulden; das andere von dem Fränckischen Creyß-Lieutenant betraff eine Rechnung über in Händen gehabten 5000 Gulden, und eine Bitte, ihm für seine 24-jährige Dienste einiges Douceur zu erweisen.

76) Es erschiene auch eine andere Schrift mit 6 Anmerckungen, worinnen man ausführet, daß hierunter kein Lex dubia Imperii vorhanden wäre, das zu interpretiren sey; indem das Kayserl. Edict vom 31. Dec. 1653 nicht deutlicher von beschehen sollender Anzeige, ob man die interponirte Revisiones prosequiren wollte, bey der Chur-Mayntzischen Cantzley sowol, als bey dem Reichs-Kammer-Gericht in termino 4 mensium sub pœna desertionis reden könne, als darum geschehen

als nur kurtzgefaßter Status Causæ in so weit diese Sache abstrahendo a meritis Causæ auf dem Reichs-Tag zu consideriren sey. Nach diesem kommet es eigentlich auf die Vergleichung des Reichsbekannten Edicti Ferdinandi III. de A. 1633 und des jüngern Reichs-Abschieds de A. 1654 an, da ersteres denen Revision-suchenden Partheyen auferlegt hat, bey der Chur-Mayntzischen Cantzley ihre Revision zu insinuiren, gedachter Reichs-Abschied aber disponiret, daß diese Insinuation auch bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht geschehen soll, welches letztere Fürstl. Salmischer Seits nicht geschehen; dahero hochgedachtes Tribunal A. 1734 auf Anruffen der von Winckelhausen, die Salmische Revision für desert erkläret, und zeigt der Verfasser obangelegten Scripti pro Memoria, wie bey genauer Einsicht beyder Reichs-Constitutionen deutlich enthalten, daß das Edictum Ferdinandeum von alten und schon interponirten Revisionen, der Reichs-Abschied aber von damals noch zukünftig gewesten Revisionen und deren Insinuirung handele, mithin allenfals Lex dubia vorhanden sey, worüber nicht Camera Imperialis, sondern Status in Comitiis congregati die Interpretation zu machen hätten.

und zwar nach dem Antrage der dazumal zu Verbesserung des Justitz-Wesens niedergesetzt gewesene Reichs-Deputation, dann auch, daß sothane Verordnung durch den darauf erfolgten Reichs-Abschied §. 130 keineswegs abrogirt worden, noch wegen des einen und andern Partheyen dadurch zugewachsenen Juris quæsiti abrogiret werden ꝛc.

§. 30.

Ein neuer Recurs-Proceß entstunde zwischen Sachsen-Weimar und dem Abt zu Fulda. Der erste hatte nach dem Tode des Hertzogs Wilhelm Heinrichs zu Sachsen-Eisenach von der Erb-Hennebergischen Gerechtigkeit im Amte Fischberg Possession ergriffen. Dieser maßte sich nun auch der Abt zu Fulda an. Bald wäre es darüber zwischen beyden Theilen zu Thätlichkeiten gekommen. Es geschahe aber nicht, sondern man gienge an die Reichs-Cammer. Hier war Weymar unglücklich. Es erhielte ein Mandatum S. C. und würckliche Executions-Erkenntnisse. Weymar wendete sich also von da nach Franckfurt, und übergabe ein Impressum von 114 Bogen, woraus man ersehen solle: 1. Wie dieser Recursus ad comitia dem Fürstlichen Hause Sachsen-Weimar durch das Verfahren eines hochlöbl. Reichs-Cammer-Gerichts abgedrungen worden, da dasselbe sogar Intervention und Restitution versaget und die Execution auf einen incompetenten Crayß erkannt. 2. Daß das Objectum Litis, nehmlich die Erb-Hennebergische Gerechtigkeit in dem Amt Fischberg kein Commentum oder neuerfundene Prätension, sondern ein von so viel hundert Jahren hergebrachtes Hennebergisches und von dar auf das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen gekommenes, auch dem Hause Eisenach in der Theilung zugefallenes wahres Eigenthum sey, wobey das Fuldaische Impressum beantwortet wird.

§. 31.

Die andern in diesem 1743. Jahre vorgekommene

mene Reichs-Angelegenheiten bestunden hauptsächlich in folgenden: In Maynz, 77) Pfaltz, 78) Eisenach, 79) Zerbst 80) und Lüttich 81) starben

77) *Philippus Carolus*, Edler Herr zu Eltz, † den 21. Mart. 1743. an seine Stelle wurde Johann Friedrich Carl Graf von Ostein erwehlet, den 22. Apr. 1743. Chur-Bayern suchte diese Würde für einen seiner Printzen. Allein es gienge nicht an. Der neue Churfürst ist ein guter Freund der Königin von Ungarn. S. deren Geschichte 2. Th. 3. Abth. §. 7. p. 279. 4. Abth. §. 31. p. 500.

78) Der Churfürst von Pfaltz, *Carolus Philippus*, † den letzten Tag des 1742. Jahres, ihm succedirte der Printz von Sultzbach *Carolus Philippus*. Bey diesem Fall gieng es gantz friedlich zu, so sehr man auch sonst war besorgt gewesen; denn bereits 2 Jahr vorhero, hatten sich die hohen Ansprecher unter einander verglichen. Gleichwol erfolgete dagegen von den Hertzogen zu Sachsen Ernestinischer Linie eine Protestation, s. Staats-Theatr. p. 661. worwider aber von Chur-Brandenburg eine Reprotestation und Gegen-Contradiction erschiene.

79) *Wilhelmus Henricus*, Hertzog von Sachsen-Eisenach, † den 26. Jul. 1741. Nach seinem Tode fiel das Land an Weimar. Von dem wegen des Amtes Fischberg mit Fulda entstandenen Streites haben wir §. 30. schon geredet.

80) *Johannes Augustus*, Hertzog von Zerbst, starb den 7. Nov. 1743 im 66. Jahr. Ihm succedirte sein Vetter, Johannes Ludovicus, von der Dornburgischen Linie, welcher bisher Stadthalter von Jevern gewesen.

81) *Georgius Ludovicus*, Graf von Berghes, † 5. Dec. 1743. An seine Statt wurde *Johannes Theodorus*, Her-

ben die Durchlauchtigsten Beherrscher, und hinterliessen diese Länder an fremde Nachfolger. Auf dem Reichs-Tage ward statt des Fürsten von Fürstenberg der Fürst von Tour und Taxis zum Principal-Commissario vom Kayser ernennet. Hier dauerten die Streitigkeiten zwischen den Fürsten und Churfürsten noch immer. Als die Fürsten um Ostern herum auf 14 Tage Ferien machten, waren die Churfürsten über dergleichen einseitig vorgenommenes Unterfangen gar nicht zufrieden, sondern liessen ihres Theils zu Rathe ansagen. Das Gräfliche Collegium ließ den Ceremoniel-Punct und andere Gerechtsame fleißig forttreiben. Die Sache kam auch im August 1743 zu Ende, und bestehet das Reichs-Hof-Decret in 5 Artikeln. Der erste betrifft das Ceremoniel in Comitiis, nach welchen denen Reichsgräflichen Collegiis alles dasjenige zugestanden wird, was der vorige Kayserl. Hof ihnen hierunter angedeyhen lassen, und woran die Alt-Fürstlichen Gesandschaften von der geist- und weltlichen Banck wenig gekehret, vielmehr ein Conclusum unter sich dagegen errichtet und souteniret haben, bis vorm Jahre einige von diesen aus noch unbekannten Absichten davon abgegangen. Der zweyte Artikel dieses Decreti versichert diesen Collegien die Admißion ad Deputationes Imperii; und der dritte, daß Ihro Kayserl. Majestät bey Vergebung der Reichs-Cammer-Richter und Präsidenten-Stellen auch an-

---

Herzog von Bayern, Bischof von Freysingen und Regenspurg erwehlet.

anderer Reichs-Chargen, auf diejenige, die Votum & Sessionem haben, vorzüglich gedencken, auch die künfftig vorfallende Kayserl. und Reichs-Commißion bey denen Huldigungen und andern dergleichen Functionen ertheilen wollen. Aus dem vierdten Articul erhellet, daß die Herren Reichs-Grafen um Ertheilung des Tituls von Hochgebohrn angesuchet, aber zum Bescheid bekommen, daß sie sich einstweilig noch mit Hoch- und **Wohlgebohrn** begnügen sollen, da indessen mit Ertheilung dieses letztern Prädicats an andere dergestalt an sich gehalten werden solte, daß hochgedachte Herren Grafen an Ihrer Präeminentz, keinen Abbruch zu leiden hätten, und nach dem letzten und fünfften Articul, sollen hochgedachte Collegia, sich in ihren Beschwerden, über Entziehung von Collegial-Præstandis aller Justitz-Administration zu getrösten haben.

§. 32.

Hiernächst kam bey der Reichs-Versammlung ein in etlichen Bogen gedruckt bestehendes Memorial, des Herrn Grafens Christian August zu Solms-Laubach, um Interceßionalien an Kayserl. Maj. die Fortsetzung des am Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte gegen Dero widersinnige Unterthanen zu Freyensee beynahe seit 200. Jahren rechtsgängige anmaßliche Freyheits-Sache betreffend, zur Dictatur. Die Sache ist in ihrer Art curieus und wir können nicht umhin, folgenden Auszug davon mitzutheilen:

Inwohner des Dorffes Freyensee, welche in dem sech-

zehenden Jahrhundert, sich mehrentheils zu der die obrigkeitliche Gewalt bestürmenden Wiedertäuffer-Secte bekennet haben, nachdem ihnen vor andern Solms-Laubachischen Unterthanen einige Dienst-Freyheiten, nebst freyer Verwaltung ihrer Güther und darzu zu bestellender gemeiner Dorffes und Feld-Diener, als Schützen, Hirten und dergleichen von ihren Herrschaften zugestanden, auch A. 1525 von Kayser Carl V. auf ihre Vorstellungen, ob wäre ihnen ein von denen Vorfahrern, ihrer Gemeinde erhaltener Wappen-Brief in denen Kriegs-Läuften verlohren gegangen, ihnen ein neuer Wappen-Schild, in dessen untern Theil ein schwimmender Schwan, und in dem obern ein ohne Füsse und Schwantz mit ausgebreiteten Flügeln, und auf der Brust mit ein G. bemerckter schwartzer Adler zu sehen, ertheilet worden, einige Jahre darauf bey ersagten Kayser Carl V. sich vor unmittelbahre freye Reichs-Unterthanen ausgegeben, und um Ertheilung eines Kayserl. Schutz-Briefes gebethen, auch solchen A. 1555 erhalten; Ob nun wohl der damals lebende Hr. Graf Friedrich Magnus zu Solms, so gleich sich an das Hochpreißliche Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht in Puncto Sub-& Obreptionis gewendet, und sothanen Proceß bis auf das Jahr 1571 fortgeführet, auch in der Sache selbst nicht allein einem Concluso submittiret, sondern auch vom Kayser Carl V. selbst ein interpretatorium Privilegii ertheilet worden. So hat gleichwol bemeldte Freyenseer-Gemeinde das Glück gehabt von denen Kaysern Leopold, Joseph und Carl VI. eine feyerliche Bestättigung ihres vom Carl V. erhaltenen Schutz-Briefes zu bewürcken. Nachdem nun der dermalige Hr. Graf Christian August zu Solms-Laubach sothanen Sub-& Obreptions-Processs A. 1740 bey dem Hochpreißlichen Kayserl. und

Reichs-

Reichs-Cammer-Gericht reassumiret, mittelst aber gedachte Freyenseer Gemeinde bey Jhro dermahlen glorreichregierenden Kayserl. Majestät sich nun abermalige Bestättigung ihrer Privilegien gemeldet, Gräfl. Solmischer Seits auch bey einem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath die Anzeige geschehen, daß derer angebohrnen Freyenseer Erb-Unterthanen anmaßliches privilegien Werck, bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht vorlängst rechtshängig, auch vor kurtzem reassumiret sey, und in submissis ad sententiam stehe, protestando wieder die Fortfahrung der gesuchten Confirmation und dergleichen. So hat es gleichwol denen Freyenseer Bauern abermals in so weit geglücket, daß ein Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath in die Confirmation der Freyenseer Privilegien in priori forma, jedoch ohnbeschadet der für dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht rechtshängigen, Cassationem Privilegii Cæsarei, aber (dergleichen ohnehin ad Cameram Imperialem nicht gehörig) nicht betreffenden Haupt-Sache gewilliget. Was nun die desfalls etwan geschehen dörffende Intercessionales der Haupt-Sache selbst vor einen Ausschlag geben, und ob die Freyenseer Dorff-Gemeinde in ihrer Immedietät abermahlen bestätiget, oder zu dem A. 1548 errichteten Receß-Vergleich, auch den A. 1639 abermals geschlossenen Tractat verwiesen werden dörften, muß die Zeit lehren, besonders wenn der Hochgräfliche Hr. Impetrant sich etwan entschliessen sollte, nebst Fortführung der in Camera Imperiali rechtshängigen Sub- & Obreptions-Sache das Punctum Cassationis zu gleicher Zeit bey einem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath und andurch der Haupt-Sache eine desto mächtigere Hand zu reichen, erörtern zu lassen.

§. 33.

§. 33.

Ferner gehören unter die Reichs-Historie dieses Jahres nachfolgende Puncte: Die Evangelische Gemeinde zu **Kutzingen** erhielte von dem Ertzbischoff zu Bamberg die Erlaubniß ihre Kirche zu repariren und zu erweitern, und suchte deßwegen der dortige Pfarrer bey dem Corpore Evangelico um Vergünstigung eine Collecte zu sammlen: so ihm auch verstattet wurde. Die Capitular-Fräuleins des adelich freyweiblichen Stiffts Börstel, beklagten sich über die ausgebrachten Kayserl. Primarias Preces,82) und leug-

neten

82) Dieses ist eine dem Kayser zustehende Befugniß, Kraft dessen die erste nach der Wahl vacant gewordene Stelle, in den meisten Kirchen und Clöstern des Reichs einer die gehörigen Eigenschaften besitzenden Person, ertheilen kan. Ahasv. *Fritschius*, Gerar. *von Stœcken*, Jo. Ehrenfried *Mayer* de Jure Primariarum Precum. *Gribner* Joh. *a Chochier* de Primariis Precibus. *Sixtinus* de Regalibus Lib. I. Cap. IX. *Besoldus* Thes. Pract. v. Prim. Prec. Jo. Henr. *Stammler*, de Reserv. Eccles. §. 51. *Cortrejus* Observ. ad Concordat. Herm. *Hermes* Fascic. Jur. Publ. Cap. XI. qu. XXXVIII. *Mulz* Maj. Imp. XXXIII. *Cortrejus*, Represent. Juris Primar. Prec. Imp. sine Pontif. Assensu L. B. de *Lyncker* Vindic. Prim. Prec. Cæsari proprio Jure Competentium. Dieses Jus rühret weder von dem Pabste, noch von der Crönung des Kayserß her, sondern es ist ein Ueberbleibsel der grossen Freyheit, die ehemals die Kayser in Kirchen-Sachen gehabt haben, Herrmann von Wahrenbergs Untersuchung von Reichs-Vicarien, §. 29. p. 32 not. 10.

neten, daß der Kayser dergleichen bey ihnen exerciren könne. Als in Franckfurt der jährlich gewöhnliche Buß- und Bet-Tag gefeyert wurde, liessen Evangelici dem Chur-Maynzischen Herren Gesandten, durch einige Franckfurtische Deputirte davon Nachricht geben, wie auch, daß sämtliche Evangelische Herren Gesandten deßwegen nicht bey Rath erscheinen würden; allein hochgedachter Chur-Maynzischer Herr Gesandte, hat dem ohngeachtet zum Reichs-Rath ansagen lassen, worauf die Herren Catholischen auch allein erschienen. Bey dem Reichs-Hofrath ist die Angelegenheit der Reformirten, Teutschen und Frantzösischen Gemeinden zu Franckfurt, die Wiederherstellung und Einräumung der ehedessen theils ausserhalb der Stadt inne gehabten Kirchen betreffend, scharff getrieben, von diesen aber zur Zeit noch nichts beschlossen worden. Als in Franckfurt bey Anwesenheit zweyer zahlreichen Armeen in der dasigen Nachbarschafft die Theurung aller nöthigen Lebens-Mittel über alle massen groß wurde, hat der dasige Stadt-Magistrat beyden höhern Reichs-Collegiis geziemende Vorstellung gethan, wie er nicht vermögend wäre, wegen der sonst gewöhnlichen Zufuhr, für sich allein Rath zu schaffen; dahero er hochgedachten Reichs-Collegiis zu ermessen anheim gestellet, wie dem Mangel abgeholffen werden konnte. Hierauf ist von Reichs-Convent wegen geschlossen worden, so wohl dem Kayserl. Ministerio als auch dem Chur-Braunschweigischen Herren Gesandten, darüber die ge-iemende Repräsentation zu thun und sie zu

ersu-

ersuchen, es so wohl bey Ihro Kays. Maj. als des Königs von Groß-Brittannien Maj. in die Wege zu richten, damit die freye Zufuhr so wohl an Victualien, als glatter und rauher Fourage, nach Inhalt der Reichs-Satzungen nicht gehemmet, sondern das benöthigte von beyden in der Nachbarschaft befindl. Armeen unaufgehalten paßirt werden möge. Dieser Schluß ward den 1. Jul. gefasset, und den 5. darauf von dem Saltzburgischen Directorio den Fürstlichen Legations-Secretarien zum Protocoll niederzuschreiben hergegeben. Die Wormser Juden suchten bey Ihro Kayserl. Majestät eine besondere Huldigung, weswegen aber der dortige Magistrat starcke Vorstellungen that, welche den 12. Sept. zur Dictatur kamen. Das Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel erhielte von Ihro Kayserl. Majestät ein Privilegium de non appellando. 83) Es hat zwar besagtes Haus, bereits ein solches Privilegium gehabt. Es war aber determinatum und auf die Summam appellabilem von 1000 Goldgülden gesetzet. 84) Gegen-

83) Dieses Privilegium zu ertheilen, ist ein besonderes Vorrecht des Kaysers. Es ist ihm aber sowol in dem letzten Reichs-Abschiede, als in den neuern Wahl-Capitulationen eingebunden worden, damit an sich zu halten. Allein das Haus Cassel hat sich durch Ueberlassung eines ansehnlichen Corpo Trouppen dergestalt um den Kayser verdient gemacht, daß ihm besagtes Privilegium nicht wohl versaget werden können.

84) *Lunig* Reichs-Archiv Cont. der II. Fortsetzung p. 905.

genwärtiges hingegen ist illimitatum, doch aber auf die Grafschaft Hanau nicht mit gerichtet. Wegen Erlaubung eines neuen Cammer-Gerichts-Hauses erschiene unterm 23. Nov. ein Kayserl. Commißions-Decret, in welchem das Reich ersuchet wurde, zu dem im Jahr 1729 hierzu bewilligten Römer-Monat noch einen hinzuzulegen, damit man mit dem Bau eines dergleichen Hauses, zu sicherer Verwahrung und guter Ordnung der Acten, anfangen könne.

§. 34.

Wir kommen auf die, des 1744. Jahrs ausser denen von uns im vorigen angemerckte Reichs-Angelegenheiten, nemlich der Oster-Feyer 85) und derer Wienerischen Protestationen 86) und anderer bey dem Reichs-Tag, der Reichs-Cammer und dem Reichs-Hofrathe obschwebenden Sachen sind in diesem Jahre noch verschiedene neue hinzugekommen. Eine von den ersten und anmercklichsten Sachen, war das Schreiben an eine allgemeine Reichs-Versammlung von dem Hrn. Administrator und Ober-Vormunder, wie auch der Frau Hertzogin und Ober-Vormunderin zu Würtemberg, wegen derer Remchingischen den hohen Reichs-Fürstl. Respect beleidigenden famosen Schriften, unterm dato Stuttgard den 4. Jan. 1744 samt einer diesem Schreiben angefügten Vorstellung des verlegten Reichsfürstl.

Re-

85) S. oben §. 23.
86) S. oben §. 25.

Respects, Hoheit und Würde insgemein, besonders des Durchl. Hertzoglichen Hauses Würtemberg, durch die von dem ehemaligen Würtembergischen General, Baron Franz Joseph von Remchingen, nach seiner eydbrüchigen Flucht in das Publicum ausgestreuten Schmäh-Schriften. Dieses Impressum ward den 2. Mertz zur Dictatur gebracht. Man hat aber nicht vernommen, daß darauf ist reflectiret worden. Wenn man die Speciem facti liesset: so hat sich der General Remchingen freylich vergangen, indem er solche Dinge unternommen, die einer schärffern Ahndung des Herrn Administratoris werth gewesen, wenn man nicht Güte vor Recht ergehen lassen. Er soll willens gewesen seyn, nach des Hertzogs Carl Alexanders im Jahr 1737 erfolgtem Tode, sich der Regentschafft des Landes durch Hülffe der Militz zu versichern. Hierüber ist er aber in Arrest gerathen. Allein er hat Gelegenheit gefunden zu entwischen, und darauf gesuchet, sich durch einige anzügliche Schrifften an den Herrn Administrator und Frau Wittib zu rächen.

§. 35.

Im May 1741 starb der Durchl. Fürst **Carl Edzard von Ost-Frießland**, und beschloß den männlichen Stamm dieses Geschlechts. Sogleich ließ **Chur-Brandenburg** von dem Lande Besitz nehmen. Es gründete sich auf die von dem Kayser Leopold erhaltene Expectantz, welche ihm 1694 zu einiger Vergütung des bey dem Nimwegischen Frieden erlittnen Schadens ertheilet worden.

Der

Der König von Preussen ließ diesen Anfall durch das Chur-Mayntzische Directorium den 1. Aug. bekannt machen 87) und bathe um die Belehnung. Allein es setzete dieserwegen Widerspruch. Es meldeten sich erstlich die Grafen von Wied Rünckel und begehreten wegen ihrer Frau Mutter der Gräfin Christina Louisa von Ost-Frießland eine Schwester des letzten abgestorbenen Fürstens Carl Ezards den Vorzug. Sie führeten 16 verschiedene Argumenta an, wodurch sie erweisen wollten, daß das Fürstenthum Ost-Frießland ein vermischtes Reichs-Lehen sey, worinnen folglich die Frauen nach Abgang derer männlichen Erben succediren könnten und müsten. Hiernächst meldeten sich auch Ihro Königliche Majestät von Groß-Brittannien als Churfürst von Hannover. Er beruffete sich auf eine zwischen Dero und dem Ostfrießländischen Hause im vorigen Jahrhundert errichteten Erb-Vereinigung. Zu dem Ende wurde der Reichs-Versammlung mittelst eines Memorials vom 3. Sept. diese Gerechtsame kund gemacht und wider alle Eingriffe verwahret. Besagte Schrifft ward am 10. darauf zur Dictatur gebracht und ist folgenden wesentlichsten Inhalts:

Ew. Hochw. Hoch- und Wohlgebohrne erlauben, daß denenselben in Gefolg eines von Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-

87) Das Schreiben an die Reichs-Versammlung stehet im Staats-Theatro, 11. Eröffn. 1744 1 Abth. Cap. 1. §. 9. p. 663 seqq.

schweig-Lüneburg meinem allergnädigsten Herrn, mir zugekommenen ausdrücklichen Befehls, ich hiermit geziemend zu vernehmen gebe, was massen zwischen des in GOtt ruhenden Churfürstens Ernst August von Braunschweig-Lüneburg, Churfürstl. Durchl. eines und weyl. Sr. Fürstl. Gnaden Fürstens Christian Eberhard von Ost-Friessland, andern Theils unterm 20. Martii 1691 eine zu Recht beständige und in dem alten Teutschen Herkommen gegründete Erb- Verbrüder- und Vereinigung geschlossen und unter andern darinnen festgesetzet worden, daß bey Erlöschung des Fürstl. Ost-Friesländischen Manns-Stammes, das Fürstenthum Ost-Friessland mit denen darzu gehörigen Lehn und Herrschaften, und überhaupt allen Zubehörungen Hochgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. (welche dargegen ihre Grafschaften Hoye und Diepholtz reciproce verschrieben,) und Dero männliche Posterität, oder wann diese schon erloschen wäre, denen übrigen Branchen des Durchl. Hauses Braunschweig-Lüneburg, welche zu dem Ende nahmentlich ausgedrücket worden sind, nach dem Recht der Erst-Geburt als ein Erb-Manns-Lehn anund heimfallen solle.

Nachdem nun hieraus sich von selbst ergiebet, was massen das Fürstenthum Ost-Friessland, mit seinen Zubehörungen, durch das den 25. May erfolgte Absterben Sr. Churfürstl. Gnaden weyl. Hr. Carl Edzards Fürstens von Ost-Friessland, ohne Hinterlassung männlichen Leibes-Erben oder Agnaten, Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. meinem allergnädigsten Herrn, und Dero Durchl. Hause, Kraft eben angeführter Erb-Vereinigung würcklich eröffnet und von Rechtswegen angefallen sey, höchst gedachte Ihro Königl. Majestät auch solches Ihro zukommende Succeßions-Recht auf Ost-Friessland, einer

Hoch-

Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu gleicher Zeit, da gegenwärtiges Memorial übergeben wird, durch eine gedruckte Deduction 88) weiter darlegen und demonstriren lassen werden, und obgleich dieselbe sich durch andere in Ergreiffung des Besitzes zuvör gekommen sehen, dennoch selbiges Recht gehöriger Orten salviren und reserviren lassen haben.

So ersuchen Höchst-Dieselbe Dero gesammte höchst und hohe Hrn. Reichs-Mitstände, in Absicht des Ost-Frießischen Reichstäglichen Voti, und sonsten nichts zu verwilligen oder zu beschliessen, was Dero Gerechtsamen ungehört zu nahe treten könnte, sondern besagtes Votum vielmehr bis zu ausgemachter Sache, in Suspenso und quiesciren zu lassen. Und solchem nach Ew. Hochw. Hoch- und Wohlgeborne ꝛc. ich meines Orts gehorsamst, ergebenst, und dienlichst zu ersuchen habe, an Dero höchste und hohe Höfe und Herren Committenten zu diesem Ende zu berichten, also kan ich zugleich weiter nicht ohnerwehnt lassen, was massen meines allergnädigsten Hrn. Königl. Majestät des sichern Zutrauens sind, es werde Ihro in einem so gemäßigten billigen und in der Reichs-Tags Observanz, notorischer massen gegründeten Desiderio nicht aus Handen gegangen werden, mittelst aber in alle Wege geneigt seynd, die darunter zu erweisende Willfährigkeit gegen einen jeden nach Gebühr zu erkennen. Ich beharre mit aller ergebensten Hochachtung und Dienst-Begierde, Franckfurt, den 3. Sept. 1744.

88) Diese führete folgende Aufschrift: Gründlicher Unterricht von dem Sr. Königl. Majestät von Großbritannien als Churfürsten von Braunschweig und Lüneburg, zustehenden Successions-Recht in die Grafschaft Ost-Frießland und dazu gehörige Herrschaften, 6. B.

§. 39.

Eines derer wesentlichsten Vorrechte eines Kayſers iſt die Macht *Veniam Ætatis* zu ertheilen. 89) Ihro Kayſerl. Maj. haben dieſes Rechts zu Anfang des 1744. bey dem Durchl. Hertzog von Würtemberg, ſich auch bedienet. Dieſer Printz hatte in ſeinem 17jährigen Alter, ſo viele Zeichen der Klugheit und des Verſtandes ſpühren laſſen, daß der Kayſer kein Bedencken nahm, ihn auf Vorſpruch des Königes von Preuſſen vor majorenn zu erklären. 90) Es ergieng dieſerhalb an die Regierung und Stände des Hertzogthums Würtemberg folgendes Kayſerl. Patent:

Wir Carl der Siebende, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Böheim König; in Ober- und Nieder-Bayern, wie auch der Ober-Pfaltz, Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein; Ertz-Hertzog zu Oeſterreich und Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Entbieten der Fürſtl. Würtembergiſchen Regierung zu Stuttgard, wie auch denen Ständen von Prälaten, Rittern und Städten, dann allen übrigen Beamten und Unterthanen des Hertzogthums Würtemberg und zugehöriger Landen Unſere Kayſerl Gnade, und fügen euch hiermit zu wiſſen, was maſſen Wir, zumahlen auf inſtändigſt und angelegentlichſtes unterthänigſtes Anſuchen der Hochgebohrnen Mariä Auguſtä verwittibter Her-

89) S. die Lehrer, des öffentlichen Rechts, *Pfeffing.* ad Vitriar. Lib. III. Tit. II. §. 20. *Struv.* Jur. Publ. Cap. X. §. IV. p. m. 586 ſeq.

90) Die Anzeige derer ausgefertigten Schriften, ſ. Staats-Theatr. 1744 12. Eröffn. p. 724 ſeq.

Hertzogin zu Würtemberg, gebohrner Fürstin von Thurn und Taxis, unserer lieben Muhm und Fürstin als leiblicher Mutter und Vormünderin, Ihres Land-Printzens des Durchl. Hochgebohrnen Carl Eugen, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgardt und Herrn zu Heydenheim, Unsers lieben Oheim und Fürstens, auch in Ansehung derer Königl. Preußis. stattlichen Interceßionalien und Testimonialien, dann aus andern bewegenden Ursachen, die unterthänigst gebethene Veniam xtatis nach Aufhebung derer bisherigen Fürstl. Vormundschaft und resp. Landes-Administration, dem obgedachten Land-Printzen, Carl Eugenii gnädigst angedeyhen lassen, folglich ihn wegen der seiner Volljährigkeit nach abgehenden Zeit, hiemit würcklich dahin gnädigst dispensiret haben, daß Derselbe nunmehr die Fürstl. Landes-Regierung seines Ihme angestammten Hertzogthums, Land und Leuten, selbsten in eigener Person ohngehindert antreten und führen möge. Dahero wir dann von höchster Kayserlichen Macht wegen, euch allerseits hiermit gnädigst anbefehlen, daß ihr obgedachten Carl Eugenii, Hertzogens zu Würtemberg und Teck, Grafens zu Mömpelgardt und Herrns zu Heydenheim Liebden, hinkünftig vor euren regierenden Landes-Herrn, ohnweigerlich erkennen und dessen Geboten, als welche Unserer Kayserl. gnädigsten Zuversicht nach, niemalen gegen Uns, nach des H. R. R. als des allgemeinen Teutschen Vaterlandes Dienste gehen werden, gebührende und gehorsame Folge leisten, wie nicht weniger die Liebden auf Dero Begehren, die gewöhnliche und hergebrachte Landes-Huldigung ohne Wiederred abstatten, sofort alles dasjenige prästiren sollet, was getreuen Räthen, Ständen, Landsassen und Unterthanen, ihren Landes-Herrn zuthun oblieget. Daran vollziehet ihr Un-

sern gnädigsten Willen und Meynung, und wir verbleiben euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben zu Franckfurt am Mayn, den 7. Jan. 1744.

§. 40.

Eine andere Sache, welche Ihro Kayserl. Maj. an das Reich gelangen liesse, war die Demarsche des Königes von Preussen. Dieser Printz hatte sich in dem zu Franckfurt geschlossenen Unions-Tractat, von dem weiter unten wird zu reden seyn, aufs neue mit Ihro Kayserl. Maj. alliiret. Er war in Folge dessen, mit mehr als hundert tausend Mann in Böheim eingerücket und fast das gantze Land binnen kurtzer Zeit erobert. Diese Unternehmung nun wurde dem Reiche in folgenden Commißions-Decrete, so den 25. Aug. zur Reichs-Dictatur gebracht worden, angepriesen:

Von der Römisch Kayserl. Majestät Carl des Siebenden, Unsers allergnädigsten Herrn wegen: sollen Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr Alexander Ferdinand, Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Herr zu Jmpten, Eglingen und Osterhofen, auch der Herrschaften Dümmingen, Marcktischingen, Truggenhofen ꝛc. ꝛc. der Provinz Hennegau Erb-Marschall, des Königl. Pohlnischen weissen Adlers und St. Huberti Ordens-Ritter, wie auch Kayserl. Erb-General und Obrist-Post-Meister im Heil. Röm. Reich ꝛc. ꝛc. Jhrer Römisch-Kayserl. Majest. würcklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigster höchstansehnlichster Kayserl. Principal-Commissarius, denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, allhier anwesenden fürtreflichen Räthen und Bottschaften und Gesandten hiermit ohnverhalten:

Wie

Wie ohnehin sonder weitläuftiger Anführung denenselben nicht unbekannt seyn könne, was Ihre Königliche Majestät in Preussen, in teutsch-patriotischer Beherzigung deren fürwährenden, von Seiten des Wienerischen Hofs, mit hartnäckiger Ausschlagung aller auch billigster, ja der spaten Nachkommenschaft fast unglaublicher Anerbiet- und Bemühungen zur Güte, auf die gefährlichste Spitze des ohnfehlbaren Reichs-Umsturtzes böß-absichtlich getriebener Umständen für einen großmüthigen, Ihro Königl. Majestät zum unauslöschlichen Nachruhm und zu ausnehmender Vermehrung Dero Durchl. Hauses, um das Teutsche Vaterland vielfältig erworbener hoher Verdiensten gereichenden Entschluß gefasset, und zu Beförderung des gesammten Reichs-Besten, zu Unterstützung dessen Allerhöchsten Oberhaupts Rechten, Autorität und Würde, und zu Herstellung des erwünschlichen allgemeinen Ruhestandes Ihro Kayserl. Majestät mittelst Zusendung zahireicher Kriegs-Völcker mit mächtiger Hülfe an Handen zu gehen bereits die werckthätige Vorkehrungen gethan haben.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majestät hierunter in Gefolg deren von Zeit Ihrer Glorwürdigst angetretener Kayserl. Regierung öffters wiederhohlter, und mit werckthätigen Betrag bestättigen Reichs-väterlichen Erklärungen keine andere Absicht hegen, als Allerhöchst Deroselben Rechte und Gerechtsame zu behaupten, vorzüglich aber die gemeinsame Reichs-Wohlfahrt zu befördern, und dessen Grund-Verfassung in allen Stücken aufrecht zu erhalten, einfolglich von allem deme, was in dieselbe auch nur den geringsten Einbruch machen kan, und insbesondere von denen böß ausgesonnenen Verläumdungen einer vorhabenden Secularisation verschiedener Teutschen

Hoch-Stifter, eben so weit entfernet, als im Gegentheil gäntzlich entschlossen bleiben, jedermann bey dem Besitz seiner Zuständnissen, Rechten und Gerechtigkeiten kräftigst zu schützen und zu handhaben, die Genugthuung Ihrer gerechten Anforderungen aber sich, ohne Einschiebung dritter Zahlere, von daher, wo man Ihro solche vor GOtt und der Welt ohnwiederredlich zu leisten schuldig ist, zu verschaffen:

Also seynd Allerhöchst-Dieselbe von deren Churfürsten, Fürsten und Ständen für die allgemeine Wohlfahrt des werthen Teutschen Vaterlandes für die Majestät des Oberhaupts, für das Ansehen und die Autorität des comitialiter versammleten Reichs, für die ohnverbrüchliche Aufrechthaltung derer Reichs-Gesetze, und des darauf ohnauflößlich bestehenden Bandes zwischen Dessen Oberhaupt und Gliedern sowol, als deren unter sich selber, und für die allgemeine Reichs- auch eines jeden Standes sonderheitliche Beruhigung Teutschgesinnten wohlmeynender Eifer und Liebe viel zu sehr überzeuget, als daß Allerhöchst-Dieselbe das zuversichtliche-Allergnädigste Vertrauen nicht vollkommen dahin setzen solten, Churfürsten, Fürsten und Stände würden insgesamt, und jeder derenselben insbesondere, diesen Großmüthigen Vorgang sich zu gleich rühmlichster Nachfolge vorstellen, und gleichwie Höchst-gedacht Sr. Königl. Majestät zu dem vigorösen Entschluß in keiner andern Absicht geschritten, als Reichs-Ständischen Obliegenheit und Patriotischen Sorgfalt für das Wohlseyn des Vaterlandes ein Genügen zu thun, also auch Dieselbe Sich dabey Ihrer gegen Ihro Kayserl. Majestät und das Reich obhabenden theuren Pflichten getreuest erinnern: Nach diesem und anderer also rechtschaffen gesinnten Chur- und Fürsten Exempel an Ihr

Ober-

Oberhaupt Sich fest und unzertrennlich schliessen, und mit vereinigten Kräften zu Rett- und Sicherstellung des von vielen Seculis her bewährten theuren Reichs-Systematis werckthätig herbey eilen, mithin demjenigen in keine Wege entstehen, was Sie sammt und sonders als Teutsche auf die Beförder- und Conservirung der allgemeinen Wohlfahrt Ihres geliebten Vaterlandes verpflichtete Churfürsten, Fürsten und Stände hierunter zu leisten ohnwidersprechlich schuldig sind.

Womit des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortreflichen Räthen, Bottschaften, und Gesandten mit freundlich geneigt und gnädigem Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum, Franckfurt, den 22. Aug. 1744.

(L. S.) Alexander Fürst von Thurn und Taxis.

Inscriptio.

Dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen ꝛc.

§. 41.

Aus der Reichs-Historie ist bekannt, was vor Streitigkeiten zwischen den Hochfürstl. Sachsen-Meinungen und den andern Sächsischen Häusern obgeschwebet haben. Die Ursache war eine Heyrath des Hertzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meynungen, mit eines Heßischen Hauptmanns aus Cassel Tochter. Sie führete die Namen Philippina Elisabetha Cäsarea Schurmännin, und der Hertzog hatte geglaubet, es erforderten es die Pflichten der Danckbarkeit, eine Person nicht zu verlassen, die alle Zeichen einer beständigen und aufrichtigen Liebe an den Tag geleget hatte. Die-

ser Streit nahm seinen Anfang 1713. und wurde dadurch vermehret, als des Höchstseel. Kayſers Maj. an. 1728 die Gemahlin und die aus dieſer Ehe erzeugte Kinder in den Fürsten-Stand erhobe. Eben dieſer Proceß verneuerte ſich dadurch wieder, als die ermeldte Gemahlin mit Tode abgegangen. Denn als der Herr Hertzog Anton Ulrich dieſelbe als eine Fürſtliche Leiche zur Erden beſtattet wiſſen wolte, hat der Herr Hertzog Friedrich Wilhelm als Mit-Regent ſogleich an das Conſiſtorium, Kirchner und Meßner, auch ſonſt wegen des Trauer-Geläuts, der Muſic und Beyſetzung in die Fürſtl. Grufft Pönal-Verbothe ergehen laſſen: weswegen denn auf erhobene Klage bey dem Reichs-Hofrath ein Concluſum d. d. 1. Sept. 1744 dahin ausgefallen; daß die von Seiten des Hertzogs Friedrich Wilhelm gethane Inhibitoriales nicht ſtatt haben, ſondern vielmehr die Pönal-Verbothe aufgehoben ſeyn ſollen, die von Seiten des Herrn Hertzogs Anton Ulrichs einſeitig gegebene Befehle aber auch caßiret, nunmehro aber ihm erlaubet ſey, ſeine Fürſtl. Frau Gemahlin nach der Trauer-Ordnung, wie es erſt in anno præterito, bey Beerdigung der damahligen Fürſtl. Leiche in Coburg gehalten worden. Se. Kayſerl. Maj. verſehen ſich übrigens gnädigſt, es werde der Hertzog wegen der Trauer-Anſtalten unter keinen Prätext nichts hinderliches in Weg legen und wie ſolches befolget worden, längſtens in termino unius Menſis unterhänigſt berichten. Ein anderes Concluſum

sum d. d. 4. Sept. enthält in sich ulteriorem declarationem, "daß nehmlich die Orte, in welchen solche Ordnung vor einen Jahre publiciret und die "Leichen-Begängniß geschehen, nehmlich zu Saalfeld und resp. Neustadt nnd Römhild besonders "mit exprimiret werden und die werthe Fürstl. Gemahlin wie in nigro also auch in rubro jedesmal "gebrauchet werden sollten." Das dritte, so unterm 25. Sept. datirt, betrifft die Standes-Erhöhung und Succeßions-Fähigkeit, der aus der ungleich getroffenen Ehe entsprossenen Fürstl. Kinder, worinnen Ihro Kayserl. Maj. dieselben nach der Wahl-Capitulation und zwar dem XXII. Art. 91) vor unfähig, Reichs-Lehen zu haben, erkennen.

§. 42.

Gleichergestalten die Streitigkeiten unter den Hohenlohischen Häusern vermöge eines von dem Reichs-Hofrathe publicirten Concluſi d. d. 30. Sept. 1744 ihre Endschaft. Es sind der Streitigkeiten mancherley, und deshalben zu weitläuftig, als daß wir sie in unsern Blättern sollten anführen können. Die sich noch immer mehr und mehr häuffenden Religions-Beschwerden veranlasseten das Corpus Evangelicum, ein eigen Vorstellungs-Schreiben desfals unterm 15. Jan 1744 zur Dictatur bringen zu lassen. 92) So aber, wie

91) Diesen Artic. haben wir oben, 1. Cap. vollständig beygebracht.

92) Das Schreiben stehet in dem Staats-Theatr. 1744 II. Eröffn. 1. Abth. Cap. 1. §. 6. p. 657 seqq. nachzusuchen.

wie gewöhnlich, schlechte Würckung hatte, indem vielmehr die Evangelischen Einwohner zu Ober-Gimpen wider den Freyherrn von Yrtsch, desgleichen zu Billenheim, Merckherrnsheim und Weigenheim Schwartzenb. Herrschaft neun Gravamina übergeben. Auch bey Gelegenheit der differenten Oster-Feyer Hohenlohe contra Hohenlohe zu klagen veranlasset wurde. Am 17. Mertz übergabe die Chur-Bayerische Gesandtschaft ein Memorial zur Dictatur, in welchem der Zustand des Bayerlandes als sehr betrübt vorgestellet, und um Hülffs- und Rettungs-Mittel gebeten wurde. Der Genuesische Gesandte hat die Sache wegen Finale, da man seine Republic nöthigen wollen, besagtes Marquisat an den König von Sardinien abzutreten, bey dem Reichs-Tage, als ein Reichs-Lehen auch klagend angebracht. Nach dem Tode des alten Fürsten Hyacinth von Nassau-Siegen wurden alle dessen Länder dem Printzen von Oranien endlich zugesprochen, und er damit belehnet.

§. 43.

Wir müssen die in diesem Jahre gehaltenen Crayß-Tage in etwas berühren. So wol der Fränckische als Schwäbische Crayß hatten jeder besonders Versammlungen angestellet, der erste versammlete sich zu Schweinfurth und der andere zu Ulm. Letzterer war bey Anfang und bey dem Ende des 1744. Jahres beysammen. Zu Anfang des Jahres beschwerete er sich bey dem Reichs-Tage wegen der, Frantzösis. Seits, noch im vorigen Jahre verfertigten Brücke über den Rhein bey Hünningen,

gen, Anlegung einiger Festungs-Wercker auf den Reichs-Boden und Wegführung eines Magazins aus Ettlingen. Gegen Ablauff des Jahres bekam er neue Ursache zu klagen. Die Frantzosen waren in dem Schwäbischen Crayß eingerücket. Sie hatten die Vorder-Oesterreichischen Lande in Besitz genommen, auch sich fast durch den gantzen Crayß ausgebreitet. Da hausten sie nun hin und wieder nicht als wenn sie in neutraler Herren, sondern in Feindes Landen wären. Der Crayß that an den gehörigen Orten öftere Vorstellung deswegen. Allein da die gehoffte Remedur nicht erfolgte, fassete er bis zum 18. Dec. folgende nachdrückliche Schlüsse:

1.) Will man denen Frantzosen keine Commissarien zustehen, noch weniger zuschicken, wenn sie in dem Schwäbischen Crayße Quartier begehren, oder darinnen ein festes Stand-Lager halten wolten, sondern man wird eher erwarten, daß sie Gewalt brauchen, um sich nach ihrem eigenen Gefallen einzuquartiren. Woferne aber von ungefehr einige Commissarien an einem Ort, wo Frantzösis. Trouppen wären, oder diese dahin kommen sollten, wo sich Commissarien befänden, so sollen letztere, an statt die Frantzosen zu begleiten, oder sich mit deren Officiers in die geringste Quartiers-Eintheilung einzulassen, alsobald dieselben verlassen und sich hinweg begeben, ne facto proprio censeantur a Neutralitate recedere.

2.) Ohnerachtet Ihro Kayserl Majestät so wol an die Crayß-ausschreibende Fürsten, und an den Creyß in Corpore als auch ins besondere an die Städte **Thingen, Landau, Regenspurg, Dünckelspiel** und andere Requisitoriales haben ergehen, und bey ihnen um den

freyen

freyen Durchmarsch, wie nicht weniger um einen kurtzen Aufenthalt vor die Frantzösischen Völcker ansuchen lassen, so ist dennoch der Schluß gefasset worden, beydes schlechterdings abzuschlagen, und zufolge dessen sind an die verschiedene Commendanten des Crayssis die Befehle abgefertiget worden, überall wohl auf ihrer Hut zu seyn, nichts verdächtiges in die Städte einzulassen, sondern zu warten, biß man Gewalt brauche, sodann dieselbe auf das hertzhafteste mit Gewalt zu vertreiben, doch also, daß sie die Schrancken einer unschuldigen und erzwungenen Nothwehr sorgfältig beobachteten.

3.) Wird die Creyß-Versammlung währender Feyertage nicht unterbleiben, sondern vermittelst eines Ausschusses zu Ulm fortgesetzet werden, und nach dem Feste können die Herren Deputirten nach ihrer Bequemlichkeit sich wieder bey der Versammlung einfinden.

4.) Wird man bey denen Creiß-Trouppen eine Vermehrung von 2000 Mann vornehmen. Und damit

5.) Diese desto geschwinder vor sich gehe, wird man alsobald ein Regiment von 1600 Mann Würtembergischer Trouppen in des Crayssis Sold nehmen, und der Uberrest soll ungesäumt angeworben werden.

6.) Soll dieses Regiment ohne dem geringsten Verzug nach Ulm marschiren.

7.) Obschon alle Trouppen des Crayssis seit einiger Zeit nur in den Vestungen, oder wenigstens in Städten und mit Mauern versehenen Orten liegen, so wird man sich nichts desto weniger angelegen seyn lassen, dieselben, so viel als möglich, in die Nähe zusammen zu ziehen, damit sie nicht abgeschnitten und um so viel leichter in ein Corpo vereiniget werden können. Ueber dieses wird man bey ihrer Verlegung hauptsächlich auf die Erhaltung der Vestung

Ulm

Ulm und anderer wichtigen Creyß-Plätze sein Augenmerck richten.

8.) Wird man einen geschickten Ober-Ingenieur nach Ulm senden, gleichwie bereits andere Ingenieurs nach Augspurg und Memmingen abgeschickt worden sind, um die dasigen Vestungs-Wercker zu besichtigen und auszubessern.

9.) Sollen die Creyß-Trouppen mit neuen Gezelten, wie auch mit andern zum Feldzuge nöthigen Sachen, versehen werden.

10.) Soll der Hinter-Bann und alle Schwäbische Creyß-Militz überhaupt sich auf den ersten Winck marschfertig halten.

11.) Damit auch die armen Unterthanen, welche schon so viel erlitten haben, nicht auf einmal gantz und gar zu Grunde gerichtet werden mögen, so soll im Namen des Creysses ein Darlehn von 2. bis 300000 fl. aufgenommen werden.

12.) Ist das Commando en Chef derer sämtlichen Trouppen dem Hertzoge von Würtenberg, nebst dem Character eines Feldmarschalls, jedoch unter gewissen Bedingungen aufgetragen worden.

13.) Zuletzt ist beschlossen worden, an den jungen Herrn de la Roue, Kön. Frantzösischen Minister bey dem Creysse, und der sich gegenwärtig zu Stutgard befindet, eine Deputation abzuschicken, und von demselben, jedoch mit aller Höflichkeit zu fordern, daß er sich cathegorisch heraus lassen und erklären möchte; wessen der Kreyß von Seiten Sr. Allerchristl. Majest. gewärtig seyn soll? Ob Se. Maj. denselben seiner gäntzlichen Neutralität geniessen lassen wolle oder nicht? Und ob höchst Dieselben denen bereits darinnen geschehenen Eingriffen abhelfen

oder damit fortfahren wolten? Sintemahl es nicht möglich sey, die Gewaltthätigkeiten, so man seit einiger Zeit ausgeübet hätte, länger zu erdulten?

Bey dem Fränckischen Crayße gabe es ebenfals, theils wegen angekündigter Quartiere ohne vorgängige Requisitionen für Frantzösische Troupen und anderer kriegerischer Umstände verschiedene Bewegungen und Beschwerden. Diese berichtete der zu Schweinfurth abermals angestellte Crayß-Convent an Ihro Kayserl. Majestät in zwey allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben vom 20. und 31. Dec. mit Beylagen, wobey selbiger so wohl die Abstellung sothaner Dinge als auch die unverrückte Beybehaltung der Neutralität und was dem mehr anhängig, demüthigst ansuchete, damit die sonst von anderer Seite zu besorgende gleichmäßige Anforderungen und widrige Folgen vermieden werden mögten.

§. 44.

Alle diese Umstände dauerten zu Anfang des 1745. Jahres annoch. Viele Chur- und Fürsten des Reichs traten zusammen, und thaten gemeinschaftliche Vorstellungen dagegen. Es sind auch viele Briefe gewechselt, ohne daß man mit dem allen den erwünschten Zweck erreichet hätte. Sonderlich hauseten die Frantzosen in dem Mayntzischen schlimm, und breiteten sich immer weiter aus. Hieran spiegelte sich der Churfürst von Cölln, und schlug denen Frantzosen alles Durchmarschiren und Stilleliegen in seinem Lande gäntzlich ab. Alle Bemühung des Kayserς, seines Herrn Bruder auf andere Gedancken zu bringen,

wa-

war vergebens. Es versammlete sich auch der Chur-Rheinische Creyß zu Franckfurt, auf welchem Convent nachstehende drey wichtige Puncte in Berathschlagung kamen. "1. Was bey gegen-"wärtigen bedencklichen Zeit-Läufften dieses löb-"lichen Creyses Wohlfarth zur alleinigen selbst ei-"genen Conservation und ohne jemands Beleidi-"gung, Reichs-Constitutions-mäßig erforden mö-"ge. 2) Wie in demselben der Ruhestand zu er-"halten und die Verwickelung in jetzige bedauerli-"che Kriegs-Unruhen zu vermeiden; 3) Durch "was Mittel und Wege dieses löblichen Creyses "Lande von der Kriegs-Last zu befreyen seyn?" Kurtz, gantz Teutschland war in Bewegung, und gieng es ziemlich bunt unter und über einander her. Mitten nun unter diesen Troublen starb Carl VII.

Das III. Capitel.

Beschreibung des Succeßions-Krieges zwischen den Durchl. Häusern Bayern und Oesterreich, bis zu Ende des 1742. Jahres.

§. 1.

Der Succeßions-Krieg zwischen den Durchl. Häusern Bayern und Oesterreich ist nicht so wohl wegen seiner Langwürigkeit, als vielmehr wegen der gantz ausserordentlichen Abwechselungen des Glücks denckwürdig. Er ist auch anmercklich wegen der so offtmaligen Verände-

rung des Theatri belli; und wegen der Art und Weise, wie man ihn geführet hat. Man kan dahero wohl sagen, daß, wenn jemals die Beschreibung eines Krieges einer Aufmercksamkeit würdig gewesen, es gewiß diese ist.

§. 2.

Chur-Bayern hat seine Ansprüche an die Oesterreichische Succeßion nicht etwan erst nach Caroli VI. Ableben, sondern bereits verschiedene Jahre vorhero rege gemacht. Was im Jahr 1734 vorgegangen ist, findet man bereits im 1. Theil gegenwärtiger Geschichte 93) mit mehrern aufgezeichnet. Als darauf der Friede mit Franckreich zum Stande kam, und der allerchristlichste König selbst, die Kayserl. Erb-Folge auf das verbindlichste guarantirte, ließ sich der Churfürst mit seinen Ansprüchen etwas deutlicher heraus. Denn sein Gesandter zu Paris, der Graf von Thöring, muste dem Cardinal von Fleury eine sehr weitläufftige Schrifft vorlesen, deren Inhalt dahin gienge, daß der Churfürst seine künfftigen Ansprüche auf die Oesterreichischen Lande aus denen Ehe-Pactis herleite, welche ehedessen Hertzog Albrecht und Churfürst Maximilian von Bayern mit Kayserς Ferdinandi I. und II. Töchtern errichtet; er gründe sich daher nach Absterben des Kayserς als des letzten Manns-Stammes auf das Rückfalls-Recht. Der Cardinal gab davon dem Kayser sogleich mit eigener Hand A. 1737. Nachricht. Allein das Jahr darauf ließ der Kayser durch seinen Gesandten

93) I. Th. 6. Cap. §. 10. p. 332 seq.

ten zu Paris, Fürsten von Lichtenstein, dem Cardinal mündlich und schrifftlich hinterbringen, daß der Churfürst nicht nur bey seiner Vermählung 1722 eydlich beschworen, daß er nicht anders, als nach der in der Pragmatischen Sanction festgestellten Ordnung einigen Anspruch auf die Oesterreichischen Erb-Lande machen wollte, sondern daß er auch die Erb-Folge selbst A. 1726. durch einen förmlichen Tractat guarantiret habe.

§. 3.

Man vernahm nach der Zeit nicht viel mehr von dieser Streitigkeit. Es schienen auch beyde hohe Häupter sich deßhalben verglichen zu haben, als sie 1739. zu Burckerdorff eine Unterredung mit einander hielten. Wir haben dieser gleichfalls bereits im 1. Theil gegenwärtiger Geschichte. 94) mit mehrern gedacht. Nun müssen wir hier noch einen besondern Umstand beybringen. Nehmlich als der Churfürst dem Kayser seinen Chur-Printzen präsentirte, ließ er sich vernehmen: Wie er wünschte, daß derselbe Ihro Kayserl. Maj. Sohn wäre. Diese Antwort ist zweydeutig, und man will auch vorgeben, als habe sich der Churfürst viele Mühe gegeben, eine Vermählung zwischen seinen Printzen und der zweyten Ertz-Hertzogin zum Stande zu bringen. Es würde, wie einige meynen, der merckliche Unterscheid der Jahre, da die Ertz-Hertzogin bey nahe 15 Jahr älter war, so viel Schwürigkeit nicht gemacht haben, wenn nicht

94) l. c. & 20 p. 366 seqq.

das Lothringische Haus sich aus allen Kräfften darwider gesetzet hätte.

§. 4.

Die Bischoffs-Wahl zu Augspurg gab 1740 Gelegenheit, daß diese seither geruhete Streitigkeit von neuen in Bewegung geriethe. Der Churfürst schrieb den 24. Jun. mit eigener Hand an den Kayser und empfahl demselben seinen jüngsten Bruder Johannem Theodorum, Bischoffen zu Freysingen, mit Bitte, sich allerhöchst zu bemühen, daß er zum Bischoff zu Augspurg erwehlet würde, weil solches der erste Artickel des 1726 errichteten wahren aufrichtigen, ewigen und unzertrennlichen Freundschaffts-Tractats mit sich brächte. Da aber solche Wahl nicht erfolgete, that der Churfürst gegen den Kayser auf die im zweyten Artickel dieses Tractats geleistete Garantie der pragmatischen Sanction, auf welchen sich der Kayser in einem Schreiben vom 3. April 1739. bezogen, diese Declaration: "Er habe nur in Ansehung seiner "Gemahlin die Oesterreichische Erbfolge angenommen und darüber Gewähr geleistet, es sey "aber keinesweges seine Meynung gewesen, dadurch der alten Prätension seines Chur-Hauses "auf die künfftige Erb-Folge, gleichsam einen Riegel vorzuschieben. Denn dieses alte Recht gründe sich nach Abgang des männlichen Oesterreichischen Stammes auf das Testament Kayser Ferdinandi I. darinnen dieser Kayser nicht nur seiner "Tochter Anna, die mit Hertzog Alberto V. von "Bayern vermählet worden, sondern auch ihren "Nachkommen dieses vorbehalten habe, daß sie

"nach

"nach Abgang des Oesterreichischen Manns-
"Stammes, des letzten Mannes Töchter aus-
"schliessen und sie alle von ihm besessene Königreiche
"und Länder erben sollten."

§. 5.

Der Kayser schrieb darauf den 30. Sept. 1740 einen neuen Brief an den Churfürsten. Dieses Schreiben ist zwar etwas weitläuftig, jedoch es verdienet von unsern Lesern durchgelesen zu werden:

Als mir Euer Liebden Schreiben vom 6. Julii jüngsthin zugekommen, ware bey der langen Fürdaurung des letzteren Conclavis, und aus der entdeckten Gesinnung derer mehresten Augspurgischen Dohm Capitularen ohnschwer abzunehmen, daß dortige Canonische freye Wahl zum Behuf des Hertzogs Theodors Bischofs zu Freysingen und Regenspurg Liebden sich nicht wohl einleiten lassen würde: Wie es auch die so gleich im ersteren Scrutinio ausgefallene Majora nach der Hand sattsam zu erkennen gegeben haben.

Obwohlen also in so weit eine Antwort auf Eingangs erwehntes Euer Liebden Schreiben überflüßig scheinen möchte; So habe jedoch unter einstem erwogen, daß noch eine andere Materie darinne berühret werde, welche nicht wohl mit Stillschweigen übergangen seyn mag. Ich verstehe andurch den auf meine in GOttes Händen stehende zukünftige Erb-Folge zum Abbruch meiner leiblichen Descendenz gemacht werden wollenden Anspruch; wovon zwar ein mehreres, als ehedessen gegen nur beschehen im sothanem Schreiben angeführet, doch der Haupt-Punct noch wie vor, behörig nicht erläutert wird: worinnen nemlichen eigentlich und verläßlich Ew. Liebden sothanen Anspruch zu gründen vermeynen.

Wie leicht zu ermessen ist, kan meine Meynung nicht seyn, daß meiner leiblichen Descendenz von weit entfernten Cognatis nach der Natur und allen Rechten vorzüglich zustehendes Erb-Folgs-Recht im allermindesten als zweifelhaft anzusehen. Wann mich also darüber in wohlmeynenden liebreichen

chen Vertrauen gegen Ew. Liebden öffne, so beschiehet es keinesweges aus vorangedeuteter Ursach, sondern einzig und allein, nur nicht beargwohnet oder beschuldiget werden zu können, eines Theils das Licht zu scheuen, andern Theils aber einiges meiner Würde und Gerechtsame unabbrüchiges Mittel ausser Acht gelassen zu haben, um Ew. Liebden den Irrthum hierunter zu benehmen und anmit den Stein aus dem Weg zu räumen, woran sich zum allgemeinen Schaden sowol des Teutschen Reichs-Wesens überhaupt, als beyder Unserer Häuser insbesondere, die zwischen Denenselben erst im Jahr 1726 ausbedungene wahre, aufrichtige, ewige und unzertrennliche Freundschaft und Bündniß alleinig stossen kan. Daß, eine Erb-Folgs-Ordnung zu gewähren und selbige anzufechten, ohnmöglich sich mit einander vereinbahren lasse, redet der Sachen Natur von selbsten. Wornebst auch mit mir Ew. Liebden sich sonder Zweifel ohnschwer dahin einverstehen werden, daß dem Erfüllen derer von dem ein und andern contrahirenden Theil beschehene Zusage, es nach Maßgab des guten Trauens und Glaubens nicht auf sothaner Zusagen mehrere oder mindere Wichtigkeit, sondern allein darauf anzukommen habe, daß sie beyderseits gleich aufrichtig erfüllet werden. Denn da die ein oder anderseits vorgeschützt werden dürffende mehr oder mindere Wichtigkeit sich nicht ausmessen, oder abwägen läßt, so würde unter diesen Vorwand, wofern er zum Abbruch derer Tractaten jemalen Statt finden könnte, jegliche Verbindlichkeit, keine ausgenommen, und wie sie gleich immer beschaffen seyn möchte, ohn Anstand unterbrochen werden können: wiewohlen, da, wie obgemeldet, zum Nachtheil meiner Descendenz, denen, so seit einem oder zwey Jahrhundert von einer Ertz-Hertzogin abstammen, kein vorzüglicher Zuspruch auf die nach göttlichem Willen über kurtz oder lang erledigt werden dörffende hiesige Erbfolg gebühren kan, das Suppositum des etwan angeben werden, wollenden Unterschieds ohne das von selbsten hinweg fällt. Bey welcher der Sachen Bewandniß denn allenfalls kein anderer Zweifel, als bey dem Falle erreget werden könnte, ob nehmlich von Ew. Liebden die meiner weiblichen Descendenz vorzüglich vorderley weit

ent-

entfernten Cognatis zu gewehren übernommen worden? Ich gehe mit Stillschweigen über, daß Ew. Liebden mit meinem Ertz-Haus auf gleiche Weiß und in gleichem Grad verknüpften Bruder, des Churfürsten von Cölln Liebden, diese aus dem Tractat vom Jahr 1726 entspringende Verbindlichkeit in voller Maaß erkannt, ein solches mittelst verschiedener so wohl an Mich als an Ew. Liebden erlassener, zum Theil eigenhändiger Schreiben auf das kräftigste, als immer möglich ware, bezeuget, und der vom Reich geleisteter Garantie, sothaner meiner Erbfolgs-Ordnung beygestimmet haben, auch um Ew. Liebden zu gleichmäßiger Gesinnung zu vermögen, in eben erwehnte Zuschriften überzeugende Beweißthümer dessen mit einfliessen lassen. An sich kan auch nicht wohl der zweyte Articul osterwehnten Allianz-Tractats für dunckel oder zweydeutig gehalten werden, nachdem sich nicht nur darinnen auch dem zwölften Artickel, des den 30. April 1725 mit der Cron Spanien geschlossenen Friedens, und was allda von meines Ertz-Hauses Successions-Ordnung klar und deutlich sich verordnet befindet/ ausdrücklich bezogen, sondern auch beygefüget wird: Daß Ew. Liebden, wie Dero Bruders des Churfürsten von Cölln Liebden, zu dessen und allen desselben Inhalt und nahmentlich was in zwölften Artickel von sothaner Successions-Ordnung klar und deutlich verordnet, auch sonsten über des reciprocirliche Garantie beyder Theil Länder darbey accordiret worden, sich feyerlichst verbinden und obligiren.

Nun wird wohl niemand leugnen, daß Ew. Liebden Ansprüche mit dem Inhalt vielbesagten 12 Artickels ohnmöglich bestehen können, und darnach haben sich Dieselben zu allem dessen Inhalt, insonderheit so viel meines Ertz-Hauses Erb-Folgs-Ordnung und beyder Theile Länder Guarantie betrift, verbunden und obligiret. So ja nach der Kraft und Würckung, welche so feyerlich errichtete Tractaten, zur Bevestigung der menschlichen Gemeinschaft und allgemeinen Ruhestandes haben müssen, in Sachen den unablehnlichen Ausschlag zu geben alleinig zureichend ist.

Ich vernehme zwar äusserlich, daß Ew. Liebden beygebracht werden seyn solle, als ob mittelst derer in dem nemlichen

chen Artickel befindlichen Wörter: Gleich in vorermeldten Ehe-Pacten verglichen und stipuliret; die durch die übrige obangeführte Formalia besagten Artickels so heiter und klar ausgedruckte Verbindlichkeit, an statt nach derer Wörter natürlichen Verstand mehrers bekräftiget zu werden, lediglich auf jenes, was die Ehe-Pacten in sich enthalten, eingeschränckt und nach der weiters daraus gezogen werden wollender nicht minder unstatthafter Folge eben andurch gäntzlich entkräftet und zernichtet würde. Ich halte mich aber von Ew. Liebden Gemüths-Billigkeit allzugesichert, nur mir beygehen zu lassen, daß, wann Dieselbe, nach Dero erleuchten Einsicht folgende Betrachtungen selbsten zu erwegen belieben werden, forthin einer dem guten Trauen und Glauben, so sehr entgegen stehender Auslegung immindesten werde statt gegeben werden wollen.

Ich verlange hier Orts nicht anzuführen, was von der Kraft sothaner Ehe-Pacten, und wie darinnen Ew. Liebden selbsten zur Vesthaltung osterwehnter Erbfolgs-Ordnung überhaupt, ohne mindester Einschränckung, auf die von Dero Gemahlin Liebden hergeleitet werden mögende Ansprüche, und auf das kräftigste als nur seyn kan, sich verbunden haben, gesagt werden mag. Ohne mich der Zeit darbey aufzuhalten, so ist und bleibet wenigstens gewiß, daß die in vielbesagten Ehe-Pacten erwehnte Erbfolgs-Ordnung just die nemliche und keine andere sey, als welche in dem zwölften Artickel, des den 30. April 1725 mit der Cron Spanien geschlossenen Friedens sich gleichermassen ausgedrückt befindet. Dahero nicht zur Zernichtung, sondern zu mehrerer Bestärckung der übernommenen Verbindlichkeit oder deutlich zu reden, zu zweyfacher Ausdruckung derjenigen Erbfolgs-Ordnung, zu deren Garantie sich schlechterdingen und NB. auf gleiche Weiß, als er im zwölften Friedens-Tractats-Artickel von der Cron Spanien beschehen ist, von Ew. Liebden und Dero Bruders des Churfürsten von Cölln Liebden, anheischig gemacht werden, die Wörter: Gleich in vorermeldten Ehe-Pacten verglichen und stipuliret, gar füglich haben beygerückt werden können. Dieses ist also Dererselben gantz ungezwungener natürlicher Verstand. Und da bey Errichtung

des-

derer Tractaten, das Uebermaß des guten Trauens und Glaubens hauptsächlich statt finden solle, so mag wohl niemand mit einigem Schein behaupten, daß man durch ostangezogene Wörter allvorhergehendes, habe entkräften, aufheben und über den Haufen werffen, oder die ohnmittelbar vorhero so klar als möglich ausgedruckte feyerlichste Verbindung zu allem Inhalt des zwölften Friedens Artickel, auf derley Ansprüche, wovon in sothanem Artickel die geringste Erwehnung nicht beschiehet, und welche mit dem gantzen Frieden, deme auf das bündigste beygetreten worden, nicht die mindeste Verknüpfung haben, einschräncken, anmit aber nach der weiters darausgezogen werden wollender Folge aus der gethanen Zusag und übernommener Verbindlichkeit in der That ein nonens machen wollen. Wenn die menschliche Gemeinschaft, allgemeine Ruhe und was nur immer heilig ist und gehalten wird, bestehen sollen; so müssen ja die reciproce thuende Zusagen so ausgeleget werden, daß sie eine Würckung haben, nicht aber auf eine Art, daß durch eine erzwingen' werde wollende Ausdeutung dasjenige gäntzlich wieder aufgehoben werde, was mit noch so grosser Klarheit und Präcision untereinsten ausbedungen sich befindet.

Die Verzicht Dero Gemahlin Liebden, ware durch häufige Eydschwüre dergestalten zum Voraus befestiget, daß sie derenthalben keines neuen besondern Tractats-Artickels bedürffen können. Und wann diß Orts an der Vesthaltung so vieler beeydiaten Verbindlichkeiten im mindesten hätte gezweifelt werden mögen oder wollen; so würde leicht begreiflicher massen von einer unbeeydigten Verbindung kein mehrere Kraft anzuhoffen gewesen seyn.

Dieser Verzicht wird im gantzen Tractats-Artickel mit keinen Wort gedacht, hingegen so deutlich als immer möglich die feyerlichste Verbindung zu allem Inhalt des zwölften Friedens-Artickels mit der Cron Spanien ausbedungen. Und dennoch solle die Meynung derer Contrahenten gewesen seyn, allein die nicht benannte Verzicht zu erneueren, die feyerlichst zugesagte Verbindung aber ohne alle weitere Kraft und Würckung zu lassen. Wie kann mit denen Reglen einer gerechten und billigen Auslegung übereinkommen, daß

das dem Vorgeben nach insgeheim verstandene dennoch so heiter und klar ausgedruckten Vordringen, ja dieses zernichten solle? Oder wer wird wohl bey Ueberlesung des zweyten Tractats-Artickels sich beygehen lassen, daß man bey dessen Aufsatz keine andere Absicht gehabt habe, als die Verzicht Dero Gemahlin Liebden zu erneueren?

Ich glaube ein für allemal nicht, daß eine solche Auslegung vielen innerlichen Beyfall finden könne. Vielmehr hege zu Ew. Liebden und Dero grossen Gemüths-Gaben die gäntzliche Zuversicht, daß sie so gearteten Ausflüchten und Mißdeutungen zum ersten und zum meisten mißbilligen werden. Beschiehet nun ein solches, so kan weiters der mindeste Anstand nicht mehr obwalten, die wahre aufrichtige, ewige, und unzertrennliche Freundschaft, Einigung und Bindnis auf den nemlichen Grund, wie im Jahr 1726 wieder aufzubauen und auf ewig zu befestigen, als worzu mich, wie jederzeit bereitwilligst erkläre, und im Werck selbsten erfinden lassen werde.

Was bis nun zu angeführet habe, ist zu dem oben angedeuteten Endzweck mehr dann zulänglich, wie ich denn auch nicht gemeynet bin, dessen Kraft das mindeste dadurch zu benehmen, daß ein und anderes, was folget, demnach berühre.

Einige Jahre nach dem Schluß osterwehnten Bindniß-Tractats habe gantz unvermuthet vernehmen müssen, daß eine weitläuftige Schrift und die garantirte Erbfolgs-Ordnung anzufechten zu Papier gebracht, in einer zahlreichen Versammlung abgelesen und nachhero verschiedenen Höchsten auf eine gantz besondere Art und mit ausnehmender Bemühung mitgetheilet worden sey. Mir ist dessen Inhalt bis nun zu verborgen geblieben, ob man schon von solcher Zeit an Ew. Liebden vorgebliche Ansprüche auf hiesige Erb-Folge aller Orten um und ausser Reichs ungemein zu erheben sich angelegen seyn lassen. Das einzige, was diesfalls zu meiner verläßlichen Wissenschaft gediehen, ist im folgenden bestanden.

Im Jahr 1737 thate in meinem an mich erlassenen Schreiben, der Cardinal Fleury, doch nur in generalen Terminis, davon Erwehnung. Sothanes Schreiben wurde

auf

auf gleiche Weise ungesäumt beantwortet und des mehreren angeführet, wie wenig sothane Ansprüche nicht nur mit der Churfürstin Liebden Verzicht und Dero beschworner Adhäsions- und Acceptations-Urkunden, sondern auch mit der vermög Tractats vom Jahr 1726 geleisteten Garantie bestehen können.

Unter dem 12. Decembr. des nemlichen 1737 Jahres, hat in einen fernern Schreiben der Cardinal Fleury über jenem, was sowol bey ihme, als bey Amelot, der Graf von Töring weitläuftig angebracht hat, sich etwas deutlicher vernehmen lassen. Doch war ein mehrers auch daraus nicht zu ersehen, als daß man den Chur-Bayrischer Seits zu haben glaubenden Anspruch auf die Ehe-Pacten, weyl. derer Kayser Ferdinand I. und II. christmildester Andenckens Töchter, theils mit Albrecht, Hertzogen zu Bayern, und theils mit Churfürsten Maximilian, folglich auf dem Zurückfalls-Recht derer sogenannten Retrogredient Erbinnen gründe; daß Graf Thöring, eine darvon handlende weitläuftige Schrift dem Frantzösischen Ministerio vorgelesen, aber abschriftlich nicht hinausgeben; daß er sich darinnen auf die Lehr verschiedener Teutschen Rechts-Gelehrten bezogen und was sie von dem Jure regressus schreiben, bey gedachtem Ministerio sonders wohl gelten zu machen gesuchet; und daß er endlich alle zur Begründung derer Chur-Bayerischen Forderungen in der abgelesenen Schrift angezogenen Beylagen, in Ew. Liebden Archiv vorhanden zu seyn, und vielgedachtem Ministerio unbedencklich mitgetheilet werden zu können, versichert habe.

Hierinnen bestehet alles, was mir von Ew. Liebden Forderungen schriftlich folglich verläßlich jemahlen zubekommen ist, ohne daß damals eines andern Tituls, als des so genannt Droit de retour mit einem Wort gedacht worden wäre. Ausser jenen also, was der Cardinal Fleury anhero überschrieben, ist von dem Inhalt der, wie oben gemeldet vorgelesner Schrift dem hiesigen Hof ein gäntzliches Geheimniß gemacht worden.

Nun konnte ich nicht wohl anders, als mich an sothaner zu dem unter einsten bezeigten Endzweck gar nicht diensamer,

mer, noch sonsten gewöhnlicher Art stossen und hätte bey so bewandten Umständen viele Ursache gehabt, immer denen nemlichen Schrancken, wie anderer Seits zu verbleiben. Doch habe auch diesfalls zu kräftigerer Bezeugung, wie wenig dieß Orts das Licht gescheuet werde, ein überflüssiges thun wollen. Und wie, zumalen nach obangedeuteter anderseitigen Zurückhaltung, weder meine höchste Würde, nach der Sachen Natur gestattet, zu einen Schrift-Wechsel von hier aus Anlaß zu geben; so habe den Mittelweg erwehlet, dem Fürsten von Lichtenstein nicht in blossen Generalibus, wie die Zuschrift gelautet, sondern specifice vorzuschreiben, was er über den so genannten Droit de retour denen Frantzösischen Ministris beyzubringen hätte; mit dem beygefügten Anhang, daß er die also verfaßte Schrift nicht nur auf Verlangen, dem Cardinal Fleury und Amelot zum öfftern durchlesen, sondern auch zugeben solle, daß sie sich Extract-Weise daraus was beliebig aufzeichnen, und die also aufgezeichnete Anmerckung dem Grafen Töring mittheilen mögen.

Nach diesem Erfolg ist mir von dem damals so sehr erhobenen und alleinig angezogenen vorgeblichen Fundament, des so genannten Zurückfalls-Rechts weiter nichts mehr zugekommen. Derentwegen habe einige Zeit darnach vernehmen müssen, daß Ew. Liebden Forderungen in einem anderwärtigen gantz unterschiedenen Titul gegründet werden wollen, nemlich in einer meine weiblichen Descendenz ausschliessen und nicht in oberwehnten Ehe-Pacten, sondern in weyl. Ferdinand I. Testament enthalten seyn sollender Substitution.

Ew. Liebden hiesiger Abgesandter, Graf von Perusa, hat es zum ersten zu erkennen gegeben, und zu solchem Ende eine kleine in Händen gehabte Notam abgelesen; aber

diese

diese nicht aus Händen lassen wollen. Er hat zugleich wegen Extradirung des sothane Substitution begründen sollenden Testaments öfftere Instanz gemacht, und ist auf gleiche Weiß von den Fürsten von Lichtenstein am Frantzösis. Hof und hier von dem Marquis de Mirepoix gesprochen worden.

Man hat wiederum je und allezeit, das ist, so oft als nur Anregung darvon beschehen, zur anverlangten Extradirung in beglaubter Abschrift und gefallender Einsicht des Originals, gegen dem sich anerboten, daß die von dem Grafen Perusa vorgezeigte Nota ausgehändiget oder in andere Wege, sammentlich vor sich, zu haben glaubende Gründe, dem hiesigen Hof mitgetheilet werden möchten.

Ich trage gar kein Bedencken, dieses Anerbieten nochmahlen zu wiederhohlen und ist dasselbe von einer solchen Natur, um zum abermaligem überzeugendem Beweißthum dienen zu müssen, wie wenig diß Orts das Licht gescheuet werde, denn ja nur von Ew. Liebden Willkühr abhanget, Dero Verlangen erfüllet zu sehen. Und kan derselben, die meinem Anerbieten in Puncto Testamenti jederzeit angeheftete Bedingniß, um so weniger bedencklich scheinen, als ja einem jeglichen, so an einen andern einen Anspruch zu machen vermeynet, ohne das oblieget, sich darüber zum ersten und zulänglichsten zu äussern. Ohne dem ist je und allezeit umsonst, sich bey einem solchen Objecto aufzuhalten. In andere Wege kan unmöglich einige Würckung dahero angehoffet werden. Ich habe mich ohne das zum erstenmal, als von Dero Forderungen mir etwas verläßliches mitgetheilet worden, gegen der Sachen Natur weiters darüber herausgelassen, als nicht in Ew. Liebden Namen die Oeffnung beschehen ware. Und just weiln man hierauf obangedeuteten Absprung gemacht, will anjetzo

um so mehr erforderlich seyn, weiters in Sachen nicht zu gehen, bis man vorhero positive weiß, worinnen eigentlich der Anspruch zu grüuden vermeinet werde; indeme so bald von Ansprüchen und Forderungen die Frag ist, hiervon der Anfang gemacht werden muß, und weder geziemend noch rathsam noch so gar thunlich seyn kan, über einem unbekannten, oder doch zweifelhaften und wie schon einmal beschehen, leicht wieder abgeändert werden mögenden Objecto sich in etwas einzulassen. Ew. Liebden seyn einmal viel zu erleuchtet, um es zu wiedersprechen oder zu mißkennen, daß für meine höchste Würde, allzuabbrüchig scheinen müßte, wofern sich anderst, als wie mich anerboten, hierunter sollte benommen werden wollen. Wo übrigens gar keinen Anstand hätte, alles, was das Testamentum quæstionis der Erbfolge halber in sich enthält, der gantzen Welt vorzulegen: Gleich es ohne das, wenn der Fall sich ereignen sollte, beschehen wird, mithin keine andere, als vorangezogene höchstriftige Ursachen bey mir fürwalten können, um vor der Hand dem zumuthen nicht Statt zu geben.

Inzwischen gehe abermahlen auch anjetzo tiefer in die Materien, als es nicht in Ew. Liebden Eingangs erwehnten Zuschrift beschehen ist; in der angegründeten Hoffnung, daß Ihro andurch in verschiedenen Stücken der bishero gehabte Irrthum benommen werden dörfte. Zwar habe ich noch weiters seit kurtzem vernommen, ob wären von dem Grafen Töring, als ihm Amelot die aufgezeichnete Notata mitgetheilet, einige Gegen-Puncta mitgetheilet worden. Allein da mir solches weder von Ew. Liebden noch dem Frantzösischen Hof zugekommen, so ist sich auch hierbey um so weniger aufzuhalten, als mir dieser Gegen-Punctorum Inhalt ebenfalls gantz und gar unbekannt ist:

zum abermaligen Kennzeichen, daß wenigstens nicht ich das Licht zu scheuen beschuldiget oder beargwohnet werden möge. Ich begnüge mich also, zum Beschluß nur noch einige wenige best gemeynte Betrachtungeu hier auszuführen. In meinem dem Grafen von Colloredo, mitgegebenen Handschreiben vom 3. April vorigen Jahres habe bereits gemeldet, daß um eine der nächsten Bluts-Verwandschaft gemässe Einverständniß zwischen beyden Häusern auf ewig vest zusetzen, die natürliche Billigkeit zum Grunde geleget, ein jeder Theil die Sache so einsehen müßte, wie er es thun würde, wenn er in des andern Stelle wäre.

Ew. Liebden haben über dem Inhalt sothanen Handschreibens gegen dem Grafen Colloredo eine besondere Freude, wie zu meinen Vergnügen aus dessen Berichten ersehen, bezeuget. Nun kann aber Deroselben bey so erleuchter Einsicht nicht verborgen seyn, was dieser Grund-Satz der natürlichen Billigkeit sagen wolle. Euer Liebden dürffen ja nur bey sich erwegen, wie Dieselbe den Fall ansehen würden, wenn sie von GOtt mit keinem männlichen Descendenten gesegnet und Ihre der Erbfolge sonsten fähig zu supponirte weibliche Descendenz von einem allein durch weiter mit dem Chur-Haus verknüpften Cognato einer entferneten Collateral-Linie ausgeschlossen werden wollte. Ew. Liebden Anspruch ist in Ansehung meiner just so geartet. Er zielet gantz offenbar auf die noch mehrere Schwächung meines zum allgemeinen Schaden der Christenheit ohne das grosse Anstösse erlittenen Ertz-Hauses ab. Wo derentwegen ich nicht allein auf etwas, so zu Dero mindesten Abbruch gereichen könnte, nicht antrage, sondern im Gegentheil, so bald nur mir und meiner Descendenz nicht geschadet werden will, für die so sehnlich wünschende und nie gegenwärtigen Umständen, zum allgemei-

meinen Besten, absonderlich des werthen Vaterlandes, mehr dann nie zugereichen habende genaueste Einverständniß Ew. Liebden alle von mir abhangende Gefälligkeiten zu erweisen und zu Dero und Dero Chur-Hauses Vergrösserung, so viel an mir ist, beyzutragen aufrichtigst gemeinet und erbietig bin.

Was bis anhero geschrieben, hat keine andere Absicht als die Beherzigung des allgemeinen Bestens und diejenige wahre liebreiche Neigung zum Grund, welche Ew. Liebden noch in Dero jüngern Jahren zugewendet. Ich verspreche nur hinwiederum von Deroselben eine vergnügliche und billige Zurückgabe. Verbleibe anbey ꝛc. ꝛc. Wien den 30. Sept. 1740.

§. 6.

Es ist nothwendig, daß, nachdem wir dieses Kayserl. Schreiben beygebracht haben, wir die Antwort des Churfürsten nicht vorbey lassen dürffen. Sie war den 22. Octobr. abgefasset, ist aber zu spät in Wien angekommen, indem kurtz vorhero Ihro Kayserl. Majestät das zeitliche mit dem ewigen verwechselt hatten. Indessen lautet sie also:

Ew. Kayserl. und Königl. Majestät lieget mir ob, wohl allen erdencklichen und gehorsamsten Danck zu sagen, daß Dieselbe, in Dero beliebt gnädigst freundlichen väterlichen Schreiben, von 30. Septemb. sich bereitwilligst erklären, diejenige wahre, aufrichtige und unzertrennliche Freundschafts-Einigung mit mir und meinem Hause zu erhalten, die vermög der im Jahr 1726 errichteten Tractaten zwischen uns gestiftet worden.

Gleichwie nun hiervon ich meines Orts niemalen abgegangen, sondern in solcher Absicht zu aller Zeit die Bezeigung meines, nach Ew. Kayserl. und Königl. Majestät

Ih-

Ihrigen, gewidmeten Willens, zum Zweck all meines Thuns genommen, so finde eben aus diesem mich lediglich überziehen, daß Ew. Kayſ. und Kön. Maj. zu keiner Zeit meines Hauses Nachtheil verlangen, welcher Ursache wegen mich in solch A. 1736 errichteten feyerlichen Tractaten in Beobachtung dessen, was damalen Ew. Kayſ. und Kön. Maj. Succeßions-Ordnung halber mit der Cron Spanien beliebet, nach der Hand aber nit erfüllet worden, auf die unter Kayserl. höchster Begenehmung, mit meiner Gemahlin Churfürstin Liebden errichtete Ehe-Pacten, und was hierinnen geschlossen und stipuliret worden, gantz sonderheit und vorsorglichen, klar und nit in Geheim zu beziehen, mich gehalten gesehen, und auf diese Weise auch solche Ew. Kayſ. Maj. zu ratificiren ohne Anstand gnädigst geruhet haben, welche Ehe-Pacten, ob solche schon ersagt meine Frau Gemahlin und Mich, jedoch blos der aus ihr ausgehenden Rechten halber, in Respect Ew. Kayſ. und Kön. Maj. Succeßions-Ordnung verbinden, meiniges Hauses gantz sonderbare Rechte, aber im mindesten berühren, und deren Verzeihung Ew. Kayserl. Maj. jemalen mir nit zuzumuthen gedacht gewesen, weniger ich solche abzugeben im Stande, noch in meinen Mächten gehabt hätte, wo es dißfalls auf Einwilligung all meiner Herren Brüder und deren Succeßion hätte ankommen müssen; Und da auch, wie Ew. Kayserl. Maj. anführen, meines Herrn Brudern, Churfürstens von Cölln Liebden, solche 1726 errichtete Tractaten mit angegangen haben, so ist es doch auf gleiche Weise, wie von mir einfolglich dießfalls meinem Hause nichts zu Präjudiz geschehen, auch hat demselben durch die von gedacht, meines Hn. Bruder Liebden der von einigen Chur- und Fürsten des Reichs geleisten Garantie gethane Beystimmung um so weniger einiger

Nachtheil zugefüget werden wollen noch können, als Ew. Kayſ. Maj. in der an das Reich ſolcher Succeßions-Pragmatic halber anbegehrten Gewährung von ſelbſten gnädigſt verſichert haben, daß dieſe zu niemanden Nachtheil und zu keines Menſchen Beleidigung angeſehen ſey; in welcher Zuverſicht ſich auch andere hohe Reichs-Stände vernehmen haben laſſen mögen; Wovon der Zeit, als Se. Meines Hn. Brudern, Churfürſtens zu Cölln Liebden, von der Wichtigkeit der Hauß-Rechten, mehreren Unterricht empfangen, dieſelbe ſich in ſeitherigen Gelegenheiten genugſam an Tag gelegt, wie Sie ihrem Hauß einiges Präjuditz zuzufügen, zu keiner Zeit gedacht geweſen, derentwegen mich dann bereits in meinem vorigen an Ew. Kayſerl. und Kön. Maj. untern datis 26. Oct. 1736. und letzlichen, unterm 6. Jul. obhin erlaſſenen unterthänigſten Schreiben geäuſſert, und auf der genommenen Grund erdeuteten meiner Ehe-Pacten und mittels deren von mir abgelainten Nachtheils allerdings nochmalen unumgänglichen zu beziehen, die Freyheit nimme.

Mit ſolch meines Hauſes Rechten kommet es keinesweges auf einen ſimplen Regreß-Spruch oder in Franckreich genannten Droit de Retour, ſondern nachdem die Erzherzogliche Königl. Spaniſche Linie vom Kayſer Carl V. Maj. lediglich abgegangen, auf jene Succeßions-Ordnung in Tranſitu an, welche Ew. Kayſerl. Maj. glorreicheſte Vor-Eltern, ſo das Erzherzogl. Patrimoniale ſo hoch vermehret, als Capi ihrer Nachkommenſchaft derſeitigen Geſchlechts hinterlaſſen haben; auf welche Weis ebenfalls Graf von Törring in ſeinem Aufenthalt zu Paris ſelbigem Miniſterio geſprochen, und auf die von dem Fürſten von Lichtenſtein dem Frantzöſiſchen Miniſterio per Extractum communicirte, von dieſem ſohin ihme

me Grafen vorgezeigte Puncten (worinnen man sich vorderist in dem sogenannten Droit de Retour aufgehalten) sich ausdrücklich vernehmen lassen hat, daß die Chur-Bayerische Haus-Rechten nit so viel in ermeldtem Droit de Retour, als, und hauptsächlich in der Kayserl. Ferdinandeischen Succeßions-Ordnung, letzwilligen Disposition und reservirten Verzichte bestehen. Alle deren Dispositiones liegen in Originali, nebst denen Bayerischen Heyraths-Briefen und clausulirten Verzichten unter Ew. Kayserl. und Kön. Maj. Handen in deren Durchgeh- und Uberlegung Höchstdieselbe, in besitzender höchster Gerechtigkeit, meines Hauses Rechte nit so ungegründet, sondern klar finden werden; woraus erhellet, daß Ich, auf sich eröffnenden, von GOtt lang verhüttigen Fall, keinen Anspruch auf Ew. Kayf. Maj. Erbschaft, in soweit von solcher Dero Vor-Eltern nit disponirt haben, (das ist, auff Dero Acquisiten oder eigne Zugehör respectu deren ich allein als eine Agnai von einer Collateral-Linie könte angesehen werden) mache. Wohingegen was die Erbschaft Ferdinandi I. anbelanget, Ich, als ein in geraderLinie absteigender Descendent anzusehen, und Mich, als ein in der Person der ältesten Frauen Tochter und ihrer Nachkommenschaft, benanntlich substituirter Erb, indem schon vorgesehenen Übergangs-Fall, wenn es zu Töchtern kommete, darstelle; welche Vorsehung Ew. Kayf. Maj. meinem Hauß zu aller Zeit allergerechtigst, guettigst und liebreichist zu gönnen gnädigst geruhen werden: darumben Ew. Kayf. Maj. allerunterthänigst erbitte, Sie belieben meinem Gesandten, Grafen von Perusa, höchstobbenanter Kayfern Testamenten und Codicill, welche, da sie seine gantze Descendentz, so beyde Häuser begreiffen, angehen, als Instrumenta communia anzusehen seynd, in Originali, gnädigst vorlegen zu lassen.

Aus gegen Ew. Kayserl. Majestät tragender tiefester Devotion und Ehrerbietung habe mich in keine weitschichtige, doch allezeit respectuoseste Wiederlegung von Puncten zu Puncten über dero gnädigstes Schreiben für dermalen mit einlassen wollen. Sollte aber mit solchen Ew. Kayserl. Maj. nit überlästig seyn, so bin hierzu so bereits willig als fertig zu höchsten Kayserl. Hulden ꝛc. München den 22. Oct. 1740.

§. 7.

Bald nach dem Tode des Kayserß schrieb dessen Tochter die Königin von Hungarn mit eigener Hand an den Churfürsten, und machte ihm den Todes-Fall ihres Herrn Vaters bekannt. Der Churfürst schickte aber den Brief wieder zurück, weil er ihr den angemaßten Titul nicht zugestehen, sondern sie nur für eine Groß-Hertzogin von Toscana erkennen wolte. Der Chur-Bayerische Gesandte forderte und erhielte hierauf die Vorzeigung der in obbeygebrachten letzten Schreiben erwehnten Original-Documente. Man hielte sie mit der Chur-Bayerischen Copie zusammen, wobey der Chur-Bayerische Legations-Secretarius Harlfinger und der Chur-Bayerische Rath von Deling, als Zeugen zugegen waren. Bey dieser Zusammenkunft fande sich denn der Unterschied, daß an statt in der Chur-Bayerischen Copie männliche, in dem Original eheliche Leibes-Erben stunde. So bald sich dieser Unterscheid fand, ließ die Königin nicht nur das Testament von A. 1543 den 1. Jun. sondern auch das Codicill von A. 1547 den 4. Febr. in Gegenwart des Grafens Perousa nochmals lesen und eine Copie davon machen,

chen, die diesem Grafen und den Gesandten aller auswärtigen Höfe mitgetheilet wurde. Man kam zu Wien auf die Gedancken, als ob ein gewisser Minister, der sich sonst in Wien aufgehalten, eine verfälschte Copie von diesem Testamente gemacht und sie aus einer gewissenlosen Geld-Begierde an das Chur-Haus verkaufft hätte. Zu München aber bildete man sich ein, es möchten vielleicht die Worte: männliche Leibes-Erben im Original subtil aus dem Pergament ausradirt und an statt männliche, das Wort eheliche hinein gesetzt worden seyn. Der Graf von Perousa bekam daher Befehl, dasselbe nochmals scharff zu besehen. Als nun solches in Gegenwart etlicher Oesterreichischer Ministers und einiger von seinen eigenen Leuten geschahe, fand sich nicht das allergeringste Merckmahl davon. Chur-Bayerischer Seits erklärte man darauf die Worte eheliche Leibes-Erben so, als ob der hohe Testator darunter männliche Leibes-Erben verstanden hätte, weil sonst den übrigen Hertzogen und ihren männlichen Erben, die Folge in der Regirung nicht so lange hätte gestattet werden können, als von Kayfers Maximiliani II. Töchtern einige eheliche Leibes-Erben vorhanden gewesen wären. Bald darauf wolte man auch Chur-Bayerischer Seits das Original von dem Testamente, welches Ferdinandus II. den 10. May 1621 gemacht, ingleichen dessen Codicill vom 8. Aug. 1638 wie auch die Pacta Dotalia und andere Verordnungen sehen, damit man daraus abnehmen könte, was denen an das Haus Bayern vermählter Ertz-Hertzoginnen bey Abgang des

Oesterreichischen Mann-Stammes für ein Erb-Recht zustehe, auch was für Gerechtsame sich solche in gleichem Fall in ihren Verzichten vorbehalten hätten. Die erstern Original-Documenta ließ die Königin aus ihrem Archiv dem Grafen von Perousa in der Oberst-Hof-Cantzlers Behausung vorlegen, davon derselbe vidimirte Abschrifft nahm, die letztern aber nicht, weil es hieß, sie würden sich in dem Archiv zu München eben so gut finden. Der Graf von Perousa reisete darauf den 20. Nov aus Wien mit Hinterlassung einer schriftlichen Protestation. Sie war den 3. Nov. unterschrieben, und wurde den 21. als den Tag nach seiner Abreise, dem Obrist-Hof-Cantzler, den Hungarischen und Böhmischen Cantzlern und dem Oesterreichischen Land-Marschall ins Haus geschickt. Dieses machte nicht nur in Wien, sondern beynahe in gantz Europa ein grosses Auffsehen. Die Königin, die bisher alles gethan, was zur Vertheidigung ihrer Erbschafft nur immer möglich gewesen, ließ nochmals an allen Höfen ihre Erbfolge als die allergerechteste vorstellen. Der Churfürst von Bayern aber that durch seine auswärtigen Ministers das Gegentheil dar. 95)

§. 8.

---

95) Also wurden denn viele Schrifften gewechselt. Einige der vornehmsten sind in dem ersten Theil der **Geschichte und Thaten der Königin von Hungarn pragmatisch beschrieben** VI. Abth. §. 2 seqq. p. 557. seqq. nach ihrem Extract-Inhalt nachzulesen. Es erschiene auch noch eine in Frantzösischer Sprache unter der Auffschrifft: *Lettre écrite â un Ami de la ville *** au*

§. 8.

Alle Bemühungen, einen Frieden unter denen beyden hohen Häusern zu erhalten, waren vergeblich angewendet, der Churfürst rüstete sich mit aller Macht zu einem Kriege, und zum Behuf derer Kosten ward eine prompt zu erlegende Steuer ausgeschrieben. Hiernächst musten auch alle Pfarrer nach Proportion ihres Vermögens einen Beytrag thun, und selbst die Dienst-Bothen 3 Kreutzer von jedem Gulden ihres Lohns erlegen, bey Vermeidung militarischer Execution, vornehmlich aber bewarbe sich der Churfürst um die Alliantz mit Franckreich. Mit dieser Crone schlosse er in der Mitte des 1741. Jahres einen neuen und engern Tractat, krafft dessen ihm eine ansehnliche Volck- und Geld-Gülffe versprochen wurde. So bald die Unterhandlungen mit Franckreich und Preussen zu seiner Richtigkeit gelanget waren, zogen sich die Bayerischen Völcker näher zusammen und formirten einige Feld-Läger. In den Festungen kam die Bayerische Land-Militz zu liegen, welche über 20000 Mann ausmachte und aus lauter ausgesuchten und wohl exercirten Leuten bestunde. Indessen hatte die Königin von Hungarn volle Arbeit, um denen vielen Feinden, die sich nach ihres Va-

sujet des Dispositions faites pour L' Empereur Ferdinand. I. dans son testament du premier Juin 1543 *dans le Contraît de Mariage de l' Archiduchesse Anne Sa Fille ainee, du* 19. *Juin* 1546 *& dans son Codicille du premier Feurier* 1547 *pour regler la Succession à plusiers Etaats de la Maison d' Autriche.*

ters Tode entgegen stelleten, die Spitze zu biethen. Die Gefahr schiene um so grösser zu seyn, in je schlechtem Zustand sich die Oesterreichischen Sachen damals befanden. Das Ærarium war erschöpfft und die Armee nicht in der besten Beschaffenheit. Hiernächst war der König in Preussen in Schlesien eingefallen, und hatte binnen kurtzer Zeit fast das gantze Land mit denen Festungen Groß-Glogau, Brieg und der Haupt-Stadt Breßlau nebst dem Treffen bey Molwitz gewonnen, gleichwohl bemühete sich die Oesterreichische Armee der Preußischen Tete zu machen. In Italien zoge sich ein neues Ungewitter über die dasigen Oesterreichischen Staaten zusammen; denn Spanien, Neapolis und Sardinien rüsteten sich zum Kriege, um in die besagten Länder einzufallen. Kurtz, alles liesse sich vor Oesterreich gefährlich und vor die Feinde dieses Ertz-Hauses gut und glücklich an.

§. 9.

Ehe noch die Frantzösischen Trouppen den Teutschen Boden betraten, ließ der Churfürst eine Protestation wider die Crönung der Königin zu Hungarn zu Presburg 96) publiciren. Er überschickte solche dem Primas Regni und dem Palatino, alleine diese sendeten solche unbeantwortet wieder zurück. Indessen ist der Inhalt davon folgender:

Nach-

96) Die ausführliche Beschreibung dieser Crönung ist in den angeführten **Geschichten und Thaten der Königin von Hungarn** 1. Theil, 3. Abth. §. 34 seqq. p. 254 seqq.

Nachdem die Durchl. Printzeßin Maria Theresia, gebohrne Ertzhertzogin von Oesterreich, Großhertzogin von Toscana und Hertzogin von Lothringen, in der Qualität als Erb-Printzeßin gleich nach dem Tode des Kayserß Caroli VI. glorwürdigsten Andenckens von der Regirung aller Staaten und Erb-Königreiche des Hauses Oesterreichs Besitz genommen und es nicht dabey gelaßen, so wohl zu Wien als an andern Orten die Geheimden Räthe, Ministers und andere Bedienten des Hofes in ihren Aemtern zu bestätigen, sondern auch alle andere Würden, Aemter und Posten auf den Fuß, wie sie unter Ihro Kayserl. Maj. gewesen, confirmiret, und sich darauf von den Oesterreichischen Ständen huldigen laßen, um dadurch zu erkennen zu geben, daß sie gemeynet sey, Krafft der pragmatischen Sanction, sich alle Königreiche und Staaten zuzueignen, welche vorher Ihro Kayserl. und Cathol. Maj. Dero Herr Vater im Besitz gehabt; so hätten Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern, weil sie ein gegründetes Recht haben, in allen Königreichen und Staaten des Hauses Oesterreich zu succediren, schrifftlich unter dem 3. Nov. vorigen Jahres, wie solches weltkündig, wider dieses unrechtmäßige und ungegründete Verfahren feyerlichst protestiret, und dadurch Dero Erb-Recht, welches die feyerlichen Vorbehalte, Verordnungen und Testamente verschiedener Kayser und Könige in Hungarn aus dem Hause Oesterreich selbst Ihro Churfurstl. Durchl. und Dero Durchl. Hauße an alle diese Königreiche und Staaten zugeeigneten, zu conserviren und in Sicherheit zu stellen. Da man aber nunmehro vernehme, daß gedachte Durchl. Ertz-Hertzogin und Groß-Hertzogin von Toscana beschloßen, sich in der Qualität einer Erb-Printzeßin und Königin, Krafft der prag-

matischen Sanction zur Königin von Hungarn durch die Stände dieses Königreichs erönen zu lassen, Ihro Churfürstl. Durchl. aber diese Sanction nie erkannt, sondern sich derselben vielmehr in Dero eigenen und Dero Hauses Nahmen bey dem Reiche so wohl als bey weyland Ihro Kayserl. und Königl. Maj. nachdrücklich und bey aller Gelegenheit durch Schrifften widersetzet, als könten Ihro Churfürstl. Durchl. hierbey unmöglich gleichgültig bleiben, sondern fänden sich genöthiget, wider solches unrechtmäßige Unternehmen feyerlichst zu protestiren, wollten dahero sich und Dero Durchl. Hause in bester Form Rechtens alle Dero zustehende Rechte vorbehalten haben, welche so beschaffen, daß die Ungarischen Stände nach einer gehörigen Untersuchung erkennen würden, daß die von ihnen im Jahr 1723 angenommene pragmatische Sanction gantz ungegründet und dagegen das Erb-Recht, so das Bayerische Haus von ihrem eigenen Könige erhalten, unstreitig sey. Dahero sie denn um so viel weniger sich entziehen könnten, das Verfahren Sr. Churfürstl. Durchl. zu billigen, indem sie sich und Dero Haus durch solche feyerliche Protestation wider alles Unrecht und Nachtheil zu verwahren suchten, da weyland Ihro Kayserl. und Königl. Maj. durch dero Gewissen bewogen, in dem Commißions-Decret vom 18. Octobr. 1731 so sie an das Reich ergehen lassen, um von demselben die Guarantie der Pragmatischen Sanction zu erhalten, förmlich sich erkläret, daß gedachte Guarantie keinem zu einigen Schaden und Nachtheil gereichen solle. München den 4. May 1741.

§. 10.

Bald darauf machte der Churfürst den Anfang seiner Operationen. Passau ist wegen der guten Lage und des Schlosses, das Ober-Haus genannt, ein

ein Ort, der bey einem Kriege zwischen Oesterreich und Bayern billig in Consideration gezogen werden muß. Dem Churfürsten war an dem Besitz dieses Platzes über alle massen viel gelegen. Denn, gleichwie hierdurch sein Land bedecket, und denen Feinden die Passage auf der Donau gesperret wird, so eröffnet er im Gegentheil den Weg in des Feindes Land. Es war den 31. Jul. 1741 als der Bayerische General **Minuzzi** den Ort mehr durch List als Gewalt mit Trouppen besetzen ließ. Man gab nachmals vor, die Oesterreicher wären Vorhabens, einen Einfall in Bayern zu thun, und diesem müsse man zuvor kommen. 97) Immittelst hatte sich die Frantzösische Auxiliar-Armee im Elsaß versammlet, und im August gieng sie über den Rhein nach Bayern zu. Kurtz vorher hatte der Churfürst an die Reichs-Stände, durch deren Lande die Frantzosen marschiren sollten, Requisitorialien ergehen lassen. Darinnen bezeugte er nun, daß er sich gedrungen gesehen, seine gerechten Ansprüche auf die Oesterreichische Lande mit Macht auszuführen, zu dem Ende er bey dem Könige in Franckreich, als Garant des Westphälischen Friedens, welcher jetzo mit dem Reiche in Friede und bestem Vernehmen stehe, um Hülfs-Völcker anzusuchen, welches Sr. Churfürstl. Durchlaucht um so vielweniger verdacht werden könne, da ja in dem letz-

97) Geschichte und Thaten der Königin von Ungarn l. c. §. 9. p. 571. sq.

letzten Reichs-Kriege Jhro in GOtt ruhende Kayserl. Majestät Trouppen aus Rußland, welche mit dem Reiche in nicht der geringsten Verbindung gestanden, ohne des Reichs Vorwissen zur Hülfe in das Reich einzuführen, kein Bedencken getragen. So bald die Frantzosen den Rhein paßiret, hieß es: Sie wären keine Frantzösische Trouppen mehr, sondern Chur-Bayerische Völcker. Wie denn auch der Churfürst, vermöge folgenden unter dem grossen Siegel ausgefertigten Patents das Ober-Commando über die Frantzösische Armee erlanget hatte:

Wir Ludwig von GOttes Gnaden, König von Franckreich und Navarra. Nachdem Uns Unser sehr geliebter Bruder und werther Vetter, der Churfürst von Bayern, ersuchet hat, ihm die nöthigen Hülfs-Völcker zu überschicken, damit er im Stande seyn möge, denen Unternehmungen der Feinde vorzubeugen, die ihn umgeben, und deren genommene Maaß-Regeln und gemachte Anstallten auf nichts anders zielen, als sich den gegründeten Gerechtsamen seines Hauses mit Gewalt zu widersetzen, so sind wir darzu destomehr bewogen worden, Unsere Hülfs-Armee in seine Länder marschiren zu lassen, weil es Unser eigenes Interesse erfordert, ihn kräftigst zu unterstützen. Aus diesen Ursachen haben wir ihn zu unserm General-Lieutenant ernennet, um Unsere Person in Teutschland vorzustellen, und zwar mit völliger Macht und Gewalt, alle Unsere Trouppen, sowol Infanterie als Cavallerie, Frantzösische und ausländische in Unserm Namen zu commandiren, ihnen zu befehlen, was sie thun sollen, und sie an allen Orten, wo es nöthig scheinen wird, nach seinem Gutbefinden zu gebrau-

brauchen, sich den Unternehmungen Unserer gemeinschaftlichen Feinde zu widersetzen; ja auch selbst, wenn er es für nöthig hielte, in ihre Staaten einzudringen, allda Belagerungen anzuordnen, Städte, Plätze und Schlösser zu beschiessen, sie mit Sturm oder Capitulation einzunehmen, mit Unsern Feinden zu schlagen, ihnen Bataillen, Rencontren und Scharmützel zu liefern, und alle andere Kriegs-Verrichtungen und Expeditionen zu verfügen, die Musterungen und Revuen Unserer Trouppen durch Unsere ordentliche Kriegs-Commissarios halten zu lassen, Unsere sämtliche Officiers von der Artillerie und dem Proviant-Wesen, die bey Unserer Armee sind, zu commandiren. ꝛc. Wornach sich alle Unsere liebe und getreue General-Lieutenants genau zu achten haben. Gegeben zu Versailles den 10. Aug. 1741.

Ludwig.

§. 11.

Nunmehro erschiene die Chur-Bayerische Haupt-Deduction, so den Hofrath Ickstädt zum Verfasser hatte. 98) Sie führete folgenden Titul: Chur-Bayrische Deduction oder gründliche Ausführung und klarer Beweiß, derer dem Durchl. Chur-Hause zustehenden Erbfolgs-

98) Anbey versichert man, es habe der Churfürst einige Anmerckungen zu dieser Deduction selbst gemacht. Se. Durchlaucht soll auch zwölff geschickten Geistlichen solche haben vorlegen lassen, mit dem Verlangen, daß sie auf ihr Gewissen ein Gutachten ertheilen möchten: ob nöthigen Falles zu Ausführung dieser Ansprüche, die Waffen zu gebrauchen wären? Worauf dieselbe schriftlich mit ja geantwortet.

folgs- und sonstigen Rechts-Ansprüchen auf die von weyland Kayser Ferdinanden I. besessene, durch den den 10. Oct. 1740 erfolgten unverhofften Todes-Fall Sr. Kayserl. Majestät Carl VI. Höchstsel. Andenckens erledigte Königreiche Hungarn und Böhmen, wie ingleichen auf das Ertz-Hertzogthum Oesterreich und allerseitig angehörige Fürstenthümer und Lande. ꝛc. Mit Beylagen von Lit. A. bis T. Incl. zum andernmal und zwar zu jedermanns Verkauff, sonderlich von denen hier und da eingeschlichenen Druckfehlern gesäubert, revidiret und mit mehrern Notis verbesserter, mit Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst-ertheilten Privilegio aufgelegt worden. München zu finden bey Johann Jacob Völler. Gem. Löbl. Landschafts-Buchdrucker, 1741. Welche Deduction etliche 50 Bögen im Druck ausmachet. 98) Nicht lange nach diesem sahe man das Churfürstliche Kriegs-Manifest wider Oesterreich in Teutsch und Frantzösischer Sprache. Dieses fasset alle Rechts-Gründe des Hauses Bayern zusammen, und ist ein Haupt-Auszug aller bishero herausgegebenen Schriften. Ein in den Staats-Geschichten von Bayern so nöthiges Stück

99) Bald darauf erschiene die Oesterreichische Beantwotung. Von beyden wichtigen Schriften findet sich ein kurtzer Extract in mehrangeführten **Geschichten und Thaten der Königin von Hungarn** l. c. §. 11. sq. p. 575. sqq.

Stück darff nicht übergangen, sondern es muß vollständig beygebracht werden. Hier ist es also:

Die ohnabneinliche Erb-Folgs- und sonstige Rechts-Ansprüche des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Bayern auf die von Kayser Ferdinanden dem Ersten besessene, durch den Tod weyland Kayser Carl des VI. erledigte Erb-Königreiche und Lande beruhen aller Orten in offenkündiger Wahrheit, und hat man solche zu eines jeden ohngezweifelten Ueberzeigung so gründlich und statthafft erwiesen, daß Se. Churfürstl. Durchlaucht es weder gegen Dero selbst eigene Höchste Person, noch vielweniger aber gegen Dero Durchlauchtigstes Chur-Hauß verantworten könnten, falls selbige eine so wichtige Erbschafft ausser Acht setzen, und so ansehnliche Königreiche und Lande gleichsam in den Wind schlagen, oder fremden Besitzern Preiß lassen würden.

Gleichwie aber Höchst-Selbige nach Dero angestammten Sanfftmuth und eingepflantzten Neigung zum Frieden bishero allen möglichen Glimpff gebraucht, und nichts erwinden lassen, um dem Wienerischen Hof seinen Unfug begreiflich zu machen, und die Durchlauchtigste Groß-Hertzogin von Toscana zur gütlichen Abtretung derer gantz widerrechtlich in Besitz genommener Königreichen, und übrigen Erb-Landen zu bewegen: Also ist leichtlich zu ermessen, wie nothdringlichen Se. Churfürstl. Durchl. sich nunmehro, nach entschlagenen allen gütlichen Mitteln gezwungen sehen, dasjenige mit Gewalt der Waffen zu erobern, welches in Frieden zu erlangen, das hochmüthige und trotzige Bezeigen des Wienerischen Hofs nicht die mindeste Hoffnung übrig lässet.

Diese innere Beweg-Ursachen und Dero höchsten Person obliegende schwere Fürsten-Pflichten sind es, welche Se. Churfürstl. Durchl. antreiben, Dero Patrimonial-Lande,

nebst

nebst denen erblich an-und heimgefallenen Königreichen Ungarn und Böheim auf nunmehro sich ergebenen Erledigungs-Fall, werckthätig zu vindiciren, und zu diesem Endzweck diejenige Gewalts-Mittel zu ergreiffen, die so wohl göttlich-als natürliche, wie auch aller Völcker-Rechte souverainen Häuptern gegen diejenige zu gebrauchen gerechtest erlauben, welche sich ohnjustificirlicher Weise in fremde Güter einsetzen, und deren trifftigsten Vorstellungen ohngeachtet daraus zu treten, und solche denen rechtmäßigen Eigenthums-Herren einzuräumen hartnäckig verweigeren:

Ferne ist es demnach, daß Se. Churfürstl. Durchl. sich entweder durch Eigennutz und eine unmäßige Länder-Begierde, oder durch einen ausserordentlichen Regier-Geist zu Ergreiffung derer Waffen und Zwangs-Mitteln verleiten lassen: als wovon auch nicht einstens der Schatten eines Argwohns vernünfftiger Weise jemanden beywohnen kan, wenn man, wie in der jüngstens in offenem Druck ausgegangenen rechtlichen Deduction, auch schon vorhero in verschiedenen Schrifften ohnwiderstreblich dargethan worden, in ruckerinnerliche reiffere Erwegung ziehet: wie daß

Erstens die Oesterreichische Erb-Lande einen Theil des Hertzogthums Bayern, so mit deren von Sr. Churfürstl. Durchl. Vor-Eltern mit Gut und Blut erworbener Patrimonial-Landen ausmachen, und bey denen gemeinsamen männlichen Descendenten Herzog Arnulphens immerhin verblieben sind, bis nach dem Tod Friedrichs des Streitbaren, als letzten Hertzogs in Oesterreich, von der Eberhardischen oder Bayerisch-Oesterreichischen Linie, selbige, ohngeachtet die in dem Privilegio Kayser Friedrichs des I. begriffene nächste Stamm-Verwandte und Erben, nemlich die Herzoge in Bayern sich gemeldet, auch verschiedene Oerter in Besitz genommen, von dem Böhm. König Ottocarn mit Gewalt occupiret worden.

Zwey-

Zweytens, das Durchl. Chur-Haus Bayern, nachdem Hertzog **Ludwig** der Strenge, Graf **Rudolphen** von Habsburg, Kraft des von denen übrigen Churfürsten auf Ihn gestellten Compromissi zur Kayser-Würde erhoben, und zur Eroberung deren Oesterreichischen Landen das mehriste mit beygetragen, hierauf in den Besitz sothaner Landen wiederum eingesetzt zu werden, sich zwar die so billig, als gerechteste Hoffnung gemacht: allein hierinnfalls sich so sehr hintergangen sehen müssen, daß Kayser **Rudolph** aller Wohlthaten und geleisteten Hülfe, ingleichen derer von denen Hertzogen in Bayern vorgelegten trifftigsten Gegen-Einwendungen ohngeachtet, die Hertzoglichen Lande seinen beyden Söhnen auf dem Reichs-Tag zu Augspurg A. 1282 würcklich verliehen, und die wahre Eigenthums-Herren, sich mittels eingewandter Protestation zu verwahren, und dadurch ihre Rechte sicher zu stellen genöthiget hat. Dergleichen

Drittens undanckbarliches und widerrechtliches Bezeigen das Durchl. Chur-Haus Bayern nicht minder in Ansehung derer demselbigen Kraft wiederhohlter, von Kayser **Rudolphen** selbsten und allen Churfürsten des Reichs feyerlichst bestättigt- und bekräftigter Schanckungen, heim- und angefallenen Hertzoglichen Landen in Schwaben zu erfahren gehabt; so daß das Durchl. Chur-Haus wohl guten Fug und Macht gehabt, sich durch andere Wege Recht zu schaffen, woferne nicht Kayser **Rudolphens**, welcher denen Churfürsten und Ständen des Reichs ohnehin allerley widrige Gedancken gegen die Hertzoge zu Bayern beyzubringen, und dadurch selbige auf seine Seiten zu lencken gewust, notorische Uebermacht verursachet, daß Selbige den Verfolg ihrer Rechten auf bequemere Zeiten und günstigere Conjuncturen auszusetzen sich gemüßiget gesehen.

Von diesen Zeiten an liesse sich zwischen beyden Durchl. Häusern immer ein heimliches Mißtrauen blicken, so je zu Zeiten in offene Feindseligkeiten und Kriegs-Flammen ausgebrochen; bevorab ware man Chur-Bayerischer Seiten auf der vorsorglichen Obhut, seine Gerechtsame gegen alle Oesterreichische vermeintliche oder wahre Privilegia sicher zu stellen, und mittels erlangter Revers-Briefen zu verhüten, damit ja kein Stillschweigen oder Zeit-Verlauff zu deren Präjudiz angeführt werden möchte;

Nachdeme unter andern zu Zeiten Kayser **Carl** des V. und Kayser **Ferdinand** des I. das Hertzogliche Haus Bayern seine Rechts-Ansprüche wiederum rege gemacht, waren beyde ersterwehnte Oesterreichische Stamm-Häupter mit allem Ernst dahin bedacht, um mit Aufhebung aller bishero obgewalteten Zwiespalten eine beharrliche gute Harmonie zu stiften, und selbige zu allerseitigen Besten auf ewig zu bevestigen. Der Bayerisch-Oesterreichische Vertrag de A. 1534 wie auch der das Jahr hernach, nemlich A. 1535, zwischen eben diesen hohen Herren Paciscenten errichtete Ehe-Contract hatte kein anderes Absehen; und wurde, sonderheitlich in dem Ehe-Vertrag zu der hernach dem Hertzogl. Haus Bayern würcklich zugedachten Anwartschaft und Erb-Folge der erste Grund geleget: immassen denn auch Kayser **Ferdinand** von sothanem heylsamen Vorhaben nicht mehr abgewichen, sondern, nachdeme Er sich als Primum Acquirentem und erblichen Besitzern derer beyden Königreichen Ungarn und Böheim, desgleichen, Kraft geschehenen Ceßionen, alleinigen Inhabern deren Oesterreichischen Erb-Landen gesehen, in seinem den 1. Jun. 1543 errichteten Testament, und den 4. Febr. 1547 demselben angehängten Codicill eine ohnverbrüchliche, die Kraft einer immerwährenden pragmatischen Sanction habende,

Erb-

Erb-Folgs-Ordnung vestgestellet, und darinnen Seine Ertz-Herzogliche Herren Söhne, und Frauen Töchter in alle seine Königreiche und Lande zu gleichen Rechten zu Erben eingesetzt; jedoch so, daß die Söhne vor denen Töchtern, unter beyden aber je die älteste Linie, bevorab, nach Abgang des männlichen Stammes die älteste Kayserl. Ferdinandische Frau Tochter, oder Ihre Erben in die Erbschaft einzutreten hätten.

Gestalten nun alles dieses ohnstreitig ist, und sich in Wahrheit so erfindet, also hat Kayser **Ferdinand** nicht gesäumet, ermeldte Erb-Folgs-Rechte und Anwartschaft dem Durchl. Hause Bayern, mittels Vermählung Seiner ältesten Erb-Tochter an Herzog **Albrecht** den V. aus Bayern zu versichern, und in dem Ehe-Vertrag sowol, als Verzichts-Briefe de A. 1546 ohnwiderruflich zu bevestigen, insonderheit, daß auf Abgang des Oesterr. Manns-Stammes die älteste Erb-Tochter, oder ihre Erben ohnmittelbar, mit Ausschliessung aller anderer Weibl. Descendenten, nachzufolgen hätten, mit denen klaresten Worten auszudrücken.

Es wurden hierdurch beyde Durchl. Häuser auf das genaueste verbunden, und weilen das Herzogl. Haus Bayern den Nutzen und Aufnahme des Ertz-Herzogl. Hauses Oesterreich als sein eigenes Interesse anzusehen gehabt, so verdoppelte solches seine Sorgfalt, dessen Besten bey allen Gelegenheiten, und zwar öffters mit Hintansetzung seiner eigenen Wohlfahrt, nach Kräften zu befördern.

Nach dem Tod Kayser **Matthias** stunde es lediglich bey Herzog **Maximilian** von Bayern, die Kayser-Crone auf sein Haupt zu bringen, als welche Ihm durch die mehreste Stimmen derer Churfürsten von freyen Stücken ware angetragen worden. Kayser **Ferdinand** der II., deme die Neigung derer Churfürsten nicht unbekannt ware, verfügte

sich in eigener Person zu seinem Freund, Hertzogen **Maximilian**, nacher München, und bate gar inständig, Ihme in seinem Ansuchen nicht entgegen zu seyn; worinnen Er Hertzogen **Maximilian** nicht nur willfährig, sondern über das einen Haupt-Anwerber und Beförderer Desselben zur Kayser-Crone gefunden hat, welcher ihm auch nach der Hand bekanntlich mit ohnunterbrochener Treue beygestanden, und zu Bestreitung deren Kriegs-Kosten eine Summe von dreyzehen Millionen vorgestrecket; wofür Hertzog **Maximilian** nichts anderes als die Ober-Pfaltz, mithin ein dem gemeinsamen hertzogl. Bayeris. Hause ohne das zugehöriges u. angestamtes Patrimonial-Lande erhalten hat.

Mit gleichem Großmuth hat eben ermeldter Churfürst u. Hertzog **Maximilian** zu Dienst Kayser **Ferdinands** des III. und Dessen Ertzhertzogl. Hauses nicht nur seine Trouppen, und zwar zu einer Zeit, da mittlerweilen die Schweden seine eigene Lande verheereten, anderwärtig überlassen, sondern sogar sein Leben in offene Gefahr begeben.

Der Nachfolger und Sohn dieses grossen Churfürstens, **Ferdinandus Maria**, schluge die ihme von vielen Churfürsten angetragene Kayser-Crone aus Liebe und Zuneigung für Ertzhertzog **Leopolden** ebenfalls aus, und ware einer von denenjenigen, die sich Dessen Erhebung zum Kayser-Thron am meisten haben angelegen seyn lassen.

Was Se. Churfürstl. Durchl. **Maximilian Emanuel** zu Besten des Ertzhertzogl. Hauses Oesterreichs gethan, davon können die noch lebende gar viele, hohen und niedern Stands-Personen, das beste Zeugniß ablegen: der dem Ertzhertzogl. Hause, wie auch der gantzen Christenheit so sehr angelegene Entsatz von Wien wurde durch Dessen in eigener höchsten Person zugeführte Armee grösten Theils bewerckstelliget. Worauf Se. Churfürstl. Durchl. noch fünff

Feld-

Feld-Zügen beygewohnet, währenden welcher höchst-Selbige nicht nur die Sau paßiret, und den Türcken vor Gran wegschlagen helfen, sondern auch Belgrad und andere wichtige Vestungen erobert haben. Wie theuer alle diese geleistete Dienste dem Churhause Bayern zu stehen kommen, ist leicht zu erachten, und hat sich nach genau gezogencn Rechnungen erfunden, daß ausser 30000 braver Bayern, welche in diesem Kriege umgekommen, die Unkosten an Geld sich auf 32 Millionen Rheinischer Gulden erstrecket, wovon Sr. Churfürstl. Durchl. (wie doch wohl billig gewesen wäre) nicht das mindeste ersetzt oder gut gethan worden.

Nach vollendetem Türcken-Kriege wendete Kayf. Leopold seine Macht gegen Rhein: wo die Hülf und der Beystand des Churfürstens aus Bayern gleichmäßig ohnentbehrlich schiene: derohalben denn Kayser Leopold Selbigem auf das inständigste anlage, auch endlich den Churfürsten, unter Verheissung vieler ansehnlichen Vortheilen, bewogen hat, um seine Trouppen und Geld, eben wie zuvor, zu Diensten des Kayfers aufzuopfern.

Ob diejenige geringe Nutzbarkeiten und kleine Vortheile, welche Sr. Churfl. Durchl. dafür zugeflossen, mit allen diesen ausnehmenden Dienstleistungen, und dabey gehabten unbeschreiblich-grossen Geld-Auslagen in Vergleichung zu stellen, will man eines jeden Unpartheyischen Urtheil anheim gestellt seyn lassen. Wenigstens hat das Durchl. Churhaus in der That erfahren, daß, wenn der Wienerif. Hof in Nothfällen mit Versprechen sehr freygebig gewesen, solcher sich nach der Hand ein Vergnügen gemacht, keines zu halten, und also seine allzu leichtglaubige Freunde mit leeren Worten abzuspeisen.

Nachdeme aber ermeldter Churfürst Maximilian Emanuel der Wohlfahrt des H. Röm. Reichs und derer

Ständen Freyheit zuwider zu seyn erachtet, sich in alle fremde, das Reich im mindesten nicht angehende, Kriege verwicklen zu lassen; und eben deshalben zu Anfang dieses Jahr-Hunderts zu denen Waffen zu greiffen sich genöthiget gesehen, schiene die Verbitterung des Wieneris. Hofes zu dem äussersten Gipfel gestiegen zu seyn. Es ware keine Verfolgung so grausam, welche man nicht ins Wercke zu richten bedacht gewesen; sonderlich gabe man sich zu Wien alle mögliche Mühe, Diesem, will nicht sagen, um das wertheste Vaterland, sondern selbsten um das Ertz-Haus Oesterreich so sehr meritirten Chur-Hause alle Ruckkehr in Teutschland abzuschneiden. Allein der Allerhöchste hat diese Ohn-christliche Anschläge zernichtet: und sind Se. Churfürstl. Durchl. zu gröster Freude Dero getreuen Unterthanen in Dero Lande zurück gekommen, welche mittlerweilen der abscheulichsten Oesterreichis. Kriegs-Wuthe offen geblieben, und so ausgesogen worden, daß auch die traurige Merckmahle davon noch heutiges Tags sich gar empfindlich äussern.

Den letzten tödtlichen Streich gedachte man dem Durchl. Chur-Hause A. 1713, also ein Jahr vor dem Baadischen Frieden, dadurch zuzubringen, indeme Kayser **Carl** der **VI.** seine vornehmste Minister und Staats-Räthe versammlen lassen, und, nach verlesenen einigen zwischen Kayser **Leopold** und Kayser **Joseph**, denn Sr. Kayserl. Majestät A. 1703 errichteten Theilungs- und Ceßions-Verträgen innhaltlich erkläret; Daß Kraft sothaner Verträgen die Oesterreichis. Königreiche und Lande nicht nur in Allerhöchst Dero Person sich vereiniget erfänden, sondern annebst die künftige Erbfolge darinnen solchergestalten befestiget worden, daß alle Erb-Königreiche und Lande nach dem Recht der Erst-Geburt ohnzertheilter, erstlichen auf seine männliche

che Descendenten, bey deren Ermangelung oder Abgang sodenn auf die älteste Ertzhertzogl. Töchter, und ihre Erben, und so weiter Ordine retrogrado von einer Linie, und von einem Stamm auf den andern fallen solten. Diese sich lediglich auf die Verträge de A. 1703 beziehende, und deren vorgeblichen Innhalt wiederholende Erklärung wurde von dem Wienerisch. Hofe für eine unverbrüchliche Erbfolgs-Ordnung, oder **pragmatische Sanction** ausgegeben, da doch selbige weder das Wesen, noch die Form oder Gestalt einer Gesetz-mäßigen Ordnung in sich enthaltet: die angezogene Verträge auch nichts wenigers, als die vorgebliche eingebildete Erbfolge im Munde führen.

Hiebey liesse es aber Kayser **Carl** noch nicht bewenden, und ware dem Wienerisch. Hof nicht genug, sein Vorhaben, die von Kayser **Ferdinanden** dem I. errichtete und jederzeit anerkannte Testamentliche Dispositiones zu zernichten, und die mit dem Chur-Hause Bayern getroffene Verträge übern Haufen zu werffen, an den Tag geleget zu haben. Man bestrebete sich über das äusserstен Fleisses, die sogenannte **pragmatische Sanction**, sonderheitlich gegen das dabey am allermeisten interessirte Durchl. Chur-Haus Bayern sicher zu stellen, und solches in einen Unvermögens-Stand zu setzen, denen weit aussehenden Absichten des Wienerisch. Hofs einen Innhalt zu thun, oder dessen widerrechtlichem Beginnen im Nothfall einen Riegel vorschieben zu können.

Es suchte solchemnach selbiger alle äusserste Mächten, ja das Reich selbsten in dieses nichtige Sanctions-Geschäfte mit einzuflechten: Man sparete weder Kosten noch Mühe, diese Erbfolgs-Ordnung mittels einer ohnumschränckten Gewährung gegen alle befürchtende Anstösse zu verwahren; Man scheuete sich nicht, diese Grund- u. Boden-lose Erklärung aller Orten nicht nur für gerecht, sonderu annebst für

denen alten Privilegien und Freyheiten, wie ingleichen der Observantz in dem Ertzhertzogl. Hause Oesterreich gantz einstimmig auszugeben; und die angeforderte Gewährung aus der Ursachen als ohnbedenckl. vorzumahlen, weilen die zwey Churfl. Häuser Bayern und Sachsen, als die alleinige, denen ermeldte Ordnung zu nahe treten könte, selbige bereits begnehmiget, und deren Inhalt auf das feyerlichste bestätiget hätten, sonsten auch nichts darin enthalten wäre, so zu Jemandens Nachtheil, Schaden oder Präjuditz gereichete.

Daß hierauf die mehreste Europäis. Potentzien und der gröβte Theil derer Reichs-Ständen in die angeforderte Gewährung, nicht glaubende, daß von dem Allerhöchsten Monarchen ein so ohnstatthaftes Vorgeben ausfliessen könte, geheelet, ist nicht, wohl aber dieses zu verwundern, daß der Wienerische Hof keinen Scheu noch Bedencken getragen, so viele ansehnliche Königl. und Fürstliche, auch andere Höfe mit falschen Vorspiegelungen zu hintergehen, und deren gegebene Treu und Glauben zu einem Vinculo iniquitatis zu machen: sofort dasjenige, was unter denen Menschen am heiligsten zu achten, zu einem bey der späten Nachwelt zum Aergerniß gereichenden Mißbrauch zu ziehen.

Dann nicht zu gedencken, daß in denen angezogenen Theilungs-Verträgen von A. 1703. von einer weiblichen Erb-Folge nichts enthalten, wenigstens zur Zeit davon nicht das mindeste zum Vorschein gekommen ist; so ist ja falsch und ohnerweislich, daß die vorgebliche neue Erbfolgs-Ordnung denen alten Privilegiis, Freyheiten und Gebräuchen des Hauses Habsburg gemäß oder einstimmig seye: Angesehen, was die ältere Freyheits-Briefe, insonderheit das Privilegium Kayser Friederichs I. betrifft, solche dem hertzoglichen Hause Bayern, und nicht dem damalen noch wenig bekannten Hause Habsburg ertheilet, auch nach der

Hand,

Hand, da Kayser **Rudolph** die Oesterr. Lande seinem Hause ohne Fug und Recht zugeeignet hatte, so wenig beobachtet worden, daß man das darinnen verordnete Recht der Erstgeburt völlig aus der Acht, und von der ersten Belehnung Kayser **Rudolphens** auf seine Herren Söhne bis auf **Ferdinanden II.** denen gleichen Theilungen immer Platz gelassen hat; geschweige denn, daß eine dergleichen weiblichen Succeßion, wie solche Kayser **Carl VI.** einzuführen gedacht, darinnen begriffen, oder durch die Observantz bestätiget worden.

Hat der Wienerische Hof vielleicht auf die ältere testamentliche Verordnungen abgezielet: so wird gleichfals keine andere, als eben Kayserś **Ferdinandens I.** vorzufinden seyn, welche die weibliche Succeßion auf Abgang des Oesterreichis. Manns-Stammes reguliret und fest gesetzet. Dieses ist die eintzige, worinnen die älteste Ertzhertzogin Königin **Anna**, als Senior Filia Sereniss. Domus, samt ihren Erben, nemlich denen Hertzogen in Bayern, dem Oesterr. männl. Stamme unmittelbar substituiret worden.

Ein falsches und grundloses Vorgeben ist es, daß Se. Churfl. Durchl. bemeldte Erbfolgs-Ordnung anderer gestalten acceptiret, erkannt oder angenommen, als in soweit Höchstdero Durchl. Frau Gemahlin daraus einiges Erb- oder Nachfolgs-Recht zu gewarten haben. Sich durch diese, oder einige andere beytrittlich Begnehmigung der **Pragmatischen Sanction** älterer Haus-Rechten zu begeben, ist Höchstdero Willen, Sinn und Meinung niemalen gewesen; und wird der Wienerisch. Hof wohl schwerlich einigen Glauben oder Beyfall finden, wenn solcher vorgiebt, daß man Chur-Bayerischer Seiten in diesen beytrittlichen, blos auf die Renunciation und Acceptation der Durchl. Frauen Churfürstin sich beziehenden Verträgen

seinen Rechten abgesagt, und gegen eine Heimsteuer von hundert tausend Rheinischer Gulden gantze Königreiche gleichsam verschencket oder in den Wind geschlagen habe? wo zumahlen es um keine persönliche und in denen alleinigen Mächten Sr. Churfürstl. Durchl. stehende, sondern um ältere Haus-Rechte zu thun ist, bey deren Verzicht nicht nur die nächste Stamm-Verwandte mit einzuwilligen haben, sondern annebst auch eine vollkommene Einsicht deren ächten Urkunden, und Vorlegung deren gemeinschaftlichen sothane Gerechtsame begreiffenden Original-Documenten erforderet wird.

Anerwogen nun in diesen eine gantz andere Erbfolgs-Ordnung enthalten, und daraus ohnstreitig zu Tage liegt, daß die Hertzoge in Bayern für die alleinige Nachfolger in die Erb-Königreiche Ungarn und Böheim, so wie in die übrige Erb-Lande zu achten: so lässet sich ohnschwer schliessen, ob Sr. Kayserl. Maj. **Carl** des VI. neuere Pragmatick denen Juribus Tertii nachtheilig seye oder nicht? und ob die unter keiner andern, als eben dieser Bedingniß zugesagte Gewährung zu Rechten bestehen, und auch nur die mindeste Verbindlichkeit nach sich ziehen möge?

Se. Churfürstl. Durchl. sind ein für allemal, wie Höchst-Selbige Dero Meynung bereits auf offenem Reichs-Tage geäussert, des Darfürhaltens, daß dergleichen ohnumschränckten Gewährleistung auswärtiger von dem Reich gar nicht abhängender Königreichen und Landen man sich um so mehr patriotisch entgegen zu setzen habe, als das H. Röm. Reich sich dem Besitzer oder Inhaber ermeldter Königreichen und Landen auf gewisse Art unterworffen, wenigstens genöthiget sehen würde, an allen in Europa entstehenden Kriegen Theil zu nehmen, und als ein ungleicher Bunds-Verwandter die Flaggen nach denen Oesterreis. Winden we-

wehen zu lassen. Seine Churfürstl. Durchl. würden, als der rechtmäßige Nachfolger, in die mehreste sothaner Königreichen und Landen gewißlich nicht wenigen Vortheil dabey zu gewarten haben, falls die Gewährleistung aller dieser Landen denen wahren Erben ohne Unterschied, contra quoscunque, angedeyhen müste; Allein Dero patriotisches, für das wahre Beste des Teutschen Vaterlands aufrecht gesinntes Gemüth lasset nicht zu, von denen eben dazumalen geäusserten Grund-Sätzen abzuweichen; und behaupten Höchst-Selbige annoch beständig, daß, gleichwie die Kayser aus dem Ertzhertzogl. Hause Oesterreich gar offten, sowol wegen des Königreichs Ungarn, Neapel und Sicilien, als wegen deren Niederlanden Kriege geführt, ohne daß derhalben ein allgemeiner Reichs-Krieg daraus entstanden, oder die Stände causam communem zu machen, für nöthig erachtet hätten, also und auf gleiche Art es auch noch fürterhin zu belassen, und damit des werthen Teutschlands Freyheit aufrecht zu erhalten seye;

Die wahre Staats-Regeln des Teutschen Vaterlands bestehen ohnfehlbar darinnen, daß man mit seinen Nachbarn im Frieden lebe, und zu Mißhelligkeiten alle Gelegenheit und Wege abschneide. Ob nun aber solche heilsame Absicht bey der demselbigen zugemutheten Garantie bestehen könne, giebt man einem jeden zu beurtheilen, und nur dieses zu erwegen anheim, daß auch die mindeste Provinz oder Fürstenthum in Italien, Ungarn und Niederlanden denen Ständen öffters viele Millionen an Geld und Mannschaft kosten würde; ohne zu gedencken, daß das Reich in alle fremde Händel als kriegender Theil mitgezogen werden würde, und unter dem plat nichtigen Schein eines zu erhaltenden Gleich-Gewichts ein Schlacht-Opfer von dem Eigennutz eines Dritten abgeben müste.

Die-

Diejenige, welche des Reichs wahre Besten mit ohnverfälschter Teutscher Redlichkeit beherzigen, werden mit Sr. Churfürstl. Durchl. hierinnen ohnfehlbar einstimmen, und nicht laugnen können, daß es ja weit besser seye, daß das Reich sich bey derley vorfallenden fremden Kriegen in einem Ruhe-Stand erhalte, und vielmehrers die Stelle eines Mediatoris, oder Frieden-Stifters, als eines nothgezwungenen Mithelfers vertrete.

Zu bedauren ist es, daß die damalige Ubermacht des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich, nebst andern bekannten Ursachen denen Reichs-Ständen, dieses wichtige Geschäfft in genauere Berathschlagung zu ziehen, selbiger Zeit nicht gestattet haben. Obwohlen dem Heil. Röm. Reich so wenig als Sr. Churfürstl. Durchl. durch den dißfalls abgefaßten Schluß ichtwas nachtheiliges zuwachsen mag; Anerwogen, wie man a. 1665. bey Gelegenheit deren auf dem Reichs-Tag angebrachten Beschwerden des Kayserl. Hoch-Stifts Bamberg von Seiten Oesterreich selbsten behauptet: **die Stände wohl berathschlagen, eines dritten Rechte aber durch blosses Votiren nicht zernichten,** * einfolglichen auch hier zu Präjudiz oder Abkürzung deren Chur-Bayerischen Erb-Rechten **nichts verabreden oder schliessen mögen.** Wie man denn auch nach Besag des Commißions-Decrets de a. 1731. und nach Maßgab der darinnen von Ihro Kayserl. Majestät geschehenen Anforderung in sothane Gewährung niemalen anderergestalten gewilliget, als in sofern dadurch niemanden an seinen Rechten zu nahe getreten würde; da nun solches erwiesener massen geschehen, so muß nothfolglichen alle Verbindlichkeit auf einmal aufhören und von selbsten zerfallen. Wenn

* Quod quidem status possint deliberare, sed non possint Jus Tertii tollere.

Wenn, wie es die allkündige Erfahrung giebt, alle und jede Königlich- Chur- und Fürstliche Häuser eigene Hauß- und Staats-Maximen hegen, welche in allen Vorfallenheiten als eine beständige Maßregel befolget, und beobachtet werden, so kan man aus dem bisherigen Verfahren des Wienerischen Hofes nicht anders urtheilen, als daß des Ertzhertzoglichen Hauses Oesterreich eine Zeither geführte Staats-Gründe lediglich auf mehrere Abschwächung des mit Höchst-Selbigem jedoch in der genauesten Bluts-Verwandschaft stehenden, und mit einem sechzehenfachen Band der Ehe verknüpften, auch allezeit ergebenen Churhauses Bayern abgezwecket haben: um nemlich solches in ein Unvermögen zu setzen, denen vielfältig geäusserten Oesterreichis. Absichten: die Kayser-Crone in dem Durchl. Ertzhause erblich zu machen, und derer Ständen Freyheit zu unterdrücken, oder wenigstens in sehr enge Schrancken einzuschliessen, in Zeiten vorzubeugen. Sintemalen die Hertzoge in Bayern diesen gefährlichen Anschlägen fast alleine im Wege gestanden, und als eifrige Vertheidiger der Teutschen Freyheit derley Bekränckungen niemalen mit gleichgültigen Augen haben ansehen können.

Diesen bedencklichen Principiis ist man niemalen beständiger nachgegangen, als eben unter der Regierung weil. Sr. Kayserl. Majest. CARL des VI. dessen Eifersucht und heimliche Abneigungen so gar in offene Bedrückungen ausgebrochen; dergestalten, daß, da sich öfftere Gelegenheiten ereignet, dem Churhause Bayern für so viele geleistete stattliche Dienste einige Erkenntlichkeit zu erweisen, Allerhöchst Se. Kayserl. Majestät alle Dero Kräften angewendet, um dem Durchlaucht. Churhause allen Vortheil abzukürtzen, und so möglich zu schwächen: wie man denn nach dieser Politic dem Chur-Bayerischen Hause so gar an

dem

dem Römiſ. Hof in allen ſeinen Anſuchungen, wo es nur auf einen erlangenden Vortheil ankame, immer im Wege geſtanden iſt.

Keine gröſſere Bekränckung laſſet ſich ja nicht gedencken, als welche ermeldte Se. Kayſerl. Maj. **Carl** der VI. gegen eben ermeldtes Chur-Haus Bayern durch Veräuſſerung des Herzogthums Mirandola und der Marggrafſchaft Concordia noch nicht vor gar langer Zeit verübet haben. Nemlichen, nachdeme Kayſer **Ferdinand** der III. und das Reich weil. Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Bayern, **Maximilian** dem I. nach gezogenen und richtig geſtellten Rechnungen viele Millionen ſchuldig geblieben, und zu deren Abtragung kein bequemeres Mittel ausfindig gemacht werden konte, als mit Churfürſten **Maximilian** in Handlung zu treten, und ihme die Anwartſchaft in ermeldtes Hertzogthum und Marggrafſchaft dafür auf ſich ergebenden Fall zu verſichern: ſo ſind Se. Churfürſtl. Durchl. A. 1638 würcklichen damit in eventum beliehen worden *. Ohnangeſehen nun ſothane Belehnung zu mehrmalen wie-

der-

* Quod cum inter Camèram noſtram Imperialem Aulicam & Sereniſſimum Maximilianum Comitem Palatinum Rheni ac utriusque Bavariæ Ducem, S. R. I. Archidapiferum Principem Electorem, conſanguineum & affinem noſtrum chariſſimum tractatu ſuper Prætenſionibus dilectionis ſuæ ex cauſa expenſarum in uſus noſtrorum & S. R. Imp. exercituum factarum, aliisque nominibus alias, ac nunc quoque noviter intentatis, inſtituto, inter alia adæquandas, penitusque ſolidantas rationes propoſitum fuerit, ut nos dictæ Dilectionis ſuæ, ejusque Deſcendentibus legitimis maſculis &c. gratiam expectativam ad Succeſſionem in Ducatu Mirandolæ & Marchionatu Concordiæ jure feudi ac a nobis & S. R. I. dependentibus ſub certis modo & conditionibus, prout in capitulatio-

derholet und bestättiget worden, so haben weil. Se. Kayserl. Majestät dennoch kein Bedencken getragen, dieses so theuer erkaufte Recht ohne Nachfrage, ohne die mindeste Ruckſicht oder Achtung auf das Durchl. Chur-Haus Bayern, und ohne Selbiges dargegen im mindesten zu vergnügen, zu veräussern, und sothane Lande auf ein fremdes Haus zu übertragen;

Die Abneigung Sr. Kayserl. Majestät vermehrete sich augenscheinlich, nachdeme Se. Churfürstl. Durchlaucht der auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg anbegehrten Gewährung aus treuest-patriotischen Eifer sowol, als um Höchst Dero Rechte in Sicherheit zu erhalten, Sich öffentlich entgegen gesetzt; so daß auch Se. Kayserl. Majestät, um derer Hertzogen in Bayern gerechteste Ansprüche auf einmal zu nichte zu machen, die Gewährung der **Pragmatischen Sanction** nahmentlich gegen das Chur-Haus Bayern von einigen Höfen begehren dörffen; wie solches diejenige Mächten, denen man eine solche Gewehrleistung angesonnen, bezeugen können; Sr. Churfürstl. Durchlaucht jedoch zu Dero nicht geringem Trost keinen eintzigen Hof kennen, welcher diesem ohngeziemenden und ohnbilligen Begehren einiges Gehör gegeben habe.

Dieses zwar mögen und wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht nicht bergen, daß die von so vielen Höfen dennoch überhaupt bewilligte Gewährung dieser neueren Erbfolgs-Ordnung Selbigen allerdings einige Gemüths-Unruhe verursacht haben würde; falls Höchst-Selbige nicht mit gutem Grund glauben können, daß alle diejenige Mächten, welche dem Ansinnen des Wienerischen Hofes auf dessen ohn-

nibus dicti tractatus pluribus expressum est, largiremur; Nos &c.

ohngegründete Vorstellungen beygetreten, sich sofort von aller Verbindlichkeit frey und ledig achten müßten, sobalden selbige von dem Unbestand der gewährten **Pragm. Sanction** hinlänglichen unterrichtet seyn würden.

Und eben derowegen haben Se. Churfl. Durchl. sich gantzer drey Jahr lang äusserstens bestrebet, um von dem Wienerisf. Hof eine Abschrift von K. **Ferdinandens I.** letzten Willens-Verordnung zu erhalten, damit Höchstselbige des H. R. Reichs Ständen so wol als äussere Höfe von dero billigmäßigen Anforderungen behörig belehren, und von der Gerechtigkeit Dero Erbfolgs-Rechten überzeugen möchten; Allein so wohl Dero selbst eigene Bemühung, als die von dem Frantzösischen Hofe derenthalben geleistete gute Officia, und von Sr. Eminentz dem Cardinalen von Fleury, nach Zeugniß derer ohnfehlbar zu Wien noch vorfindlichen Schreiben, geschehene Ansuchungen waren alle vergeblich, und konte die Mittheilung sothanen, jedoch gemeinsamen Instruments auf keine Weise erhalten werden; sonder Zweifel, weilen man wohl voraus sehen müssen, daß eben dadurch der Welt die Augen geöffnet, und die Richtigkeit der **Pragmatischen Sanction** in ihrer gantzen Blösse offen dargestellet werden würde.

So empfindlich und schmertzlich dieses nicht allzurechtliebende Betragen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auch immer gefallen, so sind Höchstselbige dennoch von Dero friedlichen Gemüths-Neigung nie abgewichen, sondern haben noch zu einer Zeit, da Sr. Kayserl. Majestät Sachen in Ungarn sehr betrübt und schlecht aussahen, und der Verlust derer vornehmsten Vestungen des Königreichs Ungarn sehr nahe stunde, Allerhöchst Dero Armee gleich auf das erstere Ansuchen und ohne dem mindesten dabey zu erhalten gedachten Vortheil, nicht nur mit einem ansehnlichen Corps

deren

deren auserlesensten Chur-Bayeris. Völckern verstärcket, sondern annebst Höchstdero eigene persönliche Dienste, für die gemeine Christenheit zu streiten, heldenmüthigst anerbothen; in der Hoffnung, der Wienerische Hof würde doch einmal in sich gehen, und von denen bishero geäusserten Verbitterungen abstehen, einfolglichen die disseitige Rechts-Ansprüche in billigmäßige Erwegung ziehen, oder doch annehmliche Vorschläge thun, wie die fürwaltende Irrungen in der Güte könten beygelegt werden.

Allein, der mit seinen weitaussehenden Pragmatischen Sanctions-Ideen eingenommene Wienerische Hof wurde durch alle diese Wohlthaten so wenig gerühret, daß man Sr. Churfurstl. Durchl. zu der Zeit, da die geringe Uberbleibseln von so vieler in Ungarn abgeschickter Chur-Bayrischer Völckern noch in Kayserl. Landen stunden, mithin die empfangene Gutthaten noch im frischen Angedencken seyn mußten, auch nur ein blosses Vorschreiben an das Löbl. Dom-Capitul zu Augspurg für Höchstdero Durchlauchtigsten Herrn Brudern, Hertzog **Theodor**, Bischoffen zu Freysingen und Regenspurg abgeschlagen, und diejenige, so sich für Höchstselbige in wohlmeynenden treuen Diensten verwendet, auf das ärgste verfolget hat.

So hart und abgeneigt begegnete man von Seiten des Wienerisch. Hofes Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern; als immittelst Se. Kayserl. Maj. CARL der VI. durch den unerforschlichen Rathschluß des Allerhöchsten, welcher, um der unterdruckten gerechten Sache wiederum aufzuhelfen, zuweilen gantze Königl. und Fürstliche Häuser in ihrem männlichen Stamme absterben lässet, gantz unverhofft aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit abgefordert wurden.

Seine Churfürstl. Durchl. begehrten hierauf von neuem eine Abschrift von dem Testament und Codicill K. Ferdi-

nandens des I.; welche dann auch endlich Höchstdero damalen zu Wien subsistirenden Minister, Grafen von Perusa ausgefertiget, und behändiget worden; Weilen nun ermeldter Minister, um das Nachsuchen im Archiv zu erleichtern, die Abschrift oder den Extract eines von München erhaltenen, und den Inhalt der testamentlichen Verordnung überhaupt andeutenden Schreibens ebenmäßig ausgestellet, und dem Wienerischen Hofe mitgetheilet hatte: sothaner Extract denn in dem wahren, disseits jederzeit behaupteten, auch klar erwiesenen Verstand mit dem Testament und Codicill zwar einstimmig, jedoch nach denen puren platt daliegenden Worten, so man zu München nicht errathen können, in etwas unterschieden ware, so gabe der Wienerische Hof diesen Extract des von München erhaltenen Schreibens unter einer geflissentlichen Verstellung für einen Auszug aus K. Ferdinandens des I. Testament nehmend, in seinem Circular-Schreiben aller Orten vor, wie daß man sich zu München auf eine verfälschte Abschrift fusse, und daraus seine Erbfolgs-Rechte zu erzwingen suchte;

Allein eben dadurch hat alle Welt erkennen müssen, daß die vorgebliche Erbfolgs-Ordnung des Wienerischen Hofs sehr übel begründet seyn müsse, und derselbige sich die diesseitige Erb-Rechte anzufechten nicht im Stand erfunden habe, anerwogen man in erwehntem Circular-Schreiben sich nur mit schwachen Gegen-Einwendungen und empfindlichen Ehren-Betastungen aufhaltet.

Was Se. Churfürstl. Durchl. zu Verfolg- und Darthuung dero gerechtesten Ansprüchen weiters vorgenommen, lieget gleichfals dem gantzen Reich und allen Europäischen Höfen vor Augen; kein Schritt ist geschehen, so den inneren Ruhestand des werthesten Vaterlandes hätte

stöhren

stöhren können, vielmehrers hat man denen gütlichen Wegen, so lange immer möglich gewesen, Platz gelassen: da im Gegentheil die Großhertzogin von Toscana, unangesehen alles geschehenen Widerspruchs sich in der größten Eilfertigkeit gantz widerrechtlichen in den Besitz eingeschwungen: die Chur-Bayerische Gerechtsame mit denen verächtlichsten Ausdrückungen für monstreuse oder abentheuerliche Anforderungen, und, daß dem Chur-Haus Bayern nicht allein all gegründeter Anspruch, sondern so gar auch einiger scheinbarer Vorwand ermangele, ausgegeben: ja, welches man Chur-Bayerischer Seiten billig als einen offenen Bruch ausdeuten können, dem Reich nicht minder als denen äusseren Königlichen und andern Höfen eine an sich ohngültige und nichtige Gewährung gegen das Chur-Hauß Bayern nun im Wercke zu leisten, anfordern dörfen. Zu deren leichteren Erhaltung man Himmel und Erde bewogen, um das Publicum, sonderheitlich diejenige Höfe, so die Gerechtigkeit deren disseitigen Erbfolgs-Rechten eingesehen, und durch die angeführte stattliche Gründe von dem Unbestand der sogenannten **Pragmatischen Sanction** gäntzlichen überzeugt seyn müssen, auf neue Irrwege zu verleiten, und zu würcklicher Vollstreckung einer Gewährung zu bewegen, so doch niemalen anderer gestalten, als Salvis Juribus Tertii, ist bewilliget worden; folglich nunmehro nicht die mindeste Verbindlichkeit nach sich ziehen mag.

Recht liebende Gemüther müssen ja ab solchen Aufführen des Wienerischen Hofs ein billiges Abscheuen tragen: wie dann Se. Churfürstl. Durchl. gar nicht zweifflen, daß diejenige, so in dieses nichtige Sanctions-Geschäft, und dessen Gewährung durch derley grundfalsche Vorstellungen verleitet worden, sich nunmehro nicht nur von aller Ver-

bindlichkeit frey achten, sondern über dieses, der diesseitigen gerechtesten Sache beytreten, und das nicht allzulöbliche Hintergehen des Wienerischen Hofes gewissenhaft mißbilligen werden.

Dazumahlen Se. Churfürstl. Durchl. auf dem vesten Entschluß beharren, von Dero gerechtesten Anforderungen im mindesten nicht abzustehen, sondern selbige mit allem Ernst zu verfolgen, sich um so mehrer im Gewissen verbunden erachten müssen, als es um Höchst Dero Churfürstl. Hauß Rechte, um Dero selbst eigenen Ruhm und Ehr, endlichen um Beobachtung solcher Pflichten zu thun, deren Ausserachtsetzung seiner Churfürstl. Durchl. bey Höchst Dero Chur-Hauß nicht nur die schwereste Verantwortung zuziehen, sondern annebst Höchst Dero Namen bey der gantzen späten Nachwelt in das gehäßigste und verkleinerlichste Angedencken versetzen würde.

Hat K. Leopold bey einer Gelegenheit, da es eben um Allerhöchst Dero ältere Ertz-Hertzogl. Hauß-Rechte zu thun ware, mit Fug sagen können:

Daß diejenige Rechte, so jemanden Krafft eines älteren Stamm-Vertrags gebühren, oder wozu ihme durch die Geburt selbsten schon längstens die versicherte Anwartschafft zugewachsen ist, Selbigem weder von Kayser noch Königen, weder von einem andern gemeinsamen Stamm-Verwandten, noch von dem Volck auf einigerley Weise können oder mögen entzogen werden. (*)

So

(*) Quod quicunque Superstiti ex familia delatum ex prima conventione jus, vel quæsita jam

So können solches gewißlich Se. Churfürstl. Durchl. mit eben gutem, wo nicht weit besserem Fug von Dero erwiesenen angestammten Hauß- und Erb-Rechten behaupten: und wären diese aus einem Kayserl. Mund ausgeflossene Worte allein hinreichend, um den Unbestand Sr. Kayserl. Majestät **Carl** des VI. errichteten neuern **Pragmatischen Sanction** offen darzulegen; angesehen Se. Churfürstl. Durchl. nicht nur unter die gemeine Stamm-Reyhe der älteren Bayerisch-Oesterreichischeu Hertzogen gehören, und nicht allein die antiqua Jura Domus, und das Privilegium K. **Friedrichs** für sich haben, sondern Höchst-Selbige über das in gerader Linie von der ältesten Erb-Tochter des primi Acquirentis & fidei committentis K. **Ferdinandens** des I. abstammen, und von diesem mittels Dero Ur-Elter-Muttern der Durchl. Ertz-Hertzogin Königin **Anna** einfolglichen allschon durch die Geburt, ein ohnstreitiges Erb-Recht erlanget haben. Krafft derer von diesem Kayser und denen Hertzogen in Bayern errichteten Verträgen kan und mag dermalen kein anderer weiblicher Descendent, als eben Se. Churfürstl. Durchlaucht in die Erb-Königreiche und übrige Lande eintreten; Alles widrige neue Unternehmen Sr. Kayserl. Majestät **Carl** des VI. ist nothfolglichen um so ungerechter und irriger, als solcher diejenige Gründe, welche die disseitige Rechte bestärcken, in denen angeführten Worten, so mit in seiner eigen Sache damahlen anerkannt hat.

Se. Churfürstl. Durchlaucht mögen solchemnach bey

ex nativitate spes illi invito a Nemine sive Rege, vel alio familiæ Regiæ membro, sive Populo quacunque ratione aufferri debeat, aut possit.

so klar darliegenden Dero Rechten nicht länger nachsehen, daß die Groß-Hertzogin von Toscana ermeldte Königreiche und Ertzhertzogliche Lande noch fürterhin in ungerechtem Besitz behalte, und dadurch in Dero ohnjustificirlichen Verfahren nur mehrers bestärcket werde; oder das längere Nachsehen gar zu einem Deck-Mantel Dero widerrechtlichen Vorenthaltungen gebrauche.

Es sehen vielmehr Höchst-Selbige sich endlichen genöthiget, auch gegen Dero Willen zu denen Waffen zu greiffen, und die Frau **Groß-Hertzogin von Toscana** angesehen Höchst Selbige alle friedliche Wege rechtens mit unerträglichen Trotz ausschlägt, durch die unter freyen Völckern übliche Zwangs-Mittel zu Abtretung derer mit offenem Ohnfug occupirten Erb-Königreichen und Landen zu vermögen.

Weilen nun das Durchl. Chur-Hauß Bayern schon von ältern Zeiten her mit dem in gleichmäßiger nahen Anverwandschafft stehenden Königl. Hauß Franckreich in Bündnissen eingetreten, und diese, nicht minder als die neuere mit eben ermeldter Crone eingegangene, auf die Erlöschung des Oesterreichischen Mann-Stammes gerichtete Verträge, annoch in voller Krafft und reciprocirlichen Verbindlichkeit beruhen; Als haben Höchst-Selbige gantz keinen Anstand genommen, Se. Allerchristlichste Majestät um diese Vertrags-mäßige Hülffe und Beystand getröstet anzuruffen; worinnen denn auch Se. Königl. Majestät um so geneigter willfahret, weilen die Gewährung der **Pragmatischen Sanction** niemalen anderer Gestalten, als Salvo Jure Tertii ware anverlangt, oder zugesagt worden: folgsam ersagte Cron Franckreich nach erkannten und klar eingesehenen denen disseitigen gerechtesten Erb-Folgs- und sonstigen Rechts-Ansprüchen denen

ohne-

ohnehin weit älteren Verträgen gantz ohnbedencklich ein Genügen leisten mögen.

Wie denn Seine Churfürstl. Durchl. von des Heil. Römischen Reichs vornehmsten Gliedern und Ständen das gleichmäßige versicherte Vertrauen hegen, es werden selbige nach diesem löblichen Beyspiel die gerechteste Sachen Dero Chur-Hauses, welches nun weit über neun hundert Jahre je und allezeit eines derer vornehmsten Stützen des Heil. Römischen Reichs, und der Teutschen Freyheit gewesen, behertzigen: sofort wider allen unrechtmäßigen Besitz oder Gewalt vertheidigen: zumalen nicht zugeben, daß selbigen ein fremdes bey dem Reich bey weiten nicht so meritirtes Hauß seine ohnstreitige Erbschafft und Lande mit offenem Unfug vorenthalte.

Es erklären aber und betheuern hingegen auch Seine Churfürstl. Durchlaucht, als einer deren Reichs-Verwesern und Churfürst, daß die öffentliche Reichs-Satzungen, ingleichen derer Ständen Privilegien und Freyheiten im mindesten nicht bekräncket, noch denenselben ichtwas nachtheiliges verfügt oder gestattet werden solle. Vielmehrers werden Höchst-Selbige diejenige als offene Feinde und gemeine Ruhe-Stöhrer ansehen, die das H. R. Reich oder dessen vornehmste Glieder und Stände auf einigerley Weise zu bedrucken sich unterwinden werden. Zu dem Ende denn unter Dero eigenen so wohl als Hülffs-Völckern durchgängig eine so genaue Kriegs- und Manns-Zucht eingeführt, auch sonsten aller Orten solche Anstalten gemacht worden, daß die Crayse und Stände des Reichs gar kein Ungemach, wohl aber einen mercklichen Nutzen und Vortheil daraus werden zu verspühren haben.

Die Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Rechts wegen angefallene Erb-Königreiche und Lande werden ebenfalls,

so viel nur immer möglich, bey allen diesen Unternehmungen verschonet bleiben; falls, wie Höchst-Selbige allerdings verhoffen, die Stände und Unterthanen Sr. Churfürstl. Durchlaucht als deren rechtmäßigen angestammten König und Erb-Herrn sich bereitwillig unterwerffen, und in Höchst-Dero Person den von weil. K. Ferdinanden dem I. verordneten und durch Se. Ertz-Hertzogliche Frau Tochter Königin Anna weißlich bestimmten Nachfolger erkennen werden, welchem, und sonst niemand andern, selbige auf diesen sich begebenden Fall, das ist, auf Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammes zu gehorsamen, und als Herrn anzunehmen hätten.

Dieser letzten Willens- und ächten Pragmatischen Erb-Folgs-Ordnung werden selbige in allem genau nachzuleben sich um so mehrers verpflichtet erachten, als darob gewißlich derer Königreichen und Landen Wohlfahrt, und Bestes abhanget; Se. Churfürstliche Durchlaucht auch als ein wahrer Vater des Vaterlands zur ohnabänderlichen Absicht Höchst-Dero führenden löblichen Regiments das wahre Heyl und Wohl Dero Königreichen, Land- und Leuten setzen, und von dieser geraden Richtschnur nimmer abweichen werden. Da im Gegentheil diejenige, welche sich aus Eigennutz, oder durch Verhetzung des Wienerischen Hofs vermessener zu widersetzen unterstehen dörften, sich dieser Lands-Väterlichen Liebe und Friedens-Früchten beraubt, und denenjenigen Ungemachen werden unterworffen sehen müssen, welche ein ohnbegründeter sträfflicher Ungehorsam gegen seinen angestammten Erb-Herrn nach sich zu ziehen pflegt.

Gleichwie übrigens Seine Churfürstliche Durlaucht durch-

durchgehends solche Anstallten vorgekehret, daß alle Excesse und Beschwerden werden vermieden bleiben; also hegen Höchst Selbige das reciprocirliche Vertrauen, daß man Dero eigenen sowol, als von Dero hohen Bunds-Genossen zusendenden Hülfs-Völckern, auf jedesmaliges vorher geschehendes freundliche Ersuchen, überall den ohngehinderten freyen Durchzug um so bereitwilliger gestatten werde, als solcher eines Theils ohnschädlich, andern Theils darunter nichts anders begehret wird, als was denen Reichs-Constitutionen ohnehin gemäß und einstimmig ist, und wovon Se. Churfürstl. Durchlaucht in dem letztern Krieg, in dem denen Rußischen Hülfs-Völckern gestatteten Durchzug durch Dero Lande ein um so mercklicheres Beyspiel gegeben, als damahlen schon die widrige Neigungen und gefährliche Absehen des Wienerischen Hofs gegen das Chur-Haus Bayern bekannt gewesen.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht bleibt demnach nichts übrig, als den allerhöchsten und gerechtesten Richter aller Königen anzuflehen, auf daß Er seinen Himmlischen Seegen über Dero nothdringlichst ergriffene Waffen ergiessen, und dieselbe ein Werckzeuge seyn lassen wolle, um eines theils zu dem Ihrigen zu gelangen, andern theils aber dem werthen Teutschen Vaterlande denjenigen dauerhafften wahren Frieden und Ruhe zu verschaffen, wornach selbiges schon so lange geseufftzet, wegen denen Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen bishero vorgedrungenen, der gemeinen Teutschen Wohlfahrt widrigen Absichten aber nimmer mit Beystand hat erhalten werden können.

§. 12.

Nach diesen Vorbereitungen, brach die Bayrische Armee, mit welcher sich nun auch die Fran-

kösische vereiniget, und zum Zeichen der Freundschaft Bayerische Crocarden auf die Hüthe gestecket hatte, in Ober-Oesterreich ein. Der Churfürst selbst reisete den 7. Sept. von München nach Schärdingen zur Armee, welche auf 40000 Mann geschätzet wurde. Er hatte unterdessen der Churfürstin, mit dem ihr zugeordneten Staats-Minister, Baron von Unertl, die Regirung aufgetragen. So bald die Armee den Oesterreichischen Grund und Boden betrate, ließ der Churfürst noch eine Schrift unter folgendem Titul publiciren: Kurtze Anmerckungen deren Ursachen, welche Se. Churfürstliche Durchlaucht in Bayern bewogen, die Ober-Oesterreichische Erb-Lande in Besitz zu nehmen, A. 1741. Hier werden die Rechts-Gründe des Churfürsten noch einmal wiederholet, und gesaget: Daß, da der Churfürst in die von Ferdinand I. besessene Ober-Oesterreichische Erb-Lande eingerücket, er nicht in der Groß-Hertzogin, sondern in seine eigene, als ein Freund, wahrer Erb-Herr und Landes-Fürst gekommen sey. Er versichert die Stände, ihnen ihre mit Recht erworbene Privilegien zu bestätigen, und ermahnet sie, sich gutwillig zu unterwerffen. Mit dieser Schrifft sendete man den 3. Septembr. einen Trompeter nach Lintz. Die Land-Stände sahen das Land von Trouppen entblösset, und sich nicht im Stande, der Gewalt Widerstand zu thun. Also erkläreten sie sich in Güte zu unterwerffen. Den 13 den langten die Vor-Trouppen von der Churfürstl. Armee zu Lintz an, welchen den folgenden Tag der Churfürst selbst

mit

mit der gantzen Armee nachfolgete. Man erzehlt, daß, als ihm die Stadt-Schlüssel vor dem Thor entgegen gebracht, er solche nicht annehmen gewollt, sondern gesagt: Wie er sie als rechtmäßiger Herr in dem Thor selbst empfangen müsse. So auch geschehen ist.

§. 13.

Das erste, daß der Churfürst vornahme, war nun, daß er sich den Titul eines Ertz-Hertzogs von Oesterreich beylegte, und alle Anstallten vorkehrte, die Huldigung einzunehmen. Zu dem Ende ergienge an die Stände folgendes Convocations-Patent. 100)

Von GOttes Gnaden Wir Carl Albrecht in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern Pfaltz Hertzog Pfaltz-Graf bey Rhein, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, des H. R. R. Ertz-Truchseß und Churfürst, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Vicarius und Mitfürseher, Landgraf zu Leuchtenberg. Lieber Getreuer. Demnach durch zeitliches Ableben weyland des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrns, Herr Carl VI. gewesten Römischen Kayserß, in Hispanien, zu Hungarn und Böheim ꝛc. Königs, Ertz-Hertzogens zu Oesterreich glorwürdigsten Angedenckens, das Durchlauchtigste Ertz-Haus von Oesterreich in seinem männlichen Stamm erloschen, folglichen hierdurch die von weyland Ferdinand I. besessene Erb-Königreiche und Lande erledigt, und vermöge letzten Willens-Dispositionen

100) Das dargegen von der Königin in Hungarn publicirte Patent ist in denen offtangeführten Geschichten l. c. §. 14. p. 579. seq. zu finden.

sitionen, dann getroffenen Heyraths-Verträgen und Tractaten auf Uns als dessen wahren und ohnzweifelhaften Erben und Nachfolgern verstammet, Wir auch das Ertzhertzogthum ob der Enns, als ein ohnehin von ältern Zeiten zu Bayern gehörig gewesenen Antheil in würcklichen Besitz genommen, und nunmehro in die Haupt-Stadt Lintz würcklich eingetreten sind, mithin es darauf ankommet, daß Uns von Unsern lieben und getreuen Ständen in diesem Unsern Erb-Land des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enns die von Alters hergekommene Landes-Fürstliche Erb-Huldigung abgelegt und geleistet werde, wo zumahlen wir Uns allhier nicht lang aufzuhalten, sondern in kurtzem zur weitern Besitznehmung der Uns erblich angefallenen Königreichen und Landen fortzuschreiten gedencken, immittelst doch noch vor Unserem Abzug die Erb-Huldigung in diesem Lande allhier zu Lintz in eigener Person von Unsern lieben und getreuen Ständen einzunehmen fest beschlossen, und zu dem Ende den zweyten Tag künftigen Monat Octobr. bestimmet und angesetzet haben; als beschreiben und erfordern Wir dich hierzu, gleich andern Unsern lieben und getreuen Land-Ständen, in kraft dieses dir gnädigst befehlend, daß du wenigstens einen Tag vor der bestimmten Huldigungs-Zeit dich der Orten gewiß und ohnfehlbar einfindest, und auf den anberaumten Tag frühe Uns die gewöhnliche Huldigung neben andern Unser lieben getreuen Land-Ständen gebührender massen gehorsamst leistest, dich auch hiervon, ausser wissentlichen Gewalt GOttes, sonsten durch nichts anders abhalten lassest, dabey dir gnädigst unverhalten bleibet, daß, wenn Uns du gegen bessere Zuversicht die gebührende Erb-Huldigung abzulegen dich weigern, und aus Ungehorsam aussen blei-

ben solltest, Wir gegen dich solchenfals dergestalten verfahren zu lassen bemüßiget seyn würden, als es die Rechten und das Herkommen gegen einen dergleichen ungehorsamen Land-Stand mit sich bringen und ausweisen. Seynd dir im übrigen mit Chur- und Landsfürstl. Hulden und Gnaden wohl beygethan. Geben auf unserm Schloß zu Lintz, der Haupt-Stadt unsers Ertz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns, den 19. Sept. A. 1741.

§. 14.

Diesem zufolge gienge die Huldigung an dem angesetzten Tage vor sich. Es machten hierbey nicht nur zwey Regimenter, eines zu Pferd und das andere zu Fuß, nebst den Granadier-Compagnien von 4 andern Regimentern, sondern auch die Bürgerschaft Parade. Diese erschiene 7 bis 800 Mann starck, mit Ober- und Unter-Gewehr, mit blau und weißen Crocarden, auch einer neuen Fahne von gleicher Couleur Taffent, wie das Chur-Bayerische Wappen eingetheilt. Der Obrist-Erb-Land-Stallmeister half dem Churfürsten auf das Leib-Pferd steigen, und der Zug gieng so dann in folgender Ordnung nach der Pfarr-Kirche:

1.) Die Lauffer. 2.) Die Bedienten von denen Ständen und Hof-Cavalliers. 3.) Die Landschafts-Trompeter und Paucker. 4.) Die Churfürstl. Heyducken. 5.) Die Churfürstl. Hof-Laquayen. 6.) Die Landschafts- und Hof-Bediente. 7.) Die Abgeordnete von denen Fürstlichen Städten. 8.) Der Obrist-Erb-Lands-Pannier mit bedecktem Haupt und fliegenden Erb-Lands-Pannier Fahnen. 9.) Der Landschafts-Cantzley-Syndicus. 10.) Der Ritterstand. 11.) Der Herren-Stand. 12.) Die Chur-

Bayeri-

Bayerische Officiers. 13.) Und die Churfürstl. Cämmerer. 14.) Der Churfürstl. geheime Rath. 15.) Die Erb-Aemter, vor welchen der Herold im Wappen-Rock mit dem Herolds-Scepter voran marschirte. 16.) Der Erb-Landmarschall zu Pferd mit entblößtem Haupt, das entblößte Schwerd vor sich haltend. 17.) Ihro Churfürstl. Durchlaucht auf einem köstlich geschmückten Pferd mit einem Huthe voller weissen Straus-Federn und in einem Mantel von Gold-Stück. Gantz nahe auf beyden Seiten giengen die Hatschirer. Lincker Hand nächst dem Leib-Pferde befande sich der Obrist-Erb-Land-Stallmeister gleichfals zu Fuß, und etwas rückwerts der Obrist-Erb-Land-Schildtrager, den Schild an dem lincken Arm tragend. 18.) Der Hatschieren Hauptmann und dessen erster Lieutenant rückwerts bey der Truppe des Pferds rechter Seits, dann lincker Seiten der Trabanten-Lieutenant. 19.) Hinter solchen die anwesende 4 Cammer und Feld-Knaben. 20.) Sothaner Zug ward von einer Compagnie Infanterie aus dem Leib-Regiment beschlossen. 21.) Hinter welchem dem Churfürstl. Leib-Wagen mit 6 Pferden nachgefahren ist.

Ob es gleich beständig naß niedergienge, so war doch dieser Zug sehr prächtig. Als der Stadt-Hauptmann mit seiner Partisane, der Stadt-Fähndrich mit Senckung der Fahne und Knie-Beugung, an den Churfürsten ihre schuldige Ehr-Bezeigung abstatteten, geruheten Selbte, Ihnen mit dero Hutabnehmung gnädigst zu dancken. Unter währendem Zuge, so wol nach als aus der Pfarr-Kirche, wurde mit allen Glocken geläutet. Der Huldigungs-Actus, während dessen alle Thore gesperret waren, geschahe auf dem Schlosse. Der

Chur-

Churfürst saß auf einem Lehnstuhl unter einem 3 Staffel hohen Baldachin. Die Erb-Aemter stunden auf beyden Seiten, und die Land-Stände gegen über. Die Abgeordnete derer Städte mußten mit aufgehobenen drey Fingern den Eyd der Treue ablegen. Hernach wurde den gesamten Ständen der auf Pergament geschriebene und verfertigte Bestättigungs-Brief ihrer Freyheiten ausgehändiget. Sodann folgte der Handkuß und die Angelobung der Stände. Unter diesem wurde die erste Salve gegeben und alle Glocken geläutet. Darauf erhobe sich der Churfürst, unter Begleitung der Land-Aemter in die Hof-Capelle. In dieser sang man das Te Deum unter schöner Music und zweyter Salve-Gebung des groß- und kleinen Geschützes. Gleich darauf wurde von dem Obrist-Silber-Cämmerer, in dem Huldigungs-Saal, die Tafel unter dem Baldachin und auf die darin schon stehende Estrade gedeckt, dann die Speisen von dem Obrist-Erb-Land-Truchseß, unter Vorausgehung des Stübl-Meisters mit 24 Cavallerien aufgetragen. Der Churfürst begab sich unter der Vortretung der Erb-Aemter an solche, welche denn auch bey solcher ihre Dienste verrichtet haben. Hierbey beschencketen die Stände den Churfürsten mit 6000, die Churfürstin mit 3000, und den Chur-Printzen mit 1000 Cremnitzer Ducaten.

§. 15.

Immittelst hatte sich die vereinigte Bayerische Frantzösische Armee zu Ulmerfeld, am Fluß Ips in Nieder-Oesterreich 20 Meilen von Wien gelagert,

gert, nachdem bereits am 19ten Sept. die Stadt Steyer durch den Grafen von Arco, war besetzet worden. Sodann rückte der Frantzösische General-Lieutenant, Graf von Aubigne, mit einem besondern Corpo bis an den Fluß Trasen, und bemächtigte sich so wol der Stadt Mautern, als auch des wichtigen Orts St. Pölten, der ohngefehr 10 Meilen von Wien liegt. Die vornehmste Arbeit bestund nun darinnen, die ausgeschriebene Contributiones einzutreiben, und an denen, die sich schwürig erwiesen, grosse Gewaltthätigkeiten auszuüben, auch viele Geiseln mitzunehmen. Es haben dieses sonderlich die reichen Stifter zu Mölck, Gollweich, St. Pölten, Hertzogenburg, St. Andre und Lilienfeld erfahren, die man insgesamt sehr starck gebrandschatzet und dadurch fast in den äussersten Ruin gesetzet hat.

§. 16.

Den 22. Oct. ward eine General-Musterung der Armee gehalten, wobey der Churfürst so wol auf die Gesundheit der gecrönten Häupter, die mit ihm in Alliantz stunden, als auch der gesamten Bayerischen und Frantzösischen Armee verschiedene Gläser austranck und sodann über sein Haupt hinter sich warff; welches alle Officiers gleichmässig gethan haben. Man bildete sich damals an dem Hofe der Königin von Hungarn nichts gewisser ein, als daß der Churfürst vor Wien gehen, und diese Haupt-Stadt belagern würde. Dahero ward alles, was möglich war, angewendet, den Ort in einen recht guten Defensions-

Stand

Stand zu setzen. 101) Hiernächst suchte man dem Churfürsten von Tyrol aus eine Diversion zu machen; allein sobald solches der Churfürst inne wurde, postirte er eine Anzahl Land-Miliz an die Grentze, und das zweyte Corps Frantzösischer Trouppen mußte dahin ziehen. Er bemächtigte sich auch der Stadt Füßen, und durch diese Anstalten war sein Land auf dieser Seite bedecket.

§. 17.

Nachdem unterdessen der Churfürst von den Entschliessungen des Chur-Sächsischen Hofes Nachricht bekommen hatte, wurde er veranlasset, die Expedition gegen Unter-Oesterreich auszusetzen, und dagegen gegen Böheim zu rücken. Er suchte sich dieses Königreich mit Hülfe der Alliirten, Preussen und Sachsen, zu bemächtigen, und sonderlich die Haupt-Stadt Prag zu erobern. Er eilete um so mehr, da die Königin von Ungarn den Entschluß gefasset hatte, Schlesien dem König in Preussen blos zu stellen, um ihre verstärckte Armee unter die Stücke von Prag zu postiren. Diesem nun suchte der Churfürst vorzukommen; wenn wir aber aus dem Ausgang der Sache urtheilen sollen: so ist eben diese Böhmische Expedition die Ursache alles hernach gefolgten Unglücks gewesen.

Es

101) Von diesen Defensions-Anstalten, die unter der Aufsicht des Grafen von Khevenhüllers sind vorgekehret worden, findet man eine ausführliche Nachricht in denen Geschichten und Thaten dieses Generals, und zwar in der andern Auflage 5. Abth. §. 4. p. 134. seq.

Es war den 24. Octob. als der Churfürst bey Mautern über die Donau gieng und nach abgebrochener Schiff-Brücke den Marsch eiligst nach Böheim fortsetzete. Der Marsch gieng über Neuhauß und Tabor, und ihm folgten die Oesterreicher auf dem Fuße nach. Die Husaren beunruhigten die Hinter-Trouppen der Armee sehr, und erhielten den 13. Nov. bey Neuhauß einen ziemlichen Vortheil.

§. 18.

Die Sache verhielte sich also: Die vier Oesterreichische Husaren-Regimenter Caroli, Splenni, Gilani und Desoffi, stunden unter dem Commando des Generals Nadasti bey Neuhauß, als sie von einem Corpo Frantzösischer und Bayerischer Husaren angefallen und genöthiget wurden, sich zurücke zu ziehen. Jedoch, als die Oesterreicher eine Verstärckung von Husaren und 300 Croaten erhalten hatten, attaquirten sie ihre Feinde von neuen und drangen mit in die Stadt und in das Schloß hinein. Die Bayern hatten zwar die Frau Grässin von Czernim, als Inhaberin, und den General Land-Kriegs-Commissarium, Grafen von Kayserstein, zu Kriegs-Gefangenen bereits gemacht. Allein es dauerte diese Gefangenschaft nicht länger als eine halbe Stunde, weil die Oesterreichischen Trouppen jene mit solcher Gewalt anfielen, daß deren über hundert auf dem Platze blieben, und nachstehende zu Kriegsgefangenen gemacht:

Liste,

Liste

Derer Officiers, so die Königl. Ungarischen Trouppen bey Neuhaus zu Kriegs-Gefangenen gemacht.

Cavallerie.

Obrist-Lieut. Bonheuer.
Rittmeister Martinet.
= = = = Penjo.
Lieutenant Poß.
= = = = Grakau.
= = = = Marcy.
= = = = Puschasch.
Adjutant Schirar.
Wachtmeister Orborgast.

Cuirassires.

Von Graf Törring, Feldm. Lieut. Baron von Quendel, von Graf Reimand.
Rittm. Gallard de Miramde.
Ober-Lieutenant Georg Th. de Zechmann.

Dragoner.

Von Hohenzollern Hauptmann Goldner.
Lieut. Graf von Salaburg, von Piosasky.
Fähndrich Falla.

Infanterie.

Vom Leib-Regiment, Grenadier-Hauptmann, Baron v. Gumberberg, Churfürstlicher Cammer-Herr.
Ober-Lieut. Seb. Kümmerl.
Unter-Lieut. Joh. Baptist Lurion.
Fuselier-Hauptmann, Graf von Leon Cammer-Herr.
Ober-Lieut. Franz Ignatz von Baumgarten und Graf Minuzzi.
Ober-Lieuten. B. v. Maffeu, von Morawitzky.
Ober-Lieuten. Diedel von Graf von Hollstein.
Obrist-Wachtmeister von Ammannn.
Hauptmann von Zwingler.
Ober-Lieutenant le Cheralde Paje.

Summa 25.

Hierzu kommen noch an Gemeinen 100 Husaren, 60 Dragoner, 60 Cuirassirs und 150 Fuseliers, und ohne dieselbe sind noch über 150 Mann an Todten auf dem Platze geblieben.

§. 19.

Gleich bey dem Eintritt in Böhmen ließ der Churfürst in einem Patente die Ursachen bekannt machen, die ihn zu diesem Unternehmen bewogen.

102) Nun marschirten die Bayern, Sachsen und Frantzosen geraden Weges auf Prag loß und schlossen die Stadt von allen Seiten ein. Weil aber die Oesterreichische Armee, die über 40000 Mann starck geschätzet wurde, in vollem Anmarsche war, man auch wegen der späten Jahrs-Zeit keine ordentliche Belagerung vornehmen konnte, wurde von dem Churfürsten mit Einwilligung der sämtlichen commandirenden Generalität der Entschluß gefasset, zu versuchen, ob man nicht die Stadt durch einen unversehenen Ueberfall einnehmen könnte, ehe die Oesterreicher zum Entsatz würcklich anrückten. Dieses wurde denn auch den 26. Nov. 1741 frühe vor Tage eben so glücklich ausgeführet, als man es entworffen hatte. Der Graf von Sachsen gieng den Tag vorher mit 1000 Grenadiren und 1500 Pferden zu Königssaal über die Moldau, um des Nachts an die Stadt zu rücken und dieselbe mit List zu ersteigen. Dieses Unternehmen zu befördern, muste der Graf von Polastron mit einigen Frantzösischen Trouppen bey dem Strohhofer Thor früh um 1 Uhr einen falschen Angriff thun, da denn von beyden Seiten aus den Canonen und kleinen Gewehr bis des Morgens um halb 5 Uhr ein beständiges hefftiges Feuer gemacht und von jeder Seite über 1000 Canonen-Schüsse

102) Dieses Patent stehet vollständig in Rochezang von Ysecern Historisch-Geographische Beschreibung des Königreichs Böheim Cap. VIII. §. 3. p. 179 seqq. der Auszug davon aber findet sich in denen **Genealogisch-Historischen Nachrichten.**

Schüsse gethan wurden. Als nun hierdurch die meisten regulirten Trouppen von der Guarnison dahin gezogen wurden, rückte der Graf von Sachsen gegen 4 Uhr auf der andern Seite über die Moldau in aller Stille mit seinen Völckern gegen die Stadt an, wo er sogleich die Leitern anlegte, und die Wälle und Mauern ohne allem Widerstand erstieg, weil dieselben allda nicht besetzt waren. Er selbst kam mit den vier ersten auf den Sturm-Leitern in die Stadt, drunge mit aufgesteckten Bajonetten in die Gassen und entwaffnete sogleich die Bürgerschafft, die freywillig das Gewehr streckte und um Pardon bat, der Graf wandte sich sodann gegen die Seite, wo sein Bruder der Graf von Rutowsky den Angriff gethan, der bereits mit seinen Trouppen, welche insgesamt halben Manns tieff durch die Graben paßiren und sodann mit Leitern die Wälle und Mauern übersteigen musten, ziemlich weit avanciret waren. Er kam ihnen von innen dergestalt zu Hülffe, daß gleich die Thore geöffnet, die aufgezogenen Brücken nieder und die Sachsen nebst der Reuterey hinein gelassen und damit sofort alle Zugänge besetzet wurden. 103) Also hätte man die mächtige Stadt Prag mit einem geringen Verlust, der in Ansehung der Wichtig-

103) Eine weitläufftige Relation von dieser Eroberung S. in der nurangeführten **Beschreibung von Böheim** l. c. §. 9 p. 188 seqq. und noch verschiedene Particularia in denen **Geschichten und Thaten der Königin von Hungarn** 1. Th. 5. Abth. §. 20. p. 543 seqq. 6. Abth. §. 24 p. 600 seqq.

tigkeit des Platzes in gar keine Consideration kömmt, glücklich erobert. Die Oesterreichische Besatzung, so zu Kriegs-Gefangenen gemacht worden, kan man ersehen aus folgender

Liste:

General-Major Ogilvi,	5 Feldscherers,
1 Obrister,	58 Corporals,
10 Hauptleute	50 Spielleuthe,
13 Lieutenants	29 Feuer-Schützen,
16 Fähndrichs,	170 Gefreyte,
13 Feldwebels,	2004 Gemeine,
15 Fahn-Junckers,	364 Krancke u. Invaliden.

Auf dem Schloß Ratschin:

1 Capitain mit 109 Mann,	2 Corporals,
1 Stallmeister,	46 Hussaren,
1 Cornet,	13 Fahnen.

§. 20.

Der Churfürst fand sich gleich mit anbrechendem Tage in der Stadt ein und bezogen das Königliche Schloß. Der daselbst anwesende Adne erschiene ohne Degen an der Seite, als er Ihro Churfürstl. Durchl. Glück wünschte. Dieses gefiel dem Churfürsten so wohl, daß er ihn zum Hand-Kuß ließ und ihm den Degen zu tragen erlaubte. Als aber der Rath und die Bürgerschafft sich mit dem Degen an der Seite einfanden, und ihre Submißion bezeugen wollten, wurden sie abund nach Hause gewiesen. Sie meldeten sich zwar den folgenden Tag wiederum ohne Degen, erhielten aber dennoch keine Audientz, sondern vielmehr den Bescheid, daß man ihnen die, wegen ihrer Widersetzlichkeit gefassete Resolution zu seiner

Zeit

Zeit zu erkennen geben würde. Es verlautete zugleich, daß die Stadt und Judenschafft, weil sie mit der Plünderung verschonet worden, 500000 Thlr. erlegen sollte. Die Stadt wurde mit Sachsen, Franzosen und Bayern starck besetzet, auch mit mehrer Artillerie und zulänglichen Proviant versehen, und der Graf von Bayern zum Gouverneur darinnen bestellt.

§. 21.

Nunmehro erachtete der Churfürst, es Zeit zu seyn, den Titul eines Königes von Böheim anzunehmen. Es geschahe dieses den 7. Dec. 1741, an welchem Tage er sich durch einen Königl. Herold zum König und Erb-Herrn von Böheim ausruffen ließ. 104) Es haben hierbey einige angemercket, daß der von dem Herold auf dem Scepter geführte weisse Löwe unvermuthet in den Koth gefallen ist, welches von vielen als ein böses Omen ist ausgeleget worden. Wir unsers Orts lassen zwar dergleichen so genannte Omina in ihrem Werth und Unwerth beruhen, gleichwohl wollen wir noch einige dergleichen der Beurtheilung unserer Leser überlassen. 105) Als der neue König des

104) Die hierbey vorgefallenen Ceremonien nebst dem verlesenen Patent, finden die Leser in der angeführten Beschreibung des Königreichs Böheim, l. c. §. 10. p. 190 seqq. ausführlich beschrieben.

105) Diese und mehrere Particularia s. in den Geschichten und Thaten der Königin von Hungarn pragmatisch beschrieben II. Th. 11. Abth. §. 60 p. 254 seqq.

folgenden Tages in der Metropolitan-Kirche dem Danck-Fest mit beywohnete, wurde ihm das gewöhnliche Ceremoniel nicht geleistet, und bey der Einführung in die St. Wenceslai Capelle, die Küssung des Creutzes, der Seegen und die Gebeter unterlassen. Bey dem Te Deum sanck der Page, welcher dem neuen König die Wachs-Kertze überreichen sollte, plötzlich zur Erde und das Licht zersprunge in viele Trümmer. Bey dem gewöhnlichen Freuden-Schüssen wollte die mehrmals geladene und ausgeräumte Pistol nicht loßbrennen und darauf erfolgte ein unordentlich Stück-Gethön.

§. 22.

Nachdem nun solchergestalt der Churfürst sich zum König hatte ausruffen lassen: so war er bedacht, die Huldigung von seinen neuen Unterthanen einzunehmen. Diese Handlung wurde am 10. Decemb. 1741 durch ein besonder Patent 106) auf den 19. angesetzet, wobey diejenigen, so sich ausserhalb dem Reiche und in fremden Landen aufhielten, theils auf den 8. Jan. theils 8. Febr. 1742 eingeladen wurden. Den 11. Dec. geschahe die Land-Tags-Proposition in Frantzösischer Sprache, darinnen von den Böhmischen Ständen vor das erste halbe Jahr vom 1. Jan an 6. Millionen Gulden begehret wurden. Während der Seßion ritte Se. Maj. durch die Alt- und Neustadt nach dem Schlosse Wischerad spatziren, den 12. ließ der König ein scharffes Policey-Regiment

106) Welches in offt angeführter Beschreibung von Böheim l. c. §. 11 p. 193 auch nachzuschlagen ist.

ment in der Stadt Prag publiciren, darinnen unter andern alle heimliche Versammlungen, alles Nachtsitzen, Schreyen und Lermen auf den Gassen, Herbergen unbekannter Personen u. d. g. bey hoher Straffe verboten wurde. Den 19. Dec. erfolgte der feyerliche Huldigungs-Actus. Bey welcher Gelegenheit der König in selbst eigener Person die Stände also anredete:

Es gereichet uns zu sonderbarem und gnädigstem Wohlgefallen, daß die vier Stände des Königreichs so zahlreich als gehorsam zu Abstattung der Uns gebührenden Erb-Huldigung auf vorhergegangene unsere Berufung erschienen. So widerwillig wir Uns gezwungen gesehen, mit gewaffneter Haud dieses Uns durch Erb- und Succeßions-Recht, dann errichtete Ehe- und Erb-Verträge, zugefallene Königreich und Lande in Besitz zunehmen: so willig und bereit sind wir, denen gesamten Ständen und einem jeden aus selbigen insonderheit, nicht allein einen gerechten Landesherrn, sondern auch einen mildreichen Vater an Uns zu allen Zeiten erfahren zu lassen. Und aus eben der Ursache gehet uns nicht weniger, als den Ständen, das erlittene Kriegs-Ungemach tief zu Hertzen; Weil es aber in gegenwärtigen Zeiten und Umständen, wie wir doch wünschen möchten, nicht gäntzlich verhindert werden kan, so versichern wir doch die sämtlichen Stände, daß Unsere gröste und eintzige Sorge in Unserm Leben seyn werde, des Königreichs Wohlfahrt Uns bestmöglichst angelegen seyn zu lassen, und sämtlicher Stände Liebe an Uns zu ziehen, nichts mehr wünschende, als daß den baldigen Ruhestand verschaffen zu können, Wir das Vergnügen haben mögen. Verbleiben anbey den sämtlichen

lichen Ständen mit Königlichen und Landesväterlichen Hulden und Gnaden jederzeit wohl beygethan. 107) Bey dieser Huldigung haben einige als etwas besonderes in Acht genommen, daß der Eyd dem neuen Könige und nachkommenden Königen, nicht aber den Königl. Erben geleistet worden. Es soll auch hierbey ziemlich unordentlich zugegangen seyn. Ubrigens aber stund der Sächsische Bevollmächtigte zur Rechten des Throns.

§. 23.

Nun war der neue König mit allem Eifer bedacht, das Policey- und Justiz-Wesen wieder in richtigen Stand zu bringen, dabey unterließ er nicht das sehenswürdigste der schönen Prag in hohen Augenschein zu nehmen. Er trug die Verwaltung der Böhmischen Cantzley dem Grafen von Kayserstein, jedoch nur provisorio modo, auf, wobey der bisherige Neustädter Stadt-Hauptmann, Graf von Paradis, als vornehmster Assessor, nebst dem neuen Böhmischen Hofrath von Ickstädt, wie auch dem vormaligen Böhmischen Hofrath von Turba ernennet wurden. Uber dieses ward eine Deputation, unter dem Präsidio des Grafen Philipp von Kolowrat niedergesetzet, welche so wol die Politica als das Justiz-Wesen besorgen solte. Nachdem nun alles dieses zum Stande gebracht worden, verließ der König Prag und Böheim, und kehrete durch Sachsen wieder zurück nach München. Se. Maj. haben

107.) S. mit mehrern die Beschreibung von Böheim, l. c.

ben während dero Aufenthalte zu Prag täglich öffentliche Tafel gehalten, an welcher nebst andern hohen Standes-Personen zum öftern auch der Ertz-Bischof gesessen. Sie sollen sich erkläret haben, um nicht zwey Chur-Stimmen zugleich zu führen, 108) die von Böheim fahren zu lassen, und allein

108) Es pflegen zwar die Publicisten als eine Regel festzusetzen: **Daß kein Churfürst zwey Churfürstenthümer zugleich haben könne.** Allein bey dieser Gelegenheit wurde dieser Punct von einem Ungenannten in einer Schrift, welche folgende Aufschrift führet, untersuchet: **Aufrechte Untersuchung und Darthuung, daß ein Churfürst des H. R. R. zu Ihro schon habenden Churfürstenthum noch eins Deroselben, als nächsten Stamms Agnaten, entweder** Jure successionis **zufallendes, oder** ex pacto, **oder auch sonst gebührendes anderweites Churfürstenthum an und einnehmen, folglich 2 Churfürstenthümer auf einmal und zu gleicher Zeit, mit bestem Recht beysammen haben und besitzen könne. Entworfen von einer unpartheyis. Feder.** 1741. Der Verfasser suchet darin zu behaupten, es sey kein einiges Reichs-Gesetz vorhanden, noch in der güldenen Bulle die allermindeste Spuhr von einer Verordnung zu finden, wodurch ausdrücklich oder auch nur virtualiter verbothen wäre, daß derjenige Herr, welcher schon ein Churfürstenthum inne hat und besitzet, nicht noch ein anderes zu solchem sollte erlangen und nebst diesem zugleich, folglich 2 Churfürstenthümer auf einmal und zu

allein das darzu gehörige Erz-Schencken-Amt 109) für sich zu behalten, das sonst an Bayern hafftende Erz-Truchseß-Amt 110) aber, an Chur-Pfaltz zu überlassen, damit dadurch der Streit wegen des Erz-Schatzmeister-Amts 111) gehoben werden, und Hannover dasselbe ungehindert verwalten könte. Da man auch sonst in Böheim das Chur-Sächsische Vicariat nicht erken-

gleicher Zeit beysammen haben und die denenselben anklebende Jura Electoralia ausüben und vollziehen können: was nun in den Reichs-Grund-Gesetzen nicht verboten worden, davon sey nicht abzusehen, warum sie nicht neben einander bestehen könte oder erlaubet seyn solte. Alles dieses wird mit Anführung verschiedener gelehrten Männer und andern schon vor etlichen Jahrhunderten hier vorgekommenen Fällen erwiesen, welche alle die affirmative Antwort und Entscheidung dieser Frage gar mercklich bestätigen. Man findet auch eben diese Materie mit mehrern ausgeführet in dem III. Theil der Ludwigischen gelehrten Anzeigen.

109) Von diesem Erz-Amt siehe *Jordan* de archipincernatu & nexu Germ. cum Bohem. *Goldast* de Regno Bohem. Lib. IIII. cap. 8. *Tolner* histor. Palat. Cap. VI. *Ludvvig* ad A. B. Tom. II. p. 739. *Struv* Jur. Publ. C. IX. §. 23.

110) S. *Tolner*. l. c. *Struv*. l. c. §. 22. *Ludvvig* l. c. p. 722.

111) Von diesem Streit kan man nachschlagen *Electa* Jur. Publ. Tom. XVI. p. 250. Tom. XVII. p. 332. 502. 662. Staats-Cantzley 33. Th. Cap. IX. 34. Th. Cap. XII.

erkennen wollen, so hat sich der neue König durch eine feyerliche Acte darzu verstanden, welcher zufolge sogleich das Sächsische Vicariats-Wapen vor dem Posthause zu Prag aufgerichtet worden. Die Grafschaft Glatz hingegen wurde an den König in Preussen verkauffet.

§. 24.

Es war der 29. Decembr. als der König sehr späte unter dem Namen eines Grafen von Fugger zu Dresden anlangte, und nachdem er bey seinem Minister, dem Baron von Wetzel abgestiegen, noch denselben Abend um 9 Uhr unvermuthet nach Hof kam, ohne einige Honneurs anzunehmen. Als er sich eine halbe Stunde mit dem Könige unterredet, erhoben sich beyde zu der Königin, wo die gantze Königl. Familie versammlet war. Nach einem Verweilen von einer guten halben Stunde kehrte der neue König nach dem Quartier seines Ministers zurücke, worauf er den folgenden Tag frühe um 5 Uhr, unter dreymaliger Abfeurung der Canonen von den Wällen, die Reise nach München über Leipzig fortsetzte. Man machte zu Regenspurg Anstalt, ihm bey seiner Durchreise daselbst mit Abfeurung der Canonen und Paradirung der Militz die schuldige Ehre zu erweisen. Es konnte aber die Stadt zu diesem Glück nicht gelangen, weil Ihro Majestät den 2. Jan. 1742 Mittags gegen 11 Uhr auf einem Souffle mit 2 Pferden, vor welchem 2 Couriers und ein Postilion herritten, ohne weitern Aufenthalt gleich durchpaßirten. Sie speiseten in dem nicht weit davon gelegenen Cartheuser-Closter

Brühl, und setzten darauf die Reise nach München eiligst fort; allwo sie den folgenden Tag Abends glücklich anlangten. Der diesmalige Aufenthalt zu München war von keiner langen Dauer. Der König reisete bald darauf nach Mannheim, um dem gedoppelten Beylager derer beyden Sultzbachischen Printzeßinnen mit dem heutigen Churfürst von der Pfaltz und dem jungen Hertzog Clemens Frantz von Bayern beyzuwohnen. Bey welcher Mariage der Bruder des Königes, der Churfürst von Cölln, selbst die Trauung verrichtete. Alles gieng hier prächtig und lustig zu. Hier war es auch, als Ihro Majestät die erwünschte Nachricht erhielte, daß Sie von den Churfürsten seyn zum Kayser erwehlet worden. Nach diesem säumete der König nicht, sondern begab sich mit seiner gantzen Familie nach Franckfurt, wie wir bereits oben mit mehrern vernommen haben. 112)

§. 25.

Mittlerweile hatten sich die Bayern, Sachsen und Frantzosen am 26. Nov. 1741 in der Gegend von Prag mit einander vereiniget. Bey den Sachsen führte der Graf von Rutowsky und bey den Bayern der Feldmarschall, Graf von Thöring, das oberste Commando. Die Frantzosen

112) S. oben 1. Cap. §. 25. p. 84. sq. Beyläuffig gedencken wir hier annoch, daß der neue Kayser seinem Bruder, dem Churfürsten von Cölln, die Benennung der ersten Präbenden, die in allen Capiteln, der Stiffter Cölln, Paderborn, Hildesheim, Münster, Osnabrück und Lüttich aufgehen, zugestanden hatte.

ßosen aber commandirte der Marschall von Broglio, der zugleich über die Bayerischen und Sächsische Trouppen zu befehlen haben wollte. Den 29. Nov. wurde der Frantzösische General, Graf von Sachsen mit 3000 Pferden, 800 Ulanen, einigen Husaren und 14 bis 1500 Mann zu Fus, wie auch 4 Feld-Stücken gegen den Feind ausgeschickt, um ihn zu recognosciren. Er kam nach ein paar Tagen mit einigen Gefangenen wieder zurück, und berichtete, daß der Feind sich zurücke gezogen hätte. Es gelunge darauf dem Frantzösischen General, Grafen von Polastron, daß, als er mit einem Detachement dem weichenden Feind nachsetzte, er nicht nur den Oesterreichischen General-Kriegs-Commissarium, Grafen von Kayserstein, mit seinen Leuten zu Beneschau aufhub, und den 11. Decembr. nach Prag brachte, sondern auch eine Husaren-Parthey in die Flucht schluge, und über 30 mit Fourage und Proviant beladene Wägen erbeutete. Nicht weniger trieb der Bayerische General, Graf von Piosasque, die Feinde aus Piseck und Krauenberg, da mitlerweile der Groß-Hertzog mit der Armee seinen Marsch jenseit der Moldau gegen Budweis richtete. Er bemühete sich, die Alliirten wieder aus ihren Posten zu vertreiben. Zu welchem Ende er den 22. Dec. bey Franckenberg, welches er bereits verlassen gefunden, über die Moldau gegangen, und den in selbiger Gegend commandirenden Frantzösischen General, Grafen von Aubigne, über Wodniam und Protewin bis Piseck zurücke getrieben, welchen Ort er sodann den

28. Dec. auffforderte und beſtürmete. Jedoch da ſich bereits der Marſchall von Broglio und der Graf von Thöring mit einem ſtarcken Corpo in ſelbiger Gegend eingefunden hatten, muſte er ſich wieder über die Moldau zurücke ziehen.

§. 26.

Hierauf rückten die Sachſen über Deutſchbrod nach Mähren, woſelbſt ſie ſich mit denen Preuſſen vereinigten. Die daſigen Winter- und Cantonirungs-Quartire waren aber nicht die ruhigſten, weil ſie nicht nur wegen der ſtreiffenden Huſaren ſtets in Waffen ſeyn, ſondern auch von Kranckheiten, Kälte, Mangel an Proviant und andern Unfällen viel ausſtehen mußten. 113) Die Frantzoſen und Bayern waren denen Prageriſchen Einwohnern ſehr zur Laſt. Sie ſchrieben ſtarcke Abgaben aus, und beſchnitten den Bürgern ihre Freyheiten. Man errichtete groſſe Magazine, und denen Ständen wurden ſo ſtarcke Contributiones abgefordert, daß dieſelbe ſolche faſt nicht mehr aufbringen konnten; wie ſie denn zu Anfang des Martii die oben *) gedachte 6 Millionen bewilligen, und noch darzu von allen Capitalien 1 pro Cent abgeben, auch, der ſtarcken Werbungen ohngeachtet, noch 5000 Recrouten ſtellen mußten. Die Armee ſelbſt hatte ihr Haupt-Quartier zu Piſeck, wo ſie ſich ſtarck verſchantz-

te,

---

113) S. die Geſchichte und Thaten der Königin von Hungarn I. Th. V. Abth. §. 22. p. 549. ſq. Genealogiſche Hiſtoriſche Nachrichten, l. c.

*) S. oben §. 22.

te, und auf einen Succurs wartete, nachdem sie durch die nach Bayern abgegangne Bayeris. Truppen sehr geschwächt worden. Sie litte zugleich vielen Abgang, so wohl durch Kranckheiten als Scharmützel mit den feindlichen Husaren. Das schlimmste hierbey war, daß man immer wegen eines Anfalls der Oesterreichischen Armee besorgt seyn muste; nachdem die Sachen in Bayern so glücklich vor die Königin von Hungarn zu lauffen angefangen hatten.

§. 27.

Denn eben da die Sachen des Ertz-Hauses Oesterreich recht desperat aussahen, da veränderten sie sich auf einmal zum grösten Vortheil der Königin von Hungarn. Gantz Schlesien und Mähren stand in der Gewalt des Königes von Preussen, dessen Trouppen bey nahe bis vor Wien streifften. Ober-Oesterreich war von den Bayern und Frantzosen besetzet, welche ihre Postirungen weit in Nieder-Oesterreich hinein ausgebreitet hatten. Böheim, bis auf einen kleinen Rest war gleichfalls verlohren. In Italien sahe es auch gefährlich genug aus. Engelland konnte, wegen der an der Hannöverischen Gräntze angerückten Mailleboischen Armee der Königin nicht helffen, und Holland muste erst überlegen, was doch bey diesen Umständen am nützlichsten vor die gemeine Sache zu thun sey. Rußland war mit Schweden im Krieg begriffen, und dabey wurden solche Intriquen gespielet, die einer eigenen Abhandlung bedurfften. So sahe es um diese Zeit aus. Jederman gab das Haus Oesterreich verlohren. Einige

sahen den Nachtheil, welchen das Gleichgewichte von Europa hierdurch litte, genug ein. Andere hingegen glaubeten oder wollten den Leuten glaubend machen, diese Revolution gereiche Europa zum besten. Diesen Endzweck hatte ein Schreiben eines sich so nennenden **Teutschen Patriotens.** Hier wird gesaget: "Seit dem Franck-"reich den bekannter massen verlauteten Tractat "mit Bayern so hoch verneinet, fängt sich auch die "Furcht wegen der Folgen von instehender Verän-"derung des Systematis in Teutschland meist zu "verliehren an, und die Urtheile fallen davon gelin-"der. Denn die Zergliederung der Oesterreichi-"schen Länder ist vor das Gleichgewichte von Eu-"ropa nicht mehr so gefährlich, weil das Haus "Habsburg, wenn es den Kayser-Thron nicht mehr "besitzt, seinen alten Einfluß in das Römische Reich "nicht weiter hat, als welches letztere um des erstern "willen in die Kriege mit Franckreich immer mit ver-"wickelt worden. Anbey ist eine gute Sache, daß "ein Theil selbiger Länder die Macht des Hauses "Sachsen und Brandenburg vermehren wird, als "welche beyde sich sonst stets durch ihren Eifer vor "das gemeine Beste grossen Ruhm erworben. "Richtet man aber die Gedancken auf den Chur-"fürsten von Bayern, welcher ohne Zweifel die "Kayser-Crone davon tragen wird, so können des-"sen erleuchteter Verstand und fürtreffliche Quali-"täten nichts anders als gutes versprechen, und es "scheinet unmöglich, daß er nicht fest bey dem allge-"meinen Wohl von Europa halten, noch das In-"teresse des teutschen Vaterlandes beherzigen so[illegible]

"te,

"te, als womit ihm ja seine Würde, Ehre und eige-
"ne Sicherheit genau verbindet. Ueberdas, heißt
"es ferner, erfolgt gegenwärtige Revolution gleich-
"sam recht zum Glücke, um den braven Hungarn
"ihre Privilegia und Religions-Uebung wieder zu
"verschaffen, und da das Haus Oesterreich, weil
"es diese Nation deshalben gedränget, auch auf sie
"kein Vertrauen setzen gekonnt, folglich bey Tür-
"cken-Kriegen immer eine Hülffe von wenigstens
"30000 Mann aus Teutschland ziehen gemußt, so
"werden die Hungarn nach solcher Veränderung
"selbst so viel Volck ins Feld stellen können, gleich
"als man jetzo siehet, was sie zu thun vermögend
"sind, mithin wird das Reich überhoben seyn, sich
"in die Türcken-Kriege zu mischen, und die be-
"schwerlichen sogenannte Römer-Monath zu be-
"zahlen. Endlich wird als eine Folge von eben
"dieser Revolution, wenn Spanien die Oesterrei-
"chischen Länder in Welschland erlangt, Teutsch-
"land nicht mehr nöthig haben, sich durch die ihm
"jederzeit schädlich gewesene Italienische zu er-
"schöpffen u. s. w." Gleichwie aber hier über-
haupt von andern vieles eingewendet wurde, also
erinnerte man insonderheit wegen des letztern
Puncts, daß die Spanische Unternehmung in Ita-
lien nicht bloß eine Feindseligkeit gegen die Königin
in Hungarn, sondern zugleich gegen das gantze Rö-
mische Reich heisse, indem der König von Spanien,
der kein Glied des Reichs wäre, diesem seine Lehen
entziehen wollte. Denn eine andere Beschaffen-
heit hätte es mit den Bayerischen, Preußischen und
Sächsischen Occupationen, als wodurch nur der

Beſitz der Länder verändert, nicht aber der nexus Imperii mit aufgehoben würde.

Doch alle dieſe Umſtände veränderten ſich nunmehro auf eine Bewunderungs-würdige Art. Aus Engelland und Holland lieffen anſehnliche Subſidien-Gelder ein. Die Hungarn verſprachen Gut und Blut vor ihre Königin aufzuopffern, und ſchickten ihr zahlreiche Hauffen Kriegs-Völcker an re- und irregulirten Trouppen zu Hülffe. Hierdurch wurde die Königin in den Stand geſetzet, eben wie die Alliirten in Böheim in der gröſten Beſchäfftigung waren, in Nieder-Oeſterreich eine neue Armee unter dem Grafen von Rhevenhüller zuſammen zu ziehen. Dieſe gieng auf die in Ober-Oeſterreich annoch ſtehende Bayern und Frantzoſen los, verjagte ſie aus ihren Retrenchements und paßirete die Enns glücklich. Die Frantzoſen verlieſſen alle Plätze in Ober-Oeſterreich und zogen ihre gantze Macht in Lintz zuſammen, welche von den Generalen Segur und Minutzi commandiret wurde. Die Menge dieſer Völcker verurſachte bald eine Theurung derer Lebens-Mittel, zumal, nachdem die Stadt von den Oeſterreichern war eingeſchloſſen worden. So ernſthaffte Gegen-Anſtalten auch die Alliirten vorgekehret hatten: ſo beſchloſſen dennoch die Oeſterreicher, ſie zu delogiren. Den 22 und 23. Jan. 1742 marſchirten ſie unter einer ſtarcken Canonade auf die Stadt loß, vertrieben die Alliirten aus einem Garten in den andern. Die Frantzoſen und Bayern hatten zwar vorhero durch einen Ausfall ſich ihrer Feinde zu entledigen geſuchet, allein ihr Vorſatz gienge ihnen

nen nicht glücklich von statten. Sie erwehleten also den Weg der Güte, capitulirten und versprachen binnen Jahr und Tag wider die Königin von Hungarn nicht zu dienen. Also hatte sich die Königin auf einmal ein Corpo von 8700 Mann zu Fuß und 1400 Mann zu Pferde vom Halse geschafft. 114)

§. 28.

Nachdem die Alliirten Ober-Oesterreich auf solche Weise verlohren hatten, so stunde Bayern den Oesterreichern offen. Diese säumeten auch nicht, daselbst einzurücken, nachdem vorhero von ihren Generals scharffe Patente waren publiciret worden. 115) Den 25. Jan. 1742 eroberten sie Passau, und den 14. Febr. **München**. Kurtz, zu Anfang des Mertz war das schöne Bayerland, bis an die Donau, die Vestungen **Ingolstadt, Straubingen und Landsberg** ausgenommen, in Oesterreichischen Händen. Eben also zu der Zeit, da in Franckfurt wegen der glücklich getroffenen Wahl des Churfürsten zum Kayser alles in

114) Die weitern Umstände dieser Expedition sind ausführlich beschrieben in den **Geschichten und Thaten des Grafen von Khevenhüller** V. Abth. §. 5 seqq. p. 136. seqq.

115) Das Patent des **Bernklau** und **Mentzel** ist zu finden in den **Geschichten und Thaten des General Mentzels** p. 33 seqq. und das Khevenhüllerische in gemäßigtern Ausdrückungen abgefassete s. in den **Geschichten und Thaten dieses Generals** 5. Abth. §. 12. p. 154 seqq.

Fröhlichkeit und Freude lebte, 116) befanden sich die Bayern in der grösten Noth, und wurden durch unerschwingliche Contributiones auf das äusserste mitgenommen. Diese fielen den Einwohnern um desto unerschwinglicher, weil sie vorhero schon durch den Beytrag zu den Kriegs-Kosten sehr erschöpfft worden und ihren meisten Vorrath von Proviant und Fourage zu der vorgewesenen Expedition in Oesterreich gelieffert hatten.

§. 29.

Der Widerstand, den die Oesterreicher fanden, war schlecht und paßirete hierbey wenig hauptsächliches, ausser was zwischen dem General Thöring und dem Oesterreichischen General Bärnklau, bey Schärdingen *) gleich bey dem ersten Eintritt in Bayern vorgefallen war. Denn so bald die Alliirten in Böheim von der vorhabenden Diversion der Oesterreicher die Nachricht erhalten hatten, wurde der Graf von Thöring mit einem Corpo aus Böheim zum Entsatz heraus geschicket. Auch wurde vielen Bayerischen Land-Regimentern und Schützen, die Ordre zum Marsch gegeben. Ja, an jede in Bayern befindliche Mauth-Aemter ergieng die Verordnung, alle über die Flüsse Iser, Inn,

116) S. oben das I. Cap.

*) Man kan Schärdingen wegen seiner vortheilhafften Lage, welche nun durch güte Vestungs-Wercke noch vortheilhaffter ist gemacht worden, vor den Schlüssel zu Bayern halten, es stehet von ihm mit mehrern nachzusehen die Staats-Geschichte des Durchl. Chur-Hauses Bayern Cap. VII. §. 7. p. 437 seqq.

Inn, Salzach und Donau geschlagene Brücken abzureissen und die Pässe zu sperren. Gedachtes Thöringisches Corpo machten die Bayern nicht stärcker, als 1300 Mann. Worgegen die Oesterreicher es wenigstens auf 3 Regimenter zu Fuß und 6 Grenadier-Compagnien, ohngerechnet einiger Reuterey schätzten, langte aus Böheim über Kaller und **Winterberg** durch solche Wege, die man bishero für unmöglich zu paßiren erachtet hatte, den 15. Jan. 1742 glücklich zu Passau an. Hier nahm der General **Thöring** 2 Canonen und 2 Haubitzen mit sich, und wollte durch den Weg von Passau nach Schärdingen gehen; um zuförderst diesen Ort wo möglich, wieder zu erobern, oder doch die dasige Brücke mit einem Retranchement zu sperren, und dadurch die Oesterreicher am Ubergang und Eintreibung der Brandschatzungen gegen die Donau und den Inn zu hindern. Eben damals schickte er auch nach Grießbach einen Befehl an die Gerichts-Personen, daß sie ihm den 17ten Jan. die 800 Arbeits-Leute nach Schärdingen senden sollten. Desgleichen fertigte er einen Courier an den Grafen von Piosasqui ab, und begehrte dessen Dragoner, nebst einem Bataillon Infanterie, 2 Granadier-Compagnien und 2 Canonen von ihm. Hierauf marschirte er die gantze Nacht ohne jemanden zu begegnen. Frühe gegen 7 Uhr aber am 17. Jan. entdeckte er, nahe an der Schärdingischen Brücke, 200 Wagen mit Heu, so die Oesterreicher zusammen gebracht hatten. Die vordersten davon waren schon auf der Brücke, als die Granadiers der

Bayerischen Vor-Trouppen, auch etliche 20 Husaren antrafen, welche die Wagen begleiteten, und sofort losfeuerten; worüber dann in der Stadt Lerm entstunde. Derohalben liessen die Oesterreicher die Wagen halten, und verschlossen die Thore: denn der Feind gedachte auf solche Weise mit einzudringen. Der Feldmarschall, Graf von Thöring, hatte anbey irrig geglaubt, daß nicht mehr als 800 Mann Infanterie und eine Anzahl Ober-Oesterreichischer Schützen in der Stadt lägen. In solcher Meynung ließ er die Tete de Pont, so die Oesterreicher vor dem Thurn hatten, deren Graben aber noch nicht gantz fertig war, durch 2 Grenadier-Compagnien von Minuzzi angreiffen, welche durch 600 Mann, von eben diesem Regiment unterstützet wurden, und sich nur gedachter Schantze auch wirklich bemeisterten. So dann führte man 2 Canonen herzu, mit denen die Pforte des Thurns sollte umgeschossen werden. Sie thaten aber wenige Wirckung. Dagegen machten die Schützen auf dem Thurn ihren Feinden soviel zu schaffen, daß sich diese hinter die Scheuern verbergen mußten. Als nun die Bayerischen Granadiers schon hinter den Pallisaden des Wercks waren, das sie erstiegen hatten, ließ der Feldmarschall, Graf von Thöring, auch das Schloß Neuhauß auffordern, worinnen sich 300 Mann Oesterreicher befanden. Der abgeschickte Tambour konte jedoch nicht nahe hinzu kommen. Dahero setzten sich des Feldmarschalls Trouppen so nahe als möglich war, an das Schloß, und er ließ auch die 2 Stücke und 2 Haubitzen, herzu führen. Weil er aber nicht viele Munition bey

sich

sich hatte: so konte er kein grosses Feuer machen. Indessen da dieses vor dem Castel vorgieng, that der in Schärdingen commandirende Gen. Bärnklau einen Ausfall; um die verlohrne Brücken-Schantze wieder einzunehmen. Er ließ mithin, als er an das Ende derselben bey der Pforte des Thurms gekommen war, diese öffnen. Alleine weil nicht nur die Bayern alsobald ihre mit Cartetschen geladene Stücke auf den dicken Hauffen dieser anrückenden Trouppen losbrannten, sondern letztere auch von dem Feuer der 2 Granadier-Compagnien und der andern 600 Mann Infanterie ernstlich empfangen wurden: sahe sich nurermeldter General genöthiget, die Seinigen in die Stadt zurücke zu ziehen. Die Bayern hingegen konten ihnen nicht folgen. Denn die oberwehnte Menge der noch herumstehenden Wagen war Ihnen im Wege; und sie konnten dieselben auch nicht anders stellen: allermassen die Oesterreichis. Schützen von dem Thurm alles, was ihnen nahe kam, niederschossen oder verwundeten. Eine halbe Stunde darnach versuchte der Hr. General von Bärnclau den andern Ausfall. Er hielte jedoch bald vor rathsam, sich auch diesesmal zurücke zu ziehen. Denn sobald das Thor zum Ausfall geöffnet worden, und die Oesterreicher die Bayern wahrnahmen, liessen sie ihr Gewehr mit einander in die Luft los, kehrten wieder in die Stadt zurück, und schlossen die Thore auf das geschwindeste hinter sich wieder zu. Endlich gegen 2 Uhr Nachmittag fand der Graf Thöring vor rathsam, seine Leute wieder zurück zu ziehen; weil weder die Trouppen des Grafen von Piosasqui,

noch auch die Arbeits-Leute, so er nöthig hätte, um sich feste zu setzen und die Brücke zu behaupten, angekommen waren. Indeß kostete ihm dieser Versuch, laut seines eigenen Geständnisses, an die 50 Grenadiers, die theils getödtet theils beschädiget waren. Ihm selber sowol als dem General Preysing, war ein Pferd unter dem Leibe todt geschossen worden. Ersterer setzte sodann seinen Marsch nach Braunau in einer eintzigen Colonne fort, und kam bis zu dem Fluß Roth glücklich an; indem die Oesterreichischen Husaren, 500 Mann starck, nur von weiten um ihn herum schwermeten. Er fande die Brücke über diesen Fluß durch die Husaren abgebrochen, und es kostete 2 Stunden Zeit, sie wieder herzustellen, worauf er mit alle den Seinigen darüber gieng. Als man aber von weiten 3 Divisionen Feinde erblickte, und gesonnen war, sie zu erwarten, gieng einige Unordnung in dem Marsche vor, deren sich die Husaren bedienen wolten. Auf welche die Bayern hier und da Feuer gaben, aber dergestalt aus einander kamen, daß man sie nicht wieder zusammen bringen konnte. Es kam zu grösserer Unordnung, und weil es Nacht war, retirirten sich einige nach Braunau, andere gegen Landschau, und andere nach Lingenfeld. Hierbey verlohren die Bayern 150 Mann, die getödtet, verwundet oder gefangen worden. Wenn die Feinde sich dieser Unordnung zu Nutze zu machen gewußt, würde, nach der Bayern eigenen Aussage, nicht ein eintziger Mann entkommen seyn. Indessen war doch die Beute derer Oesterreicher wichtig genug. Sie bekamen des Grafen von Thöring Silber-

Ge-

Geschirr, 10 Fahnen, 50 Trommeln, 17 Spontons und 4 mit Munition, auch viele andere mit Proviant, Fourage und Bagage beladene Wagen. Desgleichen 2 fünfpfündige Canonen mit dem Passauischen Wapen, nebst 40 Kugeln und 12 Cartetschen; 2 vierpfündige Canonen mit dem Bayerischen Wapen, nebst 12 Kugeln und 30 Cartetschen, einen 12pfündigen Granaden-Mörser mit dem Passauischen Wapen, benebst 40 ungeladene Granaden, welches Geschütz allesamt noch in sehr gutem Stande war; ferner 206 Musketen, so aber meistens unbrauchbar, 100 Pfund Pulver, 12800 Patronen ꝛc. Uberdiß hatten sie auch noch gute Beute an silbernen Degen u. dergl. gemacht. An Gefangenen geriethen den Oesterreichern in die Hände, 18 Ober-Officier und 406 Unter-Officier und Gemeine.*

§. 30.

Eben dieser General Thöring war einige Zeit darauf, wider eben den General Bärnklau nicht glücklicher. Die Oesterreicher hatten vor, Straubingen zu belagern und dadurch sich der Passage der Donau immer mehr und mehr zu versichern. Gleichwie aber denen Kayserlichen über allemassen viel daran gelegen war, damit dieses verhindert würde: so brachte der Graf von Thöring bey **Maimburg** und **Limkirchen**, zwischen Ingolstadt und Landshut, wiederum ein Corpo von drey Regi-

* Noch einige Umstände siehe in den **Geschichten und Thaten der Königin von Ungarn** 1. Th. 6. Abth. §. 34. p. 621. sq.

Regimentern Cavallerie, nebst einigen Fußvölckern zusammen, um damit Straubingen zu entsetzen. Dieses Corpo nun griff der nunmehro zum General-Feldmarschall-Lieutenant erklärte Baron von Bärenklau den 14. Febr. 1742 unvermuthet an, und schlug es abermals in die Flucht. Er kriegte auch 299 Mann davon gefangen, und erbeutete 150 Pferde, samt 2 Chur-Bayerischen Standarten und einer Fahne. Unter den Verwundeten waren verschiedene Officiers und besonders der junge Herr Graf von Törring Seefeld selbst, als Cornet bey dem Törringischen Cuirassier-Regimente, befindlich. Die übrigen Kayserl. Chur-Bayerischen Trouppen zogen sich sodann nach Ingolstadt. Hierauf kamen die Oesterreichischen Husaren in das Städtgen Mainburg. Weil nun die dasigen Bürger, mit den darinnen gelegenen etlichen Compagnien Soldaten sich gar nicht ergeben wollten, sondern sich aufs äusserste wehrten: so sebelten sie alles nieder, und steckten den Ort in Brand. Bey diesen Umständen glaubten die Oesterreicher, Straubingen würde sich nunmehro bald ergeben. Sie forderten es dahero auf, und begehrten von denen Einwohnern 100000 Gulden Contribution, mit der Bedrohung, ihnen keine Capitulation zuzugestehen, wofern sie den geringsten Widerstand thun würden. Allein Bayerischer Seits wollte man dennoch nichts von der Übergabe hören, sondern setzte sich möglichster massen zur Gegenwehr. Die Besatzung brannte zu ihrer mehrern Vertheidigung selbst die Vorstädte ab, und verließ sich auf den versprochenen neuen Frantzösischen und andern Succurs.

§. 31.

§. 31.

Indessen verzoge es sich bis zu Anfang des Aprils, ehe die Oesterreicher mit der Belagerung von Straubingen Ernst brauchten. 117) Endlich schritte man zur Attaque. Der Oesterreichische General, Graf von Wurmbrand, führte den Angriff, und ließ zu dem Ende am 3. April 1742 hinter der Mauer des Gräflich-Lerchenfeldischen Gartens, 3 Batterien aufwerffen. Von welchen den 6ten der Anfang mit dem Bombardement gemacht wurde. In der Stadt hingegen hatte die dasige Regirung die besten Veranstaltungen einer zu besorgenden Feuers-Brunst halber vorgekehret. Und die Bürgerschaft ließ sich Tag und Nacht auf den Mauren finden; zumal da sie von dem Commendanten, Herrn Obristen von Wolfswieser, tapfer angeführet wurde. Nachdem nun die Oesterreicher über 900 Bomben, wiewol ohne sonderliche Würckung eingeworffen hatten, auch der am 10den angestellte Haupt-Sturm abgeschlagen, dargegen eine Mine gesprenget wurde, die ihnen grossen Schaden that: so sahe sich der Graf von Wurmbrand genöthiget, den 11. April frühe zwischen 3 und

117) Man hat dieses nachmals dem General Khevenhüller als einen Fehler ausgelegt; wie denn andere noch verschiedene Sachen mehr bey der Bayerisch. Expedition einzuwenden hatten, wovon dessen Geschichte und Thaten V. Abth. §. 19. p. 192 seq. und §. 24. p. 201 seq. in der andern Auflage können nachgelesen werden; woselbst aber auch, was zu seiner Vertheidigung gereichet, zu finden ist.

und 4 Uhr diese Belagerung aufzuheben, und in aller Eil den Marsch gegen Plättling zu nehmen, dagegen einigen Proviant nebst verschiedenen andern Sachen zurück zu lassen. Ein in die Festung übergegangener Oesterreichischer Feuerwercker hatte hieran grosse Schuld, indem er den Belagerten verrathen, daß zwar die Bresche auf der Wasser-Seite, aber nur blind angelegt wäre

§. 32.

Mitlerweile waren die Oesterreicher von Tyrol aus, unter dem General Stentsch in Bayern eingedrungen, hatten Traunstein und andere daherum liegende Plätze besetzet, und zu Reichenhall 1302 Bayern zu Kriegs-Gefangenen gemacht. Die Klagen derer armen bedrängten Unterthanen, welche bis auf das Blut ausgesauget wurden, waren über alle massen groß. Sie gelangten auch bis zu dem Thron Ihro Kayserl. Majestät, nachdem auf Veranlassung des Grafen von Khevenhüllers die Stände ihre Noth zu Franckfurt vorstellen müssen, um den Kayser zu einen Frieden zu bewegen. 118) Es stehet leicht zu erachten, daß Ihro Majestat diese betrübten Umstände Dero getreuen Landes

118) Das Khevenhüllerische Schreiben an die Land-Stände stehet in den Geschichten und Thaten dieses Generals l. c. §. 16. p. 167 und §. 17 findet sich die Antwort derer Land-Stände. Zu Franckfurt that es nicht die geringste gute Würckung, vielmehr wurde es mit weitläuftigen zum Theil harten Anmerckungen zurücke geschicket, welche am angeführten Orte §. 18. p. 173 seqq. vollständig eingerücket worden.

Landes sehr nahe werde gegangen seyn. Sie waren auch geneigt zu einem Frieden, aber einen solchen, der ihre Ansprüche vergnügete. Franckreich that auch Friedens-Anträge, und schlug zu deren Beförderung einen Waffen-Stillstand vor, doch unter der Bedingung, daß Bayern sogleich geräumet werden müßte. Allein die Konigin von Hungarn verwarff solchen gäntzlich, und ließ dagegen die Kriegs-Operationes einmal wie das andere ihren Fortgang haben.

§. 33.

Mithin mußten auch die Alliirten auf andere nachdrücklichere Hülfs-Mittel bedacht seyn. Die erste Sorge gienge nun dahin, dem Bayerlande einen hinlänglichen Succurs zuzuschicken. Es marschirte dahero eine neue Frantzösische Armee von 20000 Mann über den Rhein, und der Kayser forderte und erhielte von Chur-Pfaltz, die kraft eines ehedem geschlossenen Tractats stipulirten Völcker, und von Hessen nahm er 3 Regimeuter in seinen Sold. Alle diese Völcker marschirten nach Bayern; worgegen aber die Oesterreicher die Neuburgischen Lande in Contribution setzten. 119) Als die Oesterreicher den Anmarsch dieser neuen und ansehnlichen Hülfs-Armee vernahmen, machten sie Anstalt, sich zurücke zu ziehen. Sie hatten sich bis nach Schwaben ausgebreitet, Ingolstadt von weiten bloquirt, auch der General Bärnklau über den Grafen von Thöring abermals einige Vortheile bey

119) Geschichte und Thaten des Grafen von Khevenhüller l. c. §. 15. p. 165 sqq.

bey Kelheim erhalten. 120) Nun aber zogen sie sich bis in die Gegend von Passau und Schärdingen zurück. Denn anfangs wußten sie nicht, ob auch die Frantzosen gewiß den Weg nach Bayern oder etwan nach Böheim nehmen, mithin ihnen den Rückweg durch eine Diversion schwer machen möchten. Sobald sie aber beobachteten, daß die Frantzosen sich an die Donau halten würden, erholeten sie sich wieder, besetzten München, welches sie bereits auch verlassen gehabt, aufs neue, 121) und verfuhren mit denen Bayrischen Bauern, welche hier und da einen Aufstand zu erregen im Begriff stunden, sehr hart. 122) Der Graf von Rhevenhüller nahm sein Haupt-Quartier zu Vilshofen und Pleinting. Die Kayserlichen unter dem Grafen von Harcourt hatten ihr Lager zu Plättling. Und die Frantzosen, welche der Graf von Harcourt en Chef commandirte, stunden zu Nieder-Altaich. Sie hatten weiter nichts inne, als die Gegend an der Donau, dahingegen die Oesterreicher von Passau bis München und weiter hin den Meister spieleten.

§. 34

120) S. die Geschichte und Thaten der Königin von Hungarn 1. Th. VI. Abth. §. 51. p. 662.

121) Der Oberste Mentzel nahm von dieser Haupt-Stadt wieder Besitz, und zwang die sich wehrenden Einwohner zu Annehmung einer Capitulation. S. die Geschichte und Thaten des General Mentzels p. 56. sqq.

122) Nach Maaßgab des Bärnklauischen Patents. S. Geschichte und Thaten des General Rhevenhüllers l. c. §. 17. Num. II. p. 190 sq.

§. 34.

In dieser Verfassung verlassen wir die Armeen in Bayern und wenden uns wieder nach dem Königreich Böheim. Das Wichtigste, so bisher hier vorgegangen, war die Belagerung der Festung Eger.*) Die Frantzosen hatten den Ort den gantzen Winter hindurch eingeschlossen gehalten, und zum öftern aufgefordert. Endlich schritten sie zu Anfang des Aprils zu der Belagerung. Das gantze Corpo bestunde aus 4 Infanterie- 3 Dragoner-Regimentern und etlichen 1000 andern commandirten Frantzösischen Truppen unter dem Commando des Grafen von Sachsen. Zwischen dem 4ten und 5. April fienge man an, an einer Redoute gegen dem obern Thor der Stadt zu arbeiten, und brachte solche, ohngeachtet des aus der Festung gegebenen starcken Feuers in 2 Tagen zum Stande. Den 7den Abends wurden die Trenscheen gegen die Wasser-Seite der Stadt würcklich eröffnet. Zu ungehinderter Ausführung solchen Vorhabens versuchte man eine kleine Fausse-Attaque an dem obern Thor, und beschosse die Stadt mit glüenden Kugeln. Obwol die Belagerten dieses Unternehmen schwer zu machen suchten, so gienge es doch mit Hülfe etlicher 1000 Bauern und der lang vorgearbeiteten Schantz-Requisiten dermassen hurtig von statten, daß schon den 9ten aus einer, nechst der Trenschee angelegten Bat,

*) Von dieser Stadt siehe mit mehrern Rochezang von Jseern, Historisch-Geographische Beschreibung von Böheim.

Batterie, von 4 Schießscharten starck zu canoniren angefangen werden konnte. Nun wurde zwar selbige bald demontiret, man arbeitete aber solche nicht nur wieder zusammen, sondern brachte auch den 11ten eine andere Batterie mit 4 Embrassures, und den Tag darauf noch eine andere sechs-schießscharte zum Stande. Hierauf wurde den 13den mittelst gewaltiger Canonirung an der, zwischen dem Bruck-Ravelin und dem Mühl-Thor entblößten Stadt-Mauer eine grosse Bresche geleget, die andere Seite des Stadt-Zwingers zwischen dem Bruck-Ravelin und der Eger Schantze durchöchert, auch die Approches bis an die Contrescarpe gedachten Ravelins vorgeführet, und sofort folgende Nacht schon eine Parallel-Linie auf 20 bis 30 Schritt nächst dem Glacis gezogen. Die zu grossem Vortheil da gelegene hohle Wege erleichterten solche geschwinde Approchirung um ein vieles. Die Belagerten suchten indessen auf alle Weise dem Feind bestmöglichsten Abbruch zu thun, wie denn nicht nur so Tags als Nachts mit der geringen Artillerie und wenigen Canoniers gefeuert, sondern auch vom 13. bis zum 19. alle Nacht hindurch so wohl mit Granaten als kleinen Gewehr so starck auf die Belagerer charchiret wurde, daß öffters auch nur in einer Nacht von dem eröffneten Brück-Ravelin über 5000 Patronen verschossen worden. Den 18 fiengen die Frantzosen an, die lincke Seiten der Contrescarpe vor der Demolirung zu happiren und die Belagerten konten wegen Abgang der Leute nicht contraminiren. In der Nacht zwischen den 18. und 19. legten die Belagerer eine

Bat-

Batterie auf der rechten Seite der Contrescarpe mit 6 Schieß-Scharten an, führten 6 halbe Carthaunen auf und thaten bey anbrechendem Morgen schon 8 Decharges auf das vorgelegene Ravelin. Weil nun also über die gantze Contrescarpe happiret war: so ward endlich der Herr Commendant Obrist von Deffing, Chamade zu schlagen veraniasset. Zumal da weder ein Entsatz zu vermuthen, noch Hoffnung vorhanden war, den bevorstehenden Sturm abzuschlagen, denn die Besatzung bestand nebst den Invaliden nur aus 800 Mann, und da sie die gantze Belagerung über nicht abgelöset worden, so war sie dermassen entkräfftet, daß auch kein Ausfall mit ihr gewaget werden konte. Wo nechstdem die Umstände der Bürgerschafft, solche Demarsche an die Hand gegeben und erfordert haben, selbige bey Zeiten ihrem gäntzlichen Umsturtz zu entreissen. Während der gantzen Belagerung haben die Frantzosen die Stadt nur 4 Nächte mit glüenden Kugeln, allein so hefftig beschossen, daß in einer Nacht über 300 Stücke gezehlet worden. Es thaten aber die glüenden Kugeln wegen der von dem Stadt-Magistrat und der Bürgerschafft vorgekehrten guten Veranstaltungen und genommene Vorsicht nicht die mindeste Würckung. Den 19. Abends wurde die Capitulation unterzeichnet, und den 22. zogen die Frantzosen in die Stadt. Die Frantzösische Generalität lobte die geführte Defension, und der Graf von Sachsen gedachte ihrer in dem Schreiben an Sr. Kayserl. Maj. mit folgenden Worten: *Le Gouverneur d' Egre qui a fait une vigoreuse resistence s' est*

renelu à cette condition, que je ne lui ai pu refuſer, Vaſa brave & vigoreuſe Guarniſon &c.

§. 35.

Indeſſen verſtärckten ſich die Oeſterreichiſchen Trouppen in Böheim dergeſtalt, daß ſie wider die Alliirten offenſive zu agiren anfiengen. Schon zu Anfang des Aprils ließ der Fürſt von Lobkowitz einen Verſuch auf das Schloß Frauenberg thun, wurde aber von dem darinne liegenden Bayeriſchen Obriſten von Witgenſtein zurück geſchlagen. Jedoch, da der Hof zu Wien nachgehends das Project machte, daß eine Armee unter dem Printzen Carl von Lothringen gegen den König in Preuſſen und die andere unter dem Fürſten von Lobkowitz oben an der Moldau wider die Frantzoſen agiren ſollte, kehrte der Fürſt, der ſich auf 12000 Mann verſtärckt hatte, alle Anſtalten vor, die Belagerung des an der Moldau gelegenen Schloſſes Frauenberg vorzunehmen. Er gieng den 16. May über die Moldau, und öffnete den 17. vor dieſem Schloſſe die Lauff-Gräben. So bald die zu Piſeck ſich damals befundenen Marſchälle von Broglio und Belle Isle davon Nachricht erhielten, zogen ſie eiligſt ihre umher liegende Trouppen zuſammen, und rückten den 23. ins Feld. Endlich erreichten ſie den 25. bey dem Dorff Sachay den Feind, wo er ihrer erwartete. Es kam daſelbſt zu einem ziemlichen hartnäckigten Gefechte, das von 4. Uhr Nachmittags bis in die Nacht daurete, doch hielten die Oeſterreicher nicht Stand, ſondern zogen ſich mit Verluſt von etliche 100 Mann zurück. 123)

§. 36.

§. 36.

Allein es vermochten sich die Frantzosen dieses Vortheils nicht zu bedienen. Denn bald darauf erhielten sie die Nachricht, daß der Printz Carl von Lothringen mit seiner gantzen Macht im Anzuge gegen sie begriffen sey. Es ist wahr, die Oesterreicher waren von denen aus Mähren nach Böheim gerückten Preussen bey Czaslau geschlagen worden. 124) Es schien auch, als dürfften nunmehro die Sachen der Alliirten ein anderes Ansehen bekommen. Deßwegen war die Freude über diesen Sieg am Kayserlichen Hofe über alle massen groß. Der Preußische Feld-Marschall Schmettau, welcher im Jun. die ausführliche Nachricht von diesem Treffen überbrachte und zugleich im Namen des Königes in Preussen zur allerhöchsten Kayser-Würde Glück wünschte, erhielte nicht allein ein kostbares goldenes mit Brillanten reich besetztes Etui mit mathematischen Instrumenten, sondern auch aus des Kayserς eigenen Händen ein Diploma, krafft dessen er nebst seinem Bruder und 5 Vettern in den Reichs-Grafen-Stand erhoben wurde. Man lösete die Canonen, sange das Te Deum, und wünscheten einander Glück, die Frantzosen in Prag umarmeten einander, und wünschten einer dem andern Glück. Alle glaubten, nun wäre es aus mit der Königin von Hungarn, und

123) Geschichte und Thaten der Königin von Hungarn 1. Th. VI. Abth. §. LXI. p. 678 seqq.

124) S. Geschichte und Thaten der Königin von Hungarn l. c. IV. Abth. §. 35. p. 406 seqq.

nun würde man gerades Weges auf Wien zu marschiren. Allein, der zu Breßlau geschlossene Particulier-Friede des Königes in Preussen mit der Königin von Hungarn, 125) vernichtete alle diese Einbildungen. Es war ein unvorhergesehener Fall, welcher alle Alliirte zwar betäubete aber nicht niederschlug. Ihro Allerchristlichste Maj. schrieben deswegen an den Kayser einen Brief, der folgende merckwürdige Ausdrücke in sich faßte: Daß ob es wohl schmertzhafft sey, sich in einer solchen Zeit von Alliirten verlassen zu sehen, da man auf deren Beystand am meisten Staat gemachet und sothaner Beystand am allernöthigsten gewesen; so müssen dennoch dergleichen widrige Begebenheiten, wenn sie sich gleich unerwartet zutrügen, den Muth nicht fallend machen: Vielmehr sey es im Gegentheil bey dergleichen Fall als der ist, worinnen man sich dermahlen befindet, erforderlich, verdoppelte Kräffte zu Ausführung des einmal resolvirten Vorhabens anzuwenden. Ihro Allerchristl. Maj. wollten dannenhero alle die Macht, die Ihnen GOtt gegeben, anwenden, um so wohl die Crone, als die Rechte Ihro Kayserl. Maj. zu beschützen ꝛc.

---

125) Diesen Breßlauer und Berliner Frieden finden die Leser vollständig, so wohl was die Präliminar-Puncte als den Definitiv-Friedens-Tractat selbst anbelangt, in den **Geschichten und Thaten der Königin von Hungarn** 1. Th. IV. Abth. §. L. p. 460 seqq. §. LII. p. 470 seqq.

gen ꝛc. Hiernechst ließ der König in Preussen seine Demarsche bey dem Kayser durch den General Schmettau bestens entschuldigen und dabey versichern; Er wolle das Interesse Ihro Kayserl. Maj. nach allem Dero Vermögen und Credit in allen auf das Tapet kommenden Handlungen unterstützen, welches Versprechen dieser Monarche auch richtig erfüllet hat.

§. 37.

Nachdem also die Oesterreicher auf dieser Seite freye Hand bekommen hatten, giengen sie gerades Weges auf die Frantzosen los. Der Marschall von Broglio versahe dahero das entsetzte Schloß Frauenberg von neuem mit Proviant, besetzte Tein und andere an der Moldau gelegene Oerter, und kehrte nach Piseck zurück. Eben dahin sollte auch der Hertzog von Boufler, der mit 5 bis 6000 Mann bisher zu Crumau gestanden, marschiren, und sich mit der Haupt-Armee wieder vereinigen. Er wurde aber unterwegens von dem Printzen von Birckenfeld, der bereits Tein erobert hatte, angegriffen und so geschlagen, daß er nach Verlust seiner Artillerie und Bagage sich mit einigen Regimentern kaum durch die Flucht retten und den 7. das Lager zu Piseck erreichen kunte. Der Marschall von Broglio befand darauf vor gut, sich den 8. von Piseck nach Strakonitz und so weiter bis gegen Beraun zurücke zu ziehen, wo er den 13. anlangte. Auf diesem eilfertigen Marsche hatte er nicht nur viel Volck, so theils geblieben, theils gefangen worden, sondern auch seine, nebst der Generals Champigni und Caraman, Bagage ver-

lohren, unter den Gefangenen soll sich sonderlich der Marquis von Villemur, der zugleich verwundet, unter den Todten aber der Herr von Soillant, befunden haben. Printz Carl, der den 6. Jun. bey Tein über die Moldau gesetzet und sich mit den Fürsten von Lobkowitz vereiniget, gieng den Frantzosen auf dem Fusse nach. Er langte über Wadnian den 8. bey Piseck an, welches die Hussaren mit dem Degen in der Faust eroberten, die Frantzösische Besatzung, so aus 1200 Mann bestunde, zu Kriegs-Gefangenen machten und das dasige Magazin erbeuteten. Den 11. brach man von Piseck nach Pilsen auf, wo die Besatzung bey der den 16. geschehenen Annäherung sogleich die weisse Fahne ausstteckte und zu capituliren begehrte. Sie bestunde aus 500 Mann. Man machte sie zu Kriegs-Gefangenen und eroberte das Magazin, ohne einen Mann dabey zu verliehren. 126)

§. 38.

Die gantze Frantzösische Armee hatte sich nunmehro unter die Stücke von Prag gezogen. Wo indessen der Marschall von Belle Isle alles zu einer tapffern Gegenwehr veranstalten und Tag und Nacht an denen Festungs-Wercken arbeiten lassen. Was sich von der Armee verlauffen oder dieselbe nicht erreichen konte, versammlete sich bey Fürth unweit Nürnberg, allwo man vor 5 bis 6000 Mann ein Lager abgestochen hatte, wohin sich nach

126) Die ausführlichere Nachricht von diesem allen s. in den Geschichten und Thaten der Königin von Hungarn 1. Th. §. LXII. seqq. p. 681 seqq.

nach und nach die Frantzosen aus der Gegend von Eger und sonderlich eine grosse Menge Bagage und Pferde gezogen. Denen Frantzosen so wohl als den Einwohnern von Prag war nicht wohl bey der Sache zu Muthe. Es wurde alle Zufuhre von den Oesterreichern gesperret, der Proviant aufgezehret, Handel und Wandel gehemmet und denen Häusern mit einer gäntzlichen Verwüstung gedrohet, wobey die Bürger in der Stadt mancherley Ungemach und Drangsal erdulten musten, weil ihnen die Frantzosen nicht traueten. Die Theurung derer Victualien nahm von Tage zu Tage zu, die Einwohner aber sahen sich genöthiget dieselben sich abzubrechen und denen Soldaten zu überlassen. Die Marschälle hätten gerne gesehen, wenn ihnen die Oesterreichische Armee einen freyen Abzug verstattet hätte. Zu diesem Ende wurden verschiedene Trompeter an die hohe Generalität abgesendet, auch ein paar Unterredungen zwischen dem Grafen von Königseck und Belle Isle gehalten, 127) allein die Vorschläge darzu wurden von den Oesterreichern nicht annehmlich befunden. Nehmlich man setzete zum voraus, daß die Frantzosen nicht allein Prag, sondern auch gantz Böheim räumen wollten, allein es müsten zugleich die Præliminaria eines Friedens genehm gehalten werden. Und diese Præliminaria waren es eben, welche die Königin von Hungarn verwarffe.

127) S. hiervon mit mehrern Geschichte und Thaten der Königin von Hungarn 1. Th. VI. Abth. §. LXV. seq. p. 687 seqq.

§. 39.

Mitlerweile setzte es um Prag herum zwischen denen streiffenden Partheyen beständige Scharmützel, wobey die Frantzosen gemeiniglich die grösste Einbusse litten, auch starck desertirten. Der Großhertzog von Toscana, der sich nunmehro bey der Armee vor Prag eingefunden hatte, konte nichts eher wider die Stadt unternehmen, bis die schwere Artillerie angelangt. Den 4. Jul. kam zwar eine ansehnliche Artillerie von Brünn mit der darzu gehörigen Munition, die man zu Tein auf Flösen geladen hatte, zu Wasser an, sie war aber nicht zulänglich, daher man auf die, so von Wien kommen sollte, warten muste, welches in Ansehung des weiten Weges viel Zeit erforderte. Indessen verließ die bisher zu Winterberg im Prachenser Creysse gelegene Frantzösische Garnison das dasige Schloß freywillig und zog sich über das Gebürge nach Bayern. Die Besatzung zu Frauenberg aber, welches Schloß der Obrist Moratz eingeschlossen hatte, wehrte sich tapfer und that viel Ausfälle, bis sie sich endlich im Julio zu Kriegs-Gefangenen ergeben muste.

§. 40.

Nachdem die erwartete Artillerie in dem Oesterreichischen Lager angelangt war, fieng man an Batterien aufzuwerffen, und einander starck zu beschiessen. Die Frantzosen litten sowol an Proviant als Fourage grossen Mangel, daher alles in der Stadt sehr theuer wurde. Weil sie nun alle Mittel suchten, sich diesfals Rath zu schaffen, so unternahmen sie den 27. Jul. gegen das Corps de Reserve jen-

seit

seit der Moldau eine Haupt-Fouragirung, wobey sie aber etliche 100 Mann einbüsseten. Der Marschall von Broglio befand sich selber bey dieser Unternehmung, weil er unter diesem Vorwand entrinnen wollte, aber seinen Zweck nicht erreichen konnte. Als der König in Franckreich diesen mißlungenen Streich erfahren, soll er laut gelacht und gesprochen haben: **Wir wollen doch sehen, wie der Cardinal diesen Stoß pariren werde.** Zu Anfang des Augusti fieng man in der Stadt an Pferde-Fleisch zu essen, weil das vorhandene Rind-Fleisch sehr rar und theuer wurde. Um aber an der Fourage etwas zu ersparen, suchte man viele Pferde, die den Privat-Personen zugehöreten, aus der Stadt zu schaffen, die aber auf Befehl des Großhertzogs nicht paßiret wurden. Den 15den ward das noch ausserhalb der Stadt stehende Frantzösische Lager dergestalt beschossen, daß es sich genöthiget sahe, die folgende Nacht in der Stadt mehrere Sicherheit zu suchen; nachdem es vorhero die der Defension am meisten im Wege stehenden Gebäude zu Grunde gerichtet hatte. Den 17den eröffneten die Oesterreicher die Trenscheen, und brachten eine neue Batterie von 24 Canonen und 16 Mörsern zum Stande. Den 19den darauf fiengen sie an den wohlbefestigten Laurentii-Berg zu beschiessen. An eben diesem Tage thaten die Belagerten einen starcken Ausfall auf diese Batterie, vernagelten viele Stücke, trieben die Arbeiter aus den Trenscheen, hieben etliche 100 in die Pfanne und zogen sich mit 300 Gefangenen zurück Den 22sten Nachmittags unternahmen die Frantzosen einen

noch

noch stärckern Ausfall sowol auf die Batterien als Trenscheen, und richteten viel Schaden und Verwüstung an. Von beyden Theilen wurden viele getödtet und gefangen, also daß dieses Unternehmen einer Bataille ähnlich war. Die Oesterreicher brachten mit der Herstellung derer Trenscheen und Redouten bis den 29. August zu, während dessen sie durch kleine Ausfälle an ihrer Arbeit stets gehindert wurden. Um diese Zeit erhielte die verwittbete Gräfin von Kinsky, deren Gemahl Böhmischer Groß-Cantzler gewesen, von dem Großhertzog die Erlaubniß, sich aus der Stadt heraus und zu der Armee zu begeben, jedoch unter der Bedingung, daß sie mehr nicht, als einen Bedienten mit sich nehmen sollte. Allein da sie anlangte, erkannte man den mitgebrachten Bedienten für einen Frantzösischen Courier. Man fande Briefe an den Marschall von Maillebois bey ihm, die unter andern enthielten, daß derselbe seinen Marsch so viel als möglich beschleunigen möchte, weil die Besatzung sich wegen Mangel des Pulvers und der Lebens-Mittel über 8 Tage nicht mehr halten könnte. Die Gräfin wurde darauf mit ihrem vermeinten Bedienten in Arrest gesetzet, und nach Wien gebracht. Den 29sten fieng man wieder an, mit grosser Heftigkeit die Stadt aus 29 Stücken und 24 Mörsern zu beschiessen, welches die Belagerten mit gleichem Feuer beantworteten, aber damit, weil die Kugeln zu hoch giengen, keinen sonderlichen Schaden thaten. Desto mehr aber geschahe solches durch die öftern kleinen Ausfälle, welche die Arbeit in den Trenscheen sehr verhinderte. Indessen vermehrten die Belage-

rer

gerer ihr Feuer täglich, zogen die zweyte Parallel-Linie, und rückten mit ihren Batterien immer näher an die Vestung; wobey es aber, wie leicht zu erachten, manchen Kopf kostete. Den 6. Septemb. hatte man bereits 8361 Bomben und 25504 Canonen-Kugeln in die Stadt gespielet. Ungeachtet nun also die Belagerer Pulver und Bley nicht spahreten, und die Belagerten an Proviant, Fourage und andern Dingen grossen Mangel litten, auch die Theurung so groß ward, daß viele Einwohner für Hunger starben: so dachte man doch an keine Capitulation, und die abermalige Unterredung zwischen dem Grafen Königsegg und Belleisle hatte keine verhoffte Würckung. 128)

§. 41.

Indessen war man doch würcklich, so wol am Kayserlichen als am Frantzösischen Hofe über diese Begebenheiten sehr betreten. Man schlug der Königin abermals einen Waffen-Stillstand vor, um über die Vergleichs-Mittel gütliche Handlung zu pflegen. Allein die Königin verwarff diese Anträge. Mithin mußte man auf andere Mittel dencken, um die Pragerische Garnison zu retten. Man hatte zu Anfang der Unruhen am Frantzösischen Hofe die Vorsicht gebraucht, und theils zur Reserve, theils die Kayser-Wahl zu bedecken, und die Hannöverischen Trouppen von allen feindlichen Unternehmungen abzuhalten, den Marschall von Maillebois nach Westphalen und an die Hannöverische Grentze gesendet. Diese Maille-

boische

128) A. cit. §. 70. not. 218. p. 705 sq.

boische Armee nun erhielte Ordre nach Böheim zu marschiren, und die dasige zu befreyen. Sie wurde auf 30000 Mann geschätzet, und führte 40 Feld-Stücke. Als der Marschall mit einer Colonne den 22. August das Lager bey Schwalbach bezog, hatte er die Ehre, daß der Kayser mit seinem gantzen Hofe und vielen andern hohen Standes-Personen sich den folgenden Tag aus Franckfurt daselbst einfand, und diese Trouppen, die ihn mit einer Salve von 20 Feld-Stücken empfiengen, in Augenschein nahm, sie auch wegen der auserlesenen Mannschaft und Schönheit der Pferde nicht wenig lobte. Der Marschall selbst hielte sich darauf einige Tage zu Franckfurt auf, und genoß viel Ehre, worauf er den Trouppen, die ihren Marsch nach Böhmen fortsetzeten, nachreisete. Der Kayser hatte ihnen den General, Fürsten von Fürstenberg, als Principal-Commissarium zugeordnet, gleichwol hat man viele Klagen von ihren, so wol in dem Westerwalde als anderwerts verübten Excessen gehöret. Je näher diese Armee heranrückte, je fleißiger waren die Belagerer, und je freudiger wurden die Belagerten. Diese gaben nun vor: Es habe mit ihnen noch keine Noth, sie könnten sich noch eine geraume Zeit halten, weil bey ihnen noch zulänglicher Vorath an Mund- und Kriegs-Provision vorhanden sey. Das einzige, was ihnen fehlete, sey die Fourage. Doch der Verlust unserer Pferde, sagten sie, ist für uns ein mäßiger Verlust, weil wir das Mittel haben, unsere gesamte Armee zu retten.

§. 42.

§. 42.

Die Oesterreicher wurden auch würcklich hierdurch bewogen, die Belagerung in eine Bloquade zu verwandeln. Diesen Endschluß fasseten sie den 8. Sept. und den 13. war er bereits nach und nach ins Werck gerichtet worden. So bald die Frantzosen nun etwas Lust bekommen hatten, so war das erste, daß sie sich der Bloquade leichter machten, worinnen sie auch nach einigen Ausfällen glücklich reussirten. Darauf wurde der **Printz von Zweybrücken** an den Kayser nach Franckfurt geschicket, um Ihro Majestät die währender Belagerung denen Oesterreichern abgenommene Fahnen zu überbringen. Ja der Marschall von Broglio wagte es, und zog auf gut Glück aus Prag, um die Conjunction mit der Mailleboischen Armee zu erleichtern.

§. 43.

Ehe wir aber beschreiben, wie dieses abgelaufen, müssen wir erst nachholen, was sich inzwischen in den Erb-Landen Ihro Kayserlichen Majestät zugetragen hat. 129) Da räumten nun die Oesterreicher wacker auf, brachten alle Munition, Artillerie und anderes Kriegs-Geräth auf Flössen, und schafften es aus Bayern hinaus, den Bauern nahmen sie ihre Pferde, aus den Wäldern hieben sie das beste Holtz, die Unterthanen beschwereten sie mit unaufbringlichen Abgaben, kurtz, sie wirthschaffteten also, damit bey ihrem Abzuge nicht viel

übrig

129) S. Geschichte und Thaten des Grafen von Khevenhüllers die andere Auflage V. Abth. §. 26. seq. p. 205. sq.

übrig bleiben möchte. Uebrigens aber war zwischen beyderseitigen Armeen, auſſer einigen Scharmützeln und dem starcken Ausreiſſen derer Frantzosen eine geraume Zeit nichts vorgefallen. Beyde Läger beobachteten einander, und warteten mit Verlangen auf den Ausgang der Sachen in Böheim. Wäre es nach dem General Minuzzi, welcher für einen derer geſchickteſten Generals unſerer Zeit gehalten wird, ſeinem Sinne gegangen, würd man nicht einen ſo ruhigen Zuſchauer abgegeben haben, zumal da die Armee bey 12000 Mann ſtärcker war als die Oeſterreichiſche. Er that auch würcklich den 11. Jul. in einem Kriegs-Rath den Vorſchlag: **Man müſſe ohne allem Zeit-Verluſt ſich der überlegenen Macht gebrauchen, und eine Bataille lieffern, um ſo mehr, da die Kayſerl. Armee, wenn ſie obſiegete, im Stande wäre, dem Marſchall von Broglio zum Succurs zu marſchiren.** Alleine zur Befremdung aller teutſchen Generale, war die Frantzöſiſche Generalität gantz anderer Meinung. Sie ſagte frey heraus: **Man könne ſich in keine Schlacht einlaſſen.** Der General Minuzzi beſtunde zwar auf den groſſen Vortheil, welche ihm die groſſe Uberlegenheit verſpreche, und ſagte: **Man würde es vor GOtt und Menſchen zu verantworten haben, wofern man ſolchen aus der Hand lieſſe; GOtt zeige ja auf eine ſichtbarliche Art das Mittel, auf einmal die Sachen in Bayern ſo wol, als in Böheim wiederum herzuſtellen. Wenn man die Gelegenheit vorbey ſtreichen lieſſe, würde man ge-**

gewißlich, dafern denen Marschällen von Broglio und von Belle Isle ein Unglück begegnete, die Armee des Grafen von Rhevenhüllers gar bald doppelt so starck sehen, als sie gegenwärtig wäre; und wenn es sich begäbe, daß die Armee in Böhmen übern Hauffen geworffen würde, müste die des Kayfers ohnfehlbar ein gleiches Schicksal leiden. Allein nach lange gedauertem Streit declarirte endlich der Hertzog von Harcourt: Er habe ausdrücklichen Befehl nichts zu wagen; und es sey dann, daß er neue Befehle auf die dem Hofe gethane Vorstellungen, daß nunmehro alle Verstärckungen angelanget, empfienge, wie er hoffete, welche ihm freye Hand liessen, so könte er nichts weiters thun.

§. 44.

Im Aug. ward die alliirte Armee mit neuen Chefs versehen, die sie commandiren sollten. Der Graf von Sachsen lößte den Hertzog von Harcourt im Frantzösischen Lager, und der Graf von Seckendorff, der, nachdem er seinen Abschied erhalten hatte, aus den Oesterreichischen in Kayserl. Dienste getreten war, den Grafen von Thöring im Kayserl. Lager ab. Der Hertzog von Harcourt bekam Befehl, unter dem Marschall von Maillebois zu dienen, der Graf von Thöring aber kehrte den 22. Aug. von der Armee nach Franckfurt zurücke, um daselbst dem Kayser im Cabinete Dienste zu leisten. Ihro Kayserl. Maj. hatten den Grafen von Seckendorff völliges Pou-

voir, ohne Rückfrage agiren zu dürffen, ertheilet, auch ihm die Bayerischen Regirungen untergeben, dagegen er dem Kayser versprochen, die Hungarn aus Bayern zu jagen. Der Graf von Sachsen erwarb sich gar bald dasjenige Vertrauen bey den Frantzösischen Trouppen, das der Hertzog von Harcourt verlohren hatte. Den 19. Aug. verließ er das wohl verschantzte Lager, das bisher zu Nieder-Altaich gestanden, und zog sich auf die Höhe nach Deckendorff, wohin ihn die Oesterreichischen Husaren beständig verfolgten und seiner Arrier-Garde vielen Abbruch thaten. Allhier blieb er so lange stehen, bis sich die Kayserlichen gleichfallß aus ihrem bisherigen Lager zurück gezogen. Dieses geschahe den 5. Sept. da man in bester Ordnung den Iser-Strohm verließ und des folgenden Tages sehr frühe in dem neuen Lager zu Geltafingen, 3. Stunden von Straubingen anlangte. Dieses that auch der Printz von Hildburghausen mit denen bey Kleegarten und Walkersdorff gestandenen Detachements. Aber der Feldzeugmeister, Graf von Minuzi war nicht so glücklich. Denn als er zu gleicher Zeit mit seinem Corpo von 6000 Mann von Pilsting, wo er bisher gestanden, aufbrach, fiel ihm der Feind den 6. noch vor Tage in die Arrier-Garde. Die Dunckelheit der Nacht verursachte, daß die Kayserlichen in Confusion Feuer gaben und sich zum Theil selbst verwundeten. Endlich kam der General Gabrieli mit zwey Dragoner-Regimentern herbey, der dem Feind unvermuthet in die Flanquen fiel und ihn mit Hinterlassung verschiedener Todten

und

und Bleßirten zurücke trieb. Indessen hatte der Graf von Sachsen seine Armee bey Deckendorff, vermittelst zweyer Brücken und einiger Fahrzeuge gleichfalls glücklich über die Donau gebracht, und des hefftigen Schiessens und Canonirens der Feinde ungeachtet die Brücke hinter sich verbrannt und abgeworffen, ohne einigen Verlust zu leiden. Er kam darauf den 6. Sept. Abends glücklich in dem Lager bey Geltasingen an und vereinigte sich mit der Kayserlichen Armee. Des folgenden Tages brach die gesamte Macht nach Straubingen und von dar den 9. nachdem man die dasige Besatzung verstärckt, nach Pfüder auf, wo man das abgestochene Lager bis Geißling und weiter herauf gegen Regenspurg bis an Weichs bezoge. 130)

§. 45.

In dieser Verfassung bliebe die alliirte Armee bis den 13. Sept. An diesem Tage brach sie auf und theilte sich. Die Franzosen unter dem Grafen von Sachsen giengen über Burglengenfeld, wo sie einige Tage stunden, nach der Ober-Pfaltz, um zu dem Marschen von Maillebois zu stossen. Die Kayserlichen aber unter dem Grafen von Seckendorff nahmen ihren Marsch über die Berge nach Edertshausen, und von dar nach Kehlheim, wo sie über die Donau setzten und sich zu

130) S. Genealogisch-Historische Nachrichten XLII. Th. p. 550 seqq. Geschichte und Thaten des Grafen von Khevenhüllers V. Abth. §. 25 seqq. p. 203 seqq.

Abensperg lagerten. Die Besatzung zu Straubingen schickte indessen wider die Oesterreicher fleißig Partheyen aus, die hier und da etwas erschnappten, auch zu Ausgang des Sept. sich von Deckendorff Meister machten, 100 Oesterreicher in die Pfanne hieben und 150 nebst 12 Officiers gefangen nahmen.

§. 46.

Während der Zeit nun, da die Frantzosen nach Böheim marschireten und die Khevenhüllerische Armee ihnen dahin folgte, auf welchem Marsche aber die gute Stadt **Cham** in der Ober-Pfaltz ein hartes Schicksal erlitte, indem sie angesteckt und ausgeplündert wurde, 131) machte sich die Kayserliche Armee unter dem Grafen von **Seckendorff** von dem gantzen Bayerlande Meister. Zu Anfang des Oct. gienge der Graf mit seiner Armee nach **Rothenburg**, von daraus er durch einige Detachements die gantze Gegend bis **Moßburg** und **Dingelfingen** in Besitz nehmen auch den 4. dieses die Stadt **Landshut** durch den Major **Trost** überrumpeln ließ, ehe noch die Feinde die dasige Brücke völlig abgebrochen und die Magazine weggebracht hatten. Man machte die noch vorhandene Besatzung zu Kriegs-Gefangenen, indem die Hussaren nebst einiger Infanterie bereits die Flucht genommen hatten. Der Graf von **Fabretti** und der Obrist-Lieutenant **Ferrari** besetzten

131) Die weitern Umstände findet man in denen **Geschichten und Thaten der Königin von Hungarn** 1. Th. §. LXX. p. 721.

setzten hierauf mit ihrer Mannschafft die Stadt, wiewohl der letztere mit seinem Husaren-Corps bald weiter commandiret wurde, welches auch der Major von la Roseé den Capitain Minuzzi, den Baron von Velden und andere Officiers betraf, die insgesamt ihre Expeditiones glücklich verrichteten und Proviant, Geld und Bagage erbeuteten, viele feindliche Posten aufhuben und das Land bis an den Inn unter Kayserl. Gehorsam brachten; sonderlich nachdem sich der Graf von Ferrari den 6. Oct. des Postens Haag mit aller daselbst befindlichen Mannschafft bemächtiget hatte. 132)

§. 47.

Der General Bärnklau hielte sich bey diesen Umständen zu München nicht mehr sicher. Er stunde mit 6000 Mann darinnen und war auf 6. Monat verproviantiret, die Stadt selbst aber befand sich in einem ziemlichen Vertheidigungs-Stande. Gleichwohl verließ er den Ort den 6. Octobr. worauf gleich des folgenden Tages 7000 Mann Kayserl. Trouppen so wohl Cavallerie als Infanterie einzogen. Sie stellten zwar die von den Oesterreichern bey ihrem Abzuge ruinirte Brücke sogleich wieder in brauchbaren Stand, und schickten den Feinden einige Detachements nach, konten sie aber nicht einholen. Die Kayserliche Armee stund indessen zu Moßburg von da sie den 9. nach Arding marschirte, nachdem der Graf von Seckendorff den Tag vorher in Begleitung derer

132) Gen. Histor. Nachr. l. c.

Brigadiers von Monleon und Hollenstein, bey dem Bischoffe von Freysingen gespeiset hatte. Den 11. fand er sich in Begleitung gedachter Brigadiers zu München ein, wo er die Lage der Stadt in Augenschein nahm und sich mit verschiedenen Personen unterredete, sodann aber wieder zurück nach der Armee kehrte, die den 12. nach Dorffen aufbrach. Hier stieß des folgenden Tages der Kayserl. General, Graf von Preysing mit seinem am Lech versammleten Corpo von 6000 Mann darzu. Zu gleicher Zeit erfuhr man, daß der Obriste Baron von Hegnenberg zu Mühldorff am Inn Posto gefasset habe, allwo die Feinde die Brücke ruiniret hatten, die aber durch den Obrist Lütich so eilfertig wieder hergestellt wurde, daß man den funffzehenden darüber setzen kunte. Den 18. Oct. wurde die Stadt Burckhausen durch den Printzen von Hildburghausen erobert. Das Schloß wurd mit dem Degen in der Faust erstiegen, wobey der Printz einer der ersten war, die sich auf den Mauern befanden. Was, nicht todt gehauen wurde, ward gefangen genommen. Die Armee rückte indessen von Dorffen nach Amphing, und von dar über die Brücke zu Mühldorff nach Tüstling. Also hatte der Graf von Seckendorff sein Wort in Erfüllung gebracht, und Bayern bis an den Inn wieder erobert. Vor welche nützliche Dienste er von dem Kayser eine güldne Dose nebst Dero mit Diamanten besetzten Portrait zum Geschenck bekommen.

§. 48.

Die Oesterreicher waren zu schwach, sich dem Ein-

Eindringen derer Kayserlichen zu widersetzen. Sie wendeten ihre meiste Macht an, um nur die Conjunction der Frantzösischen Armee in Böhmen zu verhindern. Dahero verliessen sie auch Wasserburg, Braunau und andere Oerter, und zogen ihre übrige Trouppen bey Schärdingen und Passau zusammen, welche Plätze sie als die Pässe und als die Schlüssel des Bayerlandes betrachteten; weshalben auch ihre Vestungs-Wercke seit dem um ein merckliches waren vermehret und verbessert worden.

§. 49.

Mitlerweile dieses in Bayern vorfiele, hatte sich der Graf von Sachsen mit seinem Corpo zu Naburg, mit den Vor-Trouppen des Marschalls von Maillebois vereiniget. Der Marschall selbst aber war den 20. und 21. Sept. zu Waidhausen an der Böhmischen Grentze angelangt. Der Marschall fand die Pässe bey Roßhaupt starck verhauen und besetzt. Die gantze feindliche Armee aber stund zu Hayd in Schlacht-Ordnung. Der Marschall sahe sich bey diesen Umständen genöthiget, den vorhabenden Marsch nach Pilsen einzustellen, und dargegen sich mit seiner Armee gegen Eger zu ziehen, um auf dieser Seite einen Versuch zu thun, sich mit dem Marschall von Broglio zu vereinigen. Er schickte zu dem Ende den General Balincourt mit einem Detachement bis Plan voraus, wohin ihm der Obriste Menzel mit einem kleinen Corpo Husaren nachsetzte. Er gerieth mit denenselben in einen Scharmützel, darinnen es auf beyden Seiten einige Mannschaft

kostete. Der Graf von Sachsen folgte dem gedachten General mit einem starcken Corpo nach, und besetzte Plan, konnte aber solches nicht lange behaupten. Er richtete seinen Marsch über Königswert, muste aber den 28. Sept. dem Obristen Mentzel stand halten, als er ihn mit seinen Husaren anfiel. Es kam zu einem hitzigen Treffen, darinnen die Frantzösischen Dragoner und Grenadirer mit Hinterlassung verschiedener Todten, Bleßirten und Gefangenen die Flucht nahmen. 133) Den 3. Octobr. rächete er sich deshalben an einem Oesterreichischen Commando, daß er in einem Dorffe schlug. Seine Dragoner wollten zwar wieder Reißaus nehmen, aber er ließ sie absitzen und mit den Bajonetten anrücken; da nun zugleich einige Canonen herbey geführet wurden, musten endlich die Feinde das Dorff anzünden, und es mit ziemlichen Verluste verlassen.

§. 50.

Der Marschall von Maillebois war indessen mit dem Groß der Armee bis Pramhoff gerücket, und hatte sich den 27. Sept. daselbst gelagert, nachdem der Ritter von St. Vallier zwey Tage vorher, da er auf recognosciren ausgeschickt gewesen, mit seinem gantzen Detachement von einer Husaren-Parthey geschlagen und selbst getödtet worden. Den 5. Oct. verließ der Marschall diesen vortheilhaften und starck verschantzten Posten, und marschirten Tag und Nacht bis Eger, wo er den

7den

133) S. Geschichte und Thaten des Obristen Mentzels p. m. 65. sq.

7den anlangte. Die Oesterreichischen Husaren, die sich 4 bis 5000 Mann starck zwischen **Königsberg** und **Falckenau** gesetzt, suchten den Frantzosen den Marsch schwer zu machen. Allein sie konnten nicht verhindern, daß nicht die Stadt **Elnbogen** den 10. Octobr. dem Grafen von Sachsen mit Accord in die Hände gefallen wäre, nachdem die darinnen liegenden Croaten und Husaren, unter dem Grafen von **Strasoldo**, einige Stunden lang mit ihrem kleinen Gewehr tapfer heraus gefeuert hatten. Den 18den bemächtigte man sich auch durch ein Detachement des Orts **Falckenau**, verlohr aber dagegen 300 Ochsen, die der Obrist la Croix an der Sächsischen Grentze abholen sollte, darüber aber von den Husaren und Panduren verjagt wurde. Der Marsch wurde immittelst über **Carlsbad** nach **Klösterlein** und **Cadan** fortgesetzet, um **Leutmeritz** zu erreichen, und sich mit den daselbst stehenden 10 bis 12000 Mann Frantzosen, unter dem Marschall von Broglio, 134) zu vereinigen. Allein es war nicht möglich, solches ins Werck zu setzen. Der Marschall von **Maillebois** muste vielmehr den 19. Oct. mit der Armee von Klösterlein sich wieder nach Eger zurück ziehen, wo er den 22sten anlangte, und sodann seinen Marsch gegen Amberg in die Ober-Pfaltz richtete, wobey der Graf von Sachsen die Arriere-Garde führte. Die Ober-Pfaltz wurde hierbey eben sowol wie Bayern mitgenommen, und fast gäntzlich zu Grunde gerichtet. Die

134) S. oben §. 42.

Frantzosen hauseten darinne so arg, wie die Oesterreicher nimmermehr thun konnten.

§. 51.

Dieses war dann der Ausgang, der von den Frantzosen versuchten Erlösung der Pragerischen Guarnison. Gleichwie es nun gemeiniglich zu geschehen pfleget, daß an den glücklichen Zufällen jeder den größten Antheil haben will, bey unglücklichen Begebenheiten hingegen die Schuld immer einer auf den andern schiebet: so gieng es auch hier. Der Marschall von Maillebois sollte die Gelegenheit sich mit dem Marschall von Broglio zu vereinigen, muthwillig versäumet haben. Allein es hat sich dieser General in einem Rechtfertiguns-Schreiben unterm 11. Nov. ungemein wohl verantwortet. 135) Diese Piece enthält von der beschriebenen Expedition so besondere und anderwerts nicht zu findende Particularia, daß sie als ein wesentliches Stück der Historie gelesen zu werden verdienet.

Ich habe, mein Herr, erst vorgestern Dero Schreiben aus Versailles unterm 28. Octob. erhalten, und dieses gegenwärtige soll zur Antwort auf ihre beyden Briefe dienen, welche die eintzigen sind, die ich von ihnen empfangen habe, und auf die ich nicht antworten können, weil ich seit meiner Abreise von Franckfurt durch unsere beständigen Märsche mit Geschäften und Fatiquen so überhäufft gewesen, daß ich, ob ich gleich fast den gantzen Tag schreibe, die eintzige Zeit ausgenommen, da ich zu Pferde bin, doch nur das nöthige

175) S. auch Geschichte und Thaten des Grafen von Khevenhüllers V. Abth. §. 31. p. 215 sq.

thige besorgen kan, ohne einen Augenblick zu finden, an meine Freunde zu schreiben. Ich weiß auch, daß ich mir viel geschadet, und daß, wenn ich mehr beschäfftiget gewesen, umständliche Berichte von allen unsern Märschen und Bewegungen zu schreiben, ich vielleicht durch die wahrhaften Relationes alle schlimme Rathschläge und fabelhafte Erzehlungen, die man gemacht hat, absonderlich wegen der Sache von Ellnbogen und Sadan abgelehnet haben würde. Also aber verhält es sich mit der erstern Sache. Der Graf von Sachsen, den ich vor mir mit einem besondern Corpo marschiren ließ, forderte ziemlicher massen verwegen die 4600 Croaten auf, die in Ellnbogen waren. Der Commendant begehrte zu capituliren, und erhielte die Freyheit, mit Gewehr und Bagage abzuziehen, und zu der feindlichen Armee zu stossen, die vier Meilen davon stunde; und eben dieses Detachement besetzte zwey Tage hernach die Defileen von Eadan, und hielt uns daselbst auf. Wenn der Herr Graf von Sachsen nur noch vier Stunden aufs längste warten wollen, würde die zweyte Colonne, die ihm folgte, ihn in den Stand gesetzt haben, jene zu Kriegsgefangenen zu machen. Hiervon wolte ich dem Hofe keinen so ausführlichen Bericht geben, sondern meldete nur, was für Vortheil dieser Posten brächte. Von dar marschirte er vor mir her nach den engen Päßen von Eadan. Von seinem Detachement begaben sich 10 M. vor die Stadt-Thore, ohne jemanden daselbst zu finden. Den folgenden Tag aber, als ein grösser Corpo durchsetzen wollte, wurden 100 Mann, welche in der Avant-Garde marschirten, eine Viertel-Meile davon, in einem Dominicaner-Closter überfallen, wo der gröste Theil niedergehauen, und der Rest zu Kriegsgefangenen gemacht wurde. Dieses veranlassete mich, das gantze Detachement aus

solcher unersteiglicheu Gegend zurücke kommen zu lassen. Ich weiß, die Umstände sind verschiedentlich berichtet worden; ich weiß die Cabalen, wobey ich, ohne es zu verdienen, viel Feinde habe, welche vorgeben, es wäre meine Schuld, daß wir nicht bis nach Prag durchgedrungen. Allein es sollte mir sehr leicht zu beweisen fallen, daß ich aus Mangel der Subsistentz nicht dahin gelangen können, und daß man, um den vorgesetzten Zweck zu erhalten, die Armee 6 Tage lang ohne Brod hätte marschiren lassen müssen. Ich aber hielte sie viel zu kostbar, als daß ich sie einer Begebenheit aufopfern solte, deren Ausgang durch die Stellung der Feinde, die um mich herum waren, sehr ungewiß blieb. Aus dieser Beschreibung ergiebt sich, daß ich mir nichts vorzurücken habe, und daß ich, wenn ich dasjenige, was der Hof verlangte, nemlich vor Prag anzukommen, nicht bewerckstelliget, mich wenigstens als einen vorsichtigen General und guten Bürger aufgeführet habe. Ich weiß, man hat dieser Vorsicht den gehäßigsten Anstrich geben wollen, indem man gesaget: ich hätte nicht nach Prag dringen wollen, um nicht dem Herrn Marschall von Broglio gehorchen zu dörfen. Allein diese Verläumdung lässet sich durch eine gantz natürliche Uberlegung, die alle vernünftigen Leute machen werden, ablehnen, nemlich da die Ehre, die mir von einer so entscheidenden Begebenheit zuwachsen mögen, mir den kurtzen Verdruß, dem Marschall von Broglio zu gehorchen, reichlich ersetzen können. Ich glaube, diese Anmerckung ist genug, einen solchen Gedancken zu vertreiben. Der Herr Marschall von Broglio soll in den nächsten Tagen ankommen, das Commando dieser Armee zu übernehmen, und unsere Ministri, indem sie mir diese Willens-Meinung des Königes eröffnen, versichern mich, daß er keine andere Bewegungs-Ursache habe,

als

als die Nothwendigkeit, ihn von dem Marschall von Belleisle zu trennen, daß der König verlanget, daß ich aufs gemeinschaftlichste mit ihm agire, und daß Sr. Maj. mit meinen Diensten zufrieden sey. Ich werde Ihn ohne Kummer anlangen sehen, und wünsche sehr, daß er sich aus diesen Umständen wohl helfen möge. Inzwischen mache ich die nöthige Anstalten dazu, indem ich mit dem größten Theil der Armee über die Donau gehe, um mich an die Iser zu ziehen, und auch, wenn es möglich ist, mit dem Printzen Carl zu schlagen, welcher in Bayern einrücken und uns hinderu will, in Oesterreich einzudringen, wohin der Herr Graf von Seckendorff schon die Posten poußiret hat. So ist unsere jetzige Situation, und wenn man mir geglaubt hätte, würde sie noch vortheilhaftiger gewesen seyn, weil mein Project war, von Franckfurt aus gegen den Feind auf dieser Seite zu gehen, und wenn ich bey meiner Ankunft in Oesterreich eingedrungen, wie solches sehr leichte war, würde der Feind Böheim gäntzlich verlassen haben, weil die Haut näher ist als das Hemde, und hiermit würden wir grosse Progressen in Oesterreich gemacht haben. Dieses war die Meinung des Kaysers: dieses war auch die Meinung des Marschalls von Belle-Isle, und seit meinem Abgange von Düsseldorf hatte ich auf gleiche Art gedacht. Allein, man hat sich stets darwider gesetzt, und man kömmt anjetzo nur aus Noth wieder darauf, aber allem Ansehen nach zu späte, daß es wohl ablauffen sollte. Ich werde mein möglichstes die kurtze Frist über, da die Jahrs-Zeit die Operationes noch gestattet, mit thun. Ich will dem Könige diese neue Probe meines Eifers und meiner Unterwerfung in seine Befehle geben; aber hernach werde ich Urlaub suchen, ein wenig auszuraßten,

welches

welches ich sehr brauche. Meine Gesundheit ist nicht die beste, und ich bin sehr abgemattet. Ich glaube, mein Herr, dieser Brief wird ihnen von allen Puncten hinlänglichen Unterricht geben, um Sie in den Stand zu setzen, die Wahrheit einzusehen, und den schlimmen Absichten entgegen zu seyn. Dieses versichert mich Ihrer Freundschaft gegen mich, und Sie können solche niemanden gönnen, der aufrichtiger sey, als ich. 2c.

§. 52.

Aus diesem Schreiben ersehen wir unter andern, daß die Frantzosen willens gewesen seyn, mit der Malleboischen Armee in Oesterreich einzubrechen. Diese Armee rückte auch würcklich in Bayern ein, und machte viele Bewegungen gegen Oberösterreich. Allein die Oesterreicher folgten ihr auf dem Fuse nach, und hatten auch sonsten alle Anstallten zu Beschützung des Landes vorgekehret, das Wetter wurde immer schlechter uud die Kranckheiten immer stärcker, zugleich entstund eine solche Theurung, daß ein Pfund Butter 1 fl. ein Huhn 2 fl. ein Ey 4 Kreutzer und alles andere nach Proportion kostete. Dabey sahe es in dem Frantzösischen Lager ungemein confus aus, wiewol einige vermutheten, es sey mit Fleiß geschehen, um die Schwäche der Armee zu verbergen. Bey diesen Umständen fassete man den Endschluß, die Winter-Quartiere in Bayern zu beziehen. 136) Welches denn die

136) Die Bewegungen aber, die sie vorhero gegen die Oesterreichische Grentze vorgenommen hat, sind beschrieben in den **Geschichten und Thaten des Grafen von Khevenhüller** 5. Abth. §. 32. segq. p. 217. segq.

die Oesterreicher ihrer Seits in Ober-Oesterreich auch thaten. Doch vorhero muste die gute Stadt Braunau noch einen harten Stand aushalten. Die Kayserlichen hatten den Ort unter dem General Minuzzi starck besetzet. Die Oesterreicher hingegen vermeinten durch ein hefftiges Bombardement zur Uebergabe zu zwingen. Allein die Kayserlichen hielten sich so lange, bis der Graf von Seckendorff Zeit bekam, zum Entsatz heranzurücken. Es ist ein Glück für die Oesterreicher zu nennen, daß die Frantzosen mit dem Grafen nicht einstimmig gewesen sind. Wäre es diesem nachgegangen: so würde man sie verfolget, und gerades Weges auf Passau und Schärdingen losgegangen seyn. Allein so ließ der Marschall von Broglio dem Grafen von Seckendorff zur Antwort vermelden: **Wie er die Umstände zu einer Union nicht bequem halte, und also nicht marschiren würde.** Folglich muste der Graf sich nach Beraun zurücke ziehen, wobey es nicht ohne Verlust abgienge, weil ihm die Oesterreichische leichte Reuterey in die Arriere-Garde fiel.

§. 53.

Eine andere Absicht derer Alliirten, da sie sich mit so starcker Macht gegen Ober-Oesterreich wendeten, war auch, die Oesterreicher von Böheim abzuziehen, und denen Frantzosen daselbst Gelegenheit zu geben, auf diese Art durchzukommen. Allein auch hier hatte die Oesterreichische Generalität vorgebauet. Eben zu der Zeit, da ihre Haupt-Armee der Frantzösischen nach Bayern nachfolgte, wurde der Fürst von Lobkowitz mit

einem

einem hinlänglichen Corpo nach Prag commandiret, um zu dem Festetitzischen in den dasigen Gegenden bereits schon stehenden, aber sehr schwach seyenden zu stossen. So bald die Frantzosen den Anmarsch dieser neuen Armee erfuhren, zogen sie sich wieder näher zusammen. Nur Leutmeritz, wo sie ein Haupt-Magazin indessen angelegt hatten, liessen sie besetzet. Der Fürst von Lobkowitz säumte sich nicht, sondern schickte am ersten nach Leutmeritz ein kleines Corpo, welches auch die dasige Besatzung zu Kriegs-Gefangene machte. Hierdurch war nun vollends denen Frantzosen in Prag das Messer an die Kehle gesetzet. Es war nun da kein anderer Rath für sie übrig, als entweder den Winter über in dieser ausgehungerten Stadt auszuhalten, oder sich durch die bloquirenden Oesterreicher durchzuschlagen. Der in Prag nur allein commandirende Graf von Belle Isle erwählete das letzte. Er rückte den 16. Dec. 1742 in der grösten Kälte aus Prag, und kam den 27. nach einem unerhörten Marsch, auf welchen die Armee allerley Arten des grösten Elends ausgestanden hatte, vor Eger an. Bis dahin ware sie von denen Oesterreichischen Husaren verfolget worden; welche zwar gute Beuthe erlangten und der Armee sonst vielen Schaden zufügeten, in der Haupt-Sache aber keinen Auffenthalt machen konten. Der Fürst von Lobkowitz, als er diesen Abmarsch inne wurde, suchte zwar Anfangs der Armee nachzusetzen; allein es war zu späthe, indem die Frantzosen bereits einen so grossen Vorsprung hatten. Nunmehro schritte die in Prag zurück gebliebene Frantzösische

Böhmische Guarnison zur Capitulation, krafft welcher die gesunde Mannschafft abziehen, die krancke hingegen sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben muste. 137)

§. 54.

So wunderbarlich hatten sich die Sachen verändert. Die Frantzösische Armee, die gleichsam triumphirend in das Königreich Böheim eingezogen war, muste dasselbe mit entsetzlichem Verluste wieder verlassen. Die Oesterreichische Armee, die gedachte, sie habe die Frantzösische völlig im Sack, konte nicht hindern, daß sich diese nicht zum Theil salviret hätte. Also war binnen Jahr und Tag ein Königreich erobert und auch wieder verlohren worden. Fast auf gleichen Schlag war es denen Oesterreichern in Bayern gegangen. Sie hatten es binnen kurtzer Zeit eingenommen und den gantzen Sommer über wider eine ungleich stärckere Armee behauptet. Eben aber, da sie sich sicher zu seyn glaubten, musten sie den meisten Theil des Landes verlassen. Was vor ungeheure Projecte sind also nicht binnen so wenig Monathen zerscheitert? Von dergleichen gewaltigen und ausserordentlichen geschwinden Veränderungen findet man wenig Beyspiele in der Historie.

Das

137) Mehrere Umstände nebst der Capitulation von Prag findet man in den Geschichten und Thaten der Königin von Hungarn 1. Th. VI. Abth. §. LXXXII. seqq. p. 740. seqq.

Das IV. Capitel.

Von dem Succeßions-Kriege zwischen den Durchl. Häusern Bayern und Oesterreich, bis zu dem Tode Ihro Kayserl. Maj. Carl VII.

§. 1.

So gewaltig sich bis daher die Sachen verändert hatten und so unglücklich Ihro Kayserl. Maj. auch gewesen waren: so befanden sich doch noch die Alliirten zu Anfang des 1742. Jahres in solchen Vortheilen, daß man einen guten Feldzug wohl hätte vermuthen können. In Böheim war die Festung Eger noch von den Frantzosen besetzet. Dieses ist die Thür des Königreichs, wer diese besetzet, dem stehet auch der Eingang offen. Das übrige Land ist ohne Festungen, und Prag ein Ort, der wegen seiner Grösse und schlechten Befestigung, einem Besitzer mehr zur Last als Nutzen gereichet. Die gantze Ober-Pfaltz nebst Bayern bis auf den kleinen auf der andern Seite des Inn-Flusses gelegenen District, war in den Händen des Kaysers. Das Saltzburgische nebst dem wichtigen Passe Lauffen, auch die andern Pässe gegen Tyrol zu, hatten die Oesterreicher verlassen. Und bey diesen Umständen würde sich wohl niemand solche Folgen eingebildet haben, wie wir nun bald vernehmen werden.

§. 2.

§. 2.

Den grösten und empfindlichsten Verlust erlitten die Frantzosen den Winter über, durch die Kranckheiten; da ihrer ohnedem auf den bishero geschehenen Märschen und Contra-Märschen, viele tausend hatten in das Graß beissen müssen. 138) Zwantzig tausend Recrouten, welche im Frühling aus Franckreich nach Bayern kamen, waren bey weitem nicht hinlänglich, die Bataillons und Esquadrons zu ergäntzen. Man hatte die Prageriſche Guarniſon und einige schwache Regimenter aus Bayern wieder nach Franckreich zurück beordert. Auf diese Art konnten nun zwar die Regimenter sich eher wieder erholen und leichter recroutiret werden, auch ward die Ober-Pfaltz, wo sie bishero meistens in Quartier gelegen, eine nicht geringe Erleichterung hierdurch verschaffet; gleichwohl machte sich der Fürst von Lobkowitz dieses Abzuges so gleich zu Nutze, bloquirte Eger und rückte in die Ober-Pfaltz mit seinen Trouppen ein. Also muste das arme Land, welches Erleichterung gehoffet hatte, nunmehro aufs neue die Beschwerlichkeiten des Krieges empfinden.

§. 3.

Den Winter über gienge es auf bey den Theilen

138) Die Winter-Campagne hat den Frantzosen über 5000 Mann, die vor Elend und Kranckheit gestorben, nach ihrer eigenen Aussage gekostet, und die übrigen sahen so elend aus, daß man es sich kaum vorstellen kan. Geschichte und Thaten der Königin von Hungarn 2. Th. II. Abth. §. I. p. 99 seqq.

ziemlich ruhig her. Das einzige, das von Wichtigkeit vorfiele, war, daß die Franzosen das bloquirte Eger von neuen verproviantirten und die Guarnison abwechselten. So bald dieses geschehen, zogen sie sich zurück und die Oesterreicher nahmen ihre vorigen Posten wieder ein. Indessen wurden im gantzen Bayerlande, so viel es der betrübte Zustand des Staats vergönnete, die grösten Zurüstungen gemacht. Es war bereits im vorigen Jahre ein allgemeines Land-Aufbot ausgeschrieben worden. Das Patent hatte der Graf von Seckendorff unterzeichnet und zu Straubingen den 18. Octobr. 1742 ausgehen lassen. Der Eingang desselben lautete also: "Nachdem der al-
"lergütigste GOtt, durch seine reichliche Benedi-
"ction und Seegen unsere gerechteste Waffen sol-
"chergestalt gütig und barmhertzig beglücket hat,
"daß wir nunmehro nebst unsrer Residentz auch al-
"le andere Haupt- und Regirungs-Städte wieder-
"um in unsere Gewalt und Bothmäßigkeit ge-
"bracht und uns auch von allen Haupt-Flüssen, als
"Donau, Iser, Inn, Saltza und andern würcklich
"wiederum Meister gemacht haben und nunmeh-
"ro auch unsere sämtliche Chur-Bayerische Lande
"von den feindlichen Oesterreichischen Trouppen
"völlig geräumet und unsere Stände und Unter-
"thanen von allen feindlichen Trübsalen befreyet
"wissen wollen: Als haben wir aus allerhöchst
"väterliche Obsorge für nothwendig befunden, daß
"man also gleich in unserm allerhöchsten Kayserl.
"Namen ein allgemeines Land-Aufbot in Druck
"ausgehen und auf nachfolgende Art an alle unsere
"Stän-

"Stände und Gerichte den genauesten Beobach-
"tungs-Willen publiciren solle." Aus diesem Land-Aufgeboth aller Mannschafft von 18 bis 40 Jahren nahm man die Recrouten zur Verstärckung der Kayserlichen Armee, nehmlich von den Ledigen den fünfften und von den Verheyratheten den sechsten Mann, dergestalt daß jene nur 3 Jahr und diese nur etliche Monate dienen, dargegen aber die so genannten Land-Fahnen gantz und gar aufgehoben seyn sollten. Alle Obrigkeiten wurden bey Vermeidung unabläßlicher Dienst-Amotion und anderer exemplarischen Bestraffung gewarnet, keine Absichten auf die Personen zu hegen; widrigenfalls denenjenigen, welche vertuscht und zurück gehalten würden, die Obligation auf jeden Leib Lebenslang, wie nicht weniger auf erfolgende Desertion die Kriegs-Bestraffung um so gewisser bevorstünde, als dieserwegen an verschiedenen Orten einige Auskundschaffter bestellet werden würden. Hiernächst wurde auch ein Kayserl. General-Pardon für die Deserteurs in den Bayerischen Landen publiciret, der bis zu Ausgang des May-Monats verlängert wurde.

§. 4.

Im April setzte es bey Grießbach die ersten Schläge. Die Kayserlichen hatten sich dieses Schlosses bemächtiget, allein sie wurden von den Oesterreichern wieder delogiret, bald darauf verliessen sie das Saltzburgische auf dem Passe Lauffen und der Kern der Kayserlichen nebst den Heßischen und Pfältzischen Regimentern zoge sich, unter dem General Minuzzi

bey Braunau zusammen. Der General Seckendorff postirte sich mit einem andern Corpo bey Landshut und der Printz Conti mit 12000 Frantzosen bey Landau. Die andern Frantzosen aber, über welche der Marschall von Broglio das Haupt-Commando führete, nachdem der Marschall von Maillebois in der Mitte des Martii nach Hause gegangen war, machten so wol diß- als jenseits der Donau grosse Bewegungen, und ihre Absicht gienge dahin, die Oesterreicher zuförderst aus Schärdingen zu delogiren. Doch ehe man sich es versahe, eröffneten die Oesterreicher den Feldzug. Den Parthey-Gänger la Croix mit seinen Frey-Compagnien, umringten sie zu Pfarrkirchen, und nahmen ihn gefangen. Dieses war gleich ein grosser Schade vor die Frantzosen. Denn hierdurch wurden sie auf einmal ihrer besten Vorspringer gegen die anprellenden Schwärme derer Husaren beraubet. So bald der Printz Conti diesen Verlust erfuhre, vermuthete er, die Oesterreicher dürften auf ihn losgehen, und zog sich deßhalben eiligst zurücke.

§. 5.

Hierdurch aber wurden die Kayserlichen der gantzen Oesterreichischen Macht blos gestellet. Sie hatten sich zwar bestens verschantzet. Aber dessen ohngeachtet giengen die Oesterreicher auf sie los. Allein, wo nicht die Generals von Berlichingen und St. Ignon, mit ihren Detachements und der General Nadasti, mit seinen Husaren durch beschwerliche Umwege, gewisse Anhöhen gewonnen hätten, und an drey verschiedenen Orten, mit besonde-

sonderer Tapferkeit den breiten Graben paßiret wären, würde man die Bayern nicht wohl aus diesen Posten haben vertreiben können. Aber vermittelst dieser Anstalten wurden die Kayserlichen in die Flucht geschlagen. Die Oesterreicher erbeuteten das gantze Lager, die Feld-Artillerie, ein paar Paucken, und verschiedene Standarten. Der General Nadasti verfolgte die Kayserlichen, auf der Seite gegen Märckl bis in die späte Nacht, und brachte noch viele Gefangene ein. Man rechnet die Anzahl derer Getödteten, Ersoffenen und Gefangenen auf 4000 Mann, worunter der letztern sich allein über 800 befunden, ohne diejenigen, so hernach noch von denen geflüchteten eingebracht worden. Unter den Gefangenen befand sich selbst der General, Graf von **Minuzzi**, welcher ohnfehlbar wäre zerhauen worden, wenn ihm nicht ein Oesterreichischer Caplan das Leben gerettet hätte, ferner der General-Feld-Marschall-Lieutenant **Gabrieli**, welchem ein Bandur den Kopff zerspalten und die Nase von dem Gesichte weggehauen hatte, an welcher schweren Wunde er bald hernach gestorben, ingleichen der General Wachtmeister **Preysing**, die Obristen **Bechmann**, **Meyners** und **Mösenbach**, und der Obrist-Wachtmeister Graf von **Minuzzi**. Der Verlust auf Oesterreichischer Seite hat nur in 4 Lieutenants, 1 Fähndrich und etwan 150 Gemeinen bestanden, wobey dem General-Feld-Marschal-Lieutenant von Königseck ein Pferd unter dem Leibe getödtet worden. 139)

139) Gen. Histor. Nachricht l. c. Geschichte

§. 6.

Die Folgen von diesem Treffen waren wichtiger, als man sich immer von einer Decisiv-Bataille einbilden kan. Bald darauf verlohren die Kayserlichen auch das feste Schloß Stubenberg, und die darinn gelegene Besatzung von 180 Mann muste sich als Kriegs-Gefangene den Oesterreichern ergeben. Der Rest der geschlagenen Kayserlichen Cavallerie retirirte sich Rantzhofen vorbey nach Burghausen. Der Graf von Seckendorff hatte sich kurtz vorher, an den Kayserl. Hof nach München begeben, um Sr. Kayserl. Maj. von denen gegenwärtigen Kriegs-Umständen Bericht abzustatten und wegen Eröffnung des Feldzuges sich zu unterreden. So bald er aber von denen Bewegungen der Oesterreicher Nachricht bekommen, eilte er wieder zurücke nach der Armee. Allein er war kaum zu Landshut angelanget, so erhielte er durch den nach München abgehenden General-Adjutanten, Grafen Ramboldi, die unglückliche Zeitung von dem, was am 9. May bey Braunau vorgegangen. Er zog darauf alle seine Trouppen, die er in der umliegenden Gegend hatte, zusammen, und ließ sie theils zu Erdingen, theils zu Ebersberg campiren, auch diejenigen, die bisher in der Gegend von Resenheim gelegen, näher an München rücken, um diese Stadt vor einen Ueberfall genugsam zu bedecken. Den 20. May unterredete er sich mit dem Marschall von Bro-

---

und Thaten des Grafen von Khevenhüllers 2. Auflage V. Abth. §. 36 seqq. p. 220 seqq.

Broglio, um ihn zu bewegen, mit seiner gantzen Armee, die auf 15000 Mann geschätzet wurde, zu ihm zu stossen, welches aber derselbe nicht ins Werck setzte.

§. 7.

Man hatte nicht allein auf dieser Seite Ursach, sich gegen die Oesterreicher in gute Positur zu setzen, sondern es war solches auch auf der andern Seite erfordert. Denn es brach abermals ein neues Corpo von ihnen durch Tyrol in Bayern ein. Da immittelst die Oesterreichische Haupt-Armee wie ein einbrechender Strom das gantze Land überschwemmete. Also kam das gute Bayerland zum zweytenmahle in Feindes Hände. Dingelfingen und Landau, zwey artige Städtgen, wurden bey dieser Gelegenheit mit stürmender Hand erobert und in die Asche geleget. An dem ersten Orte commandirte der Marquis von Chatelet, welcher hinter einem dreyfachen Retranchement in Sicherheit zu seyn glaubte. Allein die Oesterreicher liessen sich hierdurch nicht abschrecken. Sie giengen unter dem Grafen von Daun auf das Retrenchement los und überstiegen solches nebst der Stadt glücklich. Es ward in der ersten Hitze alles niedergemacht und die gantze Stadt geplündert. Die Frantzosen retirirten sich zwar vermittelst zweyer hinter sich abgebrannten Brücken, es wurden ihrer aber im Nachhauen noch viele durch die Husaren niedergehauen oder in die Iser gesprengt. Oesterreichischer Seits ist der Verlust etwan auf 100 Mann, die Zahl der Todten, verwundeten und gefangenen Frantzosen aber

auf 1000 Mann geschätzt worden. Das Kläglichste hierbey vor die Stadt war, daß, da die Frantzosen bey ihrem Abzuge ihr dasiges Magazin in Brand steckten, die eindringenden Feinde aber auf der andern Seite Feuer anlegten, die gantze Stadt dadurch in die Asche gelegt worden. 140)

§. 8.

Gleiches betrübtes Schicksal muste auch die gute Stadt Landau, die nur etliche Meilen davon, ebenfals an der Iser liegt, erfahren. Hier commandirte der Marquis von Tost. So bald er die Oesterreicher anrücken sahe, steckte er sogleich die untere Stadt in Brand, und zog sich in die obere, die zu einer Vertheidigung gelegener war. Der Printz Carl both ihm einen honorablen Accord an, wenn er sich sogleich ergeben würde. Er schlug ihn aber unter allerhand Entschuldigungen aus, worauf der Printz mit Stücken auf die Stadt canoniren und Feuer-Kugeln hinein werffen, auch gegen Abend zum Miniren Anfang machen liesse. Allein die Frantzosen, die das weitere nicht abwarten wollten, verliessen gegen Mitternacht die Stadt, nachdem sie solche an verschiedenen Orten in Brand gestecket, und zogen sich rückwerts über die Iser-Brücke, die sie hinter sich abwarffen. Die Oesterreicher brachen zu gleicher Zeit in die Stadt, waren aber nicht im Stande, die Flamme zu dämpfen, sondern musten geschehen lassen, daß durch solche alles

zu

140) S. die **Geschichte und Thaten der Königin von Hungarn** 2. Th. II. Abth. §. 17. p. 129 seqq.

zu Grunde gerichtet und die Einwohner in das aufferste Elend gesetzet wurden. Man rettete noch 100 Säcke Mehl, die der Printz unter die armen Leute austheilen ließ. 141)

§. 9.

Der Graf von Seckendorff hatte indessen sein Lager zwischen Moßburg und Landshut aufgeschlagen, und stunde mit den Frantzosen in genauer Communication, konte aber weiter nichts thun, als sich verschantzen, um sich vor einem Ueberfall in Sicherheit zu setzen. Der Marschall von Broglio befand sich noch immer zu Straubingen, und der Graf von Sachsen zu Stadt am Hof, stunden aber mit einander in genauer Verbindung, und zogen ihre Trouppen an der Donau immer näher zusammen, waren aber nicht gesonnen, wider die Oesterreicher offensive zu agiren, und sich mit dem Grafen von Seckendorff zu vereinigen. Sonderlich hatten sie sich zu Deckendorff starck verschantzet. Die Oesterreicher rückten nun auch davor, und suchten die Frantzosen zu delogiren. Den 27. May fiengen sie an, von einer Anhöhe auf dieselbe zu feuern. So bald man Breche gelegt, wurde die Stadt nach der von denen Zimmer-Leuten geschehenen Einhauung der Stadt-Thore durch die Granadiers, Croaten und Licaner mit stürmender Hand erobert,

141) Gen. Histor. Nachrichten l. c. Die ausführlichste Beschreibung aber findet sich in dem zweyten Theile der Geschichte und Thaten der Königin von Hungarn l. c. §. 18. p. 132 sq.

erobert, und dabey in der ersten Hitze alles, was nicht entfliehen konnte, niedergehauen. Die Frantzosen, die sich zu einer unumgänglichen Retirade gezwungen sahen, flüchteten aus einer Schantze in die andere, bis sie endlich mit einem Verluste von etlichen 100 Mann, die theils getödtet, theils gefangen wurden, sich über die Brücke nach der andern Seite der Donau retirirten. Sie waren etliche 1000 Mann starck, und stunden unter der Anführung des Printzen von Conty, der bey der eilfertigen Retirade zu Fuse entweichen, und seine völlige Bagage im Stiche lassen muste, die aber Printz Carl demselben aus Großmuth wieder zurücke geschicket. Weil die Frantzosen bey ihrem Abzuge selbst Feuer angelegt hatten, ward die Stadt, gleich wie Dingelfingen und Landau fast gäntzlich in die Asche gelegt. 142)

§. 10.

Nun nahmen die Oesterreicher ein Schloß und eine Stadt nach der andern ein, und machten die darinnen liegende Frantzosen und Bayern zu Kriegs-Gefangenen. 143) Eben dieses Schicksal traf auch die Haupt-Stadt **München**, die nun zum drittenmal den Oesterreichern in die Hände

142) A. cit.

143) Sonderlich war der General Nadasti zu Friedberg so glücklich, daß er 1060 gemeine Bayern und Hessen, 150 Frantzösische Dragoner, 87 Officiers, 2 Majors, 1 Obrist-Lieutenant, 2 Obristen zu Kriegs-Gefangenen machte, und 15 Fahnen und eine Standarte, einem Ma-

Hände fiele. Die Stadt öffnete sogleich die Thore, und übergab dem Obristen von Wallbrunn die Schlüssel, der ohne Anstand einzog, die Haupt-Wache und Thore besetzete, und ein vortreffliches Frantzösisches Magazin eroberte, wobey die zurück gebliebenen Bedienten wie auch die krancken Officiers und Gemeinen zu Kriegs-Gefangenen gemacht wurden. Den 10. Jun. langten die Generals von Berenklau und Palfy, wie auch den 11ten der General Nadasti daselbst an, die sodann die Stadt mit regulirten Troupen besetzten, die Licaner aber aufs Land legten. Sie machten nebst allen Stabs-Officieren bey der verwittbete Hertzogin Leopoldina Eleonora von Bayern, welche in München zurück geblieben, die Aufwartung, und gaben die Versicherung, daß zwey Stunden weit um München herum alles in bester Zucht und Ordnung erhalten werden sollte.

§. 11.

Wie verzweifelt böse die Sachen derer Alliirten damals in Bayern ausgesehen haben, erkennen wir am besten aus dem Schreiben, welches der Graf von Sachsen an den König in Pohlen unterm 4. Jun. abgehen lassen. Hier heisset es:

Ew. Majestät muß ich hierdurch offenhertzig declariren, daß die in den zwey letzten Jahren sich gezeigten Kriegs-

---

gazine und vieler Munition erbeutete. Die Oesterreicher hielten diese Entreprise einem wichtigen Siege gleich. Geschichte und Thaten der Königin von Ungarn 2. Th. 2. Abth. p. 182 sq.

Kriegs-Läufften nicht so verwirrt ausgefallen, als man seit denen verstrichenen drey Monaten erlebet, und es scheinet, als ob das widrige Schicksal denen combinirten Kayserlichen und Frantzösischen Waffen nichts bessers zugedacht habe. Die Uneinigkeit, die sich unter beyderseitigen Generals vermehret, träget hierzu nicht wenig bey, und der Kayser ist kaum vermögend, solche zu unterbrechen, kurtz, ich kann aus der zwischen denen Teutschen und Frantzösischen Officiers vom ersten Range bey ihren Zusammenkünften gegen einander hegen Jalousie handgreifflich mercken, daß uns zu einer glücklichen Campagne alle Hoffnung benommen wird. Die Deserteurs sind unter denen Kayserlichen und Frantzösischen Regimentern so häuffig, daß wenn der Kayser keinen hinlänglichen Succurs aus Franckreich erhält, er gleichsam forcirt seyn wird, das Churfürstenthum Bayern zu verlassen, und sich der feindlichen Gewalt blos zu stellen.

§. 12.

Und in der That, es traff vollkommen ein, was der Graf von Sachsen vorher verkündiget hatte. Die Frantzösische Armee war nicht im Stande, denen Progressen der Oesterreicher Einhalt zu thun. Der Graf von Sachsen, der noch disseits der Donau gestanden, hielte sich nunmehro da nicht mehr sicher, sondern so bald er hörete, daß der Fürst von Lobkowitz auf ihn anrückte, zog er sich zurücke, und paßirte in der Nacht vor dem heil. Pfingst-Feste die Donau über die bey Weix geschlagene Brücke. Er ließ zwar Amberg und das Schloß Weix noch besetzet, allein beyde Plätze konnte sich nicht lange halten, nachdem sie keine

ne Hoffnung hatten, entsetzet zu werden. Also war die gantze Ober-Pfaltz in Oesterreichischer Gewalt. 144)

§. 13.

Um diese Zeit war es mit der Frantzösischen Haupt-Armee so weit gekommen, daß sie sich entweder in der Gegend von Ingolstadt, nach dem Exempel der Böhmischen Armee im vorigen Jahre, muste einschliessen lassen, oder aber nach Hause kehren. Ein anderer Rath war vor sie nicht da. Gleichwie aber die Regeln der Klugheit erfordern, aus zwey Uebeln das am wenigster beschwerlichste zu erwehlen: so muste man zu Versaille zu dem Endschluß schreiten, die Frantzosen aus Teutschland zurücke zu beordern.

§. 14.

Niemand litte hierdurch mehr als der Kayser. Dieser war nun der Discretion seiner Feinde überlassen, und ihm alle menschliche Hülfe abgeschnitten. Er wurde hierdurch um so mehr gerühret, je weniger er sich dergleichen vermuthet hätte, und je süsser die Versprechungen gewesen, die ihm der Frantzösische Hof beständig gethan hatte. Man lese das Schreiben, so der Kayser an den Marschall von Broglio wegen dieser Sache geschrieben:

Ich habe das neue, heißt es, welches mir Mſr. meldet, um destoweniger zu vernehmen gewärtiget, da ich erst gestern noch von dessen Könige und Herrn einen Brief, wovon die Copey beygeschlossen ist, empfangen, wor-

144) A. cit.

worinn dieser mich versichert, daß er die Ehre seiner Crone an die Meinige verknüpfft erkennte, und daß er mich niemals verlassen, sondern jederzeit als seinen Freund und Anverwandten halten würde. Ich sehe also wohl, daß mir kein andrer Zuflucht übrig bleibt, als solche in der Edelmüthigkeit meiner Feinde zu suchen. Ich werde mich selbiger auch überlassen, und mache Rechnung, daß der König von Engelland, welcher mich als Churfürst von Hannover mit zum Kayser erwehlet hat, mir desfals behülflich seyn werde. Ich hoffe aber auch Mr. dessen Könige noch einst die Augen zu öffnen, und tausend Köpfe wie des Marschalls von Broglio seiner, sollen nicht vermögend seyn, den Verlust von zwey Königreichen und zwey Armeen, darum selbiger seinen Herrn und mich gebracht hat, zu verantworten.

Das Rück-Schreiben des Marschalls soll sehr anzüglich gelautet haben. Der Kayser verlangte deswegen Satisfaction vom Frantzösischen Hofe. Diese bestande nun darinnen, daß der Marschall von Broglio disgraciiret worden ist.

§. 15.

Indessen wurde der Kayser hierdurch bewogen, gemäßigtere Friedens-Vorschläge zu thun, als sonst jemals vorhin geschehen waren. Wir haben schon öfters vernommen, daß vom Anfang des Krieges an beständig Friedens-Unterhandlungen hier und da sind gepflogen worden. Diese sind aber nach dem Maasse derer Progressen der Alliirten abgemessen gewesen. Erstlich waren sie für die Königin von Hungarn höchst nachtheilig und zielten auf eine gäntzliche Zergliederung der Oesterreichis. Monarchie. Man sprach von einem

König

König der Lombardie; 138) und daß der Churfürst von Bayern sich des Königreichs Böheim und Ertz-Hertzogthums Ober-Oesterreich, der König von Preussen hingegen des Hertzogthums Schlesien zugeeignet hat, haben wir bereits oben vernommen. Nachdem aber die Königin von Hungarn Preussen Schlesien aufgeopfert hatte, und hierdurch die Frantzosen in Böheim in solche Noth geriethen, that man gemäßigtere Vorschläge. Vorhin hieß es, wenigstens rühmten sich die Frantzosen: Sie wollten auf den Bastionen von Wien Gesetze geben. Jetzo fiel dieses weg, und die Noth zwang sie zu einer gantz andern Sprache. Nun wollten sie Böheim ja gantz Teutschland räumen, wenn man den Kayser verspräche, einiger massen Satisfaction vor seine Ansprüche zu geben. Allein die Königin, die vielmehr vor das verlohrne Schlesien entschädiget seyn wollte, forderte Schadloshaltung für das Vergangene und Sicherheit für das Zukünftige. Es ist dieses freylich eine Redens-Art, die mancherley Auslegungen leiden kan. Ich weiß aber nicht, ob die Beschuldigung Grund haben mag, ob sey man zu Wien willens gewesen, den Chur-Bayerischen Hof entweder nach Neapolis und Sicilien oder nach den Gräntzen von Teutschland jenseit Rheins zu bringen. Man glaubt dieses, weil der Oesterreichische

138) Die Königin von Spanien suchte ihren Printzen Don Philipp zu einem König der Lombardey zu machen, und beschäftigte sich dannenhero eine zahlreiche Armee nach

Gesandte die Worte fahren lassen: Der Chur-Bayerische Hof sollte nicht weniger auch nicht mehr haben, als er dermalen besässe, wenn er sich nur der Gedenckens-Art des Wienerischen beyfügen, und sich wider Franckreich alliiren wollte. 139) Allein es sey dem wie ihm wolle, genug, man wiese zu Wien alle Friedens-Anträge, so wohl die von Franckreich als auch die von dem Kayser in einigen Commißions-Decreten vorgebrachte, gäntzlich von der Hand. So stunden die Friedens-Affairen in dem 1742. Jahre.

§. 16.

Zu Anfang des folgenden Jahres geschahen neue Friedens-Anträge. Der König in Preussen, welcher seit seinem Particulier-Vergleich mit Oesterreich an einem allgemeinen Frieden beständig mitarbeitete, und sein dem Kayser gegebenes Wort richtig erfüllete, brachte solche am ersten auf die Bahn. Man schlug nemlich vor, Bayern zu einem Königreich zu machen, und ihm einen Bezirck von Reichs-Landen von 6 Millionen Einkommens zu verschaffen, zu mehrern Behuf aber einige geistliche Stifter zu secularisiren. Die Secu-

denen Staaten der Königin von Hungarn abzusenden, s. Geschichte und Thaten der Königin von Hungarn, 1. Th. 7. Abth. wo eine ausführliche Nachricht hiervon zu finden ist.

139) S. die Preußische Wiederlegung der Wienerischen Beantwortung, in dem Staats-Theatro 1744 16. Eröffn. Cap. 3. §. 1. p. 942 seq.

Secularisation 141) oder die Handlung, kraft welcher einige geistliche Orte weltlich gemacht werden, ist ehedem bey Schliessung des Westphälischen Friedens das eintzige Mittel gewesen, die streitenden Theile aus einander zu setzen. Dazumahl wurden die Ertz-Stifter Magdeburg und Bremen, nebst verschiedenen andern weltlich gemacht. Jetzo sollte es Saltzburg gelten, und dieses Ertz-Stift, so ohnedem seinen Ursprung der Freygebigkeit eines Bayerischen Printzen zu dancken hat, dem Chur-Hause Bayern wieder zu Theil werden. 142) Allein der Pabst und einige Reichs-Stände wurden hierüber so aufgebracht, daß der Kayser für rathsam befand, die Sache von sich abzuschieben. 143) Die Königin hat auch diesen Plan verworfen; dabey aber in dem deßhalben an ihre auswärtige Ministers ergangene Circular-Schreiben declariret, daß sie geneigt sey, den Kayser in dieser Qualität zu erkennen und ihm seine vor dem Kriege besessene Länder zu guarantiren, doch unter der schon oben erwehnten Bedingung, daß man ihr den erlittenen Schaden ersetze, auch für das künftige gnugsame

141) *Mauritius* de Secularisatione ist hierbey zu consuliren.

142) Der gantze Friedens-Plan, nebst den darüber herausgekommenen Anmerckungen, findet sich in den **Geschichten und Thaten der Königin von Hungarn**, II. Th. I. Abth. §. 4. seqq. p. 5 seqq.

143) Die Art und Weise wie dieses geschehen ist, S. an angeführtem Orte.

Sicherheit verschaffe, und daß der Kayser von seinen bisherigen Verbindungen mit Franckreich abgehe. Der Hof zu Franckfurt, wie es in besagter Schrift heißt, würde aus dem ihm mitgetheilten Briefe ersehen können, daß, da Franckreich vor einiger Zeit willens gewesen, das Interesse des Hauses Bayern fahren zu lassen, er auf dessen Beständigkeit gar nicht zu bauen habe.

§. 17.

Allein man muß am Kayserlichen Hofe eines gantz andern seyn überzeuget gewesen; dann alle diese Vorschläge und Unterhandlungen wurden abgebrochen, und man setzte das Vertrauen theils auf die eigene ansehnlich vermehrten, auch auf die noch in Bayern befindliche Frantzösischen Trouppen, theils auf die unter dem Hertzog von Noailles aufs neue in Teutschland einrückende grosse Frantzösische Armee. Wir müssen hier etwas von solcher beybringen, weil wir ihrer bishero noch nicht gedacht haben. Die Gelegenheit zu deren Einmarsch gabe die aus denen Niederlanden nach Teutschland heran marschirenden Engländische und in dem Sold dieser Nation stehenden Trouppen. Da diese nach dem Mayn ihren Marsch richteten, und denen in Teutschland sich befindenden Frantzosen den Rückweg abzuschneiden suchten, mußte man ihnen nothwendig eine Macht entgegen stellen, die der ihrigen gewachsen sey, und ihre Desseins zernichten könte. Als dieser Schluß zu Versailles gefasset war, wurden zu Franckfurt die Requisitorialien darzu eingefertiget. Wenn diese nur in dem bey solchen Fällen

ge-

gewöhnlichen Inhalt bestünden, würden wir sie übergehen. Allein da gantz besondere Sachen hier mit vorkommen, erachten wir für billig, ihnen nachstehend einen Platz einzuräumen:

Carl VII. von Gottes Gnaden, erwehlter Römis. Kayser ꝛc. Es ist Ew. Liebden bekannt, daß seit Unserer Gelangung zum Kayserl. Throne uns nichts näher am Hertzen gelegen, als das Wohlseyn des Reichs, und wie Wir verhindern möchten, daß selbiges nicht weiter gestöhret würde, die verschiedenen Commißions-Decrete, so an die Reichs-Versammlung gerichtet worden, erweisen, daß wir Unsern Eifer nur die Herstellung der gemeinen Ruhe im gantzen Reiche, bis zum Nachtheile Unserer eigenen Gerechtsame getrieben, und dieses lediglich, damit das Kriegs-Feuer in dem geliebten Vaterlande nicht weiter um sich greiffe, und daß Wir folgends so wohl um den zwischen Uns und dem Wienerischen Hofe sich erhobenen Streitigkeiten über die Oesterreichische Erbfolge ein Ende machen, als in Absicht auf die Sicherheit des Reichs und zu der Erhaltung der öffentlichen Ruhe würcklich die billigsten Vorschläge gethan: auch nach Unserm wahren Vertrauen zu dem Reiche, bey Uns nicht angestanden sind dessen Vermittelung zu suchen. Alleine ein jeder weiß die Würckung, welche alles solches Verfahren gehabt, und die Folge, womit auf alle Friedens-Vorschläge geantwortet worden; daß nemlich, je mehr Wir gezeiget, wie Wir zu Herstellung des Friedens geneigt wären, je mehr man sich davon entfernt bewiesen habe, dergestalt, daß um nach allem dem, was obberegter Hof und dessen Alliirte sich haben mercken lassen, zu urtheilen, man Grund hat zu zweiffeln, daß selbiger bereit sey, die Vermittelung des Reichs anzunehmen oder dessen gute Officia gelten zu lassen. Wir haben geglaubet, mit allem diesem

sem so lange an Uns halten zu können, als es bloß Unsere Erb-Lande gewesen, die zu Grunde gerichtet worden und darunter gelitten. Alleine da der Wienerische Hof Uns bis aufs äusserste zu verfolgen und gänzlich zu unterdrücken fest entschlossen ist, mithin es dabey nicht bewenden lassen will, sondern so gar den Anschlag gefasset hat, seine Trouppen sammt den Fremden und denen Teutschen, die man für Auxiliar-Völcker ausgiebet, dahin anzuwenden, daß die Ruhe des Reichs von oberst zu unterst gekehret und das Kriegs-Feuer darinnen angezündet werde, welches um so viel mehr offenbar ist, da so gar der Wienerische Hof, den Teutschen Gesetzen und Constitutionen wie auch den gerechtsamen Privilegien und Freyheiten der Stände zu wieder, (gerade als ob das Systema des Reichs umgeschmissen wäre, und selbiger Hof darinnen eine herrschaftliche Gewalt hätte,) seine Trouppen, sammt den so genannten Auxiliar-Völckern mit Gewalt und wiederrechtlich in solchen Landen, die keinen Theil am Kriege nehmen, die Winter-Quartiere beziehen lassen, und dieses zum Theil ohne vorgängige Requisition, (wie solches aus der Klage des Bischofs von Lüttich, wie auch aus den Beschwerden Unserer Reichs-Stadt Aachen, am Tage lieget,) wonechst derselbe solche Trouppen auch in das Churfürstenthum Cölln, und in das Hertzogthum Jülich, so dem Churfürsten von der Pfaltz gehöret, ohne das geringste zu bezahlen, einrücken lassen; ja sich gar unternommen, hochbesagten Churfürsten auf eine unerhörte Weise und mit einer offenbaren Gewaltthätigkeit zu Sachen zu zwingen, die der Freyheit der Stände des Reichs durchaus entgegen lauffen, welche Wir aus allen Unsern Kräften zu vertheidigen fest entschlossen sind. Da nun ein Verfahren, das den Gesetzen und Constitutionen so sehr zu wieder ist, nie-

manden mehr daran zweiffeln lässet, daß der Endzweck des Wienerischen Hofes sey, die Schau-Bühne des Krieges recht in dem Hertzen von Teutschland aufzuschlagen und dessen unschuldige Staaten zu ruiniren und zu erschöpfen, wie dieses den Unserigen begegnet ist, ob selbige gleich keinem Anspruche unterworffen sind, und anderseits das Reich sich nicht in den Standt gesetzet, die öffentliche Sicherheit zu beschützen, wie Unsere väterliche Sorgfalt es inbrünstig gewünschet hat, Unsere eigene Trouppen aber, die Wir gerne zur Vertheidigung des Vaterlandes anwenden wolten, leider! mehr als zu viel mit der Bedeckung Unserer Erb-Lande beschäftiget sind: so haben Wir kein leichteres und kräftigeres Mittel, die augenscheinliche Gefahr, welche der Freyheit des Reichs und der Ständte den gäntzlichen Umsturtz drohet, abzuwenden, zu erdencken gewust, als die Nachbarn des Reichs, die Crone Franckreich, um eine Hülfs-Armee, die hinreichend wäre, derjenigen Einhalt zuthun, die sich unterwindet, sowol den Ständten als derselben Ober-Haupte Gesetze zu geben und sich so zu betragen, als ob sie in Feindes-Landen wäre, anzusprechen, und dieses lediglich um dem Reiche Zeit zu verschaffen, daß es sich in den Standt setzen könne, seine eigene Ruhe zu erhalten. Der Frantzösische Hof hat Unserm Gesuche Raum gegeben; und es ist schon eine Armee, unter dem Commando des Marschalls, Hertzogs von Noailles, bereit, für die Erhaltung des Staats-Gebäudes von Teutschland zu fechten und sich den Trouppen zu wiedersetzen, die aus den Niederlanden kommen und die Freyheit des Vaterlandes auf eine so schreyende Art anfallen. Weil nun diese Armee, indem selbige ihre Operationes nach dem Beginnen der gegenseitigen einrichten muß, in Ew. Liebden Gebiethe einzurücken genöthiget seyn, oder sich wohl gar

gezwungen sehen möchte, Derselben zu folgen, welches jedoch auf solche Art geschehen wird, daß wenn jene nach den Niederlanden oder nach ihren eigenen Grentzen zurücke ziehet, diese, als welche keinen andern Vorsatz hat, als dem Reiche beyzuspringen, gar nicht über den Rhein gehen, oder ohne Verzug über selbigen heimkehren solle: welches denn die Ursache ist, daß es uns noch nicht möglich gewesen, die Marsch-Route zu bestimmen; wiewol der Marschall, Hertzog von Noailles Befehl hat, immer Commißarien voraus zu schicken, welche den Marsch und die Lebens-Mittel aufs gefälligste einrichten; Solchem nach ersuchen Wir Ew. Liebden, Dieselben wollen die Gutheit haben, obbesagter Armee nicht alleine den Durchzug zu verstatten, falls sie dessen benöthiget seyn sollte, sondern ihr auch mit Lebens-Mitteln, Fuhrwerck und Vorspann an die Hand zu gehen. Franckf. den 17. Mart. 1743.

Die Beschuldigungen, welche man hier der alliirten oder sogenannten pragmatischen Armee beymisset, sind hart genug, sie sind aber nicht unwiderleget geblieben. 144) Doch noch schwerere findet man in einem so betitelten Schreiben eines Fränckischen von Adel an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz d. d. den 9. Jun. 1743. Hier heißt es unter andern: "Mit was "Rechte kan Engelland verlangen, daß wir Teutschen uns in die Streitigkeiten zwischen Oesterreich und Bayern mischen sollen, da Engelland "dem Wiener-Hofe selbst nicht zu Hülfe kommt, "son-

144) Die Wiederlegung stehet nachzuschlagen in dem zweyten Theile, derer Geschichte und Thaten der Königin von Hungarn, III. Abth. §. 2. p. 270 seqq.

"sondern nur einen allgemeinen Krieg gegen Franck-
"reich mit gantzer Gewalt erzwingen will, damit
"es dadurch einen Frieden mit Spanien erlan-
"gen und zugleich die alleinige Handlung in Ame-
"rica an sich ziehen könne, ingleichen damit sich
"die Englischen Ministri bey der Nation in Credit
"erhalten, und ein Volck, so über die unnöthig
"verschwendeten Summen Geldes schwürig, durch
"allerhand chimerische Projecte einigermassen be-
"ruhigen mögen, und endlich darum, daß wir den
"Tummel-Platz fremder Armeen abgeben, und
"den Krieg von den Niederländischen Grentzen
"wegziehen, zugleich aber auch Gelegenheit geben
"sollen, daß, wenn es Engelland seiner Convenientz
"zu seyn erachten wird, Friede zu machen, wir
"durch Uberlassung einiger teutschen Provintzen an
"Franckreich solchen der Englischen Crone zuwege
"bringen sollen = = = Der König von Engelland
"giebt vor, Er wolle ein Befreyer und Retter des
"Reichs seyn. Hat der König von Schweden,
"als er im vorigen Seculo nach Teutschland ge-
"kommen, nicht eben diese Sprache geführet. =
" = = England wird gleichfals vor seine dem Reich
"aufgedrungene Hülfe eine Vergütung verlangen.
"Dieser Crone kan das Reich nichts geben, so der-
"selben gelegen sey. Allein der König von En-
"gelland ist zugleich Churfürst von Braunschweig,
"deisem liegen Oßnabrüg, Hildesheim und andere
"Stifter gar wohl gelegen. Es hat auch das
"Haus Braunschweig schon lange Zeit darauf ein
"Auge gehabt. = = = Der König von Engelland
"als Churfürst von Braunschweig, will seine teut-

"sche Trouppen mit Englis. Geldern bezahlen, und "den größten Theil derselben in seinen Schatz le- "gen." Endlich giebt der Verfasser dem Churfürsten von Maynz den Rath, "er solle denen Engelländern "teutsch und rund heraus sagen lassen, daß sie in "Frieden ihren Weg nach Hause nehmen möchten, "widrigenfals würden sich die Creyse genöthiget "sehen, mit der Frantzösischen Armee sich zu con- "jungiren und Ruhe in ihren Landen zu verschaf- "fen. Und eben diese Declaration könte gegen "die Frantzösische Armee geschehen, daß selbige, "so bald die Engelländer sich zurücke zögen, und "man versichert sey, daß sie aus dem Reiche ihren "Abmarsch nehmen, sich gleichfalls auf den Weg "zu machen, und des Reichs Grentzen verlassen "hätte, sonst würde man dieserwegen sie zurücke "ruffen, und mit selbiger zugleich die Neutralität "der Reichs-Lande beschützen, u. s. w. Allein die- sem allen ungeachtet, rückte die Englische Armee bis an den Mayn. Da nun die Frantzösische über den Mayn paßiren wollte: so kam es bey Dettingen zu einem Treffen, in welchem diese ei- ne Niederlage erlitte.*

§. 18.

Also waren denn beyde Frantzösische Armeen unter den Marschällen von Noailles und Bro- glio unglücklich. Um diese Zeit that der Kayser neue Friedens-Vorschläge, und suchte, wie es in dem oben ** eingerückten Schreiben an den Mar- schall

* Die Particularia sind bey dem angeführten Autore, 3. Abth. §. 14. seqq. p. 290 zu suchen. ** S. oben §. 14.

schall von Broglio ausgedrücket wird, in der Edelmüthigkeit seiner Feinde Zuflucht. Seine Vorschläge zu Hanau waren auch in der That voller Mäßigung. Er erbot sich, aus Liebe zum Frieden und gegen Wieder-Einräumung seiner Erb-Lande von allen Anforderungen an die Oesterreichische Erb-Folge auf ewig abzustehen, und sich derselben loszusagen.* Allein so vortheilhaft auch immer diese Anträge scheinen mögen: so muß man doch am Großbritannischen Hofe Bedencklichkeiten darunter wahrgenommen haben. Genug, sie wurden verworfen. Der Graf von Seckendorf stund eben damals mit der Oesterreichischen Generalität auch in einiger Unterhandlung. Selbige betraffen die Evacuation des Bayerlandes; Er hielte zu dem Ende den 27. Jun. zu Schönfeld mit dem Grafen von Khevenhüller, eine Conferentz. Man suchte denen Bayerischen Landen eine Neutralität zu verschaffen, und kamen auch sonst noch andere Puncte mehr in Vorschlag. Allein man wurde in keinem andern Stücke recht einig, als daß Braunau, Straubingen und noch andere zeither von den Bayern besessene Oerter, denen Oesterreichern eingeräumet werden sollten. 145)

§. 19.

* S. das Preußische Manifest, in dem Staats-Theatro, 11. Eröffn. Cap. 3. p. 685 1744.

145) Man findet hiervon ausführliche Nachricht in dem zweyten Theile, der Geschichte und Thaten der Königin von Hungarn, II. Abth. §. 37. seqq. p. 167 seqq. 4. Abth. §. 39. p. 521 seqq.

§. 19.

Indessen hatten sich die Frantzösischen Armeen nach einem fast den Glauben übersteigenden Verlust, wieder über den Rhein zurück gezogen. Die Oesterreicher und die Alliirten machten sogleich alle Anstalten, ihnen dahin nachzufolgen. Es währete aber lange, ehe man mit denen Anstalten zu so einen weiten und im Anfange des Feldzuges kaum vermutheten Marsch fertig werden konte. Endlich den 8. Jul. trat die zahlreiche Oesterreichische Armee aus Bayern den Marsch in drey Colonnen nach dem Rhein an, in der Absicht, den Schau-Platz des Krieges in das fruchtreiche Elsaß zu überbringen. Der Vorsatz war von der grösten Wichtigkeit, und erfoderte mehr als eine Ueberlegung, welchergestalt er am geschicktesten ins Werck zu stellen sey. Unterdessen campirten wiederseitige Armeen an beyden Ufern des Rhein-Strohms. Die Frantzosen hatten das Bauer-Volck in gantz Elsaß unter Versprechung vieler Vortheile auf die Beine gebracht. Diese Leute liessen sich um so eher hierzu bewegen, da die ersten Hungarischen Partheyen, welche unter dem Trenck und Mentzel 146) in die Frantzösischen Teutschen Provintzien eingefallen waren, nicht zum besten gehauset hatten. Als die Oesterreicher endlich alle Präparatorien zum Stande gebracht, versuchten sie den 2. Sept. an zwey Orten

146) Das Mentzelische Patent, findet man in dem zweyten Theile, der Geschichte und Thaten der Königin von Hungarn, 3. Abth. §. 37. p. 395 seqq.

ten über den Rhein zu setzen, allein sie richteten nirgends etwas aus. Behaupteten sie gleich die grosse Insul Rheinmarck: so half ihnen doch solches wegen der Frantzösischen Anstalten gar nichts. Vielmehr sahen sie sich gezwungen, nachdem indessen die Jahrs-Zeit verstrichen war, zurück und in die Winter-Quartire zu marschiren. Eben so wenig that auch die alliirte Armee unter dem Commando Ihro Großbrittannischen Majestät. Es ist wahr, sie marschirte über den Rhein, es conjungirten sich mit ihr die Holländischen Völcker, und man zeigte sich an den Frantzösischen Grentzen. Dieses ist es aber auch alles, was da geschahe. Denn gleich darauf marschirte die gesamte Krieges-Macht nach denen Niederlanden in die Winter-Quartiere.

§. 20.

Die Kayserliche Armee hatte sich mittlerweile bey Wemdingen gelagert. Sie sahe den Unternehmungen der Oesterreicher am Rhein und in Bayern geruhig zu. Hier nehmlich commandirte nunmehro der General Bärnclau, und beschäftigte sich mit der Belagerung von Ingolstadt, welchen Ort er auch unter seine Gewalt brachte. Man hat hierbey als etwas besonders angemercket, daß die Bayerische Besatzung von etliche 100 Mann sich gantz stille währender Belagerung verhalten, und die Frantzosen allein die Beschützung des Platzes auf sich genommen haben. Während der Zeit, daß die Kayserliche Armee stille lage, hatte sie die Ehre, von dem Könige in Preussen in hohen Augenschein genommen zu wer-

werden. Dem zu Ehren rückte sie auch aus und machte ihre Exercitia im Feuer. Nachdem die Jahres-Witterung nicht mehr erlaubete, im Felde zu campiren, und man auf Unterbringung der Regimenter bedacht seyn mußte: so erschien dieserwegen ein Kayserlich Requisitoriale, worinnen unter andern gesagt wird:

Ihro Kayserl. Majestät käme ungern daran, diejenige vorhin schon Reichs-kündige Umstände in Erinnerung zu bringen, welche sie verhindert, Dero Kayserl. Armee, in die eigene Erb-Lande in die Winter-Quartiere verlegen zu können: es sey auch niemanden verborgen, was Selbte mit Hindansetzung Ihrer eigenen Interesse vor Maaß-Reguln genommen, um das sich angezündete Kriegs-Feuer von denen übrigen Reichs-Landen abzuhalten, und dem werthen Teutschen Vaterland einen allgemeinen Frieden zu wege zu bringen, welcher hoffentlich durch göttlichen Beystand nicht lange mehr ausbleiben wird. Nachdem aber die Jahrszeit so weit fortgerücket, daß Dero Kayserl. Armee das Feld nicht länger mehr halten könne, mithin man auf derselben unter Dachbringung bedacht seyn müssen, auch einige vornehme Glieder des Reichs, zu Dero gnädigsten Wohlgefallen, und besonderer Dancknehmigkeit sich desfalls bereits dergestallt annehmlich erkläret haben, daß mehr nicht, als zwey Regimenter zu Pferd und eines zu Fuß zurück sind, vor welche nebst Derodie sammentlichen Trouppen commandirenden und dahero bey Deroselben sich aufhalten müssenden Feld-Marschall, Grafen von Seckendorff, nebst dem zu ihm gehörigen Comissariat und andern zum kleinen Staab unentbehrlich gehörigen Personen. Sie das blosse Obdach in Dero und des Reichs getreuer Stände Landen anzusuchen, sich wieder gemüßiget

sehen

sehen; so lebten sie der Zuversicht, man werde sich nicht entgegen seyn lassen, nach dem Fürgang anderer Reichs-Ständen, einen Theil von obgedachten Regimentern und General-Staab in dem Gebieth, den Winter über einzunehmen und verbleiben zu lassen; allermassen Sie hierinnen gnädigst ersucheten und an einer willfährigen Erklärung um so weniger Zweiffel trügen, als ausser dem Obdach und darzu gehörigen Holtz und Licht, die mindeste Verpflegung vor Mann und Pferd nicht verlanget wird, sondern vor baares Geld gezehret, und die Fourage entweder in dem Land wohin die Trouppen zu liegen kommen, angekauft oder durch Liefferanten herbeygeschaft und allenthalben scharffe Manns-Zucht gehalten und die geringste Ausschweiffung nicht nachgesehen, sondern nachdrücklich bestraffet, mithin eine solche Einrichtung gemacht werden solle, damit der Land-Mann über einige Beschwerung zu klagen, nicht Ursach haben möge; Sie stelleten also anheim, ob sich gegen Sie zu freywilliger Ubernehmung eines gewissen Theils, Dero Trouppen in Antwort so gleich erkläret, oder mit andern Ständen des Ober-Rheinischen Creyses nächstens in Franckfurt zusammen getreten, und unter sich der Billigkeit nach, alles repartiret werden wolle ꝛc. Franckf. den 16. Octob. 1743.

Am Kayserlichen Hofe hatte man dem Ober-Rheinischen Creiß den gantzen Stab zugedacht, Allein dieser wolte lieber das Graf Truchsesß. Infanterie-Regiment einnehmen. Wegen des Minuzischen Regiments, das in die Reichs-Vestung Kehl geleget werden sollte, setzte es auch Schwürigkeiten. Der Schwäbische Creiß hielte davor, daß dieser Punct ein Deliberandum Comitiale sey, und von ihm allein nicht ausgemacht werden könnte. Es wur-

wurde zwar hierauf eingewendet: daß vorige Kayserliche Majestät gleichwol fast zu allen Zeiten von ihren Trouppen einige Mannschaft in besagter Reichs-Vestung gehabt, mithin Ihro regirenden Kayserl. Majestät ein gleiches zu thun, nicht versaget werden könnte. Jedoch man versetzte: daß Oesterreich seine Mannschaft als associirter Creyß hergegeben, und da nunmehro diese Association nicht mehr bestünde, so läge dem gesamten Reiche ob, die Reichs-Vestungs-Besatzungs-Sache ohne Anstand in Berathschlagung zu nehmen und zu reguliren. Nach der Zeit ist folgende Repartition der sämtlichen Kayserlichen Regimenter zum Vorschein gekommen:

Cavallerie: Cuiraßiers: Thöring durch das Wetterauisch- ins Bergische; Costa jetzt Frohnberg ins Clevische; Raymond jetzt Hollenstein ins Cöllnische. **Dragoner:** Fürst Hohenzollern und Gabrieli in Francken; Oettingen ins Oettingische; Wallon ins Lütichische; Fürst Taxis ins Fuldaische; Grenadiers a Cheval und Ferrari ins Schwäbische. Infanterie- Leib- Regiment, nach Ladenburg; Cron Printz nach Wemdingen; Clement nach Philippsburg; Seckendorff nach Anspach; Minuzzi nach Kehl; Truchses nach Heilbrunnen; Preysing nach Donauwerth; Hildburgshausen nach Hildburgshausen; Morakwitzky nach Rothenberg; G'schraische Frey-Compagnie verbleibt in Wemdingen.

§. 21.

Also war die Kayserliche Armee durch gantz Teutschland zerstreuet, da unterdessen die Kayserl. Erb-Länder sich in Feindes Händen befanden, welche eine eigene Landes-Administration anlegeten,

ten, die Huldigung einnahmen und nach Belieben schalteten und walteten. Da waren alle Vorstellungen und alles Protestiren des Kayſers umsonst, die Unterthanen musten huldigen und die Administration that, was ihr gut zu seyn dünckte, ohne sich zu bekümmern, was man in Franckfurt darzu sagen würde. Den Winter über wurden die Regimenter fleißig remontiret und recroutiret. Zu dessen Behuf erschien abermals ein Kayserlicher General-Pardon vor alle Ausgetretene, um sie ihres Meineydes zu erinnern und zu ermahnen, wiederum zurücke zu kehren. Aus Franckreich und Spanien lieffen zu diesen Kriegs-Kosten starcke Wechsel ein. Zumal, nachdem zwischen diesen hohen Häuptern durch die Unterhandlungen des Grafen von Montijo, Spanischen Ambassadeurs, der dieserhalb von Franckfurt nach Paris reisen müßen, eine neue Alliantz war geschlossen worden. Sie hatten sich abermals und auf das theuerste verpflichtet, nicht eher den Degen niederzulegen, bevor nicht ein jeder vor seine Rechte eine verlangende Satisfaction erlanget hätte. Zu Beförderung dieser Absicht nun verwilligte der Spanische Hof, nach dem Exempel des Frantzösischen, starcke Subsidien. 147) Hiernächst bemühete man sich, die schon längst projectirte Reichs-Neutralitäts-Armee zum Stande zu bringen. Der Graf von Seckendorff reisete

147) S. Welt- und Staats-Theatr. 1744. 4. Eröffn. 1. Abth. Cap. 1. §. 6. p. 216 seq. 5. Eröffn. 1. Abth. Cap. 1. §. 9. not. * p. 291.

vermuthlich in dieser Absicht nach Schlesien und nach Berlin. Der König in Preussen, welcher hierzu am meisten gerathen, war auch noch immer geneigt, ein ansehnliches Corpo seiner Trouppen herzugeben. Allein es fanden sich wenig Fürsten, die die ihrigen wolten darzu stossen lassen.

§. 22.

Als indessen die Zeit, von neuen ins Feld zu rücken, herbey kam, wuste niemand, ob und in welcher Gegend von Teutschland sich die Kayserlichen Völcker versammlen dürfften; Selbst in dem Kayserlichen Requisitorial-Schreiben vom 12. Mertz, 148) in welchem man die Stände um den Durchzug ersuchet, wird kein eigentlicher Ort bestimmet. Also bliebe jederman in Ungewißheit. Es muthmasseten zwar einige, daß es wohl an den Kayserlichen Gräntzen geschehen dürffte, zumal, wie man wissen wolte, in Nürnberg ein Magazin angeleget wurde, allein dieses waren Muthmassungen, welche am allerwenigsten eingetroffen sind. Die Kayserliche Armee versammlete sich vielmehr bey **Philipsburg**, und der Graf von Seckendorff erhielte abermals das Ober-Commando über selbige. Es ist eine nachahmungswürdige Sache, die bey der Armee in diesem Feldzug ist eingeführet worden. Jeder Stabs-Officier muß die Dienste eines jeden hohen und niedrigen Officiers in einem eigenen Tage-Buche fleißig aufzeichnen. Und hierauf soll nach geendigtem Feldzug reflecti-

ret

148) Es stehet in angeführtem Theatro 1744. 12. Eröffn. 1. Abth. Cap. 1. §. 4. p. 714 seq.

ret werden. Nichts ist fähig, einem Soldaten seine halsbrechende Arbeit zu erleichtern und ihn aufzumuntern, als die Belohnung. Erfolget diese nicht nach Gunst oder nach Rang, sondern nach Verdiensten, so müste ein Soldat des Lebens unwürdig seyn, wenn er sich nicht nach allen Kräfften bestreben solte, Ehre einzulegen.

§. 23.

Bey der Musterung derer Kayserlichen Völcker fande sich es, daß sie eine Zahl von 1800 Mann Mann ausmachten und die eben damals anwesenden Frantzosen verwunderten sich, diese Völcker nach so vielen bishero erlittenen Unglücks-Fällen in so gutem Zustande zu sehen. Ja sie rühmten von ihnen: es schiene, als wären sie, ihren martialischen Gesichtern nach, alle zu tapffern Soldaten gebohren. Es bestand aber die Armee aus folgenden Regimentern:

Leib-Guarde, Erb-Printz, Printz Clemens, Seckendorff, Hollenstein, Truchses, Hildburgshausen, Morawizky, Minuzzi und Preysing jedes 1500 Mann starck; Thöring 700 Reuter, Frohberg 700 Grenadiers zu Pferde, Wallonische Dragoner, Oettingen, Taxis, Gabrieli, Hohenzollern, Dragoner jedes von 600 Pferden: Leib-Guarde - - Ferrari Husaren 1000 Mann, Wenzli Husaren 1000 Mann und die Frey-Compagnien.

Anfangs campirte die Armee drey Viertel Stunden von Philippsburg. Allein den 10. May veränderte sie diese Stellung und bezog ein bequemeres und zugleich mehr versicherteres Lager. Die Ursach war theils der sandigte Boden und das den Pferden nicht dienlich befundene Wasser, theils die

nun immer näher heran rückende Macht der Oesterreicher. Denn diese rückten in 5 Colonnen, gerades Weges auf die Kayserlichen zu und machten, wie man sagen wollen, eine Armee von 80- bis 90000 Mann aus. Aus eben dieser Ursach mußten die in Kayserl. Sold stehenden 3000 Hessen, welche den Winter über in ihrem Vaterlande gewesen waren, nicht durch die Berg-Strasse, wo die Husaren streiften, auch nicht über Maynz, weil der Churfürst ihnen den Durchzug, wegen der vorgeschützten Neutralität, abgeschlagen hatte, sondern über Rheinfels marschiren.

§. 24.

Ob nun zwar die Kayserlichen und Oesterreichischen Völcker den Winter über, wo sie zusammen gekommen, sich gut mit einander vertragen haben, auch es schiene, als dürffte der nach der Schönfelder Convention beobachtete Waffen-Stillstand oder Neutralität noch ferner in seinem Stande bleiben: so erfolgte doch ein gantz anderes. Denn das Kayserliche Lager bey Philippsburg würde den Oesterreichern zu viel Sorge und Zweiffel, wessen man sich von einer gezwungenen Freundschafft zu versehen, gewiß verursachet haben, wenn sie es in solcher Beschaffenheit lassen sollen. Die Convention zu Schönfeld wurde also aufgehoben. Kein Theil will den Anfang der Feindseligkeiten gemacht haben. Es erfolgten viele Scharmützel, dabey das Glück abwechselte. Indessen wurden die Kayserlichen dergestalt beunruhiget, daß sie vor rathsam befanden, sich über die bereits vor geraumer Zeit geschlagene Brücke zu ziehen. Also ver-

liessen

liessen sie ihr vortheilhafftes Lager, an dessen Befestigung sie mit Hülffe der Frantzosen so lange gearbeitet hatten. Da nun die Convention zu Schönfeld aufgehoben worden, so wurden die krafft solcher capitulirende Guarnisons zu Braunau und andern Orten zu Kriegs-Gefangenen gemacht und nach Hungarn geführet. Allein deswegen entstand ein neuer Schrifftwechsel zwischen den Kayserlichen und Oesterreichern, worzu auch noch die verlangte Auslieferung der Oesterreichischen Artillerie aus Philippsburg kam.

§. 25.

Nunmehro also halffen die Kayserlichen den Frantzosen das jenseitige Ufer des Rheins wieder den vermutheten Uebergang des Printzen Carls bewahren. Jetzo hatten die Oesterreicher um so weniger einer Behutsamkeit hierinnen zu gebrauchen nöthig, da von dem König in Franckreich der Königin von Hungarn der Krieg war angekündiget worden. Nun fiele die Qualität als Hülffs-Völcker weg, man hatte die Larven abgeleget und agirete gegen einander als Feind. Es war in der Nacht zwischen den 1. und 2. Julii, als der Printz Carl an 5 Orten zugleich über den Rhein kam. Seine gröste Macht gienge theils bey **Schreck**, theils bey **Biberich** und **Weissenau**, nachdem er vorher bey **Costheim** den **Mayn** paßiret hatte, über den Strohm. Hierbey haben die Kayserlichen Völcker sich rechtschaffen gewehret und wacker gefochten. Da nun die Oesterreicher mit gar wenigem Verlust das einseitige Rhein-Ufer erreichet hatten, waren die Frantzosen blos auf ihre Si-

cherheit bedacht und lieſſen die fürtrefflichen Magazins jenem zur Beute. Die Oesterreicher beſetzten ohne groſſe Arbeit die Weiſſenburger, und Lauterburger Linien, nebſt dieſen beyden Städten, welche man billig vor die Vormauer vom Elſas halten muß, und ſchnitten alſo die Frantzoſen von ihrem eigenen Lande ab. Alle Plätze ſtunden ſo zu ſagen offen, und meiſtens nur mit Land-Militz beſetzet. Die Gefahr war in der That groß. Allein die Kayſerl. Armee halff den Frantzoſen glücklich aus dieſer Noth.

§. 26.

Es glückte denen Grafen von Seckendorff und von Coigny ein Unternehmen, welches man mit dem Oesterreichiſchen Uebergange auf gewiſſe maſſe in Vergleichung ſtellen kan. Die Kayſerlichen Frantzöſiſchen Trouppen zogen ſich in der gröſten Eil zuſammen und marſchirten in gleicher Geſchwindigkeit auf den General Nadaſti in den Weiſſenburger Linien loß. Sie griffen ihn, ehe noch der Printz Carl mit der ſeinigen herbey rücken konte, mit ſolcher Hitze an, daß ſie nach einem groſſen Blut-Bade nicht nur beſagte Linien ſondern auch die Stadt Weiſſenburg wiederum in ihre Gewalt bekamen. Hiermit hatten ſie ſich durchgeſchlagen, und nun war das erſte, die von Volck entblöſeten Veſtungen ſtarck zu beſetzen. Nachdem ſie ihren Zweck erreichet hatten, verlieſſen ſie die beſagten Linien gutwillig. Sie zogen ſich nach Hagenau und Druſenheim, wo ſie viel ſicherer ſtunden, ſich auch in dem daſigen Walde weit beſſer zu verſchantzen vermochten und zugleich von dem

Mot-

Motter-Fluß bedeckt wurden. Hier wolte nun die alliirte Armee anfänglich die Verstärckung aus den Niederlanden und von der Mosel erwarten. Allein in der Nacht vom 28. Julii verliessen sie doch diese vortheilhafte Gegend in möglichster Geschwindigkeit und steckten ihr grosses Magazin alda in Brand, verderbten auch sonst alles, was sie nicht in Eil mit sich fortzubringen vermogten. Denn Printz Carl gieng ihr immer auf dem Fusse nach und seine Ungarischen Völcker streifften nicht nur weit in den Elsas hinein, sondern flogen auch den Alliirten wie ein Bienen-Schwarm um die Köpffe herum. Die Frantzosen hatten die grosse Gefahr noch in Zeiten erfahren, worinnen sie damals stunden. Es waren nehmlich von den Oesterreichern schon alle Anstalten gemacht, die vereinigte Armee in ihrem Lager zu umzingeln; da denn selbige eine ziemliche Schlappe hätte bekommen können. In den Quartieren verschiedener Officiers bey Hagenau fanden die Husaren so gar noch Bouteillen Burgunder und Champagner Wein auf den Tischen stehen, welchen sie sich recht wohl schmecken liessen. Von 600 Sundgauer Bauern aber, die in den Hagenauer Linien waren zurück gelassen worden, haben die Hungarn den grösten Theil niedergesäbelt. Ob sie aber auch, wie man sagt, den übrig gebliebenen wenigen die Nasen und Ohren abgeschnitten und sie so verstümmelt nach Hause geschickt, um ihren Lands-Leuten zum Beyspiel zu dienen, stehet dahin.

§. 27.

Die Alliirten rückten nun also bis Brumpt

oder Brumat, so ein kleines Städtgen und Amt an dem Flusse Surra ist, und 3 Stunden von Straßburg in der Hagenauischen Grafschaft Lichtenberg lieget; von da zog sie sich unter die Canonen von Strasburg, rückte sodann noch weiter oberhalb dieser Stadt hinter den Canal Mutzig oder Molzeg. Solchemnach aber spielten die Oestereicher im Unter-Elsaß den Meister und schrieben an 4 Millionen Gulden Contributiones aus. Ein anderes Corpo unter dem General Nadasti rückte nach Elsaß-Zabern oder Saverne, einer alten Bischöflichen Stadt mit einem Berg-Schlosse, und eroberte solches nebst allen daherum liegenden Pässen. Durch diesen Einbruch war gantz Elsaß in Noth und Schrecken, und nun empfanden diese Leute wie denen guten Bayern zu Muthe seyn müsse, die über zwey Jahr nach einander den Feind im Lande gehabt hatten. Es fiel ihnen um so empfindlicher, da sie sich den Zuspruch von Husaren, Talpatschen, Panduren und Croaten vor drey oder vier Jahren nicht träumen lassen. Denn damals furchte sich alles vor der Frantzösischen Macht. Das erträglichste hierbey war noch, daß die Oesterreicher zum Theil eine gute Mannszucht hielten. Ein Soldat, der eine Hand voll Kirschen geholet hatte, desgleichen ein Wagen-Knecht, welcher einem Bauer ein Bund Stroh genommen, wurden deswegen ohne Barmhertzigkeit aufgeknüpft. Es gieng aber nicht aller Orten so gut zu, und hauseten, sonderlich die Ungarn, zumal an den Orten, wo man sich ihnen wi-

der-

dersetzte oder die Contribution zu zahlen weigerte, nicht zum besten.

§. 28.

Es sahe also sehr schlimm für die Alliirten aus. Allein eben zu der Zeit, da die Gefahr am grösten zu seyn schiene, war die Alliantz und Unions-Tractat zwischen den Kayserlichen, Preußischen, Pfältzischen und Hessen-Casselischen Häusern zur Richtigkeit gediehen. Und es sind auch bey der Ratification die Cronen; Spanien und Franckreich kraft einer besondern Accessions-Acte hinzu getreten. Die General-Staaten hingegen, welche der Kayserliche Minister im Haag auch zum Beytritt invitirte, haben solches höflich abgeschlagen. Und die Czarin gab zur Antwort: Sie stünde allbereit in solchen Verbindungen, die nicht gestatteten, gedachtem Antrage Gehör zu geben. Indessen ist dieser Tractat von der grösten Folge gewesen. Wir müssen deswegen den breitern Inhalt davon nachstehend beyfügen:

Dieser Unions-Receß oder Tractat bestehet also erstlich in einem Eingange, in welchem nach kurtzer Anführung derer Ursachen darzu gesagt wird, daß die vier allerhöchst und hohen Contraitanten, durch Dero hierzu bevollmächtigte Ministers, und zwar von Seiten Ihro Kayserl. Majestät, Hrn. Ignatii Felix Joseph, des H. R. R. Grafen von Thöring zu Jettenbach ꝛc. von Seiten Ihro Königl. Majestät in Preussen als Churfürsten von Brandenburg, Hrn. Joachim Wilhelm von Klingräf ꝛc. von Seiten Ihro Churfürstl. Durchl. von Pfaltz, Hr. Herrmann Arnold Freyherrn von Wachtendonck, und von Seiten Ihro Kö-

nigl. Majestät von Schweden als Landgrafen von Hessen' Hr. August Mauritz von Donop ꝛc. bis auf aller und gnädigste Ratification geschlossen und festgestellet. Denn

1. Soll der Haupt-Endzweck und die vornehmste Absicht dieser conföderirten Union seyn, das gesammte H. R. R. in seiner wohl hergebrachten Verfassung nach Maaßgebung des Westphälischen Friedens, und anderen Reichs-Grundsetzen aufrecht zu erhalten, die Ruhe und den Frieden in dem Teutschen Vaterland herzustellen, und die Erhaltung der Kayserl. Würde, Dignität und Macht zu handhaben.

2. Verbinden sich die höchst und hohe Uniirte bey dem Wienerischen Hof durch alle ersinnliche gute Officia dahin anzutragen, damit selbiger zuförderst Se. jetztregierende Kayserl. Majestät als das Ober-Haupt des Reichs erkenne, und die Reichs-Archiven, so bis jetzo zu Wien vorenthalten werden, extradire, demnächst aber auch Sr. Kayserl. Majestät präliminariter, Dero Chur-Erb und Patrimonial-Lande, welche Deroselben, wieder die unter denen Churfürsten des Reichs ehemals errichtete Union bisher vorenthalten worden, restituire.

3. Wollen höchst und hohe Uniirte wegen der Oesterreichischen Succeßions-Streitigkeiten dahin conveniren, damit diese im Reich bishero vorgewaltete Differenzien, durch die gesammte Stände des H. R. Reichs entweder in der Güte vermittelt oder durch rechtliche Entscheidung beygelegt, inzwischen aber und bis man darzu gelangen wird, ein General-Stillstand in Teutschland zu wegen gebracht werde.

4. Die höchst und hohe Uniirte guarantiren sich einer dem andern alle diejenige Lande und Posseßiones, welche sie würcklich in Besitz haben.

5. Da-

5. Daferne jemand derer höchst und hohen Confödexirten, dieser Union halber in seinen würcklichen in Besitz habenden Landen angegriffen werden sollte, verbinden sich höchst und hoch- Dieselbe, den beleidigten Theil, sonder einigen Anstand zu Hülf zu kommen und mit allen Kräften beyzustehen, und solche Assistenz so lange zu leisten, bis ihm würckliche und völlige Schadloshaltung von dem Beleidiger verschaft worden seyn wird.

6. Und wie nun diese confödérirte Union lediglich zu des gesammten Reichs-Besten abzielet; also bleibet auch sammentlichen Chur- und Fürsten, auch Ständen desselben frey solcher beyzutreten, als worzu sie auch besonders und darunter fürnehmlich Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Ihro Königl. Majestät von Pohlen, als Churfürst zu Sachsen, sodann des Hrn. Hertzogen zu Bayern, Bischoffen zu Lüttich, Fürstl. Durchl. invitiret werden sollen.

Urkundlich seynd von diesem Unions-Receß im Namen sammentlicher vorher benannter aller und höchster Principalen, durch Dero gleichfalls oberwehnte, hier unterschriebene und besonders hierzu bevollmächtigte Ministers, vier gleichlautende Exemplaria unterzeichnet und besiegelt worden. Es sollen auch binnen dato und denen nächsten sechs Wochen, (oder falls es thunlich noch ehender,) die aller und gnädigste Ratificationes angeschaft und gegen einander ausgewechselt werden. So geschehen Franckfurt den 22. May 1744.

Eben zu der Zeit, da dieser Unions-Tractat bekannt wurde, erschiene auch ein Kayserlich Circular-Schreiben in zwey gedruckten Bögen, an Dero im Reiche subsistirende und andere Ministers an auswärtigen Höfen, vom dato Franckfurt den 22. Aug. 1744. In diesem werden nebst den

Be-

Bewegungs-Ursachen obiger Verbindungen der Marsch derer Preußischen und andern Hülfs-Trouppen der bisherige gantze Verlauff derer betrübten Umstände und Unruhen kürtzlich wiederholet, und denen gegentheiligen Schriften und Anführungen widersprochen, vornemlich nochmals das friedfertige Gesinnen wiederholet, zum Beschluß aber in einem Post-Scripto vom 31. Aug. annoch die Gerüchte, ob wäre diesem Unions-Tractat ein Separat-Articul angefüget, als ungegründet ernstlich versichert. 149)

§. 29.

So bald diese neue Verbindung zur Richtigkeit gekommen war; so machte man durch alle Preußische Lande bey dem Militar-Wesen kriegerische Anstalten. Die Regimenter erhielten Marsch-Ordre, und der gröste Theil davon marschirete gerades Weges auf Sachsen los. Der Marsch

149) Dieser geheime Artickel ist in der Oesterreichischen Beantwortung der Preußischen Declaration bekannt gemacht worden. Krafft solchen nun verbindet sich der König in Preussen gantz Böheim vor den Kayser zu erobern und diesen in den Besitz solcher Crone zu sehen, auch ihm dieselbe zu guarantiren. Worgegen der Churfürst verspricht, dem Könige die Königsgrätzer, Buntzlauer und Leutmeritzer Creyse selbigen Königreichs abzutreten, so daß alle zwischen Schlesien und der Elbe liegende Landschafften biß an die Sächsische Grentze dem Könige gehören sollen ꝛc. auch cediret der Kayser sein Recht auf das noch übrige Ober-Schlesien, dagegen guarantiret ihn der König die zu erobernde Ober-Schlesien.

Marsch geschahe in 3 Colonnen, welche von Sr. Königl. Majestät selbst, ingleichen dem Herrn Grafen von Schwerin und dem Anhaltischen Printzen Leopold commandiret wurden. Sie stiessen bey Peterswalde zusammen, und drungen zu eben der Zeit in Böheim ein, da durch Schlesien ein anderes Corpo im Einmarsch begriffen war. Durch diese neue Hülfe des Kayfers war denen Frantzosen Luft gemacht, und sie aus grossen Aengsten errettet worden. Ihre Verstärckungs-Völcker nebst der grossen Artillerie hat sich auch aller guten Gegen-Anstalten der Oesterreicher ohngeachtet, durch einen genommenen Umweg mit der alliirten Armee im Elsaß am 16. Aug. vereinigen können, worauf sie, wie man sagt, 9000 Mann starck schon den 18. Aug. dem Printzen Carl entgegen marschiret. Dieser hielte bey so verändertem Zustande der Sachen nicht für rathsam, sich länger im Elsaß aufzuhalten, sondern eilete dem Königreich Böhmen zu Hülfe. Den 24. Aug. war er schon wieder mit der Artillerie glücklich über den Rhein herüber: ob nun zwar die Alliirten den Oesterreichischen Nachzug anfielen, so geschahe solches doch zu spät, und sie selbst litten hierbey eine beträchtliche Einbusse. *)

§. 30.

Nachdem die Oesterreicher den Rhein repassiret waren, machten die Alliirten alle Anstalten, ihnen auf dem Fuse nachzufolgen; ja man schmeichelte sich schon, sie in die Mitte zu bekommen.

Die

*) Theatr. 1744. 13. Eröffn. Cap. 2. p. 811.

Die Kayserliche Armee paßirte den Rhein bey Germersheim und die Frantzösische bey Fort-Louis. So bald die Frantzosen den teutschen Boden betraten, fiengen sie an nicht zum besten zu hausen. Die Hessen-Darmstädtischen Lande empfunden dieses am ersten. Ihre Vor-Trouppen commandirte der Graf von Belle-isle. Sie machten 6 bis 10000 Mann aus, und bestunden aus Grenadiers, Dragoner und Husaren. Ihre Bestimmung war, die Vorder-Oesterreichische Lande im Namen Ihro Kayserl. Majestät in Besitz zu nehmen, während der Zeit die Frantzösische Haupt-Armee sich mit der Belagerung Freyburg beschäfftigte, und die Kayserlichen, zu welchen nun auch noch 6000 Heßische auch Pfältzische Auxiliar-Völcker stiessen, sich nach Bayern wendete. Alle diese Projecte lieffen auch in der That glücklich ab.

§. 31

Dem Grafen von Belleisle kostete es die wenigste Mühe, sich der in Schwaben liegenden Oesterreichischen Herrschaften zu bemächtigen. Den Anfang seiner Expedition machte er bey der Land-Vogtey Rothenburg an dem Neckar. Darnach marschirte er auf Villingen, Stockach und Rudolphszell. Er traff nirgends den geringsten Widerstand an, sondern alle diese Districte legten an den Kayserlichen Commissarium, Herrn von Schmidt, den Eyd der Treue ab. Den 22. Sept. wendete er sich über den Schwartzwald, gegen die sogenannte Wald-Städte. Waldshut, Lauffenburg und Seggingen er-

ga-

gaben sich sogleich an die davor gerückte Troupen, und leisteten den Huldigungs-Eyd. Auch Rheinfelden ward, ehe es sich versahe, überraschelt. Kaum hatte die in der Stadt guarnisonirte Oesterreichische Mannschaft, so ohngefehr in 90 Mann Land-Militz und in 50 regulirten Trouppen bestanden, Zeit, sich mit der Muniton, dem Geschütz und Lebens-Mittel in das mitten im Rhein gleich einer Insel gelegene Fort Burgställ zu werffen. Der Graf von Belleisle ließ sogleich Canonen aufführen, und nach geschehener Aufforderung 3 Tage nacheinander beschiessen. Allein es war alles vergeblich, weil die Lage diese Forts allzuvortheilhaft, und die Mauren so dick und feste sind, daß die schwersten Stücke, ohne Bomben, keinen Schaden thun können. Die hohe Generalität verfiel also auf andere Mittel, und suchte durch eine Bestürmung, über die noch halb stehen gebliebene Brücke die Festung zu bezwingen. Allein so bald der Commendant die Anstalten wahrnahm, ließ er den noch übrigen Theil verbrennen. Also war auch dieser Anschlag vernichtet. Doch ein unvermutheter Zufall zwang den Commendanten sich zu ergeben. Da nehmlich von zwey Batterien auf dem obern Theil der Festung heftig canoniret wurde: so gerieth das Gebäude in volle Flamme, ohne daß man erfahren können, woher solche Feuers-Brunst entstanden sey. Binnen kurtzer Zeit lag alles in der Asche, und man konnte wegen Mangel des Wassers nicht wohl löschen, sondern muste vielmehr befürchten, es möchte das Feuer weiter

ter um sich greiffen, und das Pulver-Magazin ergreiffen, mithin alles in die Luft sprengen. Bey diesen Umständen hielte der Commendant für das rathsamste, den 26. Sept. des Nachmittags um 1 Uhr die weisse Fahne auszustecken, und folgende Capitultion einzugehen:

1.) Die Garnison soll sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben.

2.) Allen Officiers soll ihre Bagage bleiben, ohne denenselben das geringste was es auch wäre wegzunehmen, und es sollen ihnen Päße ertheilet werden, um auf ihre schrifftlich gegebene Parole, nach Hause zu gehen.

3.) Sie sollen das Thor des Schlosses übergeben, vor dem eine Wacht von Frantzösischen Trouppen zu stehen kommt.

4.) Die Garnison soll morgen frühe ohne Gewehr ausziehen, um nach Hünningen begleitet zu werden; die Officiers aber sollen ihr Gewehr behalten und mit dem Degen an der Seite ausziehen.

5) Alle Kriegs- und Mund-Provisionen, von welcher Gattung sie auch seyn mögten, desgleichen alle Sachen, ohne einigen derer selben Unterschied, so vieles daran der Königin von Hungarn zuständig war, sollen dem Königl. Commissario, welcher sogleich nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Capitulation ein Inventarium derselben ausfertigen solle, getreulich eingehändiget werden. Geschehen in unserm Lager bey Rheinfelden den 26. Sept. 1744. War unterschrieben

Orrel, Commendant u. andere Officiers.

Auf diese Weise nun, war dieses Schloß mit einem geringen Verluste und lediglich mit kleinen Canonen und dem beständigen Feuer der Musquete-

terie

terie erobert worden. Dieser Lermen und dadurch verursachte Schrecken hinterte keinesweges, daß nicht ex parte Commissionis Cæsareæ mit dem bereits angefangenen Huldigungs-Actu continuiret worden. Während diesen unruhigen Stunden wurde also das Ober-Amt und die Landschaft auch der Magistrat zu Rheinfelden in Pflicht genommen, und darauf ein Te Deum in der Pfarr-Kirche gesungen. Nun gienge es auf Constanz los. Der Abt, Baron von Reizenstein wurde dahin gesendet, den Ort aufzufordern. Die Bürgerschaft versammlete sich den 9. Octobr. und weil sie nicht Lust hatte, sich zu wehren: so ergabe sie sich lieber in der Güte. Der Commendant hingegen hatte die Canonen nebst den Artilleristen nach Bregentz geschicket, wohin er nebst einigen Stadt-Hauptleuten sich auch wendete. Die Landgrafschaft Bregentz bezeugte mehrern Muth. Sie brachte Bürger und Bauern in die Waffen, suchte bey den Schweitzern Hülfe, und endschloß sich kurtzum der Königin von Ungarn treu zu verbleiben. Man mochte ihr in der Güte die vortheilhaftesten Bedingungen vorlegen, man mochte Anstalt machen, Gewalt zu gebrauchen: so bliebe sie ein vor allemal bey diesem Entschluß, sonderlich bezeigten hierbey die Vorderarlebergische Bauern vielen Muth. Sie besetzeten alle Pässe mit Mannschafft, warffen Schantzen auf, und wenn sich nur ein Frantzmann davor blicken ließ, schossen sie ihn auf den Kopff. Wie denn das Land fast durchaus von Bergen, die mit Fichten und andern Buschwerck bewachsen sind, angefüllet ist. Sie hatten

auch ein besonderes Instrument erfunden, welches sie in diesen engen Wegen gebrauchen wollten; Falls es den Frantzosen eingekommen wäre mit Gewalt durchzubrechen. Diese Falle war so beschaffen, daß damit auf einmal eine grosse Anzahl Menschen hätten erschlagen oder zerquetschet werden können. So gar brachten die Bregentzer Bauern höltzerne Canonen zum Vorschein 150) weil sie nicht genug metallene oder eiserne Stücke hatten. Die Frantzosen wurden demnach im ersten Versuche also zugerichtet, daß sie etliche Schiffe voll Todte und Verwundete über dem Bodensee zurück führen musten, ja endlich sich genöthiget sahen, völlig abzuziehen und einige Gefangene im Stiche zu lassen. Die Stadt Bregentz that hierbey ihr bestes und die Einwohner halffen dem Oesterreichischen Commendanten daselbst aus allen Kräfften. Die Bürger allda sind dahero, durch ein Rescript der Königin von Hungarn, ihres hertzhafften Verhaltens wegen, auf 3 Jahre lang von allen Abgaben befreyet worden. Ihro Maj. haben auch eine Anzahl Genaden-Pfennige dafür geschickt, um solche unter die vornehmsten auszutheilen. Sonst sagt man: der Hof zu Versailles

150) Dieses ist gar nicht etwas neues, indem wir aus den Staats-Geschichten von Bayern schon wissen, daß sich dergleichen ohnedem die Tyroler Bauern auch bedienet haben. Diese sind auch noch künstlicher hierinnen gewesen; denn sie konnten 10mal aufs wenigste aus einem Stücke feuern, die Bregentzer hingegen nur 4 bis 5mal.

les habe hierbey vornehmlich schon auf künfftigen Feldzug eine weite Aussicht gehabt. Es wäre ihm nicht allein darum zu thun gewesen, daß besagte Lande dem Kayserl. Scepter unterwürffig gemacht würden; sondern er habe auch gedacht, sich durch diese Gegend dereinst einen Weg nach Italien mit leichterer Mühe zu bahnen, als ihm bishero von Provence und dem Delphinat aus glücken wollen.

§. 32.

Während der Zeit dieses Huldigungs-Corpo in voller Beschäfftigung war, marschirete die Frantzösische Haupt-Armee auf dem Brißgau, um die Belagerung von Freyburg vorzunehmen. Es war zwar schon späte im Jahr, da sie dieses wichtige Unternehmen anfiengen; gleichwohl erachteten sie die Umstände anjetzo mehr als sonst jemals günstig zu seyn. Sie liessen sich also die Witterung nicht abschrecken, einen Platz zu belagern, der keinen Entsatz zu hoffen hatte. Freyburg ist jederzeit der Cron Franckreich ein Dorn im Auge gewesen. Keine Gelegenheit, sich desselben zu entledigen, konte wohl erwünschter seyn als die jetzige. Im Septemb. hatten sich die Frantzosen bereits vor der Festung eingefunden. Gleichwohl vermochten sie binnen geraumer Zeit mit der Belagerung keinen Anfang zu machen, sondern hatten mit den Zurüstungen genug zu thun. Es währete 14 Tage, daß sie mit Eröffnung der Lauff-Gräben zubrachten, und nachdem sie damit fertig, so brachten sie endlich ihre Batterien zum Stande, daß sie also die Stadt beschiessen konten. Sie griffen die Stadt an, von der Seite nach dem Schwartz-

Wald zu, und die Haupt-Attaque war von den Schlössern bis an das Brisacher Thor. In der Stadt commandirten 3. Oesterreichische Generals von Damnitz, Hagenbach und Hagen. Auf dem untern Schlosse commandirte der Herr Obriste Sturm und auf den obern der Herr Obriste von Arnswald. Der Haupt-Vortheil dessen sich die Frantzosen bey dieser Belagerung bedienet, war dieser, daß sie nehmlich das untere Schloß angegriffen und solches ruiniret haben; als aus welchem sie am allermeisten beunruhiget wurden. In 14 Tagen ward es also in einem Steinhauffen verwandelt und hiermit gieng es dann über die gute Stadt her. Die Oesterreicher fochten wie die Löwen. Der allerchristl. König, welcher sich selbst bey dieser Belagerung eingefunden, und sein Quartier in dem Schlosse zu Müntzingen genommen hatte, wurde hierdurch bewogen folgende Worte vernehmen zu lassen: Es müssen doch treffliche Commendanten in der Stadt seyn, er wünschte lauter solche Leute in seinen Diensten zu haben. Mr. d'Argenson der Premier-Minister stund darbey, dieser wandte sich zu der Frantzösischen Generalität und sagte: *Messieurs, c' est un exemple pour vous.* Doch muste die Guarnison endlich der Gewalt weichen: Nachdem die Frantzosen ihre Bresche geschossen hatten: so wagten sie 3 Stürme, welche ihnen aber allemal von den Oesterreichern glücklich abgeschlagen worden. Indessen war es nicht rathsam die Stadt mit stürmender Hand übergehen zu lassen, weil man doch der Bürgerschafft schonen wolte; daher wurde den

5. Nov. die weisse Fahne ausgestecket. Den 6. Nov. gieng der Herr General von Damnitz und der Herr Obriste Hauser zu dem Könige nach Müntzingen und traffen daselbst einen Accord. Mit dieser Stadt-Uebergabe war nun niemand weniger zufrieden, als der Herr Commendant auf dem obern Schlosse, der Herr Obriste von Arnswald, indem er sagte: Er wäre auf seiner Vestung noch nicht einmal belagert worden, warum er sich denn ergeben solte, er wolte sich zuvor wehren. Ob nun zwar solches für einen Soldaten eine muthige und rühmliche Resolution, so war solche doch der Stadt und der Guarnison höchst nachtheilig. Denn statt dessen, daß man geglaubet, es würde die Besatzung mit allen Ehren-Zeichen ausziehen, wurde ihr kein Abzug verstattet, sondern sie muste sich auf das Ober-Schloß retiriren. Unterdessen ward ein Waffen-Stillstand bis auf die Rückkunft eines nach dem Wienerischen Hof abgefertigten Couriers geschlossen. Dem Courier hatte man 15 Tage zur Reise vergönnet, nach welcher Zeit, wofern die Antwort nicht dahin gienge, die Schlösser zu übergeben, die Feindseligkeiten wieder angehen sollten, würden sie aber übergeben, so gestattete man der Besatzung alle Kriegs-Ehren-Zeichen, widrigenfalls dieselben zu Kriegs-Gefangenen gemacht werden solten. Es wurde ferner stipuliret, daß während dem Stillstand beyden Theilen erlaubet seyn solte mit ihren Wercken fortzufahren.

Indessen sind die Frantzosen den 7. Nov. mit 10000 Mann in die Stadt gezogen. Die Belagerung hat also accurat 7 gantzer Wochen gewäh-

währet, und gestehen die Frantzosen selbst 12000 Mann davor verlohren zu haben. In der Stadt hingegen siehet es jetzo betrübt genug aus, und das schöne Münster hat auch grossen Schaden gelitten. Ausserhalb der Stadt sind alle Gärten gäntzlich ruiniret. Von dem Brisacher Thor bis an die Schlösser ist der gantze Wall erbärmlich verschossen, und wo die Breschen geschossen sind, da kan man ohne Beschwerlichkeit in die Stadt hinauf steigen. In der Vorstadt ist alles verbrannt und dis beläufft sich doch auf mehr als hundert Gebäude, unter welchen sich verschiedene kostbare, als das Lazaret, Zeughaus, etliche Clöster, vornehme Gasthöfe und etliche Kauffmanns-Laden befinden. In vielen Gassen sind die Dach-Stühle von den Häusern gantz herunter geschossen. Durch die gantze Stadt war kein eintziges gantzes Fenster zu finden, und in den kostbarestenHäusern sahe man mehr papierne als gläserne Scheiben. Durch die gantze Belagerung war es niemals theuer ohne was die Eyer beträgt. Doch können die Soldaten auch ohne Eyer leben. Das Geschütz, welches in der Stadt zurück geblieben, ist gewiß unvergleichlich, indem vor drey Jahren alles Geschütz von der demolirten Vestung Breisach dahin geführet worden. Die Frantzosen selbst haben sich über diese belles pieces verwundert und vergnügt. Indessen kam der nach Wien gesendete Courier zu dergehörigen Zeit nicht wieder zurück, da unterdessen die Frantzosen hatten Mittel gefunden, sich des Prediger-Thores zu bemeistern. Da sie also Meister von einem Thore waren, beschuldigten sie die Teutschen einer

Untreue

Untreue, und wolten an die erste Capiulation nicht mehr gebunden seyn. Da nun die Besatzung nicht vor rathsam befande, das äusserste abzuwarten, so schlosse sie den 24. Nov. 1744 eine neue Capitulation, welche in folgenden bestande: "Den "28. 29. und 30. solle die sämtliche Garnison in "Freyburg und denen Schlössern, die sich in letzte"re gezogen, ausmarschiren, als Kriegs-Gefange"ne sich ergeben, Fahnen, Standarten, Trommeln, "Paucken und Gewehr zurück lassen, denen Offi"ciers aber die Freyheit eingestanden werden, mit "dem Degen an der Seite auszuziehen; die sämt"liche Bagage wird ihren Eigenthümern gelassen. "Das darzu benöthigte Fuhr-Wesen, so viel die "Officiers betrifft, angeschafft, der gemeine Mann "aber hat die Erlaubniß, solche auf dem Rücken da"von zu tragen. Die Trouppen, der mehreste "Theil der Officiers ausgenommen, als welche "man auf Parole entläßt, werden nach Straßburg, "Besancon und in die Elsaßische Vestungen in so "lang verlegt, bis die Auswechselung mit eben so "viel gefangenen Frantzosen erfolgen wird.

§. 33.

Was nun die Kayserliche Armee anbelangt, so war sie eben so glücklich, als die Frantzosen auf der andern Seite. Sie verfolgte die Oesterreicher und der Kayserliche Parthey-Gänger Gschrey erhielte hier und da ziemliche Vortheile. Ein ander Detachement unter dem Commando des Grafen von St. Germain wendete sich nach dem Rothenberge. Die Oesterreicher hatten dieses in der Ober-Pfaltz gelegeue Bergschloß den gantzen

mer über bloquiret gehalten.*) So bald sie aber den Anmarsch der Kayserlichen Trouppen vernahmen, hoben sie die Bloquade auf und zogen sich zurücke. Eben dieser General St. Germain ließ durch seine Husaren, den nach Venedig gehenden Englischen Gesandten Grafen von Holderneß, anhalten. Diese Sache erregte grosses Aufsehen, zumal da die Umstände davon auf so verschiedene Art erzehlet wurden Indessen ist die Sache wichtig, und verdienet dahero der Bericht, welchen der Herr Graf Holderneß an seinem Hofe abgelassen hat, hier einen Platz. Hier ist er also:

Als ich am 16. Sept. zu Emskirchen, als der zweyten Post von Nürnberg angelangt, sendete ich einen meiner Bedienten mit einem Wegweiser begleitet nach Nürnberg, um daselbst zu begehren, daß man die Stadt-Thore bis zu meiner Ankunft offen lassen mögte. Nachdem ich indessen fortgereiset, und bis auf eine Viertel-Meile von Fahrenbach kommen, wo ich frische Pferde nehmen wollte, kehrete ein anderer, meiner zu Pferde in einer kleinen Weite voraus reitender Bedienter in Begleitung zweyer Husaren, die ihm begegnet, zu meiner Carosse. Der eine dieser beyden Husaren, welcher ein wenig Frantzösisch reden konnte, sagte zu mir: Sie wären in Diensten der Königin von Ungarn, und vom Esterhasischen Regimente bey dem Corpo des Generals von Bärnklau, und wäre ihnen befohlen, auf dieser Strasse zu patroulliren, ihr Officier aber sey im nächsten Dorfe, dem sie meine Ankunft berichten wollten. Allein bey meiner Gelangung nach Fah-

* S. mit mehrern Theatr. 1744 1. Eröffn. 1. Abth. Cap. 3. §. 4. not. * p. 562.

Fahrenbach, vernahme ich, diese Husaren gehöreten dem Kayser, und daß sie meinen voraus nach Nürnberg abgesendeten Bothen gefangen genommen und durchsuchet. Es hätten auch die Kayserlichen eine Stunde von da einen besetzten Posten von einem Officier und 30 Mann und daß ich in Gefahr stehe, geplündert zu werden. Auf diese Nachricht bliebe ich in Fahrenbach, bis ich eine Bedeckung von dem etliche Stunden von dannen mit einem starcken Detachement stehenden Kayserl. General-Lieutenant von St. Germain erhalten könnte. Da ich ich nun im Begriff ware, an ihn zu schreiben, kam ein Corporal mit zwey Husaren zu mir, welche forderten, ich sollte mich mit ihnen zu ihren Ober-Commendanten begeben, mit dem Anfügen, sie wären beordert, keinen Oesterreicher, Engelländer noch Holländer paßiren zu lassen. Ich weigerte mich dessen, und schluge dagegen vor, es mögte einer von ihnen mit einem meiner Leute samt einem Brief zu dem General sich begeben, um ihm solchen Brief einzuhändigen, welches sie eingiengen und bewerckstelligten, worauf ich folgenden Tages am 17den durch einen Officier folgende Antwort des Grafens von St. Germain empfienge:

Mein Herr!

Obwol der Kayser, mein allergnädigster Herr, mit dem Könige von Großbritanien nicht im Krieg verwickelt ist, gleichwol da Ihro Großbritannische Majestät mit denen Feinden Ihrer Kayserl. Majestät in Allianz stehet; so kann ich für mich keinen Ausspruch thun, ob Ew. Excellentz ein Kriegs-Gefangener sind oder nicht. Auf allen Fall aber wünschete ich, daß sie belieben mög-

ten, mir eine Versichirung auszustellen, wodurch sie declariren, daß, woferne man sie als einen Kriegs-Gefangenen ansehen müste, sie sich dieser Bedingung ergeben wollten. Ich habe indessen die Ehre, Ihnen einen Officier zu schicken, welcher Sorge tragen wird, das alles, was Ihnen etwan entzogen worden, wieder gegeben werde, und welcher Ew. Excellenz nach Nürnberg escortiren soll. Es folget anbey ein Passeport, damit sie Ihren übrigen Weg in aller Sicherheit fortsetzen können. Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc.

Der Graf von St. Germain.

Der, von dem Hrn. St. Germain an mich geschickte Officer eröffnete mir hierauf, daß er Befehl habe, die in dem Briefe des Generals anverlangte Versicherung von mir zu empfangen. Ich versetzte zwar darauf: Es schicke sich nicht, dem Minister eines Fürsten, welcher mit Ihro Kayserl. Majestät nicht Krieg führe, zum Gefangenen des Kayserß zu machen; Er gabe mir aber zur Antwort: Daß er seiner empfangenen Ordre folgen müsse. Ich sahe mich also genöthiget, folgende Schrift zu unterzeichnen:

Nachdem ich auf meiner Reise durch die Kayserl. Trouppen angehalten worden, so hat mir der Herr Graf von St. Germain einen Paß mit dem Vorbehalt ausgestellet, daß, wenn Ich von Ihro Kayserl. Majestät für einen Kriegs-Gefangenen erkläret würde, ich mich dieser Bedingung unterwerffen wolle.

wolle. Declariret und unterschrieben zu Fahrenbach den 17. Sept. 1744.

Holderneß.

Hierauf befahl der Officier, man solle meinen Bedienten, welcher bis dato zu Fürth, einer von Fahrenbach nur eine Stunde entfernten Stadt aufgehalten war, wiederum in Freyheit setzen. Und dieser Officier war sodann sorgfältig, mit noch vier Husaren mich bis nach Nürnberg zu escortiren.

Das Ende von diesem allen war: daß der Herr Graf von Holderneß bey seiner Ankunfft zu Regenspurg von dem Kayserl. Herrn General-Feld-Marschall, Grafen von Seckendorff ein sehr höfliches Entschuldigungs-Schreiben wegen der ihm aus einem Mißverstand von denen Husaren begegneten Widerwärtigkeit und zugleich auch vor dem Herrn Grafen von St. Germain ebenfalls ein Entschuldigungs-Schreiben samt der zu Fahrenbach ausgestellten schrifftlichen Versicherung zurück erhielte.

§. 34.

Indessen war die Kayserl. Armee den 12. Sept. den Neckar paßiret und ihr Marsch gieng gerades Weges nach Bayern. Es fande keine Schwürigkeiten in das Land einzudringen, weil die Oesterreicher sich überall zurücke zogen. Ihre meiste Macht agirete in Böheim wider die Preussen. Dahingegen Bayern bis auf die Vestung Ingolstadt, Braunau und Schärdingen geräumet wurde. Ob sie nun wohl die Vorsicht brauchten und eines Theils alle Brücken hinter sich abwarffen, auch Pferde und was nur von Mund- und Kriegs-Pro-

vision

vision mitzunehmen war, mit fortnahmen: so ist doch denen Kayserlichen hierbey manches in die Hände gefallen.

§. 35.

So verwirret sich auch immer die allgemeinen Weltläuffte bishero angelassen hatten, so sind solche doch so verworren niemals gewesen, als gegen Ausgang des 1744. und bey dem Anfang des 1745. Jahres. Die Preussen die sich des meisten Theiles von Böheim bemächtiget hatten, musten das gantze Land aus Mangel der Fourage, und wegen der mit aller Macht anrückenden Oesterreichischen Armee, mit welcher sich ein zahlreiches Sächsisches Corpo vereiniget hatte, wieder verlassen. Diese waren nicht zufrieden, ihre Feinde aus Böheim delogiret zu haben, sondern weil sie die Preußische Armee vor ruiniret hielte, brach sie in die Grafschafft Glatz und in Ober-Schlesien ein. Ein anderes Corpo hingegen unter dem General Thünen marschirte wieder zurück nach der Ober-Pfaltz, hielte verschiedene glückl. Scharmützel, machte zu Neumarck eine grosse Menge Frantzosen zu Kriegs-Gefangenen, und zwang sie Amberg zu verlassen. Also bemeisterten sich die Feinde abermal dieses Landes, und eröffneten die Communication mit Ingolstadt. Zu Warschau ward den 8. Jan. 1745 zwischen England, Holland, Hungarn und Sachsen eine Quadrupel-Alliantz geschlossen worden. In Salzburg hatte der dasige Ertz-Bischoff, der sich wegen Verfolgung der Protestanten ein Andencken in der Historie erworben, das Zeitliche gesegnet, und das Dom-Capitul Oesterrei-

reichische Besatzung eingenommen. Es erwehlete auch einen Oesterreichisch gesinnten Prälaten, nemlich den Bischoff zu Ollmütz, zu ihrem Ertz-Bischoff. Niemand war nun hiermit übler zufrieden, als der Kayser, und er weigerte sich auch, diese getroffene Wahl für gültig zu erkennen. In Schwaben hauseten die Frantzosen nicht anders, als wenn ihnen das Land für ihre Krieges-Kosten wäre verhypotheciret worden. Die Festungs-Wercke vor Freyburg wurden geschleiffet, und da Vorstellungen hierwider geschahen; so hieß es: Daß man von Franckreich nicht verlangen könne, das Interesse von Teutschland mehr als sein eigenes zu beherzigen. Das Interesse von Franckreich wäre, alle Thüren und Zugänge von seinem Reiche wohl geschlossen und verriegelt, die Zugänge aber von allen benachbarten Reichen und Staaten offen zu haben, um bey vorfallenden Verdrießlichkeiten nirgends feste Plätze zu finden, vor welchen man viel Zeit und Volck verliehren müste, ehe man sie erobert habe, und viel Volck zur Besatzung darinnen lassen, und dadurch seine Armee schwächen müste, daß man derohalben nicht allein Freyburg mit denen Schlössern, sondern auch alle andere feste Plätze, die man noch irgendswo währendem Kriege erobern mögte, schleiffen würde. Diese Erklärung ist deutlich genug, und brauchet keine Erläuterung. Hierauf breiteten die Frantzosen ihre Winter- und Cantonirungs-Quartiere längst dem

Rhein

Rhein aus. Zu Worms, Speyer und andern Orten, wo sie vermutheten, daß man gut Oesterreichisch gesinnet seyn mögte, hauseten sie absonderlich sehr arg. Ueberall bemüheten sie sich gleichsam Wunder zu thun, und wohlfeile Zeiten zu verschaffen, welche man in Ansehung dasiger Umstände fast für ohnmöglich gehalten. Sie schrieben eine Taxe der benöthigten Lebens-Mittel aus, und bezahlten die Victualien mit papirnem Gelde. Auf solche Weise konnten sie ein Maaß Wein für zwey papierne Kreutzer trincken, und das Pfund Schweine-Fleisch vor 4 Kreutzer sich gut schmecken lassen. Fragte man in welchen Namen sie die übermäßigen Lieferungen erpreßten; so pflegten sie zu antworten: **Dem Geber müsse einerley seyn; ob es im Namen des Kayfers oder des Allerchristl. Königs gefordert werde.** Bey dem allen marschirten sie gantz langsam, und bezeigten sich sehr behutsam. Sie forderten von dem Churfürsten von Mayntz die Festung Königstein. Sie erhielten aber zur Antwort: **Die Festung sey bereits mit ihren eigenen Trouppen besetzt, und überdies zu mehrern Trouppen zu enge.**

§. 36.

Gleichwie aber durch diese Bewegung derer Frantzosen ein grosser Theil der alliirten Armee aus denen Niederlanden 151) nach Teuschland war

151) In den Niederlanden hatten dieses Jahr die Frantzosen Menin, Ypern, Fort-Knocke und Furnes erobert, die vereinigte Armee hingegen that weiter nichts, als daß

war gelocket, mithin der völlige Sitz des Krieges wieder hierher gebracht worden; so sahen dieses die meisten Churfürsten mit betrübten Augen an. Daß verschiedene Crayße sich dieserwegen versammlet, und was für nachdrückliche Schlüsse sie gefasset, ist von uns zum Theil oben ausführlich ausgeführet worden. Verschiedene Chur- und Fürsten des Reichs brachten Klagen bey Ihro Kayserl. Maiestät vor. Allein die Antwort war eben nicht so beschaffen, daß sie sich hätten beruhigen konnen. Sie wurden dahero bemüßiget, als des Hrn. von Maillebois, welcher diese Armee commandirte, Requisitoriales bekannt wurden, folgendes Pro Memoria an den Reichs-Vice-Cantzler, Grafen von Königsfeld, zu überreichen.

Nachdem unterschriebene Chur- und Fürstl. Gesandtschaften wegen der Frantzösischen Völcker Bewegungen, des Hrn. Reichs Vice-Cantzlers Excellenz ohnlängst mündlich und vermittelst einer Pro Memoria vom 18. Nov. schriftlichen Vorstellung mit dem Antrage gethan, um Kayserl. Majestät solche zur allermildesten Vorkehrung des Kayserl. Reichs- väterlichen Schutzes und Handhabung bey dem Genuß der durch einen Reichs-Schluß vorbehaltenen und genehmen Reichs-Ständischen Neutralität allerunterthänigst einzuberichten; so ist nach verfaßten sothanen Pro Memoria bey verschiedenen Chur- und Fürstl.

Höfen

---

sie auf Frantzösischen Grund und Boden etliche Meilen umher ausfouragirte, und daß Lob davon trug, daß man in langer Zeit keine so ansehnliche und mächtige Kriegs-Macht der Alliirten in den Niederlanden gesehen habe.

Höfen nicht nur ein rubricirter Aufſatz eines Requiſitions-Schreibens des Königl. Frantzöſiſchen Marſchalls von Maillebois, worinnen um den freyen Durchzug einer ohngenannten Anzahl Königl. Frantzöſiſcher Mannſchaft angeſuchet, wie auch, wann es nöthig geachtet werden ſolte, auf die Winter-Quartiere angetragen, und dabey den Ländern, die Lieferung aller Nothwendigkeiten eigenmächtig angemuthet wird, eingelauffen, ſondern es zeigen auch ferner die von denen indeſſen ſich eingefundenen Frantzöſiſchen Commiſſarien machende Anſtalten und von ſich ſtellende Liſten, daß man den Rhein, Mayn und die Lahn obwärts zu beſetzen und zu ſperren, auch haltbare und geſchloſſene Orte, denen ſie zum Theil faſt nahe ſind, willkührlich mit Mannſchaft zu belegen, und hierunter einem Stand vor dem andern bedächtlich ſchwer zu fallen gedencke. Allermaſſen nun aber vorgedachtes Requiſitoriale, wohin der Zug gerichtet ſey, keinesweges gedencket, wohl aber von Still-Lagern und Winter-Quartieren erwehnet, ſofort auch mit dem Anzuge nach eigenen Belieben zu Werck gegangen wird, ohne daß hierbey die verheiſſene Zahlung ſich bewerckthätiget, welche denn auch von vorigen Feldzuge annoch hieſiger Orten nahmhaft zurück ſtehet, ja jener Seits auſſer aller Gedächtniß zu ſeyn ſcheinet, mithin auch alles dieſes auſſer den Schrancken eines ohnſchädlichen Durchzugs allerdings hinauf tritt, und denen gäntzlich zuwider laufet, zumahlen aber augenſcheinlich iſt, daß wann, wie unter der Hand vorgegeben werden will, dieſer Zug nach dem Jülich- und Bergiſchen, auch Cleviſchen Landen, gerichtet wäre, der ſich gebührende geradeſte Weg anderwerts von ſelbſten ſich zeige, dieſer Vorgang auch um ſo mehr Aufſehen und Gefahr bey denen Reichs-Ständen erwecken muß, als ein dergleichen eigenwilliges Verfahren einer fremden

Macht

Macht auf des H. R. Reichs Boden, und gleichsam mitten in demselben, aller Nachbarschaft und den bisherigen feyerlichsten Erklärungen schnurstracks zuwider seyn würde; so gehet zu Kayserl. Majestät der Reichs-Stände gehorsamstes Vertrauen, daß im Verfolg Kayserl. Wahl-Capitulation und anderer vielfältigen Reichs-Satz- und Ordnungen, Allerhöchst-Dieselben ein solch Unternehmen einer fremden Macht keinesweges billigen, sondern die dadurch schon beschwerte, und theils beschwert zu werden drohende Reichs-Stände, dargegen nachdrücklichst schützen werden. Wie man denn hierunter dem Kayserl. allerhöchsten Amts-Schutze sich und die neutrale Lande in schuldigster Ehrerbietung nochmals empfiehlet, von Seiten derer unterzeichneten Gesandtschaften aber, des Hrn. Reichs-Vice-Cantzlers Excellenz ersuchet, diese angelegentliche Vorstellung, zu gewührigster Kayserl. Entschliessung und Reichs-Oberhauptlichen Remedur, ehebaldest allerunterthänigst einzuberichten, und die hierauf erfolgende allergnädigste Resolution ihnen demnächst förderlichst bekannt zu machen.

§. 37.

Auf diese Vorstellung, haben Ihro Kayserl. Majestät ein unterm 23. Decemb. 1744 datirtes allergnädigstes Rescript ergehen lassen, dessen vornehmster Innhalt dahin gehet:

Ihro Majestät hätten sich den Innhalt desjenigen Pro Memoria, welches von einigen Comitial-Gesandtschaften unterm 14ten dieses übergeben worden, vortragen lassen, und darob vernommen, worinnen die über den Anzug und das Still-Lager derer, zu Schütz- und Rettung vornehmender Gefahr, exponirter Chur- und Fürsten als Dero Freunde und Alliirten destinirten Königl. Frantzösischen

Völckern geführte Beschwerden sich enthalten, und wie, zu deren ehebaldiger Enthebung, Dero allerhöchster Amts- Schutz und Reichs-väterliche Remedur angelegentlichst imploriret werde. Sie finden sich hierauf bewogen, Dero Gesandten aufzutragen, denen am Ende des Pro Memoria unterzeichneten Gesandtschaften, auch sonstiger Orten, wo es nöthig, mit ohnbedencklicher Ertheilung einer Abschrift hiervon, in Dero höchsten Namen zu erklären, und hinwiederum erkennen zu geben: Gleichwie sie nicht zweifelten, es werde als eine Reichs- und offenkündige Sache niemand in Abrede stellen mögen, was Sie, von Zeit Dero Regierung, dem niemalen aus steten Augenmerck gelassenen Ruhe-Stande, und der Wohlfarth des Vaterlands aufgeopfert, wie sie diesem gemeinsamen Anliegen Dero eigene Vortheile immerhin nachgesetzet, und mit unermüdeten Eifer und Sorge, ja mit Verwendung aller von GOtt verliehenen Kräfte in dem zu Werck gegangen, was die Aufrechthaltung Dero allerhöchsten Kayserl. Würde, auch die davon ohnzertrennliche Reichs-Verfassung, desgleichen der Schutz und Vertheidigung deren Churfürsten und Stände, Rechte und Freyheiten erfordert habe, nicht minder zu wesentlicher Bezeugung Dero ausnehmenden Moderation und Friedfertigkeit kein in der Welt erdencklichs Mittel fast ohnversucht gelassen, womit denen im Reich leider! immer mehr und mehr einreissenden verderblichen Kriegs-Troublen, und denen daraus endlich entstehenden unglückseligen Folgen, der Gefahr, Unsicherheit, Zertrenn- und Stöhrungen, dann vielen unvermeidlichen Beschwerlichkeiten mit Ernst und Nachdruck vorgebogen werden möge, und wie Sie endlich die untrüglichsten Merckmale einer wahren Beherzigung der gemeinen Sache und des Reichs Besten in denen Sie betroffenen widrigsten Zufällen

len mit großmüthiger Standhaftigkeit zu Tag gelegt haben; also setzten Sie auch zu Churfürsten und Ständen des Reichs Dero ohnabläßiges Vertrauen, Dieselbe würden ohne viel Nachsinnen leichtlich entdecken, wo die Quelle alles Unheils verborgen liege, und woher die eigentliche Ursache rühre, daß Dero Bemühungen fruchtloß, und das werthe Teutsche Vaterland, bis auf diese Stunde mit Entfernung eines erwünschten Friedens, in Unruhen und Bewegungen verblieben seye; weilen nemlich Sie noch niemalen aus unglücklicher Verhängniß mit einmüthigen und vereinigten teutsch-patriotischen Beystande und cordater werckthätiger Hülf-Leistung in obhabender Dero Kayserl. Würde, Amt und Schutz unterstützet worden, da gleichwohlen eine solche ohne Unterlaß angesonnene, mit der Reichs-Ständischen Pflicht- und Obliegenheit unwidersprechlich verknüpfte Unterstützung des Reichs-Oberhaupts eben sowol, als der hiergegen auch billige und gerechte Kayserl. Schutz in denen heilsamen Reichs-Gesetzen, ja in der natürlichen Billigkeit seinen Grund hat, und dieser ohne jener niemalen recht würde bestehen können. Sie hätten mehrmalen schon erkläret, daß Sie weit davon entfernet seynd, einen Stand des Reichs in gegenwärtigen, der Oesterreichischen Erbfolg halber entstandenen und fürwährenden Krieg, zudringlich mit einzuflechten, sondern daß Sie nie anderst gesinnet gewesen, als jeden derer selben in dem ruhigen Genusse alles dessen, was die Reichs-Constitutionen und denen Ständen, Rechten und Freyheit, dann auch ein ohntheilhafter Betrag bey einem den Kayser, als Kayser, das Reich und dessen Stände nicht angehenden Kriege, ruhig und ohngestört zu lassen, bey welcher Dero Erklärung Sie noch bestehen, auch hiervon niemals abzuweichen, viel ehender hingegen gegen alle Zu-

dringlichkeiten, nach Erheischung Dero Amts-Obliegenheit, der Wahl-Capitulation, derer Reichs-Satz- und Ordnungen, ihnen zur eilfertig-erforderlichen Rettung bereitwillige Hand zu bieten, in alle Wege bedacht und stets-hin geneigt seyn werden.

Nachdem es aber nicht nur um die Oesterreichische Erb-Folge und Dero darauf haftenden Haus-Rechte zu thun gewesen, sondern Sie vornehmlich auch von Ihren Gegnern in der Eigenschaft Dero allerhöchsten Kayserl. Würde, und damit folglich die Ehre, Hoheit und Verfassung des Reichs angefochten, dann auch in Dero Kayserl. Regierung und Vertretung des Ihnen, als durch rechtmäßige Churfürsten-Wahl einmüthig erwähltem Oberhaupte des Reichs, obliegenden Amts in viele Wege gehemmet, Dero ausser aller Contestation stehende Kayserl. Erb-Lande, als das jetztmalige fast eintzige Patrimonium, woher Sie den Kayserl. Unterhalt und convenablen Staat herzuhohlen, und die zur Ehre, Nutzen und Dienst des Reichs gereichende schwere Kosten zu bestreiten, nicht weniger auch Sie Dero Kayserl. allerhöchstes Ober-Richter- und Lehenherrliches Amt in Ruhe und ungestöhrt fortzuführen hätten, Deroselben eine so langwierige Zeit hindurch entzogen, und mehr andere widrige Dinge unternommen worden ꝛc. So hätten Sie, in Betracht Dero ruinirten Patrimonial-Lande, als eines den Compagem Imperii mit constituirenden vornehmen Reichs-Churfürstenthums, billige Ursache, dermaleins zu hoffen, und sich gäntzlich zu versehen, daß sowol von gesammten Reichs wegen, als jedem Reichs-Stand insbesondere, und zwar eben auch vorzüglich von denenjenigen, deren Gesandtschaften vorerwehntes Pro Memoria unterzeichnet haben, Deroselben mit zusammengesetzten Rathschlüssen und vereinigten Kräften unter die

Arme

Arme gegriffen, vorzüglich Dero, als eines Kayſers Sitz, und zu Führ- und Fortſetzung der Kayſerl. Regierung ohnenthebliche Patrimonial-Lande, vor weiteren Anfällen, Verheer- und Zerſtöhrungen bewahret, und damit alſo Selbte in Stand geſetzet werden, ohne auswärtigen Beyſtand ſich bey Dero Kayſerl. Hoheit, Würden ꝛc. zu ſchützen und zu manuteniren. Zu welchem gewührigen Erfolg, und daß dermaleins, bevorab jetzo von allen um das gemeine ſowol, als ihr eigenes Heyl Löblichen bekümmerten mit ihrem Oberhaupte aufrichtig und patriotiſch geſinneten Ständen, an ſtatt der gleichſam mit geſchloſſenen Armen angewendeter gleichgültigen Gelaſſenheit, zu einem bloshin in Anſehung der Aufrechthaltung Dero Kayſerl. Würde und des Syſtematis Imperii zu leiſtenden werckthätigen Beyſtande geſchritten, und alſo Deroſelbten, als Kayſern, nach Anleitung derer Reichs-Conſtitutionen, und der Reichs-Ständiſchen Pflicht, mit Rath und That aßiſtiret werde, Sie nun mehr als jemalen im vollen Vertrauen Dero unzweifſende Zuverſicht ſetzen; wo immittelſt Sie des feſten Entſchluſſes bleiben, alles, was nur immer in Dero Vermögen beruhet, Reichs-väterlich anzuwenden, daß die, über Eingangs-erwehnten Anmarſch und das nothgedrungene Still-Lager vorgedachter Frantzöſiſchen Völcker, Beſchwer-führende Stände des Reichs des etwa hierbey empfindenden Ungemachs auf das ehebaldigſte enthoben, und hierunter bevorab auch wegen Verhütung aller Exceſſen, Schäden und ungebührlichen Exactionen hinlänglich vorgebogen werden möge; Wie Sie zu dieſem Ende allſchon an den Allerchriſtlichſten König die Vorſtellung durch eigenen Courier abgelaſſen, maſſen allen deme ohnangeſehen, daß annoch die Umſtände andauren, Ihnen der nemliche Aufenthalt nicht wohl zu verſagen ſeyn wird,

welcher in vorigem Jahr Dero Gegentheil gestattet worden ꝛc.

§. 38.

Auſſer diesem Rescript, haben Ihro Kayserl. Maj. an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, annoch ein besonderes Antwort-Schreiben abgehen lassen. Hier heisset es unter andern: "Es "würden Ihro Churfürstl. Gnaden allzuaufmerck"sam seyn, dasjenige zu erfüllen, was Deroselben "die Qualität eines Reichs-Mitgliedes, ersten "Churfürstens und Ertz-Cantzlers auflege, als daß "man glauben solte, sie mögten sich jemalen vom "Gegentheil zu etwas andern bewegen lassen, um so "mehr, da die von selbigen gegebene Versicherun"gen an Ihro Kayserl. Maj. keinen Zweifel ihrer "guten Gesinnung übrig liessen. Es sey also nichts "anders nöthig, als die unzeitige Furcht, welches "die Ankunft eines Corpo Frantzösischer Troup"pen im Reiche verursachet, aus dem Wege zu räu"men. Die Nothwendigkeit bey dermaligen "Läuften und andere Betrachtungen hätten nehm"lich schlechterdings diese Ankunft erfordert. Sie "kämen aber als Freunde Ihro Maj. und des "Reichs. Es wären auch solche Maaß-Reguln "gefasset, daß man hoffen könne, gedachte Troup"pen würden niemanden zur Last fallen. Die Zeit "ihres Auffenthalts in Teutschland solle hiernächst "so kurtz seyn, als es die Umstände erfordern könten. "Diese Umstände nun beträffen Ihro Kayserl. "Majest. nicht alleine, sondern sie interesßirten auch "die treuen Alliirten, welche Selbte im Reiche "hätten und welche nöthig zu seyn erachtet, sich

"durch

"durch die Gegenwart dieser Frantzösischen Troup-
"pen von denen sonst zu befürchten habenden Be-
"wegungen in Sicherheit zu stellen. Es wäre un-
"ter andern solches der Fall, worinnen sich ins be-
"sondere der Churfürst von der Pfaltz befände, wel-
"cher seine übrige Lande vor dem Schicksal habe
"bewahren wollen, welche die Hertzogthümer
"Neuburg und Sultzbach empfunden. Es hoff-
"ten dannenhero Ihro Kayserliche Majestät, es
"werde obangeführtes hinlänglich seyn, die Bey-
"sorge zu vernichten welche hochgedachter Chur-
"fürst in seinem Schreiben an Dieselbe geäussert
"habe ꝛc."

§. 39.

Nachdem die Frantzosen in den Mayntzischen und Trierischen sich ausgebreitet hatten, wollten sie auch gerne in dem Cöllnischen festen Fust fassen. Dieses aber gienge ihnen nicht an. Theils weil der Churfürst, welcher sich nunmehro mit Engelland in Alliantz eingelassen hatte, es schlechterdings abschluge, theils weil die alliirte Armee eilig heranrückte, um denen Frantzosen zuvor zu kommen. Indessen geriethe der Churfürst darüber mit dem Kayser und dem Marschall von Maillebois in einen hitzigen Brief-Wechsel, die Gelegenheit hierzu gab folgendes Schreiben des Reichs-Vice-Cantzlers Grafens von Königsfeld.

Diejenigen Requisitorialien, welche ich allhier unterthänigst anfüge, sind schon vor langer Zeit in meinen Händen. Ich habe immer in der Meynung gestanden, die Frantzösischen Ministers würden mir selbige abfordern, weil es aber nicht geschehen, so ist dadurch die Expedition

aufgehalten worden. Es befehlen mir aber nunmehro Ihro Kayserl. Maj. solche gehörigen Orts abgehen zu lassen. Ich vollziehe also hiermit Dero allergnädigste Anordnung und empfehle mich zu der Protection und Gnade Ew. Churfürstl. Durchl. Franckf. den 20. Dec. 1744.

Der Extract-Inhalt derer in obstehendem Brief angezogenen Kayserl. Requisitorialien an Ihr Churfürstl. Durchl. lautet also:

Es würde Ihro Churfürstl. Durchl. Reichskündiger massen dasjenige nicht unbekannt seyn können, was bey der Rückkehr der Armee ihres hohen Gegentheils in denen Neuburgisch- und Sultzbachischen Landen widriges aus der Ursache vorgegangen, weil der Churfürst von Pfaltz nach dem Beyspiel anderer vornehmen Churfürsten und Fürsten des Reichs einen Unions-Tractat mit Ihro Kay- Kayserl. Majestät geschlossen, welcher nur allein auf die Unterstützung des Oberhaupts und der Reichs-Verfassung abziehlet, und weil er Deroselben eine Hülffe in Trouppen, ohne Verletzung der fest bestehenden Neutralität, zugesendet hat. Es stehe leicht zu begreiffen, daß ein dergleichen hartes Betragen Selbte um so mehr betrübet habe, da niemanden unwissend seyn könne, wie empfindlich es Deroselbten falle, zu sehen, daß Dero Freunde und Alliirte, welche die Wohlfarth und Ruhe des werthen teutschen Vaterlandes zu Hertzen fassen, so wohl als ihre Lande, ohngeachtet sie in dem Kriege nicht mit verwickelt sind, so vieles erdulten müssen. Je mehr nun Ihro Maj. dadurch gerühret wären, desto mehr fänden Sie gerechte Ursachen, Dero Reichs-Oberhauptliche Pflichten in Beschützung derer patriotisch gesinnten Reichs-Stände zu erfüllen, und so viel als möglich zu verhindern; daß das Uebel nicht weiter um sich greiffen möge. Da nun allerhöchst

die-

dieselben über Verhoffen gewisse Kundschafft erhalten, daß man bey dem hohen Gegentheil vorhabe, die Chur-Brandenburgische und Chur-Pfältzische Lande am Nieder-Rhein zu überzieben, daß man denenselben drohe und es mit der Ausführung schon nahe gekommen; Als hielten sie sich in so bedencklichen Umständen, wo die geringste Verzögerung gefährlich sey, verbunden, nichts zu verabsäumen, was Dero Kayserl. Würde zur Handhabung des Reichs-Systematis und zur werckthätigen Beschützung derer mit ihnen zum gemeinen Besten und der Wohlfarth des Reichs verbundenen resp. Könige und Churfürsten erfordere. Ihro Kayserl. Maj. hätten zwar gerne durch Dero eigene Trouppen die Jülich, Clev und Bergische Lande wider einen Anfall beschützen wollen, weil solches aber, selbst begreiflicher massen, ohnmöglich falle, so wohl wegen der Entfernung sothaner Dero Trouppen, als auch, weil sie solche selbst zu Beschützung ihrer eigenen Chur- und Erb-Landen nothwendig brauchten; so habe der Allerchristl. König in Betrachtung dieser Umstände, sich bewegen lassen, ein neues Corpo Auxiliar-Trouppen zu bewilligen, und sie zur Beschützung obiger Lande anzuwenden, welche Entschliessung Ihro Kayserl. Maj. und die mit Deroselben verbundene hohe Chur- und Fürsten mit besonderem Danck erkenneten. Es requirirten also Allerhöchst dieselben Ihro Churfürstl. Durchl. Freundbrüderlich diesen zu Wasser und zu Lande anrückenden Königl. Frantzösischen Auxiliar-Trouppen nicht nur Reichs-Constitutions-mäßig den freyen Durchzug zu verstatten, sondern auch des forder-samsten die behörige Befehle zu Lieferung benöthigter Lebens-Mittel und Provisionen zu ihrem Unterhalt zu ertheilen. Ihro Kayserl. Maj. würden dieses als neue Proben der brüderlichen Gesinnung und Neigung, womit

Ihro Churfürstl. Durchl. Deroselben, als ein würdiges Reichs-Glied, zugethan wären, erkennen und Sie würden allemal das Andencken dieser Gefälligkeit behalten ꝛc.
München den 24. Octobr. 1744.

Die Antwort Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln, an Ihro Kayserl. Majestät hat dem Haupt-Inhalt nach, in folgendem bestanden:

Kurtz zuvor, ehe das Requisitorial-Schreiben Ew. Kayserl. Majestät vom 24. Octobr. an mich gelangt, welches mir gestern Abends durch Dero Minister überreicht wurde, habe ich hier beygefügte Requisition des Marschalls von Maillebois empfangen. Es hat Ew. Kayserl. Majestät gefallen, nichts als einen blossen Durchzug zu verlangen; da im Gegentheil besagter Marschall auf die Gestattung eines Aufenthalts dringet, den die Truppen unter seinem Commando nöthig haben möchten. Weil ich nun das traurige Exempel von dem vor mir habe, was in den Landen Sr. Liebden Churfürsten von Maynz geschiehet, ob gleich dieser Fürst zu Ew. Kayserl. Majestät und Dero hohen Qualität als Kayser seine Zuflucht genommen und um Hülfe und Beystand geflehet, die er, in Kraft der von Ew. Kayserl. Majestät beschwornen Capitulation, wider die Unterdrückungen der neutralen Reichs-Lande durch eine fremde Macht, die sich zugleich des Namens Ew. Kayserl. Majestät bedienet, zu erwarten allerdings Ursache hat; so hat mich dieses Exempel veranlasset, die den Reichs-Satzungen gemässe Dispositiones zu ergreiffen und zur Vollstreckung zu bringen, um die Invasion abzuwenden, womit man mir schlechterdings drohet und meine Obliegenheit zu erfüllen, für die Beschützung meines Landes und meiner Unterthanen zu sorgen. Ew. Kayserl. Majest. werden nach Dero bekannten Gerechtigkeit, die von mir ge-

nom-

nommene Maaß-Reguln gut zu heissen geruhen und nicht übel empfinden, daß ich aus obangeführten erheblichen Ursachen, weder die Passage noch das Still-Lager für die Frantzösischen Trouppen habe gestatten können, weil, wenn das erste zu gestanden würde, unmöglich wäre, das letztere zu verhindern. Ich habe dem Marschall von Maillebois von dieser Entschliessung in einer Antwort, davon ich die Abschrift hierbey zulegen die Ehre habe, Part gegeben; der ich übrigens ꝛc.

§. 40.

In Folge nun alles obigen, hat der Hr. **Marschall von Maillebois**, folgendes Schreiben an Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln abgelassen:

Der König hat seine Meynungen und Sorgfalt, wegen Herstellung des Friedens in der Declaration, welche Ihro Majestät am 2. May verwichenhin an eine allgemeine Reichs-Versammlung ergehen lassen, zu erkennen gegeben. Ew. Churfürstl. Durchl. werden daraus haben überzeuget seyn können, daß der König sich in der Nothwendigkeit befunden, Gewalt mit Gewalt abzutreiben und nicht länger zu verschieben, der Königin von Hungarn sowol, als dem Könige von Engelland und Churfürsten von Hannover den Krieg anzukündigen. Alles dasjenige, was nachhero vorgegangen; hat die Ursachen nur vermehret, welche Ihro Majestät haben, Dero eigene und des Kaysers Feinde zu verfolgen, und die gerechte Genugthuung, wegen so vieler gehäuften Deroselben erwiesenen Beleidigungen und wegen derer von den Oesterreichern unter Beyhülfe ihrer Alliirten wieder die Stände und Fürsten des Reichs, deren Pflichten selbige so genau mit ihrem Ober-Haupt vereinigen, vorgenommenen Bedrückungen, zu erlangen. Es hoffet also der König, Ew. Churfürstl. Durchl. und der

löb-

löbliche Rheinische Creyß werden willigst, so viel an Ihnen lieget, eine so gerechte und nöthige Sache secundiren, als diejenige ist, welche Dieselben zu beschützen, um so mehr sich nicht entbrechen können, da sie um Dero selbst Willen sowol als wegen des Kayserß, des Reichs und derer Alliirten solches thun müssen. Folglich sind Ihro Majestät gewärtig, es werden Ew. Churfürstl. Durchl. ohne Verzug Dero untergebene Lande dahin vermögen, denen Trouppen des Königes meines Herrn eben diejenige Bequemlichkeit und Beystand zu leisten, welche denen Oesterreichischen und denen mit der Königin von Hungarn Alliirten Trouppen bewilliget worden, und dannenhero denen Frantzösischen Trouppen nicht nur die freye Passage zugestehen, warum ich als commandirender General en Chef, dem solche Ihro Majestät anvertrauet haben, die Requisition hiermit thue; sondern auch alle nöthig Anordnungen zu treffen belieben, daß Comissarien und andere Officiers ernennet und gesendet werden, um alles erforderliche zu Beförderung der Passage, zu dem Auffenthalt, den die Trouppen daselbst zu nehmen genöthiget seyn dürften, und zu Regulirung derer Lieferungen von allen Orten, an Fourage, Subsistenz, Wägen, Fuhrwerck oder Pferde, deren diese Trouppen benöthiget seyn möchten, gegen Bezahlung auf einen gemäßigten und mit der Gerechtigkeit und Billigkeit übereinstimmenden Fuß, zu reguliren. Was mich anbelanget, kan ich Ew. Churfürstl. Durchl. versichern, daß ich die Hand darüber halten werde, damit die unter meinem Commando stehende Trouppen, die genauste Zucht beobachten und in Gleichförmigkeit der Meynung des Königs und derer ausdrücklichen Befehle, die ich von Ihro Majestät empfangen, denen Reichs-Unterthanen kein Schade zugefüget werde. Ich hoffe es werden Ew.

Chur-

Churfürstl. Durchl. die Gütigkeit haben und dieses Requisitions-Schreiben denen andern Ständen des Creyses, dessen Direction sie führen, communiciren ꝛc. ꝛc. Neustatten den 18. Dec. 1744 war unterschrieben:

Der Marschall von Maillebois.

Auf dieses Requisitions-Schreiben, haben Ihro Churfürstl. Durchl. folgende Antwort ertheilet:

Ich habe, mein Herr! Gestern Abends den Brief, welchen sie mir unterm 18. dieses Monats geschrieben, erhalten. Ich weiß, so gut als einer derer in ihrer Schuldigkeit eifrigen andern Fürsten, was ich dem Kayser, dem Reich und mir selbst schuldig bin. Indem die von mir zu Erhaltung meiner Staaten gefassete Maaß-Reguln, sothaner meiner Pflicht am gemässesten zu seyn geschienen; so bin ich gesinnet, mittelst derer Maaß-Reguln und der Neutralität, von welcher ich nicht abweichen werde, alles dasjenige von mir zu entfernen, was in meine Lande den Krieg ziehen und solche Unglücks-Fälle verursachen könnte, welche die benachbarten Churfürsten, die doch eben wie ich, neutral sind, unter eben dem scheinbaren Titul, den sie mein Herr anführen, empfinden müssen. Aus dieser Bewegungs-Ursache kan ich denen ihrem Commando untergebenen Trouppen, weder die Passage, noch auch den Aufenthalt, den sie von mir begehren, einwilligen. Indem ich allzusehr von der Billigkeit des Königs, ihres Herrn überzeuget bin; so kan ich mir nicht einbilden, daß Ihro Majestät wollten Gewalt brauchen, oder es übel aufnehmen, da ich, um mich vor denen Folgen in Sicherheit zu stellen, davon die angeführte Exempel mich von neuem aufmercksam machen, mich derer dienlichen Mittel, welche in denen Reichs-Gesetzen vorgeschrieben sind, bediene, um mich vor

der-

dergleichen Inconvenientien zu bewahren ꝛc. ꝛc. Bonn, den 22. Dec. 1744.

§. 41.

Hier nahmen die Frantzosen mit dieser abschläglichen Antwort vorlieb. Der Secretarius des Herrn de la Noue zeigte vier und zwantzig Stunden nach diesen abgelassenen Brief den Churfürstl. Ministern an: daß er Briefe von seinem Hofe empfangen hätte, worinne enthalten wäre, daß Se. Allerchristl. Maj. sich zwar versehen hätten, Se. Churfürstl. Durchl. würden bey den gegenwärtigen Umständen mehr Achtung für den Kayser, Dero Herrn Bruder gehabt haben; dem ungeachtet aber sollte der Marschall von Mailleboie wider Dero Willen nicht einen einzigen Mann Dero Staaten betreten lassen. Wären die Hrn. Frantzosen an andern Orten Teutschlandes auch so discret gewesen, so würden die Klagen so vieler Reichs-Stände nicht auf einen so hohen Grad gestiegen seyn. So würde man auch nicht so viele Seufftzer derer gedruckten Unterthanen gehöret haben. Es kam freylich denen Leuten fremde vor, nicht viel besser als Feinde von ihren Freunden und Gästen tractiret zu werden. Alle und jede waren also der Frantzosen von Hertzen satt und überdrießig, sie sahen sich nach Hülffe um. Und eben da starb der Kayser Carl VII.

Das

Das V. Capitel.

Von den Personalien, dem Ableben und Leichen-Begängniß des Kayſers Carls VII.

§. 1.

Carl VII. Römiſcher Kayſer, hatte ein ſehr edles Gemüthe und war des grösten Glückes eben ſo würdig, als er deſſen fähig geweſen. Alle, die ihn genau zu kennen das Glück gehabt, bezeugen einſtimmig, wie ſehr man zu bedauren Urſach habe, daß er ſich in ſolche Umſtände verwickelt geſehen, , die nicht geſtatten wollten, ſeinen groſſen Geiſt in voller Maaß äuſſern zu können. Er war wohl gebildet und von einem ſo ernſthaftig, großmüthig und majeſtätiſchen Anſehen, daß man ihn äuſſerlich faſt vor hochmüthig hätte halten ſollen; da doch im Gegentheil wohl wenige Printzen in ihrem Bezeigen gnädiger und leutſeliger anzutreffen ſind, als dieſer Monarch. Von ſeinen Unterthanen ließ er ſich gerne ſprechen und regierte über ſie recht väterlich. Ob auch ſchon bey den bisherigen bedrängten Umſtänden und ſchwerem Kriege die Ausgaben gantz auſſerordentlich überhand genommen hatten, ſo belohnte er doch jederzeit die getreuen Dienſte der ſeinen herrlich. Wenn er jemand mit einem Geſchenck begnadigte, ſo muſte die Verehrung nicht nur Fürſtl. oder Königl. ſondern in der That Kayſerl. ſeyn. In ſeinen Churprintzl. Jahren war er von etwas lebhafterm u. feurigem Naturell.

Bald

Bald aber wurde er der gelindeste und gnädigste Regent; welche hohe Eigenschaft auch mit Vermehrung der Jahre und Vergrösserung des Standes mehr zu- als abnahm. Er wurde daher von seinen Unterthanen mehr geliebet und geehret als gefürchtet. Ja sie haben ihn fast angebetet, und ihre ungemeine Liebe für diesen so gnädigsten Landes-Vater, zeithero, mitten in den elendesten Umständen, mehr als einmal nach aller Möglichkeit deutlich an Tag geleget. Er redete Frantzösisch, Italiänisch und Lateinisch so vollkommen als seine Mutter-Sprache. Auch besaß er grosse Wissenschafften in der Historie, und verstand den Staats-Vortheil anderer Printzen so gut, wie die von seinem eigenen Hause. Der Staats-Geschäffte und insonderheit seines Cammer-Wesens, welches er bey der Gelangung zum Regiment in sehr grosser Unordnung befunden, nahm er sich aufs eifrigste an, und die wichtigsten Dinge musten alle durch seine Hände selbst gehen. In der Religion war er sehr devot und eifrig; Er pflegte fast allen öffentlichen Proceßionen beyzuwohnen. Insbesondere versäumete er nicht leicht das Frohnleichnams-Fest, welches zu München in Gegenwart vieler tausend Menschen allemal auf das feyerlichste begangen wird. Es währet wohl anderthalb Stunden, ehe die letzten von der Proceßion zum Vorschein kommen. Die Abgeordneten von allen Handwerckern erscheinen hierbey, und tragen kostbare Fahnen. Dieses geschiehet auch von den geistlichen Brüderschafften, aus welchen alle Mitglieder gegenwärtig sind.

Auf

Auf vielen grossen Triumphs-Wagen stellen wohlgekleidete Kinder allerley geistliche Historien vor. Die vier Bettel-Orden gehen vor dem Venerabili, welches unter einem kostbaren Himmel getragen wird, und unmittelbar darauf folgte der Churfürst, so seiner Gemahlin zur rechten Hand gieng, beyde mit brennenden Fackeln, nächst der Churfürstin gieng ihr Ober-Hofmeister und folgten etliche Hof-Damen mit dem gantzen Hofe. Die Soldaten, Bürger und Bauern schliessen den Aufzug und werden jederzeit acht Canonen vom Walle gelöset, als an verschiedenen vier Orten die Geistlichen die Evangelia ablesen. Nun waren zwar die Gassen, durch welche der Zug angestellet wurde, mit Bretern belegt, auch an vielen Orten mit Gras und Blumen bestreuet. Allein weil er sich durch den Zwinger und die gantze innere Stadt erstreckte, so konte solches der Durchlauchtigsten Herrschafft, zumal bey einer grossen Sonnen-Hitze, nicht anders als sehr beschwerlich seyn, welches sie gleichwohl nicht achtete. Zuletzt auf dem Todden-Bette, als der päbstliche Nuncius bey der Einsegnung Bedencken trug, durch die Salbung dem sterbenden Kayser die Podagrischen Schmertzen etwa zu vermehren, vermahnete ihn dieser auf das standhaffteste, deshalben ja nichts zu unterlassen, was die Catholische Kirche bey dieser Handlung eingeführet habe. Sonst liebte der Kayser die Lustbarkeiten und allerhand Leibes-Uebungen ungemein sehr, vornehmlich war er ein grosser Freund der Jagden *) und erhielte viele Jagd-Hunde. In seinem Schlaf-Zimmer auf dem Lust-Schlosse

zu Schleißheim war so gar bey seinem Bett eine Loge vor einen Hund und dergleichen vor 12 andere in dem nächst anstossenden schönen Schreibe-Saale zubereitet. **

§. 2.

Die Kayserin ist ziemlich klein von Statur, und ihrer Frau Mutter über die massen ähnlich. Sie hat

---

* Man hat bemercket, daß auch sein Hr. Vater, eine besondere Neigung zu der Jagd gehabt. Ludwig XIV. sagte einsmals aus Schertz zu dem Chur-Bayerischen Ober-Jägermeister von **Freyberg**, wegen einer Hundin, auf welche der Churfürst Maximilian Emanuel, insbesondere viel hielt: On m'a dit, que vôtre chienne prend souvent le change, worauf der von **Freyberg**, im Eifer antwortete: Comment! Elle & aussi sur c'que l'Evangile. **Rayßler**, im 1. Th. seiner Reisen, 7. Br. p. 62.

** S. **Rayßlers** Reisen, l. c. Der Verfasser des politischen Staats von Europa, entwirft den Character dieses Fürsten, im 6 Th. p. 18 folgender massen: Dieser Printz schreibt er, unterziehet sich den innerlichen Affairen seines Churfürstenthums mit grosser Sorgfalt, und bemühet sich sein Land, Finanzen und seine Trouppen in den besten Zustand, als es die Möglichkeit verstattet, zu bringen. Es besitzet derselbe vielen Verstand und grosse Beurtheilungs-Kraft, welche durch eine weise und vernünftige Staats-Klugheit unterstützet wird Mit einem Worte: Er vereiniget die Eigenschaften eines sehr grossen Printzen.

hat auch mehr Lebhafftigkeit als sonst die Printzessinnen aus dem Hause Oesterreich nicht haben. Sie ist eine grosse Liebhaberin von der Jagd und ziehet solche allen andern Lustbarkeiten vor; Sie halten dahero, gleich wie Dero Gemahl, viel auf Hunde, welches letztere man zu Nymphenburg an den übel zugerichteten roth damastenen Tapeten und Betten wahrnehmen kan. So gar in ihrem Schlaf-Zimmer zu Schleißheim, hat ein Hund ein schönes Gezeltgen mit einem damastenen Küssen. Sonderlich ist sie den kleinen Englischen Windspielen günstig, und bey der Tafel stehen allezeit eine grosse Menge solcher Hunde, um dieselbe herum. Auf jeder Seite sitzet einer und diese nehmen alles weg, was sie nur erwischen können. Von dieser Dero Gemahlin wurde der verblichene Kayser sehr geliebet und wenig von ihr allein gelassen. Sie speisete und spielete mit ihm, und fuhr auch in die Marställe und überall mit hin. Man weiß, daß Ihro Maj. die Kayserin überaus gut nach der Scheibe und dem Wildpret schiessen. Sie sind öffters auf den Jagden bis an die Knie in den Morast gegangen. In der grösten Hitze und Kälte, bey Regen, Wind und Sonnenschein nahmen sie an allen Spatzierfahrten und Jagden Dero Herrn Gemahls Theil. Die Hof-Damen können sich also der schönsten Gesichts-Farben nicht viel rühmen, weil sie der Kayserin gemeiniglich Gesellschafft leisten müssen; und es vergieng ehedem bis 1741 fast kein Tag in der Woche, da nicht dergleichen Lustbarkeiten angestellet wurden. Auch die Comödien, Bälle, Spiel-Gesellschafften und

musicalische Concerte wechselten beständig mit einander ab, wobey sich der Kayser, als damaliger Churfürst, meistens selbst einfand. Auf den Jagden hat man die Kayserin allezeit in grüner Manns-Kleidung mit einer kleinen weissen Peruque gesehen, in welcher Gestalt sie auch das erste mal nach Bayern gekommen und zu Schleisheim abgemahlet ist. Die Hof-Damen hergegen giengen insgemein Spanisch gekleidet. Wenn der Kayserin Kutscher Ihro Maj. auf den Parforce-Jagden zum Tode des Hirsches führte, hatte er jedesmal einen Max d' or oder siebendehalbe Gulden zu erwarten. Einstens wurden dieselben, eben da sie gesegneten Leibes waren, in einem Vormittage zweymal umgeworffen. Sie gaben aber doch dem Kutscher, als er sie noch von ohngefehr zum Tode des Hirsches brachte, den gewöhnlichen Max d' or, und verbothen auch alle Strafe.

§. 3.

Des entseelten Kayserś Hof-Statt war ohnstreitig eine der artigsten und herrlichsten in gantz Teutschland. Frantzösische Comödie, Ball und Spiel-Gesellschafft hatte man alle Tage, und 3 mal in der Woche musicalisches Concert, deme der Kayser als damaliger Churfürst mit seinem gantzen Hofe beywohnete. Auch Jedermann wurde in Masque zugelassen. Sonst beobachtete man zwar in Ansehung des Ceremoniels fast durchgehends die Gebräuche des Wienerischen Hofes. Ausserdem aber wurde eine Lebens-Art geführet, die von letztern gantz unterschieden war. Allermassen man in Bayern weit mehrere Ergötzung

und

und Vergnügen geniessen konnte als in Wien. Der Kayser hielte eine sehr zahlreiche Hofstatt. Der Grafen-Titul war hier eben so gemein als in Wien; doch haben auch die Bayerischen Grafen keine grössern Vorzüge als die Oesterreichischen, und sind eben so wol Unterthanen wie der schlechteste Edelmann. Die vornehmsten Personen, und welche bey Hofe die obersten Bedienungen bekleiden, diese pflegen viel höflicher zu seyn als die andern. Es sind überhaupt die gebohrnen Bayern gemeiniglich von grosser Einbildung, wiewohl diß mehr aus dem Vorurtheil eines vermeynten äusserlichen Wohlstandes bey ihnen geschiehet, als daß sie von Natur dazu geneigt wären. Sie lassen auch schon besser mit sich umgehen, wenn man ihnen zu erkennen giebt, daß man sich nichts aus ihren Hochmuth mache. Indessen tragen die öffentlichen Gesellschafften denen Cammer-Dienern sehr viel Geld ein. Denn ausserdem, daß die Person für den Eintritt etwas bezahlete, bekamen sie auch das Karten-Geld und hatten fast bey allen Spiel-Tischen Theil mit, so daß bey ihnen fast alles Geld des Adels zusammen kam, womit sie sich auch ohne Bedencken ziemlich sehen liessen.* Wegen der weitläufftigen Familie und der Verwandschaft, waren am Chur-Bayerischen Hofe des Jahres etliche dreyßig Galla-Tage zum grossen Schaden derjenigen, welche nicht mehrmalen in eben derselben Kleidung bey dergleichen Gelegenheiten erscheinen wollen, und sich doch nicht im Stande befan-

* Pelnitz Briefe, 1. Th. p. m. 340 seqq.

fanden, vieles Geld auf den Staat zu verwenden.

§. 4.

Unter allen regierenden Herren von Europa, ausser dem König in Franckreich, hat keiner schönere Lust-Schlösser, als Ihro verblichene Kayserl. Maj. und Sie haben solches dem Churfürsten ihrem Herrn Vater zu dancken, welcher eine gantz besondere Wissenschaft und Verstand von bauen besaß. **Nymphenburg**, eine kleine Meile von München gelegen, ist ein recht bezaubernd schönes Lusthaus, und siehet man dasselbe, weil es mitten in einer grossen Ebene lieget, weit von ferne. Daherro kan man auch schon aus denen Zimmern des mittlern Stockwerckes einen grossen Strich Landes, samt einer unzehlbaren Menge allerhand angenehmer Sachen, die sich um die Stadt München antreffen lassen, entdecken. **Maria Adelheid**, aus dem Hauß Savoyen und Mutter Churfürsten Marimilian Emanuels, welche eine ungemeine Neigung zu Künsten und Wissenschaften trug, auch von selbigen eine ziemlich vollkommene Kenntniß hatte, ließ den Grund zu diesen herrlichen Gebäude legen. Sie bediente sich bey Aufrichtung desselben eines Italiänischen Baumeisters, welchen sie ausdrücklich hierzu aus Italien kommen lassen; doch es bestund dieses Werck zu ihrer Zeit nur aus einem grossen Pavillon. Churfürst Emanuel, welcher dieses Schloß vor viel zu klein hielte, ließ noch verschiedene Gebäude, samt einen schönen Stall und herrlichen Lust-Garten, dazu fügen, brachte auch endlich das gantze Werck in eben

den

den vortrefflichen Stand, darinnen es sich jetzo befindet. Nur ist es Schade, daß derselbe aus besonderer Hochachtung vor das Andencken seiner Frau Mutter den Pavillon, welcher von dieser Printzeßin erbauet worden, stehen lassen; immassen derselbe über die andern Gebäude hervor raget und dem gantzen Werck nicht das beste Ansehen giebet. Sonst stößet dieses Lust-Schloß mit der Vorder-Seite auf einen grossen und schönen Canal, an dessen beyden Enden grosse Wasser-Behältnisse mit den schönsten Wasser-Künsten, zu beyden Seiten aber ein doppelter Lust-Gang von Bäumen, so den Weg nach den Schlosse ausmachen, anzutreffen sind. In dasselbe gehet man auf einer marmorsteinernen Treppe hinauf und führet solche gleich Anfangs in einen grossen und hohen Saal mit vortrefflicher und nach einer vollkommen schönen Zeichnung gemachten Gips-Arbeit. Aus diesen Saal kommt man von beyden Seiten in verschiedene Zimmer. Diese sind voll von kostbaren Sachen, indem der verstorbene Churfürst nichts, was zu deren Auszierung gehöret, erspahret hat. In etlichen Zimmern siehet man die Portraite von dem schönsten Frauenzimmer des Frantzösischen Hofes, nebst den Gemählden von dem Schlössern Dachau, Stahrenberg, Schleisheim, Nymphenburg ꝛc. desgleichen einen Camin und 2 Tische von weissem Marmor mit eingelegtem Gold und Farben nach Art der emaillirten Arbeit. Diese drey Stücke sind in Paris gemacht und sollen dem vorigen Churfürsten 100000 Thlr. gekostet haben, ob er gleich nur 60000 Thlr. gestand. In dem Gar-

ten, nach welchem man aus dem grossen Saal auf einer marmorsteinern Treppe hinunter gehet, erblicket man am ersten ein sehr weitläufftiges Bett, an dessen forderster Seite ein grosses Wasserwerck mit verschiedenen von Bley gegossenen und mit gemahlenem Gold vergüldeten Figuren, so die Gilora vorstellen, welcher von Nymphen und Liebes-Göttern Blumen gereichet werden, zu sehen. An diesen grossen Platz stösset ein grosses Lust-Gehöltz, so in drey Lust-Gänge abgetheilet ist, welche in einem Punct zusammen kommen, und hat der mittelste davon, so nach dem grossen Pavillon des Schlosses führet, in der Mitte einen grossen Canal, daran man die Länge kaum absehen kan, hinten aber endiget sich derselbe mit einem schönen Wasser-Fall, so in viele breite und grosse Schalen von Marmor sich herabstürtzet und allenthalben mit schönen Statuen ausgezieret ist. Gehet man in der zweyten Allee rechter Hand hinaus, kommt man an die Malje-Bahn, so eine der schönsten und längsten ist, die man sehen kan, und machet dieselbe einen halben Circkel aus; an dem Eingange aber ist ein Pavillon erbauet, so den Namen Pagodenburg führet. Selbige ist von 2 Stockwercken und in Gestalt eines Indianischen Götzen-Tempels, auch so artig gebauet, daß nicht leicht etwas schöners kan zum Vorschein gebracht werden. Aller Haußrath in diesem kleinen Pallast, ist nach Indianischer Art und von gantz besonderer Erfindung und Nettigkeit. Es ist alles darinne so schön eingerichtet, daß der Churfürst ohnerachtet des kleinen Raums, so dieses Gebäude einnimmt, dennoch alle nur immer

mer zu verlangende Bequemlichkeit darinnen hat. Gleich gegen der Pagodenburg über, an der andern Seite des Canals, in dem dritten Gange, stehet die sogenannte Bodenburg, so von grösserem Ansehen ist als das vorige Gebäude und in der That dasjenige ausmacht, was jemals schönes von Bädern, so nach der heutigen Art gebauet sind, aufgeführet worden. Alle Badzimmer darinnen sind groß und die Wände von Marmor, gleich dabey ist ein Zimmer, so mit Stuckatur-Arbeit und schönen Gemählden, als die Venus im Bad, Diana mit ihren Nymphen im Wasser und andern zu denen alten Fabeln gehörigen Stücken ausgezieret ist. Uebrigens gläntzet in diesen Zimmern alles von Gold, und sind die Meubeln darinnen über die massen kostbar und sehr artig anzusehen. In das Bad selber kan man kaltes und warmes Wasser leiten, das Estrich ist mit Kupfer belegt, die Wände mit porcellanen Flüssen ausgesetzet, und oben herum gehet ein eisernes meistentheils verguldetes und künstlich verfertigtes Gitter-Werck aus welchem man in das Bad sehen kan. Dieses schöne Gebäude ist mit allerhand Wasser-Künsten, worunter sich verschiedene Wasser-Fälle und ausgehauene Bilder befinden, umgeben. Näher am Schlosse lieget die die Eremitage. Diese ist wieder sehr artig angeleget, als ein wegen seines Alters zum gäntzlichen Ruin und Untergange sich neigendes Werck, so man nicht ohne Verwunderung besehen kan. Bald scheinet es, man habe mit andern Kalch und Steinen etwas daran verbessern und den Einfall ver-

hindern wollen, bald fürchtet man, daß die hie und da sehr geborstene Mauern, und an etlichen Orten nur ein wenig noch hängende Back-Steine im Augenblick gar zusammen fallen werden. Alles dieses ist mit solcher Kunst nachgeahmet, daß einer einmal in Gedancken und spottweise den Führer fragte: **Wer der Baumeister von diesem so schlecht gerathenen Werck sey?***) Der vorige Churfürst war willens, an diesem Orte sich bisweilen aufzuhalten, und geistlichen Betrachtungen obzuliegen, ohne jemanden bey sich zu haben, als seinen Beicht-Vater und einen Cammer-Diener. Der Tod aber hat ihn auch in diesem Anschlage übereilet. In dem Gebäude selbst, welches als in einer wüsten Einöde lieget, ist eine grosse Grotte nebst einem geweyheten Altar, worauf ein Crucifix nebst zwey Leuchtern stehet, und sind diese drey Stück aus einem eintzigen Stück Einhorn verfertiget. Die andern Cammern sind gantz schlecht und ohne Zierathen, wenn man dahin nicht eine kleine Bibliothec von geistlichen Büchern und Frantzösische Bänden zehlen will. In den untern Gewölbern ist Küche und Keller und alles darinn befindliche Geschirr von schönem, obgleich falschen Porcellan oder von Glas. Der Churfürst von Cölln hat obbesagten Altar selbst geweyhet, bey welcher Gelegenheit sich die Gesellschaft sehr lustig gemacht, und für 200 Thaler Trinck-Gläser zerbrochen hat. Längst dem Canal, von Nymphenburg nach München, haben Gärten und Häu-

ser

*) Kayßlers Reisen, 1. Th. Br. p. 78.

ser, jedes von besonderer Bau-Art angelegt werden sollen. Weil nun Ihro Kayserl. Majestät als Churfürst Nymphenburg sehr liebeten: so fürchteten einige, daß durch Vergrösserung dieses Ortes der Stadt München schlechter Vortheil zuwachsen werde. Denn kurtz, Nymphenburg ist ein Schloß voller Vortrefflichkeit, und man wird nachdem Garten zu Versailles keinen finden, der prächtiger und schöner angelegt sey, als dieser zu Nymphenburg. Kunst und Natur scheinen sich recht mit einander vereinigt zu haben, diesen Ort angenehm und herrlich zu machen.

§. 5.

Das Schloß zu Schleißheim ist noch ordentlicher gebauet, als das zu Nymphenburg, und giebt dasselbe ein so vortreffliches Ansehen von sich, daß man kein Lust-Schloß in Teutschland weiß, so ihm gleich kommet. Man rechnet von München dahin drey Stunden, fährt aber diesen Weg in anderthalb Stunden, und Ihro Kayserl. Majestät brauchten nur die Helfte solcher Zeit. Der Weg ist wie auf vielen Meilen weit um München gantz eben, der Grund und Boden aber nicht gut, sondern kiesigt. Der Eingang des Schlosses ist trefflich, und so wol das Estrich, als die vielen Reihen-weise stehende Säulen von rothem und grauen Marmor ausgesetzt, welcher von Brixen kommt, dahingegen der rothe Marmor in Bayern selbst gebrochen wird. In dem ersten obern Saale sind in zwey grossen Gemählden der Entsatz von Wien und die Schlacht von Hagaz vorgestellet. In dem nächst daran stossenden sogenannten Victo-

ctorien-Saale sind des vorigen Churfürsten bey Belgrad, Pest und andern Orten befochtene Siege*) von dem Künstler Bruch gemahlet. Die Fresco Gemählde sind von Amadoni. Das Schlaf-Zimmer der Churfürstin ist mit gelbem Damast und Silber meubliret. Auf der Seite hängt das Brust-Bild des Herrn Christi mit der Dornen-Crone, so schön als wenn es gemahlt wäre, da es doch nur gewebte Arbeit ist, von L-Latour. In einem andern Zimmer stellt ein von Abraham de Lele im Jahr 1503 verfertigtes Gemählde die Penelope vor, wie sie mit ihrem Frauenzimmer fleißig arbeitet. Ferner findet sich im obern Stockwercke ein Cabinet von Gips, so wohl gemacht, als wenn alles vom feinsten Marmor verfertiget wäre. Auf der andern Seite gegen München ist eine treffliche Gallerie von Gemählden. Die grösten Stücke, so Jagden vorstellen, sind von Rubens, zwey Stücke des Annibal Caracci sind von Maximiliano, dem ersten Churfürsten aus dem Hause Bayern, jedes mit 40000 fl. bezahlet worden. In einem andern Zimmer ist der Bethlehemitische Kinder-Mord trefflich von Peter Paulo Rubens abgeschildert, und die Gemüths-Regungen der Mutter auf verschiedene Arten, als durch Bitten, Schreyen, Beissen, Schlagen, Ohnmachten aufs beste ausgedrücket.**) Der grösste

Schatz

---

* S. Staats-Geschichte des Durchl. Chur-Hauses Bayern, Cap. 5. §. 9. seq. p. 224.

** Dieser Mahler hat es in dem Coloris oder geschickten Gebrauch von frischen und lebhaften Farben, den mei-

Schatz von Gemählden ist in einem besondern Zimmer, worinnen alle Wände mit kleinen Stücken bedeckt sind. Hierin ist nichts, als was in der Kunst vortrefflich geachtet worden, gekommen, und konnte der vorige Churfürst desto leichter eine solche Wahl treffen, weil er im Ueberflusse mit auserlesenen Stücken versehen war, und unter andern in den Niederlanden unter andern auf einmal für zwey Millionen Gulden Gemählte gekauffet hatte.**) Das unterste Stockwerck ist mit schönen Niederländischen und andern seidenen Tapeten behänget; Es zeiget sich auch ein Tisch von gegossenem Silber, und eine Uhr, welche ein Orgelwerck treibet, da indessen eine Kugel von oben herunter lauffet, sich endlich verlieret, und dann wieder als ein perpetuum mobile oben heraus

---

sten seiner Vorgänger zuvor gethan, auch in seiner äusserlichen Lebens-Art es weiter als die andern gebracht; indem er die Ehre gehabt, von der Infantin Isabella, in wichtigen Staats-Sachen und nur etliche geheime Nachrichten zu eröffnen, nach Spanien gesandt zu werden. Er that auch eine Reise nach Engelland, um die Freundschaft zwischen den beyden Cronen wieder herzustellen. Man rühmt von ihm, daß er sieben Sprachen verstanden habe. Er erblickte das Tages-Licht im Jahr 1571 zu Cölln, und starb am Podagra im Jahr 1640. Luxemburgische Galerie zu Paris, wird jederzeit, als ein Denckmal von den Verdiensten dieses Mannes in der Mahler-Kunst verehret werden. Kayßlers Reisen, 1. Th. 9. Br. p. 75.

** S. Staats-Geschichte des Durchl. Chur-Hauses Bayern, Cap. 5. §. 8.

aus kommt, um den vorigen Lauff zu wiederholen. In einem andern Zimmer ist Alexandri Magni erste Schlacht wider Darium von Albrecht Dürer a. 1529 mit unglaublicher Arbeit gemahlet. Man siehet auf diesem Stücke viele tausend Menschen, an welchen man die Haare am Kopfe und Barte, die geringste Fugen der Harnische und andere Kleinigkeiten aufs deutlichste und zarteste ausgedruckt siehet.*) Dieses Gemählde hat einen trefflichen Nachbarn an dem Streit der Alexandriner wider Julium Cæsarem, welchen Mstr. Fesele im Jahr 1533 gemahlet hat. Des Churfürsten Schlaff-Zimmer ist gerade unter der Churfürstin Cammer, und kan er durch eine kleine Trepe zu ihr kommen. In dem Garten hinter dem Schleisheimischen Schlosse längst dem mittlern Gange sind in dem Graben zu beyden Seiten kleine Spring-Wasser bis zu einem grossen Bassin. Dann nimmt die grosse und mit schönen Linden besetzte

* Dieses war die Gewohnheit dieses vortrefflichen Künstlers, die ihm aber von etlichen vor übel genommen wird; da ihm doch übrigens das Lob einer netten Zeichnung nicht mag versaget werden. Das gewöhnliche Zeichen seiner Arbeit ist folgender Zug:

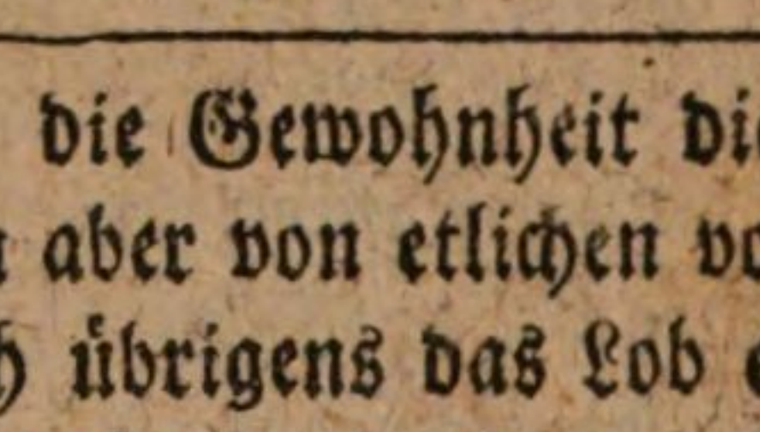

Rayßlers l. c. p. 76.

besetzte Mail-Bahn ihren Anfang, welche der vorige Churfürst in dreymalen ausschlagen konnte, ob sie gleich 970 Schritte lang ist. Zu Ende derselben liegt das artige **Lustheimer** Gebäude. Der gantze Schleisheimische Garten ist mit Graben und hohen Alleen umgeben.

§. 6.

Zu **Lustheim** findet man viele grosse Gemählde von verschiedenen Jagden, so unter dem Groß-Vater Ihro Kayserl. Majestät gehalten worden, die dabey gewesene Personen wurden damals alle nach dem Leben geschildert. Wenn alle Thüren geöffnet sind, so siehet man aus Alt-Schleisheim durch Neu-Schleisheim in die grosse Allee und Lustheim noch eine halbe Stunde weiter über den Canal hinweg, welcher auf der einen Seite bis Dachau, und auf der andern in die Iser gehet, also daß aus Tyrol die Marmor und einige andere Bau-Materialien leicht hieher und nach Dachau gebracht werden können. Den langen Canal, der zu Lustheim anfängt, haben die bey Ofen gefangene Türcken graben müssen. Oben auf dem platten Dache zu Lustheim ist eine treffliche Aussicht durch die in Holtzungen gehauene Alleen, davon eine sich mit Freysingen, welche Stadt zwey Meilen von hier entfernet ist, endiget. Auf der Seite nach diesem letzten Orte sind des Churfürsten Studereyen angeleget, und gegen München die Viehzucht. Man siehet auch von hier das schöne Churfürstl. Schloß Dachau liegen. Nächst an dem Lustheimischen Hause, lincker Hand, ist ein dreyfaches Echo zu hören. Die Wohnungen

der

der Cavalliers und Hof-Bedienten sind etwas weit vom Haupt-Gebäude entfernt, und als ein Amphitheatrum gebauet, welches dem Platze ein gutes Ansehen giebt. Lincker Hand ist ein Stall für sechzehen Churfürstliche Pferde, der mit schönen Plafonds und einer grossen roth-marmornen Muschel zur Pferde-Tränckе ausgezieret ist. Ihro Kayserl. Majestät haben, so wol hier als zu Schleisheim, wenig mehr gebauet, theils aus Oeconomischen Ursachen, theils, weil Ihnen und Dero Frau Gemahlin Nymphenburg besser gefallen hat. Uebrigens könnte Schleisheim ein Werck werden, welches man in der Bau-Kunst dem Schlosse zu Versailles mit Recht entgegen setzen mögte.

§. 7.

Drey Stunden von München liegt ein ander Lust-Schloß Stahremberg, woselbst sich der Kayser bisweilen mit einer sonderbaren Wasser-Jagd ergötzete. Der Hirsch wurde nemlich in dem dabey gelegenen See forciret, und allda von den Hunden in die Enge getrieben, wobey die Jagd-Bedienten in Kähnen und die Churfürstl. Herrschaften in einem schönen Bucentauro, der vier und zwanzig Stücke führet, folgen Diese grosse Jagd ist auf einem gantzen Gemählde zu Nymphenburg vorgestellet. In gedachtem See wird auch eine Art Fische, Rencken genannt, gefangen, deren Fleisch so weiß als Milch und von gutem Geschmack ist. Das besonderste ist, daß sie in dem Augenblicke, da sie aus dem Wasser kommen, sterben, dahingegen die andern Fische, Forellen, Karpen ꝛc. welche auch in diesem See gefan-

fangen werden, in solchem Stücke von andern ihres gleichen nichts unterschiedenes haben.

§. 8.

Ihro Kayserl. Majestät vergnügten sich auf diesen Lust-Schlössern öfters mit der Reyher-Baize, und alle Jahre wurde bey Endigung derselben zum Andencken ein Reyher, den man etwan lebendig bekommen hat, wieder in seine vorige Freyheit gelassen, mit einem silbernen Ringe, worauf der Name des regirenden Landes-Herrn eingegraben ist. Ihro Kayserl. Majestät haben einsmal einen gefangen, auf dessen Ring Ihres Herrn Groß-Vaters Ferdinandi Name gezeichnet war, also daß er vor mehr als 60 Jahren auch dergleichen Schicksal erlebet hatte. Man hat ihm an dem andern Fusse einen Ring, mit des Kayfers Nemen befestiget, und nachmals die Freyheit geschencket. Am meisten aber belustigte sich der Kayser zu Nymphenburg mit der Jagd. Denn der daran stossende Thier-Garten, so acht Meilen im Umfange und verschiedene gerade ausgehauene Wege hat, macht dasselbe zu gleicher Zeit zu einem Lust- und Jagd-Schloß. Das kleine Gebüsche aber so an den Lust-Garten stösset, samt den Feldern um das Schloß herum, ist voller Fasanen, Feldhühner und allerhand Arten wilden Geflügels. Wenn der Kayser zu Nymphenburg war, hielte Dero Gemahlin wöchentlich dreymal grosse Gesellschafft bey sich, und wurde darinne gespielet; nachhero aber speisete das adeliche Frauenzimmer mit der allerhöchsten Herrschaft. Es wurden bisweilen auch Cavaliers und gemeiniglich die anwesenden

Fremden mit an die Tafel gezogen. Diejenigen welche eine Spatzierfahrt dem Spiel vorziehen, fanden alle Abend offene Jagd-Wagen mit zwey Pferden bespannet, unten an der Treppe, so an einer Seite des Gartens ist, und werden dieselben von einem Cavalier geführet, zwey Dames aber sitzen darinnen vor sich, und ein Cavalier rückwärts: Diejenigen die sich lieber auf dem Wasser eine Lust machen, finden allemal schön und kostbar vergul-dete Gondeln, auf dem Canal zu ihrem freyen Ge-brauch, so daß überhaupt alle Lustbarkeiten an die-sem unvergleichlich schönen Orte anzutreffen wa-ren.

§. 9.

So stunden die Sachen vor dem Ableben des Kayser Carls VI. Nach dessen Tode bekame der Chur-Bayerische Hof gantz andere Beschäfftigun-gen. Man bemühete sich um die Kayser-Crone und rüstete sich zu einem Kriege, um sich bey Zeiten in den Stand zu setzen, die wichtigen Ansprüche auf das Haus Oesterreich* auszuführen, hatte man noch vor Carl VI Tode, von allen Clöstern und Ständen in Bayern ein Darlehn von 1526000 fl. gegen Verschreibung der sämtlichen Cameral-Güther und Gefälle gefordert. Nach-dem der Wahl-Tag nach Franckfurt war ausge-schrieben worden, so hieß es Anfangs: der Chur-fürst von Bayern würde denselben in hoher Per-son mit beywohnen, wie denn schon alle diejenigen Ministers und Cavaliers ernennet waren, die den Hof

* S. oben Cap. 3.

Hofdahin in grosser Menge begleiten sollten. Allein nach der Zeit ist dieser Entschluß wieder geändert worden. Dagegen ward ein kostbarer Staats-Wagen in Paris verfertiget und eine so vortreffliche Equipage angeschafft, auch alles an dem Hofe und bey der zahlreichen Hofstatt so prächtig veranstaltet, daß man daraus urtheilen konte, wie gewiß man der Kayser-Crone versichert gewesen ist. Unter andern wurden vor 12 Heyducken Kleider gemacht, deren jedes 800 Gulden kosten solte. Eine gewisse spielende Feder hat die Candidaten der Kayser-Würde in folgenden Chronostichis zu erkennen gegeben:

1. AVgVstVs seCVnDVs erIt Cæsar seM, per AVgVstVs.
2. DVX FranCIsCVs III. IMperator AVgVstVs erIt.
3. DVX CaroLVs ALbertVr IMperator AVgVstVs est.

Indessen ernennete der Churfürst den Grafen Joh. Georg von Königsfeld* und den Grafen von Seinsheim zu seinen Wahl-Gesandten. Davon der erste im Mertz und der andere im Octobr. 1741 zu Franckfurt anlangte. Denn der legale Terminus des Wahltages war wegen wichtiger Ursachen*

* Der Graf von Königsfeld, ist würcklicher Geheimder Rats, Vice-Stadthalter in der Ober-Pfaltz, Groß-Comthur des Ordens S. Georgii, und Landschafts Präsident in Bayern, Der Graf von Seinsheim ist Geheimer Rath und Comthur des Ordens S. Georgii.

* S. oben Cap. 1. §. 3. p. 3. seq.

etliche Monathe weiter hinaus verschoben worden. Wie schwer aber Chur-Maynz daran gegangen ist, wird aus folgendem Brief des Churfürsten an Chur-Bayern vom 19. Febr. 1742 mit mehrern zu ersehen seyn.

P. P.

Ew. Liebden hat gefallen, vermittelst Dero schätzbarsten Antworts-Schreiben, vom 9. dieses uns zu verständigen, was massen Sie auf die Ihro von uns Amts mäßig mitgetheilte gesinnen des Hrn. Churfürsten von Pfaltz Liebden, um den herannahenden Kayserl. Wahl-Convent aus angeführten Ursachen auf 3 bis 4 Monate hinauszusetzen, gleichergestalt dafür halten, vorträglich zu seyn, wenn die im Wege liegende Umstände vorgängig gehoben, als sogleich vorgegangen und damit dieses so wichtige Geschäfte entweder zu allerseitigen Beschwernis hinausgezogen oder gar in die Gefahr gesetzet würde, sich fruchtlos zu zerschlagen; dannenhero Ihro Liebden des wohlgedachten Hrn. Churfürsten von Pfaltz beschehenen Suchen allerdings beytreten und uns belangen, sothane Prorogirung des Wahl-Convents unseres Orts zu befördern, damit um so mehrers die gemeinsame Einhelligkeit und vertrauliche Verständnis, wie es jetzt zumalen der Sachen weit aussehende Umstände hochnothwendig erfordern wollten, unter sämmtlichen Herren Churfürsten unzertrennlich erhalten werde. Nun wird Ew. Liebden, unsern freund-dienstlichen Schreiben vom 4. dieses zu Handen gekommen und daraus hochbeliebig zu vernehmen gewesen seyn, was gestalten wir bewandten Dingen nach uns Amtsmäßig gehalten zu seyn finden, den gesetzmäßigen Termin des erwehnten Wahl-Convents zu beobachten, also zwar, daß wir fürs erste Unsere, nach Vorschrift der güldenen Bulle gevoll-

vollmächtigte Gesandten, daselbsten sich einfinden lassen werden um zumalen anförderst, die nöthige Präliminar Wahl-Handlung anzugehen und in guter Ordnung fortzuschreiten. Wornächst und wann zur Haupt-Sache mit Nutzen die Hand angeleget werden kan, wir Uns persönlich einzufinden entschlossen bleiben. Mit Ew. Liebden bey uns befindlichen, seinen fürtrefflichen Eigenschaften nach uns sehr angenehmen Gesandten, ist in diesem Verfolg auch das nähere gesprochen worden, wie derselbe inzwischen bereits einberichtet haben wird. Da nun auf solche Weise, das Gesetz patriotisch befolget und zugleich auf dasjenige gesehen wird, was vorgängig zu erledigen sich gebühret, mithin diejenigen Bedencken und Folgen vermieden bleiben, welche bey einer Prorogirung sonst höchligst zu besorgen sind: So versprechen zu Ew. Liebden grossen Erleuchtung und Beherzigung des Reichs Heil und Wohlfarht wir Uns gäntzlich und zuversichtlich, Selbe geruhen werden, sowol unsern hier obgedachten Amts schuldigen Entschluß zu billigen, als deme auch Ihres hohen Orts allerdings beyzustimmen und also patriotisch beyzuwürcken, gefallen Ew. Liebden wir darinne nach Unserer Obliegenheit nochmalen bestens ersuchen, anbenebst Sie belangen auf des Hrn. Churfürsten von Pfaltz Liebden, an welche wir Unsere Amtsmäßige Erklärung und Gesinnung ebenfalls gethan haben, zugleich rühmlicher Bezeigung und anverwandtschaftlichen hohen Vertrauen und Vermögenheit beliebigst mit bewilligen zu helffen.

Der Churfürst von Maynt̃z meynet hier, daß die in den Fundamental-Gesetzen zur Erscheinung verordnete Frist nicht füglich aufzuschieben sey, es folge aber doch nicht, daß darum auch zugleich der Wahl-Zeit die völlige Activität gegeben werden

müsse.* Er bemühete sich aber vergeblich, in dieser Sache ein Temperament zu treffen, weil viele Churfürsten dabey blieben, daß der Wahl-Tag nothwendig müsse aufgeschoben werden.

§. 10.

Unter vielen andern Sachen, welche die Aufschiebung des Wahl-Terminis erforderten, war auch die Verwaltung der Böhmischen Chur-Stimme. An diese machte die Königin von Ungarn, der König von Spanien,** Bayern und Sachsen Anspruch. Zwischen diesen beyden letzten Häusern ist ein starcker Schriftwechsel dieserwegen gewesen, da ein jeder sein näheres Recht zu erweisen gesucht; Man schlug vor, die Stände von Böheim darzwischen kommen zu lassen, wozu sie auch, laut der g. B. befugt wären, und gleich als sie bey Erwehlung Kayser Carl V. unter der Minderjährigkeit ihres damaligen Königs gethan hatten. Die Gegen-Parthey aber wendete ein, daß obgedachte Stände solches eben so wenig thun könnten, als die Dom-Capituls der geistlichen Churfürsten bey erledigtem Stuhle. Dahero die verschiedene Churfürsten der Meinung waren, die Stimme die-

* Eben so wenig kan man den in der güldenen Bulle vorgeschriebene Zeit Wahl-Termin beobachten. Die Erwehlung Carl VI. hat vom 20. Aug. bis den 12. Octobr. gewähret, und bevor der würckliche Wahl-Actus vor sich gieng, hat man 26 Sessiones gehalten. Da mit der Wahl Kayser Leopolds hat man 5 viertel Jahr zugebracht.

* Seine Deduction, s. in dem 1. Th. der Geschichte und Thaten der Königin von Hungarn, 7. Abth.

diesesmal gar zu suspendiren. Worgegen aber wieder eingeworffen wurde. Wenn es sich nun fügte, daß die Vota auf diese Weise gleich, neml. 4 gegen 4 wären, da hernach doch und nothwendig, kraft derer Reichs-Gesetze, das Votum von Böheim, um den Ausspruch zu thun, gefordert werden müsse. Indessen verbliebe es bey der Suspension.*

§. 11.

Unterdessen marschirten nunmehro die Frantzosen nach Bayern, um den Churfürsteu in den Stand zu setzen, seine Anforderungen an Oesterreich mit gewaffneter Hand auszumachen.** Als diese Völcker im Begriff stunden, in Beyern einzumarschiren, ließ der Churfürst an den Marquis de Leuville, General Lieutenant dato München vom 4. Sept. 1741 folgenden Brief abgelassen.

Monsieur!

Demselben ist bekannt, wie es Sr. Allerchristl. Majestät gefallen, über Dero vor mich erbethene Hülfs-Völcker, mir den Befehl anzuvertrauen, und Monsieur kan leicht erachten wie begierig ich sey, mich an deren Spitze gestellt zu sehen, und was für ein sonderbahres Ergötzen ich schöpfe, ein augenscheinlicher Zeuge von ihrer weltbekannten Tapferkeit zu seyn, als welche mich eines glücklichen Ausschlages meiner Unternehmungen um desto mehr versichert, weil ich ihren Eifer und bereiten Willen, sich zu mir zu fügen, von allen Orten her vernehme. Es wird mir zu grossem Vergnügen gereichen, wenn Monsieur ihnen meine aufrichtige Erkenntlichkeit, dafür zu wissen thut und zu-

* S. oben Cap. 1. §. 8. p. 9. seqq.
** S. oben Cap. 3.

gleich das Leidwesen bezeuget, welches ich wegen des Ungemachs, denn sie sich unterziehehen müssen, empfinde. Weil man aber rathsam befunden, wegen ihres Marsches einige Veränderung zu treffen: so gehet der Aufsatz davon hierbey, wornach sich zu Betragen und desfalls die nöthige Order zu stellen Monsieur ersucht wird. Uebrigens kan ich nicht umhin, mich wegen des überall, wo die Königl. Völcker durchgezogen sind, beobachteten guten Kriegs-Zucht zu bedancken, und solche dient mir zur sichern Bürgschaft, daß durch dessen Sorgfalt und Aufmercksamkeit in meinen Ländern ein gleiches geschehen werde, als wofür ich meine Verpflichtung sowol als die ausnehmende Hochachtung, welche ich vor Monsieur trage, bald mündlich mit viel Freuden abzulegen hoffe.

§. 12.

Mit dieser Frantzösischen und seiner eigenen bisher starck vermehrten Armee brach nun der Churfürst in Ober-Oesterreich ein, ließ sich zu Lintz huldigen * und rückte nach Nieder-Oesterreich und von da ** nach Böhmen. Er commandirte in allerhöchster Person die Armee und schlug sein Lager vor der Stadt Prag auf. Sein Quartier aber nahm er zu Königsaal. Der Prälat war eben zu Prag, er wurde aber gleich citirt, und weil er erscheinen muste, hat er auf sein gemachtes Compliment kein freundlich Gesichte bekommen, und die Ge-

* S. oben Cap. 3.

** Nachdem er zuvor starcke Contributiones hatte eintreiben lassen, und unter andern, das reiche Closter Mölck, wovon der Abt nach Wien geflüchtet war, auf 600000 Gulden gebrandschatzet worden.

Gegenrede bestund in wenig Worten. In das gantze Closter wurden die Officiers gelegt, die nach und nach so viel verlangten, daß endlich nichts mehr zu bekommen war. Wie sie alles ausgepreßt hatten, haben sie die Kirche angezündet. Die Geistlichen hatten aus ihren Cellen die besten Sachen unter die Altäre auf dem Chor und unter das Kirchen-Dach versteckt, welches aber alles im Rauch aufgienge. Der Prälat hatte das Kirchen-Silber nebst andern Kostbarkeiten in seinem Hause verborgen. Da aber solches bey dem geschwinden eilen der Haus-Jude inne worden, verriethe er solches nachmals dem Frantzösischen Intentanden Echelles, der es im Aug. 1742 hat ausgraben lassen. Der Churfürst ließ Prag durch den Gen. Gaston einige mal auffordern, erhielte aber allezeit abschlägl. Antwort, und die in des Commendanten Quartier anwesende Damen liessen sich unter andern vernehmen: **Man vertröste sich auf die gerechten von GOtt gesegnete Waffen, und man hoffe auf die göttliche Hülffe.** Daß auch der General Gaston bewogen wurde, zu sagen: **Er finde in denen vortrefflichen Gemüthern der getreuen Damen vielmehr standhafte Hertzhaftigkeit, als er selber besitze.** Indessen gereichete es der Armee zur grossen Beschwerlichkeit, im Nov. 14 Tage auf der kalten Erde zu liegen. Sie litte Noth an Brod und Bier, und das Wasser gienge auf den Bergen auch ab. Mit der grösten Mühe mußte alles geholt werden, das Bier wurde gleich aus der Brau-Pfanne unabgekühlt in die Fässer gefüllt, und unabgejährt getruncken. Diese Um-

stände welche unter Vornehmen und Gemeinen häuffige Kranckheiten verursachten, bewogen den Churfürsten, die Stadt mit List zu überrumpeln. Dieses geschahe auch glücklich, und in zwey Stunden war die Stadt erobert. Ein Theil der Frantzosen griffen den Lorenzberg an. Die Sachsen attaquirten die Marien-Schantze, und verlohren hierbey den General Weißbach, sie setzten auch über die Moldau, bey dem so genannten Venedig, an der Papier-Mühle. Die Frantzösischen Grenadiers hingegen überstiegen die Stadt bey dem Neuen-Thor. Wie die Thore geöffnet worden, sind die Sachsen über den halben Leib naß durch die Zeltner Gasse eingezogen, die Frantzosen aber, zu dem neuen oder Galgen-Thor, und sie haben gar die Galgen-Leiter bey dem Uebersteigen gebraucht *. Eine Haupt-Plünderung wurde zwar auf Befehl des Churfürsten, und durch die unermüdete Sorgfalt der Generals verhindert. In denen entlegenen Häusern und Gassen aber, war nichts sicher und die denen Soldaten begegnete Personen verlohren, Degen, Uhren, Dosen auch wohl die Ober-Kleider.

§. 13.

---

* Es wird hierbey erzehlet, daß die drey Ersten welche auf dieser Leiter übersteigen wollen, unter dem Steigen ein entsetzliches Zittern in die Füsse und Knie bekommen, darüber sie auch würcklich untauglich worden wären, und nach allen nur erdencklichen angewendeten Hülfs-Mitteln incurabel geblieben. Der Schreck und die Alteration hat dieses ohne allen Zweifel verursachet.

§. 13.

Als der Churfürst Prag erobert, nahm er den Königl. Titul an, und ließ sich durch einen Herold bey allen Rath-Häusern und Haupt-Plätzen ausruffen. * Es wurde hierzu ein gewisser von der Böhmischen Cantzeley, Kuntz von Freyenthurn genannt, ausgesucht. Vor ihm ritten Trompeter und Paucker, diesen folgten etliche Officiers, nachdem kam er, und hinter ihm schlossen diesen öffentlichen Actum etliche Chur-Bayerische Cavalleristen von der Leib-Guarde. Der Herold war in einem Flügel-Kleid eingekleidet, darunter trug er eine goldne Weste. Sein Haupt bedeckte ein bordirter mit Federn und eine Carer Paruque. In einer Hand hielte er das Wapen eines Böhmischen Löwens auf dem rothen Felde, und in der andern führte er einen Herolds-Stab roth gefärbt, und das Erhobene mit Silber staffirt. Auf dem Herolds-Stabe sahe man einen kleinen Böhmischen Löwen, und dieser war es, der bey dem Neustädter Rath-Hause unter der Publication von dem Scepter herunter gefallen ist.

§. 14.

Mit dem Schwäbischen Creyß hatte unterdessen der Churfürst und die Cron Franckreich einen förmlichen Neutralitäts-Tractat geschlossen. Die Puncte davon waren folgende: "1) Daß "der Creyß sich auf keine Weise in die gegenwär-"tigen Streitigkeiten mischen, noch den Churfürsten "von Bayern und seinen Alliirten zum Schaden

"an

* S. oben Cap. 3.

"an den gegenwärtigen Conjuncturen Theil neh-
"men wolle; dahingegen aber 2) denselben alle gu-
"te Nachbarschaft und den freyen Rückmarsch für
"die Trouppen verspricht. 3) Die Vorder-Oe-
"sterreichischen Lande in Schwaben sind mit in
"diese Neutralität eingeschlossen, wenn der Wie-
"nerische Hof damit zufrieden ist; der Churfürst
"von Bayern behält sich sein Recht auf gedachte
"Länder vor, und der Creyß derer, die Exemption
"derer, welche sich Oesterreich zugeeignet; 5) Die
"Handlung soll auf beyden Seiten frey bleiben;
"6) Man vergleicht sich wegen eines Reglements,
"den Marsch der Trouppen betreffend. 7) In den
"Festungen erhält der Creyß seine Besatzungen;
"8) Versprechen die Alliirten dem Creysse allen
"Schutz, wenn er wegen dieser Neutralität an-
"gegriffen werden sollte; 9) Diese Neutralität soll
"auch nach erfolgter Kayser-Wahl bestehen;
"10) Wenn von einem oder dem andern Theile
"darwider gehandelt wird, will man suchen es in
"der der Güte beyzulegen."

§. 15.

Von Prag reisete der neue Kayser über Dres-
den, München nach Mannheim.* An wel-
chem letztern Orte er den 16. Jan. 1742 mit 18
sechsspännigen Kutschen unter dreymaliger Lösung
der Canonen anlangte. Er wohnete hier einem
gedoppelten hohen Beylager bey. Die Durchl.
Bräute waren Enckelinnen des alten Churfür-
stens von der Pfaltz, deren Mutter den ehemaligen
Erb-

* S. oben Cap. 3.

Erb-Printzen Josephum Carolum von Sulzbach zum Gemahl gehabt. Die älteste, die den Pfaltz-Grafen von Sulzbach, **Carl Philpp**, mit dem sie Geschwister-Kind ist, und der nachmals Churfürst worden, bekommen, heißt **Maria Elisabetha**, und war 21 Jahr alt. Die andere aber, die mit dem Hertzoge von Bayern, **Clemens Franciscus**, vermählt worden, heißt **Amalia Maria Anna**, und war 20 Jahr alt. Die Trauung geschahe von dem Churfürsten von Cölln, und die meisten zu dem Chur-Hause Bayern gehörige Personenen waren anwesend. Abends um 6 Uhr geschahe die Trauung, worauf bis 9 Uhr Assemblee war, da man erst zur Tafel gienge. Derer Durchl. Personen, die sich daran begaben, waren 14, und sie wurden durch Cammer-Herren bedienet. Ueber dieses wurden noch an verschiedenen Tafeln 150 Personen gespeiset. Nach aufgehobener Tafel tantzte man. Der alte Churfürst von Pfaltz eröffnete den Ball, wobey er sich, in Ansehung seines hohen Alters, eines Stuhls mit Rädern bediente, der durch zwey Cammer-Herren fortgerücket wurde. Unter andern Lustbarkeiten hat man auch während einer schönen Illumination durch die gantze Stadt, im Schloß-Hofe Wein aus dem grossen Fasse springen lassen, welches im letzten grossen Winter auf dem zugefrornen Rheine verfertiget worden. Das Faß war gantz verguldet, und lag auf einem hohen Gerüste. Auf demselben saß Bachus, der einen Becher in der Hand hielte. Die hohen Herrschafften blieben, bis auf den Churfürsten von Cölln, der den

20sten wieder nach Franckfurt zurück kehrete, zu Mannheim beysammen, bis den 24. Jan. der Graf von Eltz * mit der ersten Nachricht anlangte, daß Ihro Majestät der König von Böheim an eben diesem Tage einmüthig zum Römischen König erwehlet worden. Der König zog sogleich einen kostbaren Ring von der Hand und gab solchen dem Grafen zum Andencken. Des Abends kam der Graf von Pappenheim mit 14 blasenden Postillions und überbrachte die Bestätigung dieser Nachricht. * Er brach darauf den 30sten dieses mit seiner gantzen Familie und Hof-Staat nach Franckfurt auf, nachdem er sich von dem Churfürsten aufs zärtlichste beurlaubet, und ihn hierbey mehr als einmal umarmet hatte.

§. 16.

In Franckfurt erfolgte dann ein Majestätischer Einzug, wobey alles dasjenige zu sehen war, was man nur vortreffliches erdencken kan. Gleichwie solcher nebst der darauf gefolgten Crönung des Kaysers und der Kayserin oben ** von uns bereits ausführlich ist beschrieben worden. Hier wollen wir nur noch kürtzlich gedencken, daß unter andern Sinn-

* S. oben Cap. 1. §. 35. not. ** p. 119.

* S. oben Cap. 1. §. 13. p. 84. In Brüssel haben sich auf diese eingelauffene Nachricht einige unterstanden Raqueten zu werffen und mit vollem Halse zu schreien: Es lebe der neue Kayser unser Landsmann. Sie betrachteten ihn nemlich als ihren Mitbürger, weil er in Brüssel gebohren worden.

** S. oben Cap. 1. §. 24. p. 85 seqq.

Sinnbildern bey den Illuminationnn an dem Crönungs-Tage dieses besonders an dem Chur-Bayerischen Gesandtschafts-Quartiere ist angemercket worden. Nemlich, zwey nach der Sonnen fliegende Adler, mit der Ueberschrift: Er freuet sich seines gleichen zu erblicken. Der Kayser würde nunmehro sich wieder nach seiner ordentlichen Residenz erhoben haben, wenn nicht die Oesterreicher indessen dieselbe nebst dem gantzen Bayerlande besetzt hätten. * Er bliebe dahero mit seinem gantzen hohen Hause und Hof-Staate zu Franckfurt und besorgte daselbst die gewöhnlichen Angelegenheiten des Reichs. Er ließ sich die Affairen äusserst angelegen seyn. Täglich befande er sich frühe in seinem Cabinet, wo Höchstderselbe viele Stunden mit schreiben zubrachte, die übrige Zeit des Tages gienge mit Audientzien und Conferentzien hin. Sonderlich stand um diese Zeit der Bischoff von Bamberg bey dem Kayser in grossem Ansehen. Er begabe sich auch alle Vormittage um 11 Uhr nach Hofe, und bliebe da bis um 2 Uhr mit dem Kayser in Conferentz, wobey sich die Grafen von Königsfeld und Ostein und der geheimde Rath von Breillohn stets mit befanden. Hingegen kam der Ritter von Belleisle alle Abend dahin, und hatte ordentlich eine lange Audientz bey Sr. Majestät. Der Graf Georg von Königsfeld ward im Februar. zum Reichs-Vice-Cantzler ernennet, welcher darauf dem Grafen von Colloredo, wegen dieser Charge,

* S. oben Cap. 3.

ge, die 50000 fl. wiedr erstatten müssen, die derselbe vormals bey gleicher Gelegenheit an den Grafen von Metsch ausgezahlet. Es soll ihm aber der Kayser nicht nur diese Summe, sondern auch die nach Absterben des Grafen von Wolffstein an Bayern gefallene Herrschaft Sulzberg * geschencket haben. Den 17. Mart. ward der Reichs-Hof-Rath auf dem Römer eröffnet, wobey zugleich die sämtliche anwesende Reich-Hof-Räthe von dem neuernennten Präsidenten, Grafen von Ostein in Pflicht genommen wurden. In eben diesem Monat wurden Ihro Majestät von einer kleinen Unpäßlichkeit überfallen, welche aber bald wieder überhin gienge. Indessen sahe man um diese Zeit ein artiges Billet des Kayfers an den Printzen Grimbergen, seinem Minister am Fantzösischen Hof, welches um so eher hier einen Platz verdienet, weil wir aus solchem ersehen können, wie artig und vertraulich er mit seinen Freunden umzugehen pflegen. Hier ist es: Ich glaube ihnen ein Vergnügen zu machen, wenn ich Ihnen berichte, daß Dero Freund, der Hertzog von Bayern, zum Römischen Könige erwehlet worden. Ich gratulire Ihnen deswegen, weil ich weiß, daß Sie ihn eben so zärtlich lieben, als er Sie liebet. Carl Albrecht.

§. 17.

Das gantze 1742. Jahr über bliebe der Kayser in

* S. die Staats-Geschichte des Durchl. Chur-Hauses Bayern, Cap. 6. §. 21. p. 367 seqq.

in Franckfurt, weil die Oesterreicher in Bayern noch immer den Meister spielten. Man suchte das Reich dahin zu vermögen, sich ihres Kayſers anzunehmen.* Allein die Stände wollten davon nichts hören. Ob gleich eine patriotiſche Aufmunterung an die Stände, bevorab die Churfürſten des H. R. Reichs ihrem einmüthig erwählten und gecrönten, durch die Groß-Hertzogin von Toſcana aber in ſeinem Churfürſtenthum und Bayeriſchen Erb-Landen zur Ungebühr bedrängten Kayſer, mit vereinigten Kräften beyzuſtehen, im Druck erſchiene. Nach vorgängiger Anführung, wie das alleinige wahre Erb-Recht auf die Oeſterreichiſche Königreiche und Lande Sr. Kayſerl. Majeſtät von gedachter Groß-Hertzogin zuſtehe, ſtellet der Hr. Verfaſſer für, daß die von der letztern geſchehene Vorenthaltung den Namen eines rechtmäßigen Beſitzes nicht verdiene, und daß man alſo die zu Hebung ſolcher Hinderniſſe gebrauchte Zwangs-Mittel keinen Krieg nennen dürfte, wenn der Kayſer in ſein eigenes Land getreten und kein fremdes Gebiethe mit Heeres-Macht überzogen, die Groß-Hertzogin könne folglich vor ſich das nicht anziehen, was ſonſt die Vernunft und das Völcker-

Recht

* S. oben Cap. II. §. 10. p. 141 ſeq.

* Es iſt der Reichs-Hofrath von Cramco ehemaligen Profeſſor zu Marburg. Wie nachdrücklich er aber wegen dieſer Schrift von dem Hälliſchen Prof. Schmeizel iſt angegriffen worden, ſ. in den Halliſchen Anzeigen de h. a.

Recht kriegenden Mächten zu lasse, und die Ungerechtigkeit des Hungarischen Einfalls in Bayern, leuchte jedermann in die Augen, weil solches Churfürstenthum nicht im Streite sey, und die Groß-Hertzogin keinen Anspruch darauf habe, wodurch sie sich denn des Land-Friedens-Bruchs schuldig gemacht, und die erste sey, welche zu Thätigkeiten geschritten, und das Kriegs-Feuer in Teutschland angezündet. Solches Verfahren müsse bey den Reichs-Ständen destomehr Aufsehn erwecken, weil der Ueberfall meist mit fremden barbarischen Völckern geschehen, wovon zu besorgen sey, daß sie auch tiefer ins Reich dringen, und in die Fußstapfen ihrer Vorfahren, der fürchterlichen Hunnen treten möchten. Hierauf erinnert der Verfasser die Reichs-Stände, durch Vereinigung ihrer Kräfte, die Kayserl. Patrimonial-Lande von solchen Gästen zu befreyen, und zu dem Ende nach der Obliegenheit jeden Reichs-Gliedes gegen sein höchstes Oberhaupt einen schleunigen und gedeylichen Schluß zu fassen, je mehr als dem gemeinen Besten daran gelegen sey, die Kayserl. Länder zu schützen, des Reichs Ehre, Hoheit und Majestät zu retten und dem Vaterlande Ruhe und Friede zu verschaffen.

§. 18.

Solche Vorstellungen thate man denen Reichs-Ständen. In dem Haag hingegen fienge der Kayserl. Ambassadeur Graf von Sintzheim seine Negociation mit folgendem Vortrage an: "Nach "vorgängiger Versicherung der lebhaftesten Er-"kenntlichkeit, die Se. Maj. wegen des Theils em-

"pfände,

"pfände, den die General-Staaten an Dero Erhe-
"bung auf den Kayserl. Thron genommen, hat ih-
"nen der Amdassadeur die betrübte Beschaffenheit
"der Affairen des teutschen Reichs und hauptsäch-
"lich des Kaysers fürgestellt, dabey sagend, wie es
"was erstaunliches wäre, daß nach einer so recht-
"mäßigen und friedlichen Kayser-Wahl, als dieses
"seine gewesen, gewisse benachbarte Mächte gleich-
"wohl das Haupt des Reichs seiner Erb-Länder
"beraubt und daraus gesetzt sehen könten, ohne von
"dem empfindlichsten Schmertzen gerührt zu seyn.
"Da Se. Kayserl. Maj. den allerchristl. König
"um Unterstand von Geld und Trouppen angegan-
"gen, hätte Selbte niemals die Intention gehabt,
"ein Kriegs-Feuer in Teutschland anzuzünden,
"oder allda die Ruhe zu stöhren oder unerlaubte
"Conqueten zu machen, ja nicht einmal Gewalt
"mit Gewalt abzutreiben, sondern solche weise
"Prăcaution wäre blos in der Absicht genommen
"worden, um den Troublen Einhalt zu thun, wel-
"che die Königin von Hungarn schon vorher in ei-
"nem Theil Teutschlandes und durch ihre an aus-
"wärtigen Höfen bekannt gemachte Manifeste und
"Rescripte zu erwecken angefangen, als womit sie
"dem Marsch der Frantzösischen Trouppen eine
"üble Deutung andichtend, Mitleiden zu erregen,
"die Nachbarn in Allarm zu bringen, und besonders
"die General-Staaten dahin zu bewegen gesucht
"hätte, damit sie die Waffen ergreiffen solten, um
"die Grentzen der Republick und die Niederlande
"zu beschützen, da doch Franckreich niemals an ei-
"nige Unternehmung dagegen gedacht hätte, als

"auf welche Lande der allerchristl. König, weder di-
"recte noch indirecte ein Augenmerck führte. Der
"Kayser hätte seit seiner Gelangung zum Thron,
"gleich als vorher, die Offerten wieder begonnen, um
"die Königin von Hungarn zu Eingehung einer der
"Billigkeit gemässen Partage zu verpflichten, und
"da er damit nichts ausgerichtet, bey selbiger von
"neuen die Mediation seiner Alliirten angewendet,
"um sie zu einer friedlichen Gesinnung zu vermö-
"gen, und vermittelst eines Vergleichs das fernere
"Blutvergiessen zu verhüten. Ja diese Alliirten
"hätten ihr zweymal einen Waffen-Stillstand an-
"getragen, welcher aber gleich allen andern Vor-
"schlägen verworffen worden. Bey solchen Um-
"ständen nun, und da gedachte Alliirten vor und
"nach der Kayser-Wahl sich alle mögliche Mühe
"zu Bewürckung einer Partage gegeben, auch ihre
"gute Officia, damit die Wahl frey und ohne Be-
"unruhigung geschehen möchte, angewendet, kön-
"ten dieselben keinesweges ihre Trouppen zurück
"ziehen und das Werck in Unvollkommenheit las-
"sen, ohne allen Treu und Glauben zu manquiren,
"und das so heilig geschlossene Bündniß, welches
"sie mit Sr. Kayserl. Maj. verknüpffte, zu zerreis-
"sen. Es wäre dannenhero nicht nur der Ehre Sr.
"allerchristl. Maj. und Dero Alliirten daran gele-
"gen, dem Kayser so wohl wiederum in seine eigene
"als in die ihm durch den Tod des letzten Kaysers
"zugefallene Länder einzusetzen, sondern es erfor-
"dert es auch das Interesse der General-Staaten,
"daß sie die ihnen von dem frantzösischen Hofe
"durch dessen Ambassadeur den Marquis de Fene-
"lon

"lon mehrmals gethane vortheilhaffte Anträge ac-
"ceptirten, denn die Ruhe von Europa hienge ledi-
"glich von der Neutralität ab, und Ihro Hochmö-
"genden könten ohne Theilnehmung an dem Krie-
"ge und ihrer mit der Königin von Hungarn haben-
"den Alliantz unbeschadet, durch ihre viel vermö-
"gende Mediation ihr Stillsitzen und durch ihr gu-
"tes Vorbild sich einen unsterblichen Ruhm er-
"werben und sich der Freundschafft des Kaysers
"des allerchristl. Königes und der Alliirten von die-
"sen beyden auf immerdar versichert halten." Auf sothanen Vortrag haben die Deputirte Regierungs-Herren, nachdem sie den Ambassadeur aufmercksam zugehört, kürtzlich geantwortet: "Die
"von den Gen. Staaten vorgenommene Troup-
"pen-Vermehrung dürffte weder dem Kayser, noch
"den Desseins seiner Alliirten einige Ombrage er-
"erwecken, weil die Republick keinesweges gesonnen wäre, die kriegenden Mächte zu stöhren, son-
"dern sie suchte nichts mehr, als vor die Sicherheit
"ihrer eigenen Lande zu wachen. Die Deputir-
"ten setzten hinzu, wie sie nicht unterlassen wolten,
"von dem allen, was sie durch den Ambassadeur
"vernommen, an Ihro Hochmögenden Bericht ab-
"zustatten, es würde aber nöthig seyn, daß derselbe
"ein Memorial überreichte, worinn die eigentliche
"Gesinnung und Intention Sr. Kayserl. Ma-
"jestät deutlicher und ausführlicher ausgedruckt
"wäre."

§. 19.

Gegen Ausgang des 1742. Jahres hatten die Kayserlichen Völcker fast das gantze Bayerland

wieder erobert.*) Dahero auch Ihro Maj. nach überstandener Unpäßlichkeit, Anstalt zu dem Abzuge von Franckfurt machten, um ihre Residentz zu München zu beziehen. Es wurden dahero nicht nur die jüngsten Printzeßinnen den 26. Jan. 1743 von Eichstädt wieder dahin gebracht, sondern es langte auch der Printz Clemens mit seiner Gemahlin von Manheim den 2. Mart. daselbst an, welchem den 6. dieses in der Nacht dessen Frau Mutter, die verwittwete Hertzogin Leopoldina Eleonora aus Böheim nachfolgte. Den 17. Apr. frühe brachen Ihro Kayserl. Maj. mit Dero Printzen von Franckfurt auf, und langten über Hanau, **Morgenthal** und **Donauwerth** den 19. Abends zu München an, wohin dem Kayser der Nuncius Doria und alle auswärtige Ministers folgten, die Kayserin aber blieb mit denen ältern Printzeßinnen zur Zeit noch in Franckfurt zurücke. Ehe noch dieser Aufbruch geschahe, ließ der Graf von Stairs Sr. Maj. durch einen Officier die Erklärung thun, daß Se. Großbrittannische Majestät ihm bey Auftragung des Commando anbefohlen, alles zu vermeiden, was der Kayserl. Hoheit den geringsten Anstoß geben könte. Er würde daher den Marsch so einrichten, daß Ihro Kayserl. Maj. dadurch in Dero Aufenthalt zu Franckfurt nicht beunruhiget würden. Das Frolocken des Volcks war bey Sr. Maj. Ankunfft zu München unbeschreiblich. Der Printz Clemens gieng mit den vornehmsten Kayserl. Ministers Deroselben bis Schwaben-

hausen

* S. oben Cap. 3.

Hausen, die Bürger-Reuterey aber, die einen öffentlichen Aufzug machte, bis eine Stunde vor der Stadt entgegen. Doch wurden vermöge ausdrücklichen Befehls weder die Stücke auf den Wällen gelöset, noch andere öffentliche Freudens-Bezeugungen angestellt. Den 20. April Mittags erhub sich der Kayser mit dem Printzen unter Begleitung vieler Kutschen, in das so genannte Herzog-Spital, wo er seine Andacht verrichtete, weil er aus eben dieser Kirche vor etlichen Jahren seine Reise nach Franckfurt angetreten hatte. Den 26. ritte er mit dem Printzen unter grossen Zulauff des Volcks nach Nymphenburg. Allein der traurige Anblick dieses ehemals so prächtigen Lust-Schlosses* verursachte daß er sich nicht lange daselbst verweilte.

§. 20.

Der Aufenthalt des Kaysers in seinen Er-Ländern war aber von gar kurtzer Dauer. Dann die Annäherung der Oesterreichischen Armee, die nach dem Siege bey Braunau wiederum in Bayern die Oberhand bekommen,*) nöthigte ihn, sich mit dem Printzen, denen Printzeßinnen und dem gantzen Hofstaat, wie auch Hertzog Clemente und Gemahlin den 8. Jun. von München wieder hinweg und nach Augspurg zu begeben. Hier langte er unter dreymaliger Lösung derer Canonen, Abends um halb 7 Uhr an, und nahm sein Quartier in dem Fuggerischen Hause. Er blieb allhier

* S. oben §. 4.
* S. oben Cap. 4.

bis den 28. Jun. da er sich mit seinem gantzen Gefolge wieder nach Franckfurt erhob. Im August hatte er das Vergnügen, daß sein Printz sowol den 5 als 29sten dieses in dem Kayserl. Pallast, über verschiedene wichtige Puncte der Physic und Mathematic, mit vielem Beyfall öffentlich disputirte, wobey er die Reichs-Hofräthe, Grafen von Marowitzki und Truchseßzeil, wie auch Kreitmayer und Ickstädt zu Opponenten hatte. So schlimm aber auch die Umstände des Kaysers aussahen, so blieben doch Ihro Majestät einmal wie das andere fest entschlossen, ohne Theilnehmung Dero Alliirten, des Königs in Franckreich, keinen Frieden zu schliessen.* Welche Endschliessung, als sie dem Allerchristl. König eröffnet wurde, dieser also beantworte: Er hätte dem Kayser nur 30000 Mann Hülfs-Völcker versprochen, aber 120000 Mann geschicket, und würde noch so viel schicken, wenn es seyn müste, indem er den Schluß gefasset, den Kayser nicht zu verlassen, woferne die Feinde keine annehmliche Vorschläge thäten. Se. Majestät befürchteten weder einen Krieg, noch eine Lige, es möchten auch die Unterhandlungen in Teutschland noch so politisch seyn; woferne aber eine Puissance Dieselben, da Sie vor sich starck genug wären, angreiffen wollte,

* Denn in den Hanauer Friedens-Vortrage, s. oben Cap. 4. war Franckreich nicht vergessen worden. So den dritten Theil derer Geschichte und Thaten der Königin von Hungarn pragmatisch beschreiben, 1. Abth. §. 9. p. 13 seq.

te, würde Sie nicht lange defensive gehen, und wenn auch die Anzahl der Feinde noch so groß wäre. Den 19. Decemb. setzten Ihro Majestät das, durch den Abt Emaldi am 13. Nov. dem päbstlichen Nuncio, Georgio *Doria*, überbrachte Cardinals-Biret besagten Prälaten auf. Worauf Monsignor Doria den 22sten unter Lösung der Canonen von Franckfurt abreisete. Er bekam von dem Kayser bey seinem Abschiede ein, mit Diamanten besetztes güldnes Creutz, so auf 66000 fl. geschätzet wurde, dagegen hat er nicht weniger sehr reiche Geschencke vor seiner Abreise am Kayserlichen Hofe ausgetheilet.

§. 21

Im folgenden 1744sten Jahre haben sich Ihro Kayserl. Majestät wechsels-weise mit vielen Unpäßlichkeiten überfallen befunden. Indem aber solche vom Podogra herrühreten, so befürchtete man keine üble Folgen. Um Ostern herum schiene es, als ob sich Dero Maladie verliehren würde. Dieses hohe Fest wurde dahero mit um so grösserer Andacht und Freude gefeyert. Der Kayserliche Hof wohnte dem Gottesdienst in der Franckfurter Dom-Kirche von 1 bis nach 2 Uhr mit bey. Ihro Kayserl. Majestät trugen ein kostbares mit Gold gesticktes, und mit dergleichen Spitzen reich garnirtes Spanisches Mantel-Kleid. Die Kayserin saß in der Carosse rückwärts gegen dem Kayser über. Darauf folgte der Kayserl. Printz und die Printzeßin in einem Wagen. Diese saß rückwerts. Der Printz war in einem von Atlas mit goldenen Spitzen reich garnirten Spa-

nischen Mantel-Kleid gekleidet. Dann kamen alle Hof-Dames in denen mit 6 Pferden bespannten Wagens. Nach der Zurückkunft wurde offene Tafel gehalten, und während solcher in dem Kayserlichen Speise-Saal ein vortreffliches Instrumental-Concert aufgeführet. Bald darauf wurden Ihro Kayserl. Majestät mit Ihren gewöhnlichen Zufällen wieder überfallen. Diese hielten so lange an, daß Sie mitten im Sommer binnen 6 Wochen nur ein einzigesmal per Carosse eine Promenade vor die Stadt machen konnten. Es schiene also das Clima um Franckfurt herum der Leibes-Constitution Ihro Kayserl. Majestät nicht zuträglich zu seyn. Was Wunder demnach, wenn der Hof dieses verdrießlichen Aufenthalts um so mehr endlich überdrüßig wurde, da in dasiger Gegend fast gar kein Divertissement zu finden ist. Dieserhalben beschlossen Ihro Majestät sich von Franckfurt hinweg und entweder nach Augspurg oder Nürnberg zu begeben. In welchem Fall Sie entschlossen waren, die Huldigung an dem letztgedachten Orte persönlich einzunehmen. Indessen wurde der Geburts-Tag des Kaysers den 6. August noch zu Franckfurt, und zwar zum letztenmal feyerlichst begangen. Des Kaysers und der Kayserin Majestät haben sich in einer Carosse, worauf die zweyte mit dem Printzen und Printzeßin folgte, zu Mittag unter Begleitung der Hofstatt und unter paradirender Bürgerschaft und Guarnison in die Capuciner-Kirche erhoben. Nach geendigtem Gottesdienst kehrte man in voriger Ordnung zurück. Hierbey liesse sich ein

freu-

freudiges Vivat-Ruffen des Volcks hören. Hierauf marschirte die in 14 Viertel eingetheilte Bürgerschaft nach einander vor das Kayserliche Quartier. Ein jedes Viertel bemühete sich, bey gegebenen Salven, die allgemeine Freude über das allerhöchste Wohlseyn Sr. Kayserl. Majestät auf verschiedene Weise an den Tag zu legen. Zu Früh, Mittags und Abends wurden nicht nur jedesmal 100 Canonen von denen Wällen abgefeuert, sondern auch alle Glocken geläutet. Nachmittags hielte man bey dem Kayserlichen Hofe offene Tafel, und Abends erschiene alles in prächtigster Gala. Bey Gelegenheit dieses frohen Tages ist eine Militar und eine Promotion von 14 Cammer-Herren vorgegangen.

§. 22.

Nachdem indessen der Franckfurter Verein zur Richtigkeit gekommen, * und kraft solchen die Preußische Armee in Böheim eingebrochen war, mithin den Kayserlichen dadurch verschaffet hatte, Bayern abermals zu erobern, so entschlossen sich Ihro Kayserl. Majestät Dero Erb-Länder mit Dero allerhöchsten Gegenwart zu beglücken. Vor Dero Abreise fanden sich die Churfürsten Maynz, Cölln und Pfaltz in Franckfurt ein. Die Absicht des ersten war, seine Entschuldigung wegen der Dictatur der Oesterreichischen Protestations-Schriften * vorzubringen. Er hielte sich nicht lange bey dem Kayserlichen Hof-Lager auf, sondern

* S. oben Cap. 4.
* S. oben Cap. 1. §. 25. seq. p. 173. seq.

dern nachdem er den 21. Sept. Audienz erhalten hatte, reisete er den 24sten darauf schon wieder weg. Von eben so kurtzer Dauer war die Gegenwart des Herrn Bruders Sr. Majestät, des **Churfürstens von Cölln.** Dieser hatte nach einiger Vorgeben dem Kayser bereits vorlängst zugeredet: er mögte doch die Frantzösische Parthey verlassen, sich dagegen mit der Königin von Ungarn auf eine billige Art setzen, und dadurch dem Vaterlande die erwünschte Ruhe wieder schencken; als auf welche Weise er sich dem gantzen Reiche desto beliebter machen, und die Kayserliche Crone vor sich auf seine Nachkommen um so viel mehr befestigen und versichern würde. Allein die Frantzösischen Ministers am Kayserlichen Hofe hinderten alle diese Regungen, die der Churfürst in dem Gemüthe des Kaysers erwecket hatte. Ja sie brachten es dahin, daß der Churfürst von dem Kayser nicht zum Besten soll seyn aufgenommen worden. Deswegen sey er auch in gröster Geschwindigkeit wieder wegegangen. Und da man zu Bonn vermeinte, er würde kaum bey dem Kayser angelangt seyn, kam er schon in seine Residenz zurück. Einige gedencken zu behaupten, es wäre ihm gar eine Gefangenschaft von den Frantzosen zugedacht gewesen, wenn er sich nicht vor ihren listigen Nachstellungen an einem sichern Orte vorgesehen gehabt. Welchem Vorgeben aber wir unsers Orts wenig Glauben beylegen. Indessen hat der Kayser diesen, seinen Herrn Bruder von der Zeit an nicht mehr gesprochen. Ja er wurde noch mißvergnügter, da er vernahm, daß der

Chur-

Churfürst mit Großbrittannien und den General-Staaten einen Subsidien-Tractat geschlossen und versprochen hatte, zu Herstellung und Befestigung der allgemeinen Ruhe 10000 Mann seiner Völcker herzugeben. Denn man muß wissen, daß um diese Zeit die Oesterreichischen den Kayserlichen und diese wieder jenen vielerley, der Teutschen Freyheit nachtheilige Sachen schuld gegeben haben. Es roullirten sonderlich einige Briefe von dem General Schmettau, welche von dem Hofe zu Wien, nachdem man solche aufgefangen hatte, durch den Druck waren bekannt gemacht worden. Diese Briefe nun enthielten solche nachtheilige Stellen in sich, daß der Kayser genöthiget wurde, folgendes Circular-Schreiben deswegen dem Publico mitzutheilen:

Wir wiederhohlen gegen das gantze Reich unsere dem Schwäbischen Creyß schon gethane Declaration und damit in diesem Stück kein Zweifel übrig sey, so fügen Wir diesem bey, daß, ob Uns gleich ein Stand des Reichs den Beystand versage, den man von ihm nach denen Gesetzen des Vaterlandes in einem Krieg zu fordern berechtiget ist, in welchem nach so vielen vorgefallenen Veränderungen es nicht weniger vor die Handhabung der Kayserl. Würde und Reichs Fundamental-Gesetze des Hauses Oesterreich zuthun ist, wie selbige doch nicht zu dem Beytritt der bekannten Union und zu Absagung seines neutralen Systematis zwingen, sondern vielmehr selbigen eine vollkommene Ruhe und unverletzliche Freyheit zugestehen wollten, wenn er nur nicht von dem, was er Uns als des Reichs-Ober-Haupt schuldig ist, zu weit abweicht, daß er directe oder indirecte an denn gegenwärtigen Unruhen Theil nimmt

und

und daß er vor allen nicht so partheyisch werde, daß wir darüber Argwohn schöpfen könnten. Da wir gesinnet sind die gantze Welt von der Aufrichtigkeit dieser Declaration in der That selbst zu überzeugen, so schmeicheln wir Uns, daß ein jeder aufrichtiger Patriot vollkommen versichert seyn wird, Wir erfüllten dadurch alles, was man mit Billigkeit und natürlicher Weise von Uns erwarten kan, und daß es eine unvermeidliche Nothwendigkeit, ja eine Folge der Schuldigkeit Unserer Würde sey, welche ohne Hinderniß recht zu verwalten, wir Uns verbunden sehen Unsere Person und Kayserl. Residenz in Sicherheit zu setzen, die Churfürsten und Printzen zu schützen, welche sich vor das Wohl des Vaterlandes und die Erhaltung seines Systematis mit uns vereiniget haben, und zu denen mitalliirten Potenzen Unsere Zuflucht zu nehmen, von welchen wir versichert, daß sie nicht gesonnen dem Römis. Reich einen Daumen breit wegzunehmen, sondern die nur ein Augenmerck haben, in denen gefährlichen Umständen worinn wir Uns bisher befunden, ihre Verbindungen zu erfüllen, und dem Röm. Kayser als Ober-Haupt der Christenheit und eines mächtigen Reichs, wieder das despectische Verfahren zu vertheidigen, welches man mit so grosser Freyheit wieder desselbe gebrauchet. Ueber das, da der Graf von Seckendorf Unser Feld-Marschall dessen Treue, Eifer und Tapferkeit wir nicht genug rühmen, noch auch die wichtigen Uns bishero geleisteten Dienste hinlänglich belohnen können, sich bey der so weit verstrichenen Jahres-Zeit Unserer Hauptstadt München bemächtiget, und Uns dadurch Gelegenheit gegeben hat, Uns an die Spitze Unserer Armee zu stellen, und in wenig Wochen den gröβten Theil Bayern Unsers Churfürstl. Patrimonii wieder einzunehmen: So haben wir zu GOtt die hertzliche Zuversicht, er werde diesen

Win-

Winter über Unsern Feinden friedfertige Gesinnung eingeben, oder seinen Seegen auf Unserer oder Unserer Alliirten Waffen legen, und Uns durch deren glücklichen Ausschlag alles das erlangen lassen, was zu endlicher Herstellung der Ruhe in dem geliebten Vaterlande, und zur Verschaffung eines dauerhaften Friedens vor solches etwas beytragen kan. Nach dieser Declaration hoffen wir, die Publication der Schmettauischen Briefe, werde keine Bestürtzung mehr verursachen und in denen Gemüthern der Reichs-Stände keine Spuhr eines widrigen Eindrucks machen, angesehen derselben Inhalt nicht weniger Unsere gantze Aufführung beweiset, daß wir weit entfernt die Freyheit der Stände zu unterdrücken, sondern nur mit der Sorge selbige nach Unserer Capitulation und nach denen heilsamen Constitutionen des Vaterlandes einzurichten beschäftiget sind, woraus denn folgt, daß alle Rathschlüsse, sie mögen kommen woher sie wollen, Uns nach der ersten Absicht zurücke ziehen. Wir haben alle Ursache zu glauben, der König in Preussen werde hierinn gleiches Sinnes mit Uns seyn, und es werden selbige so wenig als wir deren Principiis folgen die auf Unterdrückung der Reichs-Stände zielen.

§. 23.

Es war den 17. Oct. Morgens um 5 Uhr, da der Kayser Franckfurt verließ. Die Postmeister und Postillions liessen sich hierbey tapfer hören. Doch hatte der Kayser verbothen, die Canonen abzufeuren. Den Abend vor der Abreise sind in der geheimen und Reichs-Cantzley eine grosse Menge Sachen zur Expedition und zur Kayserlichen Unterschrift gebracht worden. Wie sich denn der Reichs-Vice-Cantzler, Graf von Königsfeld, noch die Nacht

um

um 12 Uhr zu Ihro Majestät begeben, um dergleichen Expeditions zur höchsten Vollziehung zu bringen. Des folgenden Tages wurden noch einige übrige per Staffettam nachgesendet. Die Notification dieser Abreise wurde der Reichs-Versammlung durch ein den 16. datirtes und unterm 19. Octobr. dictirtes Commißions-Decret mitgetheilet. Es wird darinne angeführet: "Das Kayserl. "Majestät gleich vom Anfange des Krieges her, "nicht nur Dero friedliche Gesinnung zu Tage ge"leget, sondern auch nachhero damit fortgefahren, "und sogar mit Zurücksetzung Ihrer rechtlichen "Anforderungen den Krieg zu endigen und die Ru"he herzustellen gesuchet, und dahero des Reichs "Mediation verlanget; es hätte aber der hohe Ge"gentheil sothane Vermittelung ausgeschlagen, die "Handlungen fruchtlos gemachet, den Krieg fort"gesetzet, die Kayserl. Erb-Lande sehr bedrücket, "anderer Churfürsten und Fürsten Lande hart an"gesehen, und denen getroffenen Capitulationen "entgegen verfahren. Diesemnach hätten Aller"höchst Dieselbte den Endschluß gefasset, sich an "das Haupt der Armee zu stellen, um den Frieden "möglich zu befördern, Dero Erb-Lande zu befrey"en, und sonach die dermalen in Franckfurt anwe"sende Reichs-Versammlung wiederum in ihren "alten gewöhnlichen Sitz zu bringen. Da indes"sen Ihro Kayserl. Maj. deren zu Franckfurt an"wesenden vortrefflichen Räthen, Bothschafftern "und Gesandten bis daher rühmlich bewährten Ei"fer, die weitere Fortsetzung derer dasigen Reichs"Tags-Deliberationen angelegenst anempfohlen,

"und

"und zugleich erkläret haben wollen, daß wenn an-
"noch durch die Reichs-Mediation der absichtliche
"heilsame Friedens-Zweck erreichet werden könte,
"Allerhöchst Deroselben dieser Weg jederzeit der
"angenehmste und wertheste seyn würde." Hier-
nächst wurden auch an Chur-Maynz, Hessen-
Cassel und andere auf der Route befindl. Reichs-
Stände Kayserl. Requisitorialien abgeschicket, die
benöthigte Pferde parat zu halten. Die Marsch-
Route aber war folgende:

Erste Route: Von Franckfurt nach Bobenhau-
sen, Obernburg, Millenberg, Bischoffsheim, Mergenthal,
Blaufelden, Creylßheim, Dünckelspiel, Oettingen, Wemb-
dingen, Donauwerth 140 Pferde, 70 Zug- und 70 Reut-
Pferde.

Zweyte Route: Von Franckfurt nach Hanau,
Oettingen, Aschaffenburg, Millenberg, Bischoffsheim,
Mergenthal, Blaufelden, Creylßheim, Dünckelspiel, Oet-
tingen, Wembdingen, Donauwerth 60 Pferde, 50 Zug-
und 10 Reut-Pferde.

Den 19. war der Kayser schon in Augspurg, wo
er von Dero Printzeßinnen, den Printzen Clemens
und den Grafen von Seckendorff empfangen. Er
hielte sich hier nur zwey Tage auf, und langte den
21. zu Dachau an, worauf er die in der dasigen Ge-
gend campirende Armee in hohen Augenschein
nahm, wohin er von der hohen Generalität, worun-
ter sich 6 Durchlauchtigste Printzen befanden, be-
gleitet wurde. Die Printzen waren, Friedrich von
Hessen, von Zweybrücken, von Hohenzollern, von
Sachsen Gotha, von Salm, von Hildburghausen.
Des folgenden Tages erhobe sich der Kayser nach

Nymphenburg, die Armee hingegen brach den 23. auf, marschirte durch München, und setzete über die Iser. Gegen 11 Uhr kam der Kayser, von obigen Printzen und den Ministern begleitet, in seiner Residentz an, welchem die Hatschiers mit Trompeten und Paucken folgeten. Ihro Kayserl. Maj. haben allergnädigst geruhet, auf dem Platz abzusteigen, dem, bey der grossen Säulen der Mutter GOttes, gehaltenen Te Deum, unter dreymaliger Abfeurung des Gewehrs, Dero allda rangirten Leib-Regiments, beyzuwohnen. Es wurden hierbey 10 neue Fahnen geweyhet, und hat der Kayser selbst in die Leib-Fahne den ersten Nagel schlagen wollen. Worauf er wieder zu Pferd gesessen und sich über die Iser-Brücke hinaus begeben, um in derselbigen Anhöhe das Lager in Augenschein zu nehmen. Hernach wurde in der Residentz offene Tafel gehalten. Ihro Kayserl. Maj. haben sich darauf mehrmals an der Spitze Dero Armee eingefunden und deren Unternehmungen angeordnet. Sie haben zwar die rauhe Lufft nicht geachtet, gleichwohl kan es seyn, daß eben hierdurch Dero bekannter kränclicher Zustand um ein merckliches mag seyn vermehret worden. Gegen Ausgang des 1744. Jahres hatte der Kayser das Vergnügen, Dero Frau Gemahlin und Printzen bey sich zu sehen. Die meisten Gesandschafften fanden sich auch in München ein, und der Reichs-Hofrath hatte bereits Ordre erhalten, ebenfalls dahin zu kommen. Die Reichs-Tags-Acta waren schon eingepackt worden, und man stunde im Begriff sie dahin zu schaffen. Wie sie denn würcklich schon

unterwegens waren, als eben die unvermuthete Nachricht von dem Todes-Falle Kayser Carl VII. einlief.

Ita est! obIIt eheV! CaroLVs ALbertVs
Pater gerManiæ DIV pertVrbatæ AVgVstVs.

§. 24.

Gleich den ersten Tag des 1745. Jahres sahen Ihro Maj. gantz bleich und blaß aus. Sie meldeten auch bey dem Aufstehen: Es wäre allerhöchst Deroselben eine Cabala gemacht worden, daß sie dieses Jahr aus Melancholie sterben würden. Der Verfasser aber habe sich ohnfehlbar geirret, denn aus Melancholie stürben sie gewiß nicht. Allein leider ist diese Prophezeyung eingetroffen, ob wir gleich eben nicht sagen wollen, daß es aus Melancholie oder vielen Verdruß geschehen seyn möchte. Dahingegen die Weissagungen jener Nonne in Bayern, welche vor einiger Zeit vorgegeben, daß der Kayser im Jahr 1744 eines gewaltsamen Todes sterben würde, mit dem Erfolg nicht eingetroffen ist. Ob gleich ihre übrigen Puncte von seiner Erhebung zum Kayser-Throne, und was sich bishero mit ihm und der Königin von Hungarn zugetragen, noch so ziemlich sich durch den Erfolg bestätiget hat.* In-

* Wenn es der Raum lidte: so wäre bey dieser Gelegenheit verschiedenes von denen so genannten Weissagungen beyzubringen, in dessen stehet hiervon nachzuschlagen **Schmeizel** in denen **Hällischen** Anzeigen 1735 n. 47. p. 744 *Kahlius* de Divinat. Ital. 1734. Es ist in der That einer Bewunderung würdig, was von dergleichen Sachen erzehlet wird. Der allen Prophezeyungen des

dessen bemerckte man doch an dem Kayser eine gewisse Consternation und Beunruhigung des Gemüthes. Und eben diesen Tag beklagten sich schon Ihro Maj. ein wenig über Podagrische Schmertzen im Fuß und an der Hand, sie machten sich aber nichts aus der Sache. Nach einigen Tagen vermehrte sich der Schmertz, es erfolgte auch ein Abweichen von 5 bis 6 Sedibus, wovor dann ein und andere Artzeney vom Herrn Doctor von Wolther, zu welchen Ihro Maj. das gröste Vertrauen hatten, gebraucht wurden. Indessen hielten sie doch noch

---

Nostrodami, Kettlers und anderer nicht zugedencken so weiß man von verschiednen neuern, welche der Erfolg bestätiget hat. Ein Steinmetz sagte der Frau von Maintenon, als sie annoch den Namen ihres Mannes Acarron führte, ihr zukünftiges Glück zuvor. Der Hr. von Pölnitz erzehlet von dem Könige in Pohlen Augusto II. als eine gewisse Begebenheit, die Ihro Majestät selbst einem vornehmen Herren vertrauet. Als nemlich dieselben in Dero Jugend nach Venedig gekommen: hätte sich allda zur selbigen Zeit ein berühmter Sterndeuter aufgehalten, welcher den Ruf gehabt, künftige Dinge vorherzusagen, der Printz aus Begierde sein künftiges Schicksal zu wissen, sey derowegen in Begleitung zweyer Edelleute zu dem Manne gegangen. Sie hätten sich alle dreye mit Fleiß gantz schlecht gekleidet, und damit der Printz desto unkenntlicher seyn möchte, habe er seine braunen Haare, unter eine weise Paruque gesteckt, und sich gestellet, als ob er ein Bedienter von den andern beyden wäre; dahero er auch gantz zuletzt in die Stube getreten. Gleichwol hätte ihn der Sterndeuter zu erst angeredet, und gnädigster Herr, ingleichen Ihro Durchl. genennet. Wie nun der Printz darauf geantwortet: er sey

noch den 10. offene Tafel. Sie wohneten noch bey einem abwechselnden ziemlich leidlichen Zustande bis zum 18. denen im Cabinet angestellten Conferentzen bey. Ein gewisser Minister trug daher nicht einmal Bedencken, Sr. Maj. die verdrießliche Nachricht zu hinterbringen, daß die Oesterreicher Neumarck in der Ober-Pfaltz wiederum erobert und darinnen an die 1500 Mann zu Kriegs-Gefangenen gemacht, auch sonst verschiedene beträchtliche Vortheile daselbst erlanget hätten. Bereits den 15. Jenner hatte man schon einige krampf-

keinesweges von so vornehmen Stande, daß man ihm also begegnen müsse, habe der Sterndeuter erwiedert: Er wisse mehr als zu wohl mit wenn er rede, und vor einem Manne wie er wäre, könnte sich der Printz nicht verbergen. Hierauf hätte er diesen und dessen wenige Begleitung in ein Zimmer geführet, ihn in einen Spiegel sehen lassen, und darbey also angeredet: Sehet euch in diesem Spiegel um, ihr werdet darinnen die vornehmsten Begebenheiten eures künftigen Lebens wahrnehmen. Als nun der Printz hineingesehen, wäre er seiner erstlich in Churfürstl. Kleidung, hernach mit einer Crone und Königl. Mantel, endlich aber voller Wunden, und in seinem Blute liegend wahrgenommen. Die ersten Puncte sind auch würcklich eingetroffen. Was aber den letzten anbetrift so ist der König auf seinem Bette an einem Schaden an einem Fusse gestorben, an dem er schon vorhin einmal den Krebs gehabt, welchen ihn aber der berufene Pariser Wund-Artzt Hr. Petit, nach Ablösung zweyer Zähen glücklich geheilet. Eben derselbe hatte ihm auch eine gewisse Ordnung vorgeschrieben, sonst er in die vorige Kranckheit verfallen und seinen Geist werde aufgeben müssen, welches denn auch würcklich geschehen ist.

artige Motus und ein hartes Schnauffen wahrgenomen, dargegen sich aber die podagrische Schmertzen mercklich verminderten. Den 18. hergegen brachen besagte Zucken dergestalt in einen würcklichen Fraiß aus, daß der Leib-Balbier Joachim Albert den Mund des Kayſers mit einem Taschen-Messer aufmachen muste. Dieses war eine betrübte Folge von einer Erkältung. Denn als der Kayser besagten Tages zu früh in einem ziemlichen Schweiß gelegen, befahl er gegen 10 Uhr ihn aus dem Bette heraus zu heben und auf einen Stuhl zu setzen. Ob nun gleich das Zimmer, worinnen er gelegen, sehr kalt, indem 4 grosse Fenster und 3 dergleichen Thüren hinein gegangen, die der Wind und rauhe Lufft gar mercklich treffen können, mithin ihm die Aertzte widerrathen, das Bette sogleich zu verlassen; so sey doch der Herr von solcher Art gewesen, daß sein Wille ohne Widerspruch aufs strengste erfüllet werden müssen. Wie er dahero 4 Stunden ausser dem Bette gesessen, überfiel ihn eben die starcke Convulsion und Art eines Schlag-Flusses mit einem starcken Schüttern und Bewegen, davon er anfänglich die Zähne zusammen knirschte und den Mund fest zuhielt, hernach aber eine halbe Stunde lang, gantz ohne alle Sinnen und Empfindung lage und fast glaubte, daß gar kein Leben mehr in ihm sey. Der Leib-Balbier erregte dahero Lermen und sagte zu den Herrn Oberst Cämmerer: Man solle nach den Leib-Aertzten schicken oder er lauffe auch davon, denn der Kayser möchte ihm unter den Händen sterben. Diese wurden derowegen eilends geruffen, und fanden

den

den Monarchen in einem solchen Zustande, daß sie keine Antwort von ihm erlangen konten. Wohl aber merckte man eine mächtige Suppreßion und hartes Schnaufen auf der Brust. Es wurde dahero ein Aderlaß auf dem rechten Arm von einer Unßen vorgenommen, weil der hohe Patiente ein gewaltiges Fieber und Entzündung oder vielmehr schon den Brand auf der Lungen hatte. Hierauf folgte nun zwar eine Erleichterung und einiger Auswurff einer faulen Materie von der Lunge. Der Herr konte auch aussagen, daß er kein Podagra oder Schmertzen fühle. Doch verharrete das harte Schnaufen und die schwere Respiration auch der sehr schnelle harte Puls. Darum und weil alles Blut sehr stockig war, wurde die Ader geschrenget und abermals 9 Unßen heraus gelassen. Das Blut war noch schlechter und die Gicht und Motus veranlasseten, daß man 2 Vesicatoria auf die Füsse setzte, dieweil man hoffte dadurch die podagrische Materie von den edlern Obertheilen des Leibes wiederum herunter zu ziehen. Allein auch dieses nutzte wenig. Derohalben am 19. Jenner noch ein Aderlaß und zwar am Fusse beschlossen wurde. Hierauf aber folgte zusehens eine grössere Mattigkeit, und das Schnauffen wurde immer härter, auch der Puls schlechter, darwider die gebrauchten Antispasmodica, Expectorantia und Diaphoretica Medicamenta, keine Würckung zeigten.

§. 25.

Dieses alles waren denn lauter Vorbothen des herannahenden Endes. Gleichwol und obschon Ihro Maj. bereits den 18. Jenner von dem Jesu-

iten Pater Rahe, mit den heiligen Sacramenten versehen worden, so machte doch der Herr D. von Wolther dem Herrn noch immer die beste Hoffnung zur Wiedergenesung. Dieses aber bewegte die andern Herrn Doctores, den Obrist-Hofmeister ohne Umschweif zu entdecken, daß vielmehr alle Hoffnung zur Besserung verschwunden sey. Dahero wurde am 20. Jenner dem ersten Leib-Medico vom Obristen Hofmeister und vom Obrist-Cämmerer ernstlich angedeutet, dem Kayser die Gefahr und den herannahenden Tod vorzustellen. Diß geschahe auch, Ihro Maj. aber verwunderten sich darüber und fragten zweymal: Ob es in der That gefährlich sey, und wenn auch, woraus man solches abgenommen habe: Doctor Wolther antwortete darauf: von heute an und aus dem Puls sey es wahrzunehmen. Da also der Kayser von dem gefährlichen Zustande seiner Kranckheit die Versicherung erhalten hatte, wurde früh um 5 Uhr den 20. Jenner seine Gemahlin, hernach auch der Chur-Printz und andere Hoheiten vor das Bette geruffen. Noch vorhero hatten schon Ihro Kayserl. Maj. ein Diploma ausfertigen lassen, worinnen sie diesen eintzigen Printzen, als Nachfolgern in Dero Chur- und andern Landen für volljährig erklärten. Denn es ist dieser Durchl. Kayserl. Printz am 28. Mertz 1727 gebohren, und fehlten also nur noch neun und eine halbe Wochen, daß er sein achtzehendes Jahr zurück geleget; in welchem Alter derselbige, vermöge des Reichs-Herkommens und der goldenen Bulle, Regierungsfähig ist. Ob man nun schon verschiedene Exem-

pel

pel hat, daß nur so wenige an der Volljährigkeit ermangelnde Wochen in keine Betrachtung sind gezogen worden, so haben doch Ihro Kayserl. Majallen gleichwohl deswegen etwan besorglichen Schwürigkeiten vorbauen wollen. Als dahero vorbesagter massen die Kayserl. Familie vor das Bette geruffen worden, erklärten sie nochmals mündlich, gedachten Dero Erb-Printzen, Carl Maximilian, Joseph vor majorenn. Hierauf musten alle Anwesende einen Abtritt nehmen und der sterbende Kayser unterredete sich eine gute halbe Stunde lang mit dem geliebtesten Chur-Printzen, und gaben ihm verschiedene gute Instructiones. Insbesondere vermahneten sie ihn, Treu und Glauben zu halten und nach Dero Tode ja nicht von der Alliantz mit Franckreich* noch dem Franckfurter Verein abzutreten. Gleichwie nun überhaupt die letzten Vermahnungen derer Eltern bey Kindern

* Der Kayser hatte wenig Zeit vor seinem Tod, noch ein eigenhändiges Schreiben des Allerchristl. Königes, mit der kräftigen Versicherung erhalten: Welchergestalt Ihro Allerchristl. Majestät die Waffen nicht eher niederlegen würden, bis Dero Gegen-Theile genöthiget wären, Sr. Kayserl. Majestät eine genugsame Satisfaction zu geben; Und woferne der König diesen Winter über durch gütliche Wege hierzu nicht gelangen könte; so wollten Se. Allerchristl. Majestät selbst wieder zu Felde gehen, zu welchem Ende auch sie Dero Macht zu Wasser und Lande ansehnlich vermehren liessen.

gemeinigl. einen schärffern Eindruck zu machen pflegen, so hat der Ausgang gewiesen, wie wohl der Printz diese letzten Worte Dero Herrn Vaters zu Hertzen genommen hat. Hiernächst geschahen auch noch verschiedene traurige Abbitten, und der Kayser ließ auch die beyden Durchl. Pfaltz-Grafen zu Zweybrücken zu sich ruffen, und sprache mit denenselben eine Weile. Endlich nahm er von Dero Gemahlin und sämtlichen Durchl. Kindern, auch den übrigen gegenwärtigen Kayserl. Hause einen recht zärtlichen und den beweglichsten Abschied. Worauf er von dem päbstlichen Nuncio, Herrn Stopani, Ertz-Bischoffen zu Corinth, die letzte Oehlung und Eisegnung empfienge. Er erinnerte hierbey, ja nichts bey dieser Handlung zu vergessen, was die Catholische Kirche gebothen habe.

§. 18.

Hierbey wurden noch immer alle mögliche Mittel zur Erhaltung Sr. Majestät gesucht. Um 10 Uhr wollte dem Kayser D. Wolther annoch eine Purgantz verordnen: ohngeachtet der hohe Patiente täglich critice 5 bis 6mal auf den Stul getrieben wurde. Die andern Aertzte hingegen, hielten dieses für höchst schädlich. Ja obgleich Herr D. Wolther zu behaupten vermeinte, daß man nur aus einer Paßion gegen ihn den Kayser wollte sterben lassen, so erachteten doch alle Leib- Hof- und Stadt-Medici die Anordnung zu Purgiren für unverantwortlich. Hierauf wurde von dem Grafen von Kayserstein die Nostitzische Gold-Masse vorgeschlagen. Dem Kayser auch würcklich das erstemal um 11 Uhr gegen Mittage und hernach gegen 4 Uhr

Nach

Nachmittags davon eingegeben. Nun würckte selbige zwar einen gelinden Schweis und mehrern Auswurff, daß man so gar einige Hoffnung zu schöpfen anfienge. Aber zwische 4 und 5 Uhr Nachmittags veränderte sich dieser Zustand augenscheinlich. Indes befahl der Kayser, dem Feld-Marschall von Seckendorff zu sagen, daß er mit ihm gar wohl zufrieden sey, und alle sein Vertrauen auf ihn setze; weswegen er ihn auch bitten ließ, daß er doch seine Armee ferner commandiren mögte. Nach diesem sprach dem sterbenden Kayser der Pater Rose, auf Latein, sehr trostreich zu. Der Herr aber bezeigtte seinen Affect nur mit den Augen, ohne was zu reden. Denn nun war es so schlecht geworden, daß Ihro Majestät von 7 Uhr an in den letzten Zügen lagen. Endlich nach ausgestandenen heftigen Schmertzen erfolgte 5 viertel Stunden darauf bey einer ausserordentlichen Großmuth und Ergebung in den göttlichen Willen die Auflösung. Es war eben um halb 11 Uhr. Alsdenn vollzoge mehrgemeldeter Pater den Kayserl. Befehl, nach welchem alle Stände um Verzeihung gebeten, und anbey versichert werden mußten, daß Ihro Majestät, wenn Sie wieder aufgekommen wären, sich würden beflissen haben, alle erlittene Noth und Elend mit eben so vielem Guten zu ersetzen, und letzlich liessen sie sich in das allgemeine Gebet recommandiren.

§. 27.

Also war denn Teutschland mitten unter den grösten Unruhen, welche Europen beschweren, abermals seines Oberhaupts verlustig geworden. Ihro Kayserl.

serl. Majestät hatten die Welt verlassen, nachdem Sie Ihr glorwürdigstes Leben nicht höher, als auf 47 Jahr, 5 Monate und 2 Wochen gebracht. Es fehlten auch nur 4 Tage noch: so wären Sie eben an dem 3ten Gedächtniß-Tage Ihrer Kayserlichen Crönung verstorben. Sie haben also das Ende eines Krieges nicht überlebet, welchen Sie blos um deswillen angefangen, um das Eigenthum an denen Ländern zu vindiciren, welches Sie ex providentia majorum überkommen zu haben geglaubet. Als des folgenden Tages der Kayserliche Leichnam eröffnet wurde, fand sich eine gäntzliche Corruption und Fäulniß der Lunge, auch im Hertzen ein Polipus adiposus. Der Magen war gantz brandig, ingleichen die Miltz und die eine Niere, die lincke aber geschwunden, und darinne, wie auch im Anfange des Harn-Ganges ein Stein, wie ein halber Daumen groß. Die Gedärme waren ebenfals gantz inflammiret, die Leber hingegen nur ein wenig angegriffen. Also ist es allem menschlichen Ansehen und natürlicher Weise nach, ohnmöglich gewesen, das Leben dieses Monarchen zu erhalten. Ob man aber den Tod nicht noch einige Zeit verzögern und die Gewalt der Kranckheit aufhalten können? das ist was anders, und mögen wir nicht entscheiden. So viel ist gewiß, daß es welche giebet, die an der Cur verschiedenes auszusetzen finden, und behaupten einige, daß das zu wiederholtenmalen gebrauchte Aderlassen den Tod eher befördert, als aufgehalten hätte. So viel ist gewiß, daß die Aertzte des Kayfers selber nicht einstimmig gewesen sind, sondern sich in zwey Partheyen getheilet; davon die

stärckste

stärckste zu den Herren Stahlianern, der erste Leib-Medicus aber, Wolther, unter die sogenannten Mechanicos zu rechnen. Es hat also hier wohl geheissen, wie man im Sprichwort zu sagen pfleget: Viel Köche versaltzen den Brey. Als der Kayser Carl VI. auf seinem Toden-Bette lag, und man ihm hinterbrachte, daß seine Kranckheit tödtlich sey, und er noch kurtze Zeit zu leben übrig habe, welcher Nachricht er doch keinen Glauben beymessen wollte, sagte er zu denen Medicis: **Weil ihr unwissende Leute seyd, und weder die Ursache noch den Zustand der Kranckheit verstehet: so will ich, daß man meinen Leib nach dem Tode öffne, damit ihr sehet, was daran schuld sey. Hierauf könnt ihr kommen, und mir davon Nachricht geben.** Hiernächst gedencken wir hier annoch, daß Ihro Majestät ein Jahr lang daher nichts als lauter Milch zu sich genommen. Seit ein paar Monaten aber, wurde wegen des sich geäusserten Durchfalls dieses bey Seite gesetzt und davor lauter Potagen und Brühen vom Feder-Vieh mit geröstten Brocken mehrentheils sehr mäßig genossen. An statt des ordentlichen Trancks aber genosse der Kayser ein besonderes Decoctum, bisweilen nahm er auch Morgens Opium in bittern Thee ein, um die Transpiration und Ausdünstung, gedachten Durchfalls halber, zu befördern.

§. 28.

Das Hertz des Kayſers ward nach Alt-Oettingen gebracht, ſo ohngefehr 12 Meilen von München gelegen, und wohin der erblaßte Monarch bey anſchei-

scheinender Todes-Gefahr annoch ein Gelübde gethan hatte. Abends gegen 9 Uhr des 21. Jenners wurde ferner der Kayserl. Leichnam durch 4 Cammer-Diener, in Beyseyn des Herrn Obristen Hof-Cämmerers und 4 Franciscaner-Mönche unter Begleitung der Cammer, auch unter Bedienung der Hatschierer und Trabanten, in den mit schwartzem Tuch überzogenen sogenannten Kayser-Saal * getragen, wo neben den daselbst aufgerichteten 4 Altären das vollständige Kayserl. Wapen zu sehen war. Den entselten Cörper legte man auf ein 8 Staffeln hoch erhabenes Parade-Bette, in Spanischen Habit, und dem Ordens-Zeichen des güldnen Vliesses auf der Brust. So brannten auch auf den Staffeln, über 100 weisse Wachs-Ker-

* Es ist dieses das gröste Zimmer, in dem Churfürstl. Schlosse zu München, und hat vom Kayser Ludwigen aus Bayern, dem Stamm-Vater dieser Linie des Bayerischen Hauses und Erbauer, den Namen des Kayser Saals erhalten. Man gehet vermittelst einer schönen und breiten Treppe von rothem Marmor dahin. Er ist eigentlich 118 Fuß lang und 52 breit; Kenner der Mahlerey vergnügen die schönen Gemählde darinnen, welche sowol geistliche als weltliche Historien vorstellen, und alle von dem berühmten Condi gemahlet sind. Nichtweniger wird der vortreffliche Camin und unter andern die daran befindlichen kunstreiche Figuren, hauptsächlich aber eine ausgehauene Bild-Säule von Porphyr, so die Tugend vorstellet, und in der rechten Hand eine Lanze, in der lincken hergegen einen vergoldeten Palmen-Zweig hat, sehr hoch geschätzet.

Kertzen, und an allen 4 Ecken war ein grosser zwey-köpfiger Adler, auf den 4 Seiten aber, an jeder nebst gleichmäßigen Adler, zwey Löwen zu sehen. Hiernächst verfügten sich auch am 25sten Jenner Nachmittags sämtliche höchste Herrschaften zu Ihro verwittbeten Kayserl. Majestät, als welche für grosser Betrübniß etwas unpäßlich waren.

§. 29.

Eben selbigen Abends nach 5 Uhr erfolgte die **Beysetzung Ihro weyland Kayserl. Majestät** in der Kirche der Theatiner Paters * auf folgende Weise: Den Anfang machte man mit Läutung aller Glocken, und legte sodann den entselten Leichnam in einem, reich mit goldenen Borden besetzten Sarg, worauf die Proceßion ihren Anfang nahm. Voraus kamen die Brüderschafften St. Mi-

* In dieser Kirche ist das Begräbniß derer Bayerischen Hertzoge, seit des Kayser Ludwigs Zeiten. Besagtes Gebäude ist wegen der Stockatur-Arbeit sehens werth. In demselben ist lincker Hand das H. Grab angeleget, und zur Rechten eine heil. Treppe von 28 Staffeln, wie in Rom zufinden. Niemand aber darf hinauf gehen, sondern man kniet nur von einer Stuffe zu der andern, und betet darbey allezeit eine gewisse Anzahl Vater Unser und Ave Maria. Einige verrichten so gar diese Andacht mit ausgestreckten Armen, worüber sie bey nahe eine halbe Stunde zubringen müssen, und welches ihnen mühsam genug fallen wird. Man findet dennoch ein Haufen Bettel-Jungen in der Gegend, die sich erbiethen vor etliche Pfennige, das Pater-Noster auf eine solche Weise mit ausgespanneten Armen, vor die Wohlfahrt ihres Wohlthäters zu beten. Kayß-

Michael, der armen Seelen, des Leibes Christi und Alten-Oettingen, mit ihren Fahnen und brennenden Wachs-Lichtern in der Hand; wobey sie allerseits den Rosen-Crantz beteten. Ferner folgten die Ordens-Geistlichen der Hieronymitaner, Paulliner, Capuciner, Franciscaner und Augustiner, ebenfals mit brennenden Wachs-Kertzen. Nach diesen erschien die Stadt-Clerisey vom H. Geist, St. Peter und Unsrer lieben Frauen, in weissen Chor-Hemden und mit angezündeten Wachs-Lichtern. Man hörte zugleich eine betrübte Trauer-Music. Hierauf kamen die Hof-Caplâne in weissen Chor-Hemden und die sämtlichen Chor-Herren von Unser lieben Frauen in weissen Chor-Röcken und ihren Vesper-Mänteln darüber, die allerseits brennende Wachs-Kertzen in

---

lers Reisen, 1. Th. 8 Br. p. 71 seq. Sonst ist die Kirche der Theatiner die nächste an dem Schlosse. Selbige hat samt dem Closter, die Churfürstin Maria Adelheid, des Ferdinandi Mariâ Gemahlin, aus dem Hause Savoyen erbauen lassen. Die Anzahl der in besagtem Closter befindlichen Ordens Geistlichen bestehet jederzeit aus 27 Personen, die alle von gutem Herkommen seyn müssen. Sie leben blos von Allmosen; dürffen aber nirgends etwas bitten, sondern müssen warten, bis ihnen die göttliche Vorsorge den nöthigen Unterhalt verschaffet. Doch wenn sie 3 Tage in den äussersten Mangel sich befinden, ist ihnen vergönnet, mit einer Glocke ihren Mangel bekannt zu machen. Wiewol dieses seit Erbauung des Closters nur 2mal geschehen, da sie sonst von dem Churfürsten und Herrn versorget werden.

in den Händen trugen. Nach diesen sahe man Ihro Hochwürden und Gnaden, Franz Johann Wilhelm, Freyherrn von Bettendorf, Kayserl. Geheimden Rath, geistlichen Raths-Präsidenten und infulirten Probst bey U. L. F. Collegial-Stifte in Pontificalibus, mit der Inful auf dem Haupte und in Begleitung zweyer Leviten. Nach ihm traten die sämtlichen anwesende Edel-Knaben einher, mit angesteckten Wachs-Fackeln in den Händen. Die Baare, auf welcher die Kayserl. Leiche ruhete, wurde von den ältesten 24 Kayserl. Cammer-Herren, davon die eine Helfte die andere ablösete, auf den Schultern getragen, und zu beyden Seiten giengen die Kayserl. Hatschierer. Nach dem Sarge folgten in tiefsten Trauer-Habit und Mänteln, der Kayserl. Ober-Hofmeister, Ober-Cammer-Herr und die übrigen vornehmen Kayserl. Ministers, Geheimden Räthe und Cammer-Herren; sodann die Hof- desgleichen Hof-Cammer- und andere Räthe mit den Truchsessen untermischet, die Theatiner Ordens-Geistliche in weissen Chor-Hemden und mit brennenden Wachs-Lichtern, empfiengen die Kayserl. Leiche in der Thür ihrer Kirche, davon bey nahe die Helffte nebst dem Chore mit schwartzen Tuch bekleidet war. Auch fast auf jedem Altar sahe man brennende Kertzen. In der Mitte dieser Kirche war eine 7 Staffeln hohe und mit schwartzen Tuch bezogene Trauer-Bühne aufgerichtet, wohin die Bahre gesetzet wurde, um welche über 100 weisse Wachs-Lichter angezündet waren. Auf der Büh-

ne erblickte man 9 Küssen von weissem Atlas sehr prächtig bordirt, auf deren mittelsten die Römisch Kayserliche Crone ruhete, und zu beyden Seiten lagen Schwerd und Scepter. Zum Haupte hingegen sahe man die Ordens-Zeichen des güldenen Vliesses und des H. George, der Vertheidiger der unbefleckten Empfängniß der Mutter GOttes, wie auch den Chur-Hut und andern Schmuck. Zu den Füssen aber lag der Reichs-Apffel und übrige Insignia. So bald die Kayserl. Leiche auf die Trauer-Bühne gesetzet war, fieng die Geistlichkeit an zur Vesper zu singen, und das vor der Kirche paradirende Leib-Regiment gab eine dreyfache Salve. Nach Endigung der Vesper wurde die Kayserliche Todten-Bahre von gedachten Cammer-Herren in die Kirche getragen und der Leichnam den 10 in langen Mänteln und Flöhren anwesenden Kayserlichen Truchsessen übergeben, die ihn endlich, nachdem der Herr Probst der Theatiner-Paters die gewöhnliche Reversalien ausgestellet, unter Absingung des Psalms: Gelobet sey der HERR, der GOtt Israel, in die Kayserliche Grufft trugen.

§. 30.

Wegen der Trauer hat man bey Hofe die Einrichtung gemacht, daß die hohen Ministers in schwartz aufgeworffenen Tuche mit Pleureusen und Flöhren über die Hüthe, die Cammer-Herrn ebenfalls in solchem Tuche erscheinen; die

Räthe

Räthe aber aus allen Dicasterien samt den Secretairen, ordentliche schwartze Kleider tragen. Die feyerlichen Exequien hingegen wurden im Mertz allererst und zwar den 23. die Todten-Vigil, den 24. aber der erste, den 26. der andere und den 27. der dritte Gottesdienst gehalten. Zu welchen die Herren Prälaten zu Wegeraser, St. Veit bey Neumarck, Mallerstorff, Secon, Scheyren, Ettal, Benedictbayern, Waßbrunn, wie auch provisorio modo die Herren Prälaten zu Roth und Aettel, und zuforderst der Probst zu U. L. F. zu München eingeladen wurden. Das Castrum doloris war 120 Schuh hoch aufgebauet. Ausser der Kostbarkeit waren nicht allein die unvergleichliche Decoration an der Architectur und die ausbündigen Emblemata und sinnreiche Inscriptiones zu bewundern.

Heu! prostrata jacet spes publica! Planctibus æther,
Insonat & fatum flebile terra dolet.
AVGVSTVM Patriæ luget Germania PATREM,
In quo Majestas suspicienda fuit.
Mars stupet attonitus, Pallas deplorat ademtum
Præsidium summum deliciumque sibi.
Gloria Bojorum, CAROLIque heroica virtus
Quis decus amissum jam reparabit? ait.
Tu confide Deo, divina Pronoca regessit:
En! virtute pari MAXIMILIANVS adest.

Anhang.

Documenta sind die Seele der Historie. Sie zünden uns in den wichtigsten Sachen offt ein Licht an, da es sonst ohne solche wohl würde dunckel geblieben seyn. Hier haben wir einige dergleichen annoch nachzuholen, indem solche nicht füglicher als an diesem Ort beygebracht werden können. Nemlich das Testament und Codicill Ferdinand I. und die so berühmten Schmettauischen Briefe.

Was das erste anbelangt; so ist es der Grund mit zu dem gegenwärtigen Kriege, welcher nun in das vierdte Jahr unser Vaterland beunruhiget. Also ist es ein wesentliches Stück in der Historie des allerdurchlauchtigsten Caroli VII. Wir finden dasselbe weder in der Bayerischen Deduction noch in der Oesterreichischen Beantwortung vollständig, sondern nur einen kurtzen Extract davon. Indem nun uns dieses Testament und Codicill völlig zu Handen gekommen ist, so achten wir uns verpflichtet, eine so denckwürdige Acte, welche so ein grausames Blut-Bad nach ein paar hundert Jahren angerichtet hat, hier nicht vorbey zu gehen. Es wird also unsern Lesern erfreulich seyn, solches hierbey unzerstümmelt zu empfangen.

Königs Ferdinanden Testaments-Abschrifft.

Dat. 1. Junii 1743.

In dem Nahmen der Heiligen Untheilten Dreyfaltigkeit, GOtt des Vatters, und des Sohns, und des Heil. Geistes. Amen.

WIR Ferdinand von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Cärnten, Crain und Würtemberg, Grave zu Tyrol ꝛc.

Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkhomen, offentlich mit diesem Testament Libell-Brief, und thuen kund allermeniglich, als Wir mit Christlicher, innerlicher und fleißiger Betrachtung zue Gemiet geführt, die Zergenglichkeit diser schnöden Welt, und daß auf diesen Erdreich nichts beständigs noch bleibliches, sondern alle Creaturn und Ding sterblich und erstörlich, auch nichts gewissers dan der Todt, und ungewissers dan die Stund desselben ist, darumb auch billig all vernünfftig Menschen, und zuvorderist die hohen Heübter, so aus Göttlichem Bevelch Königreich, Land und Leut zu regiren haben, all-und jed, ihre Sachen bey ihren gesunden Lebzeiten dahin richten, handeln und verordnen sollen, damit nach ihrem tödtlichen Ableiben zwischen iren Erben, Nachkhomben Landen und Leuten, all-schödliche Spaltung, Uneinigkeit, Widerwill, Nachtl und Schaden, so viel möglich, für-

khomben und verhüetet werde, derohalben wir dan verruckhter Jahrn ein Testament unsers letzten Willens aufgericht, und verfertigt haben, des Datum steet und lautet, Beschehen und geben in Unserer Stadt Lintz in Oesterreich ob der Ennß, am sibenzehenten Tag des Monaths Septembris, nach Christi Geburdt, tausend fünff hundert, und in dem zwey und dreyßigsten Unserer Reiche des Römischen in dem andern und der andern aller im Sechsten Jahre. Und sich aber mitler Weil Unsere Sachen mit glückseliger Merung Unserer liebsten Khinder auch etlicher Unserer Land und anderer Sachen halber, in mehr Weeg verkhert und verändert, daß Wir demnach bey gesunden Leib, guter Vernunfft und Sinnlichkeit, auch mit zeitlicher Vorbetrachtung, guetem Rath und rechten Wissen, obbestimbt Unser hievor aufgericht Testament aufgehebt, caßirt und entkräfftiget, und dagegen dis unser neues Testament, GOtt dem Allmächtigen zu Lob Unser Seele zu Hayl, auch unsern Erben und Nachkomben, darzue allen Unseren Königreichen, Fürstenthumben, Landen und Leuten zu Trost, Gutem und Wohlfart, in der allerbeständigsten Form, Maß und Weise fürgenommen, und aufgericht haben; aufheben, caßiren und entkräfftigen, fürnemben und aufrichten, auch hiemit wissentlich in Crafft dies Unsers Testament Libell-Briefs, also, daß angeregter unser hievorig Testament caßirt, von Unkräfften und Unwürden sein, und gentzlich nicht gelten, noch würken, sondern disem Unserm neuen Testament und lesten Willen, von Unsern Erben, Nachkommen, Unterthanen,

und

und sonst meniglichen in allen Puncten, Articeln, Mainungen und Begreiffungen, in allweeg gelebt, und nachgegangen, daß auch ware, fest, stät und unzerbrochen gehalten, und dawider von jemand nicht gehandelt, noch gethan werden soll, in kain Weiß, noch Weege. Und so Wir Uns nun auf das Zuesagen und Verhaissung GOttes Allmechtigen hertzlich getrösten und verlassen, der einem jeden, so in Ine glaubt, hofft, und vertrauet, seelig machen, und in seinem Sterben nit verlassen will, so stellen und ergeben Wir erstlich all unser Thuen und Lassen in den Willen und Wohlgefallen Seiner Göttlichen Allmechtigkeit, darin Wir auch vermitlt Seiner Gnaden, bis in Unser Ende seeliglich zu verharren gedenken, und wan dan die Zeit, Tag oder Stunde komt, daß Wir von diesem zeitlichen zu den ewigen Leben erfordert, und Unser Seele von Unserm Leibe scheiden wirdet, so befehlen Wir die in des Allmechtigen grundlose Barmhertzigkeit, der Sy (wie Wir innigs und demüetigs, Hertzens bitten und begehren) in Gnaden annemben, und Ihme bevolchen lassen sein wolle; Sodan jetzt vermelter massen Unser Seele von unserm Leib geschaiden ist, wollen Wir, daß unser Leichnamb in ain Sarch gelegt, wie unsere Erben und Testamentarien für gut ansehen wirdet, und mit gewondlichen und unserm Stand gemässen, doch nit überflüßigen Ceremonien in Unser Königreich Behem gen Prag, auf Sant Wentzlsberg in Sant Veiths-Kirchen gefuert, daselbst in ain Grab gelegt, das so bald immer müglich, aus weissen Marmelstein gemacht, und oben darauf ringweis mit

guldin Buechstaben Unser Titl, Namen, Herkomben, auch Jahr und Tag Unsers Absterbens gehauen, und soll Unser, Erster, Sibendter, Dreyßigster, und rechte Besingnuß, mit Meßhalten, und anderm, daß sich Unserm Stand und Herkhommen nach gezimbt, daselbst in guter Ordnung und Christlicher Andacht gehalten und begangen werden. Wir ordnen auch, daß an dem Ort unserer Begrebnuß, dreyhundert armer Leut, die so vil muglich, unsers alten waren Christlichen Glaubens seyen, in schwartzen Rökhen zimlicher Grösse und Lenge geklaidt werden, und den gantzen Dreyßigisten in der Kirchen bey Unserer Begräbnuß, so man die Siben Zeit, und ander besonder Unser Besingnuß-Aembter begehet ordentlich bey ainander seyn und steen, und GOtt in aller Andacht für Unser und Unserer Eltvordern Seelen bitten, derselben jeden Person, soll zu Unterhaltung bis nach Endung des Dreyßigsten jeden Tage in Allmusen weis vier Kreutzer geraicht, auch neben diesem Allmusen den gantzen Dreißigist andern Haus-armen Leuten, da es zum allerbesten angelegt, und Notturfftigisten bedacht werden mag, alle Tage ainhundert Gulden ausgethailt, und das gantz Jahr hinumb bey Unserer Begräbnuß alle Tag drey Messen eine von der Heiligen Dreyfaltigkeit, die ander von Unser Lieben Frauen, und die dritt für die abgestorbene Seelen gehalten werden. Wir ordnen und wöllen auch, daß Unser Jahr-Tag immer und ewig gehalten werden, und jährlich allweeg auf unser lieben Frauen Himmelfahrt-Tag, an dem Ort und Begräbnuß, die Priesterschaft Abends

ain

ain Vigili singen, und bey Unserm Grab ain Placebo, sambt seinen Antiphonen, Versicln und Collecten betten, und dan am Morgen darnach dreye Aemter, ains von Unsers Herrn Frohnleichnamb, das ander von unser lieben Frauen Himmelfahrt, und das dritt für Unser, und Unserer Eltfordern Seelen singen, und daß unter dem lesten Ambt ain Predig, sambt ainer Christlichen Ermahnung, daß die Christglaubigen GOtt für Uns und Unserer Vorfaren Seelen Bitten beschehen solle. Umb und von wegen jetzt gemelts Jahr-Tags, soll den Priestern daselbst bey Unser Begräbnuß, jährlich zu iren Handen ausgericht, und bezahlt werden dreyßig Gulden Rheinisch, von denselben sollen allwegen zue den Jahr-Tägen, zehen Gulden armen Leuten vor der Kirchen, und die andern zwantzig Gulden den Priestern, so die Aemter gesungen, Meß gehalten, und dem, so gepredigt hat, auch unter ander der Kirchen-Diener, wie das der Hauptmann, Räthe und Priesterschaft für guet ansehen, ausgethailt werden; Es sollen auch die gemeldten Priester in Sant Veits-Kirchen sambt dem Hauptmann und Burggraven, jährlich auf ernanten Jahr-Tag Unser Begräbnuß absehen, und ob Sy an demselben Grab, Geschrifft oder anderen Orten einen Abgang funden, alsdan derselben auch von obgemeldten dreyßig Gulden Gelts wenden lassen, so soll auch an dem Orth Unserer Begrebnuß in Ewig Zeiten alle Tag ein Gulden Rheinisch in Allmuesen weise, wie das für guet angesehen, armen Leuten ausgericht, und bezahlt werden, und zu Verrichtung der jährlichen Jahr-

Täge und anders Chostens der obbemelten Ding, aller, sollen Unsere Erben und Nachkhommen, durch Unser Behemische Cammer, so viel gewisser Gült, und Einkommen verordnen, davon on allen Abgang solchs alles, wie obstett, jährlich ausgericht und bezahlt werden mögen. Wir haben auch fürgenohmen, in Unserer Statt Neustatt, da Unser lieber Herr und Anherr, Weyland Kayser Maximilian seeliger Gedächtnuß begraben ist, ain Spital auf zween und dreyßig armer Leut bey Unserm Leben aufzerichten, ob das aber bey Unsern Lebzeiten nicht geschehe, so ist Unser Will, daß solches von Unsern Erben und Nachkommen vermög der sondern Aufzaichnuß, so derhalben gemacht wirdet, mit Bau und Stifftung der Gülten, in zwey oder drey Jahren zum lengsten darnach entlich vollzogen werde. Wir wöllen auch, daß neneben dieser Unserer Stifftung innerhalb drey Jahren den nechsten nach Unserm tödtlichen Abgang aus Unser Nieder-Oesterreichischen Camer zehen tausend Gutden Rheinisch genohmen, und mit denselben etliche arme Junckhfrauen vom Adl, und sonsten aus Unsern Nider-Oesterreichischen Landen geporn, verheyrat, und ausgesteürt, nemlich ainer Junckhfrauen vom Adl hundert, und ainer gemainen Junckhfrauen funffzig Gulden Rheinisch zu Heurath-Guet geraicht und gegeben werde; Und nachdem Unsere Vorvordern Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, auch viel andere hoh- und nidern Stands, allerley Geistliche Stifft, Clöster, Spitäl, Pfarren, und anders dem Allmechtigen zu Lob und Erre, auch ihren Seelen zu Trost und

Hülff,

Hülff, und den Christen-Menschen zu guetem Exempel fundirt, und geordnet haben, ist Unser Will und Mainung, daß solche Stifftungen, Clöster, Spitäl, Pfarren, und anders bey ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyhaiten, und alten Herkommen in allweeg beleiben, besteen, und von Unsern Erben gehandhabt werden; Wann Wir auch zu Christlichen Gemuet gefuert, und betrachtet haben, in was hochschädliche verderbliche Spaltung und Trennung der Heiligen Religion die teusch Nation bey Unseren Zeiten erwachsen ist, und daß solche Spaltung zum meisten Thail aus dem Mangel frommer, geschickter, und gelehrter Seelsorger erfolgt seyn möchte, demnach haben Wir GOtt dem Allmmächtigen und der Himmel-Künigin Maria zu Lob, Eer und Preis auch zu Fürderung Christlichs GOtts-Diensts, und dan zu sondern Trost und Hailwertigkeit Unserer löblichen Eltvordern Unseren und Unserer Nachkohmen Seelen, Uns dahin entschlossen, und entlich fürgenohmen, wie Wir Uns dan dessen gegen GOtt verpflicht und zuegesagt haben, bey Unserm lebendigen Leib, und im Fall so Wir aus Göttlicher Verhengnuß darvor mit todt abgiengen, durch Unsere Erben und Nachkohmen ain Geistliche Stifftung, Probstey, Collegium und GOtts-Haus mit Päbstlicher Hailigkeit Zuelassen und Bewilligung nachfolgender Gestalt aufzerichten, und neben Verrichtung des tägl. GOtts-Diensts, Singens und Lesens fromb, geschikt, und gelerte Leuth, und Seelsorger zu erziehen, auch darüber bemelter Päbstl. Hailigkait gepurliche Bestattigung mit sondern Gnaden, Ablaß

und

und Indulgentien zu erlangen, nemblich sollen, und wöllen Wir, und wo es in Unserm Leben nicht geschehe, Unser geliebte Sun und Erben, in Unser Statt Ynnsprugg in der Vorstatt, die Silber-Gassen genant, gegen Unserm Wappen-Haus über in dem Garten, der da stösset an Graf Christoffen Philipsn von Liechtenstein Behausung aufrichten, und pauen lassen, ain GOtts-Haus mit einer ziemdlichen Khirchen, welche in dem Namen und Eeren Unser Lieben Frauen Ihrer Himmelfart geweicht, und so nahend gegen dem Statt-Graben gesetzet werden solle, daß Wir, und Unser Erben, auch Unser und ir Ehegemahlen, Kinder und Frauenzimmer, aus Unser Burg und bemeldten Wappen-Haus, durch ainen Gang darein, auf die Bar-Khirchen kommen mugen, mit sambt allen und jeden darzu gehörigen Gepeüen, Sacristey, Librey, Refectori, Dormitori, Zymern, und andern notturfftigen Neben-Behausungen, und Wohnungen, und damit dero GOtts-Dienst mit so viel mer Andacht in derselben Unser Stifftkirchen vollpracht werden muge; So verordnen, und wöllen Wir, daß die Altär mit ziemlich schönen Täfeln geziert, auf jeden Altar ein Kelch mit seiner Paten, auch notturfftigen gemainen und feyertäglichen Meß-Gewandten, und dan sonderlich zu dem hochen Altar nothwendige gantze Ornat von Chor-Mänteln, Meß-Gewandten, und Leviten-Röckhen mit aller irer Zuegehörung und von allen gepräuchigen Farben verordnet, und aus Unsern Gewölben zur Neustatt, Grätz und Ynnsprugg genomen, auch wo daran Mangl befunden, von neuen erzeugt

zeugt werden sollen, und in solch GOtts-Haus sollen erstlich geordnet, und aufgenohmen werden, ain geinfulirter Probst und zwantzig Canonici Regulares all eines erbarn aufrichtigen geistlichen Geruchs, Wandls und Weesens, darunter sechzehen Priester, und die übrigen Diaconi und Sub-Diaconi, und unter diesen zwayntzig Canonicn zum wenigsten zwo gelert Personen, so auf Universitäten in Theologia gestudirt, und graduirt seyen, und neben Verrichtung des täglichen GOtts-Diensts, in der Heiligen Geschrifft Schuel halten, und lesen, auch zum Predig-Ampt geprauchт werden, daneben sallen zwaintzig armer Studenten, deren doch jeder das vierzehendtist Jahr seines Alters erraicht hab, und im Latein zuvor instituirt und fundirt sey, auch zu geistlichem Stande und der Lehrnung Lust und Willen trage, auch auffgenommen werden, und die Collation, Aufnemung und Ersetzung obbemelts Probsts, Canonicn und Studenten jederzeit und so offt das zu Faal khumbt, und die die Notturfft erfordert, Uns und Unserm Erben vollkommenlich zuestehen, damit auch Wirs, und Unsere Erben dermassen halten, daß Wir nach Absterben aines Probsts, ainen andern aus den zwaintzig Canonicn, und nach Verledigung aines Canonicats, ainen aus den Studenten, so darzu tauglich, geschikht, und aines erbarn geistlichen und unstraffлichen Lebens befunden werden, oder ander tauglich Personen fürnemen und erwöllen wöllen, und so dan solich Unser Stüfftung, Khirchen und GOtts-Haus erpauet, und consecrirt, auch mit Probst,

Cano-

Canonicn, und den Studenten besetzt seyn, alsdan soll durch dieselben Probst, Canonicn, und Studenten sammentlich, und ihrer Nachkohmen, in ewig Zeit der allmächtige GOtt, die Himmel-Kunigin Marie, und alles Himmlisch Hör, mit täglichen Singen, Lesen und Betten gelobt und geert, und durch Sy täglich in dem Chor der Kirchen in gemainen weyssen Leinwaten Chor-Röckhen, die Siben Zeit gebett, nach dem Geprauch und Brevier des Stuels zu Rom mit innerlicher hertzlicher Andacht und Betrachtung gantz langsamb verstendtlich und wol bedeutlich, desgleichen durch das gantz Jahr alle Tag das Hoch-Ampt von der Zeit, und ausserhalb desselben täglich ain Seel-Ambt zu Gedächtnus Unserer Löblichen Vor-Eltern, auch alle Pfingstag ain Ambt von dem heiligen Sacrament des Altars, am Freytag vom heiligen Creutz, und am Samstag von Unser Lieben Frauen andächtiglich gesungen, und dan auch darneben durch den Probst verordnet, daß nach Geschickhlichkeit der Priester von Anfang jedes Tags, bis nach Vollendung des hochen letzten Ambts, ain gesprochne Meß auf die andern gehalten werde, damit also alle diejenigen, so frue oder spat in Unser Kirchen und GOtts-Haus khommen, das Ambt der heil. Meß finden, und darbey ir Andacht und Gebett vollnbringen mugen; und zu noch mehrer Raitzung und Bewegnus des gemeinen Volckhs Andacht und guten Christl. Lebens, ordnen und wöllen Wir, daß zu allen und jeden Sontägen, auch andern hochen Festen und Feyren, daß Heilig Evangelium, und Wort GOttes durch die zwen

gelehr-

gelehrten Theologen, so wie oblaut, in die Anzall der Canonicn aufgenohmmen, Christlich gepredigt, und dem ainen die Dominical- und dem andern die Festival-Predigen ausgezaigt und bevolhen werden sollen; Daneben ist auch Unser Will und Mainung, daß bemelte zween Theologi, neben Verrichtung des heiligen Göttlichen und Christlichen Kirchen-Dienstes, wie obstet, täglich Schuel halten, und in der heiligen Geschrifft lesen, daß auch die Studenten solche Schuel und Lectiones on all Auszug- und Verhinderung mit embsigen Vleiß besuechen, sich in Christlicher gueter Leer und Doctrin, auch guten Sitten und Tugenden, für und für neben, gebrauchen und bessern, auch sonst in all anderweege aines Erbaren unschuldigen und unsträfflichen Lebens und Wandls bevleissen, und also dardurch volgends vor Uns oder Unsern Erben zue dem Priesterlichen Ambt, in dieser Unser Stifftung, oder sonst zu geistlichen Benefitien, Pfarren und Seelsorgen, gnediglich fürgenomen, und gefurdert werden, Sy auch denselben alsdanen Christlich vorstehen mugen, alles bey Straff, Ausschliessung von disem Unsern Collegio und GOtts-Haus. So wöllen Wir auch die Canonicn gnädiglich ernant haben, daß diejenigen, so Ayters, Schwachheit, oder ander eehafft halber kain begrundte Ausred noch Verhinderung haben, obbestimbte Lectiones Theologicas zu ihrer selbs Christlichen Underweisung, Besserung und Erbauung gleicherweise zu visitiren sich befleissen sollen, und soll ein jeder Probst stäte Residentz thuen, und vom GOtts-Haus nit abwesig seyn, son-

sonder ob diser Unser Stifftung, fürnemblich in Vollnströkung des heiligen GOtts-Diensts, auch Lehrnung der Studenten, und Erhaltung Erbars unergerlichen Lebens und Wandls, gestrakhs halten, und die seins thails selbs auch vollziehen; ob ime dan darunter ichts beschwerlichs fürfiele, seine Zueflucht zu Unserm Statthalter und Regenten Unserer Ober-Oesterreichischen Lande (Die Wir in Unsern, oder Unserer Erben Abwesen hiemit zu Obristen Superintenden ordnen) haben, welche ime auch allen getreuen Rath, Hülff und Beystand erzaigen, und allen Abfaal, Mißbrauch und Unordnung verhueten, und abstellen sollen. Und zue Erbauung angeregts GOtts-Haus wöllen Wir, oder nach Unserm Absterben, Unser Erben, aus Unser Saltz-Pfannen zu Hall im Ynthall, und von dem Rest, so über Unser freuntlichen Liebsten Gemahl Verweisung, von Unsern Aembtern zu Gmunden in Oesterreich ob der Enns, und zu Aussee überpleibt; von achtzehen bis in zwainzig tausend Gulden Rheinisch oder so viel darunter zu Verrichtung gemelter Gebau noth und genueg sein mag, und dan von denselben dreyen auch andere Unsern Aemtern in Tyrol, bis in drey tausend Gulden an Traidt, Wein und Gelt jährlicher Rennt, Zinß und Gülten verordnen, nemen und volgen lassen, davon die gantz Stifftung, mit Underhaltung aines Probst, der zwaintzig Canonien, zwaintzig Studenten, und anderer nottürfftigen Personen, sambt der Claydung, Beleuchtung der Khirchen, Besserung der Gebeu und allen anderen nothwendigen Ausgaben, und, Unkosten, ehrlich

und

und stattlich verricht und erhalten, auch das GOtts-Haus umb solche jährliche Erstattung der drey tausend Gulden an Trayd, Wein Gellt, von Uns oder Unsern Erben auff obbestimpten, und andern Unseren Aembtern genugsam Verwissen, vergewist, und endlich versichert werden solle; und damit der Probst und die Canonici, dem täglichen heiligen GOtts- und Kirchen-Dienst und geistlichen Leben dest stattlicher und andächtiger auswarten mugen, und durch zeitliche Administration und Geschäfft davon nit abgezogen werden, so wöllen Wir oder Unser Erben ainem jeden Probst einen Weltl. Economum oder Schaffner zuordnen, welcher Uns und ainem Probst gelobt, und geschworen seyen, auch sein Auffsehen auf ainen jeden Probst haben, und die Wirthschafft, sambt aller anhengigen weltlichen Administration, nach bemelt Probst Gehaiß und Gevelch verrichten, alle Notthurfft zu rechter Zeit bestellen, einpringen, und erkauffen, auch notthurfftig Gelt vom Probst empfahen und ausgeben, und sich hierin neben dem Probst gueter getreuer nutzlichen und spärigen Haushaltung und Wirtschfft bevleissen, und sollen ein jeder Probst und Schaffner obbestimbte Gult jährlich der Ober-Oesterreichischen Regierung und Camer aigentlich verraytten, auf daß jederzeit in Erfahrung gepracht, welchermassen wol oder ubel gehaust, des GOtts-Haus Nutz und Aufnehmung und Wohlfahrt gefurdert, und Abfal, Nachtheil und Schaden verhuetet werden muge, und so an obbemelten drey tausend Gulden jährlich Intrada, durch getreu nutzliche Wirth-

schafft und in andere Weeg, ichts erspart wurde, das sol, so offt es sich begibt, und sich der Vorrath bis in vier hundert Gulden, oder darüber erstrekht, durch jeden Probst mit Rath und Unserer Ober-Oesterreichischen Regierung und Camer wider angelegt, und damit Traidt, Wein und Gelt-Gülten erkaufft, und darein solche Maß und Gleichheit gehalten werden, so man ain Traidt Gulte erkaufft, daß vom nächsten Vorrath darnach, ain gleichmässige Wein, und volgends Gelt-Gült, auch erkaufft sollen werden, und als viel Traidt, Wein, oder Gelt-Gülten obgelauter massen erkaufft werden, so viel soll alsdann auf Unseren Aembtern, davon die jährlich geraicht werden, abgeen, alles so viel und lang, bis nach Willen des Allmächtigen, und durch guete Würtschafft Unser Camer-Guet und Aembter von obbestimbter jährlichen Raichung der drey tausend Gulden gar entlediget werden mugen; und dieweil Wir dies Unser GOtts-Haus aus unserm aignen Camer-Guet stifften und erheben, so wöllen Wir, daß der Probst von allen des GOtts-Haus Traidt, Wein und Gelt-Gulten, auch was ime und dem GOtts-Haus zu irer Unterhaltung erkaufft und zugefuhrt wirdet, aller und jeder Zöl, Maut, Steure und Raisens, auch der Land-Täge Besuechung frey und Exempt seyn sollen. Wir ordnen auch, daß des Probsts, auch der Canonicn und Studenten Claydung, erbarn, lange, schwartze Priesterliche Röckhen seyn sollen, und auf daß derhalben guete Maß und Ordnung gehalten, und darinnen aller Mißprauch und Uberfluß vermitten werde, so erlauben und vergönnen

Wir

Wir ainem jeden Probst, daß er sich mit schwarzen Arras, Vorstatt, oder zum maisten Schamlott, so offt das sein Nottdurfft erfurdert, becklayden, auch zum höchsten Ruekhsehen Fueter antragen muge, aber den zwaintzig Canonicn soll zu Zeit Aufrichtung dieser Stifftung ir jedem ein schwartzer lindischer und ain arasser oder halb Vorstätter langer Rockh, dern der ain mit schwartzen rauchen Fueter unterzogen sey. Desgleichen jedem der Studenten auch ein schwartzer Wullin einfachen Leib-Rockh bis unter die Knie gegeben, damit Sy sich auch zwey gantzer Jahr behelffen, und im dritten Jar obbestimbter massen wider von neuen geklaidet. Es soll auch daneben jedem Canonicn des Jahrs ein schwartz Piret, und ainem Studenten ain schwartz Wullin Schläpl, und dan jedem Canonicn und Studenten jährlich vier Hembder, zway par Hosen und Wames, und sechs paar Schuech gegeben werden, und damit die zween Canonici, so in Unserer Stifftung das Predig-Ambt versehen, und in Theologia lesen sollen, desthas zu bekhommen seyen, desgleichen auch der Probst Sy und die anderen Canonici neben obbestimpter ihrer Unterhaltung ein neben Ergötzlichkeit haben, so ordnen Wir, daß einem Probst wochentlich zween, und jedem der benanten zmayen Canonicn, so Predigen und lesen, wochentlich ayn, und dan der andern Canonicn jedem Monathlich ain Gulden Rheinisch gegeben werden, welch Gelt Sy auch bey ihren Lebzeiten ihrem Gefallen nach erlich zu geprauchen, zu verwenden, und sambt ihren übrigen Claidungen zu vergeben, oder von Tods

wegen davon nichts zu vermachen, noch zu verschaffen Macht haben sollen. Wir ordnen und wöllen auch, daß ein jeder Probst sambt allen Canonicn und Studenten im Refectorio beyeinander essen, und morgens und abents durch der Studenten ainen über Tisch gelesen werde, wie dann alles und jedes, so dieser Unser Stifftung in geistlichen und zeitlichen Dingen anhengig, nutzlich und dienstlich sein mag, in förmliche Fundation, Dodation, Statuten und Ordnung, von Uns oder Unsern Erben gepracht und aufgericht werden soll. Hierauf ermahnen Wir Unsere Erben und Testamentarien gantz freuntlich und gnediglich begehrend, daß Sy bey irem Gewissen und Conscienz, auch als lieb Sy Uns haben, und treu seyn, und als gern Sy wöllen, daß ir Furnemen verricht werde, ob dieser Unser furgenommnen Stifftung, wo Wir die bey Unsern Lebzeiten nicht aufrichten, höchstes ihres Vleiß und Vermugens halten, auch das so über obbestimbte Unser Verordnung daran abgehen möchte, und doch billig bedacht und verordent werden soll, erstattnen, und also damit Unser Pflicht und Zuesagung gegen GOtt erledigen, und hierinnen alles das thun und furdern, das Wir selbs thuen kunten und möchten, des Wir Uns auch zu Unseren Erben und Testamentarien gentzlich verlassen wellen, daran erfullen Sy Unsern entlichen Willen, und thuen damit ein Christlich guet Werckh, des Sy bey dem Allmächtigen Lonn und Vergeltung empfahen werden. Ferner als Wir hievor nit allein Unseren Nieder-Oesterreichischen Landen, sondern auch gemainer Christenhait, zu guet in

Un-

Unseren grösten Nöthen, da Unser aigen Camer-Guet, Land und Leuth von des Thürckhen Uberfall, auch durch andere schwere Zuefäll viel Jahr beladen, und gar erschöpfft gewesen seyn, aus viel Clöstern, Pfarren und GOtts-Häusern in Unsern Nieder-Oesterreichischen Ländern etliche Cleinodia und Cleinoter erhebt, und zu Gelt gemacht, welches Wir in Unserm Nutz zu Erlangung Unsers Kunigreichs Hungarn verwendt, und volgends auf Zuelassen und Bewilligen Päbstl. Heyligkeit mit etlichen Prelaten und anderen Geistlichen in Unsern Landes Steyr Kärnten handlen lassen, daß Sy den vierten Thail ihrer Clöster und GOtts-Häuser, Güeter und Gulten weltlichen Innlendischen und ausländischen Personen verkaufft, Uns auch die Prelaten und Geistlichen in Oesterreich unter- und ob der Ennß, und in Unserm Fürstenthum Crayn für solchen vierten Thail irer Gult, eine benentliche Summa Gelt erlegt, welch Gelt Wir zu Entschittung der Christenhait wider den Türckhen, als er des verschinen neün und zwainzigsten Jars mit grosser Macht vor Unser Stadt Wien gelegen ist, gebraucht haben, und aber in Unserm Gemüet bedenckhen, und erwegen, daß obbemelter Geistlichen Clinodia, darzu die Gulten allein zue der Eere GOttes und Verrichtung des Löbl. GOttes-Diensts in denselben Clöstern und GOtts-Häusern verordnet seyn, so wöllen Wir Unser Gewissen mit solchem, so von Uns obgemelter massen genommen ist, auch nit beschweren, sonder gnädiglich bedacht seyn, die Clöster, Pfarrn, und GOtts-Häuser obbestimpter verkaufften Güeter,

Quart, Clinodien halben, bey Unsern Lebzeiten widerum zu ergözen und zue vergnüegn; Ob Wir aber solich Unser Vorhaben vor unserm tödtlichen Absterben nit verrichten wurden, oder möchten, so ersuechen und bitten Wir Unsere Erben und Nachkhommen, in Crafft dieses Unsers Testaments und lezten Willens, daß Sy solichs mit dem allerehisten alß inen nach Gelegenheit der Leüff und Zeit auch Ringerung irer beschwärlichen Läst, und obligen immer muglich sein wirdet, von Unsertwegen vollziehen und erstattnen wöllen, damit den GOtts-Häusern die Clinodia und Clainat, so Innhalt der vorsteender Register davon genomen seyn, auf ziemliche Schäzung widerumb bezalt, und andere davon gemacht, auch der viert Thail der geistlichen Güeter und Gulten und empfangen Gelt, an jedes Ort, davon es genomen worden, der Gepur nach wieder erstattet, und vergnueget werde, welche Vergnuegung der Quart, auf nachfolgende Maynung fürgenomen und gehandelt werden möchte, dieweil bey unserer Canzley-Registraturn aigentlich befunden wirdet, was von jeden GOtts-Haus für Gueter und Gülten und in wie hohen Werde verkhaufft, und unserm Nutz khommen seyn, daß Unsere Erben, und Nachkhomen mit den Kauffern derselben Gueter vleißig und ernstlich handeln möchten, inen solche Gueter in der Kauff-Summa, wie sy die den Geistlichen erlegt, verfolgen, zulassen, oder daß solche verkauffte Gueter nach ziemblichen pilligen Dingen betheüert und geschäzt, was sy zu der Zeit, als die Käuffer solche an sich gebracht, mehrers dan ir Bezahlung werdt gewesen sein, und daß

der-

derselb mehrer werdt nachmals halb von unserm Erben, neben der Kauff-Summa den Kauffer bezalt, und der ander halb Thail des mererm Werds durch den Kauffer oder Innhaber nachgelassen, und volggends jedem Closter oder Gotts-Hauß dieselben seine erlöste Gueter und Gulten wieder eingeantwort wurden, ob aber die Kauffer die Gueter und Gulten in dem Werde, wie sy betheüert, behalten wolten, daß sy die halb Summa, was die mer werdt, dan sy bezalt, Unsern Erben erlegen, und alsdan Unsere Erben die Gueter, wie sy taxirt, jeden Closter und Gotts-Hauß mit Gelt richtig machen, so ver aber dieser obbestimpter Mitl kains bey allem oder etlichen Kauffern zu erlangen wer, sollen unser Erben, alß Lieb Sy Unß und unser Huld im Leben haben, in ander fuegsam Weege Vleiß ankheren und geprauchen, damit angeregte Geistliche Gueter und Gulten, oder der Werdt dafür den Clöstern und GOtts-Häusern widerum zugestellt werde. Und zu Ledigmachung angezeigter Gulten und Bezahlung der Summa Gelts, so Wir von den Geistlichen in Oesterreich, unter und ob der Ennß, auch des Fürstenthums Crain empfangen, dergleichen zu Widerstellung der Clinodia und Clainater möchten jährlich aus den völligen Lehen-Gütern, Confiscationen und Poen-Fällen, so in unsern Erblanden ledig werden, zehen tausendt Gulden Rheinisch werdt, oder so viel darunter gefallen, und von unsern Erblichen Renten und Gulten die Wir in Neapels verlassen, auch zehen tausend, und dan aus unserm Ambt und Einkhomen unsers Eysen-Aertzt des vordern und innern Bergs

bey Leoben, auch zehen tausend Gulden Reinisch genomen, und so viel und lang unter all und jede Geistlichen deren Gülten, Quart oder vierter Thail verkaufft worden in Abschlag ihrer Summa pro rata ausgethailt werden, bis die vollkommene Erledigung bemelter Geistlichen veränderten Gueter und Gulten allenthalben beschehen, auch das empfangen Gelt bezalt, und letztlich die Clinodia und Clainater nach zimblicher Taxierung auch erstattet und vergnuegt werden möchten. Doch sollen unser Erben im selben Fall in allweeg bedacht seyn und Fürsehung thuen, daß solich Geld nit in der Geistlichen, so derselben Zeit im Leben seyn, aigen Nutz gekhert, sonder daß alles wiederumen zu den Stifftungen, daher es khomen ist, gewendt, und dem Allmechtigen zu Lob u. Eere genossen und geprauchт werde; und nachdem Uns der Allmechtige GOtt aus sondern seinen Gnaden mit trefflichen grossen Eeren, Kunigreichen, Fürstenthumben und Landen begabt, Wir auch vermittlt Göttl. Gnaden mit der Durchleuchtigisten Fürstin, Frauen Anna, Römischen zu Hungarn und Böhaimb ꝛc. Königin ꝛc. Erz-Herzogin zu Oesterreich ꝛc. Unser freundlichen liebsten Gemahl in dem Stand der heiligen Ehe erworben und überkhomen, und dieser Zeit drey Süne und neun Töchtern im Leben haben, benennt-lich Maximilian, Ferdinanden, und Carlen, Elisabeth, Anna, Maria, Magdalena, Catharina, Leonora, Margaretha, Barbara und Helena; So ordnen und setzen Wir, wie one das von GOtt und der Natur, und allen Rechten billig ist, vermeldt Unser liebste Sün, und Töchtern, so Wir, wie ob-

laut

laut, jetzt in Leben haben, und auch die, so Wir noch künfftiglich überkhommen möchten, zu Unsern unwidersprechlichen waren und rechten Erben, nach Unsern tödtlichen Abgang Unsere Kunigreiche, Fürstenthumb, Land und Leut, on meniglichs Irrung und Verhinderung erblich zu besitzen, zu regieren, geniessen, und damit zehandlen, wie hernach volgt. Nemlich soll unser Sun, Ertz-Hertzog Maximilian, alß der Eltist, nach unseren tödtlichen Abgang eintretten in die Regierung beyder unserer Kunigreich Hungarn und Behem, dieselben mit allen iren zugehörigen und anhengigen Kunigreichen, Fürstenthumben, Marggravschafften, Landen und Leuten, erblich regiern, innhaben, besitzen, nutzen und niessen, von den andern unsern Sünnen und Erben daran ungeirrt und unverhindert, ob und so ver aber bemelter unser Sun Maximilian, vor oder nach Unseren Absterben on Eelichen Leibs-Erben Tods vergienge, alßdann soll unser Sun Ferdinand, und im Faal seines gleichmäßigen Abgangs, je der Eltist Unser Sun zu Erblicher Regierung obbestimpter Kunigreich und Landen, on Meniglichs Verhinderung khommen und eintretten; So viel aber Unser Nider- Ober- und Vorder-Oesterreichische Erbland, damit Wir vom Allmechtigen und Unsern Löblichen Vor-Eltern begabt, desgleichen auch Unser Gerechtigkeit der Sechzig Tausendt Ducaten jährlichs und Erblichs Einkhommens, so Uns von Weyllandt Unseren lieben An-Herrn Kunig Ferdinanden von Hispanien säliger Gedächtnuß im Kunigreich Neapels legirt und verschafft, und von der Römischen Kayserlich Mayestät Un-

ferm lieben Brudern und Herrn auf gewissen Stuckhen verschriben seyn, belangt, haben Wir gnediglich und Vätterlich zue Gemuet gefuert und betrachtet, welchermassen bey bemelten Unsern Löblichen Vor-Eltern weißlich herkhommen, bedacht, und erhalten worden, daß sy die Zerthaylung Unserer Erblichen Fürstenthumben und Lande je zu Zeiten verhuetet, sonder dieselben durch einträchtige Gemaine und gesampte Regierung, oder freundliche Auszaigung ungetailt regiert und versehen, dardurch dan sonder Zweifels Unser Löblich Hauß Oesterreich an Würden, Eeren, Landen und Leuten, so viel mer stattlich aufgenomen, und sich von des Allmechtigen also weit erpraitet hat, demnach und damit dan solch Unsers Hauß Oesterreich hergebracht und erlangte Hochheit und Aufnehmen nach Abgang nit weniger, dann bey unsern und unserer Vorfaren Zeiten, erhalten, und nit gemindert, noch verringert werde, so wöllen Wir unser liebste Sune aus rechter warer Treue gantz Vätterlich vermant und ersucht haben, daß sy unserer und irer Elt-Vorderm Fueßstapffen gehorsamlich und guetwillig nachfolgen, und angeregte Berthailung inen selbs, und iren Land und Leuten zu Eren, Nutz, Trost und Wolfart gleicher Weise umbgeen, und vermeyden, sonder sich ainträchtiger gesampter ungethailter Bruederlicher und friedlicher Regierung beyleissen und gebrauchen wöllen. Insonderhait aber setzen, ordnen und mainen Wir, daß zum wenigsten und in allweege, alle Thailung zwischen unsern liebsten Sunen, so viel und lang bis unser jüngster Sun, so Wir nach Uns verlassen werden,

das

das achtzehent Jahr seines Alters vollkhommentlich erraichet, gar und genzlich eingestelt und verschoben werde; Und damit obbestimbt Unser Erbkande mitler Zeit in berueheten Wesen, Frid und Gemach desto bekhemer regiert, erhalten und beschirmbt werden mugen, so ordnen und wöllen Wir, wan uns der Allmächtig nach seinem Göttlichen Willen aus dieser Welt erfordert, daß alßdan nach unserm tödtlichen Abgang bald unser geliebt Sun Ertz-Hertzog Maximilian, und Ertz-Hertzog Ferdinand, dern baider mannbare Jahr nunmehr täglich herzue nähern, für sich selbst, auch an statt und in Namen irer unmündigen jungen Brueder, so Wir nach uns verlassen werden, all und jed unser Nieder-Ober-und Vorder-Oesterreichische Land, samt allen iren incorporirten und anhengigen Fürstenthumben Marggravschafften, Landgravschafften, Gravschafften, Herrschafften, Schlössern, Stätten, Leuthen, Guetern, Zollen, Meütten, Aufslegen, Renten, Nutzungen und Gülten, auch den obbemelten sechzig tausendt Ducaten, Neapolitanischen Legats, mit allen andern iren Zugehörungen Gewaltsamen und Herrlichhaitten, davon genzlich nichts ausgenommen, als ungethailte Brüeder und Erben gemaynlich, gleichlich und treulich innhaben, regieren, verwalten, nutzen, niessen und beschirmen, und also irer jungern Gebruedern und Schwestern unserer Süne und Töchtern, Vorgeer, Versorger und Verweser seyn, auch dieselben iren Ehren, Würden und hochen Herkhommen nach stattlich unterhalten sollen, alles nach Römischer Kayserlicher Maestät und Unserer freundlichen liebsten

Ge-

Gemahel Rathe, auch so viel und lang bis unser jungster Sune, wie oblaut, das achtzehent Jar seines Alters erreichet, Wir wöllen auch bemelten unsern liebsten Sunen ernstlich aufgelegt und eingepunden haben, all- und jeder Heurats-Handlungen und abreden, so Wir in Zeit unsers Lebens etlicher unserer geliebten Töchtern halben unsern Landen und Leüten zu guet, Nutz und Wolfart angenommen und bewilligt haben, oder noch annemen und bewilligen werden, gestrackhs und on all Widerrede vestiglich zu halten und zu volnziehen, und so sich aber zuetragen, daß unsern lieben Töchtern, so Wir nach Uns unverheürat verlassen, vor oder nach Endung irer vogtbaren Jaren ehrliche Heürat iren Stand und Herkhommen gemäß zuestunden, alsdan sollen sy durch bemelt unser zween Eltiste Sune, nach Römischer Kayserl. Majestät unser geliebtesten Gemahel, auch unserer Kunigreich und Erblande Rath verheurat, und ir jedern zu rechtem Heürat-Guet, Haimbsteur und für iren gepuhrenden Vätterl. und Mütterl. Erbthail ain hundert tausendt Gulden Reinisch, und an Clainater, Claider, Silbergeschier, Haußrath und anderen bis in zwainzig tausend Gulden werdt, oder so viel Gelts darfür nach unserer Sunen Gevallen zu erlicher Abvertigung bewilligt und erlegt, u. der halb Thail von unsern Kunigreichen und derselben incorporirten Fürstenthumben, und der ander halb Theil von Unserer Oesterreichischen Erblande Einkommen bezalt werden, darin sy auch beruert Unsere Kunigreich und Erblande umb ir Hilff und Steur, wie von alter Herkhommen, ansuechen mu-

gen,

gen, die sich sonder zweiffels gehorsamblich erzaigen werden, mit welcher Haimbsteuer und Abvertigung auch all und jed Unser Töchtern benuegig seyn, und sich dagegen aller Vätterlichen und Muetterlichen Erbgerechtigkhait gegen Unsern Sunen, auch Kayserlichen Mayestät als gepohrnen Erz-Herzogen zue Oesterreich, Sr. Mayestat und Unsern Männlichen Leibs-Erben für und für verzeihen sollen, allermaß und gestalt, wie es mit Unsern liebsten Töchtern, so Wir bisher verheyrat haben, und noch verheyraten möchten, gehalten worden, und bey Unserm Hauß Oesterreich löblich herkommen und gebreüchig ist, und ob gleichwol von ainer oder mer Unsern Töchtern solche Verzicht, aus was Ursachen das wär, nit geschähe, so sollen sy doch gegen Entrichtung und Empfahung obbestimbter Haimbsteüer und Abvertigung, von aller Vätterlichen und Muetterlichen Erbschafft ausgeschlossen, und inen Unser liebste Sune ferner noch merer nicht schuldig seyn; So ordnen und wöllen Wir auch, daß Unser Sune und Erben nach Unserm Abgang Unserer Freundlichen Gemahel irer liebsten Muetter und Frauen, sy verhare in irem Witwenstat oder nit, ir Heyrat-Guet, und Vermächde, wie irer Lieb solches von Uns gewidemt, und verschriben ist, on all Einred, Verhinderung und Aufzug, treulich entrichten und volgen lassen. Und dieweil gedacht Unser liebste Gemahel Unsers Kunigreichs Behem, und desselbigen zugehörigen Landen rechte Erbin ist, und aber solch Ir Erb-Gerechtigkait auf Uns verwendt

wendt hat, so wöllen Wir Unserm Sun Erz-Hertzogen Maximilian, als khunfftigen Kunig zu Behem aufgelegt haben, daß Er sein Kunigliche Regierung mit Rath bemelter Unser liebsten Gemahel, als seiner Frauen Muetter und beruerter Chron und Lande Erbin feueren und handlen, und daneben Irer Lieb über Iren Ewiden und Vermachd, so Ir in Unsern Nider-Oesterreichischen Erblanden verschriben, järlich Irer Lieb Lebenlang zwainzig tausend Gulden Reinisch, von und aus der Chron Behem und derselben anhengigen Lande Einkhommen erlegen und bezalen, auch derhalben Ir Lieb an sicher und gewisse Ortt und Ende verweisen solle, damit sie des gewis sein, und järlich habhafft werden und bekhommen muge; Es sollen auch sonst Unsere Sune Unser liebste Gemahel als Ire getreue Muetter und Frauen ganz gehorsamlich und treulich bevohlen, Iro Lieb vor allem unrechten und Gewalt beschuzen, und beschirmen, immassen sy solches aus angeporner Natur zu thuen schuldig seyn, und nachdem Wir gedachten Unserm Sun Erz-Hertzog Maximilian, unbedacht daß Wir seiner Lieb alß dem Eltisten Unser Kunigreich Hungarn und Behem vermainen, und gleichmäßiger Erbschafft Unserer Erbland nit ausschliessen, und aber daneben bedenckhen, daß ander Unser Sune nach Unserm und Unserer liebsten Gemahel Abgang bey bemeldten zwayen Kunigreichen, und sonderlich der Marggraffschafft Märhern, und den Fürstenthumen in Sölesien und Laufniz Ir erblich Zuspruch und Vorderungen

gen

gen auch ersuchen und begeren möchten; Hierumb, und damit dan hierin ain zimbliche Gleichhait gehalten, und Unsere jüngere Sune destweniger beschwert werden, so wöllen Wir Unserm Sun Erz-Herzog Maximilian aufgelegt haben, daß sich sein Lieb in den nächsten zwayen Jaren nach Unserer liebsten Gemahel, oder so Wir Jr Lieb überlebten, nach Unserm Abgang, mit Unserm Sune Erz-Hertzog Ferdinanden, für sich selbs und anstatt seiner lieb jüngern Bruedern obbestimpter Jrer Erb-Gerechtikhaiten, nach zimblichen Dingen Brüederlich vergleichen, und solche Vergleichung mit Römischer Kayserlicher Mayestät, oder derselben Commissarien, desgleichen auch baider Kunigreich, und Unserer Erb-Land-Stende gemainen Rath furgeen und beschehen solle; wan Wir dan die Regierung Unserer Nider- Ober- und Vorder-Oesterreichischen Landen auf obbestimpte Unsere zween eltiste Süne, wie oblaut, verwendt, so ist Unser Will und Mainung, daß sy frum, erbav, geschikt, ansehentliche Räthe zu sich ziehen, und unterhalten, und ob die Kayserliche Mayestat und Unser liebste Gemahel auch etliche Räthe iren Liebden zuordnen wurden, dieselben guetwillig zuelassen wöllen, und daß solich Jme Liebden Regierung in Jr selbs, und Jrer unmündigen jungen Brueder Namen, durch dreu ordentlich Regiment fürgenommen, und die jederzeit mit Erbarn geschikten verständigen und erfarnen Statthalter, Regenten und Räthen besezt, auch mit Gewalt und Instruction versehen, und gehalten werden

sollen,

sollen, allermaß und gestalt, wie Wir es jezo bey Unser Regierung halten, und in Gebrauch haben, ungeverlich. So sollen auch all und jed Unser geistliche Lehenschafften, auch ander Hoch- und Nidere Aembter in Unsern Landen, von Unseren zwayen Eltern Sunen, in Namen, als oblaut, gemainiglich verlihen werden, auch all und jede Räthe, Lehen-Ambt und Dienst-Leut, Iren Liebden für sich selbs, und anstatt Irer unmündigen Geprueder samtlich geschworn seyn, ob dan in Zeit solcher werenden Gemainschafft ein oder mer weltliche Lehen, durch Verwürkung der Lehen-Leüt, oder Abgang Irer Lehens-fähigen Erben ledig wurden, die sich im järlichen Einkhommen nit über drey hundert Gulden erstrecken, die mugen Unser zween eltiste Sune Ires Gefallens gemainlich leyhen, welche aber eines merern und höhern Einkhommens befunden wurden, die sollen sy obbestimpte Zeit der Gemainschafft nicht leyhen, sondern zu Irer Liebden Camer-Guet, und gemainer Niessung einziehen lassen, gleicher gestalt so ainige Poenfäll und Confiscationen unter zway tausendt Gulden gevallen, die mugen gedachte zween Unsere Süne gegen wem sie wöllen, samptlich vergeben, aber was darüber ist, soll auch zue, und für Irer Liebden Camer-Guet eingezogen, auch sonst von Unsern Sünen die Zeit der werenden Gemainschafft nicht Erblich vergeben werden, und nachdeme Wir Unserer Erbland Camer-Guet in Eingang Unserer Regierung mit schwären Schulden beladen gefunden, und dan dasselbig gleich nach

Ab-

Ableibung weilland Unsers Vorfaren Schwagers und Brueders Kunig Ludvigen von Hungarn güetiger Gedächtnus, zu Erlangung Unser Chron Hungarn und Widerstand der Unglaubigen und anderer unserer Veinden, mit noch mer Schulden zu beschwären, und zu verkhuminern bisher und noch unvermeydentlich gedrungen worden, so wöllen Wir benant Unser Sune und Erben Vätterlich ermant, und inen ernstlich aufgelegt haben, was Wir oder Vnsere Vorfaren Fürsten zu Oesterreich hievor und bisher versezt, verpfendt, verschriben, verwisen, vergeben, oder verändert, daß sy das alles vermueg Vnserer ausgegangenen Verschreibungen, in iren Würden, Wesen, und Krefften beleiben lassen, und dawider nicht handlen noch furnehmen, weder durch sich selbs noch jemand von Irer wegen, sondern daß sy mit Rath und Hilff Vnserer getreuen Landschafften, auch durch Irer Lieb selbs Ersparung gepurliche Weeg und Mittel suchen und Vleiß gebrauchen wöllen, Vnser verkhumert Camer-Guet, so viel Wir des ungeledigt hinter Vns lassen, wiederumb zu ledigen, Wir wöllen auch Iren Liebden sonderlich aufgelegt haben, all-Gelt, und ander Vnser beweißlich Schulden, so Sy nach Vns finden möchten, immassen Wir dan Vnserer Vorfahrn Schulden Vnsers thails auch bezahlt haben, zu bezalen, und meniglich unclagpar zehalten. Es soll auch solch Erledigung Vnserer Camer-Gueter, und Bezalung der Schulden, von jeder Camer Vnserer Kunigreich und Landen, darin Sy gemacht,

und verschriben seyn, beschehen, und entricht werden, und wiewohl Wir Vns zu bemelten Vnsern zwayen Eltisten Sunen gnädiglich, und Vätterlich versehen, Sy auch hiemit in warer rechter Treu vermant haben wöllen, daß Sy einander Bruederlich und freundlich maynen, sich auch zu khainen Widerwillen bewegen lassen, sonder in allen Sachen treulich beysten werden, nicht weniger ordnen und maynen Wir, ob sich inndert zwischen Inen Bruederlichen Mißverstandt oder Irrung zuetruege, daß sich Ire Liebden derselben selbs Bruederlich versunen, oder durch Vnser Liebste Gemahel, oder so das gelegenlich nit seyn mocht, durch Vnser Nider- und Ober-Oesterreichische Statthalter, Unsern Land-Marschall in Oesterreich under der Ennß, auch Unsere Lands-Hauptleut in Oesterreich ob der Ennß, in Steyr, Cärnten und Crain, so jederzeit seyn werden, als Ir getreue Räthe, guetlich vergleichen, und hin und wider der Billichchait beschaiden und weysen lassen wolten, ob aber solich Irrung so beschwärlich furfiel, daß die durch Unser liebste Gemahel, noch obbestimpte Räthe guetlich nit hingelegt werden möcht, alsdan sollen Ir bayder Liebden Ire Beschwärung an die Röm. Kayserlich Mayestat gelangen lassen und Irer Mayestat oder derselben Commissarien guetlichen, oder rechtlichen Handlung, Erörterung und Entschids gewarten, volgen und geleben, auch ungeacht solcher Irrung vor, und nach mit einander fridlich und Bruederlich leben, und regieren, und sich vor aller unfreundlichen

chen, oder thätlichen Handlung genzlich enthalten, was dan auch sunst in all- anderweege Unsern lieben Sunen in Irer gemainen Regierung jederzeit, Beschwärlichs furfallen wurde, darin solle Ire Liebden je und alwegen zue der Röm. Kayserl. Mayestat, und nach derselben tödtl. Abgang, zu Irer Mayestat Sune als Irem negst gesipten Bluets-Freund, auch Unserer liebsten Gemahel, und Unsern getreuen Landschaften Ir Zuefluchт haben, und mit derselben Rath, Hülff und Beystand handlen, und fürnemblich sich gegen allen und jeden Unsern Landen, Leuten, Unterthanen und Verwandten gnediglich halten und erzaigen, Sy bey Ihren Rechten, Gnaden, Freyhaiten, auch allten löbl. Gepreuchen, Herkhommen und gueten Gewonheiten gentzlich bleiben lassen, dawider nit dringen noch schwären, sondern Sy dabey vestiglich handhaben, schutzen und schirmen, auch alle gewonlich Strassen inn- und aus Unsern Landen offen frey und sicher halten, wie das von Alter löbl. herkhommen ist, und wiewol dise Unser Ordnung und furgenomene Gemainschafft allein auf die Zeit, so Unser jungster Sunn das achtzehend Jar seines Alters erraicht, gestelt wirdet, so wöllen Wir doch Unser Sune gantz getreuer Vätterlicher Mainung, wie hievben auch vermeldet worden, ersuecht und vermant haben, daß Sy in solcher Gemainschafft, sambhaffter gleichen Regierung und Niessung nach Verscheynung obbestimpter Zeit lenger continuiren, furschreiten und verharren, oder wo soliches je nicht statt finden

möcht, sich alsdan Bruederlicher Auszaigung benuegen, und ersettigen lassen, und damit entl. Absonderung und Thailung der Lande, auch daraus ervolgenden Abfall verhueten wöllen, daran werden Unsere liebste Sunn Ir selbs, auch Irer Land und Leut und gemainiglich Unsers löblichen Haus Oesterreichs lang hergebrachte Hochhait und Reputation hoffentlich erhalten, und derselben mehrer Aufnemen und Wolfart scheinlich befurdern, immassen sich dan dessen Unser löblich Eltvordern je allwegen auch beflissen haben, und damit gedacht Unser liebste Sune und Töchtern, nach Unserm Abgang, bis Sy zu Iren Vogtparen Jarn khomen, und Ire Personen, auch unser Kunigreich Land und Leut in furfallenden Nötten dest mer Hilff, Trost, Rath und Beystand befinden, so ordnen und setzen Wir die Röm. Kayf. Mayest. Unseren lieben Bruedern und Herrn, aus sondern hohen und Bruederl. Vertrauen, so Wir zu seiner Kayserlichen Mayestat tragen, berurten Unsern Sunen und Töchtern zu vollmechtigem Gewalttrager Vormund und Gerhaben mit sondern hohen und Freuntlichen Vleiß pittendt, sein Kayserl. Mayestat wölle sich Uns und Unser beeder Erben zu Eeren, Nutz und gutem solcher Gewalthabung, Vormund und Gerhabschaft Bruederlich beladen, dieselb durch sich selbs oder Ir ansehnliche Commissarien so viel vonnötten, handlen und verwalten, und sonderlich ob disem Unserm Testament, Ordnung und letsten Willen gnädiglich halten, und handthabung thuen, auch Unser liebste

Sune

Sune und Töchtern in allen Iren Obligen und Sachen Vätterlich bevolhen haben, immassen Wir seiner Lieb und Kayserl. Mayestatt gentzlich und entlich vertrauen; begibe sich aber, daß nach dem Willen des Allmächtigen Unser freundliche liebste Gemahel, und all Unser Sune, on Ehel. Leib-Erben mit Todt vergiengen, welches GOtt der HErr lang gnädiglich verhueten wölle, so soll aus Unserm verlassenen Töchtern aine obbemelte Khonigreich Hungarn und Behem, sambt derselben anhengigen Landen, als rechte Erbin innhaben, und besitzen, und wiewol Wir verschiner Jarn den Ständen Unserer Cron Behem aus unwissenhait ain Recognition gegeben, daß die Töchtern bemeldt Kunigreich Behem nit erben sollen, so ist doch folgender Zeit in berurts Unsers Kunigreichs Behem alten löbl. Frayhaiten und sonderlich Weyl. Kayser Carls Bull lauter und klar befunden worden, daß nach Abgang des Männl. Stammens die Kunigl. Töchtern des Kunigreichs fähig seyn, und das an Sy fallen soll; Ermanen und ersuechen hierauf berührter Unser Khunigreich und Landt, und fürnemblich Vnserer Chron Behem Stände und Unterthanen Irer Pflicht, daß Sy in solchen Fall, allein Vnserer Töchter aine, und sonst khain andern Herrn annemen noch erkennen, derselben auch alle Gehorsam laisten, und ob Ir als getreue Underthanen halten wöllen, aber all Vnser Oesterreichische Erblande, Sy seyen Lehen, oder aigen, sambt allem Geschutz, Artalerey und Munition, sollen diesmahl nach Abgang Vnsers

Männlichen Stamens an die Röm. Kayserlich Mayestadt Vnsern lieben Bruedern, und seiner Mayestat Männliche Leibs-Erben Erblich fallen und khommen, und sonst niemand derselben Landrechte Erb-Fürsten und Herrn seyn, Inen auch von unsern Unterthanen die gepurlich Pflicht und Erb-Huldigung, wie sich geburt, gehorsamblich beschehen, dagegen sollen die Kayserliche Mayestatt, oder derselben Eeliche Manns-Erben unser geliebte Töchtern mit dem hieobbestimpten Heyratguet und Fertigung, wie oblaut versehen und abvertigen, und darzue von wegen der Erbschafften, so nit Lehen seyn, under bemelt-unsere Töchtern, so viel deren ausserhalb dero, so zue unsern Kunigreichen khommen, und die besitzen wirdet, in Leben seyn, für all Ir Recht, Gerechtigkhait und Ansprach, dreumahl hundert tausend Gulden Reinisch zugleich austaillen, aber alle Clainater, Silber-Geschier, und ander farende Hab, sollen unsern nachgelassnen Töchtern erblich zuesteen, volgen und beleiben. Welche dan aus unsern Töchtern nach solcher Vertigung und Thaylung vor oder nachdeme Sy verheyrat, on eeliche Leibs-Erben Todts vergiengen, die sollen von den andern Iren Schwestern, und derselben Khindern, wie sich gepurt, geerbt werden, ob sich dann aus Göttlichen Schikhung zuetruege, daß die Kayserliche Mayestat unser lieber Brueder und Herr auch on Männliche Leibs-Erben absturbe, oder nach derselben Ableiben seiner Mayestät Mann-Stammen vergienge, alsdan sollen unser Oesterreichische Land fal-

len

len und Erben, an die Ort und Ende, dahin sy von Recht und Billichait wegen gehören. Und nachdem bey unsern Zeiten nit allein im Heiligen Reich, sonder in etlichen unsern Erb-Landen wider unsern heiligen Christlichen Glauben neue Leer und Secten eingewurtzelt, daraus bisher laider treffenlich grosse Eergernuß, und ander bös Gethatten erfolgt, also, daß unter den Unterthanen ungehorsame wider ir Oberkhait entstanden, welche nachmals ains theils nicht on treffenlich Blutvergiessen gestillt seyn, und sich seyther derselben vielfältign Secten halben manicherley Glauben, auch leichtfertig Leben und Wesen, bey vilen hohen und nidern Ständen erregt, darab Wir als ein Cristlicher Kunig und Fürst unsers thails höchsts mißfallen, und Betruebnuß tragen, und derhalben dieselben neue Secten in unsern Landen bisher nit gedultet, sondern so viel muglich, auszureütten unterstanden, So wöllen Wir demnach unser geliebte Sun und Erben aus rechter warer Vätterlicher Treu und Liebe gantz ernstlich ermant und ersuecht haben, daß Sy sich im Faal, wo die Sachen der strittigen Religion bey unsern Lebzeiten (als Wir doch zu GOtt verhoffen geschehen soll) zu Christlicher Vergleichung nit gebracht wurden, gleichwie Wir solchen ergerlichen leichtvertigen Secten und Spaltungen nicht anhengig noch theilhafftig machen, sonder bey der Gemainschafft und Verainung der heyligen Christlichen Kirchen, neben andern hohen Christlichen Geistlichen und Weltlichen Potentaten stand-

hafft bleiben, und verharren, soliches auch in unsern Landen gleicherweis zu erhalten, und beruert neu-schädliche Secten mit Ernst auszureütten und zu verhueten unterstehen, und dan auch sich bevleissigen wöllen, in Iren Regierungen, auch zu Landshauptmannschafften, Verwesereyen, Vitzdumb, und andern Aembtern Personen, so der alten waren Christlichen Religion seyen, fürzenehmen und zu geprauchen, Inen auch in iren Instructionen aufzulegen, ob unser alten waren Cristlichen Religion ernstlich zehalten, und dawider kain Neuerung eindringen zelassen, Es werde dan ain gemaine Cristliche Vergleichung gemacht, deren unser Sune und Erben, alsdann auch nachkhommen und geleben, doch sollen unser Erben in unserm Kunigreich Behem, die jenen, so beyderley Gestalt seyn, Innhalt der Compactata, und wie unsere Vorfordern auch gethan, unbetruebt beleiben lassen, dieweil auch in unsern Kunigreich Behem vil namhaffter Geistlicher gueter verpfand seyn, und unser Sun Ertz-Hertzog Maximilian als khünfftiger Kunig zu Behem nach unserm Absterben um erbliche Vergebung angelangt werden möchte, so wöllen Wir seiner Lieb hiemit Vätterlich aufgelegt haben, daß sy solch verpfendte, noch ander Geistliche Gueter erblich nicht vergeben, noch verschreiben, noch auch die Verpfändungen auf lange Zeit, oder vil leib stellen, noch die Pfandschilling staigern, sonder den Geistlichen die Widerlösung Irer verpfendten Guetter vorbehalten, und sy darzu gnediglich furdern, und khommen las-

lassen wölle, in massen Weyl. unser Vorfaren und Schweher Kunig Ladislau gotsälicher Gedächtnus in seinem Testament auch löblich geordnet und versehen. Wan Wir auch befinden, daß die GOttesheuser und Clöster, Mann und Frauen Geschlechts in unserm Kunigreichen und Erblanden ain Zeither an Personen vast abgenommen und derhalben etliche gar unbesetzt seyn, demnach wöllen Wir unser liebste Sunn und Erben Vätterlich ermant- und Inen eingepunden haben, wo solch Ersetzung und Restauration der Gottesheüser und Closter leüt bey unser Regierung und Lebzeiten nit beschehen möcht, daß sy alsdan dem Allmächtigen zu Lob und Eer auch Befurderung des hailigen Christlichen GOttesdienst bedacht seyn, und allen gepurlichen Fleiß furwenden wöllen, berurte GOttsheüser und Clöster mit gepurlicher Anzahl der Closter-Leut widerum zu ersetzen, sover sich aber der Abgang und Mangl der geistlichen Closter-Personen nit ringern, und die nit zu bekhommen seyn, noch die Clöster, wie oblaut, besetzt und erhalten werden möchten, daß doch derselben Rennt, Gulten und Einkommen zu khainen Weltlichen Sachen noch Gebreuchen verwendt, sonder allain zu andern gottsäligen milten Werckhen geprauchț, und in pios usus gekert werden sollen, Wir ordnen und wöllen auch, nachdeme Weylland unser lieber Herr und Anherr Kaiser Maximilian löblicher Gedächtnus uns in seinem Testament aufgelegt hat, etlich Sachen zu verrichten, daran bisher zu unserm Thaill in etli-

chen Articeln Vollziehung beschehen, und unser Will und Gemuet endlich dahin steet, das übrig so vill uns geburt, auch zu verrichten, daß dan unsere Erben und Nachkhomen das jenig, so in unserm Leben an berurten Testament unvolzogen überbleibt, es sey mit Stifftungen, auch Aufrichtung seiner Mayestat Begräbnuß, und anders, getreulich vollstrecken und hierin Vnser und Ir selbs Gewissen nit beschwären, daran thuen sy ein Christlich guet Werck, und unsern letsten Willen und Meinung. Wir wöllen auch, daß nach unserm Abgäng allem unserm Hoff-gesind und Dienern, so gegenwurtig im Dienst seyn, das jenig, so Wir inen schuldig beleiben, on allen Abgang entricht, und bezalt, und darüber noch jedem, so länger nicht dienen wolt, oder nicht Dienst haben möcht, drey Monath-Sold für den Abzug gegeben, und also on Clag abgefertigt werden, so ersuechen Wir auch unser Sun und Erben, daß sy die Personen hochst und niders Stands, aus unser Cron Hungern, die uns bisher mit Treuen angehangen seyn, in gueten Willen erhalten, Inen Gnad und Furderung in allen muglichen Dingen erzaigen, und umb irer getreuen Dienst willen bevolhen haben, so doch all unser Gerechtigkeit derselben Cron Hungern nach unserm Abgang auf sy unsere Erben fället; Wan uns auch etlich Hispanier und Niderlender nun lange Zeit treulich gedient haben, seyn Wir sy auch mit Gnaden, als billich beschicht, zu bedenkhen genaigt. Begern derhalben an unsere Erben, welche aus solchen

Hispa-

Hispaniern und Niderlender, mit Dienst nicht versehen seyn, und denselben unsern Erben dienen mugen, daß sy die in ire Dienst annemen, welche aber anheimbs ziehen wolten, nach Gelegenhait irer Dienst mit Gnaden abfertigen, und bevolhen haben, wie ein jeder mit seinen getreuen Diensten wol verdient; Wir wöllen auch ob Wir über dise Ordnung Testament und letzten Willen, ichts weiter sezen, ordnen, oder schaffen, das mit unserer aignen Hand verfertigt, geschriben oder gezeichnet, und hierin nit benent, noch ausgetruckt wäre, daß solches alles nichts weniger auch in seinem Innhalt volzogen werden solle, allermaß und gestalt als ob es von Wort zu Wort hierin begriffen, gesezt und geschriben wäre, und damit nun diß unser Testament Ordnung und letster Will dest gewisser, vleissger und furderlicher volzogen werde, so ordnen Wir hiemit zu unsern Testamentarien die Erwirdigen unsere Fürsten, andachtigen, und wolgebornen Edlen Vnsere liebe getreuen Paulsen von Warda Ertz-Bischoven zu Gran, Legaten des Stuels zu Rom, Primas, obristen Canzler und Vnserm Statthalter in Hungern, Christoffen zu Triend und Brichsen, und Balthasarn zu Breßlau Bischove, Leonhardten Freyherrn von Velß, unseren Camrer obristen Hoffmaister und Landshauptmann an der Etsch, Zdislauen, Berckha, Herrn von der Taub und Leyp auf Reichstatt, Vnsers Kunigreichs Behem obristen Land-Hoffmaister und Land-Vogt in Ober-Laußniz, Niclasen, Grafen zu Salm und Neuburg

am

am Yn, Vnsern obristen Camrer und Hauptmann zu Preßpurg, Wenzeln Rekhytskhy von Ludaniz auf Chropin Vnsern Landshauptmann Unsers Marggravthums Marheren, und Hansen Hoffmann Freyherrn zum grünen Puhel und Strechau, Erbland-Hoffmaister in Steyr, Vnseren Camrer, Hauptmann zur Neustatt und Burg-Vogt aus Steyr, Vnsere Räthe, und ersuchen Sy ganz gnädiglich, und ernstlich begehrend, daß Sy sament und sonderlich nach Vnsern Abgang, so offt und vil das die Notturfft erfordert, bey Vnsern Sunen, derselben Vormundt der Römischen Kayserlichen Mayestat Vnserer liebsten Gemahel und Vnseren Land-Regierungen mit getreuen embsigen Vleiß anhalten, sollicitiren und vervolgen wöllen, damit diß Vnser Testament, sampt allem seinem Jnnhalt zum allerehisten volzogen und verricht werde, und so sy derhalben hin und wider rayssen, oder schickhen und Jnen ainiche Zerung oder Uncosten auflauffen wurde, so viel und offt dann solichs beschicht, soll Jnen und Jr jeden auf sein zimblich Anzahl Pferdt, solch Jhr gepurliche Zerung und Vnchosten zu Dank bezalt und Sy darinn erlich gehalten werden, dem allem nach ermanen, pitten und ersuchen Wir Vnser liebste Sun und Kinder, auch Vnsern lieben Brueder den Römischen Kaiser, als Jren Vormundt und Gewalt-Trager, und dan Vnser liebste Gemahel mit sondern Vätterlichen Bruederlichen und gantz feundlichen Vleiß, und bevelhen gegenwurtigen und khunfftigen Vnsern lieben und getreuen Vntertha-

terthanen aller Vnserer Kunigreich, Fürstenthumb und Landen, hochs und nieders Stands, daß Sy diß hieobbeschrieben Ordnung für Vnsern letsten Willen und Testament vollkhomenlich achten, halten, und demselben in allen seinen Articln, Maynungen und Begreiffungen, so viel die ein jedes betreffen, Vollziehung thuen, dem freüntlich, willig, gehorsamlich und unterthenigklich geleben, kain Thail den andern darüber dringen, bekhumern noch beschwähren, sonder solcher Unser Ordnung nachkomen, daß wölen Wir Vns zu Inen gantz freündlich und gnädiglich versehen, darauf verlassen, und daran gar nit zweiflen, doch behalten Wir Vns austrucklich bevor, über kurtz oder lang Zeit Vnserer Gelegenhait nach, solch Vnsern letsten Willen Testament und Ordnung zemindern, zemehren, ze verändern oder aufzeheben, und abzethuen, darin Vns auch von gar niemand kain Irrung noch Verhinderung geschehen soll, alles getreulich und ungefärlich. Des zu rechtem warem Vrkhundt und Bevestigung diß Vnsers letsten Willens Testaments und Ordnung haben Wir drey Testament Libel-Brieve gleichs lauts mit Vnser aignen Hand unterschrieben, und Vnserm anhangenden Kuniglichen Insigl ververtigen lassen, der ain Brieve hinder Vns, der ander bey Vnser Nidern- und der dritt bey Vnser Oberr Oesterreichischen Regierungen gefunden werden sollen; und zu Gezeugnus des alles gepetten, und ervordert Vnsere Räthe, welcher jeder seinen Thauff- und Zuenamen mit aigner Hand zu End

dits

dits Testament Libell-Brieffs geschriben und gestelt hat; Geschehen und geben auf Vnserm Kuniglichen Schloß Prag, den ersten Tag des Monats Juny nach Christi Vnsers lieben HErrn Geburde, funffzehen hundert und im drey und vierzigsten, Vnserer Reiche, des Römischen im dreyzehenden, und der andern im siebenzehenden Jahren; diß obgeschrieben alles ist mein Testament letster Will und entliche Mainung. Zu Vrkhund mit meiner aigner Handt unterschriben.

Ferdinand.

Königs Ferdinandi Primi Codicils-Abschrifft 4ten Februarii 1547.

Im Namen der Heiligen Untailbaren Dreivaltighait, des Vaters, Suns und Heiligen Geists.

Wir Ferdinand von GOttes Genaden Römischer Kunig zu allen Zeitten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behem, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. Kunig, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Stewr, Kerndten, Crain und Wirtemberg ꝛt. Grave zu Tirol ꝛc. Bekennen offentlich und thuen khundt allermeniglich mit disem Unserm Codicill und Brieve; Nachdem Wir verschiner Zeitt, nemlichen auf den ersten Tag des Monats July im verschinen drey und vierzigisten Jare der mindern Jar-Zall alhie in Unserm Kunigl. Schloß Praag mit wohlbdachtem Muet aigner Bewegnus und rechten Wissen un-

unser Testament und letsten Willen auffgericht und verfertigt haben, daß Wir demnach dasselbig unser Testament in allen seinen Puncten, Clausseln, Articln und Maynungen (so vil deren in disem unserm Codicill nicht austrukhenlich geändert werden) hiemit von neuem bestätigen und bekhräfftigen, Wir ersuechen und vermanen auch die Durchleüchtigen Hochgepornen Maximilianen, Ferdinanden und Carolen, Erz-Herzogen zu Oesterreich ꝛc. unsere geliebte Süne und Fürsten, ganz Vätterlich und freüntlich begerend, daß Ire Liebden, wan Wir nach dem Willen des Allmechtigen GOttes mit Todt (des der Allmechtige mit Gnaden lang verhuten wölle) abgangen seyn, obberurt unser Testament (so vil Wir desselben hernachvolgend nit ändern oder abthuen) zu sampt allem dem, so Wir in disem unsern Codicill sezen und ordnen, gehorsamlich und freuntlich vollziehen, halten und verrichten wöllen.

Vnd nachdem aus Schickung des Allmechtigen ewig GOttes die Durchleüchtigste Fürstin Frau Anna Römische zu Hungarn und Behem ꝛc. Kunigin, unser freüntlich liebste Gemahl neul. Tag von disem Leben abgeschieden (der Allmechtig-guetig GOtt wölle Irer lieb Seel gnädig und barmherzig seyn, und Ir die ewige Feud und Selickhait mitthaillen) so müssen Wir demnach diejenigen Puncten und Articl unsers Testaments, so Wir Irer Liebden halben gesetzt fur gefallen und abgethan haben und halten, und an derselbigen Statt haben Wir dem Allmechtigen ewigen GOtt

zu Lob und Eer, und wohlgedachter unser liebsten Gemahel Seele und uns zu Trost und Hilff diese nachfolgende Stifftungen fürgenomen und aufgericht.

Nemblichen daß in unser Erz-Bischöfflichen Kirchen hie zu Praag auff unser lieben Frauen Altar, vor welchen wohlbenanter unser liebsten Gemahel seeliger und löblicher Gedächtnus Begrebnus ist, alle Tag ein Seel-Ampt für Irer Lieb und nach unsern tödtlichen Abgang für uns und Irer Lieb Seelen, und für unser beeder Vor-Eltern und Verwandten, so aus unsern Geschlechten von Todes wegen abgangen seyn, Haill und Seelickhait gehalten und gesungen soll werden, also daß der Priester, so das selbig Ampt singen soll, allwegen nach dem unser Lieben Frauen Ampt verricht ist, alsopald uber Altar gehe, und zu Vollpringung desselben unsers jetzo gestifften Seel-Ampts bey sich habe zween Ministrantes, deren ainer das Evangelium und der ander die Epistel singe, und das Ampt aus, wie sich Diaconen, und Subdiaconen gepurt, andächtiglich und gepurlich dienen, es sollen auch zum wenigsten vier Chorales solch Seel-Ampt pro Choro singen, und unter dem Seel-Ampt vor dem Offertorio, soll sich der Priester zum Volck wenden, und mit ainer khurtzen Vermanung das umsteende Volckh pitten, für vorbemelter unser liebsten Gemahel Seelen Haill und Seelligckhait ain gemain Gepett zethuen, und ain andächtig Vatter unser und Ave Maria zepetten, und sein Vermanung

nung soll ungevärlich auf dise Mainung gestellt werden, andächtigen Geliebten in Christo JEsu Unsern HErrn und Seeligmacher, nachdem Ir jetzo in dem Dienst des Allmechtigen versamblet, so helfft mir vollpringen ain Werch der Christlichen Liebe und Barmhertzigkeit, und ain heilig- heilsam Gepett und Fürbith zethuen für der aus disem Jamerthal abgeschiednen Christen Menschen Seelen insonderheit aber für der allerdurchl. Großmächtigisten Fürstin und Frauen, Frauen Anna Römischen zu Hungern und Behem 2c. Kunigin Erz-Hertzogin zu Oesterreich 2c. der Römischen zu Hungern und Böhem 2c, Kungl. Mayestät Unsers allergnädigsten Herrn Gemahels seeliger und Hochlöblicher Gedächtnus Seele, ob die sich in Zeiten ihres Lebens übersehen, und etwas gethan hätte, derhalben Sy noch in Straff und Peen stunde, daß der Allmechtig ewige GOtt gnädiglich wölle ansehen Euer gemain Christlich Gepette, und das selbig in Christo JEsu seinen geliebten Sun unserm HErrn und Seeligmacher aufnemen, und durch denselben unsern HErrn Sy von aller Peen und Straff erledigen, und zue der ewigen Freud, Ruee und Seelickhait fueren, das zu erwerben bieget euer Knie, und sprecht ain andächtigs Vatter Unser und Ave Maria, und damit soll auch der Priester sampt seinen Ministranten nieder khnien und jeder ain andächtigs Vatter Unser und Ave Maria petten, darnach soll der Priester zum Volckh ferner sprechen, bey dieser Seel der Hochlöbl. Kunigin gedenckhe ain jeder

Mensch auch der Römischen zu Hungern und Behem ꝛc. Kuniglichen Mayestät unsers allergvedigsten Herrns, und vor hoch-gedachter Kunigin Irer Mayestät liebsten Gemahel verstorbnen Vor-Eltern Kayser, Kunig, Fürsten und Frauen, und aller, so aus beeder Irer Mayestätten Geschlechten verschaiden seyn, dergleichen auch ain jeder seiner verstorbenen Vatter und Muetter und seiner Vor-Eltern Seelen, und disen allen auch allen Christglaubigen Seelen zu Trost und Guten, und daß der Allmechtig GOtt der Röm. Kunigl. Maytt. ꝛc. ain langwirig glückhseelig Regierung und gesund Leben verleyhen wölle, sprech ein jeder auch ain andächtiges Vatter Unser und Ave Maria, darauf soll der Priester mit Vollbringung des Seel-Ampts fürgeen, und nach vollendten solchem Seel-Ampt, welches ordenlich, und andächtiglich, und nicht mit unbedachter Eill zesingen, sollen die Chorales so das Ampt singen helfen sampt dem Priester und Ministranten, alsobald darauf eine Salve Regina mit einer gewöndlichen Collect von Unser Lieben Frauen und einer Commemoration von den Engeln, und den lieben Heiligen GOttes singen.

Wir ordnen und wöllen auch, daß bey solchen gesungnen Seel-Ampt und Commemoration vom Anfang bis zum Ende seyen, und khnien sollen dreyßig armer Leüth, fünffzehen Mann und fünffzehen Weibs-Personen, und für Irer Lieb, und so Wir auch von Todes wegen abgangen, für unser und Irer Lieb Seelen Haill und Seelickhait den

All-

Allmechtigen GOt andächtig pitten, und unter dieselbigen soll täglichen, und jedes Tags besonder ain Thaler ausgespennt werden, darzue auch dem Priester, so das Ampt singt, sampt den Ministranten und vier Choralen, die es singen helffen, Irer Müee und Arbaith halb Ergözung beschehen, wie Wir das alles in unserm Stifft-Brieff, so Wir derhalben aufgericht mit merern Ausfürung unterschiedlich und klärlich verordnet haben, und ist darauf unser Vätterlich freuntlich Begern, unsere geliebte Süne wöllen ob solcher Unser Stifftung treulich und vleißig halten, und verfuegen, daß dero ordentlich gelebet und nachgangen werden.

Zum andern, als hievor in unser Stat Wien weylland Unser Diener Diego de Sarava ainen neüen Hospital bey dem Closter der Minorum erpauen lassen, und Wir auch so vil darzue gegeben, und gestifft haben, daß von unser Stifftung vierzig arme Personen Ir stattliche Unterhaltung haben mögen, also seyn Wir jetzo bedacht dem Allmechtigen zu Lob und Wolbemelter unser liebsten Gemahel Seel (Sel. und Löbl. Gedächtnus) zu Trost und Gueten zu verordnen und zu stifften, daß in solchem neuen Hospital hundert armer Personen Mann und Weibs-Pilder unterhalten, und mit aller Notturfft versehen werden sollen, wie Wir dann solches hiemit also verordnen und zehalten bevelen. Doch ordnen und wöllen Wir, daß in der Zall solcher 100 Personen jederzeit zwäintzig armer Maidlein seyen, die sollen bis Ir jedes zu seinen Mannbaren Jaren khumpt, dar-

innen erbarlich auffgezogen, und neben Underweisung zu der Forcht GOtes und andächtiger Fürpitte für uns und unser liebste Gemahl zu thuen, auch angehalten werden zu lesen und schreiben zu lernen, und der Arbeit, damit sy nach Erlangung Irer vogtbaren und Mannbaren Jaren ferner zu geistlichen Leben in die Clöster oder in der Welt zu Eelichen Stand, oder Eerlichen Diensten ausgegeben und versehen, und an Irer statt andere arme dürfftige Kindle, die Mädlein seyn, aufgenomen und gleichermassen erzogen und versehen werden mögen; Es soll auch zu solcher Ihrer Lernung und Zucht ain alt geschickte Frau mit noch zwayen, die Inen auswarten helffen, mit zimblicher Unterhaltung bey Inen in Spital gehalten werden. Und damit solch unser Stifftung und Hospital in gueten Wesen und unzergenglich gehalten, und den armen dürfftigen Leuten wol gedienet werde, ordnen und wöllen Wir, daß jederzeit darinnen seye, und mit zimblicher Besoldung underhalten werden soll ain Hospital-Maister, der dienstbar, treu und vleißig sey, und selbs in Spital wone, und sein Ampt treulich versehe, auch bey und mit den armen Leüten am Tisch esse und drinckhe.

Wir ordnen und wöllen auch, daß zu Besuchung und Auswartung der Armen in solchem unseren Hospital ain Phisicus oder Leib-Arzet, dergleiche ain Wund-Arzet umb zimblich järlich Besoldung aufgenomen und besoldet werden, die den Armen mit Irer Khunst Rath und Hilff thuen, und derhalben jedes Tags zum wenigsten zwaymal

mal die Armen in dem Spital besuchen und denen, so Jres Rats und Hilff bedurffen dieselben mitthaillen.

Und damit auch den armen Durfftigen an den Götlichen Rechten und Christlichen löblichen Gots-Dienst nichts abgee, so sollen auch zur Stete zween Prister in bemeltem Hospital, als Caplan der Armen unterhalten werden; also daß zum wenigisten alle Tag den Armen ain Meß gelesen, und zu den hailigen Sontag und Feyertägen allweg durch Jr einen das Evangelium verkhundt, und nach dem Verstandt der heiligen Lerer und Christlichen Kirchen ausgelegt werden. Sy sollen auch die armen Leuth mit Beicht hören, und Raichung der heiligen Sacrament versehen, und Sy die Armen zu den vier Festen des Jars, nemblichen Weihnacht, Ostern, Pfingsten und unser lieben Frauen Himmelfart-Tag allweeg beichten, und das Hochwürdige Sacrament des Altars andächtiglich empfahen, und die gedachten Pristen, und arme Leüt sollen unter solchen Predigen und heiligen Messen andachtiglich für unser geliebsten Gemahel seligen auch unserer und Jrer liebsten Vor-Eltern Seelen und unser und unserer Sun Erben und Nachkhomen glückhlich Regiment andachtiglich den Allmechtigen GOt pitten.

Und dieweil zu Underhaltung solcher Armen, und darzue nothwendige Officier und Dienst gesund, die jez erpauene Wonungen nicht genugsamb seyn möchten, so wöllen Wir, daß noch so viel

Platz eingezogen, und so viel Wonungen, die inen genugsamb seyn, darauff erpauen werden.

Und zu Abwendung aller Mengl und Geprechen, und Erhaltung solcher unser Stifftung, ordnen und wöllen Wir, daß über solche unsere Stifftung und Hospital unser und unserer geliebten Süne und Erben Regierung der Nieder-Oesterreichischen Lande, Ir vleißig und getreues Aufsehen haben, und superattendieren sollen, also daß von Stadthalter an biß auf den letzten Regiments-Rath, ainer nach dem andern, Ir jeder ainen Monat lang schuldig seyn soll, alle Tag einmal in berurt unser Spital sich zu verfuegen, die Armen, und was Inen abgee, zu besichtigen, und was er für Mengl und Geprechen spurt, dieselben soll er mit Vorwissen und Rath der Regierung wenden und pessern, und so solch Superintendens-Ampt gar umb, so soll es verner allezeit wider angeen, damit es on Unterlaß gehalten werde, und in Wurckung bleibe, wie Wir Uns dan gnediglich wol versehen, es werde Ir khainer verschmahen lassen, uns und unser freuntlichen liebsten Gemahel seelicher und löblicher Gedachtnus zue Eeren, und gehorsamer Gedachtnus, und den armen Leütten zu guet, solch Christenlich Werch, und Ampt zeueben. Damit aber solch- unser Stifftung und Hospital sein gepurend Underthaltung habe, und alles, so darinn von uns verordnet stättlichen verrichtet werde, so haben Wir darzue gestifft und ergeben die Gülten, und Nutzungen unserer Herrschafft Wolckerstorff, stifften, ordnen, und geben

auch

auch dieselben also darzue in kraft dieses unseres Codicills und lezten Willens, alles mit der Maß und Beschaidenhait wie unser Stifft-Brief derhalb aufgericht, weitter in sich hält und ausweist.

Und ist darauf unser Vätterlich und freuntlich vermanen, und begeren, unsere geliebte Söne und Erben wöllen solch unser Stifftung, wie Wir die verordnet, und gestifft haben, trewlich hallten und schirmen, und was daran bey unserm Leben nit gar volbracht, volkhomenlich verrichten, volziehen, und handhaben was auch andere Christen Lewt aus Christenlicher Liebe hinfüro darzue geben, und damit merer Personen zeunterhalten stifften werden (wie Wir von vielen zu beschehen verhoffen) gleichermassen auch befurdern, handhaben und erhalten.

Zum Dritten vermanen und begeren Wir vätterlich und freuntlich, daß unsere geliebte Söne und Erben unser Stifftung, so Wir laut obberurts unsers Testaments zu Innsprugg auffzerichten verordnet, nach unserem tödtlichen abgang zu verrichten nicht verziehen, sonder mit erster möglickhait den Baw anfahen und die Stifftung in das Werch richten wöllen, also daß dieselbig unser Stifftung unserm letzten Willen, und verordnung in berurtem Testament begriffen gemäß, innerhalb dreyen oder auff das meist vier Jaren den nächsten nach unsere tödtlichen abgang volgenden gewißlich und vollkomenlich aufgericht, und gehalten werde, Welches dann Iren Liebden umb so vil desto leichter zu verrichten seyn wirdet, dieweil

Wir aus unserem Salzmair Ampt zu Hall alberait drey tausend Gulden Järlichen zu solcher Stifftung Baw zu erlegen, und zu solchem Werch zu verwenden verordnet, mit welchem Vorrat, so bißher erlegt und biß zu unserm Absterben hinfuro gesamblet wirdet. Ire Liebden den paw wol anfahen, und auffueren, und mitler zeit, wo das nit gelangen zu gäntzlicher Verrichtung weiter notturfftige Verordnung thuen mögen.

Wann nun aber Wir jezo zu Rettung und Handthabung unserer auch des Hochgepornen Maurizen Herzogen zu Sachsen Land-Grav in Duringen und Marggrafen zu Meichsen, unsers Lieben Oheim und Fursten Land und Lewt in eigener Person zeziehen vorhabens seye, derwegen Wir diser zeit unser freuntlichen liebsten Gemahel seel. Gedachtnuß Begräbnus statt, Irer Lieb Würde und verdiennst nach nit zieren, noch Irer Lieb nachgelassen Frawen Zimmer, und ander Hof-Gesind versehen oder abförtigen mögen, So vermanen Wir und begern Bätterlichs freuntlichs Vleiß, wo Wir auff solcher Raiß nach den Willen des allmachtigen die Schuld Menschlicher pledickheit aufferlegt bezalen müssten, daß unser geliebte Sön und Erben nit allein obberuerte unsere Stifftungen freuntlich, und gehorsamlich in das Werckh pringen und darobhalten und handthaben, Sonder auch obgedachter unser Liebster Gemahel Irer Liebden Getrewen Fraw Mutter begräbnuß statt Irer Lieb Hohem Stand und Würde gemäß zieren wöllen, und insonderhait

oben

oben auf die begräbnus in ainen gueten Stain ain Frauen Pild Irer Lieb lennge, und Gestallt nachgepildet, mit ainer Kunigl. Chron auff dem haubt und ainen Scepter in der hand halltend auffrecht stellen lassen, Welches under seinen Fuessen hab ainen Engel mit Irer Lieb Wapen, alles in Stain gehawen, und dann auf die Vier Egg der Begräbnus in jedes Egg, ain Gestalt aines Engels auch in einen gueten Stain gehawen sezen lassen, mit ainem Schillt in den hennden, in welchen Vier Schillden Irer Lieb Vier anen Wapen gehauen seyen, und daß Ire Liebden solches alles zum lengisten innerhalb zwaien Jaren demnechsten nach einander volgend gänzlich verrichten und auffsezen lassen.

Unser Väterlicher Willen, und Mainung ist auch daß Vnser geliebte Söne in solchem faal Vnsers tödtlichen Abgangs sich mit Wolbenanter Vnser Liebsten Gemahel seligen Frawen Zimmer also erzaigen, und hallten, daß Ir Liebden ainer jeden junckhfrawen die Sy bey Vnsern geliebden Töchtern nit ferner unterhallten wöllen, zu Irer Abvertigung Ir Hewrat-Guet an paren Gelt auszelen, oder doch wie gepreuchlich ist, järlich verzinsen, als wol als ob Sy im Frauen Zimmer behalten, und daraus verhürat wäre worden, aber denen so Ire Liebden bey Vnsern geliebten Töchtern behalten werden, soll Ir Heurat-Guet nicht verzinset, sonder alsdann, so Ir jede verheurat wirdet, allererst bezallt werden, dermassen daß denen sowol gedachter Vnser Liebsten Ge-

mahl gedient, nit ain weniger Heurat-Guet, dann wie bey Irer Lieb breuchig gewest, verordnet werde, aber den andern, so bey Irer Lieb nicht sonder Vnsern geliebten Töchtern gedient, oder noch dienen werden, soll Ir Heurat-Guet nach Vnser jetzigen Ordnung, so Wir Vnserer geliebten Töchter Frauen Zimmer halb halten, verordnet und entricht werden.

Und die übrigen Irer Lieb Räth, Diener und Hof-Gesind sollen Ire Liebden Uns und Unser Liebsten Gemahel Löbl. Gedächtnuß zu freuntlichem gehorsamen gefallen mit underhaltung oder versehung nicht anderst oder geringer halten, dann wie Wir in obberurtem Unserem Testament Unserer aigenen Räht, Diener, und Hof-Gesindts halb selbst geordnet, und gesetzt haben.

Ferner haben Wir zu gemüet, und Hertzen gefüert nothwendig, und gepürendt Fürsehung zethuen, damit den geistlichen Stiften und Clöstern, denen Wir in Unser Cron Behem und derselbigen zugehörigen Landen kurtz verschienen Zeit etliche Güeter, und einkommen versetzt und verpfendt haben, derhalben kain Nachtl oder Schaden ervolg, sonder Inen das Irig gewislich wider geledigt und zuegestellt werde, dann als die Röm. Kayserl. Majest. Unser Lieber Brueder, und Herr des jüngst verschienen sechs und vierzigsten Jahrs Johanns Friderichen, der sich nennt Herzogen zu Sachsen, und Philipsen der sich nennt Land-Grauwen zu hessen, in Irer Lieb und Kayſ. Maj. und des H. Reichs Acht, Irer vielfältigen Unge-

hor-

horsambs, Rebellion, und anderer Verhandlungen halb erklärt, und offentlich verkündt, auch allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Irer Lieb und Kays. Maytt. gegen Inen zu Hilff zu zeziehen, und Sy zu gepurender Straff brinngen zehelffen gepotten, und aber gedachte Achter darüber Irer Lieb und Kayserl. Maytt. und allen Irer Maytt. Anhengern, darunter Wir auch begriffen, Ire Pflicht und Verwendtnus, damit Sy Irer K. Maytt. und den andern verwendt gewesen, auffgeschriben und aber gedachter Achter von Sachsen vil gueter Stuckh und gueter von Unß und Unser Chron Behem zu Lehen getragen, und dieselbigen nach bemeltes Auffschreibung und anderer Unß bewißnen Untreu und Anthastung nit allein nit auffgegeben, und Unß zuekhomen lassen, sonder auch die Unterthannen und andere, aus- und mit denselbigen gegen Unß in Rüstung und Reitschafft sizen lassen, des Vorhabens, wo es Ime also guet het werden mögen, Unß und Unser Kunigreich und Land ferner zu überziehen, und zu beschädigen, wie Sy dann zu solchem mit Einnemung Unserer Fürstl. Graffschafft Tyrol Landt-Paß Ernberg, und Einnemung Unser Marggraffschafft Burgau, Herrschafft Weissenhorn, und andert ainen zimblichen Anfang gemacht, alles unentsagt, unverwarth, Irer Eeren, und one alle unserthalben Ihnen gegebne genugsame Ursach des alles halben Unß nit anders zimen und gepuren wöllen, dann Unser und Unserer Chron Behem Aigenthumb und Lehenschafft einzeziehen

und

und jezo, da bemelter Achter von der Kayſ. Maytt. flüchtig abgezogen, und durch ſein Kriegs-Folckh Vns in Vnſer Marggraffthum Nieder-Lauſitz gefallen, und etlich Schlöſſer ſambt den Cloßter Dobriluckh eingenommen, auch ferner fürzebrechen willens geweſen, abermals Vnſer und Vnſerer Land und Leüth Notturfft ervordern will, daß Wir Vns geruſt und gefaſt machen, ſeinem böſen Vorhaben und Gewalt wieder Stand zethuen, und Vns und die Vnſerigen vor Jme zeſichern und aber Wir von wegen der langwurigen beſchwerlichen Krieg, ſo Wir gegen den Türckhen nun viel Jar her furen muеſſen, weder in dieſer Vnſer Chron, noch anderſtwo zu ſolcher Ruſtung und obberürter Erlangung, Beſchirmung und Handhabung Vnſer und Vnſerer Chron Beheim, und der ſelben incorporirten Landen und Leuten mit gellt nit gnugſam gefaßſt geweſen, auch in ſolcher Eill Vnß in ander Weeg gefaſſt zemachen nicht gewiſt, ſo haben Wir in ſolcher gemainen Not zu Schutz, Schirm und Handthabung Vnſerer Geiſtlichen und Weltlichen Underthanen neben ſtattlicher Angreiffung Vnſers Camer Guets, auch auf etlicher Clöſter und Stift Gueter in beruerter Unſer Chron Behem und Dero incorporirten Landen gelegen, etlich nahmhaften Summen Gellts entlehnen und aufnemen muеſſen, und dieſelbigen Clöſter und Stift auf ander Vnſer gueter Nutzungen, und Einkhomen verwißen, und wie Wir nun zu dem almachtigen GOtt verhofen, daß Wir mit ſolcher Verſatzung zu Handt-

habung

habung und Schutz Vnserer Landt und Leuth und sonderlichen zu Erhaltung Jr der Clöster und Stiften (welche durch diesen Achter, wo Jme in seinem Vorhaben gelingen sollt, gar verstört und vernichtet wurden) nicht unrecht gethan, also und da entgegen erkhennen Wir auch Vnß und Vnsere Erben vor GOtt und aller Erbarkheit schuldig seyn, seiner Götlichen Almachtigkheit ergeben Gueter und Einkhomen zu derselben Kirchen und Stiften, wider zum fürderlichisten zu ledigen und Sy dabey zu erhallten, damit Wir des GOtt dem Herrn gegeben ist, in Vnseren Weltlichen Gebrauch unvergollten nit wenden, und also nit Ursach geben, daß die gestiften Gotts-Dienst läßsiger und weniger, dan vorgehalten und volpracht werden, wie dann one das solch Stift und Clöster zu gantzen Verderben und Abgang kommen muesten, und des alleshalben Wir bemelte Geistlichen auf andere Vnserer Gueter Gefell und Nutzungen, davon Sie schadloß gehalten sollen werden gnediglich verwisen, und ist an Vnser geliebte Söne Vnser väterlicher freuntlicher Bevelch, daß Jre Liebden bemelte geistliche Clöster, und Stift bey solchen Vnseren Verweißungen und Versicherungen on allen Eintrag beleiben lassen, und dabey vestiglich Handthaben, und wo ainen oder mer an Vnser gethanen Verweisung ichtes abgienge, daß Jre Liebden solchen Abgang volkhommenlich von andern Vnsern verlassnen Haab und Guetern erstatten, und sonderlich von den Gefellen und Nutzungen, so in Vnser Berkh-Statt

und

und Berck-Werch St. Joachims Thall gefallen, Jnen Entrichtung thuen lassen und Sy darauf (wie bald das so jetzo darauf verwisen ist, geledigt wurdet) Notturftiglich versichern, und verweisen des Wir auch Vnß zu Jren Liebden unzweiflich versehen, und es Jnen bey Jrer Seelen Heil und Christlichen Gewissen unwaigerlich zu verrichten aufgelegt haben wöllen.

Wir haben verner zu unserem Kuniglichen Gemuet gefeuert und uns erinnert, daß Unserer Cron Behem Ständ für Jr Freyheit und Brauch halten, daß der Stiften Clöster und geistlichen Gueter für unsere Camer-Gueter erkennt, und gehalten werden, also daß Wir als Kunig zu Behem dieselben nit allain auf ain Zeit lang, sonder auch erblich und unwiderruflich verändern und hingeben mögen, daß auch ein Articl in die Lands-Ordnung bey Unser Regierung gepracht worden, auf die Mainung, daß die Geistlichen schuldig seyn sollen, ainen jeden bey seinen Verschreibungen, die Jme von uusern Vorfarrn, Kunigin zu Behem oder Unß gegeben, auch von Unß und unsern Nachkhomen kunftiglich gegeben werden, beleiben zu lassen, wann Wir aber seiter er die Sachen pesser und statlich bewegen, und bedacht, ob wol die Kirchen Gueter Unser oder ainer ander obristen Weltlichen Obrigkheit Camer-Gueter um des Willen, daß Sy von Unß als der Obrickhait zu Lob dem Allmachtigen, und Underhaltung seiner Diener der Geistlichen nicht minder als Unsere aigne Camer-Gueter beschirmbt und beschutzt werden sollen, so können Wir

doch

doch nicht befinden mit was Pillichhait oder Schein Wir sampt unser Behemischen Ständen oder ainige andere Weltliche Obrickhait uns aines solchen Gewalts unterfahen mögen, daß Wir die Gueter, so dem Almachtigen Ewigen GOtt zu Erhaltung seines Göttlichen Diensts und Unterhaltung seiner Kirchen Diener und ime ergebenen Personen geschenckht und übergeben seyn, für unser Camer-Guet nennen und halten, also daß Wir dieselben Unsers Gefallens Erblich hingeben, oder auch jemand dieselben mit gueten Glauben und Gewissen annehmen mögen, dieweil doch dem Rechten und aller Pillichkeit nach, daß so ainmahl GOtt übergeben und zu seinem Dienst verordnet, von Uns oder andern anderstwohin nit verwendt, und vil weniger für das Unserig angefallen, verthan, oder vergeben soll werden. Darumen und sintemal für Erbar und Recht jederman erkennt, daß khainer seinem Nechsten das Seinig wider seinen Willen neme, oder hingebe, so schliessen Wir mit wohlbedachtem Mueth und rechter Wissenhait, daß auch weder Wir Unsere Nachkhomen noch Ständ und Unterthanen GOtt dem Allmechtigen unserem Schöpffer und Erlöser und seinen Kirchen oder Ime ergebenen geistlichen Personen das Jrig nemen, hingeben noch entziehen sollen, und da entgegen mag Uns und unserer Chron Behem Ständ nicht schirmen oder fürtragen obberurt Unser und Jr Fraihait Brauch und Lands-Ordnung in Betrachtung, daß auch in weltlichen Sachen, der weniger und Unterthan über seiner hohen Obrickhait

Hab

Hab und Gueter weder Maß noch Ordnung sezen mag, und demnach uns sampt und sonder uber GOtt unsers HErrens und seiner Geistlihait ergebene Hab und Gueter, daß die uns zusteen und durch Uns unsers Gefallens hingegeben und verändert werden mögen, Sazung und Ordnung zemachen nicht geburen mögen, darumben und dieweil sich niemand schemen soll seinen Irthumb zu bekhennen, und zu bessern, so erkhennen Wir unsers Thails solich Freiheit, Gebrauch, und Lands-Ordnung in dem Articl für unkrefftig und unpundig, und ist uns laid, daß Wir darein bewiligt, und darauf mit der That etliche Geistliche Gueter erblich hinzegeben, fürgenomen und so viel von Uns laut unserer derhalb aufgerichten Brieff und Sigl hingegeben haben.

Und demnach ersuchen und vermanen Wir unser geliebte Söne ganz Vätterlich und freüntlich, Sy wöllen vernunfftiglich bewegen und bedenckhen, was grosser Gnaden, Reichthumb und Glückh der Ewig GOtt allwegen denen verliehen, die Jme seine Gotts-Heüser erpauen, dieselben und die darzue verordnete Geistlichait geert und begabt, und hinwiderumb mit was erschröcklichen grausamen Straffen alle jenigen gestrafft und geplagt worden, die die Tempel und Geistlichait GOttes geunehret, zerrissen, und derselben Guet frävenlich angefallen, und zu Irem Nutz entzogen haben, und demnach obberurter Unser und unserer Ständ Freyhait, Brauch und Lands-Ordnung im berurtem Articl nit nachgeen sonder fallen lassen, und

Kai-

kaine geistliche Gueter understeen erblichen zu verkauffen, oder zu vergeben, aber wol dieselbigen beyden Stifften, Clöstern, und Pfruendten, dahin Sy gestifft und ergeben, zu handthaben und ferner nicht zu verphenden, sonder als viel imer muglich die veränderten und verphendten wieder zelediget, und zu den Stifften, Clöstern und Geistlichen wieder zebringen, auch von unsern wegen unserer Chron Behem Stend gnediglich zu ermanen und anzehalten, daß Sy Ires Thails auch die obernenten an Ir selbst unkhrefftigen Freyhait, Brauch und Artiel guet willig fallen lassen, und die geistlichen Gueter die Sy in Iren Handen haben, umb zimblich Bezalung wieder von Inen zu lösen gestatten unverhindert, ob die Inen durch Uns oder jemand andern Erblich vergeben seyn, und daß obberuerter Artiel aus der neüeren Lands-Ordnung (den Wir in Warhait aus Uberseen fur guet hingeen haben lassen) wieder Caßirt und ausgelescheu und den Geistlichen darzu Sy Fueg und Recht haben so wol als anderen gestattet und dasselbig mit Recht zu ersuchen zugelassen werde.

Daneben ist auch Unser Vätterlich und freuntlich Vermanung und beger, daß unsere geliebte Sine furderlich dieses nottwendig einsehen und Christliche Verordnung thuen lassen, daß in allen solchen Stifften Clöstern und Pfruenden der gestifft Löblich Gotts-Dienst Christlich und andechtiglich volpracht den Geistlichen khains weegs gestattet werde, Ungeistlich, leichtvertig und ergerlich Leben und Wandl zefueren noch auch der Clöster

Stifft oder Pfruendten Guetter und Einkhommen Ires Gefallens zu verändern oder zu verthuen.

Fernner des Articls halb so in obberuertem unserem Testament gesezt und unter anderen vermag ob nach unserm tödtlichen Abgang zwischen unsern freuntlichen geliebten Sönen Sich Bruederlich Irrungen zutruegen, deren Sy sich unter Inen selbst nit vergleichen, noch durch Irer Liebden Räth veraint werden möchten, daß alsdann die Römisch Kayserl. Maj. unser Lieber Brueder und Herr (dem Sy Ire Irrungen haimstellen sollen) Sy derselben entschaiden solle, ist unser Wil und Mainung, wo zur Zeiten solcher Bruederlicher Mißverstandt und Irrungen, Ir Lieb und Mt. nit mer in Leben wäre, daß alßdann bemelte Unsere geliebte Süne den Durchlauchtigen Hochgepornen Fürsten Herrn Philippen, Prinzen zu Hispanien ꝛc. unsern freuntlichen lieben Vettern in der Maß und Gestalt wie gegen der Kayserl. Majest. beschehen sein sollt, ersuchen und sein Lieb an Irer Kayserl. Majest. Statt die Sachen zu erörttern und entschaiden gleiche Macht haben soll.

Alßdann auch Hochbemelte Kayſ. Majest. verschiner Zeit uns Irer Lieb und Kayserl. Majest. Chron und andere Kayserl. Klaidung, und Ornaten in zwayen Truhen mit gewächsten Thuech überzogen, und Irer Lieb und Kayserl. Majest. Secret-Sigl verwart zu treüen Händen und Behaltnuß-weiß zuegestelt, mit der Beschaidenhait, daß Wir oder unsere geliebte Söne, wo Ir Lieb und

Kay-

Kayserl. Majest. vor wieder Erforderung der Thruhen vonn Todes wegen (daß der Allmechtig GOtt lang verhuetten wölle) abgienge die bemelte beede Thruhen und Reich-Klaidung behalten möchten, doch daß Wir weilland Kayser Maximilians unsers lieben Herrns und Anherrns Hochlöblicher Gedächtnuß Schulden, die Ir Lieb und Kayserl. Majest. Ires Thails noch zu bezalen schuldig ist, auf Uns nemen und abzalen, oder die gedachten Truhen Seiner Kayserl. Majest. Sön und Erben hinauß geben solten, darauf ist unser Vätterlicher freüntlicher Will und Rath, daß unsere geliebte Söne auff obberuerten Faal Irer Lieb und Kayserl. Maj. Son und Erben gegen Wieder-Zuestellung unserer derhalben hinaußgegebnen Recognition die angeregte beede Thruhen also verwart und uneröffnet wieder hinauß geben und obberuerter Schulden-Bezalung auf sich nit nemen.

Neben dem hat uns auch die Römisch-Kayserl. Majest. unser lieber Brueder und Herr seiner Lieb und Kayserl. Majestät zween beschlossene Codicillos zu getreuen Handen Bruederlich zu verwären samt aines dritten Crodicills versigleten Abschrifft ubergeben, wo sich nun gefuegte, daß Wir, ehemahlen die gedachten Codicill wieder hinauß genomen wurden, von Todes wegen nach dem Willen des Allmechtigen abgiengen, so ist unser Väterlicher Willen und Mainung daß Unsere geliebte Söne seiner Lieb und Kayserl. Majest. die beede verschloßne Codicill gehorsamblich übergeben, aber des dritten Codicills offne versiglete Copey Inen

selbst behalten, Irer Liebden Sachen desto pesser darnach zerrichten wissen.

Wir mögen auch aus getrewer Väterlicher Lieb nicht unterlassen, Unsere freuntliche geliebte Söne zu erinnern, daß Wir vor Jaren umb den Anfang unserer Kuniglichen Regierung unsers Kunigreichs Behem auff fleißig anhalten unser Chron Behem Stend und aus Unwissenhait des rechten Grundts desselben Unsers Kunigreichs Behem Stenden ein offne verfertigte urkund geben, daß Sy uns aus freyent willen zu Irem Kunig gewelt, und angenommen hetten, aber verschiner Zeit alß in Besichtigung unsers Kunigreichs Behem Freyhaiten und Rechten unter andere und sonderlich aus unsers Vorfaren weiland Kayser Carls des Vierdten Hochlöblicher Gedächtnuß, Bulla lauter befunden worden, daß unser Kunigreich Behmen alleweil vom Kuniglichen Pluet Mann- oder Weiblich Personen vorhanden, zue der Stände Waal nit khamen mag, sonder an die Uberplibnen des Kuniglichen Gepluets Personen fallen soll, so haben Wir mit ermeldter unser Cron Behem Stenden so vil gehandelt, daß Sy uns obberuert urkhund und recognition wieder herausgegeben, und erkhennt haben, daß solich Kunigreich nit durch Ir Waal, sonder durch rechte Erbschafft und Succession an unser liebste Gemahl löblicher und seelicher gedechtnus als Ir Erb-Kunigin und Frauen gefallen, und durch Sy an uns kommen sey, welches alles Iren Lieben zu wissen, und sich darnach zu richten haben, wir Nutz und guet seyn achten.

Und

Und nachdem Wir in vilbenantem unserem Testament gesetzt und geordnet haben, wo alle unsere geliebte Sün one eeliche Leibs-Erben (daß GOtt gnediglich verhueten wölle) abgiengen, daß alsdann aus unsern Töchtern aine unsere Kunigreich Hungern und Behem mit sampt derselbigen anhengigen Landen als rechte Erbinn innhaben und besitzen soll. So lassen Wir es noch dabey berueen und beleiben mit dieser angehefteu lautern Erklerung, die wir hiemit thuen, daß in solchem Faal bemelte Beede Unsere Kunigreich Hungern und Behem sampt ihren anhengigen Landen an unser Aeltiste Tochter, so zu derselben Zeit im Leben seyn würdet, erben und fallen soll. Und dieweil wir hievor in obberuertem unserm Testament Väterliche Verordnung und Fürsehung gethan, wie unsere geliebte Töchter alle ausgestewrt, und was Ir jeder an Kleinatern und farender Haab gegeben werden soll, so lassen wir es auch nochmalen dapey pleiben, mit diesem Anhang und merer Verordnung, daß wir auf mer benanter unser freuntlichen Liebsten Gemahl seelicher und löblicher Gedechtnuß freuntlichs pitte hiemit setzen, ordnen und wollen, daß unser geliebten Tochter Catharina, zehen tausend Gulten werd mer dann der andern Unsern geliebten Töchtern ainer von uns verordnet ist an farender Haab, Klainater oder Parschafft gegeben, und entricht werden soll.

Und nachdem Wir unsere geliebten Töchter Annam und Mariam des verschienen Sechs und viertzigisten Jars verheurat, und aber Ir Heurat-Guet

nit bezalt, sondern zugesagt, und versprochen Iren Liebden dasselb innerhalb zweyen Jaren den negsten zu entrichten; so ist Unser Väterlicher freüntlicher Will und Befelch, wo wir nach der Ordnung Gottes von Todes wegen abgiengen, ehe dann Iren Liebden solich Ir Heurat-Guet gantzlichen vergnuegt wurde, daß unsere geliebte Söne derselbigen unserer geliebten Töchter Heurat-Guet unsaumblich entrichten und bezahlen.

Wir ordnen und wöllen auch, wo Unserer geliebten Töchter ainer oder mer zu Zeiten Irer Abvertigung oder hernach in unseren Leben, über Ir Heurat-Guet, an Clainatern und farender Haab nit so vil gegeben wurde, als Wir Ir laut vilberuerts Unseres Testaments und dann auch unser geliebte Tochter Catharina nach Ausweisung unsern Codicills verordnet und verschafft haben, daß nach unserm tödtlichen Abgang unsere geliebte Söne Ir jeder dasselbig vollkommenlich erstatten und ausrichten.

Und wiewol wir unserer Kunigreich und Landen bißher gnediglich verschont, also daß Sy uns zu Aussteurung unserer geliebten Töchtern noch kain Steur erlegt, nicht destoweniger dieweil Sy unsern Vor-Eltern und Vor-Farern Hochlöblicher Gedechtnuß, Irer Töchtern Heurat-Guet erlegt, und von Recht und Geprauchs wegen zu erlegen schuldig seyn, so befehlen und wöllen Wir, daß Unsere geliebte Söne zu geleguer Zeit von wegen solcher Aussteurung mit den Stenden unserer Kunigreich und Landen förderliche Handlung fürnemen, und

phle-

phlegen, damit Iren Liebden die bis daſſelbſthin Unſern geliebten Töchtern entrichte Heürat-Guet ter von Unſerer Kunigreich und Landen Stenden und Unterthanen wieder bezalt, und die kunfftigen richtiglich erlegt werden.

Was aber belangt die Abred und Handlung ainer zukhunftigen Ehrlichen Gemählſchafft zwiſchen Unſer Geliebten Tochter Leonora, und Johanns Fridrichen, der ſich nent Hertzogen zu Sachſen, jetzo Römiſcher K. Mt. und des Reichs erklärten Achters Eltern Sone aufzurichten, wiſſen Wir Unß wol zu erinnern, daß von wegen daß die Conditionen in ermeltem Tractat und Abred verleibt, nicht ervolgt noch erfult ſeyn, auch durch gedachts Achters und ſeines Suns vielfältige Rebellion, Untreu und Belaidigung halb, damit Sy die Römiſch K. Mt. und Unß zu beſchwerren ſich angemaſt, die Sachen dahin erwachſen ſeyn, daß dieſelb Abreden an Ir ſelbſt unbundig und unkhräftig iſt, aber nicht deſtoweniger zu Erklärung Unſers endlichen Willens, vermanen Wir Unſere geliebte Söne ganz Väterlich und freüntlich, daß Ire Liebden bemelt-Unſer geliebte Tochter gedachtes Achters Söne nicht vermählen, ſonder in ander Weeg Irer Würde und Stand nach in dem Nahmen GOttes ausgeben und verheuraten wöllen.

Und damit zwiſchen Unſern geliebten Sonen und Erben deſtoweniger Irrung und Mißverſtand fürfallen mög, ſo haben Wir Unſer Clainater und Edlgeſtain ordenlich inventiren und beſchreiben

lassen, laut aines Inventari daruber auffgericht, und sezen, ordnen und wöllen, daß Unser geliebte Söne solchem Unserm Inventario nach, Unsere Elainatter und Edlgestein (so viel deren Unsern geliebten Töchtern in Abschlag Ir jeder in Unserem Testament und Codicil verordneten farenden Haab oder Parschafft nicht hinausgegeben, sonder noch übrig seyn werden) under ainandern zu gleichen Thaillen freuntlich und Bruederlich thaillen.

Beschließlich setzen, ordnen und wöllen Wir, nachdem aus Unsern in vil obgedachtem Unserm Testament verordneten Testamentarien ainer nemblichen weyland Unser obrister Hof-Maister Leonhard von Velß Freyherr ꝛc. von Todt abgangen, daß an dasselben Statt der Hochgeporn Unsers Kunigreichs Behem obrister Canzler Unser lieber getreuer Hainrich des heiligen Reichs Burggraven zu Meichsen Graff zu Hartenstain, und Herr zu Plawen an seiner statt, mit und neben andern darinnen benenten Testamentarien desselbigen unsern Testaments dieses unsern Codicils verordneter Testamentari, und Executor seyn soll.

Dieses alles haist und ist unser endlicher lezter Will und Mainung, und Wir sampt dem übrigen innhalt unsers obberuerten Testaments für kräfftig und pundig als ein Testament, Codicil oder nach gestalt aines jeden andern kräfftigen letzten Willens zu halten, und zu vollziehen schaffen und ordnen, unangesehen ob ainig Solennität

tät oder zierlichait der geschriebnen oder andern rechten und gewonhaiten hierin nicht geprauchт wäre, doch behalten Wir uns bey unserem Leben bevor, das alles zemindern, meren, oder gar zu ändern unseres gefallens.

Und dem allem nach vermanen und bevelen Wir hiemit bemelten unsern Testamentarien sament, und sonder, bey viel benanten unsern Liebsten Söhnen sament und sonders vleißig anzehalten und bey Iren Liebden und sonst zum trewlichsten zu befurdern, daß solcher unser letster Willen, und Verordnung laut des Buchstabens volzogen und Exequiret werden, wie Wir uns dann solches zu bemelten unsern freüntlichen geliebten Sönen und Inen den Testamentarien gantz Vätterlich freüntlich gnädiglich und unzweifflich versehen, und Sie das alles also zethuen und zu volziehen gepetten und Inen vertrawet haben wöllen.

Des alles zu waren Urkhund haben wir diesen Codicil mit unser aignen Hand underschrieben und unserem anhangenden Insigl bewaret, und zu merer Urkhund in gegenwart unserer Räthe, so hierunden sich mit Iren Thauff und Zuenamen unterschriben, auffgericht und ververtiget, und solcher Original Codicil, wie auch obberuerts unsers Testaments drey gleichs lauts ververtigen lassen, deren aines wir an unserem Kuniglichen Hoff behalten und das ander hinter unser Statthalter, Canzler, Regenten und Räthe unsers Regiments der Nieder Oesterreichischen Lande, und das dritt hinter unser Statthalter ambts verwalter und

Regierung unserer Ober-Oesterreichischen Lande zu getrewen Handen und Behaltnuß weise erlegt haben, auff daß nach unseren tödlichen abgang unserer geliebten Söne Jeder ein Original-Testament und Codicil bey seinen handen haben und desto besser unsern letsten Willen in das Werckh befürdern, pringen und vollziehen möge. Beschehen und geben in Unserem Kuniglichen Schloß Prag, den vierdten tag des Monats February nach der Gepurt Christi unsers Lieben Herrn und Seligmachers Tausend Fünff Hundert und in Siben und Vierzigisten Jahrs, Unserer Reiche des Römischen in Sibenzehenden, und der andern aller im ain und zwanzigsten Jare.

Ferdinand.

Nicolaus Olalus E: Zagabrien:)(manupria.
Urbanus Episcopus Labacen-ppria.
Wolff der Elter Freyherr Hr. Drangr.
Obrister Purggraf zue Praag
Trautson Freyherr Hofmarschalch.
Lasla Popl Herr von Lobkowitz.
Hannß Vollza ꝛc.
J: Jonas D: Vice Canzler. ꝛc.

(L. S. Regii pendentis.)

Nicht

Nicht weniger anmercklich sind die Schmettauischen Briefe, sie entdecken uns so verschiedene Particularia von dem letzten Feldzuge, und enthalten überhaupt so viel denckwürdiges, daß wir glauben unsern Lesern nicht mißfällig zu werden, wenn wir mit diesen den Beschluß unserer gegenwärtigen Arbeit machen.

1744

Sire,

Ich sehe mich genöthiget, Ew. R. Kayserl. Majestät zu vermelden, wie daß ich nicht ergründen kan, warum der General-Feldmarschall von Seckendorf mir nicht das geringste communiciret von denen Berathschlagungen, welche er zu Lauterbourg mit dem Marschall von Noailles, wegen Unterhaltung und Vermerung Ew. Kayf. Maj. Troupen gehalten. Es betreffe nun die Aufrichtung einer hinlänglichen Armee, welche für das Interesse Ew. Kayf. Maj. agiren soll, oder den Plan derer Kriegs-Operationen zur nächsten Campagne.

Denn einer von denen vornehmsten Puncten meiner Instructionen, welchen der König mein Herr mir vorgeschrieben, bestehet darin: daß ich in seinem Namen unterstützen und behaupten soll bey Sr. Allerchristl. Maj. und bey allen Dero Ministres alles dasjenige, was zum Interesse Ew. Kayf. Maj. gereichen kan. Allein, wo ist das Mittel, solches zu bewerckstelligen, wann mir alles verhölet wird? Ich getröste mich unterdessen, daß Ew. Kayf. Maj. von meinem Eifer und

Sorg-

Sorgfalt für Dero Wohl überzeuget seyn, und glaube, daß in denen gegenwärtigen Umständen derer Affairen das Ansehen des Königs, meines Herrn, und die Hochachtung, welche man vor Ihn allhier hat, gar sehr viel würde beygetragen haben, die Kosten und Völcker auf das schleunigste zu bestimmen, welche erfordert werden, die Kayserliche Armee in solchen Stand zu setzen, daß selbige sich auf ihre eigene Force so wohl verlassen, als auch gnugsame Mittel anzeigen könte, gegen den Fruhling, mit Vereinigung anderer Teutschen Völcker, so starck zu erscheinen, daß sie auf rechter Seite der Donau mit aller möglichster Kraft Progressen gegen Oesterreich machen könne; wie die Armee des Königs, meines Herrn, auf lincker Seite machen wird.

Ich rede zu Ew. Kayserl. Maj. mit aufgedecktem Hertzen, wenn ich sage: daß, wenn man sich nicht bestrebet, mit mehrerer Treuhertzigkeit vor das gemeine Beste zu handeln, in Unterdrückung derer schädlichen Absichten, derer Zerspaltungen, und eigennützlicher Ehre, welche ich mit dem allergrößten Leidwesen allhier wahrnehme, die allerschönste Hoffnung und größte Hülfe, welche mehr, als überflüßig, und so man in Händen hat, sich in nichts verwandeln, und abermals, wie im Rauch, aufgehen muß.

Der Marschall von Noailles, mit welchem ich, (so viel ich dem Ansehen nach urtheilen kan,) sehr wohl stehe, endiget keine Sache, indem er nicht standhaftig in einem Entwurfe bleibet. Denn

der

der letzte findet bey ihm allzeit Platz. Inzwischen unterfange mich, Ew. Kayſ. Maj. in aller Verſchwiegenheit und Vertrauen zu verſichern, daß Se. Allerchriſtl. Maj. ſehr wohl unterrichtet und überzeuget ſeyn von denen böſen Abſichten, welche ſeit den 12ten bis zum 24ten, und noch darnach im Schwange gegangen, und daß die Actien des Noailles ſehr gefallen. Es vergehet kein Tag, da ich nicht den Miniſter allhier, inſonderheit den von Argenſon und Noailles um die Completirung der Armee Ew. Maj. erſuche, damit ſelbige zum wenigſten aus 45000 ſtreitbaren Männern beſtehe, und ſelbige mit 8 Canonen, 4 Mörſern, und denen benöthigten Pontons verſorget ſey, weil Seckendorff ſelbſt nicht mehr verlanget hat. Allein da benamter Seckendorf nicht mit mir correſpondiret, ſo weiß ich niemals von denen Sachen, als bis hernach, da das Unglücke geſchehen, wie zum Exempel, von denen Frantzöſiſchen 8 Bataillons und 4 Eſcadrons, welche ich bey der Armee zu ſeyn geglaubet habe. Ich habe vermeynt, daß die 8 Canonen und 4 Mörſer, nebſt denen Pontons unmittelbar von Villingen abgegangen wären, um zur Armee, ſo nach Bayern deſtinirt, zu ſtoſſen, wie der Duc de Noailles mich verſichert hatte. So aber vernehme ich heute, daß dieſes alles nicht geſchehen, und noch weit davon entfernet iſt, daß, nachdem Villingen von denen Oeſterreichern verlaſſen, von denen Frantzoſen hingegen occupiret, die Artillerie von Fribourg nicht zurücke kommen wird, weil ſie zur Frantzöſiſchen

Ar-

Armee geführet, welche die Belagerung davon unternehmen, und in 3 Tagen von dato an den Anfang darzu machen wird.

Ich vernehme auch, doch nur durch den gemeinen Ruf: daß Ew. Kayſ. Maj. geſonnen ſeyn, ſich in höchſter Perſon an die Spitze Dero Armee zu ſtellen, und daß Sie den 18. Sept. deßwegen abgehen werden. Alleine, Sire, dürfte ich mich unterfangen, Ew. Kayſ. Maj. vorzuſtellen, daß in denen gegenwärtigen Umſtänden ich dieſe Reſolution zur Unzeit befinde. Ew. Kayſ. Majeſt. lauffen in Gefahr, die Dero geheiligten Perſon nicht anſtändig. Ich halte dafür, daß man inſonderheit vors erſte die gantze Completirung der Armee abwarten muß, ja bis die Frantzoſen, die Pfältzer, das Geſchütze und die Pontons darzu geſtoſſen ſind, und daß vor dieſer Conjunction Seckendorf ſich nicht zu zeitig unterfange, etwas zu wagen, ſo nachtheilig ausfallen könte, zumal daß die Oeſterreicher, (wie die Rede ohnedem gehet) da ſie eilen, Paſſau, die Gräntzen von Oeſterreich, und Böhmen wieder zu erlangen, mit ihrer gantzen Macht ſich nicht wenden, und ihm einen Streich verſetzen, oder ihn zum wenigſten nöthigen, geſchwinde den Krebsgang wieder zu nehmen, welches in den Umſtänden derer Affairen eine ſehr ſchädliche Veränderung verurſachen dürfte.

Ew. Kayſerl. Maj. geruhen demnach zu erwegen, wie höchſtgefährlich ſolches wäre, wenn Sie ſich höchſt perſönlich dabey befindeten, und ſolche Hinderniſſe vor ſich ſähen, die Sie nur aufhalten

würden, zumal da die Oesterreicher sich schon zu weit gegen Passau wieder gezogen haben. Und also bin ich der Meynung, daß Ew. Kayserl. Majest. sich zur Armee nicht eher begeben, als bis Seckendorf sich Meister habe gemacht von Donawerth und dem Lech, allwo Ew. Majest. alsdann im voraus hingehen können. Es ist nöthig, daß ich Ew. Kays. Majest. noch eine Sache zu überlegen vorstelle, so darin beruhet: daß, wann Sie so zeitig zur Armee kommen, und den Marschall von Belleisle aus Franckreich fodern, Sie allzufrüh den eintzigen Mann von der Seite des Königs reissen, welcher so wohl vor Ew. Kays. Maj. als des Königes, meines Herrn, Interesse wachet, mithin denen Feinden des Belleisle Gelegenheit geben, wider ihn zu agiren, an statt, daß, wenn Ew. Majest. später bey der Armee eintreffen, Belleisle sich dahin bestreben würde, alle diejenigen Frantzösischen Trouppen, welche man zur Belagerung Freyburg nicht nöthig hat, in Schwaben auf der Seite von der Iller einzuführen, und wenn man ihm das Commando davon anvertraute, so würde er, nach erforderten Umständen, mit diesen Völckern sich allezeit wenden können, so wohl bey der Armee Ew. Kays. Majest. als von Seiten seiner selbst, im Stande zu seyn, all Dero Unterueh-mungen nachdrücklich zu unterstützen. Eben dieser Belleisle würde den Allerchristl. König dahin vermögen, wie er denn schon den Tencin, den d'Argenson, ja selbst den Gen. Controlleur, darzu gebraucht, daß nemlich diese Trouppen von Franck-

reich

reich die Belagerung von Ingolstadt unternehmen sollen, damit die gantze Armee Ew. Kayserl. Maj. nach dem Inn und nach Passau marschiren könne. Ich ersuche Ew. Kayſ. Maj. dieſes alles in Obacht zu nehmen.

Uber dieſes, Sire, ſcheinet mir, daß es nicht mehr rathſam ſey, daß Ew. Kayſerl. Maj. gegen die Fürſten und Stände des Reichs ſo gar gewiſſenhaft verfahren; denn die Zeit iſt vorhanden, da es biegen oder brechen muß, und keine Neutralität im Römiſ. Reiche mehr ſtatt haben kan.

Es wird gut ſeyn, ſo fort dem Schwäbiſch- und Fräuckiſchen Crayß anzukündigen, daß es die Noth erforderte: ſich entweder vor oder wider das Haupt des Römiſchen Reichs zu erklären, weil Ew Kayſ. Maj. wircklich nicht anders mit ihren Alliirten anjetzo verfahren können, da Sie Dero Länder wieder erobern und erhalten wollen. Denn zu dieſem Endzweck iſt die Communication mit denen Alliirten durch Schwaben und Francken unumgänglich nöthig, damit Teutſchland nicht in zwey Factionen zergliedert werde. Ich bin in allertiefſter Veneration

Allerdurchl.

Ew. Römiſ. Kayſerl. Majeſt.

Metz, den
13. Sept. 1744.

allerunterthänigſter, allergehorſamſter
Le Marechal Comte
de Schmettau.

EX-

EXTRACT
aus einer Nachricht des Grafen von Schmettau, geschrieben an Se. Majest. den König in Preussen. Metz, den 16. Sept. 1744.

D' Argenson fähret fort, über die Aufführung des Seckendorffs sich zu beschweren, als welcher ihm nicht nur keine Nachricht von seinem Marsche, von seinen Absichten und Unternehmungen mittheilete, wiewol es dennoch höchstnöthig wäre, um, wie abgeredet, mitwircken zu können, sondern daß auch Msr. de Seckendorff Absichten zu haben schiene, welche alle entfernet wären von denenjenigen, welche ich so wohl, als der von Mortagne dem Minister allhier zu verstehen gegeben haben, und daß dieses alles nicht anders, als unmittelbar von dem Marschall von Noailles herrührte, welcher doch selbst auf keine Art und Weise billigte, daß Seckendorff mit der Armee auf lincker Seite der Donau gegen Anspach und Ober-Pfaltz marschiren wollte, vorgebende: daß es der Wille Ew. Majestät wäre. Allein, wie aus Ew. Majest. Briefe vom 31. Aug. der Allerchristl. König ersehen hat, wie Dero Gutachten dahin gienge: daß die Kayserliche Armee in Stand gesetzet würde, den Feind zu vervolgen, und NB. in Bayern einzudringen, so könnte man diese Seckendorffische Meinung nicht zusammen reimen, welche schnurstracks derselbigen entgegen zu seyn schiene, welche er dem Herrn Marschall von Noailles wegen Ew. Majest. Willungs-Meinung glaubend machen wollen. Der Marschall

von Belleisle, der sich eben an der Thüre befand, wurde von dem Grafen d'Argenson geruffen, und man redete von denen Unternehmungen des Seckendorffs, und daß der Kayser den 17ten Sept. zur Armee aufbrechen wollte; worüber Belleisle 2 Briefe aus seiner Tasche zog, so von dem Mortagne, Lauffen am Neccar, und, wo ich nicht irre, den 11. oder 12. Sept datiret waren, welche auf eine gar sensible Art ihr Misvergnügen über das Betragen der Kayserl. Armee an Tag legeten, daß dieselbe Mangel an Fourage hätte, dieweil man nicht gewollt, daß der Schwäbische Kreis solche liefern sollte, um weit lieber mit denen Entrepreneurs zu schaffen zu haben, die Vivres und Fourage mit baarem Gelde zu bezahlen. Er schrieb noch mehr, daß der Herr General von Seckendorff den Willen Ew. Majest. zum Stichblatte sich bediente, annoch die Meinung zu haben schiene, gegen Francken zu marschiren, mit dem Vorwande, daß er sich darnach gegen Passau wenden würde. Allein Er, der Mortagne, sehe gantz klar, daß dieses alles auf nichts anders abzielete, als nur zu gehen, seine alte Verleger in der Gegend von Anspach und Nürnberg wieder anzutreffen, und ihnen die Vivres und Fourage bezahlen zu lassen, wodurch er allzudeutlich sans rime, sans raison, an Tag legte, daß Er dieser Affaire nur eintzig und allein das Interesse zu seinen Absichten hätte.

Es ist unmöglich, daß Ew. Majest. nicht wissen sollten, wie daß ich allezeit die Partie des Seckendorffs

ckendorffs gehalten, und wie sich nichts seit dem ereignet, welches mich verdächtig machen könnte, nur das geringste Misfallen von Seiten Seiner bezeiget zu haben, weswegen Ew. Majest. klar sehen, daß meine Treu vor dem Dienst Ew. Majestät mich eintzig verbinden, Ihnen dieses alles zu benachrichtigen. Ich zweifle selbst, daß das Interesse darbey sein Augenmerck sey, wie Mortagne muthmasset, und Belleisle mit dem d' Argenson es sich einbilden. Unterdessen kan ich nicht begreiffen, (zum wenigsten, daß Ew. Majest. diese Bewegung nicht anbefohlen haben, der Vereinigung derer Sachsen mit denen Oesterreichern vorzukommen, wie kan Seckendorff sich vorstellen, in der Ober-Pfaltz agiren zu wollen, da er die gantze Donau verläßt, und Bayern denen Feinden Preis giebet? Seine Absicht, sich hernach wieder gegen Passau zu wenden, ist keinesweges mehr practicable. Denn ist er nicht Meister von der rechten Seiten der Donau, wie will er Passau attaquiren? Die Feinde mit 15000 Mann werden ihm den Uebergang über die Donau unten gar wohl verhindern, und sich zwischen der Inn und Donau nahe bey Passau feste setzen. Wie will alsdann Msr. de Seckendorff die Feinde angreiffen, da die nöthige Subsistance selbst ihm mangeln wird? dieweil die Feinde, da sie sich aus der Ober-Pfaltz gezogen ihm gewiß nichts hinterlassen werden, sollten sie auch das mit Feuer verbrennen, was sie mit sich nicht fortbringen können. Wenn also Mr. de Seckendorff nicht durch Dil-

lingen und Lauingen in Bayern eindringet, so wird die Frantzösische Armee ihre Winter-Quartiere in Schwaben längst der Iller nicht beziehen können, die Oesterreicher hingegen, es sey nun diesen Herbst oder Winter, wenn sie auf der Seite von Donawerth oder Ingolstadt mit Macht übersetzen, werden den Kern von dieser Kayserl. Armee angreiffen, welche, nachdem sie so tief in der Ober-Pfaltz sich gewaget, würde nicht anders könnnen, als die Winter-Quartiere in Francken nehmen, und ein Theil von Schwaben auf lincker Hand der Donau, allezeit, ausser dem, was ich gesaget habe, denen Anfällen derer starcken Partheyen von denen irregulirten Völckern derer Oesterreicher unterworffen seyn, so, daß sie solche aus allen ihren Quartieren werden aufheben können.

Ich habe, auf den Brief vom 20ten zweymal an Seckendorff aufs allerzärtlichste von der Welt geschrieben und gebeten: alle Passiones, und das, was im am meisten am Hertzen läge, fahren zu lassen, dieweil er wohl verstehen würde, daß dieses wäre geschrieben worden, um den Duc von Noailles dahin zu vermögen, besser zu handlen, und mit mehrer Stärcke den Feinden zu begegnen, ehe sie den Rhein paßiren könnten. Denn es wäre nöthig, sich zu vereinigen, so bald es den Dienst unserer Principalen und der allgemeinen Sache betreffe. Allein, er hat mich niemals einer Antwort gewürdiget, noch das allergeringste zu wissen, mitgetheilet, sondern er handelt gantz und gar dem entgegen, was ich ihm doch schrift-

lich

lich gemeldet habe. Ich hatte, zum Exempel, 16 Batterie-Stücken, und 8 Mörser verlanget; er als ein guter Wirth, in puncto der Kosten, gegen Franckreich sich gefällig zu erweisen, hat gesagt: daß ich an der Helfte schon gnug hätte. Der Marschall von Noailles hat selbst gestanden, aus seinem Munde gehöret zu haben, wie er vielleicht noch ein Mittel würde erfinden können, gegenwärtig dieser Artillerie gäntzlich entübriget zu seyn. Ich hatte die Conjunction derer 10 Batallons und derer 20 Escadrons Frantzosen begehret; er hingegen hat gesaget, daß das zu viel wäre, und er nicht mehr, als 6 Bataillons und 14 Escadrons wünschte. Man bewundere doch diese seine vortreffliche Wirthschaft! vermöge welcher er glaubet, sich überaus angenehm zu machen, da er inzwischen hierdurch das Schwartze in der aufgestellten Scheibe verfehlet; ja Noailles hat sich dieses gegen Seckendorffen selbst zu Nutze gemachet. Denn er hat dem Krieges-Minister vor 2 Tagen geantwortet: daß ich es wäre, der alles gedoppelt von Sachen prätendirte, da doch der General selbst, so die Armee commandirte, und welcher das benöthigte besser wissen müste, als ich, solches nicht begehrte, und selber hernach auf die Vereinigung der Frantzösischen Völcker nicht ferner gedrungen hätte. Auf gleiche Art hat Seckendorff in dem gemachten Plan, wegen Unterhaltung der Kayserl. Armee, verfahren, um sehen zu lassen, wie er wüste, sie zu unterhalten, und in weit bessern Marsch zu setzen, als sein Vorfahrer, der

Graf von Thöring. Er hat nicht mehr, als 6 Millions Livres verlanget, welche der Hof und der General-Controlleur nicht nur auf die Vorstellung, so Seckendorff dieserwegen übergeben, zugestanden, sondern auch wircklich ausgezahlet hat. Es ist dannenhero nicht zu bewundern, daß, da er gesehen, wie er sich so gar sehr in Lichten gestanden, und alles in der That mangelt, so, daß die Officiers 6 und deren eine grosse Menge 9 Monat an Gages zu fordern haben, zu geschweigen das Sättel, Gewehr, und ordentliche Montour haben können bezahlet werden, er lieber gewollt, den Kauff von neuen zu machen, unter dem nichtigen Vorwand: daß er alle diese Kleinigkeiten, durchaus nicht unter den 6 Millionen mit begriffen, verstanden hätte. Der hiesige Minister hat sich ungemein verwundernd bezeiget, daß man auf diese Weise, wie Msr. Orry mir selber gesaget, in keiner Sache auf Msr. de Seckendorff Staat machen könte, und unmöglich also in Franckreich wäre, daß, nachdem der Krieges-Etat vor diß Jahr entworffen, und alle Menschmögliche Hülfe angewendet worden, die Summen Geldes nach denen Umständen, wie solches erfodert hätten, einzurichten, man hernachmals keinen Nachschuß denenjenigen verschaffen könnte, welche sagten: Wir haben allzu wenig gefordert. Ich kan mich nicht entbrechen, dem Msr. Orry sein gebührend Lob zu geben, weil er sich aller deren Puncte, warum im Namen Ew. Majestät ich ihn ersuchet, auf die beste Art von der Welt unterzogen

hat.

hat. Er hat 930000 Livres hergeschossen, welche der Marschall von Noailles zur Ergäntzung der Kayserl. Armee gefodert, und auf mein Anhalten zu Unterhaltung dieser besagten Trouppen, hat er selbige Monatlich auf 100000 Livres vermehret, wie auch 20000 dergleichen zur ausserordentlichen Bedürfniß noch apart hergegeben. Ueber dieses hat er auch versprochen, was das Project der Vermehrung der Armee bis auf 60000 Mann zur nechsten Campagne belangete, daß er sich willig finden lassen, und alles her geben wollte, was darzu erfordert würde. Man siehet also hieraus, auf was vor einen Fuß die Sachen von Seiten des Marschalls von Seckendorffs, beruhen. Allein, ich muß glauben, daß weder seine Aufführung bey der Passage von Schreck, wenn Ew. Majestät anders von allen diesen Umständen benachrichtiget seyn, weder seine Gefälligkeit, die elende Arbeit des Marschalls von Noailles gut zu heissen, weder sein Aufenthalt von 2 2ten zu Hochfeld, welches Noailles selber gemisbilliget, noch die Art, wie er sich gegenwärtig beträget, Ew Majest. werden gefallen können. Der Marschall von Belleisle ist eben dieser Meinung, und in solcher Absicht haben wir uns schon unter einander berathschlaget, welchen man wohl zu Commandirung dieser Armee würde vorschlagen können, der so wohl Ew. Majest. als dem Kayser angenehm seyn könte; um so viel mehr, weil Seckendorff schon seit verflossenen Jahren vielmals zu verstehen gegeben hat, wie er nichts mehr wünschte, als das Commando nieder zu legen. Ich

weiß also nicht, warum dieser Mann, es sey nun wegen Alters, oder wegen einer andern Ursache, die ich nicht penetrire, gantz anders geworden, als ich ihn jemals gekannt, solche contraire Meinungen heget, welche die gantze Maschine um und um stürtzen können.

Die bravesten Männer bey dieser Armee, so den Vorzug verdienen, sind ausser allen Zweifel, Mortagne, und der Printz von Hildburghausen. Wir haben uns von allen Seiten wohl umgesehen, ohne einen zu finden. Jedoch glaube ich, daß das allerzuträglichste in dieser Sache wäre, wenn man den Printz von Hildburghausen, der ohnedem schon Feld-Zeugmeister, und also an Dignität weit höher, als Mortagne, mit diesem Letzten, der durch seine Eigenschaften an Muth und Fertigkeit, auf Kriegs-Operation zu gedencken, den Erstern überwieget, auf eine solche Art conciliirte, daß ohne Vorwissen und Approbation des Mortagne, der von Hildburghausen nichts unternehme, dieser die Infanterie, jener die Cavallerie commandirte, von Kayserstein die Oeconomie unter der höchsten Aufsicht des Kaysers besorgte, in dessen Abwesenheit aber der von Hildburghausen das Commando führte, vor allen Dingen aber diese beyde, nemlich der Printz von Hildburghausen und Mortagne durch eine wahre Freundschaft sich vereinigten, und solche Ehrerbietung einer dem andern in dem Dienste seines Herrn erzeigte, daß man den schönsten Erfolg bedlückter Unternehmungen, so nur möglich, dadurch hoffen könte.

schick-

Die angebohrne Art, und die ausnehmende Geschicklichkeit des Printzen von Hildburghausen, ist mir allzu genau bekannt. Er besitzet bey der ungemeinen Sanftmuth seiner Seele die gröste Tapferkeit, und alle edle Eigenschaften, die Hoffnung zu erfüllen, so man sich deswegen von ihm machen kan. Es wäre nur zu wünschen: daß die Frantzösische Lebhaftigkeit, und der natürliche Ehrgeitz derer Menschen, welche immer übertreffen, und den Preis in denen Affaires davon tragen wollen, auf eine solche Weise, wie es seyn solte, gemäßiget werden könten. Immittelst ist Mortagne ein sehr raisonabler Mann, und ein solcher, welcher, wenn Ew. Majest. Dero Instructiones ihm darüber zu ertheilen belieben wollten, selbige, wie ich nicht zweifle, gehorsamst zur Execution bringen würde. Es beruhet also auf Ew. Majest. das, was hierinnen zu thun, dem Kayser vorzustellen, woferne Sie anders kein Mittel sehen, den Seckendorff zu conserviren, als welcher sich selbst übern Haufen zu werfen scheinet. Man ist deswegen allhier ungemein mißvergnügt, der König so wohl, als seine Räthe ꝛc. ꝛc.

Uebergebene Vorstellung an Se. Allerchristl. Majestät, welche vorher mündlich gehalten worden den 13. Sept. 1744.

Die erste Nachrichten, welche ich von dem Könige, meinem Herrn, erwarte, setzen mich in eine solche Kummer-volle Bestürtzung die ich nicht auszudrücken vermögend bin. Der sichere und geru-

hige Uebergang übern Rhein, welchen die Armee der Königin in Ungarn gehalten, wird Se. Majest. so empfindlich gerühret haben, daß ich in der allergrosten Unruhe lebe, den Eindruck zu erfahren, welchen diese unverhofte Begebenheit in dem Gemüthe Sr. Majest. als Seiner hohen Alliirten Ihnen verursachet hat. Man hat dem Könige, meinem Herrn, heilig versprochen, die Oesterreichische Armee ungemein klein zu machen. Man hat gewust, daß sie von dem 10ten Aug. an bis zu dem 23ten in einer continuirlichen Benennung wegen des Rückmarsches begriffen gewesen; dessen ohngeachtet, hat selbige dennoch das allzugrosse Glück haben müssen, den Rhein zu paßiren, ohne einen besondern Schaden darbey zu leiden. Es ist wahr, daß solches nicht würde geschehen seyn, so ferne der allerbetrübteste von allen widrigen Zufällen, so darzu nur kommen konte, durch die gefährliche Maladie Ew. Allerchristl. Majest. sich nicht ereignet hätte, welche verhindert hat, daß Dero gute Absichten durch die schleunige Vollstreckung derer Thaten, so man dem Könige meinem Herrn versichert, nicht sind bewerckstelliget worden; ja, Se. Majest. selbsten werden niemals zweifeln, daß wenn dieses grosse Unglücke nicht paßiret wäre, die Oesterreichische Armee sich nicht in dem Stande befinden würde, auf den Schauplatz des Römischen Reichs mit solcher Kühnheit zu erscheinen, als die glückliche Passage über den Rhein ihr beyzubringen vermögend gewesen ist.

Die Höfe zu Wien und Londen werden von diesem glücklichen Fortgang den ungemeinen Vortheil ziehen, ihren Credit in Teutschland, in Holland und in Norden zu vermehren, und sich diejenige Hülffe verschaffen, welche ihnen würde gewegert worden seyn, wenn die Armee des Printz Carls die Schläge empfangen hätte, welche unvermeidlich vor sie schienen, wenn anders die Sachen gegangen wären, als selbige natürlicher Weise hätten gehen sollen. Immittelst glaube ich nun das wieder zu verbessern was einmal geschehen, und was den Muth unserer Feinde so gar sehr anfrischet, deß noch drey Mittel vorhanden, welche in Gang zu bringen seyn würden.

Das erstere bestehet darinn: den Kayser noch vor Endigung dieses Feldzuges und ohne allen Zeit-Verlust, als nur immer möglich, mit einer Armee von 50 Bataillons und 60 Escadrons nebst der darzu benöthigten groben Artillerie zu unterstützen.

Das andere erfodert: daß eben diese Armee vor zukünftigen Feldzug auf 60000 streitbare Leute gesetzet werde, um die Oesterreicher herzhafftig anzugreiffen, und dem Kayser mit seinen Alliirten im Römischen Reiche einen so grossen Vorzug zu verschaffen, daß der Wienerische Hof endlich genöthiget sey einen Frieden einzugehen.

Und das dritte will: daß Se. Allerchristl. Maj. aufs schleunigste als immer möglich, zu befehlen geruhen, eine Armee von 45000 Köpffen zu errichten, die nach Hannover marschire. Es ist der

aller-

allerwichtigste Punct, welcher diese drey folgende Betrachtungen zum Grunde hat:

Vors erste würde der Königz in Engelland zu einem gar baldigen Accommodement gebracht werden, wie man darvon schon die Probe 1741 durch die geschwinde Absendung des Herrn von Hardenberg an Ew. Allerchristl. Maj. gesehen;

Vors andere, um dem Churfürsten von Cöln weit gesündere Gedancken vom Kayser und dessen Alliirten einzuflössen;

Und endlich vor dritte, denen Holländern genugsame Unruhe zu schaffen, daß sie bey der Retraite der Hannoveraner ihre eigene Trouppen zu Vertheidigung ihrer Länder zurück ruften, damit die Armee Ew. allerchristl. Maj. welche in Flandern ist, dadurch mit aller nöthigen Ueberlegenheit aufs geschwindeste ihre Unternehmungen zu befördern, handeln könte.

Diese Vorstellung wird man durch eine Betrachtung, welche sehr wichtig scheinet, endigen. Es erfodert die unumgängliche Nothwendigkeit ohne Zeitverlust zu verhindern, daß Engelland und Oesterreich mit Beytretung des Dreßdnischen Hofes in Rußland und Polen den Endzweck nicht erlangen, wodurch die Operationes des Königes meines Herrn unterbrochen, und die vornehmste Stütze der Kayser wider die Königin von Hungarn im Römischen Reiche geschwächet werden könne.

Also verlanget die Absendung, derer beyden Ministres, welche Ew. Allerchristl. Maj. vor Pohlen

und

und Rußland zu benennen, allergnädigst haben geruhen wollen, die allergröste Geschwindigkeit.

Dieses siud also die allerunterthänigsten Puncte welche im Namen des Königes meines Herrn darzustellen, und vor dem Thron Ew. Allerchristl. Maj. niederzulegen ich mir die Freyheit nehme, mit der Versicherung: daß ich mit allem Eifer vors Wohl des gemeinschafftl. Interesse sey

Metz, den 12 Sept.
1744.

Le Marechal Comte
de Schmettau.

An Se. Allerchristl. Maj. gehaltene und nachgehends schrifftlich übergebene Rede.

Wie ich Ew. Majest. nicht nur als den allergrösten König von der Welt, sondern zu gleicher Zeit auch als den allerhonettesten Monarchen bewundere; also trage ich keinen Augenblick Bedencken, Ihnen mich gantz und gar zu übergeben. Ich wollte wünschen, Sire, niemals Gelegenheit zu haben, mit Dero Ministres mich übern Fuß zu spannen oder ihnen zu nahe zu treten, wenn nur der Wille Ew. Maj. in der Absicht alles desjenigen, so dem Könige meinem Herrn versprochen worden ist, vollbracht würde. Wie mir dahero, allergnädigster König und Herr, nichts so sehr am Hertzen lieget, als das wahre Wohl dieser Sachen, um die genaue Freundschaft und Einigkeit zwischen Ew. Maj. und dem Könige meinem Herrn

zu

zu erhalten, welche Sie und ihre Nachkommen allezeit zum Schiedrichter von gantz Europa machen, und die Glückseligkeit Ew. Majestät und Dero Unterthanen befördern soll; also werde dahin bemühet leben, mich allezeit in den Geschäfften, so ich Ew. Maj. vorzutragen die Ehre habe, einmal wie das andere so zu erklären, als wenn es zwischen Ew. Maj. und dem Könige meinem Herrn, persönl. Weise geschähe, weil ich in diesen allen keine andere Absicht hege. Ja, ich unterfange mich zu schmeicheln, daß Ew. Maj. es vor gut und Dero Diensten zuträglich befinden werden, das geheim zu halten, was ich nach erhaltener Erlaubniß allemal melden werde, wenn eine Sache nach denen gegebenen Befehlen nicht sollte zur Execution gebracht werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785 / Moser, Johann Jacob, / Karl

Geschichte und Thaten Des Kaysers Carls des Siebenden unpartheyisch beschrieben und mit Anmerckungen erläutert

Franckfurth ; Leipzig 1745

Germ.g. 158
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015808-3
VD18 10270604